

Bronsart von Schellendorff

Der Dienst des Generalstabes

Vierte Auflage



Erster Band.

Vorbereitung zur Kriegsakademie.

Ein Ratgeber für die wissenschaftliche Beschäftigung jüngerer Offiziere von **Krafft**, Major. 2. vermehrte Aufl. Mit 2 Nachträgen, enthaltend ... sakademie 1908 u ... M 12,50.

Das We ... bersichtliche Anordnung e ... bei seiner Vorbereitung ... Im ganzen: Ein vortre[f] ... blatt.

Der A ... ler Waffen, ... andos und

Bezirksl ... Zweite, umge[arbeitete] ... M 5,—.

Es ist ei ... d gut gewählt, über ... men. Ein ganz besonder ... ssen aller Waffen und ... ichten.

Hand[buch] ... ir Offiziere ... er Waffen

zum Sel[bst] ... sakademie. Von B ... Auflage. Mit 28 ... M 11,50.

Für den ... n Handbuch der Waffenleh[re] ... e solches in gleicher Vo[llständigkeit] ... itung.



Der T ... s.

Von Br... nfanterie. Vierte Auflage, neu bearbeitet von **Bronsart von Schellendorff**, Oberstleutnant. M 9,50, in Leinen M 11,—.

In der neuen Auflage hat das Werk an Übersichtlichkeit und Folgerichtigkeit noch gewonnen und steht vollständig auf der Höhe der Zeit.
General d. Inf. v. Blume im Militär-Wochenblatt.

Fünfter Band.

Der Kompagniechef.

Ein Ratgeber für Erziehung, Ausbildung, Verwaltung und Besichtigung der Kompagnie. Von **v. Wedel**, Oberstleutnant. 3. umgearbeitete Auflage, unter Berücksichtigung der neuesten Dienstvorschriften für die Infanterie. M 4,—, in Leinen M 5,—.

Der Verfasser baut auf einer langen, gründlichen Diensterfahrung und breitet in sehr geschickter Anordnung den Stoff so klar und so überzeugend aus, daß nicht nur der Zweck des Buches erfüllt, sondern auch der Armee ein wesentlicher Nutzen geleistet wird.
Militär-Wochenblatt.



Fortsetzung auf dem hinteren Buchdeckel.



Otto.

Der

Dienst des Generalstabes

Von

Bronsart von Schellendorff
weiland General der Infanterie

Vierte Auflage

Bearbeitet von

Bronsart von Schellendorff
Major im großen Generalstabe



Berlin 1905
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71

Vorwort zur vierten Auflage.

Mehrfacher Aufforderung folgend, habe ich zugleich einer Ehrenpflicht gehorchen zu müssen geglaubt, als ich mich der Bearbeitung der 4. Auflage des Werkes meines verstorbenen Vaters unterzog. Wenn auch vielleicht die Notwendigkeit einer Neuausgabe im Hinblick auf manche ähnlichen seither erschienenen Werke nicht zwingend war, so bestand doch der Wunsch, dem vorliegenden Buche in seiner Eigenart nicht nur seine geschichtliche, sondern auch eine dauernde dienstliche Bedeutung zu erhalten und es vor dem Vergessenwerden zu bewahren.

Nach Ablauf von elf Jahren, die seit dem Erscheinen der 3. Auflage verflossen sind, waren umfangreiche Änderungen erforderlich. Auch konnte vieles, was durch die Kenntnis der Dienstvorschriften als allgemein bekannt und zugänglich vorausgesetzt werden durfte, aus dem Buche fortgelassen werden. Dagegen wurde in dieser Ausgabe neben den lehrhaften Betrachtungen der angewandten Tätigkeit des Generalstabes in Krieg und Frieden ein etwas weiterer Raum gegeben.*)

Da ich das Glück hatte, von meinem Vater während der letzten 9 Jahre seines Lebens mannigfache militärische Anregung und Belehrung zu empfangen, so war es mein Bestreben, sein Werk in seinem Sinne umzuarbeiten.

Den Kameraden, die mich durch ihre Mitarbeit unterstützt haben, sei hier der geziemende Dank abgestattet.

Berlin, im Herbst 1904.

Bronsart v. Schellendorff,
Major im großen Generalstabe.

---

*) Veranlaßt durch das verdienstvolle Werk „Der Dienst des Truppen-Generalstabes im Frieden" von v. Janson, Generalleutnant z. D. 2. Auflage. Berlin 1901. E. S. Mittler & Sohn.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Die Einrichtung des Generalstabes in den größeren Heeren.

Zweiter Teil.

Die größeren Truppenübungen.

Dritter Teil.

Der Generalstabsdienst im Kriege.

Erster Teil.

Die Einrichtung des Generalstabes in den größeren Heeren.

I. Allgemeine Dienstverhältnisse des Generalstabes.

Der Generalstab bildet einen wesentlichen Bestandteil der heutigen Heere. Der an der Spitze eines größeren Truppenverbandes stehende General darf sich nicht — und am wenigsten im Kriege — in Einzelheiten verlieren, deren Erwägung und sachgemäße Anordnung dennoch oft von großem Einfluß ist. Abgesehen davon, daß die geistige und körperliche Arbeitskraft eines Mannes hierzu nicht ausreichen kann, würde auch die umfassende Übersicht über die dem General unterstellten Streitkräfte verloren gehen. Er bedarf daher der Gehilfen. Diese bilden seinen Stab. Gewissermaßen willkürlich ist es, was man hiervon als Generalstab bezeichnen soll. In einigen Heeren gehört dazu der ganze Stab. Aber überall hat sich das Bedürfnis herausgestellt, für die Bearbeitung der eigentlichen Heeresbewegungen einen Teil des Stabes, gewöhnlich auch mit besonderer Bezeichnung, auszusondern. Diesen Teil des Stabes eines höheren Truppenführers nennt man im deutschen Heere den „Generalstab".

Die Bedeutung des Generalstabes wächst mit der Vergrößerung und der zu mannigfaltiger Verwendbarkeit gesteigerten inneren Entwicklung der Heere.

Solange diese klein waren, und solange ihre Bewegung, ihre Lagerung und das Gefecht durch die Dienstvorschriften in eine feste Form geschmiedet waren, trat das Bedürfnis geschulter Generalstabsoffiziere weniger hervor. Der beschließende Gedanke des Feldherrn und Truppenführers schloß die Einzelheiten der Ausführung meist schon in sich, und es waren nur wenige Bestim-

nungen erforderlich, um Lagerung, sowie Anmarsch und Aufmarsch zum Gefecht bei der feststehenden Schlachtordnung in der beabsichtigten Art sicherzustellen. Abweichungen von den allgemein angenommenen Formen, z. B. der Aufmarsch des preußischen Heeres zur Schlacht bei Leuthen, setzten allerdings ganz besondere Weisungen für die Unterführer voraus. Da man durch diese Maßregeln überraschend und entscheidend wirken wollte, so durften sie nur dem eigenen Entschluß des Feldherrn angehören.

Ein Generalstabsoffizier, der zu jener Zeit beim Entwurf von Marsch- und Gefechtsbefehlen sich Abweichungen von den feststehenden Regeln des An- und Aufmarsches erlaubt haben würde, wäre über die Grenzen seines Wirkungskreises hinausgegangen: er hätte sich gleichsam eines Übergriffs in die Gerechtsame seines Generals schuldig gemacht. Seine Tätigkeit auf diesem Gebiet konnte also nur eine sehr beschränkte sein und daher auch durch vorher gegebene, allgemein gültige Bestimmungen ersetzt werden.

Dieses Verhältnis waltet zur Zeit nicht mehr ob. Die große Stärke der Heere und ihre die vielfachsten Wandlungen erfordernde und zulassende Gliederung machen selbst bei anscheinend ähnlichen Kriegslagen und Entschließungen doch eine große Verschiedenheit in den Einzelheiten der Ausführung notwendig. Hiermit schon wird für die höheren Truppenführer die dauernde Unterstützung durch besonders ausgesuchte und ausgebildete Offiziere erforderlich.

Aber auch bei der Verwendung der Truppen im Gefecht, bei der Erkundung des Geländes, der Aufstellung und Bewegungen des Gegners, der Gefechtslage auf einem dem Auge des Führers entzogenen Punkte bedarf dieser der Gehilfen.

Die Auswahl und die geringe Ausdehnung der Schlachtfelder des Siebenjährigen Krieges machten in dieser Beziehung eine Unterstützung des Feldherrn durch besonders geeignete Offiziere nur selten erforderlich. Aber das Bedürfnis dazu bei der Besichtigung des Geländes, in dem eine Truppe lagern, marschieren oder sich schlagen sollte, wurde auch schon damals empfunden. Der große König selbst sagt in der Geschichte des Siebenjährigen Krieges:

„Die Armee hat viele Feldzüge bestanden, aber oft fehlte dem Hauptquartier ein guter Generalquartiermeisterstab. Der König wollte sich ein solches Korps bilden und wählte 12 Offiziere aus, die ein gewisses Talent für diesen Dienst zeigten. Man unterwies sie im Aufnehmen, im Abstecken von Lagern, im Befestigen von Dörfern, im

Bau von Feldbrücken; sie lernten, die Marschkolonnen zu führen, besonders aber auch Sümpfe und Flüsse zu rekognoszieren, damit sie nicht aus Irrtum oder Nachlässigkeit einer Armee als Flankenanlehnung einen seichten Fluß oder eine gangbare Niederung gäben. Derartige Fehler sind von den bedenklichsten Folgen, und ohne sie hätten die Franzosen nicht die Schlacht von Malplaquet, die Österreicher nicht die Schlacht von Leuthen verloren."

Der Fürst von Ligny, der es liebte, wichtige Fragen mit einem Witzwort oder einer Spottschrift zu beantworten, verlangte von einem Offizier des Generalquartiermeisterstabes nur, daß er gute Augen hätte und ein dreister Reiter wäre, Eigenschaften, die heute wie damals für jeden zum Ordonnanzdienst kommandierten Offizier allerdings unerläßlich und sicherlich auch für einen Generalstabsoffizier sehr nützlich sind. Von diesem wird man aber noch mehr verlangen müssen, wenn er allen Pflichten seines Berufs genügen soll.

Clausewitz sagt:

„Der Generalstab ist bestimmt, die Ideen des kommandierenden Generals in Befehle umzuschaffen, nicht nur, indem er erstere den Truppen mitteilt, sondern vielmehr, indem er alle Detailgegenstände bearbeitet und den General selbst dieser unfruchtbaren Mühe überhebt."

Man könnte diesen Ausspruch auch heute noch für ganz erschöpfend halten, wenn der Verpflichtung des Generalstabes gedacht wäre, auch seinerseits unausgesetzt die Erhaltung der Schlagfertigkeit und die Förderung des Wohles der Truppen nach allen Richtungen hin im Auge zu behalten. Zwar sind in jedem größeren Stabe alle Lebenszweige des Heeres durch besondere Behörden vertreten, und ihnen liegt naturgemäß die Sorge für die Erhaltung der Truppen in erster Linie ob. Oft aber vermögen diese Behörden aus mangelnder Kenntnis der allgemeinen militärischen Verhältnisse oder unrichtiger Beurteilung einer augenblicklichen Kriegslage nicht das Wünschenswerte zu leisten. Der Generalstab bleibt daher verpflichtet, auch hier durch unausgesetzte Verbindung mit den Behörden anregend und aufklärend zu wirken, wobei der Chef des Generalstabes zugleich in zusammenfassender Weise die Spitze des ganzen Stabes zu bilden hat.

Die Offiziere des Generalstabes bekleiden kein Kommando; der Führer allein befiehlt und trägt die Verantwortung. Die Generalstabsoffiziere sollen ihm aber hingebende und verschwiegene Berater sein. Dies erfordert unbedingtes Vertrauen des Generals zu seinen

Gehilfen, deren Tätigkeit um so erfolgreicher sein wird, je mehr es ihnen geglückt ist, in Tüchtigkeit und Bescheidenheit die richtige Stellung zu ihrem General und dem Truppenverbande, dem sie dienen, zu finden. Die Bedingungen hierfür liegen indessen nicht nur auf der einen Seite. Die Truppe fühlt es zwar, namentlich im Kriege, bald heraus, wenn die Geschäfte des Generalstabes sich in guten Händen befinden; aber dies schließt nicht aus, daß hier und da dem Generalstabsoffizier bei sich bemerkbar machenden Unzuträglichkeiten eine Verantwortlichkeit zugeschoben wird, die er nach Lage der Verhältnisse nicht zu tragen vermag.

Dies ist oft die eine Schattenseite seiner Stellung; die andere, die sich stets und dauernd geltend macht, ist die, daß er das erhebende Gefühl, selbst (seiner Rangstellung nach) Truppenführer zu sein, nie empfinden kann und darf. Es ist daher gewiß nicht zu viel verlangt, wenn ein tüchtiger Generalstabsoffizier hieraus seinem General gegenüber den Anspruch auf volles Vertrauen und auf Gewährung einer gewissen Selbständigkeit in den Einzelheiten seiner Geschäftsführung herleitet. Andernfalls müßte er selbst auf den Gedanken kommen, in seiner Stellung durch eine untergeordnetere Kraft ersetzt und im Frontdienst mit größerem Nutzen verwendet werden zu können.

Die Tätigkeit des Generalstabes im Kriege erstreckt sich über folgende Gebiete:

1. Bearbeitung aller auf Unterkunft, Sicherheit, Marsch und Gefecht der Truppen nötigen Anordnungen;

2. Mitteilung der erforderlichen Befehle, mündlich oder schriftlich, zur richtigen Zeit und in der notwendigen Ausdehnung;

3. Einziehung, Sammlung und sachgemäße Verarbeitung aller Angaben, die die Beschaffenheit und militärische Verwertung des Kriegsschauplatzes betreffen, Beschaffung der Karten und Pläne;

4. Einziehung und Würdigung der über die feindlichen Heere eingehenden Nachrichten;

5. Erhaltung des schlagfertigen Zustandes der eigenen Truppen und stete Kenntnis über deren Zustand in allen Beziehungen;

6. Führung der Tagebücher, Fertigstellung der Gefechtsberichte, Zusammenstellung sonstiger für die spätere Kriegsgeschichte wichtiger Angaben;

7. besondere Aufträge, namentlich Erkundungen.

Der Generalstabsoffizier hat für seine Tätigkeit nach allen vorbezeichneten Richtungen hin den Willen und die Entschließungen

seines Generals zur Grundlage zu nehmen, wobei indessen Vorschläge nicht ausgeschlossen, sondern sogar geboten sind. Ein Generalstabsoffizier würde sich wenigstens bei stattgehabter Versäumnis nicht damit entschuldigen dürfen, daß ihm kein Befehl durch seinen General erteilt worden wäre. Nur wenn der Auftrag erbeten, aber abgelehnt worden ist, kann der Generalstabsoffizier sich für entlastet halten. Es ergibt sich hieraus das immerhin nicht leichte Maß der Verantwortlichkeit, das der Generalstabsoffizier im Kriege trägt und das ihm die Verpflichtung zu einer unermüdlichen Tätigkeit auferlegt.

Der Friedensdienst des Generalstabes muß auf den Beruf im Kriege vorbereiten. Den Generalstabsoffizieren, die den Truppenkommandos zugeteilt sind, fällt daher im Frieden namentlich die Bearbeitung der Kriegsvorbereitung, der Märsche und Unterkunft, der Truppenübungen, des Eisenbahn- und Nachrichtenwesens zu. Die als großer Generalstab zu bezeichnende Zusammenfassung der nicht bei den Truppen eingeteilten Generalstabsoffiziere bearbeitet unter der Leitung des Chefs des Generalstabes des Heeres die Vorbereitung der möglichen Kriegshandlung durch Regelung des Aufmarsches und der Eisenbahnbeförderung, durch Kenntnis und vergleichende Abwägung der Verfassung der fremden Heere, durch eingehende Beschäftigung mit den Kriegsschauplätzen, durch Herstellung der Karten. Dem großen Generalstabe liegt ferner die Förderung der Militärwissenschaften, namentlich der Kriegsgeschichte, und die Ausbildung der jüngeren Offiziere ob.

Der Generalstabsoffizier darf sich im Frieden mit der einfachen Erledigung der ihm dienstlich zugewiesenen Tätigkeit nicht genügen lassen; er hat die ernste Pflicht, sich auch außerhalb jener nach allen Richtungen für seinen wichtigen Beruf im Kriege vorzubereiten. Dies gilt zwar von jedem Offizier, in erhöhtem Maße aber von den Generalstabsoffizieren, weil sie im Kriege stets, wenn auch nur unterstützend, zu Dienstverrichtungen berufen sind, die über ihren Rang und meist auch über ihre Diensterfahrung weit hinausgehen. Diesen Mangel daher durch eisernen Fleiß zu ersetzen, muß der Generalstabsoffizier bestrebt sein; nur dann wird er seinem General und dessen Truppen nützliche Dienste leisten können.

Die erste Bedingung hierfür ist eine genaue und eingehende Kenntnis von der Zusammensetzung und der Gliederung des eigenen Heeres. Es genügt z. B. nicht, zu wissen, daß ein Armeekorps im Kriege eine gewisse Zahl von Sanitätskompagnien und Feldlazaretten mit sich führt, sondern man muß auch ihre besondere Verwendbarkeit

und Leistungsfähigkeit kennen. Der gewöhnliche Friedensdienst, selbst die größeren Manöver, bei denen bekanntlich diese und viele andere Heeresanstalten des Krieges nicht in Wirksamkeit treten, gewähren keine Gelegenheit, sie nach Zweck und Verwendung genau kennen zu lernen. Nur die eingehende Beschäftigung mit den Vorschriften, deren Überschrift häufig nicht gerade einen anregenden Inhalt verspricht, führt zum Ziel.

Demnächst ist es die Kenntnis der taktischen Formen aller Waffen, die jedem Generalstabsoffizier geläufig sein muß. Man wird sich hier nicht um das peinliche Auswendiglernen geringfügiger Einzelheiten, sondern um die Ermittlung der großen taktischen Grundsätze, die in den Reglements Ausdruck finden, zu bemühen haben und dann den Formen seine besondere Aufmerksamkeit schenken müssen, die beim Marsch und Gefecht vorwiegend Anwendung finden. Der fleißige Besuch der Übungsplätze der Truppen aller Waffen wird in dieser Hinsicht die etwa erforderlichen Fingerzeige gewähren.

Mit einer derartigen Tätigkeit, die dem Generalstabsoffizier unmittelbare dienstliche Ausbildung gewährt, muß die Beschäftigung mit den Militärwissenschaften Hand in Hand gehen, diese jedoch mit einer gewissen, die zweckentsprechende Verwendbarkeit nicht ausschließenden Beschränkung.

Der Generalstab, als ein Ganzes betrachtet, kann zur gedeihlichen Entwicklung einzelner Militärwissenschaften (namentlich der Hilfswissenschaften) und zu deren dauernder Erhaltung auf ihrer Höhe einiger Offiziere nicht entbehren, die, begünstigt durch Anlagen und Neigung, sich nach bestimmten Richtungen hin vertiefen und hierin Außerordentliches leisten. Aber es ist gewiß nicht zu wünschen, daß alle Generalstabsoffiziere durch eine *besondere* Gelehrsamkeit hervortreten, die notwendig ihre *allgemeine* Verwendbarkeit beschränken müßte.

Wie unter Umständen die feinste mathematische Untersuchung das Ergebnis hat, daß für bestimmte Zwecke die Anwendung grundlegender Formeln noch ausreicht, und wie nun der hiernach Rechnende sich in gutem Glauben auf die Unanfechtbarkeit einer höheren wissenschaftlichen Ermittlung stützt, so genügt es auch in militärwissenschaftlicher Beziehung, wenn man für die Ausübung des Dienstes als Generalstabsoffizier die aus den eingehendsten Forschungen anderer Offiziere gewonnenen Ergebnisse zu verwerten gelernt hat. Man kann auf diese Weise hinreichend vielseitig werden, ohne in den Fehler der Oberflächlichkeit zu verfallen.

Was man als Generalstabsoffizier im Krieg und Frieden braucht, muß man wissen und können, aber es ist nicht nötig, daß man alles selbst ermittelt hat. Die Leistungen einzelner auf beschränktem Gebiet müssen vielmehr, soweit sie eine allgemeine und anerkannte Bedeutung haben, Gemeingut aller werden, nachdem ihre Zuverlässigkeit in maßgebender Weise festgestellt worden ist. Nach einer Richtung wird nur alles gemeinsam zu streben haben, nämlich: aus den Lehren der Kriegsgeschichte die Grundsätze für die Führung der Truppen zum und im Gefecht zu ermitteln und hierüber zu eigenen und selbständigen Auffassungen zu gelangen. Hier handelt es sich nicht mehr um eine Hilfswissenschaft als Mittel zum Zweck, sondern um den Zweck selbst, die Erkenntnis des Höchsten, was die militärische Geistestätigkeit und die militärische Erfahrung ergeben kann.

Über dem Streben nach geistiger und wissenschaftlicher Vervollkommnung soll indessen der Generalstabsoffizier die Förderung notwendiger körperlicher Fertigkeiten nicht vernachlässigen. Er muß geübt bleiben in der Führung der Waffen, er muß sich zu einem gewandten und unermüdlichen Reiter ausbilden, er muß sein Auge in der sicheren Auffassung der räumlichen Verhältnisse üben, er muß eine deutliche Handschrift schreiben und im Krokieren geübt sein. Endlich soll er durch dauernden Verkehr mit der Truppe den Sinn für sie und für ihre Verhältnisse nicht verlieren, sondern ein geschickter Frontoffizier bleiben. Ein öfterer Rücktritt in die Truppe wird in dieser Beziehung erfrischend wirken und bleibt daher überaus wünschenswert.

II. Generalstab des deutschen Heeres.

Die nähere Betrachtung der Generalstäbe der größeren Heere ist nicht nur anziehend für den angehenden Generalstabsoffizier, sondern sie ist auch lehrreich dadurch, daß sie einen Einblick in die Verfassung der verschiedenen Heere gewährt.

Man wird es billig finden, wenn diese Schrift den preußischen Generalstab in besonders eingehender Weise zu behandeln sucht. Die Darstellung seiner geschichtlichen Entwicklung gibt zugleich ein Bild des allmählichen Wachstums des kurbrandenburgischen, dann preußischen Heeres und zeigt, welche Diensttätigkeit in den verschiedenen Zeiträumen, dem Stande der Kriegskunst sowie der Eigenart der großen Feldherren entsprechend, dem Generalstabe zugewiesen worden ist.

Die besonderen Entwicklungsstufen, namentlich das Verhältnis zum Kriegsherrn, zu der höchsten Militär-Verwaltungsbehörde und zu den Truppen, wie es sich im Laufe der Zeit innerhalb des preußischen Heeres entwickelt und gestaltet hat, gewähren einen Maßstab zur Vergleichung, in welchem Stande der Entwicklung auf diesen Gebieten die Generalstäbe der anderen großen Heere sich zur Zeit befinden.

Eine aufmerksame Betrachtung aller dieser Verhältnisse wird vielleicht zu dem Ergebnis führen, daß die Selbständigkeit, zu der der preußische Generalstab nach und nach gelangt ist, die an keine genau begrenzte Forderung gebundene Möglichkeit des Eintritts in diese Körperschaft, die volle, nur durch den Allerhöchsten Kriegsherrn überwachte Freiheit in der militärwissenschaftlichen Ausbildung und endlich der grundsätzlich von Zeit zu Zeit erfolgende Rücktritt der Generalstabsoffiziere in den Frontdienst die Grundlagen für die Leistungen dieser Offiziere bilden. Sie sind und bleiben hierdurch ein unverfälschtes Erzeugnis des Heeres, dem sie angehören, teilhaftig aller seiner tüchtigen Eigenschaften.

1. Großer Generalstab.

Im kurbrandenburgischen Heere finden sich die ersten Spuren eines Generalstabes, d. h. von dauernd außerhalb der Front der Truppen verwendeten Offizieren, unter der Regierung des Großen Kurfürsten.

Es ist anzunehmen, daß diese Einrichtung, wie viele andere zu jener Zeit in das kurbrandenburgische Heerwesen eingeführte Verbesserungen, aus den schwedischen, damals für mustergültig erachteten Heereseinrichtungen übernommen worden ist.*)

Der erste brandenburgische Generalquartiermeister war im Jahre 1655 der Oberstleutnant Gerhard v. Bellicum, dem unmittelbar darauf der Oberstwachtmeister Jacob Holsten beigegeben wurde.

Die Anstellung beider erfolgte gleichzeitig mit der Aufstellung des kurbrandenburgischen Heeres im Felde gelegentlich des Krieges zwischen Schweden und Polen, in den der Große Kurfürst sich wider seinen Willen verwickelt fand. Gerhard v. Bellicum wurde dem Generalleutnant über die Kavallerie, Grafen zu Waldeck, zugeteilt, während Jacob Holsten zum Generalquartiermeister der Armee, die bei Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht und unter dem Kommando des Generalfeldzeugmeisters Freiherrn v. Sparr verblieb, ernannt wurde.

Der Generalquartiermeister bildete übrigens nur ein Glied des „Generalstabes", zu dem nach damaligem Sprachgebrauch die Generale und die hohen Beamten gehörten.

Der Besoldungsstand für den Generalstab eines Heeres vom 1. Juli 1657 führt folgende Leute auf:

1 Feldzeugmeister (kommandierender General) mit monatlichem Traktament und Servis	670 Taler
1 Generalkommissarius (Generalleutnant, der die Stellung eines Chefs des Stabes und die eines Generalintendanten in seiner Person vereinigte)	336 „
1 Generalwachtmeister (Generalmajor, der als Gehilfe des Generalkommissarius sich namentlich mit Leitung der Marschordnung, der Lagerung und der Schlachtordnung an Schlachttagen befaßte) . .	336 „
2 Generaladjutanten	168 „
und	112 „
1 Generalauditeur	112 „

*) Die Behauptung des königlich belgischen Hauptmanns Baron Lahure (vgl. dessen Schrift über den Generalstab Seite 68 und 77), daß der preußische Generalstab sich unter Friedrich II. gebildet und nach französischem Muster entwickelt habe, ist eine irrige.

	Betrag	
2 Generalquartiermeister (für das Ingenieurwesen, Schanzen- und Lagerbau, und im Frieden für die Verwaltung der Schlösser und Festungen) jeder	112	Taler
1 Generalproviantmeister	56	=
1 Stabsfurier, der die Truppen einquartierte	33	=
1 Feldkassierer	28	=
1 Feldprediger	28	
1 Feldapotheker	28	=
1 Feldarzt	22½	=
1 Generalwagenmeister	57	=
1 Generalgewaltiger (dem 1 Profoß und 2 Scharfrichter zugeteilt waren)	57	=

Außerdem noch an Kanzlei- und Hilfsbeamten 11 Personen.

Der Stand des Generalstabes aus der Zeit von 1670 bis 1673 weist folgende Leute und monatliche Gehälter nach:

	Betrag	
Generalfeldmarschall Sparr	800	Taler
Fürst von Anhalt	500	=
Generalfeldzeugmeister Dörfling (auf Halbsold)	250	=
General der Infanterie Graf zu Dohna	500	=
Generalleutnant Wannenberg	400	=
= Goltz	400	=
= Herzog von Holstein	400	=
Generalkommissarius	300	=
Generalmajor Sparr	300	=
= Quast	300	=
= Pfuel	300	=
= Eller	300	=
= Pöllnitz	300	=
Generalquartiermeister Chieze	100	=
Generaladjutant des Kurfürsten	100	=
= der Infanterie	80	=
= der Kavallerie	80	=
Generalproviantmeister	100	=
Generalauditeur	80	=
Generalquartiermeister-Leutnant	50	=
2 Ingenieure	zu 30	=
Capitaine des guides	30	=
23 andere Beamte mit in Summa	497	=

Bemerkenswert sind die hohen Friedensgehälter der Generale, die trotz der seitdem eingetretenen Entwertung des Geldes noch nicht wieder erreicht wurden.

Der Generalquartiermeister Chieze hatte die Aufsicht über die brandenburgischen Festungen. Er legte den Müllroser Kanal an, baute das Schloß zu Potsdam und die Münze in Berlin und erfand die in Riemen hängenden Kutschen, die sog. Berlinen, war also ein vielseitig brauchbarer Mann.

Für jeden Feldzug wurde das General-Kriegskommissariat, das die heutigen Geschäfte des Generalstabes und der Verwaltung besorgte, besonders gebildet. Nur der Generalquartiermeister und seine Gehilfen hatten eine dauernde Friedensbeschäftigung auf dem Gebiet der Landesbefestigung.

Diese Verhältnisse begründen es, daß die geschichtliche Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Generalquartiermeisterstabes zunächst nur an letzterwähnte Richtung der Dienstverrichtungen eines Generalstabes anknüpfen kann, und daß ein enger Zusammenhang des Generalstabes mit dem Ingenieurkorps weit über ein Jahrhundert bis zum Jahre 1806 dauerte. Zu dieser Zeit war noch der Chef des Ingenieurkorps, Generalleutnant v. Geusau, gleichzeitig Chef des Generalquartiermeisterstabes.

Unter den Nachfolgern des Großen Kurfürsten bildete sich allmählich eine feste Rangordnung im Generalquartiermeisterstabe. Man unterschied Generalquartiermeister, Generalquartiermeister-Leutnants, Oberquartiermeister, Generalstabsquartiermeister, Stabsquartiermeister, ohne daß indessen diese Dienststellungen an bestimmte Dienstgrade gebunden gewesen wären.

Friedrich II. hatte sehr wenig Offiziere des Generalquartiermeisterstabes. Der große König war nicht nur sein eigener Chef des Generalstabes, sondern er führte auch vielfach die Dienstverrichtungen der Generalstabsoffiziere niederen Grades mit aus. Alle Entwürfe für die Kriegshandlung, alle Befehle und Weisungen an die Unterführer fertigte der König selbst an. Bedurfte er der Gehilfen, so hatte er seine Adjutanten, einige Ingenieure und reitende Feldjäger. Der Generalquartiermeisterstab bestand kaum dem Namen nach.

Die (geschriebene) Rangliste vom Jahre 1741 führt auf:

Offiziers zum Generalstabe gehörend:
Obersten und Generaladjutanten:
2 von der Kavallerie,
5 von der Infanterie.
Obersten und Brigademajors:
1 von der Infanterie.
Majors und Flügeladjutanten:
1 von der Kavallerie,
4 von der Infanterie.
Generalquartiermeister du Moulin seit 1728;
Generalquartiermeister-Leutnants:
Oberst de Hautcharmoy seit 1730,
Major de Seers } seit 17. Mai 1741.
" v. Wrede }
Obersten und Oberstleutnants von der Armee:
9 Offiziere.

Schon im Jahre 1742 traten die Majors de Seers und v. Wrede zum Regiment Pioniers über, ohne daß zum Ersatz andere Offiziere dem Generalquartiermeisterstabe zugeteilt wurden. Erst im Jahre 1750 zählte er wieder 3, im Jahre 1756 6 Offiziere, eine Zahl, die aber im Laufe des Siebenjährigen Krieges unter mehrfachem Wechsel bis auf 2 hinabsank.

Im Sommer des Jahres 1757 erschien des Königs „Instruktion" für seine Quartiermeister, die indessen nur die Grundsätze für den Bau von Festungen, die Anlage, den Angriff und die Verteidigung verschanzter Lager enthielt. Der König legte großen Wert auf diese von ihm „Castramétrie" genannte Wissenschaft.

Eine denselben Gegenstand behandelnde Anweisung diktierte er im Jahre 1758 im Lager zu Breslau seinen Feldingenieuren. Ihrer bediente sich der König namentlich zu Aufnahmen des Geländes, zur Erkundung des feindlichen Lagers und einer feindlichen Stellung, zum Aufsuchen und Herstellen von Kolonnenwegen.

Neue Dienststellungen auf diesem Gebiet entstanden während des Siebenjährigen Krieges in den **Capitaines des guides** und den Brigademajors. Erstere waren die Kommandeure der reitenden Feld- (Kolonnen-) Jäger, die beim Mangel von Karten die Marschkolonnen führen mußten. Die Brigademajors waren gleichsam Platzmajors der Feldtruppen; sie empfingen die Parole, regelten den Wachtdienst im Lager und führten die Tageslisten.

Alle diese außerhalb der Front verwendeten Offiziere indessen behielten Rang und Uniform in ihren Truppenteilen, mit alleiniger Ausnahme derer, die Flügeladjutanten wurden.

Der Generalquartiermeisterstab erfuhr erst nach dem Hubertusburger Frieden eine Vermehrung durch Anstellung von 6 Leutnants, die nun auch aus ihren Truppenteilen ausschieden, jedoch ihre bisherige Uniform beibehielten. Schon im Jahre 1764 vermehrte der König diese Zahl bis auf 12, wohl in Anerkennung eines w ä h r e n d des Krieges bemerkbar gewordenen Bedürfnisses, dessen Befriedigung allerdings erst n a ch dem Kriege während des Friedens angängig wurde.

Im Jahre 1767 stehen in der Rangliste:

1 Generalquartiermeister,
1 Quartiermeister,
15 Quartiermeister-Leutnants.

Diese ließ der König, um sie dem Frontdienst nicht zu entfremden, vom Jahre 1768 ab zeitweise Dienst beim Regiment Garde in Potsdam tun.

Der militärwissenschaftlichen Ausbildung dieser Offiziere wendete er dabei eine große Sorgfalt zu und war bemüht, dem Generalquartiermeisterstabe begabte, gebildete Offiziere zuzuführen und hervortretende Leistungen zu belohnen. Der später in trauriger Weise bekannt gewordene, gleichwohl um die Entwicklung des Generalstabes verdiente Oberst v. Massenbach wurde, nachdem er im Jahre 1783 eine besondere Prüfung abgelegt hatte, aus württembergischem Dienst übernommen und als jüngster Quartiermeister-Leutnant angestellt. Der nachmalige Generalleutnant v. Rüchel, der sich sehr guter dienstlicher Empfehlungen erfreute, wurde schon im Jahre 1782 in den Generalquartiermeisterstab aufgenommen und der besonderen Gnade des Königs gewürdigt, der ihm selbst in den Kriegswissenschaften Unterricht erteilte. Ein Leutnant v. Zastrow empfing im Jahre 1778 für einen sauber gezeichneten Plan den Orden pour le mérite, der zu jener Zeit außer dem Schwarzen Adler der einzige Orden war.

Zum Generalstabe zählten noch im Jahre 1785 alle nicht bei den Truppen selbst eingeteilten Offiziere, während dem Generalquartiermeisterstab nur 10 Offiziere angehörten. Erst unter Friedrich Wilhelm II. wurden beide Begriffe gleichbedeutend. Der Generalquartiermeisterstab, der nun auch seine eigene Uniform erhielt (hellblauer oder weißer Rock, rote Kragen und Aufschläge mit Silberstickerei und weißen Knöpfen), wurde hiermit ein selbständiges Korps. Die erste gedruckte Rang- und Stammliste führt im Jahre 1789:

Königliche Suite.

1. 2 Generaladjutanten,
2. 4 Flügeladjutanten,
3. Generalstab mit 2 Obersten, 1 Oberstleutnant, 6 Majors, 4 Kapitäns, 1 Leutnant. (Alle diese Offiziere hatten einen Platz an der Marschallstafel in Potsdam.)
4. 10 Offiziere von der Armee.

1791 hatte der Generalstab schon 19 Offiziere, 1793 24, 1794 20, 1796 15, außerdem 15 Ingenieurgeographen, von denen der älteste, Reimann, der Urheber der berühmten Karte, der jüngste, Krauseneck, nachmals Chef des Generalstabes des preußischen Heeres geworden ist.

Seit dem Jahre 1796 wurde dem Generalquartiermeisterstabe die Landesvermessung übertragen. Man arbeitete noch ohne Meßtisch (dieser wurde erst im Jahre 1821 eingeführt) mit dem Reflektor und wendete ein sehr sorgfältiges Krokieren an. Die eigentliche Aufnahme des Geländes fiel den Offizieren, die Zusammenstellung der Karten den Ingenieurgeographen zu. Diese wurden teilweise aus den Feld

jägern entnommen, deren Brauchbarkeit für ihre Stellung im Kriege als Kolonnenführer man durch eine derartige Beschäftigung zu heben hoffte. Oberst v. Massenbach arbeitete demnächst im Jahre 1801 eine besondere Anweisung für die Feldjäger aus, in der die Erkundung des Geländes und die Berichterstattung hierüber, die Führung einer Kolonne, die Einquartierung und der Feldpionierdienst besonders behandelt waren.

Im Jahre 1800 erließ der General v. Lecoq, von 1787 bis 1801 dem Generalquartiermeisterstabe angehörend, eine Verordnung über den Dienst der Offiziere des Generalquartiermeisterstabes, die sich namentlich auf die nachfolgenden Punkte erstreckte:

1. Abstecken des Lagers für die Armee, wobei es als sehr wesentlich bezeichnet wurde, daß hinreichendes Wasser in der Nähe vorhanden wäre.
2. Erforschung von Kolonnenwegen.
3. Führung der Marschkolonnen.
4. Einführung der Truppen in das Lager.
5. Erforschung von Stellungen.
6. Anordnung von Beitreibungen und ihre Bedeckung.
7. Erkundung der feindlichen Stellungen, eine Tätigkeit, die als besonders wichtig bezeichnet wurde.
8. Adjutantendienste in der Schlacht beim kommandierenden General, wobei die Offiziere des Generalquartiermeisterstabes auch durch Rat nützlich werden können, „wenn dieser von ihnen verlangt wird".
9. Führung von Kolonnen in der Schlacht.
10. Ingenieurdienst vor belagerten Festungen, wenn es an Ingenieuroffizieren fehlt.
11. Anordnungen von Verschanzungen im Felde unter der eben erwähnten Voraussetzung.
12. Nachrichten- und Spionwesen.
13. Führung eines Tagebuchs.

Dem Obersten v. Massenbach, der um diese Zeit die Stelle eines Generalquartiermeisterleutnants bekleidete, genügte indessen ebensowenig diese Anleitung, als die Einrichtungen und die Diensttätigkeit des Generalstabes überhaupt, und er stellte es sich zur Aufgabe, auf allen diesen Gebieten neuordnend zu wirken.

Der Generalquartiermeisterstab hatte zu jener Zeit seinen Sitz in Potsdam. Chef war der Generalleutnant v. Geusau, überaltert und erdrückt von seinen anderen Geschäften in Berlin, die ihm aus seinen

Stellungen als Chef des Ingenieurkorps, Direktor des Ingenieurdepartements im Kriegsministerium, Inspekteur sämtlicher Festungen und Kurator der medizinisch-chirurgischen Pepiniere in Berlin erwuchsen. Die Anordnung des Dienstes in Potsdam fiel hiernach selbständig und ohne einheitliche Leitung den Generalquartiermeisterleutnants zu, damals den Obersten v. Phull und v. Massenbach. Beide waren geistreiche Männer, aber es fehlte ihnen, wie sich später herausstellte, die Fähigkeit, im Kriege Tüchtiges oder auch nur das Notwendigste zu leisten.

Die Offiziere des Generalquartiermeisterstabes waren im Sommer auf Reisen, das Gelände aufnehmend und erkundend; im Winter fand ein Sammeln und Verarbeiten des im Sommer Gewonnenen und gleichzeitig ein Unterricht der jüngeren Offiziere durch die älteren statt. Die gesamte Tätigkeit entbehrte aber einer folgerichtigen Ordnung, so daß die Offiziere keine hinreichende und allseitige Ausbildung genossen, auch keine übersichtliche und umfassende Bearbeitung des notwendigerweise zu sammelnden Stoffes erfolgte.

Unter solchen Verhältnissen, deren Mangelhaftigkeit dem scharfen Blick und dem auf Tätigkeit gerichteten Sinn des Obersten v. Massenbach nicht entging, unternahm dieser es, eine auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende, bestimmt ausgeprägte Diensteinrichtung des Generalquartiermeisterstabes ins Leben zu rufen, und zwar im Sinn einer (damals gar nicht beliebten) außerordentlichen und angestrengten Tätigkeit der einzelnen Offiziere. Der Gesamtinhalt der Anweisungen des Obersten v. Massenbach ist nicht einwandfrei und verfolgt bei aller Ausdehnung doch eine einseitige militärische Richtung.

Hierher gehört das von ihm verlangte aktenmäßige Verzeichnen von Stellungen, ohne daß dabei einer freien geistigen Auffassung des Krieges und dem Wert der wirklichen Truppenführung Rechnung getragen wurde. Unzweckmäßig war ferner eine Sammlung von Feldzugsplänen, die nicht etwa nur der Übung wegen angefertigt wurden, sondern von denen Oberst v. Massenbach zu hoffen schien, daß sie für alle Zeit eine große Geltung behalten und daher geeignet sein würden, in Zukunft die vielleicht weniger begabten Führer aus der Verlegenheit zu ziehen. Er wollte ferner durch Aufstellung von sogenannten „Fundamentalabhandlungen“, die allerdings das Wandelbare in der Ausübung der Kriegskunst unberücksichtigt ließen, zu ganz bestimmten und unanfechtbaren Wahrheiten gelangen. Sie sollten, dem preußischen Generalquartiermeisterstabe als kostbares Eigentum überlassen, ihn dauernd vor wesentlichen Irrtümern bewahren.

Diese Bestrebungen gingen sicherlich weit über ein vernünftiges Ziel hinaus, und von allem, was unter derartigen Gesichtspunkten gearbeitet wurde, ist wenig zu einer unmittelbaren Verwertung, die Oberst v. Massenbach gleichwohl stets beabsichtigte, gelangt. Dennoch wird man anerkennen müssen, daß die geistige Arbeit, zu der er die einzelnen Offiziere veranlaßte, von großem Nutzen für sie und ihre spätere Laufbahn gewesen ist. Die von ihm vorgeschlagene und im wesentlichen auch durchgesetzte Einrichtung überdauerte sogar den Zusammenbruch von 1806 und 1807 und ist in ihren Grundzügen bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben.

Die erste Denkschrift, die Oberst v. Massenbach dem König einreichte, ist vom Januar 1802. Von dem Gedanken ausgehend, die bisherigen planlosen Arbeiten des Generalstabes in Friedenszeiten nach feststehenden Grundsätzen zu regeln, fördert sie die Absichten des Verfassers selbst noch in wenig geordneter Weise zutage.

Der erste Abschnitt handelt „von der Ordnung und den Regeln, nach welchen man den Entwurf des Krieges im ganzen festsetzen müsse“, und stellt als Beispiele eine Anzahl von politischen Verwicklungen und von Kriegsfällen auf, in die Preußen geraten könne. Es ist kennzeichnend für den Oberst v. Massenbach, der zu den größten Verehrern des Kaisers Napoleon I. zählte, daß er kein einziges Beispiel zur Bearbeitung vorschlug, das einen Krieg Preußens mit Frankreich betraf.

Im zweiten Abschnitt wird die Notwendigkeit militärischer Reisebeschreibungen dargetan und die Einteilung des Landes in drei Kriegsschauplätze, dementsprechend die Einteilung des Generalstabes in drei Brigaden vorgeschlagen. Für die topographische Aufnahme der wichtigsten Teile des Landes wird die Anwendung eines gleichmäßigen Maßstabes von 1:20 000 beantragt, der nur bei der unmittelbaren Umgebung von Festungen bis auf 1:10 000 gesteigert werden solle, während von den schlesischen Gebirgen sogar Modelle anzufertigen seien.

Oberst v. Massenbach tritt dann der Entsendung der Generalstabsoffiziere in die Provinzen entgegen, für jene Zeit wohl mit Recht, da die Gliederung des Heeres für den Frieden keine Befehlsstellen kannte, bei denen die Generalstabsoffiziere dauernd mit Nutzen hätten Verwendung finden können. Dagegen schlägt er vor, daß etwa die Hälfte jener Offiziere nach einem gewissen Zeitraum aus dem Generalstab in den Truppendienst zurücktreten solle, um dem Heere eine Anzahl wissenschaftlich vorgebildeter Offiziere als Pflanzschule für höhere Führer zu geben.

Dann folgen Vorschriften zur Geheimhaltung der Dienstschriftstücke, zur Sicherstellung der Kenntnis aller Veränderungen im Heere und zur Teilnahme an den Manövern.

Endlich drückt Oberst v. Massenbach den Wunsch aus, daß der König dem Generalquartiermeister (Chef des Generalstabes) den unmittelbaren mündlichen Vortrag über die vollständig bearbeiteten Kriegsentwürfe bewilligen möge, da der vortragende Generaladjutant bei seinen vielen Geschäften nicht die Zeit habe, alle Generalstabsentwürfe so gründlich durchzulesen, um dem Könige einen erschöpfenden Vortrag halten zu können.

Friedrich Wilhelm III. nahm die Denkschrift sehr wohlwollend auf und übergab sie, nachdem er im allgemeinen seine Zustimmung erklärt hatte, an einige „distinguierte" Generale zur Begutachtung, nämlich an den Herzog von Braunschweig, den Fürsten Hohenlohe, den Feldmarschall v. Möllendorf, den Generalleutnant v. Geusau (Generalquartiermeister) und den Generalmajor v. Zastrow (vortragenden Generaladjutanten).

Alle sprachen sich im ganzen sehr anerkennend aus; wichtigere Einwände erhob eigentlich nur der General v. Zastrow, der namentlich durch den in Anspruch genommenen unmittelbaren Vortrag des Generalquartiermeisters beim Könige etwas beunruhigt worden zu sein scheint, obgleich er sich in seinem Gutachten gerade über diesen ihn selbst berührenden Punkt des Urteils enthält.

Inzwischen hatte Oberst v. Massenbach, dem die kleinen und großen gegen seinen Vorschlag erhobenen Bedenken nicht unbekannt geblieben waren, am 19. November 1802 eine zweite und mehr geordnete, auch hier und da geänderte Denkschrift eingereicht und den König gebeten, diese auch noch durch die Generale v. Rüchel und v. Tempelhoff begutachten zu lassen. Beide billigten die Absichten Massenbachs, doch hatte General v. Tempelhoff im einzelnen manches auszusetzen. Übereinstimmend aber traten sie den Bestrebungen der Denkschrift, soweit sie die im voraus stattfindenden Bearbeitungen von Feldzugsplänen betrafen, entgegen. Sie erkannten diesen nur den Wert einer Übung zu, und während General v. Rüchel noch hervorhob, „daß es allerdings mehrere politische Kombinationen gebe, als in den Beispielen angegeben sind", tadelte General v. Tempelhoff es als ganz zweckwidrig und schädlich, aus solchen Abhandlungen einen Auszug machen zu wollen, der dem kommandierenden General als Vorschrift dienen solle. „Kein General würde sich eine solche Vorschrift gefallen lassen, umsoweniger, je mehr er sich seiner eigenen Kräfte bewußt sei."

Der König übersandte dann im März 1803 die zweite Denkschrift mit sämtlichen Gutachten dem Generalleutnant v. Geusau mit dem Befehl, einen neuen Einrichtungsplan des Generalstabes danach zu entwerfen. Die Ausarbeitung fiel wieder dem Obersten v. Massenbach zu, der sich dieses Auftrages durch schleunigen Entwurf einer dritten und vierten Denkschrift entledigte, als deren Endergebnis am 25. November 1803 die vom Könige genehmigte Dienstanweisung für den Generalquartiermeisterstab erging.

Der Generalquartiermeisterstab sollte nun bestehen aus:

1 Generalquartiermeister,
3 Generalquartiermeister-Leutnants,
6 Quartiermeistern,
6 Quartiermeister-Leutnants,
6 Adjoints,
6 Offiziersgeographes und
6 Kolonnenjägern.

Hierzu traten:

1 Plankammerinspektor,
2 Plankammerregistratoren,
2 Kupferstecher,
2 Hausknechte.

Zur Aufnahme der jüngeren Offiziere in den Generalstab wird eine Prüfung in der Vermessungskunst, Befestigungslehre, Taktik, Kriegskunst und Kriegsgeschichte verlangt. Es soll als fernere Bedingung auf besonders guten Lebenswandel, Zuverlässigkeit und genaue Kenntnis des Frontdienstes gehalten werden.

Der Generalstab wird in drei gleich starke Brigaden geteilt, denen die Bearbeitung der östlichen, südlichen und westlichen Landesteile sowie der angrenzenden Länder obliegt.

Die Arbeiten des Generalstabes zerfallen in grundlegende und laufende Arbeiten.

In jenen werden die Grundsätze entwickelt, auf denen die Bearbeitung der Feldzugspläne beruht. Es soll nur das als wahr angenommen und zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden, was der aus dem Generalquartiermeister und den drei Generalquartiermeister-Leutnants bestehende „engere Ausschuß" beschlossen hat.

Zu den laufenden Arbeiten gehört die Beschäftigung mit allen Gegenständen des Krieges und den betreffenden Schriftwerken sowie die gründliche Bearbeitung aller wahrscheinlichen Kriegsfälle, in die der Staat unter mancherlei Voraussetzungen verwickelt werden kann.

Es wird von den Offizieren des Generalquartiermeisterstabes verlangt, daß sie alle nur einigermaßen merkwürdigen Stellungen in sämtlichen preußischen Staaten, sie seien reine Verteidigungsstellungen (defensiv) oder solche, aus denen man gut zum Angriff vorgehen könne (offensiv), sie seien bloß für das preußische Heer oder auch für den Feind brauchbar usw., nicht nur in ihren großen Beziehungen, sondern auch in ihren kleinsten Einzelheiten kennen lernen müssen.

Die für diesen Zweck erforderlichen Reisen werden zur Sammlung von Nachrichten über das Gelände benutzt. Diese Sammlung ist durch unausgesetzte Veränderungsnachweisungen der Zivilbehörden auf dem laufenden zu erhalten. Den zunächst auf das notwendigste zu beschränkenden Aufnahmen soll eine Netzlegung zugrunde gelegt, das gesamte Kartenwesen aber wie alle übrigen Arbeiten des Generalstabes ganz geheim gehalten werden.

Für persönliche und sachliche Ausgaben wurden dem Generalquartiermeisterstabe 55 769 Taler zugewiesen, wovon allein 10 800 Taler als Reisekosten auf sechs Sommermonate berechnet waren.

Dem Obersten v. Massenbach gelang es dann noch, statt der 6 Adjoints, 6 Offiziersgeographes und 6 Kolonnenjäger, im ganzen 18 Adjoints auf den Etat zu bringen, sowie am 11. Februar 1804 die Königliche Genehmigung zu einigen von ihm entworfenen Erläuterungen zu der vorerwähnten Dienstanweisung zu erhalten, wodurch er es erreichte, daß einige seiner Lieblingsgedanken noch nachträglich zur Geltung kamen. So befand sich bei den zwölf vom Generalstabe nunmehr zu bearbeitenden grundlegenden Abhandlungen unter Nr. 7 auch „eine Abhandlung über die Art und Weise, wie Festungen in die Ordre de Bataille der Armeen als einrangiert betrachtet werden müssen“. Den Andeutungen über die laufenden Geschäfte ist zu entnehmen, daß Massenbach sich in Zukunft das Land mit mehreren großen Hauptfestungen versehen und mit einer Anzahl kleiner Festungen besät dachte. Ihr wirkliches Vorhandensein oder Nichtvorhandensein gab dann zahlreiche, aber erwünschte Wandlungen in der Bearbeitung der möglichen Kriegsfälle.

Zu der schon am 15. Februar 1804 beginnenden ersten Prüfung hatten sich ursprünglich 39 Offiziere gemeldet. Diese Zahl verminderte sich durch freiwilligen Rücktritt auf 29, wovon 22 die Prüfung bestanden, d. h. als die besten in den 22 neuen Stellen des Generalquartiermeisterstabes (4 Quartiermeister-Leutnants und 18 Adjoints) angestellt wurden. Im ganzen befriedigte der Ausfall der Prüfung nicht sehr. Ein Teil der Geprüften wurde nur mit der Aussicht aufgenommen, kurze Zeit im Generalstabe zu verbleiben,

und schied wieder aus, als bereits im Jahre 1805 der Etat der Adjoints von 18 auf 15 herabgesetzt wurde.

Das Jahr 1806 fand den Generalquartiermeisterstab vollständig vorhanden. Er wurde auf die verschiedenen Armeen verteilt, deren Unglück abzuwenden ihm nicht beschieden war. Aber er zählte schon damals in seinen Reihen Männer, die wie Scharnhorst, Knesebeck, Müffling, Valentini, Rühle, Boyen später in den hervorragendsten Stellungen ruhmvoll tätig gewesen sind.

Diese verdienstvolle Einwirkung des Obersten v. Massenbach, dessen militärische Laufbahn bei Prenzlau ein so trauriges Ende nahm, auf die Verhältnisse des Generalstabes bildet eine notwendige Entwicklungsstufe, die vom Standpunkt der Gegenwart um so vorurteilsfreier betrachtet werden kann, als sie in ihren Schwächen längst überwunden worden ist.

Den ersten Schritt hierzu tat nach dem unglücklichen Kriege Oberst v. Scharnhorst. Eine im Anfang des Jahres 1808 in seinem Auftrag verfaßte Denkschrift nimmt die Kriegsgliederung des preußischen Heeres in drei Armeekorps als Ausgangspunkt und berechnet hiernach zunächst den Kriegsbedarf an Generalstabsoffizieren auf:

1	Generalquartiermeister (Generalmajor)
1	Generalquartiermeister-Leutnant (Oberst)
4	Quartiermeister (Majors)
8	Quartiermeister-Leutnants (Kapitäns)
12	Adjoints (Leutnants)
zusammen 26	Offiziere

Die Tätigkeit dieser Offiziere im Kriege sollte durch eine besondere vom König zu genehmigende Anweisung geregelt werden, diese aber nicht nur den Generalstabsoffizieren als Richtschnur dienen, sondern auch den Generalen des Heeres zur Kenntnis mitgeteilt werden, „damit ein jeder einerseits genau wisse, was er zu tun und zu beachten habe und man anderseits davon unterrichtet sei, um dadurch alle etwaigen Mißverständnisse, Eingriffe, ungerechte Zumutungen oder Beschuldigungen für die Folge abzuwenden“.

Im Frieden sollte die dienstliche Ausbildung der Generalstabsoffiziere durch genaue Bekanntschaft mit der inneren Verfassung und den taktischen Übungen der Truppen, durch allgemeine Kenntnis des Geländes, durch Übung in der Anwendung der Truppenbewegungen im Gelände, endlich durch Beschäftigung im Aufnehmen gefördert werden. Die Sommerreisen wurden in ihrer zeitlichen Ausdehnung (wohl auch der Kostenersparnis wegen) auf drei Monate beschränkt,

sollten indessen nicht nur das Inland, sondern auch das Ausland, „insofern solches der preußischen Armee einst wieder als Kriegsschauplatz dienen dürfte“, umfassen. Die genauere Kenntnis einzelner Landstrecken hatte an die Kriegsgeschichte anzuknüpfen und somit Gelegenheit zu eingehender Beschäftigung mit der Benutzung des Geländes für die Bewegungen der Truppen zu bieten. Die jüngeren Generalstabsoffiziere endlich sollten im Herbst jedes Jahres nach den beendigten Feldmanövern im Erkunden des Geländes, in der Auswahl von Kolonnenwegen, Biwakplätzen usw. geübt werden.

Während sich der größte Teil des Generalstabes wie bisher in Potsdam und Berlin aufzuhalten hätte, sollten einige Offiziere dauernd in den Provinzen den Truppenbefehlshabern zugeteilt werden, denen sie im Kriegsfall zugewiesen sein würden, sowohl um zueinander Vertrauen zu gewinnen, als auch um in nähere Verbindung mit den Truppen zu treten.

Der auf Grund dieser Vorschläge festgestellte Stand der Ausgaben nimmt für den Generalstab 36 000 Taler (davon 9100 Taler für Reisen usw.) in Anspruch, eine im Verhältnis zu der gesamten Verminderung der Heeresausgaben sehr geringe Herabsetzung gegen den früheren Stand von 61 000 Talern.

Die Rangliste vom Jahre 1808 enthält nun:

1 Generalquartiermeister-Leutnant (Generalmajor v. Scharnhorst),
2 Quartiermeister,
6 Quartiermeister-Leutnants,
10 Adjoints; ferner als attachiert noch
15 Offiziere, im ganzen also 34 Offiziere,

von denen nach der Einteilung des Heeres in drei Gouvernements und in sechs Brigaden (Stämme der im Kriegsfall zu bildenden drei Armeekorps und sechs Divisionen) vom Jahre 1809 ab zu jeder Brigade ein, zu jedem Gouvernement ein bis zwei Generalstabsoffiziere dauernd in die Provinz entsendet wurden.

Im Feldzuge 1812 gegen Rußland trat der preußische Generalstab wieder in einer bestimmten Form auf. Bei dem preußischen Hilfskorps von 21 000 Mann befanden sich 20 höhere und niedere Generalstabsoffiziere, außerdem 9 Adjutanten, und zwar:

Beim kommandierenden General (Generalleutnant v. Grawert):

1 Chef des Generalstabes,
1 Quartiermeister,
4 Leutnants des Generalstabes.

Bei dem zweiten Befehlshaber (Generalleutnant v. Yorck):

1 Major, }
1 Hauptmann } des Generalstabes
1 Leutnant }

1 Major } à la suite des Generalstabes.
1 Rittmeister }

Bei dem Kommandeur der Infanterie:
2 Majors } des Generalstabes
1 Leutnant }
2 Leutnants à la suite des Generalstabes.

Bei dem Kommandeur der Kavallerie:
1 Quartiermeister,
2 Leutnants des Generalstabes,
1 Leutnant à la suite des Generalstabes.

Diese starke Zuteilung von Generalstabsoffizieren ist zwar teilweise durch die doppelte Besetzung der Stelle des Oberbefehlshabers begründet, läßt aber anderseits auch die Absicht durchblicken, einer großen Zahl von Generalstabsoffizieren Gelegenheit zur Ausübung des in den letzten vier Friedensjahren Erlernten zu geben.

Die nun folgenden Kriegsjahre 1813 bis 1815 brachten mit der unerwarteten Entfaltung des in der Stille des Friedens geschaffenen Heeres auch eine entsprechende Vermehrung des Generalstabes. Seine Offiziere fanden außer in den Armee-Hauptquartieren Verwendung durch Anstellung bei den Armeekorps und den Brigaden. Diesen Heeresteilen, die wegen ihrer Zusammensetzung aus allen Waffen dem Begriff der heutigen Divisionen entsprachen, wurden ein bis zwei Generalstabsoffiziere zugeteilt. Abweichend von dem früheren Gebrauch gehörten sie nicht dem Führer, sondern dem Truppenverbande an und wurden von einem etwaigen Wechsel des Führers nicht berührt.

Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß an den großen Erfolgen jener Jahre die dem Generalstab angehörenden Offiziere ihren vollen Anteil haben. Die Leistungen des Hauptquartiers der Schlesischen Armee werden noch heute als mustergültig betrachtet.

Nach beendetem Feldzuge, d. h. erst nach dem zweiten Pariser Frieden, fand dann eine feste Gliederung des Generalstabes derart statt, daß ein Teil als „großer Generalstab" unter einem besonderen Chef in Berlin versammelt wurde, während die übrigen Offiziere als „Armee-Generalstab" bei den General- und Divisionskommandos Anstellung fanden, also in nächster Verbindung mit den Truppen blieben. Der ganze Generalstab stand unter dem zweiten Departement des Kriegsministeriums. Aus diesem Verhältnis wurde er erst gelöst, als am 25. Januar 1821 der König den General v. Müffling zum gemeinsamen Chef des Generalstabes der Armee ernannte.*) Erst

*) Generalleutnant Frhr. v. Müffling, gen. Weiß, bekleidete die Stellung als Chef des Generalstabes der Armee vom 25. Januar 1821 bis 28. November 1829.

hierdurch gewann der Generalstab eine selbständige, dem Kriegsherrn unmittelbar untergeordnete Stellung, die er bis auf den heutigen Tag beibehalten hat.

Dieses Verhältnis ist als eine der wesentlichsten Quellen für die tüchtigen Leistungen des Generalstabes in den letzten Feldzügen zu betrachten. Der Umstand, daß sich in dieser Frage der preußische Generalstab ganz besonders von den Generalstäben der meisten anderen großen Heere unterscheidet, rechtfertigt wohl eine eingehendere Darlegung der hier zu beachtenden Gesichtspunkte. Sie muß zu dem Ergebnis führen, daß, wenn der preußische Generalstab sich nicht bereits seit über 80 Jahren der unmittelbaren Unterstellung unter den Allerhöchsten Kriegsherrn erfreute, die in der Entwicklung der Staatsformen, in der Gliederung der heutigen Heere und in den sonstigen neueren Kriegsmitteln beruhenden Umstände zu der bestehenden Form hindrängen müßten.

Es kommt hierbei wesentlich die Stellung des Chefs des Generalstabes der Armee in Betracht. Man wird nicht in Abrede stellen können, daß es für den Kriegsfall das beste ist, wenn der mit der Leitung der Kriegshandlung zu betrauende Mann derselbe ist,

---

Er hat das dem Verfall nahe Vermessungswesen, sowohl die Netzlegung als auch die Aufnahmen des Geländes, neu geordnet. Eine noch jetzt übliche Art der Bergstrichzeichnung führt nach ihm den Namen. Unter ihm wurden die Generalstabsreisen für den großen Generalstab eingeführt.

Generalleutnant v. Krauseneck war vom 28. November 1829 bis zum 9. Mai 1848 Chef des Generalstabes der Armee. Es wird später, in dem Abschnitt über die größeren Truppenübungen, seines maßgebenden Einflusses auf diesem überaus wichtigen Gebiet gedacht werden.

Ihm folgte am 13. Mai 1848 der Generalleutnant v. Reyher, unter dessen Amtsführung die Generalstabsreisen bei den Armeekorps ins Leben gerufen wurden. Die reichen Erfahrungen, die General v. Reyher als Generalstabsoffizier bei der Vorhut der Schlesischen Armee im Feldzuge 1813/14 sammeln konnte, hat er in belehrender Weise zu verwerten gewußt. Er starb am 7. Oktober 1857.

Vom 29. Oktober 1857 bis 10. August 1888 war der Generalfeldmarschall Graf v. Moltke Chef des Generalstabes der Armee. Die fernere Darstellung wird nachweisen, welche bedeutungsvollen Entwicklungsstufen der preußische Generalstab in dieser Zeit durchlaufen hat. Die Feldzüge 1864, 1866 und 1870/71 legen im übrigen ein Zeugnis ab, dessen Gewicht weitere Anführungen überflüssig erscheinen läßt.

Dem General-Feldmarschall Grafen v. Moltke, der zum Vorsitzenden der damals noch bestehenden Landes-Verteidigungs-Kommission ernannt wurde, folgte am 10. August 1888 der spätere General-Feldmarschall Graf v. Waldersee, seit dem 2. Februar 1891 kommandierender General des IX. Armeekorps, demnächst Armee-Inspekteur und Oberfeldherr des ostasiatischen Expeditionskorps; gestorben 1904.

Seit dem 7. Februar 1891 ist Chef des Generalstabes der Armee Generaloberst Graf v. Schlieffen.

der schon im Frieden die erforderlichen Vorarbeiten in der Hand hat. Dies erscheint bei der Schnelligkeit, mit der jetzt die Heere von dem Friedens- in den Kriegsstand übergehen und mit Hilfe der Eisenbahn den Aufmarsch an der Grenze vollenden können, sogar unbedingt notwendig. Wollte man für diese Bewegung, die ja schon die Einleitung der Kriegshandlung bildet, sich erst im letzten Augenblick schlüssig werden, so würde dadurch eine kostbare, unersetzliche Zeit verloren gehen. Daß aber einem erst in diesem Augenblick zu berufenden Manne zugemutet werden soll, die Leitung der Kriegshandlung zu übernehmen, nachdem diese schon durch den im Frieden vorbereiteten und nun in der Ausführung begriffenen Eisenbahnaufmarsch eine ganz bestimmte Richtung genommen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der Chef des Generalstabes des Heeres im Frieden und im Kriege derselbe Mann sein muß.

Die Staaten, in denen der Chef des Generalstabes dem Kriegsminister unterstellt ist, gehen vielleicht von der Voraussetzung aus, daß dieser, ohne dessen Vorwissen und Einwirkung ja auch die einleitenden Vorarbeiten nicht erledigt worden sein konnten, im entscheidenden Augenblick ganz die Geschäfte des Chefs des Generalstabes der Armee mit in die Hand nehmen wird. Dieser Voraussetzung liegen aber unrichtige Gedanken zugrunde. Es wird sich nur in den allerseltensten Fällen ein Mann finden, der die notwendigen Eigenschaften des Kriegsministers und des Chefs des Generalstabes in sich vereinigt und in gleichem Maße die Gebiete der Heeresverwaltung und der Heeresführung beherrscht. Außerdem wird die Auswahl des Kriegsministers in vielen Staaten oft noch durch politische Rücksichten beschränkt, insbesondere durch solche, die sich auf den Verkehr mit der Landesvertretung beziehen.

Aber selbst wenn dieser Doppelmensch wirklich einmal gefunden werden sollte, könnte er doch für den Kriegsfall nicht beide in Betracht kommende Stellungen ausfüllen. Dazu würde auch die leistungsvollste Manneskraft nicht ausreichen, und eins oder das andere dieser umfangreichen und verantwortungsvollen Ämter müßte in einem schwierigen, entscheidenden Augenblick anderen Händen anvertraut werden. Kann aber der Kriegsminister bei Ausbruch eines Krieges die Tätigkeit des Chefs des Generalstabes, die er etwa während des Friedens in höchster Stelle mit ausgeübt hatte, nicht fortführen, so kann es auch niemand, der ihm in dieser Zeit unterstellt gewesen war. Denn dieser würde die erforderliche Machtstellung und das volle Vertrauen, dessen er bedarf, nicht besitzen. Wer im Frieden für eine so verant-

wortliche Stellung zu leicht befunden wurde, kann grundsätzlich im Kriege nicht noch viel weiterreichende Machtbefugnisse erhalten.

Es muß daher der Chef des Generalstabes des Heeres schon im Frieden ein eigenes unabhängiges Amt führen und, wie die kommandierenden Generale, unmittelbar dem Kriegsherrn unterstellt sein; er wird dann auch am besten wissen, seine Offiziere zweckmäßig heranzubilden, um mit ihnen im Kriege tüchtiges zu leisten. Es scheint hiernach, daß der Schritt, der in Preußen schon im Jahre 1821 getan wurde, ein richtiger war.

Die bald darauf in den Vordergrund tretenden Sparsamkeitsrücksichten führten auch den Generalstab auf einen geringeren Stand zurück. Namentlich kamen die Generalstabsoffiziere bei den Divisionen für den Frieden ganz in Wegfall.

Laut Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 11. Januar 1824 erhielt der Generalstab den nachfolgenden Stand:

1 Generalleutnant als Chef
13 Obersten (9 Chefs der Generalstäbe bei den Armeekorps, 3 Chefs im großen Generalstabe, 1 Chef des Generalstabes bei der Generalinspektion der Artillerie)
13 Stabsoffiziere (9 bei den Generalkommandos, 4 beim großen Generalstabe)
10 Hauptleute (9 bei den Generalkommandos)
9 Leutnants (beim großen Generalstabe)
zusammen 46 Offiziere

Die Kriegsgliederung erforderte nach damaligen Grundsätzen bei:

3 Armeekommandos:	3 Generale,	6 Stabsoffiziere,	6 Hauptl.,	6 Lts.
9 Armeekorps:	9 " od. Obersten,	9 "	9 "	
36 Divisionen:			36 "	
9 Kavallerie-Divisionen:			9 "	
Großes Hauptquartier:	2 Generale	4 "	2 "	

zusammen 101 Offiziere

Der Friedensstand wies also erheblich weniger als die Hälfte des Kriegsbedarfs auf, ein Verhältnis, das wohl mit Recht als überaus bedenklich bezeichnet werden muß. Außerdem war damals der Wechsel der Generalstabsoffiziere kein häufiger; man konnte also nicht darauf rechnen, aus den Truppen im Bedarfsfall eine hinreichende Zahl durch den Generalstab gegangener Offiziere entnehmen zu können.

Die Ereignisse der Jahre 1848 bis 1850 deckten manchen, auch auf die zu weit gegangenen Ersparnismaßregeln der früheren Jahre zurückzuführenden Schaden auf und gaben Anlaß zu den neu ordnenden Arbeiten, deren endliches Ergebnis noch heute die Grundlage des deutschen Heeres bildet.

Der Generalstab fand sich diesmal mit unter den ersten bedacht, denn schon am 7. April 1853 erhielt er eine Neuordnung, durch die bei den Divisionen die Generalstabsoffiziere auch für den Frieden wieder eingeführt wurden. Die hiermit erzielte Erhöhung des Friedensstandes in Verbindung mit einer durch eine andere Kriegsgliederung des Heeres (das Armeekorps erhielt 2 Infanterie-Divisionen zu 12 Bataillonen statt der bisherigen 4 Divisionen zu 6 Bataillonen) begründeten Herabsetzung des Kriegsstandes stellte ein günstigeres Verhältnis her.

Der Friedensstand nämlich betrug nun:

1	Generalleutnant als Chef	wie bisher
13	Obersten	wie bisher
32	Stabsoffiziere (9 bei den Armeekorps, 18 bei den Divisionen, 5 beim großen Generalstabe)	
18	Hauptleute (9 bei den Generalkommandos, 9 beim großen Generalstabe)	
zusammen 64	Offiziere	

Hiergegen berechnete sich der Kriegsbedarf (um 18 Offiziere geringer als bisher) mit 83 Offizieren, so daß nur ein Zuwenig von 19 Offizieren, d. h. etwa einem Viertel des Kriegsbedarfs, verblieb. Auf dessen Deckung war mit Sicherheit zu rechnen, nachdem sich die Erkenntnis von der Notwendigkeit des zeitweiligen Rücktritts der Generalstabsoffiziere in den Frontdienst der Truppen von neuem geltend gemacht hatte. Als im Sommer des Jahres 1859 das Heer auf den Kriegsfuß gesetzt wurde, trat daher auch in der Besetzung der Stellen der Generalstabsoffiziere keinerlei Verlegenheit ein.

Dagegen machte sich während des Krieges 1864 ein Mißstand bemerkbar, dem nur durch weitere Erhöhung des Friedensstandes abgeholfen werden konnte. Es wurden in diesem Feldzuge nicht ganze Armeekorps, sondern nur einzelne Divisionen mobilgemacht. Während die Generalstäbe der Armeekorps in ihrer eigentlichen Friedensdiensttätigkeit verbleiben mußten, stießen die Divisionen auf dem Kriegsschauplatz doch wieder zu neuen Korpsverbänden zusammen. Der hierdurch eintretende Mehrbedarf an Generalstabsoffizieren wurde zwar aus dem großen Generalstabe gedeckt. Dieser war aber nun kaum imstande, die ihm obliegenden anderen Dienstverrichtungen zu erfüllen. Man beschloß daher die Vermehrung des Generalstabes und die grundsätzliche Aussonderung einer besonderen Körperschaft für rein wissenschaftliche Zwecke, deren Förderung außerdem durch einzelne von dem allgemeinen Wechsel unberührt bleibende und besonders geeignete Offiziere mehr als bisher sichergestellt werden sollte.

Der durch Allerhöchste Ordre vom 5. August 1865 genehmigte, diesen Bedürfnissen Rechnung tragende Entwurf ist indessen nicht verwirklicht worden. Mangel an bereiten Mitteln sowie die in dieser Zeit nicht zu erzielende Vereinbarung zwischen der Regierung und einem Teil der Landesvertretung über die Feststellung des Staatshaushalts hinderten die Durchführung bis zum Frühjahre 1866. Die Ereignisse dieses Jahres überholten aber die beabsichtigte Vermehrung und führten zu dem durch Allerhöchste Ordre vom 31. Januar 1867 genehmigten und als Grundlage noch jetzt maßgebenden Sollstand. Die erhebliche Erweiterung des großen Generalstabes faßte bei dieser Gelegenheit nicht nur die Verstärkung des preußischen Heeres um drei Armeekorps, sondern namentlich auch die aus der Erfahrung des Feldzuges 1866 sich ergebende Notwendigkeit ins Auge, bei der Mobilmachung des gesamten Heeres einen ausreichenden stellvertretenden großen Generalstab zurückzulassen, für militärische Ordnung des Bahnbetriebes dauernd zu sorgen und den im Laufe des Feldzuges beim Feldheere eintretenden neuen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

Trotz der Einschränkung in den Armeehauptquartieren, nicht erfolgter Aufstellung von vier Generalkommandos (das III. und IV. fehlten während des ganzen Feldzuges, das VII. und VIII. bildeten den Stamm für das Oberkommando der Main- und Elb-Armee), Wegfall mehrerer Kavallerie-Divisionen, traten im Jahre 1866 doch nach und nach 105 Generalstabsoffiziere (ausschließlich der Eisenbahn-Linienkommissare) in Dienstverrichtung, der veranschlagte Kriegsstand von 83 Offizieren wurde also erheblich überschritten. Es fehlten gegen den Friedensstand von 64 Offizieren daher 41 Offiziere, d. h. etwa zwei Fünftel der Gesamtzahl des wirklichen Kriegsbedarfs.

Die Allerhöchste Ordre vom 31. Januar 1867 setzte daher folgenden Stand fest:

Hauptetat.

1 Chef des Generalstabes der Armee
3 Abteilungschefs im großen Generalstabe
12 Chefs der Generalstäbe bei den Armeekorps
1 Chef des Generalstabes bei der Generalinspektion der Artillerie
7 Stabsoffiziere im großen Generalstabe
12 Stabsoffiziere bei den Generalkommandos
25 Stabsoffiziere für die Divisionen (einschl. 1 für die Garde-Kavallerie-Division)
15 Hauptleute im großen Generalstabe
12 " bei den Generalkommandos

zusammen 88 Offiziere

Nebenetat für wissenschaftliche Zwecke.

4 Abteilungschefs }
5 Stabsoffiziere } zum großen Generalstabe gehörig
12 Hauptleute }

zusammen 21 Offiziere

Gesamtsumme 109 Offiziere, wovon 46 Offiziere, d. h. 42,2 v. H., dem großen Generalstabe angehörten, während der frühere Stand von 64 Offizieren nur 17, d. h. 26,6 v. H., auf den großen Generalstab anwies.

Die entsprechende Einrichtung für das Königreich Sachsen und das Großherzogtum Hessen erhob durch Hinzurechnung von 8 und 2 Offizieren den Friedensstand des norddeutschen Heeres auf die Zahl von 119 Offizieren.

In dieser Verfassung trat der Generalstab in den Feldzug 1870/71, der an seine Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Zahl der Offiziere nun neue Anforderungen stellte.

Die ursprüngliche Kriegsgliederung des Heeres wies nach:

1. Großes Hauptquartier Sr. Majestät des Königs:

1 Chef des Generalstabes des Feldheeres*)
1 Generalquartiermeister
3 Abteilungschefs
3 Stabsoffiziere (einschl. 1 Königl. sächsischen)
6 Hauptleute usw.

zusammen 14 Offiziere, denen auf Grund der nahen Verbindung, in der sie während des ganzen Feldzuges zum Generalstabe standen, hinzuzurechnen waren:
1 Generalintendant der Armee
1 Chef der Militär-Telegraphie

2. Oberkommando der Ersten Armee:

1 Chef des Generalstabes
1 Oberquartiermeister
1 Stabsoffizier
2 Hauptleute
1 Oberleutnant

zusammen 6 Offiziere

3. Oberkommando der Zweiten Armee:

1 Chef des Generalstabes
1 Oberquartiermeister
2 Stabsoffiziere
2 Hauptleute
2 Oberleutnants

zusammen 8 Offiziere

*) Dem Chef des Generalstabes des Heeres waren zwei Adjutanten zugeteilt.

4. Oberkommando der Dritten Armee.

1 Chef des Generalstabes
1 Oberquartiermeister
1 Stabsoffizier
3 Hauptleute
2 Oberleutnants

zusammen 8 Offiziere, zu denen noch 1 Königl. bayerischer, 1 Königl. württembergischer und 1 Großherzogl. badischer Offizier traten.

5. Jede der den drei Armeen angehörigen General-Etappeninspektionen hatte einen Chef des Generalstabes, zusammen 3 Offiziere.

6. Generalgouvernement am Rhein:
(Bezirk des VII., VIII. und XI. Armeekorps.)

1 Chef des Generalstabes
1 Stabsoffizier
1 Hauptmann
1 Oberleutnant

zusammen 4 Offiziere

7. Generalgouvernement der Küstenlande:
(Bezirk des I., II., IX. und X. Armeekorps.)

1 Chef des Generalstabes
1 Stabsoffizier
1 Hauptmann
1 Oberleutnant

zusammen 4 Offiziere

8. Generalkommando über die mobilen Truppen im Bereich des I., II., IX. und X. Armeekorps:

1 Chef des Generalstabes
1 Stabsoffizier
2 Hauptleute

zusammen 4 Offiziere

9. Generalgouvernement Berlin:
(Bezirk des III. und IV. Armeekorps.)

1 Stabsoffizier.

10. Generalgouvernement Posen:
(Bezirk des V. und VI. Armeekorps.)

1 Stabsoffizier.

11. Generalkommandos des Garde- und I. bis IX. Armeekorps:

je 1 Chef des Generalstabes,
1 Stabsoffizier,
2 Hauptleute,

mithin bei 12 Armeekorps 48 Offiziere.

12. 2 Garde-Infanterie-Divisionen, 22 Infanterie-Divisionen, 1 Garde-Kavallerie-Division, 6 Kavallerie-Divisionen, 1 Garde-Landwehr-Division, 3 Reserve-Divisionen, zusammen 35 Divisionen mit je 1 Stabsoffizier oder Hauptmann = 35 Stabsoffiziere usw.

13. Zur württembergischen Feld-Division 1 Generalstabsoffizier.

Hiermit ergaben sich 138 in Feldstellen befindliche preußische Generalstabsoffiziere, zu denen als immobil im stellvertretenden großen Generalstabe noch 23 Offiziere kamen.

Dem Gesamt-Kriegsbedarf von 161 Offizieren trat also ein Friedensstand von 109 Offizieren gegenüber, so daß eine Vermehrung um fast die Hälfte erforderlich wurde.

Von den übrigen deutschen Truppen stellte Sachsen außer einem Offizier im großen Hauptquartier für sein Armeekorps und für das bald geschaffene Oberkommando der Maas-Armee 10 Generalstabsoffiziere, Hessen 1 Offizier zum Oberkommando der Zweiten Armee und 2 Offiziere für seine Division, Bayern außer einigen Offizieren beim Oberkommando der Dritten Armee für zwei Armeekorps 24 Offiziere (auch bei jeder Infanterie- und Kavallerie-Brigade 1 Generalstabsoffizier), Württemberg außer 1 Offizier beim Oberkommando der Dritten Armee für seine Feld-Division 8 Generalstabsoffiziere (auch bei jeder Brigade 1 Generalstabsoffizier), Baden außer 1 Offizier beim Oberkommando der Dritten Armee für seine Feld-Division 4 Generalstabsoffiziere.

Im deutschen Heere befanden sich somit bei Eröffnung des Feldzuges im ganzen gegen 200 Generalstabsoffiziere.

Diese Zahl ist während des Krieges gewachsen durch Bildung neuer Armeeoberkommandos, Armeekorps, Reserve-Divisionen, General-Gouvernements im besetzten feindlichen Gebiet (denen allerdings eine Verminderung bei den heimatlichen General-Gouvernements gegenübertrat), so daß am Schluß des Feldzuges allein 155 preußische Offiziere in Feldstellen des Generalstabes sich befanden und hier also eine Steigerung um 17 Offiziere gegen den Beginn des Feldzuges nachzuweisen ist.

Der nach Wiederherstellung des Friedens, Aufstellung des XIV. und XV. Armeekorps und gleichzeitiger Übernahme des Großherzoglich badischen, Großherzoglich hessischen und Großherzoglich mecklenburgischen Offizierkorps in den Verband des preußischen Heeres festgesetzte Friedensstand des preußischen Generalstabes enthielt:

a. Hauptetat:

1 Chef des Generalstabes der Armee (von seinen beiden Adjutanten stand einer auf dem Adjutanturetat, einer auf dem Etat des Generalstabes)
14 Chefs der Generalstäbe bei den Armeekorps (Garde, I. bis XI., XIV. und XV.)
1 Chef des Generalstabes bei der Generalinspektion der Artillerie
4 Abteilungschefs im großen Generalstabe

zusammen 20 Offiziere

Übertrag 20 Offiziere
14 Stabsoffiziere für die Generalkommandos
30 Stabsoffiziere für die Divisionen (einschl. 1 für die Garde-Kavallerie-Division und 1 für die Großherzogl. hess. [25.] Division)
10 Stabsoffiziere für den großen Generalstab
14 Hauptleute für die Generalkommandos
18 Hauptleute für den großen Generalstab

zusammen 106 Offiziere

b. **Nebenetat:**

4 Abteilungschefs
7 Stabsoffiziere
18 Hauptleute

zusammen 29 Offiziere

Im ganzen also 135 Offiziere.

Der Stand für 1875 weist eine weitere Steigerung um 5 Stabsoffiziere im Hauptetat nach, die dem großen Generalstabe zugeteilt wurden, um diesem ohne Einschränkung des sonstigen Dienstbetriebes die Gestellung einer hinreichenden Zahl von Militärlehrern für die Kriegsakademie zu ermöglichen.

Der Hauptetat war ferner seit dem 1. Januar 1876 bei der Bildung der Kavallerie-Division*) des XV. Armeekorps um 1 Hauptmann, endlich seit dem 1. April 1878 um 1 Stabsoffizier infolge Kommandierung von Generalstabsoffizieren zu besonders wichtigen Gouvernements und Kommandanturen vermehrt worden.

Der Nebenetat wurde im Jahre 1875 gleichfalls um 2 Abteilungschefs, 1 Stabsoffizier und 4 Hauptleute erhöht, um das Vermessungswesen unter der obersten Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee einheitlich zusammenzufassen und den gesteigerten Ansprüchen gemäß einzurichten. Außerdem wurde am 1. April 1882 der Nebenetat um 1 Hauptmann als Vorstand der gleichzeitig bei der Landesaufnahme errichteten Evidenzsektion vermehrt, die die Karten auf dem laufenden zu erhalten hat.

Hiernach enthielt nunmehr

der Hauptetat 113 Offiziere
der Nebenetat 37 "

zusammen 150 Offiziere

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. Dezember 1881 wurde bestimmt, daß bei dem Generalstabe der Armee künftig auch im Frieden ein Generalquartiermeister sich befinden solle, der, den Abteilungschefs des großen Generalstabes und des Nebenetats, sowie den Chefs des Generalstabes bei den Armeekorps und bei der Generalinspektion der Artillerie gegenüber jederzeit im Vor-

*) Ist inzwischen wieder aufgelöst worden.

gesetztenverhältnis stehend, in allen Generalstabsangelegenheiten der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes der Armee sein sollte.

Im Jahre 1886 wurde der Generalstab um 5 Hauptleute im Hauptetat und um 2 Hauptleute im Nebenetat vermehrt. Hiermit erhielten die Gouvernements von Cöln und Mainz und die Kommandantur von Posen je einen Generalstabsoffizier. Ein Hauptmann trat noch zu der neu gebildeten 33. Division und einer zum Generalkommando des XV. Armeekorps. Die beiden Hauptleute im Nebenetat fanden Verwendung in der Landesvermessung, ebenso ein Hauptmann, der im Jahre 1888 hinzutrat.

Die im Jahre 1881 geschaffene Stelle des Generalquartiermeisters ging 1889 wieder ein. Dagegen wurden die Stellen für drei Oberquartiermeister geschaffen (Generalmajors oder Generalleutnants), über deren dienstliche Verwendung der Chef des Generalstabes der Armee zu verfügen hat. Insbesondere sollte die Stellvertretung des Chefs des Generalstabes, wenn keine andere Bestimmung getroffen wurde, stets auf den ältesten, in Berlin anwesenden Oberquartiermeister übergehen. Auch wurde der Chef des Generalstabes ermächtigt, einen der Oberquartiermeister mit der Überwachung des Dienstbetriebes des Eisenbahn-Regiments einschließlich der Luftschiffer-Abteilung zu betrauen.*)

Jeder Oberquartiermeister erhielt einen Hauptmann als Adjutanten. Der Nebenetat erhöhte sich zu diesem Zweck um drei Stellen. Beim großen Generalstabe kamen um dieselbe Zeit 3 Stabsoffiziere als Eisenbahnlinien-Kommissare sowie 6 Stabsoffiziere als Eisenbahn-Kommissare hinzu. Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Februar 1890 wurde der Stand des großen Generalstabes erhöht um:

1 Abteilungschef (Generalmajor),
4 Abteilungschefs (Regiments-Kommandeure),
5 Stabsoffiziere,
7 Hauptleute.

Der Nebenetat vermehrte sich um 3 Stabsoffiziere. Beim Generalkommando des XV. Armeekorps fiel 1 Hauptmann fort.

Somit bestand jetzt der gesamte Generalstab des preußischen Heeres aus:

1 Chef des Generalstabes,
3 Oberquartiermeistern,
6 Abteilungschefs,
19 Chefs,
117 Offizieren.
146.

*) Seit dem 1. April 1899 sind die Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen der neu gebildeten Inspektion der Verkehrstruppen unterstellt.

Nebenetat.

1 Chef der Landesaufnahme
5 Abteilungschefs
52 Offizieren

58

Hierzu kamen 14 Stabsoffiziere als Eisenbahnlinien-Kommissare,
6 " " Eisenbahnkommissare,
sowie noch etwa 74 zur Dienstleistung kommandierte Oberleutnants.

Bayern hatte einen Friedensstand von 24 Generalstabsoffizieren, Sachsen von 11 und Württemberg von 7.

In den nächsten Jahren traten folgende Vermehrungen und Änderungen beim großen Generalstabe ein:

1894: 1 Stabsoffizier (für das Zentraldirektorium der Vermessungen), 1 Hauptmann (Oberquartiermeister-Adjutant).

1897 wurden von 20 Stabsoffizierstellen für Eisenbahnlinien- und Eisenbahn-Kommissare 3 in Regimentskommandeurstellen und 3 in Stellen für Hauptleute 1. Klasse umgewandelt.

Am 1. April 1898 wurde der Nebenetat mit dem Hauptetat vereinigt. Etwa die Hälfte der Offiziere des bisherigen Nebenetas wurde in den Generalstab übernommen, der Rest blieb als „dem großen Generalstab zugeteilt".

Von diesem Zeitpunkte ab waren 93 Offiziere (16 Chefs, 77 Stabsoffiziere und Hauptleute) für den Truppen-Generalstab, die übrigen für den großen Generalstab bestimmt.

Dieser setzte sich nunmehr, wie folgt, zusammen:

1 Generalquartiermeister*) } darunter einer als Chef der Landes-
3 Oberquartiermeister } aufnahme
14 Abteilungschefs (Brigade- oder Regiments-Kommandeurstellen)
97 Stabsoffiziere oder Hauptleute

zusammen 115 Offiziere
und etwa 100 zur Ausbildung kommandierte Oberleutnants,
ferner 20 Eisenbahnlinien- und Eisenbahnkommissare,
davon 3 Stabsoffiziere (Regimentskommandeure),
14 "
3 Hauptleute 1. Klasse.

Außerdem traten für die Aufgaben der kriegsgeschichtlichen Abteilung und der Bibliothek neu hinzu: 2 pensionierte Offiziere (Stabsoffiziere oder Hauptleute).

---

*) Inzwischen wieder als Dienstbezeichnung für den ältesten Oberquartiermeister gewählt.

1899 erhöhte sich der Stand um 1 Eisenbahnlinien-Kommissar (Stabsoffizier) und 2 pensionierte Offiziere,

1901 ferner um 1 Stabsoffizier als Eisenbahnlinien-Kommissar.

Auch beim Truppen-Generalstabe trat infolge der Neubildung von höheren Kommandobehörden in den Jahren 1899 bis 1904 eine Vermehrung um 4 Stabsoffiziere und 5 Hauptleute ein.

Die Anordnung des Dienstes des großen Generalstabes — unter den Oberquartiermeistern und Abteilungschefs — beruht auf besonderen Bestimmungen des Chefs des Generalstabes der Armee und erstreckt sich auf:

1. die Kriegsvorbereitung des deutschen Heeres und der Festungen, die Truppenbeförderungen während der Mobilmachung und den Aufmarsch des Heeres,
2. die Kenntnis der fremden Heere und Flotten, Überwachung ihrer fortschreitenden Entwicklung, Beobachtung der kriegerischen Ereignisse im Auslande,
3. die Ausbildung der Generalstabsoffiziere einschließlich der des Truppen-Generalstabes und der zur Dienstleistung beim großen Generalstabe kommandierten Offiziere im Generalstabsdienst,
4. die Beschäftigung mit den neuesten Befestigungs-, Gewehr- und Geschützfragen,
5. die Bearbeitung der Kaisermanöver,
6. Kriegsgeschichte.

Die Landesaufnahme besteht aus der trigonometrischen, topographischen und kartographischen Abteilung.

Die trigonometrische Abteilung hat die Aufgabe, über das gesamte Staatsgebiet ein trigonometrisches Netz zu legen, das sowohl wissenschaftlichen und staatswirtschaftlichen Zwecken, wie auch als Grundlage für die topographische Aufnahme dient. Ebenso hat sie für dieselben Zwecke umfassende Höhenmessungen auszuführen. Als Ergebnis müssen auf jeder Quadratmeile zehn versteinte Punkte und eine Anzahl von Türmen und sonstigen geeigneten Baulichkeiten bestimmt sein. Die gleichen Arbeiten liegen ihr auch ob in den deutschen Bundesstaaten, mit denen dieserhalb eine Übereinkunft abgeschlossen ist.

Die topographische Abteilung bewirkt die Aufnahme von Preußen und den übrigen deutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen, die mit eigenen Kräften arbeiten. Die Aufnahmen erfolgen fast ausschließlich im Maßstabe 1:25 000.

Zur dauernden Richtigstellung der fertigen Arbeiten dienen besondere Erkundungen.

Die der kartographischen Abteilung obliegenden Arbeiten sind:

A. Bearbeitung, Vervielfältigung und Herausgabe

1. der Meßtischblätter im Maßstabe 1 : 25 000;
2. der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1 : 100 000 (Schwarz- und Buntausgabe);
3. der topographischen Übersichtskarte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1 : 200 000;
4. der topographischen Spezialkarte von Mitteleuropa im Maßstabe 1 : 200 000.

B. Herstellung von Karten für besondere Zwecke, wie z. B. Umgebungskarten, Kreisgebietskarten, Schlachten- und Gefechtsfelderpläne, Karten von China, Südwestafrika und dergleichen.

C. Herstellung von Karten für den Dienstgebrauch des Heeres, wie z. B. Standortkarten, Karten für Manöver, Truppenübungs- und Lehrzwecke.

D. Erhaltung und dauernde Richtigstellung sämtlicher Druckplatten sowie Verwaltung der Kartensammlung.

E. Zeichen- und Druckarbeiten für Zwecke des großen Generalstabes.

Der große Generalstab mit der Landesaufnahme besteht aus etwa 270 Offizieren einschließlich der zur Dienstleistung kommandierten Offiziere, 289 oberen Beamten und 53 Unterbeamten.

2. Kriegsakademie.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. November 1872 die Kriegsakademie in wissenschaftlicher Beziehung dem Chef des Generalstabes der Armee unterstellt worden ist, erscheint es zweckmäßig, über die geschichtliche Entwicklung und die Einrichtung dieser militärischen Hochschule, die in gewissem Sinne als Vorbildungsschule für den Generalstab angesehen werden kann, einiges zu sagen.

Die Kriegsakademie verdankt ihre Gründung den Erfahrungen des großen Königs im Siebenjährigen Kriege — und wohl auch dem durch den Krieg verursachten Niedergang der Eigenart des preußischen Offizierkorps, dessen Blüte auf den zahlreichen Schlachtfeldern hingerafft worden war. Das durch Friedrich Wilhelm I. auf den Grundsätzen der Ehre gegründete volkstümliche Offizierkorps hatte in der Not eines langen verlustvollen Krieges viele fremdartige Bestandteile in

sich aufnehmen müssen, denen es sowohl an dem altpreußischen Offiziergeist als auch an militärischer Bildung fehlte.

Der König selbst schrieb unter dem 27. April 1764 an Fouqué:

„Was den gemeinen Mann betrifft, das wird im künftigen Jahre wieder in der nämlichen Ordnung sein, wie es vor dem Kriege war, was aber den Offizier anbelangt, das ist der Hauptgegenstand meiner Aufmerksamkeit. Um sie für die Folge aufmerksam im Dienste zu machen und ihre Beurtheilungskraft zu bilden, lasse ich ihnen Unterricht in der Kriegskunst geben, und sie werden dabei angehalten, über Alles, was sie machen, zu raisonniren. Sie sehen wohl, mein Lieber, daß diese Methode nicht überall anschlagen wird, indessen werden wir unter der großen Menge doch Leute und Offiziere bilden, welche nicht blos patentirte Generale vorstellen, sondern auch die Fähigkeiten dazu haben werden."

Das Streben nach wissenschaftlicher Hebung des Offizierstandes führte neben diesem in den größeren Standorten angeordneten Unterricht zur Gründung der „Neuen Akademie", für die die Erwerbung des erforderlichen Baugrundes bereits im Spätherbst des Jahres 1763 erfolgte.

Die Anstalt, der nach des großen Königs eigener Anweisung die Ausbildung junger Edelleute zu Offizieren und Diplomaten obliegen sollte, wurde unter dauernder Allerhöchster Beaufsichtigung durch den Generalmajor v. Buddenbrock*) eingerichtet, der bereits seit dem Jahre 1759 an der Spitze des Kadettenkorps stand.

Am 1. März 1765 wurde die neue Anstalt, deren erste Schüler 15 besonders ausgesuchte Kadetten waren, unter dem Namen „Académie des nobles" eröffnet, und schon am 9. März unterwarf sie der König selbst einer genauen Besichtigung.

Generalmajor v. Buddenbrock wurde zum Direktor ernannt. 5 Gouverneure, 5 Professoren und 1 französischer Sprachmeister bildeten die Erziehungs- und Lehrkräfte der Anstalt, die im ganzen mit einem jährlichen Ausgabestand von 21 000 Talern versehen wurde, so daß die Erziehungskosten sich für den Kopf auf rund 1400 Taler

*) Die Behauptung des königlich belgischen Hauptmanns Baron Lahure (vgl. dessen Schrift über den Generalstab Seite 79), daß Friedrich II. zum ersten Direktor dieser Anstalt einen französischen Offizier erwählt habe, ist eine irrige. Nach den Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges lag hierzu auch sicherlich keine Veranlassung vor. Auch später hat diese Stellung nie ein aus französischem Dienst hervorgegangener Offizier bekleidet.

jährlich stellten. Der König selbst erließ die Dienstanweisung über Erziehung, Unterricht und inneren Dienst.

Abgesehen von manchen Weitläufigkeiten, die das unstete Wesen einiger aus Frankreich bezogener Lehrer und Erzieher verursachte, entwickelte sich die Anstalt den Absichten des Königs entsprechend, soweit es sich um die Heranbildung brauchbarer Offiziere handelte. Der König selbst sagt in seinem Geschichtswerk: „L'académie prospéra et fournit des officiers." Von 140 Zöglingen, die bis zum Tode des Königs in die Anstalt eintraten, verließen 104 sie als Offiziere; sechs von ihnen waren im Jahre 1806 schon Generale.

Unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. blieb zunächst das Wesen der nunmehr als „Académie militaire" bezeichneten Anstalt unverändert. Eine am 7. Juni 1790 erlassene Dienstanweisung, die den in mancher Hinsicht veränderten Verhältnissen Rechnung trug, bekundete die Fürsorge, die der König ihr widmete.

Friedrich Wilhelm III. erweiterte die Anstalt und gab ihr im Jahre 1804 den Namen: „Adeliche Militär-Akademie." Bei 15 Königlichen und 30 Pensionärzöglingen befanden sich außer dem Generalinspekteur, Generalleutnant v. Rüchel, und dem Direktor, Obersten v. Kleist, 8 Professoren, 5 Gouverneure (darunter 3 Kapitäns), 13 Militär- und Zivillehrer.

Die durch die Ereignisse des Jahres 1806 tatsächlich beseitigte Akademie fand in dem Rahmen der neuen Heeresverfassung keine Stelle. Hatte sie bis dahin, ähnlich wie jetzt die „Selekta" des Kadettenkorps, zur Ergänzung des Offizierkorps gedient, so sollte die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. Mai 1810 ins Leben gerufene „Allgemeine Kriegsschule" oder „Allgemeine Militär-Akademie" vielseitigere Zwecke verfolgen, da gleichzeitig die bisher bestehenden Militärbildungsanstalten, nämlich die Ingenieurakademie, gegründet 1788 zu Potsdam, die Artillerieakademie, gegründet 1791 zu Berlin, die Akademie für junge Offiziere, gegründet 1804 zu Berlin, aufgehoben worden waren.

Diese, ursprünglich aus einer freien Vereinigung hervorgegangen, hatte unter Scharnhorsts Leitung, der selbst Strategie, Taktik, Wirkung des Feldgeschützes und Dienst des Generalstabes vortrug, eine bestimmtere Gestalt angenommen. Friedrich Wilhelm III. warf am 1. Juli 1804 für die Anstalt jährlich 3000 Taler aus und verordnete, daß nach einer vorher abgelegten Prüfung junge Offiziere, die sich mit den Anfangsgründen der militärischen und der mathematischen Wissenschaften beschäftigt hätten und sich ferner noch in deren höheren

und angewandten Teilen ausbilden wollten, Unterricht in Logik, reiner und angewandter Mathematik, Artillerie, Befestigungslehre und Belagerungskrieg, Taktik und Strategie, Militärgeographie sowie eine Anleitung zur Erforschung der Geschichte der lehrreichsten Kriege empfangen sollten. Als angewandte Übungen waren in Aussicht genommen: eine Artillerieübung mit scharfem Schießen, Bombenwerfen und Manövrieren, Aufführung einer Schanze, Ausarbeitung militärischer Aufsätze, die sich auf das Gelände bei Berlin bezogen, und Anweisung im Gebrauch der Meßgeräte. Die Lehrzeit dauerte vom 1. September bis 21. März. Zur Teilnahme berechtigt waren alle Offiziere der „Berlinischen Inspektion" und 20 Offiziere auswärtiger Standorte. Jene erhielten auf Wunsch auch Unterricht in anderen Wissenschaften. Man erkennt bereits die Grundzüge der jetzigen Einrichtungen der Kriegsakademie.

Die im Jahre 1810 errichtete Anstalt stellte sich indessen umfassendere Aufgaben. Sie sollte nach des Königs, bereits am 8. September 1809 dem Generalmajor v. Lützow ausgesprochenem Willen eine Lehranstalt für Offiziere aller Truppengattungen sein und an die Stelle der Anstalten treten, die sich nur auf die Bildung des Offiziers für eine einzige Abteilung des Dienstes beschränkten. Der Einrichtungsentwurf vom Jahre 1810 bezeichnet als Zweck: „dem Staate nützliche und in allen ihren Verhältnissen beifallswürdige Diener zuzubereiten, insbesondere aber unter der preußischen Armee einen Geist der Pflichtmäßigkeit und Bildung zu erhalten und zu vermehren, der die Mitglieder derselben zur Ausführung der ihnen jedesmal anvertrauten Obliegenheiten tüchtig mache und sie bei der Erfüllung ihrer Schuldigkeit gegen König und Vaterland mit den Grundsätzen erfülle, wodurch Männer von Kenntnissen und Edelmut mehr zu vollbringen und aufzuopfern geneigt sind, als nach den beschränkten Vorstellungen von einem bloß mechanischen Dienst geleistet wird". Die Akademie sollte in zwei Klassen sowohl Portepeefähnriche zur Offizierprüfung vorbereiten, als auch jungen Offizieren die Gelegenheit bieten, eine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu erwerben.

Der König änderte indessen diese Vorschläge dahin, daß drei Kriegsschulen für Portepeefähnriche (zu Berlin, Königsberg i. Pr. und Breslau) und eine Kriegsschule für Offiziere (zu Berlin), die mit der Portepeefähnrichsschule zu Berlin eine gemeinsame Direktion erhielt, errichtet wurden. Die Kriegsschule für Offiziere sollte zur höheren Ausbildung reiferer Köpfe und zur Erlernung besonderer Berufsgegenstände bestimmt sein. „Obgleich darin darauf hingewirkt wird, dem Zöglinge solche speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten bei-

zubringen, die seiner besonderen Bestimmung entsprechen, so wird doch zugleich eine große Aufmerksamkeit darauf verwendet, mit dem Lernen einen kräftigen Gebrauch des Denkvermögens zu verbinden und die Ausbildung des Verstandes und der Urteilskraft als die Hauptsache zu betrachten." Der Lehrgang war ein dreijähriger und sollte jedes Jahr vom 15. Oktober bis 15. Juli dauern. Die obere Aufsicht wurde dem Chef des Generalstabes übertragen. Neben der Militärdirektion wurde eine Studiendirektion, der zwei wissenschaftlich gebildete Offiziere und zwei namhafte Gelehrte angehören sollten, für den wissenschaftlichen Teil der Leitung eingesetzt. Der jährliche Zuwachs an Schülern wurde auf 50 bestimmt und die Aufnahme von einer Prüfung abhängig gemacht.

Schon am 24. März 1812 wurde mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse die Offizierklasse aufgelöst; am 18. Januar 1813 erfolgte auch die Entlassung aller auf den Kriegsschulen befindlichen Portepeefähnriche.

Nach Wiederherstellung des Friedens wurde zwar zunächst an die bisherige Einrichtung angeknüpft, mit der Maßgabe indessen, daß die Portepeefähnrichs-Klasse geteilt, und daß in einer der neu entstandenen Klassen die Infanterie- und Kavallerieoffiziere, in der anderen die Artillerie- und Ingenieuroffiziere vorbereitet wurden. Am 1. September 1816 hörte aber die Verbindung zwischen Offizier- und Portepeefähnrichsklassen ganz auf. Künftig sollte aller grundlegende Unterricht, der früher in der 2. Klasse erteilt worden war, ganz wegfallen, da an die Stelle dieses Unterrichts ein zweijähriger Lehrgang in den Brigadeschulen trat und eine besondere Lehranstalt für das Artillerie- und Ingenieurkorps errichtet wurde.

Die allgemeine Kriegsschule, die später durch Allerhöchste Ordre vom 26. Dezember 1819 unter den Generalinspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens trat, war fortan nur für die Offiziere bestimmt, die, „nachdem sie sich bereits gründliche Kenntnisse auf anderen Anstalten erworben haben, diese über alle Teile des Kriegswesens erweitern und vervollkommnen wollen, um sich dadurch auch zu den höheren und außergewöhnlichen Verhältnissen des Dienstes geschickt zu machen".

Der Lehrgang blieb ein dreijähriger, der jährliche Zuwachs wurde auf 40 festgesetzt. Die Anstalt, der vom 1. Oktober 1859 ab der Name „Kriegsakademie" beigelegt wurde, hat seit dem Jahre 1816 keine wesentlichen Änderungen erfahren. Die Zahl der kommandierten Offiziere ist der Vergrößerung des Heeres entsprechend gewachsen und beträgt jetzt über 400. Der dreijährige Lehrgang ist beibehalten

worden. Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16./21. November 1872 ist die Kriegsakademie aus dem Verbande der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens geschieden. Zugleich wurde dem Chef des Generalstabes der Armee die obere Aufsicht über die wissenschaftliche Tätigkeit der Anstalt übertragen, ein Verhältnis, das, an die Zeit der Neuschaffung des Heeres im Jahre 1809 anknüpfend, der Anstalt neben anderen Vorteilen auch den der unmittelbaren Fürsorge des Chefs des Generalstabes der Armee für die Gestellung der meist dem großen Generalstabe angehörenden Militärlehrer sichert. Zur Zeit setzt sich die Direktion der Kriegsakademie aus 1 Direktor (General), 4 Direktionsmitgliedern, 9 Mitgliedern der Studienkommission, 21 Militärlehrern, 22 Zivillehrern und 15 Beamten zusammen.

3. Generalstabsdienst bei den Truppenkommandos.

Wenn auch den Generalstabsoffizieren bei den Truppenkommandos nur ein Teil des Dienstes in den Geschäftszimmern (Kanzleien) zufällt, so erscheint doch eine umfassendere Auseinandersetzung über diesen Punkt deshalb wünschenswert, weil gegenseitige Vertretungen zwischen den Generalstabsoffizieren und den Adjutanten unvermeidlich sind. Auch sollen die Generalstabsoffiziere als berufene Vertreter des Chefs des Generalstabes den ganzen Geschäftsbetrieb bei den Truppenkommandos in allen Zweigen kennen lernen. Vorweg mag hierbei noch bemerkt werden, daß für die Geschäftsführung nur wenig höhere bindende Bestimmungen vorhanden sind, daß die besondere Anordnung dieses Dienstes daher je nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen eine ziemlich verschiedene ist. Die Darstellung, wie sie in nachstehendem erfolgt, schildert daher den Dienst bestimmter Behörden und ist, abgesehen von den besonders hervorgehobenen, auf Allerhöchster Verfügung beruhenden Festsetzungen, wesentlich als ein Vorschlag zu betrachten, der sich bewährt hat.

A. Generalkommando.

Als Grundlage dient die „Instruktion über die Geschäftsführung bei den Truppen vom 12. Juli 1828“. Sie faßt im besonderen die Verhältnisse bei einem Generalkommando ins Auge und enthält, unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen abändernden Bestimmungen, folgende noch jetzt gültige Festsetzungen:

Alle bei einem Truppenkommando vorkommenden Geschäfte werden in vier Abteilungen eingeteilt, und zwar:

Abteilung I: Generalstab,
" II: Adjutantur,
" III: Gerichtswesen,
" IV: Verwaltung, ärztliche und veterinäre Angelegenheiten, Seelsorge.

In der Abteilung I werden durch zwei Offiziere*) (I a und I b) bearbeitet:

Märsche, Unterkunft, Truppenübungen und Manöver, Auswahl von Übungsplätzen, Generalstabs- und taktische Übungsreisen, Mobilmachung, Straßen, Eisenbahn- und Verkehrswesen, Grenz- und politische Angelegenheiten, Stärke, Zustand und Verteilung benachbarter fremder Heere, Reglements und Dienstvorschriften der verschiedenen Waffen, Fragen über Heereseinrichtungen, staatsrechtliche Angelegenheiten, Ausrüstung der Festungen, Karten, Erkundungen, wissenschaftliche Winterarbeiten der Offiziere.

In der Abteilung II werden durch zwei Offiziere (II a und II b) bearbeitet:

Tagesbefehle, Standortsdienst, Listen und Meldungen, Ehrengerichte, eigene Angelegenheiten der Offiziere und Mannschaften, Disziplinarstrafsachen, Ordensangelegenheiten, innerer Dienst der Truppen, Ersatz- und Landwehrangelegenheiten, Entlassungen, Invalidensachen, Pferdeersatz, Waffen und Munition.**)

In der Abteilung III bearbeiten die Militär-Gerichtsbeamten,***) soweit es sich um Rechtsfragen handelt:

Begnadigungssachen, Gutachten in ehrengerichtlichen Angelegenheiten, Disziplinar- und Beschwerdesachen, Todesermittlungen, Angelegenheiten der Presse, Anträge auf Einstellung

*) Mehrere Generalkommandos haben 3 Offiziere für die Abteilung I.

**) Jedem Generalkommando ist ein Major des nichtaktiven Dienststandes (II c) zugeteilt. Die Art der Verwendung ist dem kommandierenden General überlassen.
Beim Generalkommando des Gardekorps befindet sich außerdem in der Abteilung II noch ein Offizier (II d) (Hauptmann oder Stabsoffizier des nichtaktiven Dienststandes), der zugleich Vorstand des dem Stabe zugeteilten „Bureaus für das Listen- und Kontrollwesen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde“ ist. Ein weiterer inaktiver Offizier bearbeitet als Abteilung V Invalidensachen der ostasiatischen Brigade und des früheren Expeditionskorps.

***) 2 Oberkriegsgerichtsräte und 1 Kriegsgerichtsrat.

von Mannschaften in Arbeiterabteilungen, Entlassung von Mannschaften zur Verfügung der Ersatzbehörden wegen etwa vor dem Diensteintritt begangener Straftaten, Vermögensnachweise für das Heiratsgut der Offiziere, Rechtsgutachten für die Korps-Intendantur, Prüfung der Gesuche um Anstellung als Militärgerichtsschreiber usw.

Abgesehen von diesem Dienst haben die Militär-Gerichtsbeamten alle Angelegenheiten des kommandierenden Generals in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr zu bearbeiten; ferner wirken sie selbst bei der Vorbereitung und den Verhandlungen des Oberkriegsgerichts als Vertreter der Anklage oder als Richter mit. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Militär-Strafgerichts-Ordnung enthalten; den Chef des Generalstabes haben sie in allen Gerichtssachen stets auf dem laufenden zu erhalten.

Die Gerichtsschreibergeschäfte werden durch einen Militärgerichtsschreiber, die Botengeschäfte durch einen Gerichtsboten versehen.

In der Abteilung IV werden bearbeitet:

durch den Korpsintendanten (IV a) alle Verpflegungs-, Kassen-, Bau- und Bekleidungsangelegenheiten; Reisegebührnisse, Unterstützungen, die eigenen Angelegenheiten der Intendanturbeamten, Zahlmeister usw.;

durch den Korpsgeneralarzt (IV b), der auch die eingehenden militärärztlichen Zeugnisse in Entlassungs- und Invalidenangelegenheiten begutachtet, die Gesundheitspflege bei den Truppen sowie die eigenen Angelegenheiten des Sanitätsoffizierkorps;

durch die Militäroberpfarrer (IV c) die Angelegenheiten der Seelsorge, die eigenen Verhältnisse der Geistlichen und Küster;

durch den Korpsstabsveterinär (IV d) die Pferdepflege, sowie die eigenen Angelegenheiten der Veterinäre usw.

Die vorstehend angegebene Geschäftseinteilung kann durch den kommandierenden General abgeändert werden, ebenso wie seinem Beschluß die besondere Verteilung der in den Abteilungen I und II zu erledigenden Geschäfte an die in jeder Abteilung arbeitenden beiden Offiziere unterliegt. Die in der Abteilung I durch den älteren Generalstabsoffizier zu erledigenden Arbeiten, hauptsächlich die Mobilmachung und die größeren Truppenübungen umfassend (Abteilung I a), sind die umfangreichsten und verantwortungsvollsten Dienstgeschäfte beim Generalkommando. Trotzdem die Stellung dieses Offiziers eine weniger selbständige als die des Generalstabsoffiziers bei einer Division ist, werden doch nur solche älteren Generalstabs-

offiziere bei der Abteilung I a des Generalkommandos verwendet, die bereits die Dienstgeschäfte bei einer Division versehen haben. Ein Wechsel in der Geschäftseinteilung bei den Abteilungen I und II wird im übrigen dazu beitragen, die Kenntnisse der Offiziere zu erweitern. Gelegenheit hierzu wird schon an und für sich durch die bei Beurlaubung, Erkrankung oder zeitweiser Nichtbesetzung einer Stelle notwendig werdende Vertretung geboten. In dieser Beziehung gilt als Grundsatz, daß zunächst ein fehlender Offizier durch den anderen Offizier der Abteilung zu vertreten ist.

Die drei Kriegsgerichtsräte vertreten sich gegenseitig oder werden durch einen anderen, der Garnison angehörigen Kriegsgerichtsrat vertreten. Der Intendant wird durch ein Mitglied der Intendantur, der Korpsgeneralarzt durch einen Divisionsarzt (oder durch den Garnisonarzt), die Militäroberpfarrer durch Divisionspfarrer (oder durch Garnisonpfarrer) vertreten, der Korpsstabsveterinär durch einen Stabsveterinär des Armeekorps.

Für den gesamten Geschäftsdienst des Generalkommandos ist der Chef des Generalstabes verantwortlich. Die ihm unmittelbar unterstellten, in den vier Abteilungen die Geschäfte bearbeitenden Offiziere und Militärbeamten haben ihm Vortrag zu halten, bevor ein solcher dem kommandierenden General erstattet wird.*) Dieser bestimmt, welche Gegenstände zunächst bei ihm zum Vortrage zu bringen oder ohne weiteres nach Maßgabe bestehender Bestimmungen zu erledigen und zu seiner Vollziehung auszufertigen sind. Die Vorträge beim kommandierenden General finden an bestimmten Wochentagen in Gegenwart des ganzen Stabes statt. Die Mitglieder der Abteilungen III und IV halten zuerst ihren Vortrag und werden dann meist entlassen. Dem Vortrag der Abteilungen I und II wohnen die Offiziere des Stabes bis zu Ende bei. Sie gewinnen durch diese Teilnahme an den Vorträgen aller vier Abteilungen eine über ihr besonderes Fach hinausgehende Kenntnis, was für ihre weitere dienstliche Laufbahn nur von Vorteil sein kann. Schließlich trägt der Chef des Generalstabes allein etwaige geheime Angelegenheiten vor, wie er auch an den zwischen den allgemeinen Vortragstagen liegenden Tagen eilige Sachen zum Vortrag bringt oder Befehle des kommandierenden Generals empfängt.

Den Entscheidungen entsprechend hat dann die Ausfertigung so schnell als möglich oder zu etwa festgesetzten Zeitpunkten zu erfolgen. Der Regel nach ist keine Ausfertigung dem kommandierenden General zur Unterschrift vorzulegen, bevor sich nicht der Chef des Generalstabes

*) Verfügungen des Kriegsministeriums vom 20. Mai 1830 und 15. April 1842.

davon überzeugt hat, daß die Entscheidung des kommandierenden Generals richtig wiedergegeben ist, oder daß die ohne besonderen Vortrag erfolgte Ausfertigung nach Form und Inhalt den bestehenden Bestimmungen entspricht.

Die verantwortliche Stellung, die dem Chef des Generalstabes übertragen ist, sowie die genaue Kenntnis, in der er sich über die Absichten und Auffassungen seines kommandierenden Generals stets befinden muß, haben wohl dazu geführt, ihm zur Beschleunigung des Geschäfts besondere Befugnisse beizulegen, wie sie bereits durch die Allerhöchste Ordre vom 28. August 1814 ausgesprochen und seitdem durch die Allerhöchste Kabineits-Ordre vom 1. November 1855 in nachstehender Art zusammengefaßt sind:

„Auf Ihren Antrag will Ich in betreff der Geschäftsführung bei den Generalkommandos folgendes bestimmen:

1. Wenn bei Abwesenheit des kommandierenden Generals über dessen Stellvertretung keine besondere Bestimmung von Mir erlassen worden ist, so hat der Chef des Generalstabes die laufenden Geschäfte zu erledigen; auch ist derselbe befugt, in allen denjenigen dringenden und unaufschieblichen Fällen unter eigener Verantwortung im Namen des Generalkommandos Verfügungen an die Truppen zu erlassen, in welchen ihm die Überzeugung zur Seite steht, daß nur e r von seinem Standpunkt aus die augenblicklich obwaltenden Verhältnisse richtig zu übersehen und zu beurteilen imstande ist.
2. Die gleichzeitige Abwesenheit des kommandierenden Generals und des Chefs des Generalstabes vom Sitz des Generalkommandos soll in der Regel nicht stattfinden; ist dieselbe aber nicht zu vermeiden, so gehen die dem Chef des Generalstabes sub 1 erteilten Befugnisse nicht auf dessen Stellvertreter über, vielmehr soll letzterer nur autorisiert sein, diejenigen Geschäfte zu erledigen, bei welchen es auf den Erlaß von Verfügungen in keiner Weise ankommt. Werden dergleichen erforderlich, so sind dieselben dem ältesten Divisionskommandeur zur Ausfertigung vorzulegen. Sie haben diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Sanssouci, 1. November 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister.“

Ergänzt wird vorstehende Ordre durch folgende vom 25. Oktober 1877 datierte Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

„Ich bestimme:

1. Wenn bei Abwesenheit eines kommandierenden Generals über dessen Stellvertretung keine besondere Bestimmung von Mir erlassen ist, so gehen die gerichtsherrlichen, ehrengerichtlichen und Disziplinarstrafbefugnisse, die Entscheidungen auf Beschwerden, die Funktionen, welche das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 dem kommandierenden General als Vorstand einer höheren Reichs- oder vorgesetzten Dienstbehörde zuweist, endlich die Befugnisse zur Beurlaubung vom kommandierenden General auf den ältesten, demselben als Divisionskommandeur oder Gouverneur unterstellten General über.
2. Absatz 2 der Ordre vom 1. November 1855, betreffend die Geschäftsführung bei den Generalkommandos, ist dahin zu modifizieren, daß an Stelle des ältesten „Divisionskommandeurs" der älteste, „dem kommandierenden General als Divisionskommandeur oder Gouverneur unterstellte General" zu treten hat.

Berlin, 25. Oktober 1877.

gez. Wilhelm.

An den Kriegsminister."

Die Stellvertretung der Gerichtsherren nach Einführung der neuen Militär-Strafgerichtsordnung ist durch eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. März 1901 geregelt; sie lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 2. März 1901 bestimme Ich folgendes:

1. der kommandierende General kann in seinen gerichtsherrlichen Befugnissen durch den ältesten ihm unterstellten Divisionskommandeur oder Gouverneur in denjenigen Fällen nicht vertreten werden, in welchen der zur Vertretung heranstehende Befehlshaber schon als Gerichtsherr I. Instanz tätig gewesen ist. In diesen Fällen geht vielmehr seine Vertretung auf den demnächst ältesten General des Armeekorps über;
2. der Gouverneur einer Festung wird in den vorerwähnten Fällen nicht durch den Kommandanten, sondern durch den ältesten in der Festung anwesenden Divisions- oder Brigadekommandeur vertreten, der Gouverneur von Berlin durch den kommandierenden General des Gardekorps;

3. der Kommandant einer großen Festung mit einem Kommandanten kann in seinen gerichtsherrlichen Befugnissen in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz nur von einem Befehlshaber vertreten werden, der nicht schon in derselben Sache als Gerichtsherr I. Instanz tätig war. Die Übertragung der Stellvertretung nach diesem Grundsatze regelt der kommandierende General.

Berlin, 12. März 1901.

gez. Wilhelm.

An den Kriegsminister."

In der zuerst erwähnten Allerhöchsten Ordre vom 28. August 1814 ist noch besonders vorgeschrieben, daß bei Führung der Geschäfte des Generalkommandos durch den Chef des Generalstabes dieser über seine Namensunterschrift die Worte: „Von Seiten des Generalkommandos" zu setzen hat.

Die dem Chef des Generalstabes zugesprochenen Befugnisse finden auf das Gardekorps keine Anwendung, da hier durch den Umstand, daß alle drei Divisionsstäbe am Sitz des Generalkommandos sich befinden, die Vertretung des abwesenden kommandierenden Generals durch einen der Divisionskommandeure stets gewährleistet ist. Es setzt daher auch schon eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. Dezember 1816 fest, daß beim Gardekorps in Abwesenheit des kommandierenden Generals der älteste anwesende General an dessen Stelle tritt.

Im übrigen ist zu bemerken, daß von jener auf S. 44 erwähnten besonderen Befugnis des Erlasses von Verfügungen an die Truppen durch den Chef des Generalstabes nur in ausnahmsweisen Fällen Gebrauch zu machen sein wird.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Chefs des Generalstabes und des älteren Generalstabsoffiziers übernimmt der jüngere Generalstabsoffizier die Vertretung des Chefs, auch wenn die im gleichen Dienstgrade befindlichen Adjutanten älter sind;*) dagegen geht die Stellvertretung auf den ältesten Adjutanten über, wenn dieser einen höheren Dienstgrad bekleidet, als der Generalstabsoffizier.

Eine Vertretung des Chefs durch einen inaktiven Offizier des Generalkommandos ist ausgeschlossen.**)

Für den unteren Geschäftsbetrieb besitzt das Generalkommando einen Registrator, Schreiber und Ordonnanzen.

*) A. K. O. vom 23. 6. 1817. — **) A. K. O. vom 12. 7. 1890.

Der Registrator gehört dem Unteroffizierstande an, ist dem Chef des Generalstabes unmittelbar unterstellt und der nächste Vorgesetzte der Schreiber und Ordonnanzen. Die Zahl der Schreiber (Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Dienststandes) ist durch Bestimmungen geregelt, wechselt aber bei den einzelnen Generalkommandos zwischen sieben und dreizehn. In Zeiten außergewöhnlicher Mehrarbeit findet die Zuteilung von Hilfsschreibern statt.

An Ordonnanzen, deren häufiger Wechsel der militärischen Ausbildung zum Vorteil gereicht, sind für das Geschäftszimmer des Generalkommandos zwei Mann als Regel angegeben. In das Ermessen der kommandierenden Generale ist es gestellt, diese Zahl dem Bedürfnis entsprechend zu erhöhen.

Gegenüber den Einrichtungen in einigen anderen Staaten erscheinen diese Zahlen der für die Geschäftsführung bestimmten Leute recht gering; indessen nicht weniger gering dürfte der Nutzen davon anzuschlagen sein, daß jedermann ausreichend zu tun hat.

Der Geschäftsbetrieb unterscheidet laufende und besondere Arbeiten. Für jene sind Zeiträume gesetzt, innerhalb deren sie erledigt sein müssen. Hierher zählen namentlich die Listen und Meldungen, ferner die Berichterstattung über bestimmte Dienstzweige, Gesuche, deren gleichzeitige Entscheidung erwünscht ist, usw. Die besonderen Arbeiten, d. h. solche, die durch besonders eintretende Fälle bedingt sind, müssen so schnell als möglich erledigt werden.

Jeder an das Generalkommando gerichtete Brief ist sogleich nach seiner Eröffnung durch den kommandierenden General oder den Chef des Generalstabes mit dem Eingangsvermerk zu versehen, neben dem die Abteilung, der die Bearbeitung obliegt, verzeichnet wird. Es ist zweckmäßig, den Eingangsvermerk (z. B. an 5./8. 04) stets an eine bestimmte Stelle, etwa über den Schriftsatz des eingegangenen Schreibens, zu setzen, da eine gewisse Regelmäßigkeit hierin wie in jeder anderen Geschäftstätigkeit den mit der Erledigung beauftragten Leuten die weitere Bearbeitung erleichtert. So unerheblich dies an und für sich erscheinen mag, so hat es doch, namentlich in Zeiten gesteigerten Verkehrs, seine Bedeutung.*) Die Briefe, die nicht eine ganz vertrauliche Behandlung erheischen, sondern den gewöhnlichen

*) Es sind dies dieselben Beweggründe, die z. B. die Post veranlassen, zu ersuchen, daß die Überschriften der Briefe in einer möglichst gleichartigen Form abgefaßt, die Freimarken an einer bestimmten Stelle des Briefumschlags angebracht werden, usw. Es ist hier auch gewiß ganz gleichgültig, an welcher Stelle die Freimarke erscheint; wichtig aber ist es, daß sie sich stets an derselben Stelle befindet.

Weg gehen können, werden vom Registrator dem mit der Führung des Ein- und Ausgangsbuchs beauftragten Schreiber übergeben. Dieser trägt die Sachen so in das Buch ein, daß jedes neu eingehende Schreiben eine fortlaufende Nummer erhält, daß ferner die absendende Behörde, der Tag des Eingangs, der wesentliche Inhalt des Schreibens, die Zahl etwaiger Anlagen und die Nummer der bearbeitenden Abteilung ersichtlich sind. Stand das eingegangene Schreiben in unmittelbarer Beziehung zu einem voraufgegangenen Briefwechsel, so erhält es keine neue Nummer, sondern es wird im Buch zu der Nummer des Vorganges geschrieben, oder es muß, wenn man ihm dennoch eine neue Nummer geben will, dabei ein Vermerk gemacht werden, der sich auf den Vorgang bezieht. Sämtliche Gerichtssachen unterliegen der Aufsicht der Kommandostelle**) und müssen daher auch hier gebucht werden.

Die Entscheidung darüber, ob ein Schreiben eine neue Nummer erhalten soll oder nicht, steht natürlich nicht dem Eintragenden zu; er empfängt in zweckmäßiger Art die Anweisung durch die Form des Eingangsvermerks. Lautet dieser z. B. „an 5./8. 04.“, so würde er die Sache auf eine neue Nummer zu schreiben haben; findet er dagegen den Vermerk „z. oder zur. (zurück) 5./8. 04.“, so entnimmt er daraus, daß die Sache als w i e d e r eingegangen betrachtet wird, und schreibt sie auf die alte Nummer. Es ist vielfach gebräuchlich, den Zurückvermerk unter den Schriftsatz des eingegangenen Schreibens oder unter die Rückschrift zu setzen; auch wird hier, wenn nicht eine andere Abteilung in Tätigkeit treten soll, die bearbeitende Abteilung nicht wieder bezeichnet.

Nachdem eine Sache in vorstehend angeordneter Art das Ein- und Ausgangsbuch durchlaufen hat, wird sie durch den Registrator dem Offizier oder Beamten zur Bearbeitung vorgelegt. Diese erfolgt entweder auf Grund bereits vorhandener Bestimmungen oder schon vorher ergangener Entscheidungen des kommandierenden Generals, oder es wird dessen Willensmeinung beim Vortrag besonders eingeholt. In allen Fällen, für die die vorhandenen Bestimmungen nicht ausreichen, empfiehlt sich ein Zurückgreifen in den Akten, um zu ersehen, ob ähnliche Fragen früher schon vorgelegen haben, und wie sie damals entschieden worden sind. Man wird dann ermessen können, ob unter veränderten Umständen etwa eine andere Entscheidung er-

*) Verfügung des Versorgungs- und Justizdepartements des Kriegsministeriums vom 13. 2. 01, 94. 2. 01, C. 3.

forderlich wird. In der Mehrzahl der Fälle wird man wohltun, an früheren Entscheidungen festzuhalten. Es bildet sich hierdurch eine feste Gewohnheit in den Entscheidungen, die schließlich, wenn auch nicht zu einer bindenden Bestimmung, doch zu dem Einleben gewisser Grundsätze führt.

Sind mehrere Abteilungen an der Bearbeitung einer Sache beteiligt, so sind sie in der Reihenfolge tätig, in der sie vom Chef des Generalstabes beim Eingangsvermerk bezeichnet sind. Die als letzte bezeichnete Abteilung hat unter Berücksichtigung etwaiger Bemerkungen oder Zusätze der anderen Abteilungen die endgültige Bearbeitung und Ausfertigung der Sache zu veranlassen und nötigenfalls die anderen Abteilungen von dem Ergebnis zu unterrichten.

In äußerer Beziehung hat man zu unterscheiden die Bearbeitung von Schriftstücken, die urschriftlich weitergehen, und die Bearbeitung durch gesonderte Ausfertigung. Die erste Form ist die einfachere und kürzere und soll überall angewendet werden, wo es irgend zulässig ist. Bei den Bearbeitungen vermittels besonderer Ausfertigung braucht nicht immer ein Entwurf zurückbehalten zu werden. In der Mehrzahl der Fälle wird dies aber nicht zu umgehen sein, weil den weniger gewiegten Arbeitern oft die Geschicklichkeit fehlt, größere Ausfertigungen sogleich in einer ganz genügenden Form niederzuschreiben. Es entsteht hierdurch gleichsam unbeabsichtigt ein Entwurf, der, da er einmal vorhanden ist, zur Sammlung genommen wird.

Es ist ferner selbstverständlich, daß Sachen eingehen, von denen einfach Kenntnis zu nehmen ist, ohne daß eine weitere Bearbeitung erforderlich wird. Sie werden, wenn sie keinen Wert für die Zukunft haben, beseitigt, andernfalls zur Sammlung geschrieben.

Ebenso kommt es häufig vor, daß Ausfertigungen erforderlich werden, ohne daß eine schriftlich eingegangene Sache die Veranlassung gegeben hat. Derartige, aus eigener Entschließung des kommandierenden Generals hervorgehende Bearbeitungen werden als Verfügungen bezeichnet.

Jede Sache muß, nachdem sie die Unterschrift des kommandierenden Generals erlangt hat, das Ein- und Ausgangsbuch durchlaufen, ehe sie das Geschäftszimmer verläßt. Es ist zu vermerken: der Tag der Ausfertigung und der Absendung, der Empfänger, der Inhalt des Schreibens (besonders ausführlich, wenn kein Entwurf zurückbehalten wurde), die Zahl etwaiger Anlagen, und ob diese oder das ganze Schreiben zurückverlangt werden. Ein derartiges Ersuchen wird bei der Ausfertigung wie auch im Buch mit „R." bezeichnet.

Unmittelbar nach dem Austragen im Buch erfolgt die Absendung im Briefumschlag. Dieser muß außer der Aufschrift und der Nummer des einliegenden Schreibens noch die Bezeichnung „Militaria“ (in welchem Fall es die Post*) frei befördert), oder „Portopflichtige Dienstsache“ (wodurch der Empfänger zur Zahlung des Briefgeldes verpflichtet wird) enthalten. Derart ist stets zu verfahren, wenn bei einer Sendung keine dienstliche, sondern nur eine außeramtliche Angelegenheit des Empfängers vorliegt.

Alle „geheimen“ oder eigene Angelegenheiten von Offizieren berührenden Schriftstücke sind „einschreiben“ zu lassen oder äußerlich durch die Hinzufügung des Wortes „Persönlich“ zu kennzeichnen. Die Behandlung derartiger Sachen muß sich der Kenntnisnahme des Registrators sowie der Schreiber entziehen und erfordert die Führung eines sogenannten Geheimbuchs, in dem das Ein- und Austragen der Sachen dem Chef des Generalstabes obliegt. Dies ist zweckmäßig, da z. B. die eigenen Angelegenheiten höherer Offiziere nur durch den Chef des Generalstabes selbst bearbeitet werden können. Die von den anderen Mitgliedern des Stabes zu bearbeitenden geheimen oder vertraulichen Sachen werden ihnen durch den Chef des Generalstabes übergeben und gelangen auch an diesen zur letzten Ausfertigung wieder zurück.

Eine Erleichterung ergäbe sich für den Chef des Generalstabes dadurch, daß er nur die von ihm bearbeiteten Sachen in sein Geheimbuch einträgt, während andere, durch einen Offizier des Stabes (gewöhnlich den ältesten Adjutanten) bearbeitete geheime oder vertrauliche Angelegenheiten in ein von diesem geführtes drittes Buch eingetragen würden.

Außer den bereits genannten beiden oder drei Büchern erscheint zur Sicherstellung eines geordneten Geschäftsverkehrs in dem Generalkommando noch die Führung folgender Bücher erforderlich:

a) das Hauptbuch. Es enthält für alle Dienststellen, Behörden u. dergl., mit denen das Generalkommando in regelmäßigem Schriftverkehr steht, die erfahrungsgemäß erforderliche Zahl von Blättern, um für alle von ihnen eingegangenen oder an sie abgesendeten Schreiben einen kurzen Vermerk über den Inhalt und die dazu gehörige Nummer des Ein- und Ausgangsbuchs aufnehmen zu können. Außerdem befindet sich in

*) aber nur außerhalb des Postbestellbezirks.

diesem Buch ein nach Anfangsbuchstaben geordnetes Verzeichnis der Namen, die für den stattgehabten Schriftwechsel besondere Bedeutung haben oder zu einem solchen überhaupt Veranlassung geworden sind. Dieses sogenannte Hauptbuch erleichtert durch seine Einrichtung wesentlich das Auffinden der betreffenden Angelegenheiten im Ein- und Ausgangsbuch, wenn deren Nummer augenblicklich nicht bekannt ist;

b) das Ordrebuch, in dem alle beim Generalkommando eingegangenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordres in der Urschrift zusammengeheftet sind;

c) das Restbuch. Es enthält für bestimmte Zeitabschnitte die Nummern der Sachen, die noch nicht erledigt worden sind. Wenn dies unter Umständen, z. B. zur genauen Einhaltung eines vorgeschriebenen Zeitpunktes ganz gerechtfertigt sein kann, so ist doch auch, namentlich bei weniger wichtigen Angelegenheiten, eine versehentliche Verzögerung möglich, und dann gewährt das Restbuch die erforderliche Erinnerung;

d) der Terminkalender, aus dem zunächst die für den Geschäftsverkehr ein für allemal festgesetzten Zeitpunkte für regelmäßig wiederkehrende Eingaben ersichtlich sind, und zwar nicht nur der abzusendenden, sondern auch der dem Generalkommando zugehenden Schriftstücke.

Abgesondert hiervon ist ein Verzeichnis der Zeitpunkte für einmalige, nicht regelmäßig wiederkehrende Eingaben zu führen.

Wenn auch die Einrichtung und Beachtung dieser Terminkalender wesentlich Sache des Registrators ist, so muß doch jeder Abteilungsvorstand ein Verzeichnis der regelmäßig in seinem Arbeitsbereich vorkommenden Eingaben besitzen;

e) das Aktenverzeichnis, ein nach den verschiedenen Geschäftszweigen übersichtlich geordnetes Verzeichnis aller in den Geschäftszimmern vorhandenen Akten, deren zweckmäßige Anlage und Führung, was keines näheren Nachweises bedarf, sehr wesentlich ist.

Man unterscheidet allgemeine (General-) und besondere (Spezial-) Akten. Jene enthalten die allgemeinen Verfügungen usw., so daß sie, wenn namentlich bei neueren Bestimmungen auf die älteren Erlasse oder auf die etwa in einem anderen Aktenstück enthaltenen Verfügungen

verwandten Inhalts durch einen Aktenvermerk verwiesen wird, auch einem neu in den Geschäftsdienst eintretenden Offizier die Möglichkeit gewähren, die Erledigung eines vorliegenden Sonderfalles den Bestimmungen gemäß richtig vorschlagen zu können.

Die besonderen Akten enthalten dagegen die Sammlung der in dem Geschäftszweige vorgekommenen Einzelfälle, wenn eine Aufbewahrung dieser Schriftstücke überhaupt notwendig ist. Nach manchen Richtungen ist eine solche Aufbewahrung für die Generalkommandos verbindlich, wie z. B. für alle Akten, die sich auf persönliche Angelegenheiten beziehen (die Ranglisten usw.). Dagegen werden alle Invalidenlisten urschriftlich an die Bezirkskommandos gesendet*) und die Gerichtssachen beim Gericht aufbewahrt.

Aber auch in vielen anderen Fällen empfiehlt sich die Aufbewahrung der Einzelentscheidungen des Generalkommandos mit Rücksicht auf mannigfache von ausgeschiedenen Offizieren und Mannschaften, von Zivilbehörden und Privatpersonen erfolgende Anfragen, die dann unmittelbar erledigt werden können.

Außerdem ermöglichen die reichlicher bemessenen Arbeitskräfte dem Generalkommando eher als den untergeordneten Behörden die Ansammlung und vorschriftsmäßige Behandlung eines ausgedehnten Aktenvorrats. Um diesen indessen nicht ungebührlich anschwellen zu lassen, ist eine von Zeit zu Zeit stattfindende Aussonderung der Akten vorgesehen, sobald die weitere Aufbewahrung keinen Nutzen mehr voraussehen läßt.**) Es handelt sich hierbei wesentlich um besondere Akten, wenn auch allgemeine Akten nicht vollständig von der Aussonderung auszuschließen sind. Zweckmäßig ist es aber, hierbei recht vorsichtig zu verfahren, da selbst, wenn z. B. durch ganz veränderte Einrichtung der Behörde und des Dienstes die tatsächliche Benutzung eines solchen Aktenstückes

---

*) Verfügung des Versorgungs- und Justizdepartements des Kriegsministeriums vom 14. 2. 99. 704. 1. 99. C. 1.

**) An höheren Bestimmungen über die Aussonderung von Akten sei hier auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. November 1838, die Verfügungen des Allgemeinen Kriegsdepartements vom 28. August 1855, des Generalauditoriats vom 9. September 1855, des Kriegsministeriums vom 30. September 1860 und vom 16. November 1873 verwiesen.

für den laufenden Geschäftsgang nicht mehr zu erwarten ist, oft doch der geschichtliche Wert die vollste Beachtung verdient. Dann wähle man statt der Aussonderung die Zurücklegung (Reponierung), d. h. vorläufiges Ausscheiden aus dem Geschäftszimmer und Aufbewahrung an einem sicheren Ort oder Abgabe an andere mit besonderen Archiven ausgestattete Behörden, wie Kriegsministerium*) und großen Generalstab. Die Abgabe an diesen ist z. B. vorgeschrieben für alle aus den Feldzügen stammenden, den Verlauf der Kriegshandlung, die Führung und den Gang der Gefechte behandelnden, sowie durch die Auflösung von den nur im Kriege bestehenden Truppenkörpern gleichsam herrenlos gewordenen Aktenstücke. Besondere Bestimmung hierüber erläßt das Kriegsministerium nach Beendigung des Krieges;

f) das Verzeichnis der Dienstvorschriften usw. Für dieses ist eine doppelte Führung nötig, nämlich zum Zweck der Nachweisung in einer nach der Zeit der Ausgabe geordneten Reihenfolge und zum Zweck des Gebrauchs in einer die erlassenen Vorschriften und Verordnungen in verschiedene Abschnitte zerlegenden Weise je nach dem Stoff, den sie behandeln;

g) Verzeichnisse der Karten und der aus Mitteln des Geschäftszimmers beschafften Handbücher.

Es ist zweckmäßig, einen Offizier des Stabes mit der besonderen Aufsicht über die durch den Registrator zu verwaltende Kasse des Geschäftszimmers zu beauftragen, aus der alle Ausgaben zur Beschaffung der Gegenstände für den Schreibdienst zu leisten sind.

Abgesehen von der hier dargestellten, wohl mehr oder weniger überall anwendbaren Anordnung der Geschäftsführung verlangen die besonderen örtlichen Verhältnisse bestimmte Festsetzungen über Beginn und Dauer der Arbeitsstunden, über den Dienst eines Schreibers vom Tagesdienst, über den Dienst der Ordonnanzen usw. Am besten ist es, alles in einer Geschäftsvorschrift zusammenzufassen und diese jedem neu eintretenden Mitgliede als ersten Anhalt zu geben. Daß hierdurch eingehende mündliche Unterweisungen nicht ausgeschlossen sind, ist selbstverständlich; diese knüpfen aber besser an einzelne Fälle an. Wünschenswert ist es, die Dienststunden und Vorträge so zu legen, daß den Offizieren täglich das Reiten ermöglicht wird.

---

*) Verfügung des Kriegsministeriums vom 9. Juli 1891.

B. Division.

Für die Geschäftsführung bei einem Divisionsstabe gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen und Grundsätze wie bei einem Generalkommando.

Zum Divisionsstabe gehören 1 Generalstabsoffizier, 1 Adjutant, 2 bis 4 Kriegsgerichtsräte, 1 Vorstand der Divisionsintendantur, 1 Divisionsarzt, 1 bis 3 Divisionspfarrer.*)

Die Geschäftseinteilung entspricht der des Generalkommandos. Der Generalstabsoffizier hat aber nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie der Chef des Generalstabes beim Armeekorps. Er ist lediglich Abteilungsvorstand und nur, wenn er im Range oder Dienstalter dem Adjutanten voransteht, Vorstand des Geschäftszimmers. Hierdurch fällt ihm die Verantwortlichkeit für den geordneten Betrieb des Dienstes zu, ohne daß ihm ein Einfluß auf die sachliche Behandlung der Geschäfte bei den anderen Abteilungen zugewiesen ist.

Der Gerichtsdienst, den die Kriegsgerichtsräte zu versehen haben, regelt sich nach den für die Befugnisse der Divisionskommandeure und Kriegsgerichte maßgebenden Bestimmungen ähnlich wie beim Generalkommando.

Die Zahl der Divisionspfarrer ist, dem verschiedenen Bedürfnis entsprechend, nicht die gleiche.

Der Chef des Generalstabes des Armeekorps ist berechtigt, den bei den Divisionsstäben verwendeten Generalstabsoffizieren militärwissenschaftliche Aufgaben zu stellen.

Für ein Divisionskommando sind zwei Schreiber und zwei Ordonnanzen vorgeschrieben.

C. Besondere Stellungen.

Die Stäbe der Armee-Inspektionen sind sehr ungleich mit Generalstabsoffizieren ausgestattet. Da der Wirkungskreis der Armee-Inspektionen naturgemäß nur ein beschränkter ist, wird sich der Dienst in den Stäben nicht in bestimmte Regeln fassen lassen, sondern von den besonderen Anordnungen des Armee-Inspekteurs abhängen.

Die Generalstabsoffiziere der Festungs-Gouvernements Cöln, Königsberg, Mainz, Metz, Posen, Straßburg und Thorn be-

*) Die Gardekavallerie-Division hat zwei Kriegsgerichtsräte (von denen einer zum Militär-Kabinett abkommandiert ist), keinen Divisionsarzt und keinen Divisionspfarrer.

arbeiten die für die Ausrüstung und Verteidigung dieser Festungen erforderlichen Maßnahmen sowie die Anlage von Übungen im Festungskriege.

Außerdem befindet sich beim Stabe des Gouvernements von Berlin und bei der Inspektion der Verkehrstruppen je ein Generalstabsoffizier.

Das dienstliche Verhältnis der Militär-Attachés, die dem Generalstabe angehören oder aus ihm hervorgegangen sind, zum Chef des Generalstabes der Armee ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

III. Generalstab des österreichisch-ungarischen Heeres.

Von den umfassenden Veränderungen, die nach dem Kriege 1866 das österreichische Heer betrafen und in den „organischen Bestimmungen für das Heerwesen“ ihren Ausdruck fanden, ist auch, ziemlich zuletzt, der Generalstab berührt worden.

Bis zum Kriege 1866 bestand ein durch Stand (Etat), Beförderung und Uniform abgesondertes Generalstabskorps, das dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt war, in dessen 5. Abteilung es gleichsam den „großen Generalstab“ des Heeres bildete, während im übrigen eine Zuteilung von Generalstabsoffizieren zu den höheren Truppenkommandos bis zu den Brigadestäben hinab stattfand.

Es konnte nicht fehlen, daß nach dem Kriege 1866 viele Stimmen innerhalb und außerhalb des Heeres die Verantwortlichkeit des Generalstabes in Anspruch nahmen und seine angeblich nicht ausreichenden Leistungen als eine wesentliche Ursache der Mißerfolge bei der Nord-Armee erklärten.

Die in der militärischen Presse Österreichs eifrig besprochene Frage über die Neuordnung des Generalstabes drehte sich namentlich auch darum, ob dieser als ein selbständiges Korps beizubehalten wäre, oder ob die in ihrer Notwendigkeit übrigens nicht bestrittenen Dienstverrichtungen des Generalstabes durch aus der Front der Truppen abkommandierte Offiziere versehen werden sollten.

Man könnte diese Frage eigentlich als eine müßige betrachten, sofern die Auswahl und Ausbildung der betreffenden Leute nach richtigen Grundsätzen erfolgt. Es war also wohl wesentlich nur die in den bisherigen Standesverhältnissen des Generalstabes beruhende

schnellere Beförderung, die den Grund zur Anfeindung der äußeren Formen des Bestehenden gab.

Es ist seitdem für notwendig erachtet worden, die Berechtigung zur Beförderung im österreichisch-ungarischen Heere gesetzlich zu regeln und namentlich auch die Bedingungen festzustellen, unter denen eine Beförderung außer der Reihe statthaft ist. Hiermit war eigentlich die Frage wegen der schnelleren Beförderung der Generalstabsoffiziere aus der Welt geschafft. Man konnte nun durch die grundlegenden Bestimmungen von 1871 dem Generalstabe den einer schnelleren Beförderung günstigen eigenen Stand nehmen und die einzelnen Offiziere in die Beförderungsfolge ihrer Waffen einfügen, wobei ihnen überlassen blieb, ihren Anspruch auf Beförderung außer der Reihe in der allgemein verordneten Art nachzuweisen. Es ist wohl anzunehmen, daß dieser Nachweis von jedem zum Generalstabe geeigneten Offizier beigebracht wurde. Im Jahre 1875 verließ man jedoch wieder den hiermit eingeschlagenen Weg. Die in diesem Jahre herausgegebenen grundlegenden Bestimmungen gaben dem Generalstabe den Sonderstand wieder, sowie eine erweiterte Unabhängigkeit vom Kriegsministerium. Am 10. März 1883 erschien eine Neuauflage der genannten grundlegenden Bestimmungen (vgl. Verordnungsblatt für das k. k. Heer vom 10. März 1883), die neben einigen geringfügigeren Veränderungen hauptsächlich die Selbständigkeit des Chefs des Generalstabes gegenüber dem Kriegsminister brachte. Seine Stellung ist jetzt ähnlich der des deutschen Chefs des Generalstabes der Armee.

Bis zum Jahre 1900 hatte nur das k. k. Heer einen Generalstab, während bei den Landwehren (in Österreich bestehen in den k. k. und k. ungar. Landwehrtruppendivisionen schon im Frieden starke Stammtruppen) geeignete Landwehroffiziere mit den Geschäften von Generalstabsoffizieren betraut waren. Nun wurde ein gemeinsamer Generalstab für Heer und beide Landwehren geschaffen.

Die Einrichtungen des österreichischen Generalstabes sind heute folgende:

Der Generalstab bearbeitet in seiner Gesamtheit alle jene Geschäfte bei den höheren Behörden und Kommanden, die für die Leitung des Heeres in strategischer und taktischer Hinsicht im Kriege und im Frieden notwendig sind. Seine Tätigkeit erstreckt sich ferner auf alle Angelegenheiten, die den Dienstbetrieb, die Gliederung, Unterkunft und Ausbildung, sowie in beratender Weise die Bewaffnung und Ausrüstung des Heeres betreffen, auf alle Grundsätze der Reichsbefestigung, auf das gesamte Verkehrswesen vom militärischen Standpunkt, auf die Mitwirkung bei der militärischen Landesaufnahme,

den geodätischen und astronomischen Vermessungen des militär-geographischen Instituts, endlich auf alle zum Generalstabsdienst gehörenden militärwissenschaftlichen Vorarbeiten für den Krieg mit Einschluß des Kartenwesens.

Der Generalstab umfaßt hiernach den Wirkungskreis von Generalstab und höherer Adjutantur bei den Truppen, die Tätigkeit des großen Generalstabes wie in Deutschland und greift noch in die Geschäfte über, die nach preußischem Begriffe vom Kriegsministerium besorgt werden, wie denn auch die 3., 5., 6. und zum Teil die 10. Abteilung des Kriegsministeriums mit Generalstabsoffizieren besetzt sind.

Der Chef des Generalstabes steht unter den unmittelbaren Befehlen des Kaisers. Er unterstützt zugleich den Kriegsminister und richtet im allgemeinen seine Anträge an diesen, ist jedoch auch befugt, über wichtige, in den Dienstbereich des Generalstabes gehörige Angelegenheiten „im Wege des Reichs-Kriegsministers" an den Kaiser Vorträge zu erstatten und Anträge zu stellen. Ihm liegen alle strategischen Arbeiten und Vorbereitungen für den Krieg ob. Er hat daher Einfluß auf alle militärischen Fragen, auf die Kriegsgliederung, die Mobilmachung, die Reichsbefestigung, das Eisenbahn- und Verkehrswesen sowie auf alle die Kriegstüchtigkeit des Heeres berührenden Angelegenheiten. Ihm sind unterstellt das militär-geographische Institut in militärischer und wissenschaftlicher Beziehung, das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment im Frieden, die Kriegsschule (der deutschen Kriegsakademie vergleichbar), sowie das Kriegsarchiv. Ein Stellvertreter steht ihm zur Seite.

Die Tätigkeit des großen Generalstabes („Generalstab in Wien") stellt sich in nachstehend aufgeführten Abteilungen dar:

a) die Direktionsabteilung besorgt alle inneren und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Generalstabes, den Dienstverkehr innerhalb des Generalstabes und nach außen;

b) die Abteilung für Heeresbewegungen bearbeitet die Kriegsgliederung, die Mobilmachung, die Entwürfe für strategische Aufmärsche, die Gutachten und Anträge über Befestigungen, ferner die Angelegenheiten über Einrichtung und Ausbildung des Heeres, Reglements, Dienstanweisungen taktischen und strategischen Inhalts, Entwürfe zu den größeren Waffenübungen und die hierher gehörigen Vorarbeiten;

c) die Abteilung für belehrende Arbeiten und Übungen des Generalstabes bearbeitet alle Angelegenheiten, die sich auf die Weiterbildung der Generalstabsoffiziere, taktische Aufgaben,

Kriegsspiele, Generalstabs- und Verwaltungsreisen, sowie auf die Prüfungen zum Major beziehen;

d) Landesbeschreibungs-Abteilung für militärische Beschreibung des In- und Auslandes, mit dem dazu gehörigen Archiv;
e) Nachrichten-Abteilung für die dauernde Kenntnis fremder Heere;
f) Eisenbahn-Abteilung, zugleich Abteilung für Dampfschiffahrtswesen;
g) Telegraphen-Abteilung für das gesamte Militär-Telegraphenwesen.

Die den Abteilungen vorstehenden Stabsoffiziere heißen Chefs, die bei den höheren Kommanden einschließlich der Divisions- und Festungskommanden sowie beim k. ungar. Landwehrkavallerie-Inspektor mit der Leitung der Generalstabsgeschäfte betrauten Offiziere „Generalstabschef des x. Kommandos“. Sie bilden mit den übrigen zugeteilten Generalstabsoffizieren die Generalstabsabteilung des x. Kommandos. Die Generalstabsabteilungen stehen zueinander in demselben dienstlichen Verhältnis, wie die Kommanden, bei denen sie eingeteilt sind.

Die bei den Brigaden, den Artillerie- und Festungsartillerie-Direktoren zur Besorgung der militärischen Dienstgeschäfte zugewiesenen Offiziere heißen „Generalstabsoffiziere der x. Brigade“ usw. Als solche werden die dem Generalstab zugeteilten (in Deutschland „kommandierten“) Offiziere verwendet, die nur ganz ausnahmsweise in den „Generalstabsabteilungen“ (großer Generalstab) tätig sind.

Außerdem finden Generalstabsoffiziere im Reichskriegsministerium (Präsidialabteilung, 3., 5., 6. und 10. Abteilung) und in den beiden Landesverteidigungsministerien Verwendung.

Die bei den höheren Kommanden eingeteilten, zum Dienststande des Generalstabes gehörigen Offiziere unterstehen hinsichtlich des inneren Generalstabsdienstes und der wissenschaftlichen Arbeiten dem Chef des Generalstabes.

Im Reichskriegsministerium bearbeiten

1. die Präsidialabteilung: alle geheimen oder besonders wichtigen Angelegenheiten, Einrichtung des Heeres, eigene Angelegenheiten der aktiven Generale und Stabsoffiziere sowie der gleichgestellten Militärbeamten, Herausgabe des Verordnungsblattes;
2. die 3. Abteilung: Einrichtung der Kavallerie- und der Traintruppe, das Trainwesen aller Truppen und Heeresanstalten,

Pferdeersatz, eigene Angelegenheiten der tierärztlichen Beamten;
3. die 5. Abteilung: strategische Vorarbeiten, Ausbildung des Heeres, Waffenübungen, Generalstabsangelegenheiten, Landesbeschreibung, militärgeographisches Institut, Kriegsarchiv, Verkehrswesen, Telegraphen;
4. die 10. Abteilung: Mobilmachungsangelegenheiten.

Ferner werden vorzugsweise Generalstabsoffiziere verwendet:

1. in der Militärkanzlei (Militärkabinett);
2. als Flügeladjutanten (militärische Funktionäre);
3. als zugeteilter Stabsoffizier beim k. k. General-Kavallerieinspektor;
4. bei der militärischen Landesaufnahme;
5. in besonderen Lehrfächern;
6. bei besonderen Aufträgen und Reisen.

Den sich hieraus ergebenden Friedensstand zeigt die Zusammenstellung auf Seite 60.

Bei eintretender Kriegsbereitschaft wird der Mehrbedarf des Kriegsstandes durch Einberufung der bei den Truppen befindlichen, für den Generalstabsdienst befähigten Offiziere gedeckt. Die hierzu erforderlichen Verfügungen werden nach dem Antrage des Chefs des Generalstabes erlassen.

Im Frieden ergänzt sich der Generalstab durch Offiziere, die eine genügende wissenschaftliche Befähigung besitzen und im angewandten Generalstabsdienst erprobt sind. Zum Zwecke dieser Erprobung geht der Aufnahme in den Generalstab jederzeit die Zuteilung (entsprechend der „Kommandierung zur Dienstleistung“ beim deutschen Generalstabe) ohne Zeitbegrenzung voraus. Um diese Zuteilung zu erlangen, ist erforderlich eine mindestens dreijährige sehr gute dienstliche Tätigkeit in der Front, gediegener Charakter, gründliche allgemeine Bildung und der Nachweis militärischer Kenntnisse. Als solcher gilt der Besuch der Kriegsschule mit mindestens gutem Erfolge und der Ausspruch des Prüfungsausschusses, daß der Offizier für den Generalstabsdienst als geeignet anerkannt wird; bei Stabsoffizieren die für Stabsoffiziere des Generalstabes vorgeschriebene Prüfung. Die Auswahl der Offiziere zur Zuteilung und Versetzung in den Generalstab ist dem Ermessen des Chefs des Generalstabes ohne Rücksicht auf Dienstalter und Dauer der Zuteilung überlassen. — Die Generalstabsoffiziere werden innerhalb des Korps nach den Bestimmungen der Beförderungsvorschrift befördert, jedoch nicht außer der Reihe.

	Ende 1903 verteilten sich die Generalstabsoffiziere usw. wie folgt:	Feldzeugmeister	Feldmarschalleutnant	Generalmajor	Generalstabskorps				Zugeteilte Offiziere (in Deutschland kommandierte Oberleutnants u. Leutnants)	Kommandierte (in Deutschland zugeteilte)			Bemerkungen
					Oberst	Oberstleutnant	Major	Hauptmann		Major	Hauptmann	Oberleutnant	
	Chef des Generalstabes der Armee, dem ein Hauptmann zur Verfügung steht	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	Unter Belassung im Generalstabskorps finden im ganzen 60 Generalstabsoffiziere im Truppendienste Verwendung.
	Stellvertreter des Chefs des Generalstabes	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	In den Generalstabs-Abteilungen	—	—	—	7	5	5	31	1	2	26	—	
	Im Kriegsarchiv	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	—	
	Im Kriegsministerium	—	—	—	2	2	1	8	—	—	—	—	
	Bei den Korpskommanden und dem Militärkommando Zara	—	—	—	16	8	9	50	4	—	4	—	
	Bei den Truppen-Divisionskommanden	—	—	—	—	—	36	36	37	—	—	—	
k.	Bei den Brigadekommanden	—		—	—	—	—	—	102	—	—		
u.	Bei den Festungs-(Kriegshafen-)kommanden	—		—	—	2	3	5	5	—	—	—	
k.	Bei den Artillerie- und Festungsartillerie-Direktoren	—	—	—	—	—	—	—	8	—			
Heer	Im militär-geographischen Institut	—	1		1	—	—	—		—			
	Zur Verfügung des Vorsitzenden des Ausschusses zur Beurteilung der Stabsoffizier-Aspiranten	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
	In der Kriegsschule	—	—	1	2	7	8	1	—	—	—	—	
	In den Militärakademien und Kadettenschulen	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	
	In den Fachlehrgängen für Heeresverwaltung und im technischen Militärausschuß	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	
	Bei den k. k. Vertretungen im Auslande	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	—	
	Zur Truppendienstleistung	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	
Bei der k. k. Landwehr		—	—	—	2	10	2	13	24	—	—	—	
Bei der k. ungar. Landwehr		—	—	—	3	14	8	36	36	—	—	—	
	Summe	1	2	2	38	74	73	213	217	2	30	—	

Da zum Eintritt in die Kriegsschule nur eine dreijährige Dienstzeit in der Front als Offizier verlangt wird und der Lehrgang der Kriegsschule nur zwei Jahre dauert, so kommen in Österreich die Offiziere in verhältnismäßig jungen Jahren in den Generalstab.

Zur Kriegsschule wurden 1903 137 Offiziere einberufen. Hiervon gehörten 117 dem Heere, je 10 den beiden Landwehren an. Von den 117 Offizieren des k. k. Heeres waren 82 Leutnants. Da die Leutnants durchschnittlich nach 4½ Jahren zu Oberleutnants befördert werden, so waren etwa 70 v. H. der in die Kriegsschule eintretenden Offiziere kürzer als 4½ Jahre Offizier. Etwa ein Drittel der ehemaligen Kriegsschüler findet Aufnahme im Generalstabskorps.

Zur Ausbildung im angewandten Dienste und in der Führung höherer Kommanden werden die Generalstabsoffiziere auf Antrag des Chefs des Generalstabes auf 1 bis 2 Jahre zu den verschiedenen Waffen kommandiert, und zwar länger gewöhnlich zur eigenen, kürzer zu den anderen Waffen. Nach den Bestimmungen der Beförderungsvorschrift kann kein Offizier General werden, der nicht im allgemeinen zwei Jahre lang ein Bataillon usw. oder ein Regiment geführt hat. Die Beförderung erfolgt in allen Dienstgraden durch Allerhöchste Entschließung.

Über die Einteilung der Generalstabsoffiziere zu den verschiedenen Dienststellen ist festgesetzt, daß der Kaiser ernennt:

den Chef des Generalstabes und dessen Stellvertreter,

die Kommandanten der Kriegsschule und des militär-geographischen Instituts sowie deren Stellvertreter,

die Chefs der Abteilungen,

den Direktor des Kriegsarchivs,

die Abteilungs- (Bureau-, Departements-, Gruppen-)Vorstände des Reichs-Kriegsministeriums und der Landesverteidigungsministerien, sowie den Chef der III. Sektion des technischen Militärausschusses,

sämtliche im Generals- oder Stabsoffiziersrange stehenden Generalstabschefs mit Ausnahme jener der Truppendivisionskommandos des Heeres,

alle zu sonstiger besonderer Verwendung gelangenden Obersten des Generalstabskorps,

die Flügeladjutanten,

den dem General-Kavallerieinspektor zugeteilten Stabsoffizier,

die Militärbevollmächtigten und Militärattachés,

die Chefs der Operations- und Detailabteilungen des Feldeisenbahn- und Feldtelegraphenwesens,

den Vorsitzenden der Haupt-Transportleitung.

Zur Ernennung der Generalstabschefs bei den Armeekommanden ist jedoch vorher mit den Kommandanten das Einvernehmen herzustellen.

Die Einteilung und Verwendung aller übrigen zum Stande des Generalstabes gehörigen Offiziere verfügt im Heere der Chef des Generalstabes, bei den Landwehren der zuständige Landesverteidigungsminister.

IV. Generalstab des italienischen Heeres.

Der italienische Generalstab leitet seinen Ursprung von dem alten, seit 1655 bestehenden piemontesischen Generalstab (**Corpo Reale di Stato Maggiore**) her und wurde durch die Königliche Verfügung vom 24. Januar 1861, die das italienische Heer neu ordnete, wesentlich erweitert. Seitdem ist er durch verschiedene, die Heereseinrichtungen betreffende Gesetze wiederholt verändert worden.

Gegenwärtig zählt der Stand (Etat) des Generalstabes auf Grund der Königlichen Verfügung vom 22. Dezember 1898:

- 4 Generale (Chef, Unterchef, General zur Verfügung des Chefs des Generalstabes und General als Direktor des militär-geographischen Instituts zu Florenz),
- 137 Generalstabsoffiziere (15 Obersten, 3 Obersten oder Oberstleutnants, 45 Oberstleutnants oder Majore, 74 Hauptleute),
- 127 Offiziere „außer Cadre": 1 Oberst vom Genie als Chef der technischen Abteilung, 1 Oberst als zweiter Direktor des militär-geographischen Instituts zu Florenz, 2 Oberstleutnants oder Majore des militär-geographischen Instituts zu Florenz, 31 Hauptleute, 79 „zugeteilte" Hauptleute beim Truppen-Generalstab, 13 Hauptleute beim militär-geographischen Institut zu Florenz,
- 1 Arzt,
- 3 Verwaltungsoffiziere (1 Oberstleutnant oder Major, 2 Hauptleute) beim Großen Generalstabe,
- 9 Rechnungsoffiziere (1 Oberstleutnant oder Major, 1 Hauptmann, 3 Leutnants) beim großen Generalstabe, 1 Oberstleutnant oder Major, 1 Hauptmann, 2 Leutnants beim militär-geographischen Institut zu Florenz.

Diese Stellen verteilen sich lediglich auf den großen Generalstab, die General- und Divisionskommandos und drei Festungskommandanturen.

Außerdem werden noch Generalstabsoffiziere auf den Stand der maisons militaires des Königs oder Königlicher Prinzen, der Militärattachés, des Kriegsministeriums, der Kriegsakademie, der Kriegsschulen und der Landesaufnahme (militär-geographisches Institut) übernommen.

I. Der Chef des Generalstabes des Heeres.

Der Chef des Generalstabes des Heeres hat im Frieden unter Abhängigkeit vom Kriegsminister die Oberleitung der Vorbereitung des Krieges und der Kriegführung. Er macht dem Kriegsminister Vorschläge über die Kriegsgliederung des Heeres und die Landesverteidigung, bestimmt im Einvernehmen mit dem Kriegsminister die Grundzüge der Kriegsbereitschaft und des Aufmarsches und prüft die Landesbefestigung hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den Heeresbewegungen.

Ferner bearbeitet er Ersatz, Beförderung und Verwendung der Offiziere des Generalstabes und ist unmittelbarer Vorgesetzter des großen Generalstabes.

Ihm ist unterstellt
- das militär-geographische Institut zu Florenz,
- die Kriegsakademie (Scuola di guerra) zu Turin für die wissenschaftliche Leitung,
- das Eisenbahn-Bataillon (brigata ferrovieri) (4 Kompagnien in Turin, 2 Kompagnien in Rom) für die Leitung des technischen Dienstes.

Im Kriege hat der Chef des Generalstabes die Aufgabe, dem Oberfeldherrn alle der Kriegführung nutzbaren Mittel vorzubereiten und zu ordnen. Er hat dessen Ansicht an zutreffender Stelle zur Kenntnis zu bringen und ist berufen, sie den Kommandos und den Feldverwaltungsbehörden der großen Heereseinheiten in Befehlen zu übermitteln und ihre Ausführung zu überwachen.

Dem Chef des Generalstabes steht der Unterchef zur Seite, der im Kriege mit der Leitung der „Abteilung für Heeresbewegungen" im großen Hauptquartier betraut wird.

Der dem Chef des Generalstabes zur Verfügung gestellte General nimmt im Kriegsfall die Stelle des Generalinspekteurs des Etappen- und Eisenbahnwesens oder des Chefs des Stabes dieser Generalinspektion ein.

2. Der große Generalstab.

Der große Generalstab besteht aus:

3 Generalen (Chef, Unterchef und dem General zur Verfügung des Chefs des Generalstabes),
14 Stabsoffizieren des Generalstabes,
25 Hauptleuten des Generalstabes,
„außer Cadre": 1 Oberst vom Genie als Chef der technischen Abteilung,
31 „zugeteilte" Hauptleute,
1 Arzt,
3 Verwaltungsoffiziere,
6 Rechnungsoffiziere.

Dazu treten à la suite des Generalstabes die Militärattachés und die nach Bedarf zum Generalstab kommandierten Offiziere.

Der große Generalstab ist eingeteilt in

a) die Geschäftsstelle des Chefs des Generalstabes des Heeres, Leiter: 1 Oberst (Sekretär des Chefs des Generalstabes des Heeres),
b) die Hauptabteilung für Heeresbewegungen, Leiter: 1 Generalleutnant oder Generalmajor,
c) die Verwaltungsabteilung, Leiter: 1 Generalleutnant oder Generalmajor.

Die Generale zu b und c entsprechen etwa den deutschen Oberquartiermeistern (b = O. Q. I, c = O. Q. II).

Zu a. Die Geschäftsstelle sammelt und ordnet die Arbeiten der beiden Hauptabteilungen, bearbeitet die Geheimsachen und erledigt die den Truppen-Generalstab und den großen Generalstab betreffenden Angelegenheiten. Ferner gehören zu a:

die Kriegsakademie,
das Eisenbahn-Bataillon,
das militär-geographische Institut zu Florenz.

Zu b. Die Hauptabteilung für Heeresbewegungen (**Riparto Operazioni**) besteht aus

der Abteilung für den östlichen Kriegsschauplatz (Österreich und die im Nordosten gelegenen fremden Staaten),
der Abteilung für den westlichen Kriegsschauplatz (Frankreich, die Schweiz und die im Nordwesten gelegenen fremden Staaten),
der Abteilung für den südlichen Kriegsschauplatz (die überseeischen fremden Staaten und die Kolonie Eritrea).
der technischen Abteilung.

Der Chef der Hauptabteilung für Heeresbewegungen ist Vorsitzender eines im großen Generalstabe aus Offizieren der Abteilungen b und c zusammengesetzten Ausschusses, der die Entwürfe der Eisenbahn-, Straßen- und Kanalbauten vom Gesichtspunkt der Landesverteidigung zu prüfen hat. Im Kriege übernimmt er die Tätigkeit des Unterchefs des Generalstabes des Heeres. Ihm sind die im November jedes Jahres zu sechsmonatlicher Dienstleistung zur Darlegung ihrer Befähigung zum Generalstabsoffizier einberufenen Hauptleute und Leutnants unterstellt, die in demselben Jahr die Kriegsakademie nach erfolgreichem Besuch verlassen haben. Diese Offiziere werden auf die Abteilungen verteilt, wo sie entsprechend verwendet und in Generalstabsarbeiten — auch im Gelände — geübt werden. Am Schluß des Kommandos beurteilt ein Ausschuß, inwieweit die Kommandierten sich zur Aufnahme in den Generalstab eignen. Der Chef der Hauptabteilung verfügt über eine Geschäftsstelle (Unterabteilung für die laufenden Geschäfte) und hat die militärgeschichtliche Abteilung mit Archiv unter sich.

Zu c. Die Verwaltungsabteilung (Riparto Intendenza) zerfällt in

die Intendantur-Abteilung (Ufficio Intendenza),
die Transport-Abteilung (Ufficio Trasporti) und
die Rechnungsabteilung (Ufficio Contabilità).

Alljährlich werden die für den Kriegsfall als Armee-Etappeninspekteure oder Chefs des Stabes der Etappeninspektionen bestimmten Offiziere bei der Verwaltungsabteilung über die ihnen zufallenden Aufgaben unterrichtet. Diese Abteilung stellt ferner die Vertreter für die Zentral-Transportkommission, die bestimmt ist, unter Vorsitz des Chefs der Verwaltungsabteilung mit den Vertretern der großen Eisenbahn-Betriebsgesellschaften die Maßnahmen zur Durchführung der im Kriegsfall auszuführenden großen Truppenbeförderungen zu vereinbaren.

Außerdem sind dieser Abteilung Offiziere der Artillerie, des Genie-, des Sanitäts- und Veterinärwesens zugeteilt.

Der Chef der Verwaltungsabteilung wird im Kriege General-Intendant. Jedes Jahr werden zu dieser Abteilung die Generale und Stabsoffiziere einberufen, die zu Armee-Intendanten oder zu Chefs der General-Intendanturstäbe im Kriegsfalle ausersehen sind.

Die Intendanturabteilung ist die Hauptstelle für die Bearbeitung der Aufstellung und des Betriebes aller Heeresverwaltungszweige.

Der Chef und die Stabsoffiziere der Transportabteilung sind Eisenbahn-Militärkommissare, d. h. Beauftragte des Kriegsministers

zur Vermittlung mit den Vertretern des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und der Eisenbahn-Betriebsgesellschaften. Sie haben ihren Standort in Rom und werden nur nach Bedarf zu den Eisenbahnen entsandt. Bei der Transportabteilung finden ferner vom März bis Juli angewandte Übungen von Leutnants des aktiven und Beurlaubtenstandes statt, die im Kriegsfall bei den Bahnhofskommandanturen und Linienkommissionen verwendet werden sollen.

In der Rechnungsabteilung ist das Rechnungs- und Kassenwesen für den großen Generalstab vertreten.

Die beim großen Generalstabe befindlichen Generalstabsoffiziere werden zur Förderung ihrer weiteren Ausbildung mit Planaufgaben, Kriegsspiel, Generalstabsreisen und Vorträgen beschäftigt, zu denen auch Offiziere des Truppen-Generalstabes herangezogen werden.

Im Kriege werden die Offiziere des großen Generalstabes zur Stellenbesetzung der hohen Kommando- und der Feld-Verwaltungsbehörden verwendet. Der große Generalstab wird in eine einfache Verwaltungsbehörde umgewandelt, der die zurückgelassenen Karten und Geräte anvertraut werden.

Das militär-geographische Institut zu Florenz.

Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestand bei dem Generalstab des piemontesischen Heeres eine Topografia Reale. Aus dieser hat sich das militär-geographische Institut entwickelt, dessen Einrichtung in den Jahren 1872 und 1882 bestimmt worden ist, und dem die militärische Landesaufnahme obliegt.

Der Stand des Instituts beträgt:

1 General, als Direktor,
1 Oberst „außer Cadre" als zweiter Direktor,
2 Oberstleutnants oder Majore „außer Cadre",
13 Hauptleute „außer Cadre",
10 Trigonometer,
110 Topographen,
4 Rechnungsoffiziere (1 Oberstleutnant oder Major, 1 Hauptmann, 2 Leutnants).

Es besteht aus der Direktion (Geschäftszimmer, Archiv für ausländische Karten, Verwaltung und Vertrieb der Karten, Kassenangelegenheiten) und folgenden vier Abteilungen:

1. Geodätische Abteilung (für trigonometrische Arbeiten),
2. Topographische Abteilung,
3. Künstlerische Abteilung (für Zeichnen, Gravierung und Lithographie),
4. Photographische Abteilung.

Wie in Deutschland werden alljährlich Vermessungsarbeiten ausgeführt. Die hergestellten Karten werden jedoch nicht sämtlich zum öffentlichen Verkauf herausgegeben.

3. Die Offiziere des Truppen-Generalstabes.

Bei einem Generalkommando befinden sich:

1 Oberst als Chef des Stabes,
1 Oberstleutnant oder Major,
1 oder 2 Hauptleute,
2 oder 3 „zugeteilte" Hauptleute;

bei einer Division:

1 Oberstleutnant oder Major als Chef des Stabes,
1 oder 2 Hauptleute vom Generalstabe,
2 oder 3 „zugeteilte" Hauptleute.

Die Geschäfte sind ähnlich wie in Deutschland; jedoch versieht der Generalstab auch den Dienst der Adjutantur.

In Afrika (Kolonie Eritrea) ist 1 Oberstleutnant oder Major als Chef des Stabes der Truppen kommandiert.

Ergänzung und Beförderung der Generalstabsoffiziere.

Der Generalstab ergänzt sich lediglich aus Offizieren, die mit Erfolg die Kriegsakademie besucht haben.

Die Aufnahme in diese erfolgt auf Grund einer Prüfung, an der Hauptleute und Leutnants teilnehmen können. Der Lehrgang ist dreijährig. Jeder Jahrgang zählt höchstens 60 Schüler (Hauptleute oder Leutnants, von denen 48 der Infanterie oder Kavallerie, 12 der Artillerie und dem Genie angehören dürfen). Gegen Ende des ersten und zweiten Jahres leisten sie je eine zweimonatliche Übung bei den anderen Waffen ab. Am Schluß des dritten Jahres werden sie als Ordonnanzoffiziere bei höheren Stäben für die Dauer der Manöver kommandiert. Offiziere, die alle drei Jahre auf der Kriegsakademie mit Erfolg durchgemacht haben, erhalten die Beurteilung zur „Beförderung außer der Reihe" und nehmen daher alle einen Vorteil mit.

Die zum Generalstabe berufenen Offiziere müssen ihre Befähigung in je einer halbjährigen Dienstleistung im großen Generalstabe und daran anschließend im Truppen-Generalstabe dartun, können jedoch erst in den Generalstab versetzt werden, nachdem sie zwei Jahre lang eine Kompagnie, Schwadron oder Batterie geführt haben.

Die Hauptleute des Generalstabes werden zum Major befördert, sobald sie in das älteste Fünfzehntel der Hauptleute aufgerückt sind und mindestens zwei Jahre Frontdienst bei ihrer Waffe getan haben.

Die Beförderung der Majors des Generalstabes zum Oberstleutnant erfolgt, wenn sie das älteste Zehntel der Majors erreichen.

Die Oberstleutnants des Generalstabes werden sämtlich mit denen gleichen Dienstalters ihrer Waffe befördert und in der Regel bei der Beförderung zum Oberst in diese zurückversetzt.

Die Obersten sollen in der Regel erst dann zum Brigadekommandeur oder General befördert werden, wenn sie zwei Jahre ein Regiment geführt haben.

V. Generalstab des russischen Heeres.

Die Entstehung des russischen Generalstabes ist auf die Zeit Peters des Großen zurückzuführen. Dem im Jahre 1701 ernannten ersten „Generalquartiermeister" folgte bald eine Erweiterung des Generalstabes, so daß im Jahre 1720 bereits bestanden:

Im Hauptquartier:

2 Generalstabs-Quartiermeister und 2 Stabsfuriere.

Für die beiden gebildeten Armeen:

2 Generalquartiermeister, 2 Generalquartiermeister-Leutnants, 5 Oberquartiermeister, 2 Kapitäns, 8 Leutnants.

Die Ernennung erfolgte ohne Gewährung einer besonderen Uniform aus der Front der Truppen. Im übrigen bildeten diese Offiziere einen Teil des „Allgemeinen", des „General"-Stabes des Heeres, der gegen 300 Mitglieder zählte und alles, vom Oberbefehlshaber bis zum Profoßen, umfaßte, was außerhalb der Front Dienst tat.

Über die besonderen Anforderungen, die an den Generalquartiermeister gestellt wurden, heißt es in dem Reglement vom Jahre 1716: „Er müsse ein tapferer, verständiger, in der Geographie und der Befestigungskunst bewanderter Mann sein, da ihm der Entwurf der Märsche, die Anlage von dauernden und vorübergehenden Befestigungen obliege; auch müsse er das eigene Land und das feindliche sowie die beiderseitigen Heere genau kennen; während der Märsche solle er sich mit allen seinen Untergebenen in der Vorhut oder bei den Vorposten aufhalten."

Unter der Regierung der Kaiserin Katharina II. wurden im Jahre 1763 die Offiziere der Quartiermeister-Abteilung aus den Stäben ausgeschieden und in einen Stab unter der Benennung „Generalstab" mit eigener Uniform vereinigt. Dieser, in

Frieden und Krieg gleich gegliedert, enthielt 40 Offiziere, darunter auch Divisions-Quartiermeister mit Kapitäns- oder Leutnantsrang. Der Generalstab sollte schon im Frieden Nachrichten über die Grenzgegenden sammeln, im Kriege über die Lage aller Divisionen und Kolonnen berichten, ihnen die Straßen zuweisen und die Heeresteile und Kolonnen begleiten. Noch ausgeprägter gestalteten sich die Gliederung und die Diensteinrichtungen des russischen Generalstabes unter der Leitung des aus fremdem Dienste herangezogenen Generals Baur, der bereits 1769 den Türkenkrieg als Generalquartiermeister der ersten russischen Armee mitmachte. Im Jahre 1772 umfaßte der Stand außer ihm 2 Generalquartiermeister-Leutnants, 10 Oberquartiermeister (Stabsoffiziere) und 24 Divisionsquartiermeister (Oberoffiziere). 60 Unteroffiziere dienten als Kolonnenführer und sollten schon im Frieden durch Vorträge des Generalquartiermeisters, Übung im Aufnehmen usw. vollständig für den Dienst des Generalstabes vorgebildet werden. Die Ergänzung des Generalstabes war lediglich Sache des Generalquartiermeisters in vollständiger Unabhängigkeit von dem Oberbefehlshaber des Heeres.

Nicht lange behielten indessen diese Grundsätze Geltung. Bereits unter dem Nachfolger des Generals Baur erwählten sich die Truppenbefehlshaber ihre Generalstabsoffiziere selbst, ohne Rücksicht auf etwa voraufgegangene besondere Vorbildung, und der Generalquartiermeister verlor jeden Einfluß auf Ergänzung und Ausbildung des Generalstabes.

Es war daher eine der ersten Regierungsmaßregeln des Kaisers Paul, daß er am 13. November 1796 den ganzen Generalstab auflöste und dessen Mitglieder auf das Heer verteilte.

Drei Tage darauf wurde statt dessen „das Gefolge Sr. Majestät für die Quartiermeister-Angelegenheiten" gebildet und am 19. April 1797 an seine Spitze der General Araktschejew als Generalquartiermeister gestellt. Ergänzt wurde es teils durch ehemalige Generalstabsoffiziere, teils aus dem Kadettenkorps. Für die Beschäftigung im Frieden scheint Zeichnen und Aufnehmen als besonders wichtig erachtet worden zu sein, worauf auch die Einrichtung des „Zeichensaales Sr. Majestät" und die Gründung des „Höchsteigenen Kartendepots Sr. Majestät" hindeuten.

Die Regierung Kaiser Alexanders I. ist in jeder Beziehung bedeutungsvoll für die Hebung der russischen Kriegsmacht. Es wurde daher auch die sachgemäße Fortentwicklung des Gefolges Sr. Majestät für die Quartiermeister-Angelegenheiten nicht außer Augen gelassen. Auch jetzt war anscheinend noch keine bestimmte Stärke festgestellt.

deren Innehaltung überdies die vielfachen Kriege unmöglich gemacht hätten. Im Jahre 1803 gab es im Gefolge 106 Offiziere, im Jahre 1811 war diese Zahl bis auf 152 gestiegen, und im Jahre 1814*) befanden sich im Dienst des Generalstabes 217 meist den unteren Dienstgraden angehörende Offiziere, so daß oft drei von ihnen auf einen Stabsoffizier kamen. Vom Jahre 1810 ab gewährte außerdem die bei der Moskauer Universität gebildete mathematische Gesellschaft den unter Leitung des Generals Murawiew zu gemeinsamen Generalstabs-Lehrgängen vereinigten Kolonnenführern (Aspiranten) die Gelegenheit zu weiterer allgemein wissenschaftlicher Ausbildung. Zugleich begann im Jahre 1810 die Bildung einer Hauptverwaltung der Quartiermeister-Angelegenheiten, zunächst durch Gründung einer Kanzleibibliothek und mechanischer Werkstätten.

Durch Ukas vom 12. Dezember 1815 wurde der „Hauptstab Seiner Majestät des Kaisers“ ins Leben gerufen. Fürst Wolkonski wurde sein Chef und zugleich mit der oberen Leitung der Quartiermeister-Angelegenheiten betraut, wobei ihm zwei Gehilfen, ein Generalquartiermeister und ein Leiter der Verwaltungsangelegenheiten, zur Seite traten. Zum Dienstbereich des ersteren gehörte alles, was sich auf Marsch, Unterbringung und Kriegstätigkeit der Truppen bezog. Die Kanzlei erledigte diese Geschäfte in zwei Abteilungen, der topographischen und der Marschstraßen-Abteilung. Die Verwaltungsangelegenheiten schlossen in sich die Kanzlei der oberen Leitung der Quartiermeister-Angelegenheiten, die Personal- und Kassenangelegenheiten, die Druckerei des Hauptstabes, die Bibliothek, das Observatorium, die mechanische Werkstatt und vom Jahre 1816 ab auch die Militär-Topographische Anstalt.

Die hierdurch festgegründete Hauptverwaltung des Generalstabes bildete gleichsam eine Unterabteilung des Hauptstabes, dessen Direktor der Generalquartiermeister war. Diesem waren die bei den Truppenkommandos befindlichen Korps-, Ober- und Divisionsquartiermeister unterstellt.

Für die Zuführung von militärwissenschaftlich gebildeten Leuten wirkte bis zum Jahre 1826 die bereits erwähnte, vom General Murawiew gegründete und von seinem Sohne fortgeführte „Schule für Kolonnenführer“, die den übrigens auf eigene Kosten lebenden

*) Im Jahre 1814 erhielten einige Offiziere des Gefolges die Rechte der alten Garde beigelegt. Sie bildeten hiernach den sogenannten Garde-Generalstab, der bei den Beförderungen besondere Vorzüge genoß und allmählich etwa ein Drittteil des ganzen Gefolges umfaßte. Im Jahre 1864 wurde der Garde-Generalstab aufgehoben.

jungen Männern während des Winters im Hause Murawiews zu Moskau, im Sommer auf seinem Landgute wissenschaftliche und angewandte Belehrung bot.

Seit dem Jahre 1820 war inzwischen auch beim Stabe der ersten Armee zu Mohilew eine Offizierschule zu zwei Klassen eröffnet worden, deren erste die Ausbildung in den Quartiermeistergeschäften zum Zweck hatte und von 1826 bis 1832, dem Zeitpunkt der Gründung der „Militärakademie", die einzige derartige Lehranstalt blieb.

Dem Bedürfnis der erweiterten und bei der großen Ausdehnung des russischen Reiches zahlreiche Kräfte fordernden Landesaufnahme war im Jahre 1822 durch Errichtung einer besonderen Anstalt für Landesaufnahme entsprochen worden, die am 1. Januar 1832 schon 50 Offiziere und 347 Unteroffiziere zählte. Die Offiziere waren in Rang und Beförderung den Offizieren des Gefolges Sr. Majestät für die Quartiermeister-Angelegenheiten gleichgestellt. Seit dem 27. Juni 1827 erhielten diese übrigens die Benennung „Generalstab" und am 28. März 1832 auch einen bestimmten Stand von 17 Generalen, 80 Stabsoffizieren und 200 Oberoffizieren. Daneben wurde der Stand der Landesaufnahme auf 70 Offiziere und 456 Topographen (Unteroffiziere und Gemeine) erhöht.

Die Darstellung greift hiermit schon über in die Veränderungen, die der Kaiser Nikolaus auch in der oberen Leitung des Generalstabes einführte. An die Stelle des Chefs des Hauptstabes trat im Jahre 1836 ein Kriegsminister. Zum Kriegsministerium gehörte fortan eine Generalstabsabteilung, mit einem Generalquartiermeister als Vorstand. Sie zerfiel in drei Abteilungen, deren erste die Unterbringung und Bewegung der Truppen bearbeitete. Die zweite Abteilung hieß die kriegsgeschichtliche, die dritte die Rechnungsabteilung.

Daneben bestand der Truppen-Generalstab, der, abgesehen von den Armeestäben usw., bei jedem Korpskommando 4 Stabsoffiziere und 4 Oberoffiziere, bei jedem Divisionskommando 2 Oberoffiziere enthielt.

Als Vorbildungsschule wurde nach dem Vorschlage des Generals Jomini im Jahre 1832 durch den Kaiser Nikolaus die Militärakademie gegründet und später auch nach ihm benannt. Sie sollte jährlich etwa 40 bis 50 ausgebildete Generalstabsoffiziere liefern, eine Zahl, die in den ersten zwanzig Jahren bei weitem nicht erreicht wurde.

Bereits im Jahre 1854 schied die Akademie aus ihrem unmittelbaren Verhältnis zum Generalquartiermeister aus, um dem Großfürsten-Thronfolger unterstellt zu werden.

Im übrigen dauerte die zuletzt erwähnte Gliederung des Generalstabes bis in die ersten Jahre der Regierung Kaiser Alexanders II. fast unverändert fort. Erst die infolge des orientalischen Krieges begonnene und seitdem dauernd fortgeführte Neuordnung des russischen Heeres hat auch den Generalstab auf eine veränderte Grundlage gestellt. Es kamen hierbei wesentlich drei Gesichtspunkte in Betracht, nämlich: 1. die Ergänzung des Generalstabes und im Zusammenhang hiermit die Bedeutung der Nikolaus-Akademie des Generalstabes, 2. die Hauptverwaltung des Generalstabes, 3. die besonderen Verhältnisse des Generalstabs-Offizierkorps.

Die Aufnahme in die Akademie, die seit dem Jahre 1857 auch allgemeinere Zwecke verfolgt hatte, wurde vom Jahre 1863 ab nur den Offizieren zugestanden, die eine mindestens vierjährige aktive Dienstzeit zurückgelegt hatten. Gleichzeitig übernahm der Generalquartiermeister wieder die obere wissenschaftliche Leitung dieser Lehranstalt, die nun ausgesprochenermaßen eine Vorschule für den Generalstab sein sollte.

Die Neuordnung der Hauptverwaltung des Generalstabes hing mit der Einführung der Militärbezirke an Stelle der Korpseinteilung und mit den hierdurch eintretenden Änderungen in den oberen Behörden der Militärverwaltung unmittelbar zusammen. Zunächst trat im Jahre 1863 ein Übergangszustand ein, indem die bisherige Generalstabs-Abteilung in eine „Hauptverwaltung des Generalstabes", mit einem Generalquartiermeister an der Spitze, überging.

Nach Auflösung des Garde-Generalstabes (November 1864) erschienen im Januar 1865 neue Bestimmungen für das Generalstabsoffizierkorps hinsichtlich seiner Beförderungs- und sonstigen Verhältnisse.

Der erwähnte Übergang fand mit Abschluß des Jahres 1865 sein Ende, indem die Stellung des Generalquartiermeisters aufgehoben, die Hauptverwaltung des Generalstabes aber mit dem Teile des Kriegsministeriums, der etwa dem preußischen Allgemeinen Kriegsdepartement entspricht, unter dem Namen „Hauptstab" vereinigt wurde.

Die Verordnung über die Feldverwaltung der Truppen im Kriege vom 17. April 1868, die Verordnung über das Kriegsministerium vom 1. Januar 1869, die Verordnung vom 24. Dezember 1865 über das Topographenkorps begründeten schließlich die damalige Gliederung und Diensteinrichtung des russischen Generalstabes, deren Grundzüge auch in dem heutigen Generalstabe noch enthalten sind.

I. Das Generalstabs-Offizierkorps.

Ein bestimmter Stand des Generalstabes ist nicht festgestellt. Es ist nur vorgeschrieben, welche Stellen vorschriftsmäßig mit Generalstabsoffizieren besetzt werden müssen, in welchen Stellen diese zulässig sind, und wer außerdem in den Listen des Generalstabes zu führen ist. Eine Liste sämtlicher Generalstabsoffiziere wird im Hauptstabe geführt. Danach sind Generalstabsoffiziere:

a) die Chefs der Militärbezirksstäbe und die bei den Truppen und Verwaltungen in vorschriftsmäßigen Generalstabsoffizierstellen befindlichen Offiziere;

b) die Militärattachés im Auslande, die Professoren und Adjunktsprofessoren an den drei Militärakademien (Generalstabs-, Artillerie- und Ingenieurakademie), die Chefs der Kriegs- und Junkerschulen;

c) die Flügeladjutanten des Kaisers, die Adjutanten der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses oder die zu ihnen kommandierten Offiziere, die Adjutanten der Oberkommandierenden und des Kriegsministers oder die zu ihnen kommandierten Offiziere, die Adjutanten des Chefs des Hauptstabes;

d) die in vorschriftsmäßigen Stellen bei den Hauptverwaltungen des Kriegsministeriums stehenden und die zu anderen Ministerien oder zu Kriegs- und Junkerschulen zeitweise oder dauernd Abkommandierten.

Die Uniform des Generalstabes tragen indessen nur alle zum Generalstabe zählenden Generale und die Stabs- und Oberoffiziere, die unter a*) und b aufgeführt sind, sowie die zeitweise zu anderen Behörden usw. abkommandierten Generalstabsoffiziere. Alle übrigen zum Generalstabe zählenden Stabs- und Oberoffiziere tragen die Uniform ihrer Dienststelle.

Am 1. Januar 1904 waren vorhanden:

63 Generale, 113 Generalleutnants, 163 Generalmajors, 213 Obersten, 222 Oberstleutnants, 173 Kapitäns.**)

*) Die Chefs der Militärbezirks-Stäbe tragen die Uniform des Generalstabes, auch wenn sie nicht in den Listen des Generalstabes geführt werden.

**) Das russische Heer hat keine Majors.

2. Der Hauptstab.

Der „Hauptstab" war durch Prikas vom 1. Januar 1869 dem Kriegsministerium als 5. Abteilung eingefügt worden. Eine vom Kriegsministerium unabhängige Leitung des Generalstabes durch einen besonderen Chef besteht in Rußland nicht. Jedoch ist der Chef des Hauptstabes erster Stellvertreter des Kriegsministers in militärischen Angelegenheiten und ihm unmittelbar unterstellt. Die Stellvertretung erstreckt sich nicht auf den Vorsitz im Kriegsrate. Der Chef des Hauptstabes versieht unter dem Kriegsminister die Dienstverrichtungen, die in Preußen etwa dem Chef des Generalstabes der Armee, dem Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements und dem Chef des Militärkabinetts anheimfallen. Ein „großer Generalstab" mit ähnlichen Dienstverrichtungen wie in Preußen ist ebensowenig vorhanden. Seine Tätigkeit liegt in Rußland im „Hauptstabe" neben anderer (in Preußen den Abteilungen des Kriegsministeriums zugewiesener) Dienstbeschäftigung.

Der Chef des Hauptstabes (Generalleutnant oder General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie) verfügt über 2 Adjutanten und eine Kanzlei von 15 Köpfen. Außerdem stehen ihm 2 Generalmajors und 2 Stabsoffiziere des Generalstabes zur Seite. Er ist verpflichtet, die Ausbildung des Generalstabes und des Militär-Topographenkorps auf der Höhe der heutigen Anforderungen zu erhalten, den Dienstbetrieb zu überwachen und für die Ergänzung des Generalstabes zu sorgen. Er beaufsichtigt die Nikolaus-Generalstabs-Akademie, die Militär-Topographenabteilung, die Militär-Topographenschule, die Junkerschulen und das Feldjägerkorps. Er begutachtet alle Vorschläge zur Beförderung von Generalstabsoffizieren und zur Stellenbesetzung durch diese. Den unmittelbar unter ihm stehenden Generalstabsoffizieren gegenüber hat der Chef des Hauptstabes die Rechte des Oberkommandierenden eines Militärbezirks. Im Falle der Abwesenheit wird der Chef des Hauptstabes nach Anordnung des Kriegsministers durch einen der Generalquartiermeister oder durch den General „vom Dienst" vertreten.

Der Hauptstab umfaßt seit dem 1. (14.) Mai 1903 in 5 Hauptverwaltungen: 24 Abteilungen, 3 Unterabteilungen, 4 Ausschüsse usw.

Es bestehen zur Zeit:

die Hauptverwaltung des Generalquartiermeisters I,
" " des Generalquartiermeisters II,
" " des Generals „vom Dienst",
" " der militärischen Verbindungen,
" " der Militär-Topographie.

Jede dieser Hauptverwaltungen, mit Ausnahme der letzten, zerfällt in ein bis zwei Departements, jedes Departement in Abteilungen, jede Abteilung in Sektionen. An der Spitze der Hauptverwaltungen stehen Generale, an der Spitze der Abteilungen Generale oder Obersten.

1. Hauptverwaltung des Generalquartiermeisters I:

   Den selbständigen (nicht einem Departement unterstellten) Abteilungen 1 bis 3 ist zugewiesen: Heereseinrichtung, Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterbringung, Ausbildung, Manöver, Reglements und Dienstvorschriften, Ausbildung und eigene Angelegenheiten der Generalstabsoffiziere, Generalstabs-Akademie.

   Das asiatische Departement umfaßt die Abteilungen 4 und 5. Der 4. Abteilung ist die Bearbeitung des Kaukasus und Turkestans übertragen. Ihr untersteht auch die Ausbildung von Offizieren und Beamten in den orientalischen Sprachen. Die 5. Abteilung bearbeitete bisher die Angelegenheiten Sibiriens, der Amurprovinz und des Kwantungebietes. Durch die Gründung der Statthalterschaft „im fernen Osten" (Kwantungebiet und General-Gouvernement Amur mit Küstengebiet) und durch den Krieg mit Japan werden sich die Verwaltungsverhältnisse wahrscheinlich ändern.

2. Hauptverwaltung des Generalquartiermeisters II:

   Das militärstatistische Departement bearbeitet in der 6. Abteilung die Sammlung, Ausarbeitung und Ausgabe militärstatistischen Stoffes des europäischen und asiatischen Rußland, während die 7. Abteilung sich mit den Einrichtungen der fremden Staaten beschäftigt. (6 Sektionen; in der 1. wird Deutschland bearbeitet.) Die 8. Abteilung umfaßt das kriegsgeschichtliche Archiv und die Bibliothek.

   Die 9. Abteilung bearbeitet Aufmarsch und Heeresbewegungen, ohne einem Departement unterstellt zu sein.

   Das Mobilmachungs-Departement hat in der 10. Abteilung die Ergänzung im Frieden, Reserven, Reichswehr, in der 11. Abteilung die Ergänzung im Kriege, Einberufung und Pferdegestellung zu bearbeiten.

3. Hauptverwaltung des Generals „vom Dienst":

   Sie enthält nur Angelegenheiten, die in Deutschland vom Kriegsministerium und Militärkabinett erledigt werden. Ferner untersteht ihr die „Kanzlei des Hauptstabes" (Geschäftszimmer).

a) 1. Departement:
- 12. Abteilung: Mannschaften: Eintritt, freiwillige Verpflichtung zum Dienst (Kapitulation), Versorgung;
- 13. Abteilung: Offiziere: Beförderungen, Versetzungen;
- 14. Abteilung: Offiziere: Stellenbesetzung;
- 15. " Belohnungen, Orden, Zulagen;
- 16. " Ehrengerichte, Rechtspflege.

b) 2. Departement („Wirklicher Staatsrat"):
- 17. Abteilung: Offiziere: Verabschiedung, Versorgung;
- 18. Abteilung: Geldverpflegung und Unterbringung der Truppen;

ferner: Allgemeines Archiv, Militär-Druckerei.

c) Kanzlei: Buchhalterei, Botenmeisterei, Zeitschriften, Kasse.

4. Hauptverwaltung der militärischen Verbindungen:

Sie entspricht der Eisenbahnabteilung des preußischen Generalstabes.

a) 1. Departement: Heereseinrichtungen im Frieden;
- 19. Abteilung: Offizierangelegenheiten, Truppenbeförderung im Frieden auf Eisenbahnen, Eisenbahntruppen und Amudarja-Flottille;
- 20. Abteilung: Truppenbeförderung im Frieden auf Wasserstraßen, Güterbeförderung;
- 21. Abteilung: Ausbau des Eisenbahn- und Kunststraßennetzes.

b) 2. Departement: Kriegsbereitschaft;
- 22. Abteilung: Truppenbeförderung im Kriege;
- 23. " Eisenbahnaufmarsch, Fahrplan, fremde Staaten;
- 24. Abteilung: Rückwärtige Verbindungen des Heeres (Etappen).

5. Hauptverwaltung der Militär-Topographie: Sie entspricht der Landesaufnahme des preußischen Generalstabes und enthält die Kanzlei, die Geodätische Abteilung, die Triangulation, die topographische Aufnahme und die Verwaltung der

Karten (Zeichnerei, Gravieranstalt, Druckerei, photographische Anstalt, Aufbewahrung und Ausgabe der Karten). Ferner untersteht ihr die Militär-Topographenschule.

Außerdem gehören zum Hauptstabe:

1. Der Ausschuß des Hauptstabes.
   Vorsitzender: der Chef des Hauptstabes;
   Mitglieder:
   a) die 5 Generale der Hauptverwaltungen,
   b) der Direktor der Nikolaus-Generalstabs-Akademie,
   c) 10 Generale (der Chef des Hauptstabes kann zeitweilig noch mehr Offiziere zu den Beratungen heranziehen).

   Der Ausschuß berät über Maßnahmen für Heereseinrichtungen und Ausbildung der Truppen, für die Tätigkeit des Generalstabes und der Militär-Topographie, und über die Verteilung von Preisen für Arbeiten.

2. Mobilmachungsausschuß.
   Vorsitzender: der Chef des Hauptstabes; 12 ständige Mitglieder.

3. Beirat für Truppen- und Güterbeförderung zur Bearbeitung der Angelegenheiten, die der Mitwirkung des Marine- und Verkehrsministeriums bedürfen.

   Vorsitzender: Chef des Hauptstabes; Mitglieder: 8 Generale, 1 Vertreter des Marine- und 2 Vertreter des Ministeriums für Wegeverbindungen.

4. Ausschuß für Wirtschaftsangelegenheiten des Hauptstabes. 1 Vorsitzender und 4 Mitglieder.

5. Nikolaus-Generalstabs-Akademie.

Schließlich unterstehen dem Hauptstabe:
- das Korps der Generalstabsoffiziere,
- das Feldjägerkorps, dessen Tätigkeit im wesentlichen der des preußischen entspricht,
- die Militär-Topographen,
- die Herausgabe der Zeitungen „Wajenny Ssbornik“ und „Rußkij Inwalid“.

Aus vorstehender Einrichtung des „Hauptstabes“ dürfte folgen, daß die Tätigkeit eines „großen Generalstabes“ in deutschem Sinne wesentlich bei der 2. und 3., der 6. bis 9. und der 19. bis 24. Abteilung sowie bei der Verwaltung der Militär-Topographie ausgeübt wird, während bei der 1., 4., 5., 10. bis 12., 15. bis 18. (diese teilweise mit

Militärkabinett) das preußische Kriegsministerium, bei der 13. bis 17. das preußische Militärkabinett hauptsächlich beteiligt sein würden.

Der „Chef des Hauptstabes" hat also neben der Diensttätigkeit des „Chefs des Generalstabes der Armee" in deutschem Sinne noch eine weitgehende und einflußreiche Stellung in anderen Gebieten der Militärverwaltung, der Militär-Lehranstalten und der Truppenausbildung. Aber in seinem weiten Wirkungskreise ist er **Untergebener des Kriegsministers.** Es blieb also fraglich, ob für den Kriegsfall dieser oder der Chef des Hauptstabes oder wer sonst für die Leitung der Heeresbewegungen ausersehen war. Zur Zeit ist diese Frage durch die Entsendung des Kriegsministers als Armee-Oberbefehlshaber auf den Kriegsschauplatz in Ostasien gelöst.

Der Stand des Hauptstabes zählte am 1. Januar 1904 147 Offiziere und 275 Beamte.*)

3. Der Truppen-Generalstab.

Der Truppen-Generalstab besteht im Frieden aus den bei folgenden Stäben in vorschriftsmäßigen Stellen befindlichen Generalstabsoffizieren:

bei den Militärbezirksverwaltungen einschließlich der Statthalterschaft im fernen Osten (1. Priamurbezirk mit Transbaikalgebiet, Amurgebiet, Küstengebiet, Insel Ssachalin, 2. Kwantungebiet): 30 Generale, 98 Stabs-, 79 Oberoffiziere,*)
bei den Korpsstäben: 32 Generale, 32 Stabs-, 60 Oberoffiziere,**)
bei den Divisionsstäben: 76 Stabs-, 76 Oberoffiziere,
bei drei Kavallerie-Brigaden: 3 Oberoffiziere,
bei drei selbständigen Kasaken-Brigaden: 3 Stabsoffiziere,
bei den Schützen-Brigaden (bis einschließlich 9. ostsibirische): 24 Stabsoffiziere, 1 Oberoffizier,
bei den Infanterie-Reserve-Brigaden 46 bis 66, der 1. und 2. turkestanischen Reserve-Brigade, der 1. bis 3. sibirischen Infanterie-Brigade: je 1 Stabsoffizier,
beim Don-Heer: 1 Stabs-, 1 Oberoffizier,
bei den Festungsstäben: 4 Generale, 27 Stabs-, 8 Oberoffiziere.

Bei den Militärbezirks-Verwaltungen gehören zum Generalstabe: der Gehilfe des Chefs des Bezirksstabes, oder (wie in den Grenzbezirken Wilna, Warschau, Kiew, Kaukasus, Turkestan, Priamur) der

*) Nach der Liste der Generalstabsoffiziere vom 1. 1. 1904 und dem Sollstande.

**) Die durch den jetzigen Krieg mit Japan aufgestellten Neubildungen sind nicht eingerechnet.

„Generalquartiermeister", der Chef der „militärischen Verbindungen", mehrere Offiziere für Aufträge bei dem Oberkommandierenden und im Bezirksstabe sowie mehrere Adjutanten und ihre Gehilfen. Der Chef des Bezirksstabes ist nach dem Stand kein Generalstabsoffizier.

Der Chef bestimmt die Tätigkeit seiner Gehilfen. Sie ist daher in den einzelnen Militärbezirken eine verschiedene. Bestimmungsgemäß hat der Gehilfe nur die Leitung der Sonderbeschäftigungen der Generalstabsoffiziere des Bezirksstabes sowie deren Dienst bei den Truppen. Die Offiziere für Aufträge erhalten selbständige Bearbeitungen, wie die Mobilmachung der Truppen des Bezirks, die Sammlung statistischer und topographischer Nachrichten, Auswahl neuer Bezirke für Unterkunft, Lager und Manöver, taktische Übungsreisen mit Truppenoffizieren usw. Während der Sommerübungen befinden sich diese Generalstabsoffiziere in den Lagern, wo sie den Kommandeuren unterstellt werden. Die Adjutanten mit ihren Gehilfen sind die Chefs der Abteilungen des Bezirksstabes. Die Chefs dieser Abteilungen, in denen Unterkunft, Truppenbeförderungen, Ausbildung und Kriegsbereitschaft bearbeitet werden, sind Stabsoffiziere.

Bei den Korps ist ein Generalmajor oder Oberst des Generalstabes der Chef des Stabes. Er steht unmittelbar unter dem Korpskommandeur, hält über alle beim Stabe eingehenden Sachen Vortrag und leitet den Geschäftsgang des Stabes. Auf Anordnung des Korpskommandeurs kann er alle Truppenteile des Korps besichtigen. Die Kriegsbereitschaft des Korps ist besonders Gegenstand seiner Tätigkeit. Der Chef des Korpsstabes hat den Rang eines Brigadekommandeurs und dem Stabe gegenüber die Rechte eines Divisionskommandeurs. Einer seiner älteren Adjutanten ist Generalstabsoffizier; außer diesem sind ihm zwei Generalstabsoffiziere für Aufträge zugeteilt.

Bei dem Divisionsstabe (Infanterie- oder Kavallerie-Division) ist der Chef ein Oberst oder Oberstleutnant des Generalstabes. Er verfügt über zwei ältere Adjutanten, die die beiden Abteilungen des Divisionsstabes — für den äußeren und den inneren Truppendienst — leiten, und von denen einer Generalstabsoffizier sein muß. Der Chef des Divisionsstabes hat den Vortrag beim Divisionskommandeur, veröffentlicht dessen Befehle und wacht über ihre pünktliche Ausführung.

Bei den Schützen- und Reserve-Brigaden ist der Generalstabsoffizier für besondere Aufträge bestimmt.

Bei dem Stabe des Don-Heeres sind der Adjutant des Chefs des Stabes und der Gehilfe dieses Adjutanten Generalstabsoffiziere. Der Adjutant leitet die Mobilmachungsabteilung des Heeresstabes.

Der Chef des Festungsstabes ist in der Regel ein Generalstabsoffizier. Stets Generalstabsoffizier ist nur der Chef der Truppendienstabteilung des Festungsstabes, in der die allgemeine Verwaltung der Festung, ihre Bereitschaft, die Stärken, Truppenübungen und Offizierangelegenheiten bearbeitet werden.

Bei einer Überführung des Heeres auf den Kriegsstand werden folgende Stellen mit zahlreichen Generalstabsoffizieren besetzt:

das große Hauptquartier,
die Armee-Oberkommandos und
die Militärbezirks-Verwaltungen des Kriegsschauplatzes.

Die Anzahl der Generalstabsoffiziere bei diesen Behörden richtet sich nach dem Kriegsschauplatz und dem jeweiligen Bedürfnis. Die Zahl der Generalstabsoffiziere bei den Armeekorps und Divisionen wird im Kriege meist verdoppelt. Außerdem tritt zum Stabe eines mobilen Armeekorps noch 1 Generalstabsoffizier für Aufträge des Chefs des Stabes.

Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Chefs der Stäbe Generalstabsoffiziere sein müssen; nur der Chef des Divisionsstabes ist bestimmungsgemäß ein Oberst des Generalstabes.

Die Generalstabsoffiziere im großen Hauptquartier sind für Geschäftsführung und Aufträge bestimmt. Dem Chef des Stabes stehen für Aufträge 1 General und 2 Stabsoffiziere des Generalstabes zur Verfügung. Der Generalquartiermeister, der die Heeresbewegungen und das Nachrichtenwesen bearbeitet, hat für jede dem Höchstkommandierenden unterstellte Armee 3 Generalstabsoffiziere für Geschäftsführung und Aufträge. Zu gleichem Zwecke sind 2 Generalstabsoffiziere der Eisenbahn-Hauptabteilung zugewiesen, die den Betrieb des gesamten Eisenbahnnetzes des Kriegsschauplatzes leitet.

Im Feldstabe einer Armee ist der Generalquartiermeister ein General des Generalstabes. Er verfügt über 4 ältere Adjutanten und deren 4 Gehilfen und hat 5 Generalstabsoffiziere für Aufträge. Die älteren Adjutanten mit ihren Gehilfen haben die Geschäftsführung in den vier Abteilungen der Verwaltung des Generalquartiermeisters (Heeresbewegungs-, Generalstabsdienst-, Nachrichten-, topographische Abteilung). 1 Generalstabsoffizier ist für Aufträge dem Chef der militärischen Verbindungen der Armee zugeteilt.

Auch in den Militärbezirks-Verwaltungen des Kriegsschauplatzes sind die Generalstabsoffiziere in erster Reihe für Aufträge bestimmt. Dem Chef der Militärbezirks-Verwaltung und der Bezirksverwaltung der militärischen Verbindungen sind je 1 Generalstabsoffizier, dem Bezirksstabe deren mehrere zu gleichem Zwecke überwiesen. Außerdem

sind im Bezirksstabe 2 Generalstabsoffiziere — als älterer Adjutant und dessen Gehilfe — mit der Geschäftsführung der verschiedenen Abteilungen betraut.

Bei einem selbständigen Korps sind der Oberquartiermeister, seine beiden älteren Adjutanten und 2 Offiziere für seine Aufträge Generalstabsoffiziere. Die Tätigkeit der älteren Adjutanten entspricht der der älteren Adjutanten bei dem Generalquartiermeister einer Armee.

In der Zusammensetzung des Divisionsstabes tritt im Kriege insofern eine Änderung ein, als beide Abteilungen des Divisionsstabes mit Generalstabsoffizieren besetzt werden können.

4. Generalstabsoffiziere in besonderen Stellungen.

Am 1. Januar 1904 waren vorhanden:

bei der dem Kriegsministerium angehörenden Hauptverwaltung der Kasaken (Mobilmachungssektion): 1 General, 2 Stabsoffiziere,

bei der Verwaltung des Generalinspekteurs der Kavallerie: 2 Generale, 2 Stabsoffiziere,

bei der Offizier-Kavallerieschule: 1 Stabsoffizier als Direktionsmitglied,

bei der Offizier-Schießschule: 1 Stabsoffizier,

bei der Nikolaus-Generalstabs-Akademie: 1 General, 1 Stabsoffizier als Direktor, 6 Stabsoffiziere als Inspektionsoffiziere, 10 Generale, 5 Stabsoffiziere als Lehrer.

Den anderen Militär-Lehranstalten gehörten an: 10 Generalmajore, 12 Obersten, 20 Oberstleutnants und 8 Kapitäne.

Endlich waren als Eisenbahn-Linienkommissare (für Beförderung von Truppen und Militärgütern) 19 Stabsoffiziere tätig.

5. Ergänzung des Generalstabes.

Der Generalstab wird nur durch Offiziere ergänzt, die die Nikolaus-Generalstabs-Akademie mit gutem Erfolg besucht haben. Der Lehrgang ist in zwei Klassen ein 2½jähriger. Das letzte halbe Jahr, Ergänzungslehrgang genannt, dient für die besondere Vorbereitung zum Dienst im Generalstabe; in diesen werden nur die besten eingestellt, etwa drei Viertel, und zwar nach dem Ausfall der Schlußprüfung im zweiten Jahre. Der Stand gestattet die jährliche Aufnahme von 120 bis 140 Offizieren in die Akademie. Außerdem können Offiziere als überzählige Hörer aufgenommen werden.

Der Lehrgang in der geodätischen Abteilung dauert zwei Jahre, worauf die Offiziere ein halbes Jahr im Ergänzungslehrgang bleiben.

Alsdann werden sie 1½ Jahre zum Hauptobservatorium in Pultawa kommandiert. Der volle Lehrgang beträgt also vier Jahre.

Die Aufnahme in die geodätische Abteilung findet nur ein Jahr um das andere statt; die höchste Zahl der Hörer beträgt 7.

Offiziere aller Waffengattungen, in der Garde bis zum Oberleutnant, in den anderen Truppen bis zum Stabskapitän, werden zum Besuch der Akademie zugelassen, wenn sie mindestens 3 Jahre als Offiziere gedient und eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. Der Prüfung geht eine Vorprüfung bei den Militärbezirksstäben voraus. Von diesen werden die Offiziere bis spätestens Ende August nach Petersburg zur Aufnahmeprüfung geschickt. Gegenstand der Prüfung sind Taktik, Waffenlehre, Befestigungslehre, Anfangsgründe der Militärverwaltung, topographisches Zeichnen, Mathematik, politische Geschichte, Geographie, Kenntnis der russischen, französischen und deutschen Sprache.

Der Lehrgang beginnt im Oktober. Als Hauptunterrichtsgegenstände gelten Kriegsgeschichte, Taktik, Strategie, Militärverwaltung, Militärstatistik, Geodäsie mit Kartographie, Aufnehmen und Zeichnen. Die „Hilfswissenschaften" umfassen Ingenieur- und Artilleriekenntnisse, politische Geschichte, physische Geographie, russische und fremde Sprachen. Außerdem wird Reitunterricht erteilt. Im Sommer lernen die Offiziere das Aufnehmen und lösen taktische Aufgaben im Gelände.

In den Monaten August, September oder Oktober findet dann eine Versetzungs- oder Austrittsprüfung statt.*) Ihr Ausfall bedingt die Einteilung in drei Ausbildungsstufen, von denen die ersten beiden das auf der Brust zu tragende Akademiezeichen, die erste Ausbildungsstufe außerdem noch eine goldene, eine große oder kleine silberne Medaille erhalten.

Die Offiziere, die den Ergänzungslehrgang erfolgreich beendet haben, werden dem Generalstabe „zugezählt". Sie treten zunächst zur Führung einer Kompagnie usw. auf zwei Jahre in die Front zurück und werden dann bei eintretendem Freiwerden einer Stelle in den Generalstab versetzt. Wer den Ergänzungslehrgang „nicht erfolgreich" beendet hat, kehrt ohne Aussicht auf besondere Verwendung zur Truppe zurück.

Die Geodäten werden am Schluß ihres 4jährigen Kommandos unmittelbar in den Generalstab versetzt.

---

*) Der Erleichterung halber ist es statthaft, die Prüfung schon im Mai abzuhalten.

Die weitere Beförderung der Generalstabsoffiziere, wie auch ihr zeitweiser Rücktritt in den Frontdienst ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

VI. Generalstab des französischen Heeres.

Bereits vor Beginn der Revolutionskriege wurde im Jahre 1790 durch ein Dekret der Nationalversammlung zum ersten Male ein eigentlicher Generalstab, bestehend aus adjudants généraux und aides de camp im Range von Stabsoffizieren oder Hauptleuten, in der französischen Armee geschaffen. Doch bildete dieser Generalstab kein geschlossenes Offizierkorps, da die einzelnen ihm angehörenden Offiziere vor der Beförderung zu einem höheren Dienstgrad stets wieder in der Front Dienst tun mußten.

Unter Napoleon I. bestanden sowohl im großen Hauptquartier als auch bei den einzelnen Armeen Generalstäbe, die aber ohne jede feste Regel nach dem jeweiligen Bedarf vom Kaiser und den Armeeführern gebildet wurden. Bekannt ist die Rolle des Generals Berthier als „major général" des Heeres, die aber nur insofern der Stellung eines Chefs des Generalstabes des Heeres im deutschen Sinne entsprach, als Berthier die Ausfertigung der Befehle seines kaiserlichen Herrn zu veranlassen hatte. Ein beratender Einfluß auf den Gang der Heeresbewegungen wurde ihm nicht eingeräumt.

Das meteorhafte Auftreten des genialen Korsen ließ es nicht zur Einrichtung eines festgefügten Generalstabes kommen. Erst durch königliche Verfügung vom 6. Mai 1818 entstand ein geschlossenes Generalstabskorps. Der Ersatz des Generalstabes erfolgte nunmehr durch eine besondere Generalstabsschule (école d'application d'état-major), die jährlich 25 Offiziere aufnahm. Nach einem zweijährigen Besuch dieser Schule wurde eine Prüfung abgelegt, auf Grund deren ein Teil der Offiziere in den Generalstab kam, um in diesem dauernd bis zur Beförderung zum General zu verbleiben. Die Generalstabsoffiziere genossen eine besondere Beförderung und wurden im Truppengeneralstab, im Kriegsministerium, in der höheren Adjutantur, im Lehrfach und als Militärattachés verwendet. Einen „großen Generalstab" in deutschem Sinne gab es ebensowenig, wie einen selbständigen Chef des Generalstabes der Armee. An deren Stelle trat das Kriegsministerium und der Kriegsminister.

Obwohl man infolge des Feldzuges 1870/71 die Mängel dieser Einrichtung deutlich erkannt hatte, gelang es erst im Jahre 1880, eine durchgreifende Neuordnung des Generalstabes zustande zu bringen. Der Streit drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob der Generalstab, wie bisher, ein corps fermé, also ein neben den anderen Waffen stehendes selbständiges Offizierkorps bilden, oder ob er aus einem service ouvert, d. h. nur zeitweise im Generalstabsdienst verwendeten und demnächst wieder in den Frontdienst zurückkehrenden Offizieren bestehen sollte. Man entschied sich für die bereits zur Zeit der Revolution aufgestellten Grundsätze und wandelte den Generalstab in einen service ouvert um.

Die wichtigsten Bestimmungen des Neuordnungsgesetzes vom 20. März 1880 sind — unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Abänderungen — folgende:

Der Generalstab besteht aus Offizieren aller Waffen, die sich die Befähigung zum Generalstabe (brevet d'état-major) erworben haben und zeitweise im Generalstabsdienst verwendet werden, sowie aus den erforderlichen „Verwaltungsoffizieren" (Registratoren) und Schreibern. Die Befähigung wird auf der Kriegsakademie (école supérieure de guerre) auf Grund der nach zweijährigem Besuch abzulegenden Schlußprüfung erworben, kann aber auch Hauptleuten und Stabsoffizieren ohne Besuch der Kriegsakademie auf Grund einer besonderen Prüfung verliehen werden. In der Regel erlangen sämtliche Schüler der Kriegsakademie die Befähigung zum Generalstabe. Nach dem Besuch der Kriegsakademie findet die Kommandierung zur zweijährigen Probedienstleistung bei einem Truppengeneralstabe statt, je nach deren Ausfall der Kommandierte in den Generalstab übernommen wird oder zur Truppe zurückkehrt.

Die in den Generalstab übertretenden Offiziere verbleiben in ihrer Waffe, tragen deren Uniform mit bestimmten besonderen Abzeichen (gestickter Blitz am Kragen, Fangschnüre, Armbinde) und werden hors cadre (etwa der deutschen früheren à la suite-Stellung entsprechend) gestellt. Sie können nur dann zu einem höheren Dienstgrad befördert werden, wenn sie vorher in der Truppe zwei Jahre lang ein ihrem Range entsprechendes Kommando geführt haben. Gesetzmäßig beträgt die Höchstzahl der Generalstabsoffiziere: 30 Obersten, 40 Oberstleutnants, 170 Majore, 400 Hauptleute, im ganzen somit 640 Offiziere, die jedoch nicht alle im eigentlichen Generalstabsdienst verwendet werden. Hierzu kommen noch die Offiziere der Landesaufnahme und 240 „Verwaltungsoffiziere" (Registratoren). Nach der

Rangliste für 1903 sind tatsächlich an eigentlichen Generalstabsoffizieren vorhanden:

18 Obersten, 48 Oberstleutnants, 153 Majore, 165 Hauptleute.

An der Spitze steht der Chef des Generalstabes des Heeres (chef d'état-major général de l'armée), der dem Kriegsministerium unterstellt ist. Er ist für die Leitung und für die Ausbildung der Generalstabsoffiziere verantwortlich. Früher war seine Persönlichkeit an die parlamentarische Regierung geknüpft, so daß er beim Abgang des Kriegsministers ebenfalls seine Stellung aufgeben mußte. Infolgedessen standen in der Zeit nach der Einrichtung des großen Generalstabes von 1874 bis 1888, also in 14 Jahren, 12 Chefs an der Spitze des Generalstabes. Dieser fortgesetzte Wechsel machte sich für den Dienstbetrieb des Generalstabes und besonders hinsichtlich der Kriegsvorbereitungen auch ungünstig fühlbar, bis es im Jahre 1890 dem damaligen sehr einsichtsvollen Zivilkriegsminister de Freycinet gelang, diese politische Abhängigkeit des Chefs des Generalstabes von dem jeweiligen Leiter des Kriegsministeriums zu beseitigen.

Die Stellung des Chefs des Generalstabes im Kriegsfalle gab in den letzten Jahren Anlaß zu lebhaften Erörterungen. Früher war er dazu ausersehen, im Kriegsfalle als Chef des Generalstabes zum Generalissimus zu treten. Mit dem Ausdruck „Generalissimus" wird in Frankreich mißbräuchlich gewöhnlich der Oberkommandierende der gegen Deutschland bestimmten Hauptgruppe von Armeen bezeichnet. Es entstand die Frage, wem nun, entsprechend dem deutschen großen Hauptquartier, der Oberbefehl über sämtliche Streitkräfte Frankreichs im Kriege zustehe, eine Frage, die von dem damaligen Kriegsminister dahin beantwortet wurde, daß die Regierung, d. h. mit anderen Worten der Kriegsminister, die oberste Leitung für sich in Anspruch nehme. Aus diesem Grunde hielt man es aber nicht mehr für angemessen, den Kriegsminister im Kriegsfalle seines wichtigsten Beraters zu berauben, und traf nunmehr die Einrichtung, daß der Chef des Generalstabes der Armee bei der Mobilmachung dem Kriegsminister zur Seite bleibt, während zu dem sogenannten „Generalissimus" ein anderer, bereits im Frieden bestimmter General als Chef des Stabes tritt.

Der dem Chef des Generalstabes unmittelbar unterstehende große Generalstab zerfällt in folgende Abteilungen:

1. Abteilung: Einrichtung und Kriegsbereitschaft des Heeres, Standorte und Stärken;

2. Abteilung: Einrichtung und Taktik der fremden Heere, Kenntnis ausländischer Kriegsschauplätze; militärische Sendungen ins Ausland.

3. Abteilung: Heeresbewegungen und allgemeine Ausbildung des Heeres;

4. Abteilung: Eisenbahn- und Etappenwesen; Truppenbeförderung;

kriegsgeschichtliche Abteilung;

afrikanische Sektion: bearbeitet die Angelegenheiten von Algerien und Tunis;

Landesaufnahme.

Die Abteilungen sind zu mehreren je einem der drei Sous-chefs unterstellt.

Nach der Rangliste von 1903 beträgt die Gesamtzahl der Offiziere des großen Generalstabes einschließlich der zur Dienstleistung kommandierten Offiziere 142.

Der Truppen-Generalstab besteht, abgesehen von der Adjutantur (officiers d'ordonnance)

bei dem Gouvernement Paris aus:
2 Obersten oder Oberstleutnants, 3 Majoren, 5 Hauptleuten,
bei dem Gouvernement Lyon aus:
2 Obersten oder Oberstleutnants, 3 Majoren, 4 Hauptleuten,
bei einem Armeekorps aus:
2 Obersten oder Oberstleutnants, 2 bis 3 Majoren, 2 bis 3 Hauptleuten,
bei einer Infanterie- oder Kavallerie-Division aus:
1 Major, 1 Hauptmann.

Bei dem Gouvernement Paris sowie bei den Grenzkorps kann der Chef des Generalstabes statt Oberst auch Brigadegeneral sein. Der älteste Offizier des Generalstabes eines Armeekorps ist der Chef, der nächstälteste Sous-chef des Generalstabes. Ebenso ist der Stabsoffizier beim Generalstabe einer Division Chef des Divisionsstabes. Bei einer Brigade gibt es, wie in Deutschland, keinen Generalstab, sondern nur Adjutanten.

Der Dienstbetrieb im Generalstabe eines Armeekorps ist folgendermaßen geregelt: Die Stellung des Chefs des Generalstabes ist in ähnlicher Weise festgesetzt, wie in Deutschland. Der Sous-chef dient zu seiner Unterstützung und Vertretung. Die beiden Stabsoffiziere werden als Chefs der beiden Abteilungen verwendet, denen die Bearbeitung der Geschäfte zufällt. In der 1. Abteilung („aktive Sektion") wird bearbeitet: allgemeiner Schriftverkehr, Ausbildung, Heeresbewegungen, Truppenübungen, Offizier-Angelegenheiten, Rechtspflege, Verwaltung, Landesaufnahme, Statistik; in der 2. Abteilung („Territorial-Sektion"): Ersatz, Heereseinrichtung, Kriegsbereitschaft, Reserve- und Territorialheer, Anstalten der Artillerie und des Genies, Militärbauwesen, Befestigungen. In ähnlicher Weise ist der Dienstbetrieb

bei den Generalstäben der Divisionen geregelt. Über den Schriftverkehr, über Akten- und Listenführung sind genaue Bestimmungen gegeben.

Im Kriege werden die Generalstäbe für das große Hauptquartier und für die Armeen neu aufgestellt sowie stellvertretende Generalstäbe in den einzelnen Armeekorps gebildet. Der Generalstab eines kriegsbereiten Armeekorps besteht aus einem Oberst oder Oberstleutnant als Chef, einem Oberstleutnant oder Major als Souschef, einem Stabsoffizier und fünf Hauptleuten oder Leutnants. Der Generalstab einer Division besteht aus einem Oberstleutnant oder Major als Chef und aus zwei Hauptleuten oder Leutnants. Der Dienstbetrieb bei einem kriegsbereiten Generalstab wird in den äußeren Dienst und den Dienst im Geschäftszimmer eingeteilt. Unter den Bestimmungen für den äußeren Dienst ist erwähnenswert, daß der mit einem Auftrag entsendete Generalstabsoffizier berechtigt ist, von den Truppenbefehlshabern in jeder Weise durch Erteilung von Auskunft oder durch Gestellung von Begleitmannschaften und Pferden Unterstützung zu fordern. Sind mehrere Offiziere zusammen mit einem Auftrag entsendet, so führt der Generalstabsoffizier den Befehl über andere Offiziere desselben Dienstgrades.

Der Dienst im Geschäftszimmer ist im Kriege bei dem Generalstabe einer Armee in drei Abteilungen eingeteit: 1. Erhaltung der Schlagfertigkeit; 2. Nachrichten und Politik; 3. Heeresbewegungen. Im Generalstabe eines Armeekorps und einer Division sind die 2. und 3. Abteilung zu einer zusammengefaßt. Der Schreibdienst im Kriege ist durch eingehende Bestimmungen über Schriftverkehr, Eingaben, Berichte, Nachrichtenwesen, Befehlserteilung, Kriegstagebücher, Einrichtung des Geschäftszimmers und Aktenführung vorgeschrieben.

Die Ausbildung der Generalstabsoffiziere im Frieden ist durch eine besondere Verfügung des Kriegsministers geregelt. Die Generalstabsoffiziere haben größere militär-wissenschaftliche Winterarbeiten anzufertigen, taktische Aufgaben zu bearbeiten, Erkundungen auszuführen und an Kriegsspielen, Übungsritten und Generalstabsreisen teilzunehmen. Diese zerfallen, wie in Deutschland, in große und Korps-Generalstabsreisen. Außerdem werden die Offiziere zu den Manövern und Schießübungen herangezogen.

Vielfach wird in Frankreich über das starke Schreibwesen geklagt, durch das die Generalstabsoffiziere ihrem eigentlichen Beruf allzusehr entzogen würden, trotzdem die einzelnen Stäbe, reichlicher als in Deutschland, mit Offizieren ausgestattet sind.

VII. Generalstab des britischen Heeres.

Das britische Heer ist in jeder Hinsicht, sowohl was die Ergänzung der Truppen, als auch was die Verwaltung und die Tätigkeit der obersten Behörden anbetrifft, so völlig verschieden von den anderen größeren Heeren, daß es nicht befremden kann, wenn auch die Berufstätigkeit des Generalstabes teilweise eine gänzlich andere ist.

Der „staff“ setzt sich zusammen aus den Befehlshabern und den ihnen in Krieg und Frieden beigegebenen Offizieren; außerdem ist ein großer Teil der Heeresverwaltung dem Generalstab mit übertragen.

Der Grund hierfür liegt in der Einrichtung des britischen Kriegsministeriums. Das britische Heer ist ein Parlamentsheer, und die Verfassung wacht darüber, daß das Ansehen des Ministerkabinetts nicht durch den Einfluß eines Berufsoffiziers verdunkelt wird.

An der Spitze des Kriegsministeriums (War Office) steht der Staatssekretär des Krieges (Secretary of State for War), dem bisher der Höchstkommandierende (Commander in chief) unterstellt war. Jener ist eine politische, dem Parlament angehörende Persönlichkeit, dem Parlament verantwortlich und dem Schicksal des Kabinetts folgend, dieser ohne Sitz im Unterhause, nur dem Herrscher verantwortlich.

Das Kriegsministerium bestand bisher aus:

I. dem Zivil-Departement unter Leitung des Finanzsekretärs;

II. dem Militär-Departement unter dem von der Krone ernannten Höchstkommandierenden.

Dem Zivil-Kriegsminister stehen zwei Unterstaatssekretäre zur Seite: a) der Parlaments-Unterstaatssekretär, eine politische Person, die mit dem Kriegsminister wechselt und ihn bei den Vorlagen vor dem Parlament unterstützt; b) der bleibende Unterstaatssekretär, der als Berufsbeamter bei etwaigem Wechsel des Ministeriums seine Stellung behält und keinen Sitz im Parlament hat. Unter dem Kriegsminister steht unmittelbar, geleitet vom Parlaments-Unterstaatssekretär, das Zentralbureau, das in vier Sektionen den Verkehr der Departements untereinander, mit anderen Behörden und dem Parlament vermittelt.

Das Militär-Departement unter dem Höchstkommandierenden zerfiel bisher in fünf Haupt- und zwei Nebendepartements:

1. Departement des Höchstkommandierenden. Da der Höchstkommandierende den Oberbefehl über sämtliche Truppen

im In- und Auslande hatte, so wurde hier die Herausgabe von Armeeverordnungen, Vorbereitung der Truppenbesichtigungen usw. bearbeitet.

Der Höchstkommandierende war der erste Ratgeber des Kriegsministers in militärischen Angelegenheiten. Er bestimmte also die allgemeine Verteilung des Heeres, die Mobilmachung, Kriegspläne, Nachrichtenwesen, Angelegenheiten der Offiziere usw. Sein Vertreter war der älteste Offizier des Militär-Departements. Sein Geschäftsbereich umfaßte die Geschäfte des

a) **Adjutant-General**, der die Angelegenheiten der Mannszucht, Erziehung, Ausbildung, Ergänzung usw. in acht Abteilungen bearbeitete;
b) **Director General of Mobilization and Military Intelligence** (Mobilmachung und Nachrichten), der alle für die Landesverteidigung wertvollen Nachrichten, Einrichtungen fremder Heere usw. sammelte;
c) **Military Secretary**, etwa dem deutschen Militärkabinett entsprechend, das die Anstellung, Ernennung, Beförderung usw. der Offiziere [aber nur bis zum Stabsoffizier*)] und sonstige Offizier-Angelegenheiten regelte.

2. Departement des **Quartermaster-General** (Verpflegung, Unterbringung, Pferdeergänzung, Truppenbeförderung zu Lande und zu Wasser usw.).
3. Departement des **Director General of Fortifications** (Festungen).
4. Departement des **Director General of Ordnance** (Ausrüstung und Bekleidung, technische Anstalten).
5. Departement des **Director General of Army Medical Services** (Medizinal-Abteilung).
6. Departement der geistlichen Angelegenheiten.
7. Departement der roßärztlichen Angelegenheiten, Pferdeersatz usw.

Einen eigentlichen „großen Generalstab" besitzt das britische Heer zur Zeit noch nicht. Von den in dieser Hinsicht geplanten Veränderungen in der Einrichtung des Kriegsministeriums wird weiterhin die Rede sein. Augenblicklich wird ein großer Teil der in Deutschland dem großen Generalstabe zufallenden Arbeiten, wie aus der geschilderten Gliederung des englischen Kriegsministeriums hervorgeht, dort erledigt, sowie in einigen der 5 ständigen Ausschüsse

*) Für die höheren Beförderungen bisher **Selection and Promotion Board**.

(z. B. im „Armee-Eisenbahn-Rat“ für Truppenbeförderungen im Kriege und im „Landesverteidigungs-Ausschuß“ bei der Beratung grundlegender Fragen für die Land- und Seemacht usw.).

Die Generalstabsoffiziere bilden kein besonderes Korps. Dem „staff“ gehören in erster Reihe die aus dem „staff college“ (Camberley bei Aldershot) besonders vorgebildeten Offiziere an, die den höheren Kommandobehörden, den General- und Divisionskommandos, den Truppenkommandos in den Kolonien, der Inspektion der Kavallerie usw. im Frieden, sowie den Korps-, Divisions- und Brigadekommandos bei Feldtruppen im Kriege zur Unterstützung zugewiesen werden. Diese Offiziere bilden den eigentlichen „general staff“. Ferner gehören zum „staff“ die Offiziere des „personal staff“, die der deutschen höheren Adjutantur entsprechen.

Die für den Generalstab in Aussicht genommenen Offiziere müssen das „staff college“ in zweijährigem Lehrgang durchmachen oder die Schlußprüfung, die für ausnahmsweise Anstellung vorgeschrieben ist, ablegen. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Bewerber eine fünfjährige Dienstzeit (ohne längeren Urlaub) zurückzulegen. Befreit von der Prüfung sind Offiziere, die sich vor dem Feinde ausgezeichnet haben. Im allgemeinen dauert das Verbleiben in Generalstabsstellungen fünf Jahre. Hinsichtlich ihrer Beförderung genießen die Generalstabsoffiziere keine Vorteile, haben aber dafür im Kriege mehr Gelegenheit, sich auszuzeichnen und entsprechend befördert zu werden, als die Truppenoffiziere.

Die Generalstabsoffiziere werden in fünf Klassen eingeteilt:

a) Adjutant oder Quartermaster General = General (vom Generalmajor an aufwärts);
b) Deputy-Adjutant-General = Oberst oder Generalmajor;
c) Assistant-Adjutant-General = Oberstleutnant oder Oberst;
d) Deputy-Assistant-Adjutant = Hauptmann bis Oberstleutnant;
e) Staff-Captains = Hauptleute.

Die in dem Quartermaster-Dienste tätigen Generalstabsoffiziere (beim Kriegsministerium, beim Oberkommando und den Präsidentschaften in Indien) des Dienstgrades b bis d heißen entsprechend: Deputy-Quartermaster-General usw. Die Offiziere der „Mobilization and Military Intelligence Division“ des Kriegsministeriums führen den Titel „Quartermaster-“ usw., obwohl sie nicht in dem eigentlichen Quartermaster-Dienste beschäftigt sind.

Zum „personal-staff“ der Generale gehören je nach deren Range 1 bis 3 Offiziere, die „Military secretary“, „Assistant military

secretary" oder „Aide de camp" genannt werden. Jene sind nur bei den höchsten Stellen vorhanden und bearbeiten die vertraulichen Dienstangelegenheiten (Personalien). Die „Aide de camp" werden von den Generalen, bei denen sie unmittelbaren Dienst tun, selbst ernannt und mehr nach persönlichen als dienstlichen Rücksichten ausgewählt.

Die Offiziere des eigentlichen Generalstabes tragen eine besondere Uniform, die des „personal-staff" eine dieser ähnliche.

Die Tätigkeit des „großen Generalstabes" fällt, wie bereits erwähnt, teilweise dem Kriegsministerium und teilweise den ständigen Ausschüssen zu.

Beim Truppen-Generalstab wird der älteste der einer Kommandobehörde zugeteilten Generalstabsoffiziere zum Chef des Generalstabes (Chief-Staff-Officer) ernannt. Die Arbeiten werden im allgemeinen, wie folgt, erledigt:

Abteilung A bearbeitet Mannszucht, innere Verwaltung, Ausbildung, Schießen, Signalwesen, Schulen.

Abteilung B: Ergänzung, Truppenbeförderungen, Verteilung und Unterbringung der Truppen, Kasernen und Lager.

Abteilung C: Artillerie-Angelegenheiten.

Abteilung D: Ingenieur-Angelegenheiten.

Abteilung E: Ausrüstung usw.

Die Verwendung der Generalstabsoffiziere im Kriege entspricht der im deutschen Heere üblichen.

Bei den Brigaden fällt die Bearbeitung der Abteilungen A und B dem Brigade-Major, dem einzigen im Kriege bei der Brigade befindlichen Generalstabsoffizier zu.

Augenblicklich befindet sich das britische Heer in dem Zustande einer Neuordnung, der vor allem das Kriegsministerium und damit der „Generalstab" (Intelligence-Division) unterworfen sind.

Das Hauptmittel zur Hebung des Wertes des Heeres sieht die mit den Vorarbeiten zu dieser Umwandlung betraute Abordnung in der Neubildung des Landesverteidigungs-Ausschusses und des Generalstabes. Jene Behörde soll den parlamentarischen Überlieferungen des Reiches entsprechend unmittelbar und ausschließlich dem Premierminister unterstellt werden. Ferner wird der Ausschuß außer den häufig wechselnden bisherigen Mitgliedern, die durch andere Geschäfte sehr in Anspruch genommen sind, einen ständigen Kern von Bearbeitern der Verteidigungsfragen haben. Diese Fragen sollen gemäß der Zusammensetzung des britischen Reiches nicht nur die

Truppen des Heimatlandes, sondern auch die Flotte, Indien und die Kolonien umfassen.

Bis jetzt bestand der Ausschuß aus dem Vorsitzenden, nämlich dem unter dem Kriegsministerium stehenden Parlaments-Unterstaatssekretär, und folgenden Mitgliedern: dem ersten Seelord, dem Director of Naval Ordnance, dem Director of Naval Intelligence, dem Adjutant-General, dem Generalinspekteur der Festungen, dem General-Feldzeugmeister, dem Chef der Mobilmachungs- und Nachrichten-Abteilung und zwei Sekretären.

Neben diesem Ausschuß gab es noch ein Colonial-Defence-Committee. Beide werden nunmehr in einer Behörde, dem Defence-Committee, vereinigt werden.

Die neu hinzutretenden Mitglieder sollen bestehen aus: einem ständigen Staatssekretär, dessen Amtsdauer zwar zunächst nur auf fünf Jahre bemessen ist, die aber nach Belieben verlängert werden kann. Unter ihm sollen arbeiten:

2 Seeoffiziere, bestimmt durch die Admiralität,
2 Landoffiziere, bestimmt durch das War-Office,
2 indische Offiziere, bestimmt durch den Vizekönig,
1 oder mehrere Vertreter aus den Kolonien.

Das Dienstalter dieser Offiziere ist gleichgültig; ihr Kommando soll höchstens zwei Jahre dauern, worauf sie für mindestens ein Jahr in die Front zurücktreten. Später können sie dann wieder in das War-Office zurückkehren.

Die Dienstgeschäfte des neuen „Defence-Committee“ sind, wie folgt, in Aussicht genommen:

a) Bearbeitung aller Fragen der Reichsverteidigung für Heer, Flotte, Indien und die Kolonien;
b) Sammlung der hierzu nötigen Nachrichten von der Admiralität, dem War-Office, dem India-Office, dem Colonial-Office und anderen Staats-Departements;
c) Vorbereitung aller Unterlagen für die Landesverteidigung zur Kenntnisnahme des Premierministers;
d) Vorschläge für Verteidigungsfragen, die mehrere Staats-Departements umfassen.
e) Berichterstattung an das Minister-Kabinett.

Auch eine Umgestaltung des „War-Office“ war von der mehrfach erwähnten Abordnung vorgeschlagen und ist von der Regierung sofort größtenteils ausgeführt worden. Die wichtigste Neuerung ist die Aufhebung der Stelle des Höchstkommandierenden unter dem Kriegsminister. Die bisher dem Höchstkommandierenden unterstellt ge-

wesenen Geschäftsbereiche werden dem Kriegsminister unmittelbar zugeteilt.

Die Leitung des Kriegsministeriums wurde dem „Board“ der Admiralität nachgebildet. Der neue „Heeres-Rat“ (Army Council), an dessen Spitze der Kriegsminister steht, setzt sich, wie folgt, zusammen:

1. der Kriegsminister (Zivilist),
2. erstes militärisches Mitglied: für Kriegsvorbereitungen,
3. zweites militärisches Mitglied: für Ersatzangelegenheiten, Löhnung, Mannszucht usw.,
4. drittes militärisches Mitglied: für Verpflegung, Bekleidung, Pferdeergänzung usw.,
5. viertes militärisches Mitglied: für Ausrüstung, Befestigungen usw.,
6. Zivilmitglied für die Militärbauten und die Seelsorge,
7. Finanzsekretär für das Rechnungswesen.

Außerdem steht unmittelbar unter dem Kriegsminister ein Sekretär des „War-Office“ für den Geschäftsverkehr und das Parlament.

Das „War-Office“ ist lediglich **Verwaltungs-** und **nicht Kommandobehörde**.

Man beabsichtigt ferner die Bildung eines „**Generalstabes**“, wie er bei allen zeitgemäß eingerichteten Heeren heut besteht und nur in England, sehr zum Nachteil des Heeres, bisher fehlt.

Während gemeinsame Fragen der Landesverteidigung durch Heer und Flotte im Defence-Committee behandelt werden, soll jegliche Art der Kriegsvorbereitung zu Lande in dem unter dem ersten militärischen Mitglied des Army-Council stehenden „Generalstab“ bearbeitet werden. Der Generalstab wird in reger Fühlung mit dem Heere beiben, kein Offizier soll länger als vier Jahre hintereinander im Generalstabe Dienst tun. Die Generalstabsoffiziere haben sich hauptsächlich aus der Kriegsakademie (Staff-College) zu ergänzen.

Die Einteilung des Generalstabes ist etwa folgendermaßen geplant:

Chef des Generalstabes des Heeres:

Direktor der Heeresbewegungen			Direktor der „staff duties“		Direktor der militärischen Ausbildung	
Kenntnis der eigenen Streitkräfte, ihrer Verteilung, Angriffs- und Verteidigungspläne für Kriege außerhalb Englands	Nachrichtenwesen	Kartenwesen	Höheres Militär-Bildungswesen	Taktische Druckvorschriften, Kriegsgeschichte, Bibliothek	Landesverteidigung	Manöver

Die Abschaffung der Stelle des Höchstkommandierenden unter dem Kriegsminister war eine dringende Notwendigkeit. Der Versuch, in der Person des Höchstkommandierenden gewissermaßen Verwaltung und Kommando zu vereinigen, ist völlig gescheitert. Bei der Zusammensetzung und Ausdehnung des britischen Reiches erscheint es unmöglich, daß ein Mann solcher Stellung ganz gerecht wird.

Der bisherige Höchstkommandierende war zugleich höchster Inspekteur der Truppen. Diese Dienststelle hat nunmehr ein außerhalb und unabhängig vom Kriegsministerium stehender Generalinspekteur übernommen, dem eine Anzahl Inspekteure unterstellt ist. Der Generalinspekteur soll „das Auge und Ohr“ des „Army-Council“ sein und dieser Behörde jährlich Bericht erstatten. Auch sollen von ihm Vorschläge zur Beförderung der Offiziere vom Hauptmann aufwärts ausgehen (durch den „Selection-Board“).

Schließlich ist in Aussicht genommen, einer seit langer Zeit immer wieder hervortretenden Forderung nach Erhöhung der Kommandobefugnisse der Truppenbefehlshaber zu entsprechen, um dadurch eine größere Arbeitsteilung zu erreichen. Es sollen 7 Verwaltungsbezirke unter Generalmajoren gebildet werden (5 in England, 1 in Schottland, 1 in Irland). Jede dieser Behörden soll für ihren Bezirk die Verwaltungsgeschäfte, die bisher das War-Office allein zu besorgen hatte, übernehmen. Der Stab dieser 7 Verwaltungschefs hat mit dem „Generalstab“ nichts zu tun. Reine Kommandobehörden sind die Brigadekommandos, die die Truppen ausbilden und sie führen. Verwaltung und Kommando sind vereinigt in den „General-Officers-Commanding in chief“, von denen es 5 geben soll:

1. für die beiden Armeekorps in Aldershot und Salesbury, der stets bereiten Verfügungstruppe, 2. für Northern-Command, 3. für Eastern-Command, 4. für Western-Command, 5. für Ireland.

Außer den beiden vorstehend genannten Armeekorps sollen weitere Armeekorps im Frieden nicht bestehen.

VIII. Generalstab des Heeres der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Während die Vereinigten Staaten von Nordamerika noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in ihrer geographischen Lage und dem Ausbau einer starken Flotte den besten Schutz vor überseeischen Mächten erblickte und in einem eigenen stehenden Heere eine dauernde Bedrohung der republikanischen Staatsform zu sehen gewohnt war, hat der spanisch-amerikanische Krieg in dieser Anschauung vollen Wandel geschaffen. Bei der im Jahre 1898 erfolgenden Mobilmachung größerer Heeresteile wurden so viele Schäden der bisherigen Einrichtung aufgedeckt, daß durch das Neuordnungsgesetz von 1901 und das Milizgesetz von 1903 hierin dauernde Abhilfe geschaffen werden mußte. Nunmehr ist durch das Gesetz vom 14. Februar 1903 dem stehenden Heere auch ein Generalstab gegeben worden.

Bisher war der Oberkommandierende für die Schlagfertigkeit des Heeres verantwortlich, ohne indessen die Möglichkeit zu haben, seinen Einfluß auf die Heereseinrichtung, Bewaffnung usw. tatkräftig geltend machen zu können, weil er in allen wichtigen Fragen von dem Sekretär des Krieges (Kriegsminister) abhängig war. Man hat daher jetzt die Stelle eines Oberkommandierenden abgeschafft und dessen Dienstobliegenheiten in sehr erweiterter Form dem Chef des Generalstabes des Heeres übertragen.

Dieser ist dem Präsidenten der Republik unmittelbar unterstellt, aber, wenn auch in geringerem Maße wie früher, vom Kriegsminister abhängig.

Im allgemeinen sind die Aufgaben des Generalstabes sehr umfangreiche, und es erscheint fraglich, ob die beschränkte Zahl von Generalstabsoffizieren die Arbeit bewältigen wird, trotzdem das Heer ja nicht groß ist. Mit Ausnahme der eigentlichen Generalstabsgeschäfte ist übrigens die Tätigkeit des Generalstabes hauptsächlich eine beratende, weniger eine ausführende.

Im Gegensatz hierzu ist dem Chef des Generalstabes des Heeres das sehr wichtige Recht der Überwachung des Truppendienstes hinsichtlich der Kommandoführung und Mannszucht, sowie der Besichtigung aller Truppenteile eingeräumt worden. Er, wie alle Offiziere des Generalstabes sollen in der Regel nach vier Jahren in die Front zurücktreten. Um Reibungen zwischen dem bisherigen Chef und seinem

jüngeren Nachfolger zu vermeiden, ist der Ausweg gewählt worden, daß alle wichtigen Anordnungen und Befehle im Namen des Präsidenten oder des Kriegsministers erlassen werden.

Ferner soll der Chef des Generalstabes des Heeres zum Präsidenten der Republik und dem Kriegsminister in einer besonderen Vertrauensstellung stehen, um Mißhelligkeiten zwischen diesen drei Leuten möglichst auszuschließen. Könnte dies vielleicht auch durch geeignete Auswahl denkbar scheinen, so muß doch in weiterer Folge dieser Forderung der Chef des Generalstabes beim Abgange des Präsidenten auch sein Amt niederlegen!

Im Kriege soll der Chef des Generalstabes der Oberbefehlshaber der sämtlichen Landstreitkräfte werden.

Der Generalstab zerfällt in das Generalstabskorps in Washington und die Truppen-Generalstäbe bei den 5 im Frieden vorhandenen Divisionen.

Er besteht aus 1 Chef, 3 Generalen (einschließlich des ständig zugeteilten Generals des Artilleriekorps), 4 Obersten, 6 Oberstleutnants, 12 Majors und 20 Hauptleuten oder Oberleutnants. Im ganzen zählt er 46 Offiziere.

Diese Offiziere werden, abgesehen von der Ernennung der drei Generale durch den Präsidenten der Republik, aus der Zahl von etwa 500 Bewerbern durch einen Ausschuß von sieben höheren Offizieren ausgewählt. Die Zuteilung der Offiziere zum Generalstabe dauert vier Jahre. Die während oder nach dieser Zeit abgelösten Offiziere treten zu ihren früheren Waffen zurück und können erst nach zweijährigem Frontdienst wieder in den Generalstab versetzt werden. Hierdurch ist mit der bisher üblichen Gepflogenheit gebrochen worden, daß Offiziere bei den Stäben dauernd in diesen Stellungen verblieben. Um einer gleichzeitigen Ablösung sämtlicher jetzt im Generalstabe befindlicher Offiziere nach Ablauf der nächsten vier Jahre vorzubeugen, werden während dieser Übergangszeit einige Offiziere nach zwei und drei Jahren bereits in die Front zurücktreten, deren freiwerdende Stellen durch geeignete, dem Chef des Generalstabes vorgeschlagene Offiziere besetzt werden sollen. Auch diese scheinen keine besondere Prüfung ablegen zu müssen.

Der Dienst im Generalstabskorps (dem deutschen „großen Generalstab" entsprechend) ist vorläufig folgendermaßen geregelt:

Der Chef (der einzige Generalleutnant der Armee) steht an der Spitze; unter ihm 4 Generale (Generalmajore oder Brigadiergenerale), von denen 2 Assistenten des Chefs (Oberquartiermeister) sind, 1 Direktor des War-College (Kriegsakademie) und 1 General des Artillerie-

korps ist. Außerdem steht unmittelbar unter dem Chef 1 Oberstleutnant als Sekretär.

Der Generalstab in Washington zerfällt in drei Abteilungen:

I. Abteilung (1 Oberst):
  1. Sektion (1 Major, 3 Hauptleute):
    A. Heereseinrichtung, Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung;
    B. Kriegsbereitschaft des Heeres und Heeresbewegungen im Kriege;
    C. größere Truppenübungen im Frieden.
  2. Sektion (1 Oberstleutnant, 1 Major, 4 Hauptleute):
    A. Mannszucht, Dienstvorschriften, Befehle, Prüfungen für Einstellung und Beförderung von Offizieren (mit Ausnahme der technischen Waffen);
    B. War-College (Kriegsakademie), Militärschulen, Bildungswesen.
  3. Sektion (1 Oberstleutnant, 2 Hauptleute):
    A. Truppenbeförderungen, Land- und Wasserstraßen, Signalwesen, Luftschiffahrt;
    B. Kasernen, Lager, Magazine, gesundheitliche Maßnahmen;
    C. Verpflegung im Frieden und Kriege.

II. Abteilung (1 Major):
    A. (1 Major und 8 Hauptleute): Nachrichtenwesen, Kenntnis fremder Heereseinrichtungen, Kriegsgeschichte, Bibliothek, Karten;
    B. Militärattachés.

III. Abteilung (1 Oberstleutnant als Chef, 1 Oberstleutnant und 3 Majore):
  1. Sektion: Kenntnis der möglichen Kriegsschauplätze, gemeinsames Wirken von Heer und Flotte.
  2. Sektion:
    A. Technische Truppen (deren Einrichtung, Bewaffnung, Ausrüstung usw.);
    B. Dienstvorschriften usw. der technischen Truppen, Offizierprüfungen für technische Truppen, technische Schulen;
    C. Zeug- und Befestigungswesen.
  3. Sektion:
    A. Dauernde Befestigungen, soweit sie bei Auswahl von Übungsplätzen, elektrischen usw. Anlagen in Betracht kommen;

B. Minenwesen und Küstenverteidigung;

C. gemeinsame Manöver von Heer und Flotte.

Der Dienst des Truppen-Generalstabes ist im Kriege und Frieden dem deutschen Generalstabsdienst nachgebildet, wie er etwa bei den Generalkommandos ausgeübt wird.

Bei jeder der 5 im Frieden bestehenden Divisionen befinden sich 2 Generalstabsoffiziere, von denen der ältere die Stellung eines „Chefs" hat, während der andere sein Gehilfe ist. Daneben sind Adjutanten vorhanden.

IX. Generalstab des rumänischen Heeres.

Es ist außerordentlich bemerkenswert, wie der im Jahre 1866 auf den Thron Rumäniens gestiegene deutsche Fürst sofort sein Augenmerk auf die Verbesserung des Heeres richtete und hierbei auch die vorgefundenen Anfänge eines Generalstabes fortzubilden sich bemühte. In welcher Weise sein Streben von Erfolg gekrönt war, davon legten bereits im Jahre 1877 und 1878 die hervorragenden Leistungen des jungen Heeres im russisch-türkischen Kriege ein glänzendes Zeugnis ab.

Schon am 12. September 1859 war der Grund zu dem Generalstabe für das Heer der vereinigten Fürstentümer Moldau und Walachei gelegt worden. Die ihm übertragenen Aufgaben umfaßten topographische und statistische Arbeiten, Erkundungen, Manöver, Vorbereitungen für den Krieg, Lagerbau, taktische und strategische Aufgaben, Befestigungsfragen, militärische Gebäude, Waffen und Munition, sowie endlich die Bildung von Ausschüssen, die sich über Verbesserungen in dem Heere zu äußern hatten.

Im Laufe der nächsten Jahre erfuhr der Generalstab manche Veränderungen, sowohl was seine Zusammensetzung als auch die Zahl und Auswahl der Offiziere anbetraf.

Im Jahre 1866 wurde der Generalstab bedeutend vermehrt und zum ersten Male die Trennung zwischen Truppen-Generalstab und großem Generalstab verfügt. Für den Ersatz der Generalstabsoffiziere wurde befohlen, daß sie sich ergänzen sollten aus:

1. Offizieren der französischen Generalstabsschule,
2. Offizieren, die eine besondere Prüfung ablegen würden.

Doch war es erst nach Durchführung der durch das Gesetz von 1866 befohlenen neuen Heereseinrichtung möglich, auch dem General-

stab einen festen Inhalt und eine klarere Form zu geben und die Ziele einerseits des großen Generalstabes, anderseits des Truppen-Generalstabes zu bestimmen.

Der Zweck des Generalstabes, Offiziere für die höheren Kommandostellen auszubilden, wurde ausgesprochen. Immerhin blieb eine rein wissenschaftliche Ausbildung die Hauptsache, weil keine Gelegenheit zu angewandten Übungen in der Truppenführung vorhanden war. Der Generalstab ergänzte sich vornehmlich aus Offizieren der technischen Waffen.

Am 3. Februar 1870 erschien eine Dienstordnung für den Generalstabsdienst und für die Offiziere vom Generalstabskorps. Durch diese Vorschrift wurde der Dienst des Generalstabes der oberen Kommandobehörden festgesetzt. Der „Generalstab" selbst zerfiel in vier Abteilungen, wovon sich die letzte im Falle der Mobilmachung auflöste; der Dienst war unter diesen Abteilungen geregelt, wie folgt:

I. Die Generalstabsarbeiten: Märsche, Verlegung der Truppen, Manöver, Dienstanweisungen, Aufklärungen usw.

II. Adjutanturdienst: Beförderungen, Beurlaubungen, Strafen, Ersatzangelegenheiten.

III. Verwaltung: Munition, Ausrüstung, Militärgerichte, Heiraten usw.

IV. Das Kriegsdepot oder die Landesaufnahme.

Durch Verordnung Nr. 695 vom Jahre 1871 wurde in Anschluß an das Kriegsministerium ein „fortdauernder, ratgebender Ausschuß" (Comité consultatif permanent) errichtet, der aus sechs Sektionen bestand. Eine von diesen Sektionen gehörte zum Generalstab und hatte sich mit folgenden Arbeiten zu befassen: Einrichtung des Friedens- und Kriegsbetriebes, Mannszucht, Ausbildung und Uniform des Generalstabes. Der Ausschuß bestimmte auch die jährlichen Arbeiten der Generalstabsoffiziere.

Durch Verordnung Nr. 1824 vom Jahre 1873 wurde die Aufnahme der Offiziere aller Waffen in das Generalstabskorps geregelt. Die von ihren Vorgesetzten als für den Generalstab geeignet bezeichneten Offiziere sollten nach Maßgabe einer Prüfung für den Generalstab ausgebildet werden. Die Offiziere, die die Prüfung bestanden, wurden zunächst zu den Waffen kommandiert, denen sie nicht angehört hatten. Hierauf arbeiteten sie sechs Monate bei der VI. Abteilung (Kriegsdepot) des Generalstabes. Dann wurden sie in den Generalstab versetzt.

Dieselbe Verordnung sprach den Grundsatz aus, daß die Offiziere

des Generalstabes während ihrer Tätigkeit in den Abteilungen zeitweise wieder bei ihrer Truppe dienen sollten. Die zur Front zurücktretenden Generalstabsoffiziere trugen indessen bei der Truppe die Generalstabsuniform mit geringer Abweichung (kleine Fangschnüre) weiter. (Befehl 1717 von 1875.)

Diese Vorschriften wurden bis zum Jahre 1882 unverändert beibehalten.

Im November 1883 fand eine Neugestaltung des großen Generalstabes statt. Seine Einteilung war nunmehr folgende:

I. Abteilung: Heereseinrichtung, Kriegsbereitschaft, Versammlung der Kräfte, Vorbereitung der rückwärtigen Verbindungen des Heeres für verschiedene Kriegsschauplätze, Geographie und Topographie des Landes.

II. Abteilung: Vorbereitung und Regelung der verschiedenen Hilfsmittel, Truppenbeförderungen, Kenntnis der militärischen Kräfte der fremden Staaten, Erkundungen.

III. Abteilung: Bearbeitung und Verbesserung der Landeskarte.

Die beiden ersten Abteilungen bestanden aus je 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleuten, die dritte aus 1 Oberst, 1 Oberstleutnant, 1 Major und 4 Hauptleuten.

Die innere Einrichtung des Generalstabes wurde dem französischen Generalstabe nachgebildet. Die Offiziere erhielten noch immer eine vorwiegend technische und wissenschaftliche Ausbildung. Sie ergänzten sich fast sämtlich aus den technischen Waffen. Dies geht schon aus der Bestimmung hervor, daß Generalstabsoffiziere entweder eine Artillerie- und Ingenieurschule oder eine Kriegsakademie durchgemacht haben mußten.

Um zu den Generalstabsoffizieren gerechnet zu werden, war ein sogenanntes „Brevet" notwendig. Mit den Truppen war der Generalstabsoffizier tatsächlich selten in lebensvoller Verbindung, trotzdem vorgeschrieben war, daß die brevetierten Offiziere bis zum Oberstleutnant einschließlich nicht länger als vier Jahre ohne Unterbrechung im Generalstabsdienst bleiben durften.

Dem Gesetz vom Jahre 1883 folgte die Dienstordnung vom 17. Januar 1884, die eine eingehendere Arbeitseinteilung innerhalb der einzelnen Abteilungen enthielt. Es wurden ferner die Befugnisse und Pflichten des Generalstabes festgesetzt. Außer der Leitung und Ausbildung des Generalstabes und der Leitung der Generalstabsarbeiten

sollte ihm die Leitung des Militär-Bildungs- und Erziehungswesens obliegen. Indessen wurde der Chef des Generalstabes bei allen seinen Maßnahmen vom Kriegsministerium abhängig gemacht. Daher war die Stellung des Chefs des Generalstabes bei einem Wechsel in der Leitung des Kriegsministeriums gleichfalls einem Wechsel unterworfen.

Im Kriegsministerium selbst bestand außerdem eine Generalstabsabteilung mit folgenden Befugnissen: Heereseinrichtung und Stärke der Truppen, Ergänzung, Kriegsbereitschaft, Versammlung, Heeresbewegungen, Erkundungen, große Besichtigungen, Stand der brevetierten Generalstabsoffiziere, politische und völkerrechtliche Fragen, Etappendienst, Eisenbahn, Post, Telegraph. — Diese Generalstabsabteilung hatte also dieselben Befugnisse, wie die entsprechenden Geschäftsstellen des großen Generalstabes.

Im Jahre 1891 wurde eine neue Dienstordnung für den Generalstabsdienst erlassen. Nach ihr wurde der Generalstab unmittelbar dem Kriegsministerium unterstellt.

Nunmehr war die Einteilung folgende:

I. Abteilung: 1. Geschäftsstelle: Generalstabsoffiziere, ins Ausland abkommandierte Offiziere, Erziehungs- und Bildungswesen; 2. Geschäftsstelle: Heereseinrichtung und Kriegsbereitschaft; 3. Geschäftsstelle: Heeresbewegungen, Aufmarsch usw., Manöver, Ausbildung.

II. Abteilung: 1. Geschäftsstelle: Nachrichtenwesen; 2. Geschäftsstelle: rückwärtige Verbindungen und Truppenbeförderung.

III. Abteilung: 1. Geschäftsstelle: Topographie; 2. Geschäftsstelle: Geodäsie und Astronomie; 3. Geschäftsstelle: Kartographie; 4. Geschäftsstelle: Archiv.

Eine neue Verordnung verschärfte 1895 die Bedingungen für den Eintritt der Offiziere aus der Front in den Generalstab. Das Brevet als Generalstabsoffizier sollte nur vom Stabsoffizier aufwärts verliehen werden, und zwar nur unter folgenden Bedingungen: 1. erfolgreicher Besuch der rumänischen Kriegsakademie oder einer fremden Generalstabsschule und ein entsprechender Befähigungsnachweis; 2. ein gleicher Nachweis nach einjähriger Zuteilung zum großen Generalstabe, sowie nach einjähriger Zuteilung zu einer anderen Waffe; 3. nach bestandener Majorsprüfung muß sich der Offizier noch auf der Beförderungsliste befinden; 4. eine besondere Prüfung.

Die in der Verordnung vom Jahre 1883 enthaltene Bestimmung, daß die Offiziere, die vier Jahre hintereinander im Generalstabe tätig waren, wieder in die Front zurückkehren mußten, wurde durch das Gesetz vom Jahre 1893 aufgehoben. Immerhin wurde aber bestimmt, daß die „brevetierten" Offiziere, die in ihrer Waffengattung befördert wurden, nicht eher in den Generalstab zurücktreten durften, bevor sie nicht ein Jahr in dem neuen Dienstgrad Frontdienst getan hatten. Endlich wurde die bisherige III. Abteilung vom großen Generalstabe getrennt und erhielt den Namen „Geographisches Institut".

Im Jahre 1901 wurden obige Veränderungen noch ergänzt; die Adjutantur und Registratur des großen Generalstabes wurde der 1. Geschäftsstelle unterstellt. Weitere Bestimmungen brachten nur unwesentliche Veränderungen.

Dementsprechend ist heute der rumänische Generalstab folgendermaßen eingerichtet:

1. Geschäftsstelle: Adjutantur und Registratur, Personalien, militärische Schulen, Prüfungsausschüsse, Ergänzung, statistische Fragen, Grenzbewachung, Reserveoffiziere, Bibliothek.

I. Abteilung: 2. Geschäftsstelle: Untergeschäftsstelle A: Heereseinrichtung, Unterkunft im Frieden; Untergeschäftsstelle B: Kriegsbereitschaft; 3. Geschäftsstelle: Heeresbewegungen, Versammlung, Manöver, Generalstabsreisen, Ausbildung, Einziehung von Reserve- und Ersatzmannschaften, Kriegsgeschichte.

II. Abteilung: 4. Geschäftsstelle: Untergeschäftsstelle A: Truppenbeförderung; Untergeschäftsstelle B: rückwärtige Verbindungen des Heeres, Post und Telegraph; 5. Geschäftsstelle: Nachrichtenwesen.

Der gegenwärtige Bestand an Offizieren, die die Uniform des großen Generalstabes tragen, ist folgender: 11 Obersten, 10 Oberstleutnants, 15 Majore.

Die Offiziere des Truppen-Generalstabes haben im allgemeinen dieselben Arbeiten zu erledigen, die in Deutschland den Generalstabsoffizieren bei den Generalkommandos und Divisionen zufallen. Auch die Zuteilung von Generalstabsoffizieren an diese Behörden ist ähnlich bemessen wie in Deutschland, jedoch tragen in Rumänien nicht alle Truppen-Generalstabsoffiziere die Uniform des Generalstabes, sondern behalten häufig die ihrer bisherigen Waffe.

X. Generalstab des japanischen Heeres.

Das japanische Volk, das sich erst vor wenigen Jahrzehnten nach schweren inneren Kämpfen entschlossen hat, europäische Staatseinrichtung anzunehmen, ist in überraschend kurzer Zeit in die Reihe der größeren Land- und Seemächte eingetreten.

Das japanische Heer besitzt in seinem Generalstabe eine in großen Zügen dem deutschen Generalstabe nachgebildete Einrichtung. Allerdings waren nicht deutsche Offiziere die ersten Lehrer der Japaner, da bereits 1866 und 1872 französische Offiziere im Reiche des Mikado als militärische Erzieher angestellt worden sind. Aus dieser Zeit ist dem japanischen Heere die der französischen ähnliche Uniform geblieben. Aber die grundlegende Ausbildung wurde den japanischen Offizieren hauptsächlich durch preußische Generalstabsoffiziere*) zuteil.

Das vortreffliche Werk über den japanisch-chinesischen Krieg, sowie die umsichtige Vorbereitung für den jetzigen Krieg mit Rußland legen ein günstiges Zeugnis ab für das wissenschaftliche Streben und die folgerichtige Tätigkeit des japanischen Generalstabes.

Der Chef des Generalstabes des Heeres ist wie in Deutschland dem Kriegsherrn unmittelbar unterstellt, desgleichen der Kriegsminister und der Generalinspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens. Über die Truppenausbildung berichten die Divisionskommandeure**) unmittelbar an den Mikado, während sie in Verwaltungs-Angelegenheiten dem Kriegsminister unterstellt sind.

Der Generalstab zählt etwa 150 Offiziere und zerfällt in:

1. den großen Generalstab,
2. den Truppen-Generalstab.

An der Spitze steht der Chef des Generalstabes des Heeres, dem ein Vizechef beigegeben ist.

Der große Generalstab setzt sich zusammen aus:

der allgemeinen Abteilung,
" 1. Abteilung für Landesverteidigung,
" 2. " für Einrichtung und Kriegsvorbereitung des japanischen Heeres,
" 3. " für die Kenntnis fremder Heere und das Nachrichtenwesen,

*) Meckel und v. Wildenbruch.

**) Das japanische Heer hat im Frieden nur Divisionen.

der 4. Abteilung für Wegeverbindungen und Truppenbeförderungswesen,
" 5. " für Kriegsgeschichte.

Außerdem sind ihm unterstellt:

a) die Landesaufnahme mit der trigonometrischen, topographischen und kartographischen Sektion;
b) die Kriegsakademie mit einem jährlichen Besuch von 150 bis 160 Leutnants;
c) die Militärattachés.

Als Truppen-Generalstab sind jeder Division 3 Generalstabsoffiziere beigegeben; 1 Oberst als Chef, 1 Major und 1 Hauptmann.

Die Generalstabsoffiziere treten zeitweilig wieder in die Front ihrer Waffengattungen zurück. Vor jeder Beförderung müssen sie mindestens ein Jahr Frontdienst getan haben.

Zweiter Teil.
Die größeren Truppenübungen.

I. Geschichtliche Entwicklung.

Die Errichtung der stehenden Heere, also die Absicht, eine stets gerüstete und kriegsbereite Truppenmacht zu unterhalten, hat unmittelbar auch eine Stufenfolge der Truppenübungen erzeugt, die, von der Ausbildung des einzelnen Mannes ausgehend, durch die Übung in den kleineren Truppenverbänden (taktischen Einheiten) zu den Manövern, d. h. den Übungen im Marsch und Gefecht größerer Heereskörper, führte. Man würde indessen in der Annahme irren, daß stets und von Anfang an bei allen Übungen der Truppen ausschließlich die Steigerung der Kriegstüchtigkeit bewußter Zweck gewesen sei. Oft mögen andere Rücksichten, namentlich bei der langen Dienstzeit auch die Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigung, den Beweggrund für Anordnung und Ausführung der Truppenübungen abgegeben haben. Sicher aber ist es, daß zu allen Zeiten die großen Feldherren bestrebt gewesen sind, ihre Heere im Frieden zum Kriege vorzubereiten, und daß umgekehrt dem Verfall der Friedensübungen die Niederlage im Kriege gefolgt ist.

Mit der stetig wachsenden Vergrößerung der Heere und den hierdurch gesteigerten Schwierigkeiten der oberen Führung großer Truppenmassen trat die Notwendigkeit zutage, neben den kleineren Übungen innerhalb eines Armeekorps gelegentlich auch größere und größte Truppenverbände zu gemeinsamen Übungen zu vereinigen.

Der früher übliche Gebrauch, hierzu nicht mehr als zwei Armeekorps zusammenzuziehen, genügte wohl zur Belehrung der beteiligten Truppenführer bis hinauf zu den kommandierenden Generalen. Aber nicht jeder kommandierende General besitzt zugleich die Eigenschaften

eines Heerführers, und die rein wissenschaftliche Beschäftigung mit der Führung von Heeren bedarf zu seiner Ergänzung der wirklichen Erfahrungen, soweit solche überhaupt im Frieden gesammelt werden können.

Schon seit einer Reihe von Jahren werden daher, wenn auch nicht alljährlich, in den Heeren der Großmächte während der Herbstübungen größere Truppenmassen bis zur Stärke von vier Armeekorps und zwei Kavallerie-Divisionen, gelegentlich auch mehr vereinigt. In Deutschland geschieht dies während der Kaisermanöver, deren Anlage und Vorbereitung nach den Weisungen des Allerhöchsten Kriegsherrn durch den Chef des Generalstabes der Armee bearbeitet wird (F. O. Ziffer 693). Es ist nicht zu verkennen, daß die Schwierigkeiten, die der Manöverleitung in der Durchführung des beabsichtigten Verlaufs dieser Übungen erwachsen, sehr bedeutend sind und nur durch eine umfangreiche schiedsrichterliche Tätigkeit bewältigt werden können. Dazu kommen die großen Unbequemlichkeiten, die sowohl der Bevölkerung als auch den Truppen aus der notwendigen sehr engen Unterkunft entstehen, ferner die hohen Kosten, und endlich der Zeitverlust, der besonders den berittenen Waffen durch die oft weiten Märsche zur Zusammenziehung erwächst und sich in dem hierdurch bedingten Unterlassen mancher anderen Übungen fühlbar macht.

Diesen Nachteilen stehen aber weit überwiegende Vorteile gegenüber. Von dem Nutzen, den die höchste Führung aus den Erfahrungen dieser Übungen zieht, ist bereits die Rede gewesen. Aber auch für die Führer aller Grade und die Truppen sind nicht allein die kriegsgemäßen Anmärsche zu den Übungen höchst lehrreich, sondern auch der annähernd 8 Tage dauernde „Kriegszustand“ mit allen seinen Entbehrungen und Anstrengungen ist besonders dazu geeignet, den Verhältnissen der Wirklichkeit nahezukommen. Auf dem Gebiete der Verpflegung großer Truppenmassen, der äußersten Ausnutzung der Eisenbahnen zur Truppenbeförderung usw. können wertvolle Erfahrungen gewonnen und umfangreiche Versuche in allen Teilen der Heereseinrichtungen erprobt werden, so daß der allseitige Nutzen der großen Kaisermanöver wohl nicht angezweifelt werden darf.

Ein gegen die frühere Zeit die Bedeutung der Manöver steigernder Umstand liegt in der durch die Eisenbahnen bedingten Schnelligkeit, mit der die Truppen unmittelbar, nachdem sie vom Friedens- auf den Kriegsstand gesetzt worden sind, auf das Schlachtfeld geführt werden. Es fehlt die früher vorhandene Möglichkeit, innerhalb der für die Versammlung des Heeres gegebenen Frist einen

großen Teil der zuerst ankommenden Truppen in Lagern zu vereinigen und somit namentlich die Führer in der Handhabung größerer Massen zu üben.

Der Entwicklungsgang, dem die Anordnung und die Ausführung der Truppenübungen im preußischen Heere gefolgt ist, ist lehrreich. Die Höhepunkte der kriegerischen Leistungen Preußens im 18. und 19. Jahrhundert finden eine nachweisbare Grundlage auch in dem Aufschwung, den vorher die Truppenübungen genommen hatten. Die Rücksicht auf den Krieg, namentlich das Bestreben, die größeren Friedensübungen den Verhältnissen des Krieges so ähnlich wie möglich darzustellen, gab den preußischen Feldherrren ein Werkzeug in die Hand, das sich jeder vernünftigerweise zu stellenden Anforderung gewachsen zeigte und somit eine verläßliche Grundlage für die Entschlüsse an oberster Stelle darbot. Anderseits trug der Verfall in den Übungen der Truppen, die immer mehr auf unfruchtbare Friedenskünsteleien gerichtete Ausbildung am Anfang des vorigen Jahrhunderts, den Keim zu der großen Niederlage Preußens in sich, die selbst durch einen Feldherrn von höchster Begabung im letzten Augenblicke schwerlich abzuwenden gewesen wäre.

Friedrich Wilhelm I., der oft nur nach seiner rauhen Außenseite und daher ungerecht beurteilte König, der dem inneren Gefüge des preußischen Staates für mehr als ein Jahrhundert den Stempel aufgedrückt hat, ist, wie früher schon erwähnt, auch als der eigentliche Schöpfer der preußischen Kriegsmacht zu betrachten. Er legte unter tatkräftiger Unterstützung des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau den Grund zu einer die straffste Mannszucht einschließenden, folgerichtigen und durchdachten Einzelausbildung der Truppen und hinterließ seinem großen Nachfolger ein Heer, das nur einer Steigerung der taktischen Gewandtheit und der Durchbildung der höheren Führer bedurfte, um unübertroffen dazustehen.

Friedrich II. hat dann auf den Übungsfeldern bei Potsdam, Spandau und Berlin die preußische Taktik des 18. Jahrhunderts entwickelt. Die neuere Zeit hat kaum so anhaltende, zusammenhängende und zahlreiche Manöver gesehen wie die der Jahre von 1745 bis 1756. Das Feldmanöver im Jahre 1753 zwischen Spandau und Döberitz, zu dem 49 Bataillone und 61 Schwadronen in der Stärke von 36 000 Mann zusammengezogen waren, währte 12 Tage. Der König legte den höchsten Wert darauf und war selbst eifrig bemüht, die in den ersten beiden Schlesischen Kriegen gewonnenen Erfahrungen auszubeuten. Obgleich er in den beiden Kriegen stets siegreich gewesen war, hatte er ein offenes Auge für die Mängel im eigenen Heere be-

halten. Er forderte rücksichtslos die kriegsgemäße Vorbildung der Infanterie- und Kavallerie-Regimenter und machte die Regimentschefs streng dafür verantwortlich. Die Prüfung, aber auch gleichzeitig die Fortbildung für die Verwendung in größeren Massen übernahm der König selbst auf den großen Übungsfeldern, zu denen vor dem Siebenjährigen Kriege niemand, auch kein preußischer Offizier, der nicht dienstlich dort sein mußte, Zutritt hatte. Eine Postenkette um das Manöverfeld schloß dieses vollständig ab. Wohlunterrichtete Augenzeugen, die gerade nicht zu den unbedingten Lobrednern des Königs gehören, versichern, daß, seit die Welt Waffen getragen, nichts Schöneres und mehr dem Kriege Ähnliches gesehen worden sei, als diese Übungen. Ihr Ergebnis waren die Schlachten des Siebenjährigen Krieges, die, fast stets gegen erhebliche Überlegenheiten geschlagen, mit wenigen Ausnahmen Siege waren. Friedrichs des Großen Feldherrnkunst erfährt gewiß keine Verkleinerung, wenn man anerkennt, daß nur die von ihm vorgebildeten Truppen imstande waren, stets seinen Anforderungen zu entsprechen, und daß ohne die innere Tüchtigkeit des Heeres der gegen dreifache Übermacht erkämpfte Sieg von Leuthen selbst für den begabtesten Feldherrn eine Unmöglichkeit gewesen wäre.

Nach dem Siebenjährigen Kriege traf man die Vertreter aller europäischen Heere auf den preußischen Übungsfeldern. Der Zutritt stand, nachdem die gestellte Aufgabe des Widerstandes gegen fast das ganze Festland in siebenjährigem Ringen glücklich und voraussichtlich mit dauerndem Erfolg gelöst war, jedem offen. Aber durch das nun häufige Erscheinen vornehmer schaulustiger Gäste des Königs wurde die ursprüngliche Eigenart der Übungen, wenn auch zunächst nur unerheblich, beeinträchtigt! Es ist wahrscheinlich, daß schon gegen das Ende der Regierung des großen Königs die Glattheit der Form in der Bewegung großer Massen zu sehr in den Vordergrund trat. Wie dieses Verhältnis sich in den dem Tode König Friedrichs II. folgenden zwanzig Jahren weiterentwickelte, ist bekannt. Das an den Fahnen der Bataillone angebrachte Astrolabium kennzeichnet die Übungen jener Zeit, und es hat sich nicht als ein hinreichendes Gegengewicht erwiesen, daß Männer wie York und Bülow in der Johannisburger Heide fern jenseit der Weichsel bestrebt waren, im stillen die ihnen anvertrauten, unlängst gebildeten leichten Bataillone im Gefecht in zerstreuter Ordnung auszubilden.

So kam denn das Unglück der Jahre 1806 und 1807 über Preußen.

Die darauffolgende Neubildung des Heeres schenkte auch den Truppenübungen gebührende Beachtung. Die Zusamenfassung von

Infanterie und Kavallerie in gemischten Divisionen,*) die Ernennung gemeinsamer „Inspekteure“ für die leichten Truppen zu Fuß und zu Pferde gewährleistete schon an und für sich eine das Zusammenwirken dieser beiden Waffen im Kriege vorbereitende Ausführung der Truppenübungen. Zwar gestatteten die erschöpften Mittel des Staates nicht sogleich eine Vornahme von Übungen größerer Abteilungen gegeneinander, die auch insofern noch nicht zeitgemäß erschienen, als das neu angenommene Lehrgebäude der Ausbildung zunächst von unten auf gebaut werden mußte. Die Allerhöchste Willensmeinung vom 3. Juni 1808 (Vorläufige Instruktion für die Übung der Truppen) setzte daher fest, daß vor allem die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere im Felddienst, dann das Scheibenschießen und die Ausbildung im zerstreuten Gefecht als Hauptübungsgegenstand zu behandeln wäre. Bei der ferner vorzunehmenden Abhaltung kleiner Manöver sollte den Truppen namentlich Unterricht in der wechselseitigen Unterstützung der verschiedenen Waffen gegeben und diesem sehr wichtigen und bisher nicht genug geübten Gegenstand eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Die Ausbildung der Artillerie blieb vorläufig eine von den anderen Waffen abgesonderte. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit, die Artillerie in ihrer ferneren Entwicklung nicht ganz sich selbst zu überlassen, fand indessen ihren Ausdruck darin, daß Prinz August von Preußen, der aus der Infanterie hervorgegangen und vor der Waffenstreckung von Prenzlau an der Spitze seines Grenadier-Bataillons durch große Entschlossenheit hervorgetreten war, durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. August 1808 zum „Brigadegeneral“ der Artillerie ernannt, und daß ihm gleichzeitig der Oberbefehl über diese Waffe übertragen wurde.*) Im Feldzuge 1813 bis 1815 trat dann Prinz August wieder als Führer von Heeresteilen gemischter Waffen auf, so daß also in diesen Verhältnissen der Grundsatz der Entwicklung nach den allen Waffen gemeinsamen Zielen nicht zu verkennen ist.

Die folgende Zeit verleugnete zunächst nicht die in schwerer Stunde gemachten Erfahrungen. So setzte die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. Mai 1822 fest, daß die größeren Übungen der Armeekorps alljährlich in drei Zeiträumen abzuhalten wären, und zwar 7 Tage waffenweises Exerzieren der 4 Infanterie- und 4 Kavallerie-Regimenter

*) An Stelle der „Inspektionen“ für die Infanterie und für die Kavallerie, die von 1763 bis 1806 bestanden.

**) Auch später sind Generale anderer Waffen in höheren Stellungen der Artillerie verwendet worden, und gewiß nicht zum Nachteil der Waffe.

unter je einem Befehlshaber, dann 7 Tage in den Divisionen zur Verbindung der Waffen untereinander und mit Anwendung auf das Gelände, endlich 14 Tage im Armeekorps, davon 7 Tage große Parade und Korpsmanöver und 7 Tage Feldmanöver mit wechselndem Übungsfeld. Die bespannte Fuß- und reitende Artillerie sollte sich soviel als möglich diesen Übungen anschließen. Als indessen die sichere Überzeugung von einer voraussichtlich langen Dauer des eben erstrittenen Friedens weitere Verbreitung gefunden hatte, traten allmählich die in der Geldnot des Landes nicht unbegründeten Ersparungsrücksichten erheblich in den Vordergrund und führten, nachdem bereits am 27. Oktober 1828 eine Verminderung der größeren Übungen auf eine Gesamtdauer von 20 Tagen angeordnet worden war, im Jahre 1833 sogar zu dem bis in das Jahr 1856 fortgesetzten Versuch, für die gesamte Linieninfanterie die zweijährige Dienstzeit bei der Fahne einzuführen. Daß hierdurch bei der Masse des Heeres die Ausbildung sich nur auf das notdürftigste beschränken konnte, ist klar. Es mußte dies mit der Zeit um so ungünstiger wirken, als das Feldheer damals zur Hälfte aus der Landwehr ersten Aufgebots bestand, die nun nicht einmal während der wirklichen Dienstzeit eine vollständige und genügend feste Ausbildung erhalten konnte.

Durch die fast alljährlich bei zwei Armeekorps abgehaltenen großen Manöver wurde weiteren Rückschritten abzuhelfen versucht. Ob dies mit vollständigem Erfolg geschah, muß bezweifelt werden, da es schwerlich gelungen sein dürfte, sich von dem namentlich in der Landwehr ungenügenden Zustande der einzelnen Truppenteile bei Anlage und Ausführung der Übungen unbeeinflußt zu erhalten. Es war daher gewiß ganz gut, daß die auf die Erhaltung des Friedens gerichtete Hoffnung sich als zutreffend erwies, und daß das preußische Heer, abgesehen von einigen Truppenentfaltungen an der westlichen und östlichen Grenze (infolge der belgischen und polnischen Verwicklungen) nicht zu einer ernsteren kriegerischen Tätigkeit berufen wurde.

Man kann es als eine freudige Belebung des kriegerischen Geistes im Heere begrüßen, daß durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. Juli 1840 auf die Bedeutung der größeren Truppenübungen von neuem hingewiesen und über den Geist, in dem sie abzuhalten wären, eine für das ganze Heer auf gleichen Grundlagen ruhende Bestimmung getroffen wurde. Die an den Kriegsminister gerichtete Ordre lautet wie folgt:

„Die Truppenübungen, welche bei Reorganisation der Armee von des hochseligen Königs Majestät angeordnet wurden, sind im hohen Grade belehrend, vor Allem bildend für den Krieg. Sie

waren eine wirksame Vorbereitung zu den siegreichen und ruhmvollen Feldzügen der Jahre 1813, 1814 und 1815. Damit auch noch ferner wie bisher in dem Geiste jener Anordnungen verfahren werde, und um der Armee einen Leitfaden, als den Inbegriff der schon früher bei verschiedenen Veranlassungen ergangenen Bestimmungen, zu geben, nach welchen wesentlichen Gesichtspunkten bei Entwerfung und Ausführung aller Truppenübungen und Feldmanöver zu verfahren ist, theile Ich der Armee einen diesen Gegenstand betreffenden, durch den Chef des Generalstabes der Armee auf Meinen Befehl angefertigten Aufsatz mit, mit dessen Inhalt Ich vollkommen einverstanden bin und nach dem Ich überall, namentlich auch nach den beiden darin ausgesprochenen Grundsätzen, verfahren wissen will, daß 1. die Brigade der größte taktische Körper ist, mit dem Übungen, welche der reinen Taktik angehören und die durch Reglements vorgeschrieben sind, ausgeführt werden, und daß 2. mit der Vereinigung der gemischten Waffen stets die Manöver beginnen, also die Verwendung der verschiedenen Waffen zu einem gemeinschaftlichen Zweck in der Art geübt werden soll, daß dabei die Truppenbewegungen sich nach der Terrainbeschaffenheit richten. Ich trage Ihnen auf, dies der Armee zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen und die Befehlshaber und alle Offiziere darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur dann im Sinne dieser Vorschriften verfahren, wenn sie allen Zweigen der Ausbildung ihrer Untergebenen sowohl für das Exerziren und die Parade als auch für die Manöver eine gleiche Sorgfalt widmen.

Sanssouci, den 12. Juli 1840.

gez. Friedrich Wilhelm.

An

den Kriegsminister v. Rauch."

Es möge ferner noch der in vorstehender Allerhöchster Ordre erwähnte Aufsatz des Generals der Infanterie v. Krauseneck hier folgen:

„Der Zweck der Truppenübungen ist:

die Führer aller Grade und ihre Untergebenen so auszubilden, daß beide im Kriege ihren Obliegenheiten vollkommen Genüge leisten, Letztere ihre Waffen mit Geschick gebrauchen und die nöthigen Bewegungen mit Ruhe und Ordnung ausführen können;

den Grad der Ordnung kennen zu lernen, den eine Truppenabtheilung bereits erlangt hat.

Es können Truppenübungen zweierlei Art stattfinden:

I. Solche, deren Gegenstand der reinen Taktik angehört, wo also Bildung der Truppen im Gebrauch ihrer Waffen, Gewöhnung derselben zur ordnungsmäßigen und schnellen Ausführung der Gefechtsbewegungen (Evolutionen) beabsichtigt wird.

II. Uebungen mit vollkommener Berücksichtigung des Terrains nach einer zu Grunde gelegten Generalidee, Manöver, und zwar:

a) ohne Theilung der Truppen (Divisionen, Korps), mit Ausstellung eines durch einen dazu bestimmten Führer geleiteten markirten Feindes;

b) in zwei Abtheilungen unter zwei durch eine Generalidee einander gegenübergestellten Führern (Feldmanöver).

Die unter I aufgeführten Uebungen werden durch die Exerzirreglements der verschiedenen Waffen vorgeschrieben. Die genaue Befolgung der in ihnen ertheilten Vorschriften ist hier allerdings das Wesentlichste, wichtig bleibt aber auch ein umsichtiges Verfahren, ein angemessenes, vor Allem sicheres Benehmen vor der Front von Seiten des die Uebungen leitenden Führers. Es ergiebt sich aus der Natur dieser Uebungen, daß die Brigade der größte taktische Körper ist, mit dem sie dem Zweck in jeder Beziehung entsprechend ausgeführt werden können.

Soll die Verwendung der verschiedenen Waffen zu einem gemeinschaftlichen Zweck geübt werden, so kann dies nur da von wahrem Nutzen sein, wo die Terrainbeschaffenheit auf die Bewegungen der Truppen einwirken muß, wo also Schwierigkeiten der Oertlichkeit zu überwinden sind.

Der wesentliche Zweck aller unter II bezeichneten Uebungen ist, die Fähigkeiten der Führer und Soldaten in richtiger Benutzung des Terrains und verständiger Auffassung der sich eben ergebenden Kriegslage zu prüfen und zu üben. Durch eine die Situation der Truppen scharf bezeichnende Voraussetzung (Generalidee) ist sowohl dem Führer des Ganzen als denen einzelner Abtheilungen Gelegenheit zu geben, ihren militärischen Blick, ihren schnellen Entschluß und ihre erlangte Fertigkeit in Handhabung der Truppe nach Anleitung des Terrains und anderer eben obwaltender Umstände zu zeigen und zu vervollkommnen. Daß hierbei keine Bewegungen vorgeschrieben, keine Momente bestimmt werden, Alles der Ordnung des Führers überlassen bleiben muß, daß selbst dieser nur die Generalidee, keine den Ausgang der Sache bestimmende Weisung empfangen, daß die Situation

am Ende des Manövers sich nur als Resultat der getroffenen Anordnungen herausstellen darf, liegt in dem wohlverstandenen Zweck dieser Übungen. Noch weniger wäre es diesem Zweck entsprechend, durch anzustellende Probeübungen zu den wirklichen vorzubereiten.

Alle Manöver werden dagegen in dem Maße nützlich und belehrend sein, als sie die Truppen in Lagen versetzen, in denen sie sich im Kriege befinden können und werden, und sie gewöhnen, Schwierigkeiten zu überwinden, auf die sie dort stoßen. Es kann sich im Kriege ein Korps, eine Division auf dem Marsche befinden, ohne zu wissen, daß und wo sie auf den Feind stoßen werden. Die unerwartet eingehende Meldung von dem Erscheinen desselben, vielleicht Letzteres selbst, wird das Korps in die Nothwendigkeit versetzen, sich aus der Marschkolonne in eine taktische Aufstellung schnell zu entwickeln. Der Marsch des Korps kann in mehreren Kolonnen stattgehabt haben, wodurch das Einrücken in die Stellung, welche das eben erst bekannt gewordene Erscheinen des Feindes nöthig macht, schwieriger werden kann. Es ist wichtig, daß dergleichen Bewegungen geübt werden, daß Truppen bisweilen in Marsch gesetzt und dadurch, daß der Inspizirende die Anwesenheit des Feindes plötzlich melden oder die Truppen, welche den Feind markiren sollen, unerwartet erscheinen läßt, das Korps veranlaßt werde, die Entwicklung aus der Marschkolonne mit Ueberwindung aller etwaigen Terrainschwierigkeiten ohne Unordnung auszuführen. Sollen dergleichen Uebungen auch insofern ihrem Zweck entsprechen, als begangene Fehler auf der Stelle durch den Inspizirenden gerügt und durch ihn die nöthige Belehrung dabei ertheilt wird, so müssen alle Bewegungen mit der größten Ruhe und ohne alle Uebereilung ausgeführt werden.

Daß bei keinem Manöver die innere Ordnung der Truppen verloren gehe, ist nothwendige Bedingung. Wenn die große Pünktlichkeit in Haltung und Bewegung, die bei Paraden gefordert wird, bei Manövern nicht immer beibehalten werden kann, so darf doch auch bei diesen die Ordnung niemals fehlen, ohne die eine sachgemäße Verwendung der Truppen undenkbar ist. Nie darf der Appell verloren gehen, der es möglich macht, in jedem Moment über jeden einzelnen Theil der Truppe, z. B. einen Zug im Bataillon, durch das bloße Kommando zu disponiren.

Die unter II b angedeuteten Uebungen sind die Manöver in zwei Abtheilungen (Feldmanöver). Hier werden durch eine untergelegte Voraussetzung (Generalidee) die beiden Abtheilungen einander gegenüber in eine bestimmte Kriegslage versetzt, gemäß der die Führer von beiden Seiten, nach eigener Beurtheilung ihrer respektiven Lage, die

Dispositionen entwerfen, die ihnen als die zweckmäßigsten erscheinen. Vorzüglich durch diese Manöver soll die Fähigkeit geprüft und geübt werden, Verhältnisse, wie sie der Krieg giebt, schnell und sicher aufzufassen, zu beurtheilen und der gewonnenen Ansicht gemäß zu handeln. Die Generalidee muß überall die Lage beider Abtheilungen scharf und vollständig bezeichnen, sie darf aber nichts andeuten, was als Resultat der freien Beurtheilung beider Führer nur von diesen ausgehen soll. Eine derartige Beschränkung ihrer Dispositionen wäre dem Zweck der Uebungen geradezu entgegen. Die Generalidee kann die strategische Lage der einander gegenüber gestellten Abtheilungen für die Dauer mehrerer Tage bestimmen, es können jedoch auch die Natur des Terrains und andere Umstände es nötig machen, den nachfolgenden Uebungen eine andere Idee unterzulegen. Immer aber darf jedem der beiden Führer nur dasjenige von der Generalidee mitgetheilt werden, was die Kriegslage der ihm untergebenen Abtheilung bezeichnet, und was er im Kriege wissen oder durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel erfahren könnte. Auch durch plötzlich (supponirt) eingegangene Meldungen von Ereignissen außerhalb der eigentlich taktischen Sphäre kann die Kriegslage geändert und die Nothwendigkeit, schnell angemessene Dispositionen zu entwerfen, herbeigeführt werden.

Die Dispositionen der Führer beider Abtheilungen bestimmen die Aufstellung und Bewegung der Truppen im Allgemeinen, sie bezeichnen den Gesichtspunkt, aus dem die gegebene Situation, sowohl die eigene als die des Gegners, von beiden Seiten betrachtet wird, die Absicht, die man verfolgen, die Wege, die man hierzu einschlagen will, nur, soweit es nöthig ist, um die Befehle, die damit verbunden werden, ganz verständlich zu machen. Sie sind in möglichster Kürze abzufassen; was mündlich befohlen werden kann, wie dies im Kriege in der Regel geschieht, darf nicht Gegenstand schriftlicher Mittheilung sein. Im Sinne der erhaltenen Disposition verfolgt jeder Führer einer Unterabtheilung das ihm durch jene gegebene Ziel nach eigener Beurtheilung der Oertlichkeit, der Stellung und Bewegung des Feindes, kurz aller der Umstände, die auf die Lösung seiner Aufgabe vortheilhaft oder nachtheilig einwirken können.

Insofern die Führer beider Abtheilungen Gelegenheit erhalten haben, zu zeigen, in welcher Art sie Kriegslagen auffassen und beurtheilen, ferner, wie schnell sie den richtigen Entschluß zu fassen vermögen, ist allerdings ein wesentlicher Zweck solcher Uebungen erreicht worden. Allein es würde doch viel zu wünschen übrig bleiben, wenn nicht auch den Führern der Unterabtheilungen (Brigaden, Bataillone, Eskadrons und Batterien) in einzelnen Momenten durch

Aufgaben, welche in dem größeren Ganzen liegen, Gelegenheit geboten würde, zwar in beschränktem Kreis, doch nach eigenem Urtheil zu handeln und nicht blos schematisch mitzuwirken. Ließe die ganze Anlage des Manövers eine dergleichen anregende Thätigkeit in den unteren Graden nicht zu, so wäre es aus einer dem Zweck der Uebung nicht entsprechenden Generalidee hervorgegangen. Verstattet die den beiden Abtheilungen gestellte Aufgabe eine Lösung derselben mit Berücksichtigung aller Zwecke, welche durch die Manöver erreicht werden sollen, so werden die entworfenen Dispositionen eine Uebung der Kräfte und Fertigkeiten der Führer aller Waffen und Grade herbeiführen.

Schon in der überall nöthigen Eintheilung einer Abtheilung, welche zum Gefecht auftritt, in Avantgarde, Gros und Reserve, liegt das Mittel, mehreren Führern eine bis zu einem gewissen Punkt selbständige, durch eigenes Urtheil geleitete Thätigkeit zu gewähren. Wo aus der Anlage des Ganzen die Nothwendigkeit, zu detachiren, hervorgeht, ist dieses Mittel noch mehr und mannigfacher vorhanden.

Wenn die Bewegungen der beiden Abtheilungen da anfangen, wo nach gegenseitig vollständig erkannter Lage beider Theile die ferneren Zwecke nur durch Gefechte verfolgt werden können, so ist ein wesentliches Mittel, dergleichen Uebungen belehrend zu machen, übergangen worden. Die Uebung des Gefechts selbst, das rein Taktische, ist hier nur ein untergeordneter Zweck. Selbst die Benutzung der Oertlichkeit an sich, die Anwendung der taktischen Regeln gemäß derselben, ist hier nicht die Hauptsache. Diese besteht in der ganzen sachgemäßen Verwendung der vorhandenen Kräfte zu einem bestimmten Zweck; sie muß also Märsche, Bewegungen außerhalb des Gesichtskreises des Feindes, kurz, alle die einleitenden Maßregeln einschließen, deren Werth oder Unwerth allerdings zuletzt durch die Lage, in der sich beide Theile zum Gefecht begegnen (durch dieses selbst nur im Kriege) entschieden wird.

Die Generalidee muß für diesen wesentlichsten Theil der Manöver in zwei Abtheilungen das Feld offen lassen. Sie muß die gegenseitige Stellung beider beim Beginn der Uebung, die Punkte, von denen beide Theile ausgehen, auf eine dem Gesammtzweck entsprechende Weise bezeichnen. Beide Theile müssen sich noch in der Nothwendigkeit befinden, über die Lage ihres Gegners sich die Aufklärung zu verschaffen, die ihnen noch fehlt und fehlen muß, und hierzu die geeigneten Mittel so anwenden, wie es im Kriege geschehen würde. Die Entfernung zwischen den einander gegenübergestellten Abtheilungen muß groß genug sein, um Raum zu den Bewegungen der Detachirungen zu lassen, die im

Kriege als Mittel zur Erkennung der feindlichen Stärke, Aufstellung u. s. w. gebraucht werden. Die Uebungen werden an Interesse gewinnen und belehrender sein, wenn das aufzuklärende Terrain von abwechselnder Beschaffenheit ist und hierdurch Gelegenheit zur Anwendung aller Waffen giebt. Auch der Dienst der stehenden Vorposten, Feldwachen, Soutiens u. s. w. erfordert in diesem Falle eine größere Aufmerksamkeit, ein schärferes Beobachten der Natur der Oertlichkeit und wird eben hierdurch belehrender.

Aus der Generalidee kann für eine der beiden Abtheilungen die Nothwendigkeit hervorgehen, in defensiver Haltung die Bewegungen des Feindes, selbst seinen Angriff abzuwarten, ihn zu zwingen, an Terrainhindernissen einen Theil seiner Kräfte aufzuopfern und geschwächt mit des Gegners Reserve den Kampf fortzuführen. Die Auswahl der Stellung, die geschickte Benutzung der Oertlichkeit überhaupt, für die Aufstellung der Reserven im Besonderen, ist hier das Wesentlichste der zu lösenden Aufgabe. Die gegenüberstehende Abtheilung ist in diesem Falle auf den Angriff hingewiesen. In der Erkennung des schwachen Theils der feindlichen Stellung, der richtigen Vertheilung der Truppen nach Zahl und Waffengattung, der angemessenen Bildung und Aufstellung der Reserve (die niemals fehlen darf) liegt hier die Aufgabe.

Die Generalidee kann beide Abtheilungen zu Angriffsbewegungen veranlassen. Sie werden sich in diesem Falle mit gleicher Absicht, der, den Feind anzugreifen, begegnen. Schneller Ueberblick der Situation, wie sie aus allen Umständen, die sie bedingen, Terrain, Stärke, Stellung des Feindes u. s. w. hervortritt, wird hier zu dem richtigen Verfahren führen.

Gemäß den gegebenen Dispositionen nähern sich die manövrirenden Abtheilungen. Alles, was nun geschieht, wird in dem Maße zweckmäßig und belehrend sein, als es das Bild eines wirklichen Kriegsakts darstellt, als Alles so geschieht, wie es bei einem solchen geschehen würde. Hierher gehört vor Allem gehörige Würdigung der einzelnen Terraintheile, des Einflusses, den sie im Kriege auf den Gang eines Gefechts bei gleicher Tüchtigkeit der Truppen haben würden, und ihre demgemäße Benutzung. Es dürfen bei den Uebungen, wenn sie belehrend sein sollen, zur Erreichung einer Absicht nicht Mittel angewendet werden, die man im gleichen Fall im Kriege gar nicht oder nur mit großem Nachtheil anwenden würde. Man muß z. B. beim Manöver nicht mit einem Kolonnenangriff erzwingen wollen, was man im Kriege nur durch eine Ueberlegenheit im Feuer bewirken könnte.

Sollen die Führer der Unterabtheilungen und der besonderen Waffen Gelegenheit finden, ihren Blick, Entschluß und den Grad der militärischen Ausbildung, den sie erlangt haben, an den Tag zu legen, so muß die Bewegung des Ganzen nicht so schnell, so ununterbrochen fortgehend sein, daß keiner jener Führer auch nur einen prüfenden Blick auf seine augenblickliche Lage werfen und dem Erkannten gemäß eine Parthie nehmen kann. Aus gänzlicher Nichtbeachtung der feindlichen Maßregeln, die im Kriege das Vorschreiten verzögern, öfters auch wohl hindern würden, entsteht gewöhnlich diese ebenso unnatürliche als dem Zweck der Uebung unangemessene Uebereilung. Oefters stellt man sogar, wie es scheint, moralische Wirkungen in Rechnung, von denen bei Friedensübungen keine Rede sein kann. Auch die sich so häufig wiederholenden Umgehungsversuche tragen dazu bei, daß bei dergleichen Uebungen Ruhe und Ordnung eher verloren gehen, als es im Kriege der Fall sein würde. Eine Umgehung, d. h. eine Bedrohung der feindlichen Flanke oder Rückzugslinie an sich, kann nicht als ein absoluter Vorteil für den Umgehenden und ein dergleichen Nachtheil für den Umgangenen betrachtet werden. Es kommt Alles darauf an, wie sich beide Theile nach Beendigung der Umgehung im Gefecht begegnen. Der Umgangene, der seine Kräfte zusammen oder Reserven disponibel hat, kann öfters den Umgehenden, der sich getheilt oder zu weit ausgedehnt hat, in eine sehr bedenkliche Lage bringen.

So wie im Kriege ein Gefecht aus mehreren in Zeit und Raum gesonderten Akten besteht, so wird dies auch bei Uebungen der Fall sein, wenn das gewählte Terrain dem Zweck entsprechend und die Führung der Abtheilungen, abgesehen von der Zweckmäßigkeit der entworfenen Disposition an sich und der daraus hervorgehenden Bewegung des Ganzen, auch rücksichtlich der Einzelheiten angemessen ist, wenn die innere Ordnung in den Truppen, die auf den gewöhnlichen Uebungsplätzen gefordert wird, nie verloren oder, wo sie durch Hindernisse des Terrains gestört werden mußte, schleunigst wiederhergestellt wird; wenn von der vorgeschriebenen Stellungsart der Truppen in der Brigade, der Division u. s. w. nicht weiter abgegangen wird, als es das Terrain und andere einwirkende Umstände augenblicklich und auch im Kriege fordern würden; wenn alle Bewegungen (mit Ausnahme weniger, selten vorkommender Fälle) in der gewohnten Geschwindigkeit des Marsches ausgeführt werden; wenn die Handhabung der Waffen immer nach der Vorschrift erfolgt; die Infanterie die Chargirung, die Kavallerie ihre Angriffe, die Artillerie die Bedienung des Geschützes immer so ausführt, wie es die Reglements verlangen. Bei

Genügung dieser Forderung, bei gehöriger Beachtung der Wirkung der verschiedenen Waffen, deren Unterlassung so oft zu den unnatürlichsten Stellungen führt und den so nöthigen Appell, die Bedingung aller Ordnung, verloren gehen läßt, werden die Manöver in zwei Abtheilungen ihren großen Nutzen immer gewähren.

Es werden bei dem ruhigen, sachgemäßen Gange des Ganzen auch die Führer der Unterabtheilungen und der einzelnen Waffen Gelegenheit und Raum erhalten, hier und da selbständig, von einem schnellen und sicheren Blick geleitet, zu handeln, Blößen, welche der Feind giebt, rasch zu benutzen und so, die Zwecke der Abtheilung, zu der sie gehören, fördernd, in den Gang des Ganzen einzugreifen. Das Interesse an den Uebungen, das sich nothwendig in dem Grade vermindern muß, als die Gelegenheit zu einer dergleichen anregenden Thätigkeit fehlt, wird sich dann erhöhen und auch in den unteren Graden lebendig bleiben." —

Die bis zum Jahre 1844 bei den Manövern gemachten Erfahrungen führten dann zu der Allerhöchsten Willensmeinung vom 27. Februar 1845, die hinsichtlich der Anordnung und Zeitdauer der größeren Truppenübungen in ihren Grundzügen bis auf den heutigen Tag maßgebend geblieben ist und nur manche durch Neuschöpfungen begründete Erweiterungen erfahren hat.

Die für die Übungen der Landwehr gegebenen Bestimmungen dagegen traten mit der veränderten Stellung dieser Truppenart innerhalb des Gesamtverbandes des Heeres außer Kraft.

Dieser Umstand sowie namentlich auch die immer klarer sich herausstellende Einwirkung des Hinterladergewehrs auf die Taktik gaben Veranlassung zur Herausgabe der Allerhöchsten Verordnungen über die größeren Truppenübungen vom 29. Juni 1861. Die allgemeine Zeiteinteilung, wie sie bis dahin für die zum Feldkrieg bestimmten Truppen bestand, wurde beibehalten; alles, was es sonst an älteren Vorschriften gab, erfuhr eine Sammlung und Sichtung. Das Wichtigste aber war die Aufstellung bestimmter taktischer Grundsätze für die beste Verwertung des Hinterladergewehrs gegenüber einem nur mit Vorderladern bewaffneten Gegner und für die voraussichtliche Verwendung des in der Einführung begriffenen gezogenen Geschützes.

Die Erfahrungen, die das preußische Heer in den Feldzügen der Jahre 1864 und 1866 gemacht hatte, die durchgehende Bewaffnung der Artillerie mit gezogenen Geschützen und endlich die sichere Überzeugung, daß in ferneren Kriegen die feindliche Infanterie auch mit einem Hinterladergewehr bewaffnet sein würde, haben eine voll-

ständige Umarbeitung jener zuletzt erwähnten Allerhöchsten Verordnungen zur Folge gehabt. Ein von dem Chef des Generalstabes der Armee vorgelegter Entwurf erfuhr nach seiner Prüfung durch einen aus höheren Offizieren aller Waffen zusammengesetzten Ausschuß am 17. Juni 1870 die Allerhöchste Billigung und ist nach Beendigung des Feldzuges 1870/71 dem Heere unverändert übergeben worden.

An die Stelle dieser Vorschriften trat dann im Jahre 1887 die Felddienst-Ordnung, die bereits 1900 durch eine Neuausgabe ersetzt wurde, nachdem die seit 1887 gemachten Erfahrungen durch einen auf Allerhöchsten Befehl zusammengetretenen Ausschuß gesichtet worden waren und geeignete Berücksichtigung gefunden hatten.

Die Felddienst-Ordnung spricht in der Einleitung von der Vorbereitung der Führer und Truppen auf den Krieg; sie behandelt in ihrem I. Teil, der rein taktischer Natur ist, den Dienst im Felde; der II. Teil enthält Bestimmungen über die größeren Truppenübungen, und in einem Anhange befinden sich Weisungen für die Anfertigung schriftlicher Übungsarbeiten.

Die nachfolgenden Betrachtungen über die größeren Truppenübungen werden sich naturgemäß eng an die Bestimmungen der Felddienst-Ordnung*) anschließen.

II. Grundlegende Vorbereitungen.

Um den Truppen Gelegenheit zu geben, alljährlich während der Manöver in einem ihnen möglichst unbekannten Gelände zu üben, werden die Korpsbezirke in eine Anzahl von Manöverbezirken zerlegt. Wenn nicht besondere Umstände ein Abweichen von der Regel erfordern, empfiehlt es sich, in dem Wechsel der Manöverbezirke eine bestimmte Reihenfolge innezuhalten, so daß je nach der Größe und Anzahl der Bezirke die Manöver etwa alle 5 bis 10 Jahre in dieselbe Gegend wiederkehren. Hierdurch wird zugleich die mit jedem Manöver verbundene Belastung der Bevölkerung in einer Provinz oder in einem Bundesstaate gleichmäßig und gerecht verteilt.

Diese Einteilung in Manöverbezirke hat den weiteren Vorteil, daß die nicht zum Kaisermanöver heranstehenden Armeekorps sich schon frühzeitig, oft 1 bis 2 Jahre vorher, in großen Zügen über das Manövergelände schlüssig machen können. Hiervon ausgehend, sind die

*) Der Abkürzung wegen wird die Felddienst-Ordnung durchweg mit F. O. bezeichnet werden.

für die Unterbringung der Truppen maßgebenden „Belegungslisten"*) rechtzeitig zu prüfen und deren etwa notwendige Neuaufstellung mit dem Oberpräsidium oder der Landesregierung zu vereinbaren. Beim Gardekorps hat dies nach vorheriger Übereinkunft mit dem III. Armeekorps zu geschehen.

Nachdem gewöhnlich schon im Monat Februar die besonderen Allerhöchsten Bestimmungen über die Abhaltung der größeren Truppenübungen für das laufende Jahr ergangen sind, beginnen sofort die vorbereitenden Arbeiten; sie werden sowohl beim Generalkommando als auch bei den Divisionen durch den Generalstab erledigt. Eine nähere Besprechung der Gesichtspunkte, die hierbei nach verschiedenen Richtungen zu beachten sind, erscheint daher um so zweckentsprechender, als viele der wichtigsten dieser Arbeiten zugleich einen Gegenstand der Vorübung für den Beruf des Generalstabsoffiziers im Kriege bilden.

Zunächst wird der Manöverbezirk für den kommenden Herbst endgültig bestimmt**) und den Landes(Zivil)behörden in großen Umrissen mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Frage erwogen, ob Korpsmanöver abgehalten werden soll. Vorbedingung hierfür ist, daß die den beiden Divisionen zuzuweisenden Manöverbezirke sich nahe liegen oder berühren. Bei abgerundeten Korpsbezirken wird sich diese Forderung wohl stets verwirklichen lassen. Anders ist es in langgestreckten Korpsbezirken, in denen der jährliche Wechsel der Manöverbezirke die Divisionen gelegentlich so weit voneinander entfernen kann, daß längere Märsche, womöglich Truppenbeförderungen mit der Eisenbahn am Schluß der Divisionsmanöver erforderlich sein würden, um das Korpsmanöver zu ermöglichen. Die oft nicht unbedeutenden Mehrkosten, die hierdurch entstehen können, unterliegen der Genehmigung des Kriegsministeriums und werden häufig dem beabsichtigten Korpsmanöver hinderlich sein. Liegen aber diese Verhältnisse günstig, so wird zunächst nach der Karte die Gegend für das Korpsmanöver ausgewählt und danach die Manöveranlage in allgemeinen Zügen entworfen.

Da der größte Teil der Fußtruppen des Armeekorps nach Schluß der Herbstübungen wohl stets mit der Eisenbahn in die Standorte zurückkehrt, so ist es zweckmäßig, das Korpsmanöver in der Nähe einiger leistungsfähiger Bahnhöfe, womöglich zwischen zwei Eisenbahn-

*) Abschnitt VI, S. 151. —

**) Die Armeekorps, die Kaisermanöver haben, werden hierzu häufig erst in der Lage sein, wenn die Gegend, in der sich die Kaisermanöver abspielen sollen, bestimmt ist.

linien endigen zu lassen, damit die Abbeförderung der Fußtruppen unmittelbar nach Schluß des Gefechtes beginnen und möglichst an demselben Tage erledigt werden kann.*) Abgesehen von der hiermit verbundenen Kostenersparnis bleiben dann alle nahe liegenden Ortschaften für die auf Fußmarsch angewiesenen berittenen Waffen verfügbar, so daß diese nicht sofort nach Beendigung des Korpsmanövers noch anstrengende Märsche in entfernte Ortschaften auszuführen brauchen.

Auf eine regelrechte Unterbringung sämtlicher Truppen des Armeekorps während der Korpsmanöver wird (mit Ausnahme des etwaigen Ruhetages vor dem ersten Korpsmanövertage) meist verzichtet werden müssen, da die Versammlung des Armeekorps aus der friedensmäßigen Unterkunft zum Gefecht sogar in einer reich mit Ortschaften bedeckten Gegend den Truppen noch vor Beginn und nach Schluß der Gefechtshandlung unverhältnismäßig große Marschleistungen auferlegen würde, die im Hinblick auf die Anstrengungen des Gefechtes zu vermeiden sind. Man wird also zweckmäßiger ein Biwakieren des Armeekorps in Aussicht nehmen und nur sogenannte „Notunterkünfte" vorsehen.**)

Ein Biwak so bedeutender Truppenmassen (rund 20 000 Mann und 3000 bis 5000 Pferde) bedingt aber, daß Mann und Pferd in erreichbarer Nähe Wasser finden, wodurch ein Biwakieren in mehreren voneinander getrennten Gruppen erforderlich wird (F. O. Ziff. 388).

Die Auswahl des für das Gefecht in Frage kommenden Geländes wird später eingehend besprochen werden;***) hier genügt vorläufig der Hinweis, daß die Möglichkeit vorhanden sein muß, breite Infanterie- und Artillerielinien zu entwickeln und größeren Kavalleriemassen volle Bewegungsfreiheit zu gewähren.

Es erscheint weder nötig, noch nützlich, bereits zu diesem frühen Zeitpunkt (etwa im März) in das Manövergelände zu reisen, um an Ort und Stelle Erkundungen hinsichtlich der eben besprochenen Gesichtspunkte vorzunehmen. Die Karte gibt einem Generalstabsoffizier, der sie genau zu lesen versteht, genügenden Aufschluß, und das, was die Karte ihm nicht verrät, die Bebauungs- und Ernteverhältnisse, können erst später (frühestens im April) einigermaßen festgestellt werden. So früh wie angängig muß die Aufstellung einer vorläufigen Zeiteinteilung erfolgen, damit die Divisionen und Manöver-Brigaden baldigst erfahren, wieviel Übungstage gemäß F. O. Ziffer 552 auf sie entfallen. Hierbei kann die Frage entstehen, ob man die Dauer der

*) Abschnitt X, S. 177. — **) Abschnitt VI, S. 150. — ***) Abschnitt V, S. 143.

Brigademanöver zugunsten der Divisions- oder Korpsmanöver einschränken soll oder nicht.

Die Gegner der sogenannten „Detachementsübungen" sagen, daß es Zweck der Manöver sei, Führer und Truppen für die Schlacht, aber nicht für den Detachementskrieg vorzubereiten; denn den Krieg entscheide nicht das glückliche oder unglückliche Gefecht eines Detachements, sondern der Ausgang der Entscheidungsschlacht. Auch lasse sich bei den heutigen Grundsätzen über Kriegführung das vereinzelte Auftreten und eine mehrere Tage dauernde selbständige Unternehmung eines Detachements schwer in der vorausgesetzten Kriegslage begründen. — Dies alles muß ohne weiteres zugegeben werden, aber mit der Erweiterung, daß dieselben Gründe genau ebensogut gegen die Divisions- und Korpsmanöver*) sprechen; denn auch das Auftreten einer einzelnen selbständigen Brigade oder Infanterie-Division gehört im großen Kriege zu den Ausnahmen.

Die Schwierigkeit, während der ganzen Dauer der Brigademanöver dieselbe Kriegslage beibehalten zu müssen, ist durch F. O. Ziffer 573 beseitigt worden. Es bleibt aber der Umstand bestehen, daß den während der Brigademanöver an den einzelnen Tagen zur Verwendung gelangenden Truppenverbänden oft eine Freiheit der Bewegung gestattet ist, wie sie dem Verhältnis in einer Schlacht oder selbst nur in einem bedeutenderen Gefecht nicht zu entsprechen scheint. Denn hier findet sich meist auf beiden Flügeln, mindestens aber auf einem Flügel eine Anlehnung, die zwar stützt, aber auch die eigene Tätigkeit einengt.

Solange jedoch, und wohl mit Recht, an dem Grundsatze festgehalten wird, daß die älteren Stabsoffiziere als Vorbereitung für ihren höheren Beruf in der häufigen Führung der verbundenen Waffen geübt werden müssen, und solange es sicher ist, daß Selbständigkeit und Entschlußfähigkeit nur durch Freiheit des Handelns unter eigener Verantwortung geweckt und gestärkt werden können, wird man die Brigademanöver um so weniger entbehren können, als die zunehmende Bebauung des Geländes in der Umgegend der größeren Städte die Standortsübungen mit gemischten Waffen immer mehr einschränkt. Übrigens wird auch bei den Brigademanövern zugleich Schlachtentaktik geübt, wenn in diesen kleineren Verbänden das richtige Zusammenwirken und Zusammenhalten aller einzelnen Teile zum Gesamtgefechtszweck zielbewußt zum Ausdruck kommt, wobei jeder Führer eine sich im Rahmen des Ganzen haltende Selbsttätigkeit ent-

*) Manöver zweier Divisionen gegeneinander.

wickeln soll. Dies erfordert jedes Gefecht — in kleineren und größeren Verbänden — also auch die Schlacht! Und hierin bilden die Brigademanöver eine durchaus erwünschte Zwischenstufe vom Leichteren zum Schwereren. Den Nutzen, den die Brigademanöver also gewähren, scheint wenigstens so groß zu sein, daß man sie nicht in jedem Jahre auf drei Tage abkürzen sollte.

Als äußerste Grenze für den Schluß der Herbstübungen ist der Tag anzusehen, bis zu dem nach den bereits erwähnten Allerhöchsten Bestimmungen die Fußtruppen wieder in ihre Standorte zurückgekehrt sein müssen. Dagegen ist der Tag des Beginns der Manöver von mancherlei Bedingungen abhängig.

Zunächst wird hierbei zu erwägen sein, ob und welche Truppen vorher auf ermieteten Brigade-Exerzierplätzen üben sollen, wieviel Märsche sie von dort zur Teilnahme an den Manövern auszuführen haben werden, wie weit die Standorte, besonders der berittenen Waffen, von dem voraussichtlich für sie in Frage kommenden Manövergelände liegen, und welche Truppen den etwa vorhandenen Truppenübungsplatz zuletzt verlassen. Auch allgemeine Witterungs- und Ernteverhältnisse werden für den Zeitpunkt des Beginns des Manövers berücksichtigt werden müssen.

Einer sorgfältigen Überlegung beim Bemessen der Dauer der Divisions- und Brigademanöver bedarf ferner die Lage der Übungstage zu den Sonntagen und den einzuschaltenden Ruhetagen. Diese sind möglichst zwischen zwei Manöverzeitabschnitte (d. h. zwischen Brigade- und Divisions-, sowie zwischen Divisions- und Korpsmanöver) zu legen. Erwünscht ist außerdem, daß sie mit dem Wechsel der Kriegslage zusammenfallen. Es kann zweckmäßig sein, den Divisionen und Brigaden die Wahl ihrer Ruhetage in dieser vorläufigen Zeiteinteilung zu überlassen. Jedoch ist zu erwägen, daß der kommandierende General mehr Truppen sehen kann, wenn die Ruhetage bei den Divisionen und Manöverbrigaden nicht auf dieselben Wochentage fallen.

Mit der vorläufigen Zeiteinteilung ist die genaue Umgrenzung des Divisions-Manövergeländes bekannt zu geben. Die Verteilung des Übungsgeländes auf die Divisionen erfordert eine sorgfältige Beschäftigung mit der Karte. Es genügt nicht, daß der zur Verfügung gestellte taktisch brauchbare Raum groß genug ist, um jeder Division für die Dauer ihrer Manöver die tägliche Herbeiführung abwechselnder und lehrreicher Gefechte zu ermöglichen; es muß auch die Ausführbarkeit zweckentsprechender Unterkunft mit Rücksicht auf die Belegungsfähigkeit des Landstriches in Betracht gezogen werden. Man wird also

überschlägliche Berechnungen anstellen müssen, von deren Ergebnis die Abgrenzung des Manöverbezirkes der Divisionen mit abhängen kann. Doch ist es zweckmäßig, jeder Division zu gestatten, nach gegenseitiger Übereinkunft an einzelnen Tagen in die der Nachbar-Division zugewiesenen Bezirke überzugreifen. Ferner sind die dem Generalkommando unmittelbar unterstellten Truppen den Divisionen für die Manöver zu überweisen. Die weitere Verteilung dieser Truppen auf die Manöverbrigaden überläßt man besser den Divisionen, da die Anlage der Divisionsmanöver und die Zuweisung des Manövergeländes an die Brigaden hierdurch mit beeinflußt werden kann. Findet Korpsmanöver statt, so wird selbstverständlich für das ganze Armeekorps ein gemeinsamer letzter Manövertag festgesetzt. Die Divisionsmanöver haben dann derart zu endigen, daß die Unterkunft der Truppen der für das Korpsmanöver beabsichtigten Kriegslage in großen Zügen entspricht. Es ist daher den Divisionen (wenn Geheimhaltung erwünscht ist, jeder Division gesondert) die vorderste Grenze ihres Unterkunftsraumes nach Schluß des letzten Divisionsmanövertages vorzuschreiben. Muß auf die Abhaltung von Korpsmanövern verzichtet werden (z. B. wenn sich in dem an der Reihe befindlichen Manöverbezirk infolge seiner Gelände- oder Bebauungsverhältnisse überhaupt kein lehrreiches Korpsmanöver ermöglichen läßt, oder wenn die Manöverbezirke der Divisionen sehr weit voneinander entfernt sind), so kann es sich empfehlen, die Manöver bei der einen Division einige Tage später beginnen zu lassen als bei der anderen, um dem kommandierenden General Gelegenheit zu geben, an möglichst vielen Tagen den Brigade- und Divisionsmanövern beizuwohnen. Auch ist zu bedenken, ob der kommandierende General nicht bei einer oder beiden Divisionen ein Manöver gegen einen dargestellten (markierten) Feind abzuhalten wünscht.

Schließlich ist noch anzuordnen, welchen Generalen (mit ihren Stäben) die Leitung der Brigade- und Divisionsmanöver übertragen, welche Biwaksberechtigung den Divisionen überlassen, und welche Manövereingaben zunächst einzureichen sind. Sinngemäße Anordnungen treffen die Divisionen für die ihnen unterstellten Manöverbrigaden. Den mit der Leitung der Manöver betrauten Generalen wird es für ihre Vorarbeiten sehr erwünscht sein, die Namen der an den einzelnen Manövertagen vom kommandierenden General oder Divisionskommandeur zu besichtigenden Führer möglichst frühzeitig zu erfahren, weil die Manöveranlage, die Truppenverteilung usw. hiervon mit abhängen kann. Doch muß immer damit gerechnet werden, daß diese Mitteilung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Bis spätestens Mitte April werden die besprochenen Vorarbeiten beendigt und an die Divisionen durch eine Sammelverfügung ausgegeben werden können.

Gleichlaufend mit den Manövervorarbeiten erfolgt die Verteilung der Gefechts- und Schießübungsgelder für die Infanterie und die Vorbereitung für die größeren Sommerübungen aller Waffen.

Der Verteilung der Gelder wird im allgemeinen das bewährte Verfahren des Vorjahres zugrunde gelegt, aber gewissenhaft muß aufs neue erwogen werden, welche Truppen etwa besonders zu bedenken sind. Der Gefechtsausbildung ungünstige Standortsverhältnisse kommen in erster Reihe in Betracht. Um Überschreitungen auszuschließen, behält man zweckmäßig die Geldmittel in Höhe der Kosten, die durch das Abhalten des Gefechtsschießens der Fußtruppen auf den Truppenübungsplätzen oder etwa ermieteten Plätzen erfahrungsmäßig entstehen, beim Generalkommando zurück. Ob man den Divisionen usw. den Rest der Gefechts- und Schießübungsgelder zu freier Verfügung überweist, so daß sie gemäß der Beilage zu Nr. 14 des A. V. Bl. v. 26. 5. 1904 nach eigenem Ermessen wirtschaften dürfen, oder ob man sich vorbehält, jede einzelne Forderung selbst zu prüfen und zu bewilligen, hängt von Personalfragen und von den Erfahrungen ab, die man in dieser Beziehung gemacht hat. Außerdem wird das Generalkommando eine Summe für unvorhergesehene Fälle zurückbehalten. Stets wird man aber darauf zu achten haben, daß die Gelder auch tatsächlich ihrem Zweck, der Ausbildung der Infanterie im Gefecht und Gefechtsschießen, im vollen Maße zugute kommen.

Die Verteilung der Truppen auf die Truppenübungs- oder Artillerie-Schießplätze, auf etwa erweiterte Standorts-Exerzierplätze oder im Gelände ermietete Übungsplätze zur Abhaltung der größeren Übungen ist mit den Manövervorarbeiten eng verbunden, da diese Verteilung einen großen Einfluß auf die Zusammensetzung der Manöververbände und auf den Beginn des Manövers ausüben kann.

Die Aufgabe, fast sämtliche Truppenteile eines Armeekorps in jährlichem Wechsel auf einen Truppenübungsplatz zu verteilen, ist ebenso schwierig wie undankbar, und zwar insofern, als über die vielen dabei zu berücksichtigenden, oft schwer miteinander in Einklang zu bringenden Ansprüche allein das Generalkommando die Entscheidung treffen kann, während die Truppe sich nur an die Verteilung hält und selten ganz zu befriedigen ist. Die Masse der Truppen muß in oft knapp bemessenen Zeiträumen nacheinander den Platz benutzen. Ein Teil der Truppen ist gezwungen, seine größeren Schieß- und Gefechtsübungen verhältnismäßig früh im Jahre abzuhalten. Auf

kaum fünf Monate ist die Hauptbelegungszeit beschränkt. Bei starker gleichzeitiger Belegung reichen oft kaum die Lagereinrichtungen hin; alle diese Umstände lassen viele Dienstzweige zu kurz kommen und werden von der Truppe mit Recht als große Unbequemlichkeit empfunden. Gelegentlich kann man sich bei sehr starker Belegung des Lagers durch Aufstellen von Zelten helfen, die noch in Beständen des Kriegsministeriums lagern. Trotzdem bleibt aber neben dieser mangelhaften Unterkunft hierbei doch die Überfüllung des Platzes und die gegenseitige Störung während der Ausübung des Dienstes als Übelstand für die Truppen bestehen.

Alle diese Unzuträglichkeiten vermindern sich in dem Maße, als weniger Truppen auf den Übungsplatz angewiesen werden. Es sollte daher gelegentlich auch den mit Truppenübungsplätzen versehenen Armeekorps gestattet sein, von dem Grundsatze der F. O. Ziffer 562 abzuweichen und wenigstens e i n e, alljährlich wechselnde Brigade i m G e l ä n d e schießen und üben zu lassen. Denn von einer Benutzung der jetzigen Standorts-Exerzierplätze zum Zweck der größeren Truppenübungen wird man wohl fast überall abzusehen wünschen. Weitere Gründe, die einen zeitweiligen Tausch des Truppenübungsplatzes mit dem Gelände erwünscht sein lassen, finden sich in folgendem Abschnitt.*) Abgesehen von dem Kostenpunkte, stellt sich diesem Wunsche aber die Schwierigkeit entgegen, daß bei der Errichtung der Truppenübungsplätze ihre Notwendigkeit amtlich mit der dadurch verminderten Flurentschädigung und Unterbringungslast begründet wurde. Reicht dagegen ein Truppenübungsplatz in seiner Ausdehnung oder seinen Lagereinrichtungen für die auf ihn angewiesene Truppenzahl auf die Dauer nicht aus, so muß er schließlich doch vergrößert oder durch Übungsplätze im Gelände ergänzt werden.

Die Gesichtspunkte, nach denen die Verteilung des Truppenübungsplatzes zu erfolgen hat, sind kurz folgende:

Zu d a u e r n d e m Aufenthalt wird man die Truppen im allgemeinen nicht vor Mitte April auf dem Truppenübungsplatz versammeln. Die Ausbildung der Truppen ist v o r dieser Zeit noch nicht weit genug vorgeschritten, die Witterung meist noch zu rauh, und beides ist für die stufenweise fortschreitende Weiterbildung der Truppe im Gefechtsdienst nicht günstig. Sobald aber die Kompagniebesichtigungen beendet sind, müssen die ersten Infanterie-Truppenteile ihren Standort verlassen, um auf dem Truppenübungsplatz mit den größeren Schießübungen zu beginnen. Am besten für die Gefechtsausbildung

*) Abschnitt III, S. 131 ff.

der Fußtruppen ist es, wenn auch die Bataillonsbesichtigungen bereits auf dem Truppenübungsplatz abgehalten werden können. Da jedoch ein zweimaliger Aufenthalt der Truppen häufig die vorhandenen Mittel überschreiten würde, so läßt sich diese zum Vorteil der Ausbildung sehr wünschenswerte Maßnahme nicht überall durchführen. Ein Teil der Infanterie muß also die großen Schießübungen sowie das Regiments- und Brigadeexerzieren verhältnismäßig frühzeitig im Jahre erledigen. Darunter leidet die sorgfältige, allmählich vom Einfachen zum Schwereren sich steigernde Ausbildung, besonders des Gefechtsschießens, so daß diese Truppen beim „Prüfungsschießen im Gelände" meist im Nachteil gegen die später ausrückenden Teile des Armeekorps sind. Ein jährlicher Wechsel der Truppenteile ist daher nötig.

Den Infanterie-Brigaden wird man durchschnittlich einen Aufenthalt von je etwa 3 Wochen (Regimentsexerzieren 5 oder 7 Tage, Brigadeexerzieren 5 Tage, an deren Nachmittagen teilweise noch geschossen werden muß, außerdem einige ganze Schießtage und einige Tage für Felddienstübungen) gewähren.*)

Die Lagereinrichtungen werden es meist gestatten, gleichzeitig mit einer Infanterie-Brigade auch eine Kavallerie-Brigade auf dem Truppenübungsplatz zu versammeln, und zwar ist dies nicht nur zum Regiments- und Brigadeexerzieren, sondern bereits zur Ausbildung der Schwadronen gestattet. Beide Waffengattungen stören sich gegenseitig verhältnismäßig wenig, sie finden sogar im Gegenteil vielfache und belehrende Tätigkeit bei gemeinsamen Übungen.

Die Dauer der Schießübungen der Feldartillerie ist durch die Schießvorschrift dieser Waffe Ziffer 270 festgelegt. Muß die gesamte Feldartillerie des Armeekorps auf dem Truppenübungsplatz üben und schießen, so bedeutet das eine große Beschränkung für die anderen Waffen. Man wird daher versuchen, wenigstens einen Teil der Regiments- und Brigadeübungen der Feldartillerie und einige Scharfschießen in das Manövergelände zu verlegen. (F. O. Ziffer 548.) Bei gleichzeitiger Anwesenheit von Feldartillerie und anderen Waffen auf dem Truppenübungsplatz ist das für diese benutzbare Gelände während der Dauer des Artillerieschießens in der Regel so eingeengt, daß man diesen Umstand den anderen Waffen bei der Verteilung des Platzes besonders anrechnen muß. Am günstigsten erscheint es, beide Artillerie-Brigaden gleichzeitig auf dem Truppenübungsplatz zu vereinigen, wenn die Lagereinrichtungen (nötigenfalls vergrößert durch Stallzelte), sowie die Gestaltung und Größe des Platzes dies zulassen. Es

*) Truppenübungsplatz-Vorschrift, Ziffer 17 u. 18.

ist der Ausbildung wegen zweckmäßig, die Feldartillerie nicht vor Anfang Juni in das Lager einrücken zu lassen, doch soll sie wegen des Wettbewerbes um das Kaiserabzeichen ihre Schießübung möglichst schon Anfang August beendet haben. Endlich wird es der Artillerie erwünscht sein, nicht unmittelbar aus der Schießübung in das Manöver rücken zu müssen. Hiernach ergibt sich die Zuteilung des Truppenübungsplatzes an die Feldartillerie etwa für die Zeit zwischen Anfang Juni und Anfang August. Da diese Waffe infolge ihrer Zieldarstellung sehr viel Drähte, Bretter, Eisenbleche usw. auf die Platzoberfläche bringt, so ist es gut, nach ihrem Abrücken nicht nur 2 Tage (Truppenübungsplatz-Vorschrift Ziffer 89), sondern etwa 8 bis 10 Tage verstreichen zu lassen, ehe man größere Kavalleriemassen auf dem Truppenübungsplatz üben läßt. Die Kavallerie wird daher teils vor, teils nach der Artillerie üben müssen, am besten, wie bereits erwähnt, gleichzeitig mit den Fußtruppen.

Die Jäger-Bataillone, die gemäß F. O. Ziffer 547 erst zum Brigadeexerzieren einer Infanterie-Brigade zuzuteilen sind, können eine etwaige frühere Anwesenheit auf dem Truppenübungsplatz nach vorheriger Verständigung mit der Inspektion der Jäger und Schützen auch zur Abhaltung von Schießübungen benutzen, ebenso die Maschinengewehr-Abteilungen. Bei der Verteilung der Schießübungsgelder braucht indessen auf diese Truppen nicht gerücksichtigt zu werden, da sie auf die Schießübungsgelder der Inspektion der Jäger und Schützen angewiesen sind und auch teilweise im Gelände schießen werden.

Einige Schießtage sind dem Pionier-Bataillon, sowie nötigenfalls einer Unteroffizierschule zuzuweisen. Häufig wird auch die Infanterie-Schießschule auf Ansuchen des Kriegsministeriums bedacht werden müssen. Dazu kommen noch besondere Übungen: ein dem Armeekorps unterstelltes Fußartillerie-Regiment muß, wenn es nicht gemäß F. O. Ziffer 550 am Manöver oder an einer Angriffsübung (A)*) teilnimmt, eine zwei- bis dreitägige Übung mit gemischten Waffen (B)*) abhalten, die der Kostenersparnis wegen meist dem Truppenübungsplatz zur Last fällt. Ähnlich verhält es sich mit den besonderen Kavallerieübungen (F. O. Ziffer 565)**), die für ihre Dauer bei der Stärke der dabei gelegentlich zusammengezogenen berittenen Waffen eine gänzliche Räumung des Lagers von anderen Truppen erforderlich machen können.

*) Bestimmungen für die Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres vom 21. 8. 1902 und Abschnitt XI, S. 185.

**) Abschnitt XI, S. 184 ff.

In der Zeit nach dem Manöver bis zum nächsten Frühjahr pflegt der Truppenübungsplatz nur vorübergehend von einzelnen Truppen besucht zu werden, so daß für diese Zeit eine vorherige Verteilung des Lagers nicht notwendig ist.

In geringerem Umfange treffen die für die Verteilung des Truppenübungsplatzes maßgebenden Gesichtspunkte auch für Artillerie-Schießplätze, erweiterte Standorts-Exerzierplätze oder Übungsplätze im Gelände zu, wenn sie von verschiedenen Truppenteilen gemeinsam benutzt werden sollen.

III. Exerzierplatz, Truppenübungsplatz, Übungsplatz im Gelände, Paradeplatz.

Die älteren Standorts-Exerzierplätze, in ihrer räumlichen Beschränkung meist noch aus der Zeit stammend, in der das friedensmäßige Exerzieren geschlossener Abteilungen die Regel, die kriegsmäßige Durchführung eines Gefechts die Ausnahme bildete, sind bei festem Boden leider fast völlig eben. Soweit es der Militärverwaltung, oft nur mit Aufwendung bedeutender Geldmittel gelungen ist, diese Plätze den jetzigen Anforderungen entsprechend zu vergrößern oder neue Standorts-Exerzierplätze zu erwerben, ist wohl überall dem heutigen Stande der Gefechtslehre mit ihren erweiterten Feuergrenzen und ihrer erhöhten Ausnutzung des Geländes nach Möglichkeit Rechnung getragen. Wo ein Exerzierplatz beide Forderungen erfüllt, indem er in seinem ebenen Teil gestattet, alle Grundsätze und Formen des Gefechtes in voller Reinheit zu üben, anderseits in seinem welligen Teil ermöglicht, unter Ausnutzung des Geländes eine allgemein verständliche Abwechslung in die Gefechtsübungen zu bringen, dort werden kleinere Truppenverbände (Kompagnie, Schwadron, Batterie) auch heute noch genügende Vorbedingungen zur sachgemäßen Ausbildung in den Grundsätzen der Gefechtslehre finden. Liegt am Exerzierplatz ein Dorf, ein Wald, ein Zugangsengweg, so kann dies den Wert des Platzes erhöhen.

Selbstverständlich wird auch die Ebene des Exerzierplatzes zum Schauplatz von Gefechtsübungen gemacht werden, weil im Kriege die Truppen auch künftig in die Lage kommen können, in ganz freiem, offenem Gelände kämpfen zu müssen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der stetig wachsenden Waffenwirkung die Durchführung der-

artiger Gefechte größere Anforderungen an die Führung und Haltung der Truppen stellen wird, als der Kampf in einem Gelände, das die Möglichkeit zeitweiser Deckung gestattet. Es muß aber bei jeder solchen Übung den Führern und der Truppe klar sein, ob die Ebene des Exerzierplatzes nur als „Wandtafel“ zur Einübung reglementarischer Formen dienen, oder ob ein Gefecht in ebenem Gelände geübt werden soll.

Die Bedeutung des Exerzierplatzes für die Infanterie ist in ihrem Reglement*) eingehend erörtert. In den Reglements der Kavallerie und Feldartillerie ist eine solche Abhandlung nicht enthalten, weil die Grundsätze der Gefechtslehre dieser Waffen sich nicht so völlig verwandelt haben, wie es bei der Infanterie geschehen ist. Während bei den Fußtruppen die Hauptkampfform von der geschlossenen Abteilung auf den Schützenschwarm übergegangen ist, kämpft auch heute noch, wie zur Zeit Friedrichs des Großen, die Reiterei in eng geschlossenen Gliedern, die Artillerie in breiten Linien.

Bei der Kavallerie schließen sich Exerzieren und Gefecht eng an die reglementarischen Formen an. Sie bedarf also eines ebenen, übersichtlichen Exerzierplatzes und wird, wenn sie auf ihm die taktischen Formen beherrschen gelernt hat, diese auch dem Gelände anzupassen vermögen. Das Reglement weist daher ausdrücklich auf die Benutzung abwechselnden, schwierigen Geländes hin.

Auch die Artillerie muß die Grundsätze zur Herstellung der Linie aus der Kolonne, die verschiedenen Arten des Auffahrens und Abprotzens, die wechselnde Breite der Gefechtsfront usw. erst reglementarisch auf dem Exerzierplatz einüben, ehe sie zur taktischen Anwendung der Formen im Gelände schreitet.

Im allgemeinen hat aber der Exerzierplatz seine Aufgabe erfüllt, wenn die Truppen in den besprochenen Grenzen ausgebildet sind. Sobald sie dagegen in größeren Verbänden exerzieren (Infanterie-Bataillone, Kavallerie-Regimenter, Artillerie-Abteilungen und -Regimenter usw.), können die meisten Standorts-Exerzierplätze bei ihrer räumlichen Beschränkung und ihrem Mangel an Abwechslung kaum noch mit Vorteil für die Gefechtsausbildung benutzt werden. Es kann sich auch auf ihnen leicht eine einförmige Ortstaktik entwickeln, die durch einförmige und gedankenlose Anwendung schädlich wirkt.

Die Schwierigkeiten, geeignete Exerzier- und Schießplätze für größere Truppenmassen im Gelände zu ermitteln, die Unbequemlichkeit, die den in der Nähe gemieteter Plätze gelegenen Ortschaften durch

*) Teil II, Ziffer 6 bis 11.

die oft längere Zeit dauernden Absperrungsmaßregeln und Unterbringungslasten erwächst, der häufige Mangel eines in der nächsten Umgegend der Standorte liegenden und bequem zu erreichenden Geländes für die Einzelausbildung der Truppen im Gefechts- und Felddienst, alle diese Gründe führten die Militärverwaltung zu dem dankenswerten Entschluß, durch käufliche Erwerbung größerer Geländeflächen oder durch Vergrößerung von bestehenden Artillerie-Schießplätzen die Truppenübungsplätze zu schaffen. Auf ihnen können die Truppen aller Waffen zur Erledigung der größeren Gefechts- und Schießübungen versammelt werden. Soweit noch nicht alle Armeekorps mit Truppenübungsplätzen versehen sind, wird dies wohl im Laufe der Zeit nach den verfügbaren Mitteln geschehen.

Das zu jedem Truppenübungsplatz gehörige Barackenlager, das je nach seiner Größe meist eine Infanterie- und Kavallerie- oder Feldartillerie-Brigade gleichzeitig aufnehmen kann, erspart den Truppen ermüdende Anmärsche zu den Übungen und entlastet die umliegenden Ortschaften von der Belegung mit Truppen.

Für eine möglichst vielseitige Ausbildung der Truppe ist es erwünscht, daß die Oberfläche des Truppenübungsplatzes alle Abstufungen von der reinen Ebene bis zu stark hügeligen Bodenerhebungen bietet, daß Wasserläufe, Sümpfe usw. die Gangbarkeit erschweren, Waldungen, Baumgruppen, verlassene Dörfer die Übersichtlichkeit hindern. Diese Abwechslungen des Geländes den verschiedenen militärischen Zwecken dienstbar zu machen, erfordert eine allen Truppengattungen gerecht werdende Umgestaltung der Platzoberfläche, ohne ihr indessen das natürliche Aussehen zu rauben. Es müssen an geeigneten Stellen Brücken und Dämme angelegt, Abholzungen vorgenommen, neuer Aufschlag kurz gehalten, Sandflächen befestigt werden usw. Jedoch ist den sich fast alljährlich wiederholenden Wünschen der Artillerie nach Beseitigung von Bäumen und Waldstücken zum eigenen Vorteil dieser Waffe nur in den dringendsten Fällen und insoweit die Erfordernisse der anderen Waffen nicht darunter leiden, stattzugeben.*)

So ist der Truppenübungsplatz ein wichtiges und unentbehrliches Mittel zur gefechtsmäßigen Ausbildung der Führer und Truppen, eine Zwischenstufe in der Vorbereitung auf die Manöver. Diese zu ersetzen, vermag er nicht!

Den gar nicht hoch genug zu veranschlagenden Vorteilen der Truppenübungsplätze stehen aber einige Nachteile gegenüber, die zum

*) Truppen-Übungsplatz-Vorschrift, Ziffer 97 u. 99.

Teil bereits kurz erwähnt worden sind.*) Sie bestehen hauptsächlich in der fast jährlichen Wiederkehr der Truppen in ein ihnen ziemlich bekanntes Gelände, in der oft notwendig werdenden sehr starken gleichzeitigen Belegung des Lagers, in der hierdurch entstehenden Einschränkung des Übungs- und Schießgeländes, wozu noch häufig ein Mangel an verschiedenen Schußfeldern, besonders für die Artillerie, hinzukommt.

Diese Nachteile können trotz der Größe der Truppenübungsplätze zur Einseitigkeit in der Ausbildung führen, wenn die höheren Vorgesetzten nicht durch die Art und Weise ihrer Besichtigungen entgegenwirken. Der Generalstabsoffizier wird bei jeder Anwesenheit auf dem Truppenübungsplatz das Gelände daraufhin betrachten müssen, wie durch die Aufgabestellung bei Besichtigungen noch mehr Abwechslung in die Geländebenutzung gebracht und ob nicht ein von den Truppenübungen verhältnismäßig selten berührter Teil des Platzes gerade der Schauplatz der nächsten Besichtigung werden könnte.**)

Ein weiterer, aber leicht zu beseitigender Nachteil ist die auf einigen Truppenübungsplätzen eingeführte Gewohnheit, alle irgendwie sich abhebenden Punkte auf dem Platz mit Namen zu versehen. Der Wunsch der Truppe, die Namen ihrer Ruhmesstätten und hohen Führer aus den großen Feldzügen auf dem ihr gehörigen Übungsplatze verewigt zu sehen, ist an sich begreiflich. Es dürfte aber anzuraten sein, sich damit auf die Straßen des Barackenlagers und den „Paradeplatz" zu beschränken, damit das „Zurechtfinden im Gelände" nicht in unkriegsmäßiger Weise erleichtert wird.

Aus demselben Grunde ist es wünschenswert, die Karten des Truppenübungsplatzes im Maßstabe 1 : 25 000 nur für den inneren Dienst der Truppe (Vorbereitung des Gefechtsschießens usw.) und für die Verwaltung des Truppenübungsplatzes, aber nie während der Übungen zu benutzen und höchstens den Gebrauch der Generalstabskarten 1 : 100 000 zu gestatten.

Aber alle diese kleinen Maßnahmen helfen doch auf die Dauer nicht über den Hauptübelstand hinweg, daß nämlich die Truppen ihren Übungsplatz bald genauer kennen lernen, als es für die kriegsmäßige Ausbildung gut ist. Das Angriffsfeld vor manchen oft als Übungsgelände dienenden Höhen ist in allen seinen Wellen und Schluchten den Führern aller Grade kein Geheimnis mehr. Angreifer und Verteidiger wissen meist schon vorher genau, an welchen Stellen die Truppen verschwinden und wo sie wieder auftauchen werden. Jede Entfernung ist längst bekannt oder wird schnell auf der Karte 1 : 25 000

*) Abschnitt II, S. 125. — **) Abschnitt IV, S. 137.

mit Hilfe der vielen bekannten Richtungspunkte bestimmt. Der Wechsel in den unteren Dienstgraden vom Kompagnie-, Schwadrons- und Batteriechef abwärts, auf deren Tätigkeit es bei der Ausnutzung des Geländes in erster Reihe ankommt, vollzieht sich auch leider nicht so häufig, um Einseitigkeiten in diesem Ausbildungszweige auszugleichen.

Hiergegen gibt es nur das Mittel, nicht alljährlich dieselben Truppen auf demselben Übungsplatz zu versammeln, wie dies ja auch die Truppenübungsplatz-Vorschrift in Ziffer 4 selbst vorschlägt für den Fall, daß zwei Truppenübungsplätze zur Verfügung stehen. Nur sehr wenige Armeekorps werden aber in der glücklichen Lage sein, sich innerhalb ihres Korpsbezirkes diese Abwechslung gestatten zu können. Es bleibt dann nur übrig, die im Bereich benachbarter Armeekorps liegenden Plätze in angemessenem Wechsel auszutauschen. Tatsächlich geschah dies ja schon früher mit den Artillerie-Schießplätzen und geschieht auch neuerdings wieder mit den Truppenübungsplätzen zur Vermeidung einer zu einseitigen Ausbildung der Artillerie. Auch gelegentlich der „besonderen Kavallerieübungen“ werden Kavallerie-Regimenter verschiedener Armeekorps auf einem Truppenübungsplatz zusammengezogen. Hierin noch weiter zu gehen, und auch den Fußtruppen diesen Vorteil der Ausbildung zu gewähren, ist lediglich eine Kostenfrage.

Die Armeekorps, die noch nicht über eigene oder ausreichend große Übungsplätze verfügen, werden bis auf weiteres eine Anzahl ihrer Truppenteile zum Zweck der größeren Truppenübungen in jährlichem Wechsel gemäß F. O. Ziffern 555, 562 und 563 zusammenziehen müssen. Soweit der Kostenpunkt, die Belastung der Bevölkerung und die Lage der Standorte zu dem gewählten Platz es gestatten, ist selbstredend ein Übungsplatz im Gelände vorzuziehen. Am geringsten werden natürlich die Kosten sein, wenn der Platz im Manövergelände liegt. Ob man bei der Auswahl auf einen in früheren Jahren durch eine andere Truppe benutzt gewesenen Brigade-Exerzierplatz*) zurückgreift, ob man den Brigadekommandeuren gelegentlich ihrer Manöver-Erkundungsreisen die Wahl des Platzes überläßt, ob Frontoffiziere nahegelegener Standorte oder Generalstabsoffiziere mit der Erkundung beauftragt werden, hängt von örtlichen und anderen Rücksichten ab.

---

*) Es wäre dringend erwünscht, wenn das Wort „Exerzier“-in „Übungs“-Platz geändert werden könnte und die Bataillons-, Regiments- und Brigade-„Exerzitien“ der Infanterie (und Kavallerie) „Übungen“ genannt würden, wie dies bereits für die Feldartillerie geschehen ist, und wenn vor allem nicht mehr in diesen Verbänden „exerziert“ würde.

Der Generalstabsoffizier muß sich beim Aussuchen geeigneter Plätze die Mühe nicht verdrießen lassen, etwas wirklich Brauchbares zu ermitteln. Abgesehen von ausreichender Größe gemäß F. O. Ziffer 563 muß der Platz auch mannigfache Übungsgelegenheiten bieten. Für Schießübungen ist weites Schußfeld nötig, jedoch erfordert die Gefechtsausbildung aller Waffen, daß neben der Ebene auch durchschnittenes und unübersichtliches Gelände Abwechslung gewährt.

Die Brauchbarkeit ist außerdem abhängig davon, ob die auf den Platz angewiesenen Truppen zweckentsprechend untergebracht und verpflegt werden können. In einer dicht mit Ortschaften bedeckten Gegend wird dies nicht schwierig sein. Aber je bewohnter, also wohlhabender ein Landstrich ist, um so größer ist Bodenwert und Bestellung, um so unerschwinglicher daher die Entschädigungssumme für den Platz. In dürftigerer Gegend, wo man auf Heideboden, Brachfeldern oder größeren Roggenstoppeln eher einen Übungsplatz zu finden hoffen darf, ist das Land gewöhnlich weniger dicht mit Ortschaften besetzt und die Belegungsfähigkeit jedes Ortes an sich wird eine geringe sein. Der Unterbringungsraum der auf einen Platz anzuweisenden Truppen muß sich dann weiter ausdehnen, wodurch die täglichen An- und Rückmärsche der Truppen schließlich eine Länge annehmen können, die die Wahl des Übungsplatzes in Frage stellen. Man wird zum Vorteil der eigentlichen Übungen die Fußtruppen nicht weiter als 7 bis 8 km, die berittenen Waffen nicht mehr als 12 km von dem Platze entfernt unterbringen. Es ist vom militärischen Standpunkte aus geboten, die in der näheren Umgegend liegenden Ortschaften möglichst stark zu belegen. Das unter solchen Umständen wohl erklärliche Widerstreben der Landesbehörden muß der Generalstabsoffizier durch Darlegung der dienstlichen Verhältnisse und Zusicherung jeder möglichen Erleichterung zu überwinden suchen. Es ist aber zu beachten, daß die Zahl der Ortschaften und der Feuerstellen sich in den letzten vierzig Jahren nicht in dem Maße vermehrt hat, wie dies mit dem Heere geschehen ist. In diesem Umstande finden die militärischen Forderungen an die Bevölkerung im Frieden ihre Grenze.

Ob für die Mannschaften Unterkunfts- oder Magazinverpflegung in Aussicht zu nehmen ist, unterliegt der Vereinbarung mit den Landesbehörden. In manchen Gegenden ist die Magazinverpflegung in hohem Grade verhaßt, weil der Wirt die Last und vielfach durch freiwillige Aufbesserung der Verpflegung auch Unkosten hat, ohne angemessen entschädigt zu werden. Man kann daher mit der Zubilligung der Verpflegung durch den Wirt vieles erreichen. Sind berittene Truppen unterzubringen, so wird ein Verpflegungsplatz zur Beschaffung

von Futter und Stroh angelegt werden müssen, da die Bevölkerung selbst in günstigster Jahreszeit selten imstande ist, so große Vorräte, wie sie z. B. eine Kavallerie-Brigade braucht, zu liefern.

Es erübrigt noch, einige Andeutungen über die besten Vorbedingungen für einen Paradeplatz zu geben. Mag dies unwesentlich erscheinen und hat es auch sicherlich nicht die Bedeutung, wie sie der Auswahl eines für die Gefechtsausbildung der Truppen bestimmten Geländes zukommt, so ist es doch Pflicht, durch zweckmäßige Vorbereitungen die oft nicht unerheblichen Anstrengungen, mit denen jede größere Parade für die Truppen verbunden zu sein pflegt, nach Möglichkeit zu mindern und zum Gelingen dieses militärischen Schauspiels beizutragen.

Am besten ist ein Paradeplatz, wenn er völlig eben ist, so daß alle in der Parade stehenden Truppen mit einem Blick zu übersehen sind und der spätere Vorbeimarsch sich unter den denkbar günstigsten Bedingungen vollziehen kann.

Für die Größe des Platzes kommt außer der auf ihm zu versammelnden Truppenstärke noch die für die Aufstellung und den Vorbeimarsch befohlene reglementarische Form in Betracht (F. O. Muster 3). Der Platz für den Vorbeimarsch muß möglichst vor dem ersten Treffen liegen und ebenen, festen Boden, am besten eine Grasnarbe haben.

Bei den Paraden größerer Truppenverbände ist neben der Möglichkeit, die Truppen in nicht zu großem Umkreise (Fußtruppen bis zu 10 km, berittene Waffen bis zu 15 km) unterbringen zu können, die Ermittlung und Verteilung der Anmarschwege von Bedeutung. Je mehr Truppen auf einer Straße angesetzt werden, um so früher müssen die ersten dieser Truppen ihre Unterkunft verlassen, um so längere Zeit nutzlos auf dem Paradeplatze herumstehen. Zu Vermeidung von Marschkreuzungen und Stockungen sind auch nötigenfalls die Abmarschzeiten für die Truppen aus ihrer Unterkunft zu regeln. Mangel an Voraussicht in diesen Dingen wird oft unnötige Ermüdung der Truppen herbeiführen!

Es erleichtert die Aufstellung großer Truppenverbände, wenn der Standpunkt der rechten Flügel aller Truppenteile durch ausgerichtete Stangen mit Täfelchen vorher kenntlich gemacht worden ist. Selbstverständlich müssen die Stangen nach Einrücken der Truppen in die Aufstellung rechtzeitig beseitigt werden.

Auch für den Rückmarsch nach der Parade ist eine Verteilung der Straßen anzuordnen, damit nicht viele Truppenteile in dem Bestreben, schnell ihre Unterkunft zu erreichen, auf ein und dieselbe Straße ge-

raten. Daß bei dieser Verteilung gelegentlich einigen Truppenteilen kleine Umwege zugemutet werden, ist zum Vorteil der allgemeinen Ordnung oft nicht zu vermeiden.

Je sorgfältiger alle Vorbereitungen durchdacht, je sicherer alle Hindernisse und Störungen durch den Generalstab beseitigt sind, um so später können die Truppen zur Parade bestellt werden, um so pünktlicher werden sie dort eintreffen und um so früher ihre Unterkunft nach Schluß der Parade wieder erreichen.

IV. Besichtigungen.

Unter dem Gesichtspunkte, daß die höheren Vorgesetzten alljährlich möglichst viele der ihnen unterstellten Truppen selbst besichtigen müssen, wird je nach Lage der Standorte, der Übungsplätze usw. ein Besichtigungsplan aufgestellt.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, den Reiseplan für die Besichtigungen, soweit die größeren Truppenübungen dabei in Frage kommen, durch den mit den Vorarbeiten für diese Übungen betrauten Generalstabsoffizier entwerfen zu lassen, während der zur Begleitung des Vorgesetzten bestimmte Offizier für die genaue Ausführung der getroffenen Anordnungen während der Reise zu sorgen hat. Je umsichtiger die Vorbereitungen für die Besichtigungsreisen bis in alle Einzelheiten getroffen, je sicherer alle „unerwarteten Störungen“ ausgeschlossen werden, um so angenehmer ist dies nicht nur für den reisenden Vorgesetzten, sondern auch für die zu besichtigende Truppe.

Die Besichtigungen nehmen naturgemäß im militärischen Leben der Truppe eine sehr wichtige Stelle ein; sie bezeichnen die Höhepunkte der jeweiligen beendeten Ausbildungsabschnitte. Sie bilden aber nicht nur eine Prüfung der Leistungen einer Truppe, sondern meist auch einen Maßstab für das Wissen und Können des höheren Vorgesetzten. Die Art und Weise der Besichtigung und die sich daranschließende Besprechung erlangen eine um so größere Bedeutung, je höher der Besichtigende steht. Es ist daher Pflicht des Generalstabsoffiziers, sich auf die Aufgaben, die ihm bei der Anlage der Besichtigung, z. B. der Aufgabestellung, zufallen könnten, gewissenhaft vorzubereiten. Hierzu gehört auch eine genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse des Standortes oder des Übungsplatzes.

Erfahrungsgemäß pflegt hauptsächlich das bei der Truppe mit besonderer Sorgfalt geübt zu werden, was besichtigt wird! Gewiß soll jeder durch die Vorschriften angeordnete Dienstzweig mit Sorgfalt betrieben, aber es sollen nicht unwichtigere Übungen auf Kosten der wichtigeren bevorzugt werden. Zweifellos enthalten manche Reglements, besonders das der Infanterie, in den Teilen für das Schulexerzieren noch eine Anzahl von Formen, die für den Krieg entbehrlich und daher unwichtig erscheinen. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, daß diese Formen verschwinden werden, da sie die kriegsgemäße Ausbildung der Truppen aufhalten und erschweren. Die Allerhöchsten Bestimmungen sprechen sich über diesen Punkt mit aller Klarheit aus: „Die Ansprüche, die der Krieg an die Truppen stellt, sind maßgebend für ihre Ausbildung im Frieden“;*) ferner: „Nie darf aus den Augen verloren werden, daß der Krieg nicht mit den schwachen Friedensstämmen, sondern mit Truppen auf Kriegsfuß geführt wird, und daß Künsteleien mit dem ersten Mobilmachungstage verschwinden“,*) schließlich: „Ihre (der Truppe) Ausbildung ist nach richtigen Gesichtspunkten erfolgt, wenn sie das kann, was der Krieg erfordert und wenn sie auf dem Gefechtsfelde nichts von dem wieder abzustreifen hat, was sie auf dem Exerzierplatz erlernte.**)

Wird also dem Generalstabsoffizier der Auftrag erteilt, seinem General Vorschläge für die bei der Besichtigung zu stellenden Aufgaben zu unterbreiten, so stelle er diese beherzigenswerten Sätze an den Anfang seiner Überlegungen.

Die Aufgabe muß sich in den Grenzen halten, die durch den Umfang und die Eigenart des Besichtigungsraumes (Exerzierplatz, Truppenübungsplatz, Übungsplatz im Gelände) bedingt werden. Von allen Voraussetzungen, die in das Gebiet der höheren Truppenführung gehören, kann die Aufgabe befreit bleiben, sie soll nur die einfache taktische Lage für ein unmittelbar bevorstehendes Gefecht enthalten. Nachrichten vom Feinde, Verhältnis zum eigenen größeren Truppenverband und zu den Nachbartruppen sowie der gestellte Auftrag (F. O. Ziffer 570), soweit sich dieser nicht von selbst aus der Lage ergibt, sind möglichst kurz und einfach zu halten. In welcher Form die Aufgabe gestellt wird, ob mündlich oder schriftlich, ist an sich ohne Belang. Gelegentlich kann sich die schriftliche Form (der Meldekarte) empfehlen, um das schnelle Verständnis zu erleichtern und die zeitraubende Wiederholung des Auftrages zu ersparen. Stets aber muß dem Führer

*) Einleitung zur F. O.

**) Schluß des II. Teils des Ex. Regl. für die Inf.

die Zeit gelassen werden, nach seinen ersten, die Bewegung der Truppe einleitenden Befehlen die Unterführer kurz über die Lage unterrichten zu können, damit jeder an seinem Platze im Sinne der Aufgabe handeln kann. Der Verlauf der Übungen im Manöver ist häufig von dem Fehler übereilter Befehlserteilung beeinflußt. Es empfiehlt sich daher, bei den Besichtigungen Geduld zu üben und dem Führer die nötige Zeit zur Überlegung zu gönnen.

Auf den Standorts-Exerzierplätzen mit ihrer meist geringen Ausdehnung und platten Ebene sind ganze zusammenhängende Gefechte selbst von kleineren Truppenverbänden nicht durchzuführen. Hier dürfen nur die allereinfachsten Formen des Angriffs und der Verteidigung gezeigt werden. Der Vorgesetzte wird bei den verschiedenen Aufgaben von einer durchlaufenden Kriegslage absehen und jedem Auftrage eine ganz einfache Gefechtslage zugrunde legen müssen. Eine *zu schnelle* Aufeinanderfolge von neuen, aus dem Rahmen der vorherigen Aufgabe völlig herausfallenden Gefechtslagen ist aber jedenfalls zu vermeiden. Denn wenn sich auch der Führer selbst in eine neue Lage rasch hineindenken kann, so wird ihm doch die Zeit mangeln, seine Truppe über die mit „kaleidoskopartiger Schnelligkeit wechselnden Bilder“, die sie etwa „stellen“ soll, genügend aufzuklären. Mißverständnisse aller Art können die Folge sein, und die Besichtigung wird ohne Schuld des Führers und der Truppe darunter leiden.

Selbstverständlich sind alle auf dem Exerzierplatz abgehaltenen schulmäßigen Übungen durch die viel wichtigere nachfolgende Besichtigung des Gefechtes im Gelände zu ergänzen. Auf Truppenübungsplätzen empfiehlt es sich, von der Besichtigung schulmäßiger Formen abzusehen, und die erforderliche Genauigkeit der Bewegungen gelegentlich des Gefechtes zu prüfen. Die Truppen können dann die ganze Zeit ihrer Anwesenheit auf dem Truppenübungsplatz zur *kriegsgemäßen* Ausbildung benutzen. Auch stellt das heutige Gefecht so hohe Anforderungen an die Mannszucht, daß gerade hierbei viel besser erkannt werden kann, was eine Truppe leistet, als bei der Vorführung von Schulbewegungen, deren noch so vollendete Ausführung zudem keinen richtigen Maßstab für die Beurteilung des Führers geben kann.

Besichtigungen von *größeren Truppenverbänden* (Bataillon, Regiment und Brigade) auf *Standorts-Exerzierplätzen* werden sich meist nur auf die Darstellung der Versammlungsformen und den Parademarsch beschränken müssen. Von größerer Wichtigkeit ist dagegen die Aufgabestellung für die Bataillons-, Regiments- und Brigadebesichtigungen *im Gelände* oder auf *Truppenübungsplätzen*.

In den Aufgaben für die Infanterie wird es sich selten um eine vereinzelt kämpfende Truppe handeln, sondern man wird das Bataillon, das Regiment oder die Brigade im Verbande mit benachbarten, demselben Gefechtszweck dienenden Truppen annehmen. Da die meisten Gefechtsaufgaben größerer Infanterieverbände im Zusammenwirken mit Artillerie gelöst werden, so empfiehlt sich auch die Voraussetzung oder Darstellung dieser Waffe für die Besichtigungsaufgabe. Es ergibt sich durch die Anlehnung an Nachbartruppen zwar einerseits eine Stütze, anderseits aber auch eine Beschränkung in der eigenen Bewegung. Diese Beschränkung, die naturgemäß auf die Entwicklung und Ausdehnung, auf die Breiten- und Tiefengliederung des Truppenteils zurückwirkt, ist deswegen besonders lehrreich, weil sie in der Schlacht die Regel bilden wird. Die häufige Übung der gegebenen Raumbeschränkung bei den Besichtigungen ist daher ein heilsames Gegengewicht gegen die unbeschränkte Freiheit des Handelns, wie sie den Führern und Truppen meist im Manöver bei der Ausnutzung des Geländes eingeräumt werden muß.

Bei der Kavallerie werden die Reiterkämpfe im Ernstfalle nicht so glatt und formvollendet verlaufen, wie sie auf dem Exerzierplatze dargestellt werden, da sie sowohl von der taktischen Lage, als auch von der Gestaltung des Geländes wesentlich beeinflußt werden. Daher müssen größere Kavallerieverbände (Regimenter, Brigaden, Divisionen usw.) im Gelände oder auf einem großen Truppenübungsplatz besichtigt werden, wobei natürlich eine Gegend zu wählen ist, die sich überhaupt zur Verwendung größerer Kavalleriemassen eignet. Welliges Gelände verspricht der Kavallerie oft Erfolge, weil es ihr eine gedeckte Annäherung und Überraschung sowie schnelles Verschwinden ermöglicht. Große ebene Flächen aber sind, sobald sie nicht mehr unter Feuer gehalten werden, die geeignetsten Kampffelder für Kavallerie. Indessen empfiehlt es sich, der Kavallerie auch Aufgaben in schwierigem Gelände zu stellen, wobei unvorhergesehene Hindernisse, die eine plötzliche Änderung der Maßnahmen des Kavallerieführers und Selbständigkeit seiner Unterführer erfordern, erwünscht sind. Durch die Aufgabestellung und Darstellung des Feindes muß der Kavallerie bis zuletzt unbekannt bleiben, welche Teile voraussichtlich zu attackieren, welche zu decken haben werden usw.

Die Prüfung der angewandten Taktik gehört auch bei der Artillerie auf den Truppenübungsplatz oder in das Gelände. Während aber bei Infanterie- und Kavalleriebesichtigungen jede dieser Waffen gelegentlich auch für sich allein fechtend gedacht werden kann, ist eine solche Voraussetzung bei der Artillerie fast völlig

ausgeschlossen. Bei den Aufgaben ist daher nicht nur die Darstellung des Feindes, sondern auch mindestens die der eigenen Infanterie sehr wünschenswert, um das Verständnis der Truppe für die Gefechtslage zu erleichtern. Die Aufgaben, beim Begegnungsgefecht sich rasch aus langer Marschkolonne zu entwickeln, beim Angriff auf eine feindliche Stellung mit größeren Artilleriemassen das Feuer aus verdeckter Stellung gleichzeitig und überraschend zu eröffnen, sind für die Artillerie besonders schwierig und daher außerordentlich lehrreich.

Liegen die örtlichen Verhältnisse einigermaßen günstig, so wird man bei der Besichtigung größerer Truppenverbände stets die Beibehaltung einer zusammenhängenden Kriegslage für die ganze jeweilige Aufgabenstellung anstreben.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, recht häufig das Begegnungsgefecht zum Gegenstand der Besichtigungen zu machen, wie ja auch das Exerzierreglement für die Infanterie II, Ziffer 80 sagt: „Die Mehrzahl unserer Gefechte wird dieses Gepräge (der Begegnungsgefechte) tragen.“ Allerdings erfordert die Darstellung von Begegnungsgefechten ziemlich viel Zeit und Vorbereitungen. Aber man kann den Truppen die sogenannte „erste Aufstellung“, die meist der leichteren Übersicht wegen in der Versammlung erfolgt und alle damit verbundenen Vorkehrungen ersparen, wenn der Truppenverband von vornherein in Marschkolonne aufgestellt wird.

Ein Gefecht der Fußtruppen aus einer Versammlungsform heraus durch Bewegungen dieser schwerfälligen, im Gelände kaum verdeckt aufzustellenden Gliederung beginnen zu lassen, ist schon aus dem Grunde unzweckmäßig, weil solche geschlossenen Massen im Kriege sogar in der Verteidigung als Bereitstellungen der Truppen heute nicht mehr angewendet werden dürfen. In den meisten Fällen müssen die Truppen aus der Marschordnung unter Umständen in mehreren Kolonnen nebeneinander, entwickelt werden und solange wie möglich in den Marschkolonnen verbleiben. Ein Zusammenziehen zur Versammlung würde also nur das alsbaldige Wiederauseinanderziehen zur Folge haben und sich als Kräftevergeudung darstellen.

Als Feind sind, namentlich beim Begegnungsgefecht, Truppen in voller Stärke zu verwenden. Soll der Feind nur dargestellt (markiert) werden, so wird nach F. O. Ziffer 608 bis 612 verfahren. Desgleichen wird bei der Voraussetzung benachbarter eigener Truppen mindestens der anschließende Flügel dargestellt oder bezeichnet.

Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die verschiedenen Waffen ausgebildet und dementsprechend besichtigt werden müssen, sind bereits am Anfang dieses Abschnittes angeführt worden. Im übrigen geben

die Dienstvorschriften der drei Waffen genügenden Aufschluß.*) Wird danach verfahren, so werden sich die Besichtigungen gleichzeitig zu besonders lehrreichen Übungen gestalten.

Liegt das Bedürfnis vor, auch auf dem Truppenübungsplatze einige „ganz glatte" Bewegungen in eng geschlossener Form zu sehen (bei der Infanterie im Tritt), so kann man die Besichtigung auf dem sogenannten „Paradeplatz"**) beginnen oder endigen lassen. In jenem Falle werden die Bewegungen „besonders glatt" sein, während anderseits ein am Schluß einer anstrengenden Besichtigung vorzüglich ausgeführter Parademarsch ein guter Prüfstein für die Mannszucht der Truppe ist.

Die Tätigkeit des Generalstabsoffiziers während der Besichtigung ist eine sehr vielseitige. Bei ununterbrochener Aufmerksamkeit auf die Truppe muß er seinem Vorgesetzten zur Hand sein, um dessen Wahrnehmungen für die später erfolgende Besprechung zu sammeln. Zweifel und Mißverständnisse bei der Lösung des gestellten Auftrages, die sich in der Führung der Truppe bemerkbar machen sollten, muß er durch schnelle Aufklärung beseitigen, Befehle überbringen und Erkundigungen einholen. Es kann nicht seine Aufgabe sein, unbedeutende Fehler, wie sie bei jeder Besichtigung auch von der besten Truppe gelegentlich gemacht werden können, aufzudecken. Dagegen hat er die Pflicht, Verstöße in der Führung und Mängel in der Ausbildung, die der Belehrung oder Abstellung bedürfen, bei seinem General zur Sprache zu bringen, muß sich aber vor dem Schein hüten, als wolle er dem Vorgesetzten eine Ansicht aufdrängen. Genaue Kenntnis der Taktik aller Waffen, schneller Blick und größtes Feingefühl sind erforderlich, um hier nicht fehlzugreifen.

Während der Besprechung soll der Generalstabsoffizier die Bemerkungen seines Vorgesetzten stofflich geordnet im Kopfe (oder im Taschenbuch) haben, damit nichts Wichtiges unbesprochen bleibt. Der Truppe wird ein großer Dienst erwiesen, wenn der Generalstabsoffizier an seiner Stelle dazu beiträgt, daß keine harten Worte bei der Besprechung fallen. Im deutschen Heere pflegen Führer und Truppen bei den Besichtigungen ihr Bestes zu tun. Daher soll der Besichtigungstag, der einen arbeitsreichen und anstrengenden Dienstabschnitt beschließt,

---

*) Ex. Regl. f. d. Inf.: Einleitung Ziffer 3 u. 5, II, 6 bis 11, 120; Ex. Regl. f. d. Kav.: Ziffer 380; Ex. Regl. f. d. Feldart.: Einleitung Ziffer 4, 272, 273 und Sch. Vorschr. f. d. Feldart.: Ziffer 328.

**) Ein solcher wird sich wohl auf jedem Truppen-Übungsplatz usw. zum Abhalten von Einzelexerzieren vorfinden, und zwar meist in der Nähe des Barackenlagers.

ein Ehrentag für die Truppe sein! Sachliche Besprechungen, bei denen gelegentlich auch der Truppenführer zu Worte kommen darf, wirken stets anregend und belehrend, scharfe Worte aber können die Selbständigkeit der Führer und die Dienstfreudigkeit der Truppe empfindlich schädigen. Es darf ja auch der größte Verbrecher nicht ungehört verurteilt werden. Der Besichtigende frage also, was der Untergebene sich bei seiner Lösung der Aufgabe gedacht hat.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, die Truppen in ihrem gewöhnlichen Anzug zu sehen und dabei überhaupt auf diesen weniger Gewicht zu legen. Hierfür wird sich eine andere Gelegenheit finden.

V. Erkundung des Manövergeländes.

Über die Auswahl des Manövergeländes nach der Karte sind schon einige allgemeine Andeutungen*) gemacht worden. Der Generalstabsoffizier muß bei seiner Überlegung davon ausgehen, in welchem Gelände das Manöver *endigen* soll. Diese Gegend ist entweder von den vorgesetzten Behörden, deren Übungen dort ihren Anfang finden sollen, vorgeschrieben worden oder sie ergibt sich aus der Forderung, die Fußtruppen nach der letzten Übung baldigst mit der Eisenbahn in die Standorte zurückbefördern.**)

Mit dem Gelände für den letzten Manövertag beginnend, wird so von rückwärts her möglichst für jeden Manövertag ein neues, geeignetes Übungsfeld auf der Karte ausgesucht, wobei zugleich in allgemeinen Umrissen die Größe der übenden Abteilungen, ihre Zusammensetzung nach Waffengattungen und die Art der Aufgaben, die den Führern gestellt werden sollen, zu berücksichtigen sind. Ferner ist die Unterbringung der Truppen, die Länge der Märsche vor, bei und nach den Übungen, sowie die Frage des Biwakierens in Betracht zu ziehen.

Hiernach wird unter Zuhilfenahme einer Übersichtskarte ein Entwurf der Kriegslage und der aus ihr herzuleitenden Aufgaben für die Führer ausgearbeitet. Auch über die verschiedenen, möglichen Lösungen der gestellten Aufgaben und über den voraussichtlichen Verlauf des Manövers muß sich der Generalstabsoffizier ein klares Bild schaffen. Er wird dann später, wenn sich das Manöver nicht nach den Absichten des Leitenden entwickeln sollte, die Maßnahmen anzugeben wissen, die der Übung die wünschenswerte Richtung zu verleihen geeignet sind.***)

---

*) Abschnitt II, S. 120. — **) Abschnitt II, S. 120 und Abschnitt X, S. 176. — ***) Abschnitt IX, S. 165.

Vor allen Dingen aber muß der Generalstabsoffizier genau mit den Absichten seines die Übungen leitenden Vorgesetzten vertraut und immer bemüht sein, sich in den Gedankengang seines Generals zu versetzen.

Bei der Auswahl des Geländes ist es z. B. nicht zweckmäßig, den ganzen Verlauf der Manöver zweier Divisionen gegeneinander in eine Gebirgsgegend, in ein größeres Waldgelände oder ein mit hohen Knicks bedecktes Land zu verlegen, in dem die Bewegung der Truppen außerhalb der Wege behindert oder sehr erschwert sein würde. Zum Gefecht gelangen in solchem Falle meist nur die beiderseitigen Spitzen, wenn das unmittelbar neben den Straßen befindliche Feld überhaupt eine gewisse Entwicklung gestattet. Kavallerie und Artillerie werden nur eine sehr beschränkte Tätigkeit entfalten können, die Masse der Truppen jedoch höchstens Marschübungen, aber keine Gefechtsübungen haben. Etwas anderes ist es, wenn an einem der Übungstage die Entwicklung eines größeren Truppenverbandes aus dem Gebirge, dem Waldgelände usw. heraus im Angesicht des Feindes zum Gegenstand der Übung gemacht wird, da die Lösung dieser Aufgabe sämtliche das Gebirge usw. durchschreitenden Truppen zur wirklichen Gefechtstätigkeit führen kann.

Im ganzen wird man indessen gut tun, die Landstriche aufzusuchen, die auch im Kriege nicht als Durchmarschgelände, sondern als Hauptschauplatz der Kriegshandlung, also zum Gefecht dienen werden. Diese Gegenden sind meist mit guten Wegeverbindungen und zahlreichen Wohnplätzen versehen, und es ergibt sich dann gleichzeitig eine Erleichterung für die Unterbringung der Truppen und Heranschaffung ihrer Bedürfnisse. Doch führt der mit diesen günstigen Verhältnissen in Verbindung stehende hohe Grad der Bodenverwertung leicht zu sehr erheblichen Flurentschädigungskosten oder aber zu der Notwendigkeit, die Truppen in ihren Bewegungen während der Gefechtshandlung so zu beschränken, daß der Zweck der Manöver durch die hierbei entstehenden höchst unnatürlichen Bilder in Frage gestellt wird.

Kommt ein Gelände in Betracht, das alle Bedingungen für ein lehrreiches Manöver bietet, aber infolge geringer Bebauung und verhältnismäßig weniger Ortschaften nur ungenügende Unterkunft für die Truppen gewährt, so kann man es doch sehr gut für die Übungen nutzbar machen, wenn man die Truppen biwakieren läßt. Dieses Verfahren hat den großen Vorteil, daß die Manöverleitung an Biwakstagen den Führern die Aufbruchszeiten freistellen und der Übung möglichst freien Lauf lassen kann.*)

---

*) Abschnitt VI, S. 152 und Abschnitt IX, S. 171.

Über die Zuständigkeit der Erkundungsreisen gibt die Reiseordnung näheren Aufschluß. Der günstigste Zeitpunkt für die Reise ist vorhanden, sobald man beurteilen zu können glaubt, wie die Übersicht im Gelände bei vorhandener Belaubung der Bäume beschaffen sein wird und welche Feldfrüchte zur Zeit der Manöver voraussichtlich noch auf den Übungsfeldern stehen werden. Um die Vorarbeiten nicht zu lange aufzuschieben, wird die erste Erkundungsreise ziemlich frühzeitig, etwa Mitte April bis Anfang Mai, vorzunehmen sein. Es ist zweckmäßig, den mit den Vorarbeiten betrauten Generalstabsoffizier zuerst allein reisen zu lassen, während sich der Vorgesetzte besser erst der zweiten Reise anschließt, wenn die Manöveranlage bereits eine festere Gestalt gewonnen und durch die Bebauung des Geländes keine grundlegende Änderung mehr zu gewärtigen hat.

Die erste Reise selbst wird, entgegengesetzt den Vorbereitungen auf der Karte, in der Richtung unternommen, die der Lauf des Manövers nehmen soll, da dieses Verfahren die Beurteilung des Geländes in seinem Einfluß auf die geplante Kriegshandlung erleichtert. Erweist es sich hierbei, daß die entworfene Kriegslage dem Gelände nicht ohne Zwang anzupassen ist, so muß der Entwurf geändert oder ganz umgestoßen werden. Sollte z. B. das für das Korpsmanöver nach der Karte gewählte Gelände bei der Erkundung wider Erwarten überhaupt nicht hierzu geeignet sein*) (kilometerlange Rübenfelder, neu angelegte, umfangreiche Schonungen, sehr viele Drahtzäune usw., deren Vorhandensein die Karte nicht wiedergab), so würde nichts übrig bleiben, als innerhalb der den Divisionen bereits mitgeteilten Grenzen eine andere Gegend aufzusuchen.

Dieser Entschluß ist sehr folgenschwer und muß reiflich erwogen werden, denn der Generalstabsoffizier übernimmt hier eine Verantwortung, die ihm auch durch die spätere Zustimmung seines Vorgesetzten zu der beabsichtigten Verlegung des Manövergeländes nicht völlig abgenommen wird. Fühlt er sich dieser Verantwortung nicht gewachsen, so handelt er vorsichtiger, wenn er die Reise abbricht, und sich mündlich neue Weisungen erbittet. Aber auch in diesem Falle ist es erwünscht, daß er aus eigener Anschauung des nunmehr in Frage kommenden Geländes selbst neue Vorschläge macht.

Es ist sehr nützlich, während der Reise mit den Landesbehörden und der Bevölkerung Fühlung zu nehmen. Ein Besuch auf den Landratsämtern und eine Besprechung dort wird oft dazu dienen, den weiteren geschäftlichen Verkehr zu erleichtern und beiden Teilen manche

*) Abschnitt II, S. 121.

unnötige Schreiberei zu ersparen. Gutsbesitzer, Forstbeamte und selbst einfache Landleute werden häufig dankenswerte Auskunft erteilen können.

Die in Aussicht genommenen Gefechtsfelder und Biwaks dürfen nicht zu nahe an großen Städten oder Industriegegenden gewählt werden, weil die während des Manövers oft massenhaft herbeiströmenden Zuschauer dann nicht immer (F. O. Ziffer 545) von der übenden Truppe genügend fernzuhalten sind. Sie können den Verlauf des Manövers empfindlich stören und vermehren die Flurentschädigungskosten erheblich.

Die zweite Erkundungsreise ist vor der endgültigen Feststellung der Unterkunft zu unternehmen (spätestens im Juni), damit die auf der ersten Reise vielleicht noch nicht sicher zu beurteilenden Bebauungs- und Ernteverhältnisse, die den Gang der Übungen wesentlich beeinträchtigen könnten, rechtzeitig geklärt werden.

Es ist nicht nötig, das ganze Manövergelände in allen seinen Teilen zu bereisen; es genügt, wenn man die Hauptpunkte, d. h. die Gefechtsfelder, die voraussichtlichen Vorpostenstellungen und Biwaksplätze besucht, um sich dort die Einwirkung des Geländes auf die Verwendung und Bewegung der Truppen zu vergegenwärtigen. Je größer die Truppenmassen sind, die an den Übungen teilnehmen sollen, um so weniger Zweck hat es, sich bei der Erkundung in Einzelheiten des Geländes zu vertiefen. Es wirkt dies sogar unter Umständen schädlich, weil man sich leicht dadurch zu einer vorgefaßten Meinung verleiten läßt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die allgemeinen Gesichtspunkte, nach denen Geländeerkundungen im Frieden und im Kriege auszuführen sind, besondere Berücksichtigung im dritten Teil dieses Buches*) finden.

VI. Märsche und Unterkunft.

„Der weitaus größte Teil der Kriegstätigkeit der Truppen besteht im Marschieren", sagt die Felddienst-Ordnung.

Die Märsche bilden daher auch die Grundlagen, die Gefechte erst den Höhepunkt der Kriegshandlung. Auf der sicheren Ausführung der Märsche beruhen wesentlich die Ent-

*) Dritter Teil, Abschnitt V.

scheidungen und Erfolge. Die Truppen müssen zur rechten Zeit und schlagfertig eintreffen! Es ist daher ein sehr wichtiger Teil der Ausbildung, die Marschleistung größerer Truppenmassen bis zum höchsten Maße zu steigern.

Die Friedensverhältnisse gestatten es weder, noch bedürfen sie es, daß stets bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit von Mann und Pferd gegangen wird. Daher braucht auch nicht jede Marschübung die höchste körperliche Leistung jedes einzelnen in sich zu schließen. Es ist im Gegenteil Aufgabe der zweckmäßigen Anordnungen für den Marsch, eine hohe Gesamtleistung unter möglichst geringer Anstrengung von Mann und Pferd herbeizuführen. Grundbedingung hierfür ist eine strenge, sich aber in verständigen Grenzen haltende Marschzucht.

Der Soldat soll in Ordnung, aber bequem marschieren. Gestattet man Bequemlichkeiten, die Unordnung hervorrufen, so wird die Marschzucht nicht richtig gehandhabt. Anderseits kann aber auch der Sinn für Ordnung so weit getrieben werden, daß ohne irgend einen besonderen Nutzen die Unbequemlichkeit sich bis zur Unerträglichkeit steigert.

Unter den geordneten Verhältnissen des Friedens trägt die gelegentliche Forderung eines außerordentlichen Kräfteaufwandes bei Märschen dazu bei, die Willenskraft des Soldaten zu stählen und ihm ein Bild von den Leistungen zu geben, die unter Umständen im Kriege von ihm verlangt werden müssen. Aber auch im Frieden sollte die erhöhte Leistung nie die Folge mangelhafter Anordnungen sein, sondern bewußter Zweck bleiben, so daß die Truppe, wenn sie viele Stunden — weit über das gewöhnliche Maß hinaus — auf den Beinen gehalten wurde, auch die Überzeugung gewinnen muß, wirklich etwas Erhebliches vor sich gebracht zu haben. Das Gefühl der Genugtuung hierüber hilft dann — neben Gewährung von guter Verpflegung und angemessener Ruhe — am besten über die körperliche Erschöpfung hinweg. Man würde irren, wenn man nicht bei der größten Mehrzahl der Mannschaften diese Hingebung an die Sache voraussetzen wollte. Bei der Truppe muß die Ansicht großgezogen werden, daß ein Marsch von 20 bis 25 km nicht die durchschnittliche, sondern die kleinste tägliche Leistung ist. Dazu gehört aber, daß die Infanterieoffiziere den Übungsmärschen der Fußtruppen dieselbe Aufmerksamkeit zuwenden, wie die Kavallerieoffiziere den Dauerritten.

Je nach ihrem Zweck unterscheidet man Reisemärsche und Kriegsmärsche. Bei jenen sollen die Truppen unter möglichster Schonung der Kräfte eine bestimmte Strecke zurücklegen, bei diesen ist in erster Linie die Kriegslage maßgebend.

Zur Versammlung der Truppen für die größeren Übungen werden mehr oder weniger umfangreiche **Reisemärsche** meist unvermeidlich sein. Bei der Anordnung und Berechnung dieser Märsche sollen im allgemeinen gemäß F. O. Ziffer 559 etwa 22 km täglich nicht überschritten werden. Ausnahmsweise werden berittene Waffen bis zu 30 km marschieren müssen, wenn z. B. die Unterkunftsverhältnisse es verlangen. Die Notwendigkeit, bei der Vereinigung mehrerer in derselben allgemeinen Richtung marschierender Truppen zu einem Übungskriegsmarsch (F. O. Ziffer 559) die einzelnen Teile der Marschkolonne, entsprechend der vorausgesetzten Kriegslage, an bestimmten Punkten in größeren Verbänden zu versammeln und ihnen nach Schluß der Übung noch besondere Märsche in die Unterkunft aufzuerlegen, zwingt dazu, den eigentlichen Kriegsmarsch verhältnismäßig kurz zu bemessen. Man wird z. B. diese Marschübung in einer Infanterie-Division nur bis etwa 15 km ausdehnen, da einzelne Infanterie-Truppenteile vor Beginn des Kriegsmarsches oft mehr als 5 km seitwärts der Hauptmarschrichtung untergebracht waren und wieder annähernd ebensoweit seitwärts in ihre neue Unterkunft marschieren müssen.

Sollen mehrere größere Truppenverbände an einem Tage einen Engweg (z. B. eine Brücke) überschreiten, so ist einheitlich von oben anzuordnen, zu welcher Stunde jeder Truppenverband mit der Spitze an dem Engweg einzutreffen hat. Man wird hierbei den Truppen den Vorrang lassen, die nach Durchschreiten des Engweges noch den weitesten Marsch haben. Beim Übersetzen von Truppen über Flußläufe auf Fähren ist ähnlich zu verfahren, jedoch ist außer der Zeit des Übersetzens auch der Fassungsgehalt der Fähre und die Dauer ihrer Rückfahrt zu ermitteln. Nur auf diese Art wird vermieden, daß Truppenteile zu früh bestellt werden, was von ihnen als höchst unangenehme und wohl zu vermeidende Belästigung empfunden wird.

Während also die Anordnung der Reisemärsche wesentlich durch die Schonung der Truppen und die Lage der Unterkunft bedingt wird, werden die **Kriegsmärsche** hauptsächlich durch die Kriegslage beeinflußt. Es werden sich selbstverständlich aber im Manöver auch bei Kriegsmärschen mancherlei nicht zu umgehende Friedensrücksichten geltend machen. Im übrigen sind für sie die Bestimmungen der F. O. Ziffer 303 bis 350 maßgebend. Weiteres über Kriegsmärsche wird der dritte Teil dieses Buches enthalten.*)

Die **Unterkunft** der Truppen während der Märsche und Manöver besteht entweder in der Ortsunterkunft, dem Ortsbiwak oder dem Biwak.

*) Dritter Teil, Abschnitt IV, B.

Die Unterkunft, die während der Reisemärsche bezogen wird, ist zur Schonung und Bequemlichkeit der Truppen nicht zu eng zu wählen. Anderseits wird die Belegung, wenn man bei der Versammlung größerer Truppenmassen auch in möglichster Breite marschiert, immerhin so dicht werden müssen, daß nicht zu große Abweichungen von der Hauptmarschrichtung stattzufinden brauchen. Den Eigentümlichkeiten der verschiedenen Waffen für den Marsch soll man durch zweckmäßige Verteilung der täglichen Marschziele nach Möglichkeit zu entsprechen suchen, in der Art, daß man z. B. der Artillerie die Benutzung von guten Straßen gewährt, der Kavallerie steinige Gebirgswege erspart, der Infanterie die tägliche Marschleistung durch Unterkunft in den nicht zu weit von der Hauptmarschrichtung entfernt liegenden Ortschaften verkürzt usw. Für Ruhetage ist eine etwas weitläufigere Unterbringung erwünscht.

Werden bei den Reisemärschen zu Übungen und Manövern, oder bei häufigen Hin- und Rückmärschen an Hauptmarschstraßen nach Truppenübungsplätzen stets wieder dieselben Ortschaften belegt, so wird die Unterbringungslast, selbst wenn der Entschädigungssatz für die mit Marschunterkunft im allgemeinen verbundene Unterkunftsverpflegung ein ausreichender ist, durch die Wirte besonders lästig empfunden. Dies wird der Fall sein, wenn die Belegung aus unabweisbaren dienstlichen Gründen dichter wird, als nach der für regelrechte Unterkunft festgesetzten Belegungsfähigkeit erwünscht ist. Ein angemessener Wechsel in der Auswahl der zu bestimmenden Marschunterkunft ist daher anzustreben.

Die Verteilung der Unterkunft für die Zeit der Manöver zweier Parteien gegeneinander richtet sich danach, wie man sich auf Grund der beiderseitigen Aufträge den wahrscheinlichen Verlauf des Manövers denkt.

Sollte sich während der Übung die Lage anders gestalten, als angenommen war, so daß bei freiem Lauf des Manövers sich die Truppen zu weit von ihrer Unterkunft entfernen würden, dann muß die Leitung, damit eine Übereinstimmung zwischen dem Ende der Übung und der vorgesehenen Unterkunft erreicht wird, in kriegsgemäßer Weise, z. B. durch neue Nachrichten, den im übrigen freien Entschließungen der Führer die wünschenswerte Wendung zu geben suchen.*) Die Kunst der Aufgabestellung und der Unterkunftsverteilung besteht darin, daß ein solches Eingreifen der Leitung möglichst selten erforderlich wird.

Im Hinblick auf die vorausgesetzte Kriegslage kann es sich empfehlen, den Raum zwischen beiden Parteien nicht mit Truppen zu

*) Abschnitt IX, S. 174.

belegen. Es werden hierdurch zugleich den sonst teilweise nach rückwärts zur Versammlung marschierenden Truppen unnötige Hin- und Hermärsche erspart. Wie weit man diesem Gesichtspunkte Rechnung tragen kann, ergibt die Kriegslage und die Belegungsfähigkeit der Ortschaften.

Bei Abgrenzung der Unterkunftsräume und Bestimmung der Stabsunterkunften ist darauf zu achten, daß die einzelnen Verbände in sich soweit als angängig geschlossen bleiben und daß die Befehlserteilung sowie der innere Dienst erleichtert wird.

Während der Manöver liegt die militärischerseits annehmbare Grenze der Weitläufigkeit des Unterkunftsraumes und der Belegungsdichtigkeit für die einzelnen Ortschaften in der Möglichkeit, daß die Truppen das Übungsgelände von ihrer Unterkunft aus ohne allzu große Anstrengung erreichen können. Bereits früher*) sind in dieser Beziehung für die Fußtruppen etwa 7 bis 8 km, für die berittenen Waffen etwa 12 km als größte zulässige Entfernung eines Unterkunftsortes vom Versammlungspunkt der Truppen bezeichnet worden. Jedoch wird dieses Maß bei der Zusammenziehung größerer Truppenmassen in manchen Fällen auf 10 und 15 km gesteigert werden müssen, namentlich dann, wenn das in diesem Falle sonst vorzuziehende Biwakieren wegen eines Ruhetages, schlechter Witterung usw. nicht angewendet werden kann. Grundsätzlich wird der Generalstabsoffizier nach Abkürzung der für die Versammlung nötigen Märsche zu streben haben, denn was hier an Kräften der Menschen und Pferde gespart wird, kommt den Gefechtsübungen zugute. Berechnet man z. B. den voraussichtlichen Anmarsch zur Versammlung für die am weitesten entfernt liegenden Fußtruppen auf etwa 8 bis 10 km, den Vormarsch zum Gefecht auf etwa 7 km, das Gefecht selbst auf 3 bis 4 km, den Rückzug oder das kriegsmäßige Folgen auf 4 bis 6 km, den Abmarsch in die neue Unterkunft auf rund 7 km, so erhält man bereits die für die Fußtruppen recht ansehnliche Zahl von 29 bis 34 km, über welche erheblich hinauszugehen nicht ratsam ist. Denn man muß dabei berücksichtigen, daß große Hitze eintreten und eine Herabminderung der Marschleistungen bewirken kann. Jedenfalls empfiehlt sich auch hier wie überall eine allmähliche Steigerung vom Leichteren zum Schwereren, indem für die Brigademanöver im allgemeinen geringere Marschleistungen vorzusehen sind, die sich mit der während der Übungen zunehmenden Marschfertigkeit der Mannschaften bis zum Divisions- und Korpsmanöver entsprechend erhöhen werden.

*) Abschnitt III, S. 134.

Den berittenen Waffen wird man etwas stärkere Märsche zumuten und sie daher mehr an die Grenzen des Unterkunftsraumes legen, soweit sie nicht der Kriegslage wegen (z. B. Aufklärungs- und Vorposten-Kavallerie) mit den Vortruppen in den dem Gegner näher liegenden Ortschaften unterzubringen sind.

Zur Ausnutzung der Ställe empfiehlt sich bei der Zusammenziehung größerer Truppenmassen aller Waffen eine aus Fußtruppen und berittenen Waffen angemessen gemischte Belegung der Ortschaften.

Wie weit der Generalstabsoffizier bei der Dichtigkeit der Unterkunft in militärischer Hinsicht gehen kann, findet eine Grenze erst dort, wo für Mann und Pferd die Unbequemlichkeit einer zu engen Belegung fühlbar wird. Da dieses Gefühl sich aber bei den Truppen, namentlich wenn sie den Vorteil der kürzeren Märsche dagegen halten, meist erst viel später erzeugt, als bei den Wirten, so liegt hier ein Gesichtspunkt vor, der zu beiderseitigem Vorteil einer gesetzlichen Regelung bedurfte.

Das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens vom 25. Juni 1868 sowie die Abänderung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 21. Juni 1887 sind auch heute noch grundlegend für die Anforderungen, die zur Sicherstellung der Unterkunft der Truppen an die Bevölkerung gestellt werden dürfen.

Die Grundsätze für die Verteilung der Unterkunftslast auf die Landkreise werden durch besondere Ausschüsse geregelt. Diese haben auch die Belegungsfähigkeit der einzelnen Ortschaften festzustellen.*)

Hierbei sind drei verschiedene Arten von Unterkunftsleistung zu ermitteln:

für regelrechte Unterkunft mit Verpflegung,
für regelrechte Unterkunft ohne Verpflegung,
für enge Unterkunft.

Der Begriff „enge Unterkunft" ist als Ersatz für die bisherigen „Notunterkunften" und „Ortschaftslager" zu betrachten.**) Während den Ausschüssen zur Ermittlung der Belegungsfähigkeit der „regelrechten Unterkunft" in den bereits genannten ministeriellen Erlassen Anhaltspunkte gegeben sind, ist dies für die „enge Unterkunft" nicht geschehen. Es müssen also auch hier die §§ 7 und 4 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 und der Ausführungsinstruktion vom 31. Dezember 1868 angewendet werden.

*) §§ 7 und 4 des Gesetzes mit § 4 der Ausführungsinstruktion vom 31. 12. 1868, ferner kriegsministerielle Verfügung vom 26. 12. 1880 und 5. 5. 1882, nebst beigefügten Abschriften der Erlasse der Minister des Innern und der Finanzen.

**) Verfügung des Kriegsministeriums vom 7. 4. 1902. Nr. 845. 1. 02. B. 4.

Zu jedem Ausschuß kann zur Wahrung der dienstlichen Ansprüche ein Offizier als „Militärisches Mitglied" hinzutreten. Zweckmäßig werden hierzu ältere Generalstabsoffiziere entsendet werden, die in der Beurteilung dieser Fragen eine gewisse Erfahrung haben können. Da der Offizier aber nicht stimmberechtigtes, sondern nur beratendes Mitglied des Ausschusses ist, so bedarf er neben gründlicher Vorbereitung auf den Zweck der Reise auch großen Feingefühls, um sich eine den dienstlichen Anforderungen dienende Einwirkung auf die Entschließungen des Ausschusses zu sichern. Von besonderer Wichtigkeit wird dies bei Festsetzung der Belegungsfähigkeit „enger Unterkunft" sein, da hier die für eine regelrechte Belegung grundlegenden Berechnungen (Anzahl der Feuerstellen, Gebäudesteuer usw.) meist versagen und die Meinungen daher weit auseinandergehen werden. Vom rein militärischen Standpunkt betrachtet, können in einem Raume so viel Menschen untergebracht werden, als nebeneinander auf dem Fußboden liegen, und so viel Pferde, als auf den Tennen, in Scheunen usw. nebeneinander stehen können. Die große Unbequemlichkeit so enger Unterkunft wird von den Truppen für kurze Zeit gern ertragen werden, wenn ihnen dafür ermüdende Märsche in zwar weitläufigere, aber weiter entfernte Ortschaften erspart bleiben. Dagegen entstehen durch diese engste Belegung für die Bevölkerung bei verhältnismäßig recht geringer Vergütung sehr große Lasten, die sich auf dem Lande bis zum völligen Stillstand jeglichen Wirtschaftsbetriebes steigern können. In diesem Widerstreit der Empfindungen das richtige Maß zu halten und bei festem Eintreten für die militärischen Ansprüche doch die berechtigten Bedürfnisse der Bevölkerung voll zu würdigen, wird oft recht schwer für den Generalstabsoffizier sein. Da die Belegungslisten je nach der wirtschaftlichen Entwicklung des Landstriches in etwa 5 bis 10 Jahren zu veralten pflegen, so hat das Generalkommando rechtzeitig mit dem Oberpräsidium oder der Landesregierung zu vereinbaren, in welcher Reihenfolge die Kreise des zum Korpsbezirk gehörigen Manövergeländes durch die besprochenen Ausschüsse zu bereisen sind. Man wird hierbei die zum Manöver heranstehenden Kreise in erster Linie berücksichtigen.

Erweist sich bei der beabsichtigten Unterkunft, daß die in den Belegungslisten für „regelrechte Unterkunft" enthaltenen Zahlen dem militärischen Bedürfnisse für die Truppenübungen nicht genügen und ist eine Verhandlung mit den Landesbehörden über eine angemessene Erhöhung der Belegungsziffern ergebnislos verlaufen, so muß unter Verzicht auf die durch Beilage A zum Quartierleistungsgesetz festgesetzten Ansprüche an die Unterbringung auf Grund des Gesetzes vom

21. Juni 1887 „enge Unterkunft“ gefordert werden. Auch für „enge Unterkunft“ ist in Preußen eine „höchste Belegungsfähigkeit“ der Ortschaften ermittelt worden und in den Belegungslisten enthalten. Bei sehr großen Truppenversammlungen auf verhältnismäßig kleinem Raume (Korpsmanöver, Kaisermanöver) wird selbst die „enge Unterkunft“, auch wenn sogar mit Einverständnis der Landesbehörden die Höchstzahlen der Belegungslisten überschritten werden, oft nicht ausreichen, um alle Truppen „unter Dach und Fach“ zu bringen. Man ist dann gezwungen, die nicht mehr unterzubringenden Truppen biwakieren zu lassen. Es ist hierbei zwar einerseits zu erwägen, daß ein Biwak immer teurer ist als Ortsunterkunft. Da jedoch anderseits das Biwakieren selbst einen Gegenstand der Übung im Manöver bilden soll, so wird man häufig in der Lage sein, die taktische, in der Kriegslage beruhende Veranlassung zu einem Biwak mit den aus Unterkunftsrücksichten für dasselbe Verfahren sprechenden Gründen zu vereinigen.

Wird im Anschluß an Ortschaften biwakiert, so ist diese Art der Unterbringung wohl der im Kriege üblichen Weise am ähnlichsten. Ganz stimmt aber der Vergleich nicht, da den Truppen im Frieden weder das Betreten der Häuser und Ställe, noch der Gärten usw. in vollem Umfange gestattet ist. (F. O. Ziffer 670.) Immerhin kann es für einen möglichst kriegsmäßigen Verlauf der Manöver zweckmäßig sein, in der Weise von der Anwendung der Ortsbiwaks Gebrauch zu machen, daß man z. B. auf die großen gemeinschaftlichen Biwaks verzichtet und die Biwaksberechtigung (F. O. Ziffer 556) auf sämtliche Tage der Manöver mit Ausnahme der Ruhetage gleichmäßig verteilt. In den Nächten vor und nach einem Ruhetage wird nicht biwakiert, ebenso in der Regel nicht in der Nacht vor dem ersten Übungstage eines neuen Manöverzeitabschnittes, oder beim Wechsel der Kriegslage.

Vorausgesetzt, daß an je 4 Tagen Brigade- und Divisionsmanöver sowie an 2 Tagen Korpsmanöver stattfinden sollen, und daß zwischen die 10 Übungstage 3 Ruhe- oder Sonntage fallen, so bleiben 5 Nächte für Biwak oder Ortsbiwak übrig. Die Biwaksberechtigung beträgt $4\frac{1}{3}$ Biwaks für die Ausrückestärke.*) Es würden somit jedesmal nur $^{2}/_{15}$ der Truppen Unterkunft zu beziehen brauchen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß je nach der Belegungsfähigkeit der nächstgelegenen Ortschaften an einem Tage mehr, an einem anderen Tage weniger untergebracht wird. Will man auf die Übung des gemeinsamen Biwaks

*) Bei den Armeekorps, die Kaisermanöver haben, wird die Biwaksberechtigung für die Brigade- und Divisionsmanöver erheblich herabgesetzt.

nicht ganz verzichten, so kann man, wenn es z. B. einmal angewendet wird, in zwei der anderen Nächte von den sonst biwakierenden Truppen je $1/5$ Unterkunft beziehen lassen. Es empfiehlt sich, die berittenen Truppen, die keine tragbaren Zelteinrichtungen mitführen, etwas weniger biwakieren zu lassen, als die Fußtruppen. (F. O. Ziffer 598.)

Jedermann wird zugeben, daß selbst in der dürftigsten Gegend und selbst bei den größten Truppenversammlungen (Korpsmanöver, Kaisermanöver) diese $2/15$ bis $1/5$ der Truppenstärke enge Unterkunft beziehen können, ohne daß man Ortschaften wählt, die unkriegsmäßig zu den Vorposten liegen, oder daß man den Truppen meilenweite Märsche von und zu den Übungen auferlegt. Man kann bei diesem Verfahren die Manöver in wenig bebauten Gegenden abhalten und an Flurentschädigungskosten, die bereits anfangen, unerschwingliche Höhen zu erreichen, bedeutend sparen.

Während bei dem sonst üblichen Verfahren Kriegshandlungen außerhalb der eigentlichen Gefechtsübungszeit, nächtliche Unternehmungen, Überfälle usw. nur die Vorposten betrafen, die in friedensmäßiger Unterkunft liegenden Truppen aber dem bei den Vorposten beginnenden Gefecht gleichgültig zuhörten, wirkt bei obiger kriegsgemäßer Lagerung und Unterkunft der Truppen eine jede derartige Unternehmung des Gegners zurück bis auf die entferntesten Ortschaften, und die Führer aller Grade werden in der schwierigen Kunst geübt, bei plötzlich entstehendem Gefecht ihre Maßregeln derart richtig zu treffen, daß die Truppen weder voreilig und unnütz alarmiert, noch durch verspätete Versammlung etwa in eine Niederlage verwickelt werden. Man kann den beiderseitigen Führern alle Maßregeln zur Erreichung ihres Kriegszwecks, unter Umständen auch die Aufbruchszeit, gänzlich überlassen, was besonders geeignet ist, die Übung ihrem inneren Wesen nach dem Kriege ähnlich zu gestalten.*)

Selbstverständlich muß auch für alle biwakierenden Truppen „enge Unterkunft“ (N o t u n t e r k u n f t) vorbereitet werden, damit bei ungünstiger Witterung sämtliche Truppen schnell unter Dach und Fach gelangen können. (F. O. Ziffer 601.) Ist die unterzubringende Truppenmasse sehr stark (z. B. im Korpsmanöver), so wird selbst bei „enger Unterkunft“ (Notunterkunften) der Unterkunftsraum oft so umfangreich, daß bei später Ansage von „Notunterkunft“ manche Truppenteile es vorziehen werden, lieber die Unbilden der Witterung im Biwak zu ertragen, als nach Abbruch der Biwakseinrichtungen am Abend noch lange Märsche in entfernte „Notunterkunften“ zu unternehmen. Die

*) Abschnitt IX, S. 170.

Belegungsdichtigkeit richtet sich hierbei nach der in den Belegungslisten enthaltenen höchsten Belegungsfähigkeit für „enge Unterkunft“; darüber hinauszugehen, ist nur im Einverständnis mit den Landes- oder Ortsbehörden angängig.*)

Wenn man die Landesbehörden ersucht, von der sonst vorgeschriebenen Veröffentlichung der belegten Ortschaften in den Amtsblättern die „enge Unterkunft“ auszuschließen, so hat das vorher besprochene Verfahren (bei dem in den 5 Biwaksnächten etwa $^{13}/_{15}$ der Truppenstärke biwakieren, und nur bei schlechtem Wetter in enge Unterkunft einrücken, $^{2}/_{15}$ von vornherein enge Unterkunft beziehen), den ferneren Vorteil, daß die Truppenführer aus der Lage und Anordnung der „engen Unterkunft“ keine Rückschlüsse auf die Absichten der Manöverleitung ziehen können. Es wird in diesem Falle auch in den für die Truppen bestimmten Unterkunftsübersichten nur die Ortsunterkunft vor und während der Sonn- oder Ruhetage mitgeteilt, die „enge Unterkunft“ fortgelassen. Eine gänzliche Geheimhaltung der Unterbringung erscheint ausgeschlossen und auch nicht nötig, da die vorstehend gegebenen Hinweise vollauf genügen, die Führer in Unsicherheit über den etwa geplanten Verlauf der Übungen zu lassen. Wenigstens würden sehr eingehende und verwickelte Nachforschungen nötig sein und dennoch Trugschlüsse nicht ausbleiben. Im übrigen kann man der Selbständigkeit und Sachlichkeit der Führer zutrauen, daß sie sich in ihren Entschlüssen lediglich durch die Kriegslage leiten lassen werden. Es wird daher der Geheimhaltung der Unterkunft ein übertriebener Wert nicht beizumessen sein, so daß in vielen Fällen der Veröffentlichung der „engen Unterkunft“ zum Vorteile der Wirte zugestimmt werden kann. Die mit dem Lauf der beabsichtigten Bewegungen zusammenhängende Magazinempfangstafel muß den Truppen jedenfalls mitgeteilt werden; die Lage der Verpflegungsplätze braucht aber nicht notwendig einen Hinweis auf den Verlauf der einzelnen Manövertage zu enthalten.

Bei der Anfertigung der Marsch- und Unterkunftsübersichten ist es zweckmäßig, sich die Unterbringung der Truppen sowohl während der Märsche als auch während der Übungen zunächst auf Kartenabdrücke einzuzeichnen, in denen neben dem Namen der Ortschaft die Belegungsfähigkeit als „regelrechte“ und „enge Unterkunft“ eingetragen ist. Dies erleichtert den Überblick sowie etwa notwendig werdende Schiebungen außerordentlich.

---

*) Verfügung des Kriegsministeriums vom 7. 4. 1902. Nr. 845. 1. 02. B. 4.

Aus diesen Zeichnungen entstehen dann die geschriebenen Unterkunftsübersichten, die, sofern es sich nur um wenige Märsche kleiner Truppenverbände handelt, sehr gut mit der Marschübersicht verbunden werden können. Die Übersichten werden sowohl nach Truppenteilen, wie nach Ortschaften gesondert aufgestellt. In der ortschaftsweisen Übersicht müssen die einzelnen belegten Orte nach Kreisen getrennt der Reihe nach enthalten und ihre Belegung nach Truppenteilen und nach der Anzahl von Offizieren, Mannschaften und Pferden ersichtlich gemacht sein. Sie muß in ihren Angaben mit der truppenweisen Unterkunftsübersicht übereinstimmen und dient als Grundlage für die weiteren Verhandlungen mit den Landesbehörden.*)

Es empfiehlt sich, bei der Versendung der Übersicht an die Landesbehörden ein etwaiges Hinausgehen über die Belegungsfähigkeit eingehend zu begründen und bei Beanstandungen durch die Landesbehörde diese um entsprechende Abänderungsvorschläge zu ersuchen.

Nachdem die Landesbehörden ihre endgültige Zustimmung zu der beabsichtigten Belegung erteilt haben, benachrichtigen sie die Bevölkerung von der Unterkunftsverteilung, während die Manöverleitung die Unterbringung den Kommandobehörden, waffenweise geordnet und mit entsprechenden Bemerkungen über die Art der Verpflegung versehen, bekannt gibt. Die Truppenteile haben dann noch die Pflicht, dem Ortsvorstande spätestens 8 Tage vor dem Beziehen der Unterkunft die genaue Stärke anzugeben. Etwaige Änderungen sind mindestens 24 Stunden vor dem Einrücken, in letzter Stunde eingetretene Ab- oder Zugänge durch die Unterkunftsmacher mitzuteilen. Von der Bekanntgabe der „Notunterkunften“ an die Truppen kann abgesehen werden, dagegen sind die Tage anzugeben, an denen die Truppen biwakieren. Zweckmäßig wird hiermit die Ausgabe der Magazinempfangstafel verbunden.

Sonstige besondere Anordnungen werden den Truppen in einer „Manövervorschrift“ zusammengestellt. Inhalt und Form ist keiner Bestimmung unterworfen, jedoch ist es zweckmäßig, sie möglichst kurz zu halten, da die F. O. die allgemeinen Vorschriften enthält.

---

*) In der Beilage A 2 zur Ausführungsverordnung zum Naturalleistungsgesetz vom 24. 5. 1898 ist ein Muster enthalten. In der Spalte „Art des Quartiers“ ist die Anforderung der Verpflegung auszufüllen.

VII. Verpflegung, Biwaksbedürfnisse und Vorspann.

Sobald die Manöveranlage so weit festgestellt ist, daß einschneidende Änderungen nicht mehr zu erwarten sind, müssen die Vorbereitungen für die Verpflegung von Mann und Pferd, für die Sicherstellung der Biwaksbedürfnisse und des Vorspanns zwischen dem Generalstabsoffizier und dem Intendanten besprochen und im stetigen Zusammenwirken beider Teile bearbeitet und erledigt werden.

Die Verpflegung erfolgt entweder durch die Wirte oder aus Verpflegungsplätzen (Magazinen), oder — z. B. bei der Unterbringung in leerstehenden Kasernen — durch Beschaffung der zur Tageskost erforderlichen Lebensmittel durch die Truppenteile.

Für die erste Art ist das Gesetz über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 und seine Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898, sowie die kriegsministerielle Verfügung vom 13. Juli 1898 und die Friedens-Verpflegungs-Vorschrift maßgebend. Es ist jedoch erwünscht, die Anforderungen, die die Truppen gemäß dem vorgenannten Gesetz an die Bevölkerung stellen können, zu beiderseitigem Vorteil in gütlicher Vereinbarung vorzubereiten, da die ländlichen Gemeinden häufig beim besten Willen nicht allen Anforderungen genügen können. So stößt z. B. die Lieferung des Hafers je nach der Masse der zu verpflegenden Pferde und nach der Jahreszeit meist auf große Schwierigkeiten, die bei vorausgegangener schlechter Ernte die Belastung der Einwohner zur Unerträglichkeit steigern würden.*)

Bei sehr dichter Belegung von längerer Dauer kann es vorkommen, daß die Verpflegung der Mannschaften durch die Wirte von den Gemeinden abgelehnt wird. Sind die Verhandlungen mit den Landesbehörden in dieser Hinsicht ergebnislos verlaufen, so muß die Verpflegung aus Verpflegungsplätzen eintreten. Diese hat aber den großen Nachteil, daß Empfang und Zubereitung der Kost Sache der meist spät und ermüdet von den Übungen einrückenden Mannschaften ist, da der Wirt nur zur Gewährung einer Kochgelegenheit und der Feuerung verpflichtet ist. Hierin liegt aber bereits der Keim zu Unzuträglichkeiten aller Art, weil die ganzen Lasten und Unkosten der Unterbringung von der Bevölkerung doppelt drückend empfunden werden, wenn die Ver-

*) Überhaupt fallen die Lasten, mit denen jedes Manöver verbunden ist, hauptsächlich den kleinen Städten und der ackerbautreibenden Bevölkerung zu, während die großen Städte wenig davon berührt werden. Umsomehr erscheint jede Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft geboten.

gütung für die Verpflegung fortfällt. Anzustreben ist daher stets Unterkunftsverpflegung, wobei Mannschaften und Wirte meist am besten fahren.

Für die Biwakstage oder bei Notunterkunft wird die Verpflegung grundsätzlich aus Verpflegungsplätzen entnommen.

Zuweilen ist es für den Truppenteil vorteilhafter, statt des Empfanges der Verpflegungsgegenstände die entsprechende Geldverpflegung ausgezahlt zu erhalten. Im allgemeinen wird sich diese Art der Selbstbeköstigung vor der Rückbeförderung der Truppen vom Manöverfelde empfehlen, wobei ihnen je nach der Abfahrtsstunde und der Dauer der Eisenbahnfahrt überlassen bleiben kann, ob die Beköstigung erst nach der Rückkehr in den Standort, auf dem Abfahrtsbahnhof durch Verteilung angekaufter Lebensmittel an die Mannschaften oder endlich durch Inanspruchnahme der Intendantur oder Vereinbarung mit Unternehmern bewirkt wird.

Werden auf einem Bahnhof mehr als 4000 Mann abbefördert, so kann sich die Einrichtung einer Kriegskochküche empfehlen.*)

Unter besonderen Verhältnissen wird es notwendig sein, den Mannschaften einzeln die festgesetzte Geldentschädigung zur Selbstverpflegung in die Hand zu geben. Sie wird gelegentlich an weit zu entsendende Kavallerie-Patrouillen oder Radfahrer ausgezahlt werden müssen, da deren regelmäßige Verpflegung durch die Truppe kaum durchführbar ist.

Über die Höhe und Zusammensetzung der Verpflegung von Mann und Pferd enthält die Friedens-Verpflegungs-Vorschrift das Nähere.

Um die Truppen in der kriegsgemäßen Zubereitung der Kost zu üben, empfiehlt es sich nicht, für jedes Biwak das sehr leicht und schnell herzurichtende Büchsenfleisch zu verabfolgen. Es ist vielmehr auch das Kochen frischen Fleisches zum Gegenstand der Übung zu machen.**) Allerdings erfordert seine genießbare Zubereitung je nach der Geschicklichkeit des Mannes längere Zeit, so daß man den Truppenteilen, die auf Vorposten ziehen und daher schnell verpflegt werden sollen, meist Büchsenfleisch geben wird. Übrigens ist die Einrichtung einer Feldschlächterei von dem Fleischverbrauch einer entsprechenden Truppenmasse abhängig. Ist der Bedarf an Fleisch nur gering, so empfiehlt sich der Ankauf vom Schlächter. Für die Zubereitung des frischen Fleisches hat es sich als zweckmäßig erwiesen, wenn die Truppen Fleischhackmaschinen mitführen.

---

*) Verfügung des Kriegsministeriums an die Intendanturen vom 26. 4. 1898. Nr. 244. 3. 98. B 2.

**) Verfügung des Kriegsministeriums vom 4. 4. 1903. Nr. 953/3. 03. B 2.

Das Füllen der Verpflegungsplätze mit Verpflegungsgegenständen sowie mit Biwaksbedürfnissen (Holz und Stroh) ist Sache der Intendantur, die vom Generalstabe die nötigen Grundlagen erhalten muß.

Diese Plätze werden für die Manöver, soweit nicht vorhandene Proviantmagazine benutzt werden können, auf Grund der Manöveranlage ausgewählt. Dabei ist neben geeigneter Örtlichkeit auf die Nähe einer Eisenbahn oder doch eines guten Land- oder Wasserverkehrsweges zu achten, auch dürfen die auf einen solchen Platz angewiesenen Truppenteile keine zu entfernte Unterkunft haben, damit die Lebensmittelempfänger möglichst nicht bereits am Tage vor dem Empfange dort einzutreffen brauchen. Wieviel Plätze angelegt werden, hängt in erster Reihe von der Manöveranlage ab. Sind die für eine größere Anzahl von Plätzen erforderlichen Beamten im Korpsbereicht nicht verfügbar, so müssen sie durch Vermittlung des Kriegsministeriums anderweit herangezogen werden.

Beim Empfang der Lebensmittel- und Biwaksbedürfnisse ist es Grundsatz, daß der Verpflegungsbeamte die Beladung der Wagen bis zur Beendigung des Empfanges beaufsichtigt. Der vom Truppenteil bestimmte Kolonnenführer überwacht zwar schon während des Empfanges die Ordnung der dazu entsendeten Mannschaften, darf jedoch in den Betrieb des Platzes nicht eingreifen, sondern übernimmt erst nach Schluß des Empfanges den Befehl über die fertigbeladenen Wagen.

Den zum Fortschaffen der Gegenstände notwendigen Vorspann muß die Intendantur rechtzeitig mieten, andernfalls hat sie die Bereitstellung des Vorspanns durch Vermittlung der Landesbehörden zu veranlassen. Auch hier ist grundsätzlich eine Ermietung anzustreben, weil durch das Anfordern von Vorspann die Landbevölkerung in dieser Jahreszeit empfindlich in ihrer Arbeit gestört wird.*)

Verpflegungsplätze in der Nähe von Übungsplätzen, die längere Zeit in Tätigkeit bleiben, werden nach denselben Grundsätzen angelegt, wie Manöverplätze. Die Ausgabe an die Truppen ist auch hier stets Sache der Militärverwaltung. Jedoch holen die Fußtruppen die Gegenstände durch selbst gemieteten oder in den Unterkunftsorten angeforderten Vorspann ab, der tageweise oder halbtageweise vergütet wird. Die berittenen Waffen haben die Gegenstände durch eigene Gespanne abzuholen.**)

---

*) Verfügung des Kriegsministeriums vom 28. 7. 1900. Nr. 1329/7. 00. B. 3.
**) § 73, 5 der Fr. V. V.

Zur Ersparung unnötiger Kosten empfiehlt es sich, den Vorspann nicht zu früh am Tage zu bestellen. Ein von der Verwaltung gut vorbereiteter Empfang dauert selbst für die Verpflegung und Biwaksbedürfnisse einer Infanterie-Division selten mehr als drei Stunden. Man braucht also die Wagen, wenn z. B. vom Verpflegungsplatz noch zwei bis drei Stunden nach den vermutlichen Biwaksplätzen zu fahren ist, erst gegen 8 Uhr morgens dorthin zu bestellen, vorausgesetzt, daß die fechtenden Truppen diesen Ort entweder um 8 Uhr morgens bereits verlassen oder durchschritten haben, oder was noch besser ist, gar nicht berühren.

Steht das ganze Train-Bataillon während der Manöver zur Verfügung, so ist es erwünscht, militärisch eingerichtete Trainkolonnen (F. O. Ziffer 650) zu bilden, die ordnungsmäßig beladen und geleitet den Truppen die Verpflegung am sichersten und schnellsten heranführen. Abgesehen davon aber, daß bei den jetzt jährlich stattfindenden Kaisermanövern ein großer Teil der Train-Bataillone in Anspruch genommen wird, können auch die Biwaksbedürfnisse (Holz und Stroh) überhaupt nicht auf den Lebensmittelwagen des Trains mitgeführt, sondern müssen auf große Kasten- oder Leiterwagen verladen werden.

Wie allgemein bekannt sein dürfte, kann man Holz, Stroh, Kartoffeln usw. den Truppen im Kriege nicht nachführen, um die Anzahl der Fahrzeuge nicht ins Ungemessene zu vermehren. Auch wird man diese Biwaksbedürfnisse in den meisten Ortschaften vorfinden. Es wäre also gar nichts dagegen einzuwenden, wenn sie auch im Manöver von vornherein in der Nähe der vermutlichen Biwaksplätze bereitgehalten und den eintreffenden Truppen sofort zugeführt und übergeben würden. Soweit die Führer aus den Halte- oder Stapelplätzen der Biwaksbedürfnisse aber Schlüsse auf die Absichten der Manöverleitung ziehen könnten, wird man die auf Wagen verladenen Gegenstände seitwärts des Gefechtsfeldes verdeckt aufstellen müssen. Nimmt man von dem vorherigen Bereitstellen der Biwaksbedürfnisse in der Nähe der voraussichtlichen Biwaksplätze Abstand, so kann man den Führern die beladenen Wagen je nach der Lage der Verpflegungsplätze an diesen selbst oder an anderen geeigneten Punkten zur Verfügung stellen und sie im Verein mit dem Friedensgepäck kriegsmäßig führen lassen. Hierdurch werden die Führer darin geübt, Befehle für die den Truppen im Kriege nachfolgenden „Verpflegungstrains“ zu geben und diese so zu leiten, daß sie, ohne die Truppenbewegungen aufzuhalten, dennoch rechtzeitig bei den biwakierenden Truppen anlangen. Jedenfalls empfiehlt es sich, daß die Truppen ihre eintägige Verpflegung stets bei sich tragen, um sofort nach dem Be-

ziehen des Biwaks mit dem Bereiten der Mahlzeit beginnen zu können. Nach dem Eintreffen der am Verpflegungsplatz empfangenen Verpflegungsmittel wird die von Mann und Pferd verzehrte Verpflegung sofort wieder ergänzt.

Bei Übungen größerer Truppenmassen kann man einzelnen Verbänden, z. B. Kavallerie-Divisionen, dadurch eine ausgedehntere Bewegungsfreiheit gewähren, daß ihnen Krümperwagen und gemietete oder angeforderte Fahrzeuge als Lebensmittel- und Futterwagen beigegeben werden, die, mit einer Tagesverpflegung beladen, nachgeführt werden. Die Truppen beziehen dann am Schlusse der Übung dort Biwak oder Unterkunft ohne Verpflegung, wo es die Kriegslage erfordert, und entnehmen ihre Verpflegung den Lebensmittel- und Futterwagen. Diese empfangen am nächsten Morgen eine neue Tagesverpflegung auf dem nächstgelegenen Bahnhofe, der den Truppen abends bei der Befehlsausgabe bekannt gegeben wird. Nach dem Bahnhofe wird durch einen höheren Intendanturbeamten des Divisionsstabes im Einvernehmen mit dem Generalstabsoffizier telegraphisch eine Tagesverpflegung mit der Eisenbahn aus einem Verpflegungsplatz herangezogen. Der an der Eisenbahn errichtete Platz hält stets eine volle Tagesverpflegung mit zerkleinertem Holz, in Eisenbahnwagen verladen, zu sofortiger Verfügung bereit. Die neu beladenen Lebensmittel- und Futterwagen folgen sodann wieder der Truppe während der Übung als großes Gepäck. Vorbedingung für diese Art der Verpflegung ist ein geeignetes Bahnnetz im Übungsgelände, eine Vereinbarung mit den Bahnbehörden, sowie die Erkundung der Bahnhofsanlagen auf das Vorhandensein ausreichender Entlade- und Beladevorrichtungen und ungehinderter Zu- und Abfuhr der Truppenfahrzeuge.

Bei aller Sorge für die rechtzeitige Verpflegung der Truppen im Manöver darf aber nicht die Vorstellung großgezogen werden, als wenn das pünktliche Eintreffen der Fahrzeuge die Hauptsache und dem Manöverzweck voranzustellen wäre. Im Kriege können die Truppen nach größeren Gefechten ihr Gepäck und Verpflegung kaum jemals rechtzeitig erhalten. Ebenso wenig wird dies bei großen Manövern für alle Truppen möglich sein, und daher müssen auch bei kleineren Manövern unvorhergesehene Verspätungen beim Eintreffen der Biwaksbedürfnisse in den Kauf genommen werden. Werden die Fahrzeuge kriegsmäßig (d. h. mit den entsprechenden Abständen oder Umwegen hinter den fechtenden Truppen) geführt, so wird sich ihr Eintreffen oft bis zur Dunkelheit verzögern.

Es wird häufig für die Staatskasse von Vorteil sein, Holz und Stroh sowie Kartoffeln nicht erst in Massen in Verpflegungsplätzen aufzustapeln, sondern sie am Biwaksplatz je nach Bedarf durch die

Truppen kaufen zu lassen. Man spart hierdurch die großen Vorspannkosten und kann die Biwaksbedürfnisse ganz nach dem augenblicklichen Bedarf bemessen.*) Voraussetzung ist allerdings, daß bei der Erkundung des Manövergeländes die Leistungsfähigkeit der in Frage kommenden Gemeinden daraufhin geprüft worden ist. Für die innerhalb des Armeekorps stattfindenden kleineren Manöver dürfte diese Art der Beschaffung von Biwaksbedürfnissen wohl in den meisten Gegenden durchführbar sein. Sie bildet zugleich eine kriegsmäßige Übung für die mit dem Ankauf betrauten und den Truppen vorauseilenden Verpflegungsbeamten oder Zahlmeister. Die Manöverleitung muß aber den voraussichtlichen Verlauf der Übung so weit übersehen und den Truppen die ungefähre Gegend des Biwaks rechtzeitig bekannt geben, damit die Ortschaften für den Ankauf von Stroh und Holz ordnungsmäßig auf die Truppen verteilt werden können. Dadurch, daß die geleisteten Zahlungen meist den Ortschaften zugute kommen, die durch die Nähe der Biwaks stark belastet werden (Unterziehen der Pferde, starke Benutzung der Brunnen usw.), wird auch zugleich den Einwohnern eine billige Entschädigung zuteil. Das etwa nicht verdorbene oder verbrauchte Stroh und Holz wird nach vorheriger Vereinbarung meist durch die früheren Besitzer gern wieder zurückgekauft werden, während es bisher in der öffentlichen Versteigerung zu jedem Preise verschleudert werden mußte.

Für die Biwaks größerer Truppenmassen wird der Bedarf namentlich an Holz durch freihändigen Ankauf der Truppen häufig nicht gedeckt werden können. Für diese Fälle muß daher die Manöverleitung selbst rechtzeitig Vorsorge treffen.

Endlich ist noch die Anforderung von Vorspann für Wasserwagen bei großer Hitze (F. O. Ziffer 664), für das Fahren von Tornistern (F. O. Ziffer 665), sowie zur Beförderung Erkrankter zu erwähnen.

VIII. Gesundheitsdienst, Krankenpflege, Arresträume.

Die für die Erhaltung der Gesundheit der Truppen im Manöver zu treffenden Maßnahmen enthält F. O. Ziffer 662 bis 667.

Für die größeren Truppenübungen ist möglichst jeder übenden Brigade mindestens ein vierspänniger Krankenwagen nebst Krankenträgern zuzuteilen, desgleichen ein Medizinwagen. Durch Vermitt-

*) Der Bedarf an Stroh und Holz wird sich nach der Witterung richten können.

lung der Landesbehörden hat das Korps-Sanitätsamt dem Generalkommando oder den Divisionen über jeden Fall einer ansteckenden Krankheit im Übungsgelände, besonders beim Ausbruch von Seuchen, zu berichten. Zur Vermeidung von Verzögerungen kann es sich in eiligen Fällen empfehlen, daß die Kreisärzte (und Kreistierärzte hinsichtlich der Pferdeseuchen) unmittelbar an die mit der Leitung der Manöver betrauten Stäbe entsprechende Mitteilung gelangen lassen, damit notwendig werdende Verschiebungen in der Unterkunft der Truppen rechtzeitig, unter Umständen telegraphisch mit den Landesbehörden vereinbart und angeordnet werden können. Bei Einzelerkrankungen wird es häufig genügen, nur das betroffene Haus oder Gehöft freizulassen. Im übrigen aber können diese Ortschaften unter Beobachtung von Absperrungsmaßregeln belegt werden. Die im allgemeinen 24 Stunden (bei „Notunterkunften" immerhin wenigstens einige Stunden) vor Einrücken der Truppen in die Ortschaften vorausgesandten Unterkunftsmacher haben sich ebenfalls bei den Ortsbehörden nach etwa herrschenden ansteckenden Krankheiten zu erkundigen und ihrer Truppe baldigst, spätestens aber noch vor dem Einrücken Meldung zu erstatten.

Die Eisenbahnen, die eine schnelle Zurückführung der beförderungsfähigen Kranken in die nächsten Standortslazarette ermöglichen, haben die Notwendigkeit besonderer Lazaretteinrichtungen während der Übungen erheblich eingeschränkt. Dennoch sind Vorkehrungen mit Rücksicht auf einzelne plötzlich eintretende schwere Erkrankungen, die eine Rücksendung der Erkrankten zunächst ausschließen, nicht ganz zu entbehren. Hierzu werden Krankenhäuser, wie sie wohl meist in größeren Orten vorhanden sind, in Aussicht genommen und nach Vereinbarung der Intendantur mit den Landesbehörden den Truppenteilen bekannt gegeben. Sind Krankenhäuser in der ganzen Gegend nicht vorhanden oder nicht verfügbar, so muß die Errichtung von Ortslazaretten verfügt werden.

Die Auswahl solcher Orte unterliegt im allgemeinen denselben Bedingungen, die bei Anlage von Feldverpflegungsplätzen maßgebend sind.*) Bei diesen Erwägungen muß sich der Generalstab mit dem Korps-Sanitätsamt und der Intendantur in Verbindung setzen. Die Nähe einer Eisenbahn ist schon mit Rücksicht auf die spätere Überführung der Kranken in ein Garnisonlazarett erforderlich. Auch ist es sehr erwünscht, daß ein Arzt in dem Orte ansässig ist, der nach Schluß der Manöver bei Auflösung des Lazaretts die Behandlung etwa noch verbleibender Kranker übernehmen kann.

---

*) Abschnitt VII, S. 158.

Im übrigen ist jede Gemeinde verpflichtet, nicht beförderungsfähige Kranke aufzunehmen und zu pflegen. Sie beantragt dann die Vergütung für entstandene Kosten bei der Korpsintendantur.

Die Vollstreckung von Arreststrafen, die während der Übungen verhängt werden, wird oft bis zur Rückkehr in den Standort verschoben werden müssen, da es gelegentlich an geeigneten Arresträumen fehlen dürfte.

In solchen Fällen, die zur Wahrung der Zucht und Ordnung keinen Aufschub der Strafvollstreckung dulden, sowie wenn die Abführung von Mannschaften in die Untersuchungshaft nötig wird, hat eine Überweisung in die Standorts-Arrestanstalten stattzufinden. Es ist dann gewöhnlich nur die sichere Unterbringung der Arrestanten in der Ortsunterkunft oder während des längeren Aufenthaltes auf einem Bahnhofe erforderlich. Ein solcher Aufenthalt wird aber meist durch zweckmäßige Anordnungen zu vermeiden sein.

Man kann zunächst die in größeren Ortschaften vorhandenen Gefängnisse oder Polizeigewahrsame in Anspruch nehmen. Eine Anweisung der Truppen nach dieser Richtung hin, daher auch die vorherige Erwägung derartiger Verhältnisse ist empfehlenswert. Im übrigen bleibt die vorläufige Bewachung solcher Mannschaften in der Unterkunft oder im Biwak Sache der Truppenteile. Erst für die weitere Beförderung müssen besondere Bestimmungen getroffen werden.

IX. Manöveranlage und Manöverleitung.

Der Manöveranlage ist schon teilweise in den Abschnitten II und V gedacht; sie bleibt vor wie nach der Geländeerkundung ein Entwurf, dessen Bearbeitung im einzelnen erst erfolgt, nachdem der die Manöver leitende Vorgesetzte sich damit einverstanden erklärt hat. Dies Einverständnis ist auch für die endgültige Feststellung der Manöverbestimmungen erforderlich, bei deren Bearbeitung sich oft örtliche Verhältnisse und Umstände geltend machen, die beim ersten Entwurf noch nicht zu übersehen waren und jetzt dessen Abänderung erfordern. Auch ist damit zu rechnen, daß im Laufe der Vorarbeiten Personalveränderungen bei den am Manöver teilnehmenden Behörden und Truppen eintreten, oder daß von einer höheren Behörde besondere

Forderungen für den einen oder anderen Manövertag gestellt werden, die eine Abweichung vom ersten Entwurf nötig machen.

Grundbedingung für die Anlage des Manövers ist Einfachheit, und daß man sich stets des Zweckes dieser Übungen, nämlich der Vorbereitung auf den Krieg, bewußt bleibe.

Um hiernach die Manöveranlage und alle dazu erforderlichen Vorbereitungen (F. O. Ziffer 569 bis 577) genau im Sinne des leitenden Vorgesetzten zu gestalten, sind diesem, dessen Willensmeinung die allein maßgebende bleibt, erschöpfende Vorträge durch den Generalstabsoffizier zu halten, so daß Mißverständnisse zwischen beiden ausgeschlossen sind. Bei Meinungsverschiedenheiten muß sich der Generalstabsoffizier fügen und eingedenk sein, daß nicht *er*, sondern der General für die Ausbildung der Truppen verantwortlich ist.

Die Manöver dienen in erster Reihe dem Zweck, die höheren Führer auszubilden. Die auf Grund der vorausgesetzten Kriegslagen erteilten Aufgaben sollen daher keinesfalls Einschränkungen der freien Entschließung enthalten. Hieraus ergibt sich, daß die gegeneinander übenden Gegner (Regimenter, Brigaden, Divisionen) als abgezweigte, aber *selbständige* Teile *stärkerer Heereskörper* anzusehen sind, deren Vorhandensein das *taktische* Verhalten der Entsendungen (Detachements) nicht notwendig zu beeinflussen braucht.

Eine solche Beeinflussung fände aber statt, wenn nach der Kriegslage z. B. die eine Seite als Vorhut eines vorgehenden, die andere als Nachhut eines abziehenden Korps, oder beide Teile als nahe Seitendeckungen zweier sich begegnender Korps gedacht wären. Hier ständen beide Führer in unmittelbarer Abhängigkeit von den Korps, deren *Befehle* sie zu befolgen haben würden. Derartige Verhältnisse durch Voraussetzungen zu schaffen, entspricht nicht dem Zweck der Manöver, ganz abgesehen davon, daß es zu großen Unnatürlichkeiten führen müßte, wenn man durch dauernde Mitteilungen an die Führer den lebendigen Verkehr und die dienstlichen Beziehungen künstlich zu ersetzen suchen wollte, die im Laufe des Gefechts z. B. zwischen dem höheren Führer und seinem Vorhutführer zur Geltung kommen.

Anderseits ist bei der Feststellung der Kriegslage die bereits erwähnte Voraussetzung unentbehrlich, daß sich *außerhalb* des Manöverschauplatzes — und zwar auf beiden Seiten — größere Heereskörper befinden, die das *strategische* Verhalten der Entsendungen mehr oder weniger beeinflussen *können*.

Dem *Leitenden* gewährt eine solche Voraussetzung den Rückhalt, daß er auf der einen oder anderen Seite in kriegsgemäßer Weise

Verstärkungen eintreffen und in der Aufgabestellung die wünschenswerte Abwechslung eintreten zu lassen vermag. Die Führer aber finden hierdurch Gelegenheit, bei der Lösung der wesentlich taktischen Aufgaben ihr Verständnis für einfache strategische Verhältnisse zu bekunden, soweit diese beim Vor- oder Rückmarsch, sowie in der Angriffsrichtung oder Verteidigungsfront ihrer Truppen zu beachten sind. Vermehrte Leistungen auf diesem Gebiet herbeizuführen, ist beim Manöver nicht ratsam, während es auf einer Generalstabsreise oder beim Kriegsspiel ganz nützlich sein wird.

Die Kriegslage wird nicht immer die Aufforderung für beide Teile, die Waffenentscheidung zu suchen, enthalten können. Aber selbst dann, wenn sie diese Aufforderung in sich schließt, bleibt die Möglichkeit bestehen, daß es dem einen Gegner vorteilhafter erscheint, ein Gefecht zu vermeiden, zu dem er überdies durch den Feind vielleicht nicht gezwungen werden kann. Dennoch ist es zum Vorteil der Ausbildung sowohl der Führer als auch der Truppen durchaus wünschenswert, daß es an den wenigen zur Verfügung stehenden Übungstagen täglich zum Gefecht aller Waffen kommt.

Abgesehen davon, daß ein aus der freien Entschließung der Führer hervorgehendes, weit außer Schußbereich und ohne jeden Zusammenstoß mit dem Gegner verlaufendes Bewegen der Truppen mit fast demselben Vorteil im Zimmer auf der Karte oder nach Art der Generalstabsreisen auch im Gelände unter großer Kostenersparnis geübt werden könnte, bleibt zu erwägen, daß die Führung der Truppen im Gefecht die schwierigste, in einwandfreier Form kaum zu lösende Aufgabe bildet. Es ist also zur Belehrung der Führer hier die ausgiebigste Übung geboten.

Droht daher der von einem Führer gefaßte Entschluß einen Ausfall der Gefechtshandlung herbeizuführen, so wird es sich meist als zweckmäßig bewähren, wenn die zurück- oder ausweichende Seite durch rechtzeitiges Eingreifen der Leitung einen zwingenden Grund zum Standhalten empfängt. Inwieweit sich dieser in den Rahmen der besonderen Kriegslage hineinpassen läßt, ist Sache der Erwägung des Leitenden, der es bei der Schlußbesprechung in der Hand hat, irrtümlichen Folgerungen seines Eingreifens zu begegnen. Daß jeder solche Eingriff ein Notbehelf bleibt, und daß es kriegsgemäßer wäre, das Manöver so verlaufen zu lassen, wie es sich aus den Entschlüssen der beiden Führer entwickelt, kann keinem Zweifel unterliegen.

Das Kriegsgemäße findet aber im Manöver seine Grenzen an bestimmten und unabweislichen Friedensrücksichten.

Allein schon die Tatsache, daß im Frieden der körperliche und seelische Zustand der Truppen, ihre Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung sich auf beiden Seiten immer gleichbleiben, während die Wirkung der Waffen überhaupt nie zum wahren Ausdruck kommen kann, erschwert sowohl das Urteil über Gefechtshandlungen als auch die richtige Bewertung aller unter Nichtachtung der feindlichen Waffenwirkung ausgeführten Bewegungen. In welchem Umfange diese oft unbewußte Nichtachtung des Feuers stattgefunden hat, ist selbst bei größter Aufmerksamkeit des Leitenden und der Schiedsrichter selten sicher und rechtzeitig festzustellen, so daß von dem Gefechtsverlauf oft hinterher anerkannt werden muß, er wäre im Ernstfalle ein anderer gewesen.

Ferner liegt in dem Umstande, daß die täglichen Übungen eines Manöverzeitabschnittes in einem begrenzten, von der höheren Behörde zugewiesenen Gelände in einer vorher bestimmten, allgemeinen Richtung sich fortbewegen, oft sogar an bestimmten Punkten beginnen und enden müssen, eine Beschränkung der kriegsgemäßen Durchführung.

Häufig wird die Leitung aus Friedensrücksichten die Aufbruchszeiten der Gegner bestimmen oder wenigstens anordnen, welche Linien vor einer bestimmten Zeit nicht überschritten werden dürfen. Hierin besitzt die Leitung zugleich ein Mittel, das Manöver sich in einem Gelände abspielen zu lassen, das sich besonders für den Zweck der Übung eignet. Diesem Grunde muß oft der an sich richtige Gedanke untergeordnet werden, den Gang des Manövers durch die Entschlüsse der beiden Führer bestimmen zu lassen; denn diese können in eine Gegend führen, in der übermäßige Flurschäden entstehen oder Truppenentwicklungen überhaupt unmöglich gemacht würden. Dem ist aus den bereits erwähnten Gründen vorzubeugen, selbst wenn die Mittel dazu nicht immer ganz kriegsgemäß sind. Ähnlich verhält es sich mit den vielen bindenden Friedensrücksichten, die oft unerwartet die militärische Benutzung bestimmter Geländeteile oder Örtlichkeiten verbieten und dadurch der Seite, die im Ernstfalle Vorteile daraus ziehen könnte, in unkriegsmäßiger Weise Nachteile bereiten.

Ferner lassen sich bei der Unterkunft und Verpflegung im Manöver die Rücksichten auf die Truppen nie so schroff wahrnehmen, wie es im Kriege die Regel ist. Die Zahl der Biwaks ist aus Ersparnisgründen beschränkt, und die hierdurch gezwungenermaßen in oft weit entfernten Ortschaften zu beziehende Unterkunft legt den Truppen gelegentlich Marschanstrengungen auf, die den Verlauf des Übungstages unerwünscht beeinflussen.

Es ist auch nicht denkbar, daß im Kriege mehrere Tage hinter-

einander bis zur völligen Entscheidung durchgeführte Kämpfe mit denselben Truppen auf beiden Seiten stattfinden. Trotzdem muß man im Manöver diese Unnatürlichkeit mit in den Kauf nehmen und sich nur vollkommen darüber klar sein, daß man im Frieden wohl ein annäherndes, aber nie ein vollkommenes Bild des Krieges zu schaffen vermag.

Diese und noch manche andere den Friedensübungen anhaftenden Mängel lassen sich nicht beseitigen, sie können nur gemildert werden, indem der Leitende die vielen Unnatürlichkeiten bei der Besprechung so beleuchtet, daß sie keinen Anlaß zu falschen Schlußfolgerungen bieten.

Der Generalstabsoffizier muß aber bei der Manöveranlage darauf Bedacht nehmen, daß die aus Friedensrücksichten gebotenen Eingriffe in den Gang der Übungen ihn nicht unvorbereitet treffen. Aus diesem Grunde wird die Regelung der Stärkeverhältnisse beider Gegner einen Gegenstand besonderer Überlegung bilden, um durch Wechsel hierin den notwendigen Einfluß der Leitung auf den beabsichtigten Verlauf des Manövers zu wahren.

Dieser Wechsel kann durch Übertreten ganzer Truppenteile von einer Seite zur andern, durch Bildung kriegsstarker Verbände, durch Flaggentruppen und durch Verfügungstruppen dargestellt werden. Hierdurch wird zugleich der sonst schwer zu vermeidende Übelstand gemildert oder vielleicht ganz beseitigt, daß die beiden Führer über die Stärke und Zusammensetzung des Gegners genau Bescheid wissen, was im Kriege wohl nie der Fall ist. Jedoch ist dabei zu bedenken, daß die Mittel der Manöverleitung zur Herbeiführung dieser Unkenntnis der gegenseitigen Stärkeverhältnisse in ihrer Wirksamkeit mehr oder weniger beschränkt sind und einer sehr geschickten Anwendung bedürfen.

In welcher Form die Änderungen in den Stärken der Gegner herbeizuführen sind, wird von den Umständen abhängen, unter denen — der Kriegslage entsprechend — die Schwächung auf der einen und die Verstärkung auf der anderen Seite geboten erscheint.

Das Übertreten ganzer Truppenteile von einer Seite zur anderen ist wohl das am nächsten liegende Hilfsmittel, aber meist nur schwer mit der Kriegslage in sachgemäßen Zusammenhang zu bringen, oft auch mit Unzuträglichkeiten verbunden, die immer nur sehr mangelhaft beglichen werden können. Selbst wenn solche Truppenteile zeitweise als keiner Seite zugehörig erklärt und außerhalb des engeren Übungsgeländes untergebracht werden, wird doch mit mehr

oder weniger aufgedeckten Karten gespielt, abgesehen davon, daß oft die übertretenden Truppen die Kriegslage ihrer bisherigen Seite kennen.

Durch die Bildung kriegsstarker Verbände auf einer Seite wird zwar die Zahl ihrer taktischen Einheiten vermindert und damit scheinbar eine Schwächung ihrer Gefechtskraft erzielt. Tatsächlich bleiben aber die beiderseitigen Stärkeverhältnisse dadurch unberührt, und kein Leitender und kein Schiedsrichter würde ernsthaft erklären wollen, daß ein Bataillon von 1000 Mann zwei Bataillonen von je 500 Mann nicht gewachsen wäre.*)

Viele der Mißstände, die mit den bisher erwähnten Maßnahmen verknüpft sind, können durch die Aufstellung von Flaggentruppen vermieden werden, denn diese lassen sich jederzeit leicht schaffen, ohne die Truppenverbände der sie aufstellenden Seite wesentlich zu berühren. Auch erfordern sie in der Regel keine Abweichung von den für die Unterkunft und Verpflegung von vornherein getroffenen Anordnungen. Dagegen ist die Verwendung von Flaggentruppen mit dem Mangel behaftet, daß ihre Gefechtskraft unvollkommen zum Ausdruck gelangt und ihr Erscheinen sowie ihre Stärke von dem Gegner oft schwieriger zu erkennen sind, als es der Wirklichkeit entspricht. Um die hieraus entstehenden Unnatürlichkeiten zu verringern, ist es notwendig, die Verfügung des Führers über die Flaggentruppen durch die Aufgabestellung derart zu regeln, daß ihr Erscheinen erst erfolgen kann, wenn die Entscheidung herannaht. Dann wird es auch belanglos bleiben, ob diese Truppen als Nachschub (Reserven) der vorderen Linie oder z. B. als Bedrohung einer Seite des Gegners zur Geltung kommen, sofern es dem Leitenden genügt, die darzustellende Verstärkung rechtzeitig und am entscheidenden Punkte eingesetzt zu sehen. Wird den Flaggentruppen aber zugemutet, sich an der Durchführung eines Gefechts regelrecht zu beteiligen, so liegt die Gefahr vor, daß nicht eine Kriegshandlung, sondern das Zerrbild einer solchen zur Darstellung gelangt.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Leitende durch Verwendung von keiner Seite angehörigen Truppen, die er zu seiner Verfügung an einem geeigneten Punkte bereitstellt, sowohl die Stärkeverhältnisse der Gegner schnell ändern, als auch für die Führer unerwartete Lagen schaffen kann, die zu raschen Entschlüssen nötigen und gleichzeitig Gelegenheit bieten, allen Teilnehmern am Manöver nützliche Belehrung zu gewähren. Aber auch dieses Hilfs-

*) Etwas anderes ist es, wenn zu Übungszwecken auf beiden Seiten kriegsstarke Verbände gebildet werden.

mittel leidet an Unvollkommenheiten, die seine kriegsgemäße Verwendung erschweren. Da nämlich das Vorhandensein der vorläufig keiner Seite zugeteilten Truppen im Übungsgelände den Führern nicht lange verborgen bleibt, so ist die beabsichtigte Überraschung häufig ausgeschlossen und somit der Seite, die dadurch bedroht werden sollte, die Möglichkeit gegeben, sich durch rechtzeitige Gegenmaßregeln zu sichern. Daß dann der Zweck der Übung leicht ganz verfehlt ist, erscheint begreiflich.

Demnach wird der Generalstabsoffizier beim Entwurf der Aufgaben für die Führer sehr sorgfältig und mit Vorsicht abzuwägen haben, in welcher der verschiedenen vorerwähnten Formen die etwa für einzelne Tage geplante Änderung der Stärkeverhältnisse am zweckmäßigsten bewirkt werden kann. Bindende Regeln lassen sich hierfür nicht aufstellen, weil die Kriegslage und das Gelände mit in Betracht kommen.

Im übrigen muß der Generalstabsoffizier auch damit rechnen, daß aus dem Verlaufe der Übungen sich das Bedürfnis zu einer im Entwurf nicht vorgesehenen Verschiebung der Stärkeverhältnisse bei den Gegnern ergeben kann.

In welcher Hinsicht die Manöveranlage bei den Märschen und der Unterkunft der Truppen mitspricht, ist bereits früher*) erörtert. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß die Lage der Unterkunft ihre Deckung durch die voraussichtliche Vorpostenstellung ermöglichen muß. Ganz wird dies zwar bei der gebräuchlichen Art der Unterbringung nicht zu erreichen sein. Man muß dann versuchen, die über die Flügel der Vorpostenlinie hinausragenden Ortschaften nicht zu belegen und die Unterkunft so weit seitwärts oder rückwärts zu wählen, daß sie wenigstens außerhalb des Erkundungsbereiches der beiderseitigen Vorposten liegt. Ist auch dies nicht möglich, so sind solche Ortschaften als im Kriegszustand befindlich zu bezeichnen. Die darin untergebrachten Truppen haben sich dann in Verbindung mit den Vorposten selbständig zu sichern. Schließlich kann man diese Unterkunft aber auch ganz ausnahmsweise als keiner Seite zugehörig erklären. Die Unterbringung muß auch danach ausgesucht werden, daß die beiden Führer ihre Truppen am folgenden Morgen an jedem beliebigen Punkte hinter den Vorposten versammeln können, ohne daß der Gegner die Märsche dorthin zu beobachten vermag, eine Forderung, die von einer vor oder seitwärts der Vorpostenlinie gelegenen Unterkunft selbstredend nicht erfüllt wird. Es empfiehlt sich überhaupt, die

*) Abschnitt VI.

in der Nähe der biwakierenden Vorposten liegenden Ortschaften für etwaige „Notunterkunften" der Vorpostentruppen nur schwach zu belegen oder ganz frei zu lassen.

Fällt ein Ruhetag in einen Manöverzeitabschnitt, so läßt man in der Regel die Vorposten oder Sicherungstruppen am nächsten Übungstage so frühzeitig aufziehen, daß die kriegsmäßige Einleitung der Übung gesichert ist. Hierbei müssen den Aufklärungs- und Vorpostentruppen unnütz weite Wege erspart bleiben.

Die Wahl der Aufbruchzeiten für den Beginn der Bewegungen kann man beiden Führern nur an den Tagen freistellen, an denen alle Truppen biwakieren oder kriegsgemäß untergebracht sind. Es ist jedoch zu beachten, daß durch eine Verlegung des Aufbruchs in die Nachtzeit und die etwa dadurch bedingte Herbeiführung eines Manövers im Dunkeln der Zweck der Übung verfehlt werden kann.*) Im Kriege pflegt die Dunkelheit jeden Kampf größerer Truppenmassen zu beenden,**) nur Parteigänger und Vorposten benutzen gelegentlich die Nacht zu kleinen Unternehmungen, bei denen der Überfall die Hauptsache ist. Wer sich aber zum Entscheidungskampfe stark genug fühlt, wird dazu vernünftigerweise auch eine Tageszeit wählen, die ihm die Ausnutzung der weittragenden Schußwaffen, freien Überblick und damit die geordnete Führung seiner Truppen gewährt.

Dagegen soll nach gefallener Entscheidung die einbrechende Nacht der rastlosen Verfolgung des geschlagenen Gegners kein Ziel setzen. Es handelt sich dann aber nicht mehr um den Kampf mit einem ebenbürtigen Gegner, sondern mit einer meist führerlosen, nur auf eigene Rettung bedachten Menschenmasse, die durch nächtliche Verfolgung zur völligen Auflösung gebracht wird. Ein solcher Zustand ist aber im Manöver nicht darzustellen und muß daher außer Betracht bleiben.

Anderseits kann ein frühzeitig, noch in der Nacht unternommener Aufbruch zum Zweck eines überraschenden Angriffs bei Tagesanbruch oder eines Rückmarsches zur Loslösung von einem nahe gegenüberstehenden Gegner einen besonders lehrreichen Verlauf des Manövertages herbeiführen und sollte unbedenklich von der Leitung zugelassen werden, wenn durch die rechtzeitig gemeldeten beiderseitigen Maßnahmen der Führer ein Nachtgefecht größeren Maßstabes ausgeschlossen erscheint. — Auch für den ersten Manövertag kann die Wahl der Aufbruchszeiten den Führern gelegentlich überlassen bleiben, falls die beiden Gegner über

*) Ähnliche Erwägungen werden bei dichtem Nebel zutreffen.

**) „Ich wollte, es wäre Nacht — oder die Preußen kämen!"

einen Tagesmarsch voneinander entfernt unter dem Schutz der Vorposten in besonders günstig für die Kriegslage belegenen Ortschaften untergebracht sind und die Leitung keinen besonderen Wert darauf legt, den Zusammenstoß in einer bestimmten Gegend herbeizuführen.

Biwakiert nach einer der Übungen nur ein Teil der Truppen, während die Hauptmasse friedensmäßig untergebracht ist, so werden sehr frühzeitige Aufbruchzeiten, wenn sie auch vielleicht in der Kriegslage einer oder beider Seiten begründet sein sollten, häufig von der Leitung abgeändert werden müssen, um eine Übereinstimmung zwischen den Maßnahmen der Führer und den Friedensrücksichten herbeizuführen, ehe der Zusammenstoß erfolgt. Erscheint aber ein besonders frühzeitiger Aufbruch durch die Kriegslage überhaupt nicht geboten, so ist zu bedenken, daß auf einen verfrühten Beginn meist auch ein verfrühter Abschluß des Manövertages folgt, und die etwa nachher biwakierenden Truppen nur um so länger auf die Biwaksbedürfnisse warten müssen. Es wird also in solchen Fällen die Leitung zur Schonung von Mann und Pferd eingreifen und die Aufbruchzeiten entsprechend später befehlen. Doch bleibt es selbstverständlich den Vorposten überlassen, zu jeder Stunde die Unternehmungen auszuführen, die nach der Kriegslage geboten erscheinen, d. h. die das Fühlunghalten mit dem Gegner bezwecken. (F. O. Ziffer 595 bis 597.)

Haben aber sämtliche Truppen eine weitläufige Friedensunterkunft bezogen (z. B. an einem Ruhetage), so müssen die Aufbruchzeiten am nächsten Tage sowohl für die geschlossenen Truppen als auch für die Aufklärungsmaßnahmen auf beiden Seiten durch die Leitung festgesetzt werden.

Der Generalstabsoffizier muß sich also bei der Anlage des Übungstages berechnen, wann die Sicherungsabteilungen beider Gegner stehen und die kriegsmäßigen Versammlungen erfolgt sein können, ohne den Truppen beim Abmarsch aus den entferntesten Ortschaften zu frühe Abmarschzeiten zuzumuten. Aufklärungsabteilungen und dergleichen können je nach der Entfernung zwischen beiden Gegnern so frühzeitig entsendet werden, daß sie einerseits bei ihrem Zusammentreffen mit dem Gegner diesen schon in einer der Kriegslage entsprechenden Verfassung finden, anderseits den Vorsprung vor ihrer eigenen Infanterie haben, der ihnen auch in Wirklichkeit eingeräumt werden würde. Je weiter die beiden Gegner noch voneinander entfernt sind, um so bessere und ausgiebigere Gelegenheit hat die Kavallerie zur Aufklärung, um so rechtzeitiger und erschöpfender werden die Meldungen bei beiden Führern eintreffen. Welchen

Einfluß dies auf die beiderseitigen Entschließungen und hierdurch auf den Verlauf der Übung haben muß, liegt auf der Hand.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, die Befehlserteilung beider Führer dauernd zu beobachten, und zwar sowohl hinsichtlich der Form als auch nach dem Inhalt. Die F. O. gibt in den Ziffern 53 und 54 die erforderliche Anleitung hierzu.*) Verstöße dagegen haben in der Regel bei der Besprechung eine belehrende Erledigung zu finden.

Liegt einem Befehl eine so irrtümliche Auffassung der Kriegslage zugrunde, daß in etwaiger Ausführung der geplanten Maßnahmen ein verfehlter Manöververlauf zu gewärtigen ist, so kann dem Führer durch Übermittlung entsprechender Nachrichten im Rahmen der Kriegslage Gelegenheit gegeben werden, die nötige Abänderung seines Befehls rechtzeitig zu bewirken. Sonst tut man aber besser, den Führer durch den Verlauf der Übung über die Wirkung seiner irrtümlichen Auffassung belehren zu lassen.

Gibt ein Führer, um sich nicht zu binden, seinen Truppen für den nächsten Morgen nur einen Befehl zur Versammlung oder zum Vormarsch in bestimmter Richtung, was in den meisten Fällen wohl begründet und im Kriege häufig die Regel sein kann, so ist der Leitende über die Entwicklung der Dinge zunächst zwar in einiger Ungewißheit. Der Führer aber sieht sich genötigt, seine weiteren Befehle aus dem Sattel zu erteilen, und dies entspricht dem Ernstfalle mehr, als der Erlaß vorzeitiger Anordnungen, deren Ausführung vielfach in Frage gestellt werden kann.

Aus diesen Gründen ist es auch nicht zweckmäßig, wenn die Leitung sich die Befehle der Führer für den nächsten Tag zu früh einreichen läßt; ganz abgesehen davon, daß dann oft die noch bis zu später Abendstunde eingehenden Meldungen der Vorposten nicht gebührend in den Anordnungen berücksichtigt werden können. Die Leitung wird sich in der Regel damit begnügen müssen, diese Befehle erst zwischen 10 und 12 Uhr nachts zu erhalten. Kann einer der Führer seine allgemeine Absicht für den nächsten Tag bereits früher äußern, so ist dies für die Leitung wünschenswert, sollte aber nicht unbedingt gefordert werden.

Um auch während des Verlaufs der Übungen dauernd über die Absichten der Führer unterrichtet zu bleiben, kann der Leitende deren Stäben geeignete Offiziere als Nachrichtenoffiziere zuteilen, die ihm über die Entschlüsse und Maßnahmen der Führer rechtzeitig Meldung zu erstatten haben. Indem er hierdurch von der Auffassung der Ge-

*) Vgl. auch Dritter Teil, Abschnitt III, B.

fechtslage auf beiden Seiten stets Kenntnis hat, wird er unerwünschten Wendungen des Manöververlaufs schneller begegnen können, als wenn erst durch zeitraubende Rückfragen Klarheit geschaffen werden muß. Gleichzeitig werden die Führer durch die Nachrichtenoffiziere von der Verpflichtung entlastet, selbst diese Meldungen an den Leitenden zu schicken. Sie können ihre ganze Aufmerksamkeit ungeteilt dem Gefecht zuwenden. Der Pflicht, die je nach der Kriegslage an den vorausgesetzten höheren Führer, d. h. an die Leitung, zu erstattenden Meldungen selbsttätig abzusenden, sind die Führer natürlich nicht enthoben.

Übrigens können nicht nur die Entschlüsse der Führer, sondern auch die Entscheidungen der Schiedsrichter (F. O. Ziffer 614 bis 635) den beabsichtigten Verlauf der Übung in Frage stellen. Tritt dieser Fall ein, so wird sich der Leitende als Oberschiedsrichter gelegentlich genötigt sehen, den ihm gemeldeten Schiedsspruch abzuändern. Immerhin gehört solche Maßnahme zu den unerwünschtesten Eingriffen der Leitung, ist aber namentlich bei größeren Manövern oft gar nicht zu umgehen, wenn es sich darum handelt, Unnatürlichkeiten, die auf den langen Fronten durch die Schiedssprüche verschiedener Schiedsrichter entstanden sind, zu beseitigen.

An welcher Stelle der Leitende seinen Aufenthalt während des Verlaufs der Übung nimmt, wird von den gestellten Aufgaben, den Anordnungen der Führer und dem Gelände abhängen. Der Generalstabsoffizier muß in dieser Beziehung so erschöpfend unterrichtet sein, daß er jederzeit dem Leitenden Auskunft geben und auf Erfordern die Stellen im Gelände bezeichnen kann, die den besten Überblick versprechen. Auch hat er darauf Bedacht zu nehmen, den Führern und Nachrichtenoffizieren den jeweiligen Aufenthaltsort des Leitenden schnell bekannt zu geben, damit Meldungen nicht ziellos umherirren und demnächst die Versammlung der Führer und ihrer Offiziere zur Besprechung ohne Zeitverlust bewirkt werden kann.

Zeitweise Unterbrechungen des Manövers sind notwendig, wenn unnatürliche Gefechtslagen eintreten, durch die der geordnete Verlauf der Übung gestört werden würde, z. B. wenn bei einem Zusammenstoß ein Schiedsrichter nicht zur Stelle gewesen und daher ein Durcheinander entstanden ist, das erst entwirrt werden muß, bevor das Gefecht weiter fortschreiten darf.

Eine Gefechtshandlung, die im Frieden überhaupt nicht dem Ernstfalle entsprechend durchgeführt werden kann, ist die Verfolgung des geschlagenen Gegners. Ihr ist ein Zusammenstoß voraufgegangen,

der im Kriege bei Freund und Feind andere Verhältnisse schafft, als sie das Manöverbild zu liefern vermag. Die gänzliche Lockerung aller Verbände beim Gegner, die Vermischung zahlreicher Truppen auf engem Raume und die Verluste an Führern in vorderster Linie werden im Ernstfalle eine je nach der eintretenden Erschöpfung mit und hinter dem weichenden Gegner herflutende Menschenmasse ergeben, der die etwa noch vorhandenen frischen Truppen den Antrieb zu weiterem Nachdrängen verleihen. Im Frieden fehlen aber die zersetzenden Einflüsse der feindlichen Waffenwirkung, der geschlagene Gegner ist ungebrochen und vollzählig vorhanden. Es muß also im Manöver nach der Entscheidung stets eine Entwirrung der etwa durcheinander geratenen Truppen von Freund und Feind erfolgen, und damit ist dieser Teil des Gefechtes beendet. Dem Geschlagenen wird ein Vorsprung gewährt, um sich vom Sieger loszulösen, und hierdurch ist naturgemäß eine neue Lage geschaffen worden. Unabhängig hiervon wird die Leitung die Anordnungen der siegreichen Seite zur tatkräftigsten Verfolgung einfordern, deren Ausführung aber nur angedeutet werden kann. In ähnlicher Weise gelangen bei der unterlegenen Seite die Maßnahmen eines Rückzuges zur Übung.

Wo und zu welchem Zeitpunkt ungefähr der Abschluß des Manövers an jedem Übungstage zu erwarten ist, und in welcher Kriegslage die Gegner sich dabei befinden, muß in der Manöveranlage durch die Aufgabestellung vorgesehen sein oder durch geschickte Eingriffe der Leitung so beeinflußt werden, daß die aus Friedensrücksichten vorher geregelte Unterkunft und Verpflegung, sowie am letzten Manövertage das pünktliche Eintreffen der Truppen an den zur Abbeförderung bestimmten Eisenbahnhöfen gesichert bleibt.

Die während der Übungen vom Leitenden über die Befehlserteilung und Truppenführung gemachten Bemerkungen hat der Generalstabsoffizier zu sammeln, um seinem General auf Erfordern den Stoff für die Schlußbesprechung liefern zu können. Auch hat er dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für den nächsten Übungstag, soweit sie sich nicht unmittelbar aus der augenblicklichen Kriegslage ergeben, den Führern rechtzeitig zugehen und bei eintretendem Führerwechsel den Nachfolgern in der Führung übergeben werden. Hierher gehören auch etwa erforderliche Angaben über den Standort der Biwaksbedürfnisse, des Friedensgepäcks, das Verzeichnis der „Notunterkunften" usw., sowie Tagesbefehle für den inneren Dienst der Truppen.

Am Schluß der Übung des letzten Manövertages werden sich meist große Truppenmassen auf engem Raum durcheinandergeschoben be-

finden. Die Leitung wird daher Befehle geben müssen, die den Abmarsch der Truppen nach den Verladestellen und in die Unterkunft regeln. Unbedingt ist den Truppen, die zuerst mit der Eisenbahn abbefördert werden sollen, überall der Vortritt zu lassen. Die berittenen Waffen räumen das Gefechtsfeld im Trabe, um die Abmarschwege für die Fußtruppen freizumachen. Erleichtert wird das Auseinanderziehen und ungehinderte Abmarschieren, wenn es möglich war, das große Gepäck der Truppen bereits vor oder während der Übung nach den Verladestellen oder der Unterkunft zu schaffen, so daß Marschstockungen vermieden werden.

Es erübrigt noch, mit einigen Worten auf die kriegsmäßigen Sanitätsanordnungen im Manöver einzugehen.

Soweit die Sanitätsoffiziere nicht im Truppen-Sanitätsdienst gebraucht werden, ist es wünschenswert, ihnen täglich eine der Kriegslage entsprechende Übung im Einrichten der Truppen- und Hauptverbandplätze gemäß F. O. Ziffer 465 bis 475 zu geben. Dazu gehört aber, daß die Ärzte sowohl über die Kriegslage, als auch über die Absichten des Führers unterrichtet sind. Der älteste Sanitätsoffizier jeder Seite wird daher beim Stabe des Führers reiten, um den Verlauf des Gefechtes beobachten und dem Führer rechtzeitig entsprechende Vorschläge für die Verwendung der dargestellten oder vorausgesetzten Sanitätsanstalten machen zu können. Diese Plätze müssen den Truppen mitgeteilt und in geeigneter Weise bezeichnet werden, z. B. durch Krankenwagen und Flaggen.

Der Einwurf, daß die meisten Gefechte im Manöver zu schnell verlaufen, um z. B. die Sanitätskompagnie überhaupt heranziehen und einen Hauptverbandplatz errichten zu können, ist nicht stichhaltig, denn auch die Verwendung der vorausgesetzten Sanitätsanstalten geht viel schneller und glatter vor sich als in Wirklichkeit. Außerdem wird jedes, auch ein rasch verlaufendes Gefecht, einige Verwundungen mit sich bringen, und gerade die Kunst, das zur Versorgung der Verwundeten mitgeführte Gerät s c h n e l l u n d z w e c k e n t s p r e c h e n d bereitzustellen, muß hauptsächlich geübt werden. Es ist dies um so schwieriger, als z. B. die geeigneten Stellen für Truppenverbandplätze meist nicht vorher ausgesucht werden können, sondern sich erst im Verlaufe des Gefechts ergeben. Auch kann ein einmal eingerichteter, von Verwundeten aufgesuchter und in Tätigkeit befindlicher Verbandplatz nicht ohne große Schwierigkeiten verlegt werden.

Alle diese Fragen, die im dritten Teil dieses Buches*) eingehend erörtert sind, müssen während der Übung durch den ältesten Sanitäts-

*) Dritter Teil, Abschnitt II, S. 235 und Abschnitt VIII, C.

offizier an Ort und Stelle mit den versammelten, nicht im Truppen-Sanitätsdienst beschäftigten Ärzten durchgesprochen werden. Ob sich bei der vom Leitenden abzuhaltenden Besprechung stets Zeit und Gelegenheit findet, auch die kriegsgemäßen Sanitätsordnungen eingehend zu berühren, steht dahin; wünschenswert ist es jedenfalls zum Vorteil allseitiger Belehrung.

So bilden die im Manöver an sichtbare taktische Verhältnisse anknüpfenden Erkundungen und vorausgesetzten Anordnungen der Sanitätsoffiziere eine wichtige Ergänzung zu den seit mehreren Jahren stattfindenden Kriegsspielen und Übungsritten für die Militärärzte.

Die Tätigkeit des Generalstabsoffiziers als Gehilfe des Leitenden ist eine sehr umfangreiche und vielseitige; sie erfordert körperliche und geistige Regsamkeit, sowie Gewandtheit und Feingefühl. Zugleich bietet sie Anregung und Belehrung auf den verschiedensten Gebieten, die völlig zu beherrschen, wohl nur wenigen gelingt. Auch kann der Generalstabsoffizier viele Erfahrungen sammeln, die ihm nützlich sein werden, wenn in größerem Verbande sein General selbst führt.

In diesem Verhältnis sind die Aufgaben des Generalstabsoffiziers als Gehilfe des höheren Truppenführers wesentlich dieselben wie im Kriege. Das Nähere hierüber behandelt der dritte Teil dieses Buches. Jedoch ist auch hierbei zu bedenken, daß im Manöver alle kriegsmäßig zu treffenden Anordnungen oft Einschränkungen durch unabänderliche Friedensrücksichten erfahren, deren Nichtbeachtung am meisten die Truppe, zuweilen auch die Bevölkerung und nicht selten sogar die Manöverleitung in unerwünschter Weise belasten.

X. Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Nach der Beilage zu Nr. 14 des Armee-Verordnungs-Blattes vom 26. Mai 1904 können Truppen bei den Hin- und Rückmärschen gelegentlich der Gefechts- und Schießübungen mit Genehmigung der Generalkommandos die Eisenbahn benutzen, wenn keine Mehrkosten gegen den Fußmarsch entstehen, oder wenn ein zum Besten der Ausbildung verwendeter erheblicher Zeitgewinn entsteht.

Immerhin widerspricht der Verbrauch großer Summen für Eisenbahnbeförderung der eigentlichen Bestimmung der Gelder für Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, so daß Beschränkung ge-

boten ist. Die Anmeldung dieser Truppenbeförderungen geschieht nach M. T. O. § 31.

Von der Bestimmung der F. O. 540, daß unter Umständen Eisenbahnbeförderung an Stelle der Märsche treten kann, wird am Schluß des Manövers, besonders für die Stäbe und Fußtruppen wohl stets Gebrauch gemacht. Die Anmeldung geschieht bei der Eisenbahnabteilung des großen Generalstabes, die den Eisenbahnlinienkommissaren die nötige Anweisung erteilt.

Da es sich bei der Rückbeförderung aus dem Manöver häufig um bedeutende Truppenmassen handelt, so ist die Vorbereitung dieser Eisenbahnbewegung eine um so schwierigere Arbeit, je mehr Betriebshindernisse zu beachten und zu überwinden sind.

Je größer die Anzahl der Bahnhöfe ist, die im Hinblick auf den voraussichtlichen Schluß des Manövers als Verladestellen für die Truppen benutzt werden können, um so vorteilhafter ist dies für den schnellen Verlauf der Abbeförderung. Demnächst ist die mehr oder weniger große Vollkommenheit der Bahnhofsanlagen (Laderampen, Ausweichsgeleise usw.) von Einfluß auf die Schnelligkeit der Zugfolge. Im allgemeinen wird unter günstigen Verhältnissen etwa jede Stunde ein Militärzug abfahren können. Die Zugfolge ist aber auch abhängig von dem Fahrplan des öffentlichen Verkehrs, der nicht aufgehalten werden darf, soweit Schnell- und Personenzüge in Frage kommen. Selbstverständlich häufen sich die Schwierigkeiten auf eingleisigen Strecken, weil dann auch die zahlreichen Truppenleerzüge auf ein und dasselbe Geleise verwiesen werden müssen.

Im Kriege ist nach Ausschaltung des Friedensfahrplans die Durchführung großer Truppenbeförderungen verhältnismäßig leichter als im Frieden, wo mit allen Schwierigkeiten der Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs gerechnet werden muß. Schon allein die umfangreichen Fahrmittel heranzubringen, ist eine einzige Bahnverwaltung häufig nicht imstande, sondern andere Verwaltungen müssen von weither mit Lokomotiven, Wagen und Beamten aushelfen.

Um den Eisenbahnbeamten ihren sehr schweren und verantwortungsvollen Dienst zu erleichtern, ist es unbedingt erforderlich, daß die Truppen genau zu den festgesetzten Zeiten auf den Verladestellen eintreffen, und daß Pferde und Gepäck rechtzeitig verladen sind, um in den Zug richtig eingeschaltet zu werden. Zugverspätungen dürfen bei Massenbeförderungen nicht vorkommen, sonst stockt die ganze Eisenbahnbewegung und Unglücksfälle sind nicht ausgeschlossen. Die nicht rechtzeitig zur Verladung bereitstehenden Truppen müssen daher zurückgestellt und als letzte Züge nachbefördert werden.

Der Generalstabsoffizier muß rechtzeitig mit dem Linienkommissar in Verbindung treten, um festzustellen, zu welcher Tageszeit die Verladung am Schlusse des Manövers frühestens beginnen muß, damit sämtliche Truppen möglichst noch an demselben Tage in die Standorte befördert werden können. Ist die Strecke eingeleisig und steht überhaupt nur eine bereits sehr überlastete Bahnlinie zur Verfügung, so muß man einen Teil der Truppen in Ortschaften unterbringen und erst am nächsten Tage abbefördern, was jedoch des Kostenpunktes wegen nicht wünschenswert ist. Andernfalls würde die Verladung bereits so früh am Vormittage des letzten Manövertages beginnen müssen, daß der Verlauf der Übung dadurch beeinträchtigt werden könnte. Meist wird die Verladung der Truppen nach einem größeren Manöver nicht vor Mittag beginnen können, da noch am Schluß des Gefechtes doch häufig noch Märsche von 1 bis 2 Meilen bis zu den Verladestellen zurückzulegen sind und die Truppen etwa 1 Stunde vor Abgang des Zuges dort eintreffen sollen.

In der Nähe der Bahnhöfe sind geeignete Lagerplätze für die Truppen zu erkunden, wo diese bis zur Abfahrt lagern und abkochen können. Bequeme Anmarschwege müssen von hier zu dem Geleise führen, auf dem die Truppen zur Verladung gelangen sollen. Ein Überschreiten anderer Geleise durch die Truppen ist aus bahndienstlichen Gründen möglichst zu vermeiden.

Handelt es sich um die Abbeförderung von Truppenmassen, wie sie zum Kaisermanöver zusammengezogen werden, so ist dies für die Eisenbahnen eine äußerst schwierige Leistung, deren ungestörte Durchführung eine vorzügliche Probe der Kriegstüchtigkeit der Bahnverwaltungen bedeutet.

Um einen Überblick über solche Truppenbeförderungen zu geben, mögen hier einige Zahlen aus den Kaisermanövern mitgeteilt werden:

Im Jahre 1897 wurden vom 10. September nachmittags bis zum 11. September vormittags innerhalb 20 Stunden 83 000 Mann mit einer großen Anzahl von Pferden, Fahrzeugen und Gepäck aus Frankfurt a. M. und Umgegend abbefördert. Allerdings lag das Bahnnetz so günstig, daß die Truppen auf 18 Bahnhöfen verladen werden konnten; 3300 Wagen waren dazu erforderlich.

Eine unerwartete aber glänzend überwundene Schwierigkeit erwuchs der Eisenbahnverwaltung im Kaisermanöver 1899 dadurch, daß am 10. September abends, also drei Tage vor Beginn der für den 14. September nachmittags in Aussicht genommenen Rückbeförderung, die Manöverleitung den Wunsch äußerte, sämtliche Truppen bereits am 13. September, mithin 24 Stunden früher abzubefördern. Die Eisen-

bahnbewegung ging völlig glatt und ohne jede Störung vonstatten, was um so mehr anzuerkennen ist, als drei verschiedene Bahnverwaltungen daran beteiligt waren. Bereits am 13. September mitternachts war der größte Teil der Rückbeförderung beendet, am 14. September folgten noch 13 Militärzüge. Es wurden also unter besonders schwierigen Verhältnissen in 20 Stunden 57 000 Mann, 2842 Pferde und 160 Fahrzeuge in 60 Zügen abbefördert. Eine gewiß hervorragend zu nennende Leistung!

Auch das Kaisermanöver 1903 bot der Eisenbahnabteilung des großen Generalstabes und den beteiligten Eisenbahnverwaltungen Gelegenheit, eine große Zahl von Truppenzügen in verhältnismäßig kurzer Zeit zu bewältigen.

Für die abzubefördernden vier Armeekorps standen 11 Bahnhöfe zur Verfügung, deren Betriebseinrichtungen hinreichend waren; jedoch mußten auf acht Bahnhöfen Rampen und Schwellen zum Verladen der Pferde, auf einem Bahnhof einige Geleisverlängerungen eingerichtet werden. Unter voller Aufrechterhaltung des Personen-, aber zeitweiser Einstellung des Güterverkehrs wurden am Schlußtage des Manövers (11. September) sämtliche Stäbe und Fußtruppen der vier Armeekorps, im ganzen 87½ Bataillone, abbefördert. Am 12. September gelangten nur die Telegraphen-, Luftschiffer- und Trainabteilungen sowie die Pferdekommandos zur Abfahrt. Die Eisenbahnbewegung vollzog sich in 57 Sonderzügen, mit denen 2270 Offiziere, 54 105 Mann, 3271 Pferde, 217 Fahrzeuge und 605 105 kg Gepäck zurückbefördert wurden.

Eine Schwierigkeit ergab sich insofern, als der Manöverschluß nicht in der ursprünglich von der Manöverleitung vorausgesehenen Gegend stattfand, sondern nach einer erst 24 Stunden vor der Abbeförderung eingehenden Mitteilung eine Änderung erfuhr. Es mußten daher einige der zuerst abzubefördernden Bataillone, die ihren Bahnhof nicht mehr rechtzeitig erreichen konnten, von der Rückbeförderung am 11. September ausgeschlossen und untergebracht werden; sie fuhren dann am 12. September vormittags ab.

Für solche Fälle pflegt die Eisenbahnabteilung stets einige Züge am Schluß der ganzen Truppenbewegung bereitzuhalten, die nach Bedarf herangezogen werden. Es hat dies Verfahren den großen Vorteil, daß der ganze Fahrplan insoweit unverändert bestehen bleiben kann, als nur die ersten Züge ausfallen und die ursprünglich für diese Züge angesetzten, zu spät angelangten Truppen dann zuletzt abbefördert werden. Wenn sich auch für die hiervon betroffene Truppe eine Unbequemlichkeit ergibt, so muß dieser Umstand zur Aufrecht-

erhaltung des Fahrplanes und des ordnungsmäßigen Betriebes in den Kauf genommen werden, da nichts die Betriebssicherheit großer Eisenbahnbewegungen mehr in Frage stellt, als willkürliche plötzliche Änderungen des Fahrplanes.

Die Benutzung der Eisenbahnen im Kriege enthält Abschnitt IV. 2 im dritten Teil dieses Buches.

Unter Umständen wird man die Truppen mit Dampfschiffen befördern, um Märsche zu ersparen oder die Eisenbahnbeförderung zu ergänzen. Truppen, deren Standorte an größeren Strömen liegen, können häufig mit Nutzen hiervon Gebrauch machen, um ein günstiges Übungsgelände zu erreichen, oder nach Schluß der Übung von dort in ihren Standort zurückzukehren. Die Benutzung von Dampfschiffen durch die Truppen ist mit den Besitzern vorher zu vereinbaren. Die Tragfähigkeit der Schiffe steht meist genau fest und darf umsoweniger überschritten werden, als z. B. ein feldmarschmäßig ausgerüsteter Mann mehr Platz braucht, wie ein etwa am Sonntag Nachmittag eine Dampferfahrt unternehmender Vergnügungsreisender. Im allgemeinen werden die auf den größeren Strömen gebräuchlichen Personendampfer zwischen 400 bis 600 Mann fassen, auf kleineren Flüssen verkehrende Dampfer bis zu 200 Mann.

Unabhängig hiervon haben die Dampfschiffe ihre Bedeutung als Schlepper; der Lokomotive bei der Eisenbahn vergleichbar, können sie durch angehängte Schiffe oder Kähne eine Art von Massenbeförderung ermöglichen.

Flußschiffe entbehren gewöhnlich des ausreichenden Raumes zur Mitführung vieler Pferde und eignen sich daher meist nur zur Beförderung von Infanterie und einzelner Pferde. Die berittenen Waffen bleiben daher auf Fußmarsch (ausnahmsweise auf die Eisenbahn) angewiesen.

Handelt es sich bei größeren Truppenübungen, wie z. B. im Kaisermanöver, um gemeinsame Übungen von Heer und Flotte, wobei Landungen größerer Truppenverbände ausgeführt werden sollen, so kommen die großen Seedampfer der Handelsflotte in Betracht.

Die Auswahl dieser Schiffe richtet sich nach ihrem Zweck; man unterscheidet daher: 1. Truppenschiffe für die Beförderung geschlossener Truppenteile mit dem dazu gehörigen Truppengerät und der Verpflegung; 2. Pferdeschiffe, die hauptsächlich zur Beförde-

rung von Pferden dienen, denen die nötige Anzahl von Pferdepflegern sowie das Gerät und Futter mitgegeben wird; 3. Güterschiffe, die in erster Reihe Güter und Gerät befördern; 4. Hilfsschiffe, die je nach Bedarf als Lazarettschiffe, Kohlenschiffe usw. eingerichtet werden.

Da die Bauart der Handelsschiffe eine außerordentlich verschiedene nach Fassungsvermögen, Tiefgang, Schnelligkeit usw. ist, so erscheint eine sachgemäße Auswahl für militärische Zwecke sehr wichtig.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Dauer der Beförderung über See. Man bezeichnet als kurze Fahrt zwei Übernachtungen an Bord, als gewöhnliche Fahrt zehn Übernachtungen, darüber hinaus als lange Fahrt. Es liegt auf der Hand, daß bei kurzer Fahrt oft die doppelte Anzahl von Mannschaften auf demselben Schiff unterzubringen ist, als für gewöhnliche Fahrt berechnet war. Auch kann die Belegungsfähigkeit durch zweckentsprechende Einbauten im Schiff gesteigert werden. Solche Veränderungen erfordern aber trotz sorgfältiger Vorbereitungen viel Zeit.

Der Inhalt der Räume unter Deck wird bei Handelsschiffen nach Bruttoregistertonnen (1 Rt = 2,83 cbm) vermessen. Es kann aber stets nur etwa ein Drittel des gesamten Schiffsraumes für Mann und Pferd ausgenutzt werden. Man rechnet an nötigem Raum für einen Mann 2 Rt, für ein Pferd 4 Rt. Danach würde ein Dampfer von 9000 Bruttoregistertonnen nur etwa 1500 Mann oder 750 Pferde fassen.

Die Schnelligkeit wird durch die Anzahl von Seemeilen ausgedrückt, die ein Schiff in der Stunde zurückzulegen vermag. Eine Seemeile ist gleich 1852 m. Es empfiehlt sich nicht, bei der Auswahl solcher Schiffe unter die Leistung von 10 Seemeilen in der Stunde herunterzugehen.

Als Truppenschiffe eignen sich am besten große Personen- und Auswandererschiffe, die drei durchgehende Decks haben. Frachtdampfer sind hierzu weniger geeignet, da die fehlenden Decks usw. erst eingebaut werden müssen. Die deutsche Handelsflotte besitzt übrigens soviel große Dampfer, daß sie jederzeit eine bedeutende Truppenmasse über See befördern kann. Die Offizierpferde der Fußtruppen sind möglichst mit ihren Truppen zu befördern. Bei ihrer verhältnismäßig geringen Anzahl können die Pferdekästen auf Deck befestigt werden.

Besteht die Hauptmasse der Ladung aus Pferden, so müssen auf den Pferdeschiffen umfangreiche Einbauten unter Deck geschaffen werden (Ställe mit gepolsterten Kastenständen und Hängegurten usw.).

Güterschiffe bedürfen meist keiner besonderen Einrichtung, während Hilfsschiffe je nach ihrem Zweck als Lazarettschiffe usw. nach besonderen Plänen eingerichtet werden.

Auf den Kriegsschiffen werden grundsätzlich außer ihrer Besatzung keine Truppen befördert, da bei der bereits bestehenden äußersten Ausnutzung der beschränkten Räumlichkeiten der Dienst an Bord und die Schlagfertigkeit der Besatzung durch die Anwesenheit weiterer Truppen sehr behindert werden würde. Auch wären die wenigen etwa ausnahmsweise auf der Schlachtflotte beförderten Mannschaften nur ungenügend unterzubringen.

Es empfiehlt sich, bei großen Truppenbeförderungen über See von gewöhnlicher oder langer Fahrt statt mehrerer kleiner Schiffe wenige, aber größere Dampfer zu mieten, da diese neben ruhigerer Fahrt und größerem Kohlenvorrat mehr Bequemlichkeiten (Bewegung auf Deck usw.) bieten.

Wenn auch das Verladen im Heimatlande bei dem Vorhandensein von Kaianlagen, Landungsbrücken, Leichterschiffen, Prähmen und Krähnen sowie anderen Hilfsmitteln bei sachgemäßer Vorbereitung meist nicht schwierig sein wird, so erfordert es doch Vorkenntnisse und Übung, damit alles schnell und ohne Störung vor sich geht. Die Verladung der Mannschaften vollzieht sich ähnlich wie auf der Eisenbahn, dagegen dauert das Verladen von Pferden und Fahrzeugen bei etwaigem Mangel von Kaianlagen und Landungsbrücken (die noch bei einer Steigung bis 35 Grad benutzbar sind) ziemlich lange Zeit. Man rechnet für das Einschiffen von 100 Pferden vermittels eines Krahnes rund 5½ Stunden, für das Verladen von 100 Fahrzeugen 7 Stunden. Im übrigen hängt die Zeitdauer der Verladung ganz von den verfügbaren Mitteln (Leichterschiffen, Flößen, Prähmen usw.) ab.

Geschütze und Fahrzeuge werden im Schiffsraume verstaut. Alles Gerät, das bei der Ankunft voraussichtlich zuerst gebraucht wird, muß obenauf liegen, ist also zuletzt zu verladen, eine Forderung, die je nach der Art des Gerätes und seiner Verpackung oft schwer durchführbar, aber für die sofortige Schlagfertigkeit der auszuschiffenden Truppen unbedingt zu berücksichtigen ist.

Da im Mobilmachungsfalle sowohl beim Heere als auch bei der Flotte ein gleichzeitiger Bedarf an Schiffen eintreten kann, werden die Anforderungen bei einer gemeinsamen Behörde, der Seetransportabteilung, bearbeitet. Diese Behörde besichtigt bereits im Frieden alle für Truppenbeförderungen des Heeres oder als Hilfsschiffe für die Kriegsflotte geeigneten Dampfer der Handelsflotte und

trifft alle Vereinbarungen zwecks Umbau, Ausrüstung und Beladungsplan der Schiffe mit den Reedereien. Im Kriege werden dann die in Listen geführten, genau vermessenen Dampfer nach vorbereiteten Plänen zur Beförderung von Truppen, Pferden usw. eingerichtet und mit dem Ausschiffungsgerät versehen. Die Beladung und Einschiffung bewirkt dieselbe Behörde. Um jede Störung und jeden Aufenthalt bei diesem Geschäft zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, daß sich keine andere Behörde, auch nicht der Truppenführer, in das Verladungsgeschäft einmischt. Die Reihenfolge der Abfahrt der beladenen Schiffe richtet sich nach der Art ihrer Verwendung bei der Landung; jedoch empfiehlt es sich, ein schnell fahrendes Schiff mit den zur Vorbereitung der Ausschiffung Beauftragten vorauszusenden. Während der Seefahrt ist der „Dienst an Bord" durch besondere Bestimmungen geregelt.

Die Ausschiffung des Landungskorps wird im allgemeinen durch den gemeinsamen Oberbefehlshaber der Land- und Seestreitkräfte geleitet; im besonderen durch die mit dem ersten Schiff eingetroffenen Beauftragten, die für Herstellung von Landungsbrücken, Prähmen, Krähnen sowie von Unterkunftsräumen und Magazinen zu sorgen haben. Ohne Frage wird sich an dieser Stelle der Generalstabsoffizier des Landungskorps befinden und eine ähnliche Tätigkeit entfalten, wie sie im Landkriege dem in das Aufmarschgebiet des Armeekorps vorausgesendeten Generalstabsoffizier zufällt. Weiteres über Landungen findet sich im Abschnitt XII dieses Teils.

Besonders schwierig und zeitraubend kann sich das Ausladen gestalten, wenn die oben erwähnten Hilfsmittel nur in geringem Umfange oder gar nicht vorhanden sind, sondern mit Behelfsstoffen erst notdürftig hergestellt werden müssen. Es ist daher erforderlich, daß jedes Schiff soviel Ausschiffungsvorrichtungen an Krähnen, Rampen, Beibooten usw. bei sich hat, daß es sich selbst helfen kann, ohne auf die Unterstützung anderer Schiffe angewiesen zu sein. Besondere Schiffe nur mit solchem Gerät zu beladen, erscheint nicht zweckmäßig, da sie verspätet eintreffen oder ganz von der Flotte abkommen könnten.

Soweit die Landung erst erkämpft werden muß, treten zunächst taktische Gesichtspunkte in den Vordergrund, die im dritten Teil, Abschnitt IX, „Gemeinsames Wirken von Heer und Flotte im Kriege" enthalten sind.

XI. Besondere Übungen.

Die besonderen Übungen der Kavallerie (F. O. Ziffer 565 bis 568) finden im allgemeinen auf Truppenübungsplätzen statt, weil aus Ersparnisrücksichten stets nur ein verhältnismäßig geringer Raum zu Übungen im Gelände zur Verfügung gestellt werden kann. Der bedeutende Umfang der großen Truppenübungsplätze ist aber für die kriegsmäßige Anlage und Durchführung der Übungen von ganz besonderer Wichtigkeit, und die meisten Truppenübungsplätze haben auch eine genügend abwechslungsvolle und lehrreiche Bodengestaltung.

Die besonderen Übungen bezwecken vornehmlich die Schulung der Führer und Truppen zur Verwendung in der Kavallerie-Division, die in erster Reihe geschickt gemacht werden soll, ihre gesamten Kräfte an der durch den Gefechtszweck gebotenen entscheidenden Stelle zu wuchtigem Schlage einzusetzen; denn nur auf diese Weise können im Kriege große Erfolge errungen werden.

Sollen aber die Kavallerie-Divisionen die ihnen vor der Front der Armeen zufallende Tätigkeit üben, so bedarf es hierzu eines mehrere Tagemärsche ausgedehnten Geländes. Daher werden diese mit strategischer Aufklärung verbundenen Übungen meist als Einleitung der Kaisermanöver angelegt. Häufig wird aber die verfügbare Zeit nicht zu entsprechend langen Anmärschen ausreichen, so daß der strategische Aufklärungs- und Sicherheitsdienst nur in beschränktem Maße geübt werden kann. Ganz kriegsmäßig werden diese Übungen überhaupt nicht auszuführen sein, weil der tatsächliche Kriegszustand mit seinen rücksichtslosen Forderungen, z. B. Unterbrechen der Telegraphen, Verbot des Verbreitens kriegerischer Nachrichten durch die Zeitungen, Maßregeln gegen Landeseinwohner usw., im Frieden auch nicht annähernd dargestellt werden kann.

Es ist daher notwendig, die aus Friedensrücksichten nicht durchführbaren Maßregeln gelegentlich von Kriegsspielen und Kavallerieübungsreisen eingehend zu besprechen und hierdurch die Geländeübungen zu ergänzen.

Sobald zwei Kavallerie-Divisionen gleichzeitig auf einem Truppenübungsplatz zusammengezogen sind, kann es sich als zweckmäßig erweisen, sie nicht nur gegeneinander, sondern auch in gemeinsamer taktischer Verwendung und einheitlichem Schlagen zu üben. Ein sogenanntes „Exerzieren“ solcher Masse ist nicht anzuraten; sie bleibt verwendbarer, wenn der höhere Kavallerieführer mit zwei in sich selbständigen Divisionen arbeitet, indem er dafür sorgt, daß sie zu rechter Zeit an die richtigen Punkte gelangen, ihnen die Ziele bezeichnet und ihren Angriff zeitlich und räumlich in Übereinstimmung bringt.

Über die Anlage von Übungen im Kampf um vorbereitete Feldstellungen unter Mitwirkung der schweren Artillerie des Feldheeres bestehen besondere Bestimmungen; auch enthalten die F. O., sowie die Reglements der Infanterie, Feldartillerie und Fußartillerie zahlreiche Hinweise. Zu den Manövern wird die schwere Artillerie zweckmäßig erst für die Divisions- oder Korpsmanöver herangezogen, da diese Waffe erst Truppenverbänden von der Stärke einer gemischten Infanterie-Brigade zugeteilt zu werden pflegt. Sollen Übungen mit schwerer Artillerie im Manöver nicht stattfinden, so werden sie der Kostenersparnis wegen meist auf Truppenübungsplätzen abgehalten. Die Beteiligung anderer Truppen an Übungen schwerer Artillerie im Scharfschießen wird in jedem Falle durch Sonderverfügungen angeordnet. Sehr erschwerend wirken bei diesen Übungen die umfangreichen Absperrungsmaßregeln, sowie die Unsicherheit, ob je nach dem Erfolge des Schießens die Übung bereits am ersten Tage, in der darauf folgenden Nacht oder erst am zweiten Tage beendigt werden kann, und wie dementsprechend Unterkunft und Verpflegung der Truppen bemessen werden soll.

Daß abgesehen von den größeren Truppenübungen im Herbst auch sonst im ganzen Jahre Übungen mit gemischten Waffen vorzunehmen sind, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Für die Infanterie sind besonders lehrrreich die Übungen in kriegsstarken Verbänden, namentlich, wenn sie mit Scharfschießen verbunden werden. Über Art und Umfang solcher Übungen entscheiden die Geländeverhältnisse und etwa verursachte Flurschäden.

Auch Übungen im Schießbedarfs- (Munitions-) Ersatz, die im Manöver stets zu kurz kommen, sind gelegentlich vorzunehmen.

Alle diese Übungen dienen aber nicht nur der Ausbildung und Unterweisung von Führern und Truppen in allen Dienstzweigen, sondern auch der Sammlung von Erfahrungen, der Erprobung von Versuchen und der etwa nötigen Änderung bestehender Vorschriften.

Weit entfernt davon, die Reglements und Dienstvorschriften einer unfruchtbaren, abfälligen Besprechung zu unterziehen oder sogar wissentlich dagegen zu verstoßen, müssen Behörden und Truppen durch aufmerksamen Vergleich veraltet erscheinender Formen mit den Fortschritten auf dem Gebiet des Waffenwesens und der Heeresbedürfnisse entsprechende Änderungen anregen. Je mehr geistige Regsamkeit in der Erörterung dieser Dinge im Heere herrscht, umsomehr wird Klarheit und Erkenntnis gefördert.

XII. Gemeinsame Arbeit des Heeres und der Flotte im Frieden.

Solange die Flotte noch preußisch war und in ihren Anfängen stand, war sie dem Kriegsminister unterstellt. Seit der Errichtung des Deutschen Reiches sind aber Heer und Flotte gewaltig gewachsen, und beide erreichen ihr Ziel, die Vorbereitung auf den Krieg, auf so ungleichartigen Wegen, daß es nicht möglich ist, diese Machtmittel des Staates gemeinsam von einer Stelle aus zu bearbeiten. Nur der einheitliche Oberbefehl Seiner Majestät des Kaisers ist geblieben und gewährleistet, daß die Landesverteidigung durch Heer und Flotte bereits im Frieden nach gleichen Grundsätzen vorbereitet wird.

Bei dem großen Aufschwunge, den die Flotte in den letzten Jahren genommen hat und zukünftig noch nehmen wird, darf man hoffen, daß sie in künftigen Kriegen dem Heere helfend zur Seite stehen und die Landesverteidigung wirksam unterstützen wird. Ihre dabei zu lösenden Aufgaben werden dauernd ein strategisches und unter Umständen ein unmittelbares taktisches Zusammenwirken mit dem Heere zur Folge haben.*)

Es ist daher erforderlich, daß schon im Frieden bei Heer und Flotte eine ausgebreitete Kenntnis der beiderseitigen Streitmittel und ihrer Verwendung vorhanden ist. Gleichwie im Heere die Arbeitsteilung und das Ineinandergreifen der drei Waffengattungen zu gemeinsamem Zweck eine Vorbedingung für den Erfolg im Gefecht ist, so können auch Heer und Flotte nur dann Ersprießliches im kriegerischen Zusammenwirken leisten, wenn sie sich gegenseitig genau kennen und nicht fremd einander gegenüberstehen.

Eine gemeinsame Tätigkeit im Frieden ist bereits in beschränktem Maße vorhanden, soweit die Aushebung und Einberufung der Seeleute durch die Bezirkskommandos, die Mitwirkung des Kriegsministeriums und großen Generalstabes bei der Mobilmachung, der Küstenschutz usw. in Frage kommen. Aber diese Arbeiten tragen wenig zur Verallgemeinerung der gegenseitigen Kenntnis bei, da nur eine verschwindend kleine Zahl von Offizieren beteiligt ist, klein vor allem im Verhältnis zu dem großen Heere.

Die wechselseitigen Kommandierungen von Offizieren zum Generalstab und Admiralstab, zu gemeinsamen Beratungen, zu den

*) Dritter Teil, Abschnitt X.

Manövern und besonderen Übungen haben bereits bahnbrechend gewirkt und das gegenseitige Verständnis erleichtert. Aber es gehört noch mehr dazu, um in allen Schichten von Heer und Flotte die Ansicht von der Notwendigkeit des beiderseitigen Zusammenwirkens zu verbreiten.

Im Heere sind die Reglements und Dienstvorschriften der Waffen, die Felddienst-Ordnung usw. allen Offizieren zugänglich, eine umfangreiche öffentliche Erörterung in Wort und Schrift sucht Klärung über wichtige Fragen herbeizuführen, und nur wenige Sondervorschriften sind der allgemeinen Kenntnis entzogen. Die Flotte befindet sich daher in der glücklichen Lage, daß ihr die Kenntnis der Heereseinrichtungen sehr erleichtert ist. Dagegen sind dem Heere in seinem Bestreben, sich über die Flotte zu unterrichten, vorläufig noch engere Grenzen gezogen.

Die taktischen Formen der Schlachtflotte beim Anmarsch gegen den Feind und zur Durchführung des Kampfes befanden sich längere Zeit im Zustande des Versuches, da sie naturgemäß mit dem sich häufig ändernden und schnell fortschreitenden Stande der Schiffsbaukunst und Geschützgießerei eng verbunden sind. Soweit hierin eine Klärung der Ansichten eingetreten ist, hält man es nicht für nützlich, die gewonnenen Erfahrungen öffentlich bekannt zu geben. Im allgemeinen beruhen die taktischen Formen der Schlachtflotte auf dem Grundsatze, der zahlreichen und weittragenden Schiffsartillerie eine möglichst frühzeitige und ausgiebige Wirkung zu gewähren. Manche andere Fragen harren noch der Lösung, so z. B. der Ersatz der viel Raum einnehmenden Kohle durch flüssigen Brennstoff, die Umwandlung der Dampf- in Motormaschinen, die Frage der Turbinenschiffe, die ausgiebige Verwendung der Funkentelegraphie usw.

Auch die schriftstellerische Tätigkeit in Flottenfragen ist bisher wenig ergiebig gewesen, die Kriegsgeschichte der neueren Seekriege ist noch nicht bearbeitet worden. Brennendere Fragen lagen bisher dem dienstlich stark in Anspruch genommenen Seeoffizierkorps näher. Seit einiger Zeit werden indessen auf der Kriegsakademie Vorträge über Seekriegswesen gehalten, und in dankenswerter Weise haben sich Marineoffiziere der Aufgabe unterzogen, in der militärischen Gesellschaft zu Berlin vor einem größeren Kreise durch Vorträge die Einrichtungen der Flotte zu besprechen. Aber auf rein wissenschaftlichem Wege lernt man nicht genug; die besten Kenntnisse erwirbt man durch eigene Anschauung und angewandten Dienst. Daher sollten die wechselseitigen Kommandierungen von Offizieren zu den Übungen und Manövern noch zahlreicher wie bisher stattfinden, auch gelegentlich ge-

meinsame Manöver von Heer und Flotte mit Landungen größerer Truppenverbände abgehalten werden.

Als im Jahre 1890 das erste Manöver dieser Art stattfand, griff die Flotte durch Geschützfeuer von Bord und durch Landung von Schiffsbesatzungen in den Kampf zu Lande ein. Diese Tätigkeit der Flotte wird aber verhältnismäßig selten sein; vielmehr werden Landungen meist durch besonders dazu bestimmte, auf Truppenschiffen mitgeführte Landungstruppen des Landheeres ausgeführt werden.

Jeder in größerem Maßstabe ausgeführten Truppenbeförderung über See muß aber die Voraussetzung zugrunde liegen, daß die eigene Schlachtflotte die Seeherrschaft unbedingt in Händen hat. Eine unmittelbare Begleitung der Truppenschiffe durch die gesamte Schlachtflotte zum Schutz gegen feindliche Unternehmungen erscheint, solange sich der Gegner auf hoher See frei bewegt, nach dem heutigen Stande der Seetaktik als ein außerordentlich unsicheres Wagnis.*)

In diesem Umstande liegt die Schwierigkeit und zugleich die Beschränkung der gemeinsamen Manöver von Heer und Flotte, bei denen also hauptsächlich Landungen an feindlichen Küsten nach errungener Seeherrschaft unter taktischer Mitwirkung der Schlachtschiffe gegen die feindlichen Landtruppen zur Darstellung gelangen werden. Landungen größerer Truppenmassen werden aber im Kriege mit einer Festlandgroßmacht eine Ausnahme bilden;*) anders bei Unternehmungen gegen überseeische Staaten, wo der Erfolg des Krieges allein in der Möglichkeit liegt, dem Feinde auf seinem eigenen Boden entgegenzutreten.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Anlage dieser Landungsmanöver liegt darin, daß bei dem Versuch einer Ausschiffung an offener Küste die auf den Truppenschiffen befindlichen Heeresteile mit ungünstigen Witterungsverhältnissen rechnen müssen, die die für einen bestimmten Tag angesetzte Landung unausführbar machen und dadurch die Manöver in ihrem Verlaufe stören können. Man wird daher von vornherein die Ausschiffung in einem Hafen oder in erreichbarer Nähe eines solchen ins Auge fassen.

Der unmittelbare Nutzen, den namentlich die Schlachtflotte aus diesen Manövern ziehen kann, scheint hiernach verhältnismäßig gering und auf eine beschränkte taktische Mitwirkung bei der Landung begrenzt zu sein. Immerhin werden aber weite Kreise der gesamten

---

*) Vgl. auch Dritter Teil, Abschnitt X.

Flotte und des Heeres durch die gegenseitige nahe Berührung, die gemeinsamen Vorarbeiten und Erkundungen, durch die Erfahrungen beim Ein- und Ausschiffen sowie bei der Seefahrt größerer Truppenmassen und endlich durch die einheitliche Befehlsführung über die zur Ausführung der Landung bestimmten Land- und Seestreitkräfte eine Fülle von Anregung und Belehrung erhalten.

Je öfter das Deutsche Reich in der Zukunft gezwungen sein wird, erhebliche Heeresteile über See zu verwenden, um so höher werden vorbereitende Friedensübungen dieser Art sich über den Rahmen einseitiger Landungsmanöver erheben.

Dritter Teil.

Der Generalstabsdienst im Kriege.

I. Kriegsgliederung und Truppeneinteilung.

Die Zusammensetzung des Feldheeres findet ihren Ausdruck in der Kriegsgliederung. Ursprünglich von dem Begriff der Schlachtordnung ausgegangen, gibt sie jetzt vorwiegend die allgemeine Einteilung der Truppen, in sich schließend die Regelung der Befehls- und der Verwaltungsverhältnisse und nur noch hindeutend auf eine regelmäßige Gefechtsform.

Das Bedürfnis der Gliederung eines Heeres in kleinere Heereskörper und dieser wieder in weitere Unterabteilungen ist jedenfalls zugleich mit den ersten geordneten Heeresbildungen hervorgetreten. Selbst die engste Vereinigung streitbarer Männer auf einem kleinsten Raum läßt nur für Abteilungen gewisser Stärke die unmittelbare Leitung durch einen Führer zu. Ein weiteres Wachsen der Zahl führt zur Notwendigkeit der Teilung, mindestens bis in solche Unterabteilungen, die noch durch einen Führer unmittelbar geleitet werden können, wobei für manche Zwecke die weitere Teilung nicht ausgeschlossen ist.

Es ist gewiß sehr lehrreich, die geschichtliche Entwicklung der Grundsätze, wie sie in der Gliederung der Heere nach und nach zum Ausdruck gelangen, zu verfolgen. Für die vorliegende Schrift würde dies indessen zu weit führen. Es wird genügen, an die heutigen Verhältnisse unmittelbar anzuknüpfen und aus einer Betrachtung der auf die neuere Kriegführung gegründeten Heereseinrichtungen die Gesichtspunkte für die Gliederung eines Heeres zu entwickeln.

Hierbei kommen vielerlei Rücksichten in Betracht; in erster Reihe aber muß die Verwendung der Truppen im Gefecht und die Möglich-

keit ihrer zweckmäßigen Bewegung außerhalb des Gefechts und zum Gefecht erwogen werden. Im nächsten Zusammenhang hiermit steht die Frage von der Sicherheit der Befehlserteilung. Erst in zweiter Reihe folgt die Rücksicht auf alles das, was unter dem Namen der Verwaltung, d. i. Sorge für Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Gesundheitspflege usw., zusammengefaßt wird.

Es liegt im Wesen der neueren Kriegführung, daß die besondere Form und Zusamensetzung, in der die verschiedenen Heeresteile im Gefecht auftreten, eine stets wechselnde ist. Hieraus ergibt sich das Bedürfnis der besonderen Truppeneinteilung für bestimmte Zwecke, die mit diesen selbst wechselt.

Man darf indessen die Kriegsgliederung, die in unwandelbarer Weise den grundlegenden Verband der Truppen für die gesamte kriegerische Tätigkeit darstellt, nicht als einen Gegensatz zu der vielfach dem Wechsel unterworfenen besonderen Truppeneinteilung ansehen. Diese bildet vielmehr eine ergänzende Entwicklung jener, und es ist weder erwünscht, in der Truppeneinteilung zu erheblich von der Kriegsgliederung abweichen zu müssen, noch die tägliche Truppeneinteilung zu oft und ohne zwingende Veranlassung zu wechseln.

Geschieht dies, so stört man nicht nur die gewohnten Befehlsverhältnisse, wodurch der Nachdruck und die Sicherheit in der Truppenführung beeinträchtigt wird, sondern man erschwert auch die Verwaltung, die zur Erhaltung des schlagfertigen Zustandes der Truppe wesentlich beiträgt.

Daher ist auch eine gewisse Dauer in der Truppeneinteilung, wenn diese in ihrer augenblicklichen Zusammensetzung die Erfüllung der besonderen Zwecke überhaupt noch gestattet, dem täglichen Wechsel selbst auf Kosten der denkbar zweckmäßigsten Einteilung oft vorzuziehen.

Ebenso wichtig ist es, daß sich die besondere Truppeneinteilung ohne wesentliche Störung der Befehls- und Verwaltungsverhältnisse aus der Kriegsgliederung entwickeln läßt, oder umgekehrt, daß die Kriegsgliederung, den Anforderungen des heutigen Gefechts Rechnung tragend, gleichsam eine regelrechte, für die Mehrzahl der Fälle geeignete Truppeneinteilung in sich schließt, mindestens aber eine solche unmittelbar vorbereitet. Zieht man dann ferner die Rücksichten auf die Sicherheit der Befehlserteilung der Heeresbewegungen und der Erhaltung der Truppen in Betracht, so tritt ohne weiteres die Bedeutung hervor, die für jedes Heer die zweckmäßige Wahl der Kriegsgliederung haben muß — zunächst für den Krieg, auf den hin aber die Heere auch schon während des Friedens gegliedert sein sollen.

Die beste Friedenseinteilung würde darin bestehen, daß sie die bestehende Truppe unmittelbar in die Kriegsgliederung hinüberzuführen vermag. Dieser Gedanke erfährt indessen in seiner Ausführung manche durch die Verhältnisse des Friedens bedingte Beeinträchtigung. Inwieweit durch diese und andere Rücksichten ein Abweichen der Friedenseinteilung von der für den Krieg in Aussicht genommenen Kriegsgliederung gerechtfertigt ist, muß fortan umsomehr Gegenstand ernstester Erwägung bleiben, als die Schnelligkeit, mit der jetzt die Truppen aus ihren Standorten zu größeren Heeresverbänden zusammen- und unmittelbar darauf ins Gefecht geführt werden, im fortwährenden Wachsen begriffen ist. Keine den Übergang in die Kriegsgliederung erleichternde Maßregel darf daher verabsäumt werden.

Es sind nunmehr die Gesichtspunkte zu betrachten, nach denen die Gliederung eines großen Heeres zu erfolgen hat; denn kleine Heere können an und für sich nicht maßgebend sein. Sie fügen sich im Ernstfall meist den größeren Heeren an, und es ist dann gewiß nur erwünscht, wenn ihre Kriegsgliederung den Anschluß erleichtert.

Ein großes Heer wird sich in der Kriegsgliederung zunächst in mehrere Unterabteilungen sondern, die man als Armeen zu bezeichnen pflegt. Ihre Stärke und Zusammensetzung kann nicht vorher feststehen, da die besonderen Verhältnisse des Krieges überaus verschieden sein können und abgesehen von dem feindlichen Heere auch durch die Aufstellung verbündeter Armeen und das Verhalten der vorläufig unbeteiligten Staaten bedingt werden.

Es handelt sich also hier zunächst um die Frage, in welche Unterabteilungen eine Armee zerfallen soll.

Als allgemeiner Gesichtspunkt wird gelten, daß schon die erste Teilung möglichst viele Glieder ergibt, um nicht noch eine Reihe weiterer Zwischenglieder erforderlich zu machen. Anderseits können zu viele Glieder von einer Stelle aus nicht in entsprechender Weise geleitet werden. Eine unmittelbare Zahl läßt sich wissenschaftlich nicht ermitteln; dagegen gewährt die Erfahrung einen gewissen Anhalt, und man kann wohl sagen, daß ein Steigen der Armeeglieder über die Zahl von acht (z. B. sechs Armeekorps und zwei Kavallerie-Divisionen) hinaus der straffen und in sich gleichartigen Leitung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen wird.

Denkt man sich, wenn zunächst nur die drei Hauptwaffen, nämlich Fußtruppen, Reiterei und Geschütz, ins Auge gefaßt werden, die Armee als eine Gesamtheit taktischer Einheiten, also bestimmter Zahlen von Bataillonen, Schwadronen und Batterien, so bleibt für den Zweck der ersten Gliederung zu erwägen, ob man, von der Masse der Fußtruppen

ausgehend, deren gleichartige Teilung unter verhältnismäßiger Zuweisung von Reiterei und Geschütz vornehmen soll, oder ob besondere, vorzugsweise oder ganz aus Reiterei und Geschütz zusammengesetzte Armeeglieder gebildet werden sollen.

Nach der Wiedergeburt, die der deutschen Reiterei namentlich in ihrer Eigenschaft als weithin aufklärender, die Bewegungen des eigenen Heeres verschleiernder Waffe in dem Kriege 1870/71 beschieden war, bedarf es keines wissenschaftlichen Nachweises mehr, daß die erste Gliederung einer Armee selbständige, nur aus Reiterei unter Zuteilung von reitender Artillerie bestehende Heereskörper enthalten muß. Die Frage, ist nur, wie stark diese Reitermassen sein sollen, und welche besondere Zusammensetzung für sie die beste ist.

Das preußische Heer hatte in dem Feldzuge 1866 ein aus zwei Divisionen bestehendes Kavalleriekorps, das meist einem Armee-Oberkommando unterstellt war und nur gelegentlich seine Weisungen von der obersten Heeresleitung erhielt. Die ungünstigen Erfahrungen, die man hiermit machte, sind aber weniger dem Kavalleriekorps an sich, als seiner unzweckmäßigen strategischen und taktischen Verwendung zuzurechnen.

Im Kriege 1870/71 wurde von der Bildung eines Kavalleriekorps abgesehen, dagegen wurden mehrere selbständige Kavallerie-Divisionen aufgestellt, die den Armee-Oberkommandos unmittelbar unterstellt waren. Diese Anordnung hat sich der damaligen französischen Reiterei gegenüber im allgemeinen bewährt; immerhin traten Fälle ein, wo das einheitliche Zusammenfassen noch größerer Reitermassen voraussichtlich eine bedeutende Steigerung der Erfolge bewirkt haben würde.

Erhalten die vor der Front der Armee befindlichen Reitergeschwader zum Zweck der strategischen Aufklärung ganz verschiedene Aufgaben und Ziele, die zu einem Vorgehen in breitester Front nötigen, so werden die Kavallerie-Divisionen zweckmäßig einzeln und selbständig verwendet. Es würde sich dann ihr Zusammenfassen unter einem höheren Kavalleriefführer als ein unnützes Zwischenglied darstellen, dessen Tätigkeit durch das Armee-Oberkommando ersetzt werden könnte. Finden dagegen mehrere große Reitergeschwader zu gleichem Zweck in gleicher Richtung Verwendung, so werden sie mit Nutzen unter gemeinsamen Befehl gestellt, um durch Einsetzen einer Überlegenheit an entscheidender Stelle die feindliche Reiterei zu verjagen und Einblick in die gegnerischen Verhältnisse zu erzielen.

Aber auch zur Entscheidung in der Schlacht und zur Verfolgung des

geschlagenen Gegners bedarf es einer einheitlichen Zusammenfassung großer und größter Reitermassen, um in breiten Fronten unter gleichzeitiger starker Tiefengliederung nicht nur Bruchteile des Feindes niederzureiten, sondern tief bis in die gegnerischen Kräfte hinein vorzudringen und dabei gleichzeitig etwa eingreifende feindliche Reiterei erfolgreich abwehren zu können. Gelingt es den Reitermassen, die rückwärtigen Verbindungen des Feindes zu unterbrechen oder sich dem weichenden Gegner vorzulegen, so können sie seine völlige Vernichtung herbeiführen. In dieser Hinsicht hat die deutsche Reiterei im Jahre 1870/71 sich manche günstige Gelegenheit zu großen Erfolgen entgehen lassen.

Selbstverständlich muß davon abgesehen werden, so große Reitergeschwader etwa dauernd auf einer Straße marschieren zu lassen oder gar einheitlich unterbringen zu wollen, sondern nur der Gedanke, an der von der höchsten Führung bestimmten Stelle eine Entscheidung herbeizuführen, sei es bei der Aufklärung, in der Schlacht oder im Rücken des Feindes, soll dazu führen, getrennt marschierende Kavallerie-Divisionen zeitweise unter einem höheren Kavallerieführer zu vereinigen. Ist die gemeinsame Aufgabe gelöst, so steht nichts im Wege, die einzelnen Kavallerie-Divisionen verschiedenen Zielen zuzuführen und sie hierzu wieder selbständig zu machen.

Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, nicht von vornherein die Aufstellung von Kavalleriekorps zu planen, sondern den Armeen nur die Stäbe für höhere Kavallerieführer zuzuteilen.

Bei der Zusammensetzung einer Kavallerie-Division wird man ihre Tätigkeit als geschlossener Gefechtskörper und ihre Aufgaben für den strategischen Aufklärungsdienst zu erwägen haben. Es kommt hierbei sowohl die Gesamtstärke und Gliederung, als auch die Ausstattung mit Artillerie in Frage; auch die Notwendigkeit der Zuteilung von Pionieren für besondere Zerstörungsarbeiten ist zu erörtern.

Die Kavallerie-Division wird in Deutschland in der Regel aus drei Brigaden zusammengesetzt. Jede Brigade besteht aus zwei Regimentern zu vier Schwadronen.

Eine derartige Gliederung und Stärke entspricht der doppelten Bestimmung der Kavallerie-Division als Gefechtskörper und als Armeeglied zum Zweck der Aufklärung. Für das Gefecht wird sich die Kavallerie-Division der Regel nach in drei Treffen gliedern, wofür die drei Brigaden hintereinander ohne weiteres die Grundlage gewähren. Die Grundsätze über das Treffenverhältnis dürfen aber nicht zu einer unabänderlichen Regel werden; der Führer hat vielmehr das Recht, seine Division für das Gefecht so zu gliedern, wie er es im gegebenen Falle für richtig hält.

Die dauernde durch die Kriegsgliederung angeordnete Zuweisung einer auf Wagen gesetzten Infanterieabteilung ist wohl allseitig als unzweckmäßig erkannt worden, da sich im Dienst einer Kavallerie-Division kaum eine Aufgabe finden dürfte, die an Stelle einer kleinen Infanterieabteilung nicht auch von abgesessenen Karabinerschützen zu lösen wäre, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, im feindlichen Lande eine genügende Anzahl leistungsfähiger Fahrzeuge (für 10 Mann 1 Wagen) zur Beförderung der Fußtruppen aufzubringen.

Anderseits kann eine der Kavallerie-Division durch die Truppeneinteilung für bestimmte Zwecke vorübergehend unterstellte Infanterieabteilung (z. B. zum Sperren eines Engweges) sehr nützliche Dienste leisten; bei längerer Zuteilung aber wird sie der Reiterei wie ein Gewicht am Fuß hängen und deren Tätigkeit lähmen — oder sie muß ihrem Schicksal überlassen bleiben.*)

Zweckmäßiger erscheint die Zuweisung von Maschinengewehr-Abteilungen, die der Kavallerie-Division überallhin folgen können, wenn sie ähnlich der reitenden Artillerie bespannt und ausgerüstet werden. In vielen Fällen können sie der Reiterei das Fußgefecht ersparen, auch in der Schlacht mit Vorteil überraschend in Seite und Rücken des Feindes verwendet werden.

Eine Zuteilung von Artillerie ist erforderlich sowohl für den Aufklärungsdienst als auch für die Gefechtstätigkeit in der Schlacht, dort den Widerstand kleiner, aus allen Waffen bestehender feindlicher Abteilungen brechend oder die zurückgehende Reiterei aufnehmend, hier den entscheidenden Angriff in bestimmter Art kurz vorbereitend. Es fragt sich nur, wie stark die Artillerie zu bemessen ist. Das Mindestmaß der einer Kavallerie-Division von sechs Regimentern zuzuteilenden Artillerie besteht in einer Batterie; als meistes ist nie mehr verlangt worden als drei Batterien, d. h. auf die Brigade eine Batterie. Es leuchtet ein, daß das Vorhandensein von nur einer Batterie das Auftreten der Division oft in unerwünschter Weise einschränken wird. Man kann sich daher umsomehr für die Gewährung von drei Batterien (im Abteilungsverbande) aussprechen, als dann jedenfalls dem möglichen Bedürfnis in weitestgehender Weise entsprochen ist, eine Erleichterung des Dienstes für jede einzelne der drei Batterien eintreten kann und endlich für den Fall der Schlacht eine sehr wirkungsvolle Beteiligung am Gefecht herbeizuführen ist.

*) In Österreich werden den Kavallerie-Divisionen durch die Kriegsgliederung Jäger-Bataillone, in Frankreich Radfahrer-Kompagnien zugeteilt.

Die aus rund 40 Köpfen bestehende Pionierabteilung einer Kavallerie-Division, die auf einem Gerätewagen das Werkzeug zu umfangreichen Zerstörungsarbeiten mitführt, soll der Kavallerie-Division auf beigetriebenen Wagen folgen. Abgesehen von den schon bei der Frage einer auf Wagen gesetzten Infanterie hervorgehobenen Bedenken erscheint es zum Nutzen beider Teile zweckmäßiger, wenn eine genügende Anzahl Reiter im Pionierdienst so weit ausgebildet wird, daß sie unter Anleitung eines berittenen Pionieroffiziers derartige Zerstörungsarbeiten ausführen kann.

Das Ergebnis der bisherigen Entwicklung läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Masse der Reiterei eines Heeres in selbständige, den Armee-Oberkommandos unmittelbar unterstellte Divisionen zu gliedern ist, die am besten aus drei Brigaden zu je zwei Regimentern bestehen. Infanterie ist diesen Divisionen nicht dauernd zuzuteilen, wohl aber eine Artillerieabteilung von zwei bis drei reitenden Batterien, sowie eine kleine Abteilung Pioniere.

Die Anschauungen über die beste Zusammensetzung einer Kavallerie-Division sind übrigens recht verschieden. In Frankreich sind von den acht Kavallerie-Divisionen zwei in 6, drei in 5 und drei in 4 Regimenter gegliedert. In Österreich, Rußland und Italien*) zieht man durchweg die Zweiteilung der Division der Dreiteilung vor. Eine Kavallerie-Division besteht dort aus zwei Brigaden zu zwei Regimentern, diese zu sechs Schwadronen. Bei dieser Einteilung kann der Brigadeverband nur von untergeordneter Bedeutung sein. Sowohl im Aufklärungsdienst als auch bei etwa beabsichtigter Bildung von drei Treffen zum Gefecht wird häufig eine der beiden Brigaden zerrissen werden. Dagegen bietet die hinsichtlich der Anzahl der Regimenter vorhandene Vierteilung nicht unerhebliche Vorteile. Die heutige Taktik fordert ein möglichst starkes erstes Treffen. Bei der Dreiteilung ist es im allgemeinen nicht stärker als die anderen; bei der Vierteilung kann es aus der Hälfte der Division gebildet werden und ist dann stark genug, die etwa nötigen Unterstützungseskadrons und kleinen Seitendeckungen aus sich zu bilden, wodurch die hinteren Treffen einen wesentlichen Zuwachs an Selbständigkeit in ihren Bewegungen erhalten. Außerdem macht die Abwesenheit eines Teiles, was nach den ersten Zusammenstößen mit dem Feinde nicht selten eintreten wird, die viergeteilte Division immer noch zu einer dreigeteilten, die ursprünglich dreigeteilte jedoch zu einer zweigeteilten.

*) In Italien zerfallen die Kavallerie-Regimenter zu 6 Schwadronen in Halb-Regimenter zu 3 Schwadronen.

In Österreich und Italien treten außerdem Verpflegungskolonnen hinzu.

Es haben sich daher auch im deutschen Heere Stimmen für die Vierteilung erhoben. In diesem Sinne ist der seiner Zeit gemachte Vorschlag zu betrachten, jeder Kavallerie-Division ein siebentes Regiment zuzuteilen, so daß das erste Treffen aus einer Brigade zu drei Regimentern gebildet werden kann. Es wäre dies, bewußt oder unbewußt, ein Übergang zur Vierteilung.

Wie viele Divisionen gebildet werden können, ergibt sich aus der Zahl der vorhandenen Reiter-Regimenter, nachdem für jede Infanterie-Division ein Regiment als Divisionskavallerie in Abzug gebracht worden ist. Die Notwendigkeit dieser Zuteilung wird später näher dargelegt werden.

Da nun der Friedensgliederung des deutschen Heeres entsprechend*) nur das Gardekorps in der Lage ist, aus sich selbst heraus nach Abgabe der erforderlichen Reiterei an die Infanterie-Divisionen eine Kavallerie-Division zu sechs Regimentern zu bilden, während die anderen Armeekorps für diesen Zweck nur zwei bis vier Regimenter verwenden könnten, darf die Aufstellung der Kavallerie-Divisionen im allgemeinen nicht als eine Angelegenheit der Armeekorps betrachtet werden. Es muß vielmehr für den Kriegsfall die Bildung der Kavallerie-Divisionen durch die Kriegsgliederung besonders festgesetzt werden.

Wenn man der Ansicht zustimmt, daß die vielseitigen und ungemein wichtigen strategischen und taktischen Aufgaben der Kavallerie in künftigen Kriegen nur durch eine sehr zahlreiche Reiterei, zum Teil sogar nur durch R e i t e r m a s s e n zu lösen sind, so wird ein Vergleich der deutschen Kavallerie mit der anderer Großstaaten die auffallende zahlenmäßige Unterlegenheit der deutschen Reiterei erweisen und muß daher in Deutschland das Verlangen nach entsprechender Vermehrung dieser Waffe wachrufen. Das deutsche Heer braucht heute so viel Kavallerie v o r der Front, daß sie i n der Front zu schwach wird!

Der Wunsch nach Vermehrung dieser Waffe ist um so berechtigter, als einerseits bei der Reiterei die im Laufe des Feldzuges eintretenden Verluste nicht wie bei den anderen Waffengattungen einigermaßen vollwertig zu ersetzen sind, anderseits aber gerade der Pferdebestand der Kavallerie besonders schnell zusammenschmilzt. Die geringeren Ansprüchen genügenden Pferde der Artillerie und des Heerestrosses

*) Kavallerie-Divisionen bestehen im Frieden: in Frankreich 8, in Österreich 5, in Rußland 22 (von diesen sind 4 in 2 Kavallerie-Korps zu je 2 Kavallerie-Divisionen vereinigt).

sind leichter wieder zu beschaffen, als brauchbare, d. h. längere Zeit ausgebildete und an größere Anstrengungen gewöhnte Kavallerie-Reitpferde. Unausgebildete Reitpferde können aber nicht zweckentsprechend ausgenutzt werden oder sie erliegen in kurzer Zeit den Anstrengungen.

Bei diesen Erwägungen muß die oft besprochene Frage gestreift werden, ob sich die deutsche Kavallerie in ihrer augenblicklichen Friedensgliederung auf dem richtigen Wege befindet, oder ob nicht, wie in den anderen Großstaaten, die Hauptmasse der Reiterei in bereits im Frieden bestehende Kavallerie-Divisionen zusammengefaßt werden sollte. Dies trägt unzweifelhaft zur Erleichterung der Kriegsbereitschaft bei; aber der Reiterei selbst und auch den anderen Waffen, namentlich deren höheren Führern, würde viel verloren gehen, wenn durch den Fortfall der jetzigen Unterstellung unter die Armeekorps und Infanterie-Divisionen der engste Anschluß der Reiterei an die Fußtruppen und Artillerie gelöst würde. Es bestehen auch heute noch dieselben Bedenken, deren tatsächliches Hervortreten nach dem unglücklichen Kriege von 1806—07 die Aufhebung der bis dahin vorhandenen Inspektionen der Infanterie und der Kavallerie herbeiführte und an ihre Stelle die aus beiden Waffen gemischten Divisionen setzte.

Vielleicht könnte ein Ausweg in folgender Einrichtung gefunden werden: „Die 16 preußischen Linien-Armeekorps sollen zu je zweien in ihren 4 Kavallerie-Brigaden im ganzen 10 Kavallerie-Regimenter haben, d. h. sie würden im ganzen 8 Kavallerie-Divisionen bilden und für jede Infanterie-Division noch ein Kavallerie-Regiment als Divisions-Kavallerie behalten. Für jede Gruppe von 10 Regimentern besteht ein Kavallerie-Inspekteur, der mit seinem Stabe im Mobilmachungsfalle das Kommando einer Kavallerie-Division bildet. Die Ausbildung der Kavallerie bis zum Regiment einschließlich erfolgt unter Leitung und Überwachung der Infanterie-Divisionen und Armeekorps; die weiteren Übungen von der Brigade aufwärts sind Sache des Inspekteurs. Alljährlich wird jeder Infanterie-Division ein anderes Kavallerie-Regiment für Übungen mit gemischten Waffen zugewiesen, so daß die Regimenter etwa alle zwei bis drei Jahre zu diesen Übungen heranstehen. Die anderen Brigaden üben als solche und in Kavallerie-Divisionen. Für die Manöver können einzelnen Infanterie-Divisionen Kavallerie-Brigaden als selbständige Kavallerie oder einem der beiden Armeekorps, namentlich, wenn es Korpsmanöver hat, die Kavallerie-Division überwiesen werden."

Die durch eine derartige Neubildung notwendige Vermehrung der preußischen Reiterei müßte durch Neuaufstellung von Regimentern

zu 5 Schwadronen erfolgen. Sie soll in erster Linie den Infanterie-Divisionen zugute kommen, die jetzt mit zu schwacher und obenein mit verdünnter Divisionskavallerie versehen sind. Eine Infanterie-Division braucht erfahrungsmäßig ein Regiment zu vier Schwadronen, und zwar so guter Kavallerie, wie sie nur aus fünf Friedens-Schwadronen herzustellen ist. Die Zusammensetzung der übrigen deutschen Reiterei wäre sinngemäß zu regeln. Bewaffnung und Ausrüstung der gesamten Reiterei muß gleichartig bleiben, um ihre Verwendung nicht zu beschränken, doch könnte es sich empfehlen, den Infanterie-Divisionen im Kriege leichte Regimenter als Divisionskavallerie zuzuteilen. Jedenfalls ist der augenblickliche Zustand nur ein wahrer Notbehelf und gibt zu schweren Bedenken Veranlassung.

Auch bei der Artillerie wird zu ermitteln sein, ob größere Artilleriekörper als unmittelbar den Armee-Oberkommandos unterstellte Heeresglieder zu bilden sind.

Das preußische Heer nahm im Feldzuge 1866, in dem das III. und IV. Armeekorps als solche nicht vorhanden, sondern die 5., 6., 7. und 8. Division dem Oberkommando der Ersten Armee unmittelbar unterstellt waren, eine aus dem Überschuß an Artillerie des III. und IV. Armeekorps gebildete Armee-Reserveartillerie mit in den Kauf. Diese erwies sich als ein für Marsch, Unterkunft und Gefecht gleich ungelenker Körper. Eine einheitliche, der inneren Kraft dieser Zahl von Batterien entsprechende Verwendung hat sich nicht ermöglichen lassen, eine Erfahrung, die wohl überall mit den Armee-Geschützreserven gemacht worden ist. Es ließ sich voraussehen, daß trotz sorgfältigster Anordnungen schon das bei der Artillerie bestehende ganz besondere Mißverhältnis zwischen der Marschtiefe und der Gefechtsfront sich bei so großen Massen überaus unangenehm bemerkbar machen mußte. Da also Wissenschaft und Erfahrung gleichmäßig gegen die Bildung von großen Artilleriekörpern als Armeeglieder sprechen, darf wohl angenommen werden, daß wie im Feldzuge 1870/71 auch in Zukunft eine Armee-Reserveartillerie durch die Kriegsgliederung nicht zur Aufstellung gelangen wird.

Die Entscheidung über diese Frage steht aber ebenso wie die vorübergehende Erscheinung einer Armee-Reserveartillerie im Feldzuge des Jahres 1866 in unmittelbarer Verbindung mit der Frage, ob die Masse der Fußtruppen in größere oder kleinere Verbände zu gliedern ist, d. h. ob die erste Einteilung einer Armee in Armeekorps oder in Divisionen stattzufinden hat. Man gelangt hiermit wieder an den Ausgangspunkt dieser Betrachtungen, die die Forderung hinstellten, daß schon die erste Teilung möglichst viele,

aber auch nicht mehr Glieder ergibt, als in sicherer und zusammenhängender Weise geleitet werden können. Diese Bedingung allein würde aber in jedem einzelnen Falle bei nahezu gleicher Anzahl der ersten Armeeglieder deren verschiedenartige Stärke herbeiführen, abhängig von der Stärke der betreffenden Armee, und es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß eine dauernde Heereseinrichtung sich mit einem derartigen Ergebnis nicht begnügen kann. Es ist vielmehr bei angemessener Berücksichtigung der oben erwähnten Bedingung eine regelrechte Stärke für die ersten Armeeglieder zu ermitteln, wobei deren Zahl sich dann aus der Stärke jeder Armee ergibt, bei den einzelnen Armeen also sehr verschieden ausfällt.

Man ist denn auch in neuerer Zeit nur darüber verschiedener Ansicht gewesen, ob als regelrechtes erstes Armeeglied das Armeekorps, also ein Heereskörper von 35 000 bis 40 000 Mann (einschließlich des gesamten Trosses), oder die Division, d. h. ein Heereskörper von etwa der halben Stärke des Armeekorps, vorzuziehen ist.

Zunächst hat man, auch abgesehen von dem Feldzuge 1870/71, die Errichtung der Armeekorps als eine Frucht der Erfahrungen der längeren und großen Kriege im Anfang des vorigen Jahrhunderts zu betrachten und daher auch zu beachten.

Auf dem hier in Frage kommenden Gebiet der Heeresgliederung haben sich aber die Verhältnisse seit jener Zeit nur in der Richtung geändert, daß mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Stärke der Heere noch gewachsen ist. In diesem Umstande liegt aber keine Veranlassung zur Verkleinerung der ersten Armeeglieder. Es mag freilich, wenn man sich eine Armee in der Stärke von 70 000 bis 80 000 Mann denkt, vorteilhafter erscheinen, diese z. B. in vier Infanterie-Divisionen und eine Kavallerie-Division zu gliedern, als in zwei Armeekorps und eine Kavallerie-Division. Die beiden Armeekorps zerfallen dann doch weiter in die vier Infanterie-Divisionen, und die Generalkommandos erscheinen hierbei als überflüssige, daher lästige Befehlszwischenglieder. Bei einem Heer, das im Frieden schon aus 22 Armeekorps besteht, die im Kriegsfall vielleicht zu fünf bis sechs Armeen zusammengesetzt werden, muß jede Armee etwa in vier Armeekorps und ein bis zwei Kavallerie-Divisionen zerfallen. Dann wird aber bei der Gliederung in Infanterie-Divisionen schon die Teilung in etwa zehn Armeeglieder erforderlich, was die Leitung an und für sich erschwert. Die Erfahrung lehrt aber ferner, daß bei der Anordnung der täglichen Bewegungen einer Armee die Hauptschwierigkeit nicht in den eigentlichen Truppenbewegungen besteht,

sondern in dem, was man alles unter den Bezeichnungen Bagage, Kolonnen und Trains zu umfassen pflegt. Soll das Armee-Oberkommando täglich neben der Anweisung von etwa acht Infanterie-Divisionen und ein bis zwei Kavallerie-Divisionen auch noch die oft überaus verschiedenartigen Bestimmungen für die Führung der Munitionskolonnen und Trains hinter den Marschkolonnen der Truppen erlassen, so erwächst ihm eine über die Möglichkeit zweckmäßiger Lösung hinausgehende Aufgabe. Es wird vielmehr hier der Grundsatz der Arbeitsteilung zur Notwendigkeit. Gerade im Hinblick auf die Märsche, dem sich fast täglich wiederholenden Teile kriegerischer Tätigkeit, bietet sich als erstes Armeeglied das Armeekorps um so zweckentsprechender dar, als es mit dem nicht zu entbehrenden Teile seiner Kolonnen und Trains eine Marschtiefe von etwa 30 Kilometer hat, beim Marsch auf einer Straße also, wie dies bei den Bewegungen großer Armeen die Regel sein wird, gerade eine reichliche Tagesmarschlänge füllt. Dann aber finden die Bestimmungen für den Marsch auf dieser Straße gewiß auch am besten durch eine Kommandostelle statt, die den ganzen Truppenverband dauernd umfaßt. Die Rücksicht auf die so überaus wichtige zweckentsprechende Anordnung der täglichen Marschbewegungen weist daher bei größeren Armeen ganz bestimmt auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins der Korpsverbände hin.

Ebenso macht sich die Erfahrung hinsichtlich der innerhalb der Heeresverbände eintretenden besonderen Bedürfnisse geltend. Wenn man zur möglichsten Verminderung des Trosses bestrebt sein muß, an Schießbedarf, Lebensmitteln, Bekleidung und Gesundheitseinrichtungen so wenig als irgend möglich mitzuführen, so findet dieses Streben eine Erleichterung darin, daß man in der Zusammensetzung des Heeres für den Krieg eine Abgrenzung auf möglichst große Verbände vornimmt. Innerhalb dieser gleichen sich die Bedürfnisse, die weiter nach unten immer ungleichartiger auftreten, mehr und mehr aus; es erscheint daher auch unter diesem Gesichtspunkte die erste Gliederung der Armee nach Korps statt nach den nur halb so großen Infanterie-Divisionen vorteilhafter. Denn daß diese, wenn sie das oberste Armeeglied bilden, mit Kolonnen und Trains jeder Art vollständig ausgerüstet sein müssen, bedarf keines weiteren Nachweises. Das Armee-Oberkommando wenigstens könnte diese Heeresanstalten unmöglich in einer den Bedürfnissen der Infanterie-Divisionen jederzeit Rechnung tragenden Art leiten, es sei denn, daß die Armee nur aus drei bis vier Infanterie-Divisionen bestände, ein Fall, der jedoch nur zu den Ausnahmen gehört, und auf solche hin darf man keine dauernden Einrichtungen treffen.

Faßt man lediglich das Gefecht oder vielmehr die Schlacht ins Auge, so möchte sich die Führung in Infanterie-Divisionen vielleicht ohne Schwierigkeit ermöglichen, obgleich es gewiß an vielen Stellen recht erwünscht sein wird, eine mehrere Infanterie-Divisionen umfassende Kommandobehörde zu haben. Schon bei der Verwendung zweier Infanterie-Divisionen nebeneinander in einer längeren Schlachtreihe wird es sich oft ergeben, daß auch bei ganz zweckmäßiger Abgrenzung der ihnen zufallenden Aufgaben eine erhebliche Verschiedenheit in der Schwierigkeit der Durchführung hervortritt, die sich bis zu dem Verhältnis von 1:2 steigern kann. Während vielleicht die eine Infanterie-Division mit zwei Drittel der Stärke ihrer Infanterie, unterstützt durch einen Teil der ihr zugehörigen Artillerie, die gestellte Aufgabe bequem löst, bedarf die andere außer der vorbereitenden Unterstützung einer *verstärkten Artillerie* noch einer *besonderen Reserve an Infanterie*, die sie aus sich selbst heraus nicht zu bilden vermag. Die mit der leichteren Aufgabe betraute Infanterie-Division könnte hier aushelfen, aber wird sie es gern freiwillig tun, ehe sie des eigenen Erfolges *ganz* sicher ist? Gewiß ist in einem solchen Falle die Ausscheidung eines Teiles der einen Infanterie-Division als Reserve für beide Infanterie-Divisionen und hiermit eine mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattete Befehlsstelle erwünscht. Daß diese dann aber von einem Offizier höheren Ranges, d. h. von einem kommandierenden General, und nicht etwa von dem ältesten Divisionskommandeur, der außerdem auch von seiner eigentlichen Berufstätigkeit abgelenkt werden würde, wahrzunehmen ist, erscheint zweifellos. Zur Notwendigkeit wird aber die straffe Leitung durch einen kommandierenden General, wenn eine Armee in getrennten Kolonnen marschiert, deren jede so stark als angängig gebildet ist, und diese Kolonnen einzeln mit dem Feinde ins Gefecht kommen. Der Oberbefehlshaber der Armee kann sich nur bei einer dieser Kolonnen befinden und dort eine unmittelbare Führung ausüben. Aber die Leitung an den anderen Punkten dem ältesten Divisionskommandeur zu überlassen, dessen Stab nur gerade für die Führung einer Division ausreichend zusammengesetzt ist, heißt denn doch mehr, als notwendig ist, dem Zufall preisgeben. Die gewohnte Befehlsgewalt *muß* mehr leisten als die für einen bestimmten Fall eingesetzte.*)

*) Es ist vielleicht der Erwähnung wert, daß die wissenschaftliche Liebhaberei, der sich hier und da noch die Gliederung in Divisionen im Gegensatz zu der in Armeekorps erfreut, für ihre Auffassung das einzige von dem preußischen Heere im Feldzuge 1866 verlorene Treffen bei Trautenau anführt. Der Beweis aber, daß statt des I. Armeekorps die 1. und 2. Division die Tagesaufgabe glücklicher gelöst

Die Grundlage der Kriegsgliederung einer Armee muß also der Korpsverband sein, der im deutschen Heere auch schon der Friedenseinteilung entspricht. Daneben sind, wie bereits früher erörtert, Kavallerie-Divisionen aufzustellen.

Es handelt sich nunmehr um die weitere Gliederung des Armeekorps, das meist 25 Bataillone enthält. Das preußische Armeekorps hatte planmäßig bis zum Jahre 1853 bei der Zahl von 24 Infanterie- und 1 Jäger-Bataillon die Einteilung in vier Infanterie-Divisionen, die sich, unter Zuteilung von je einem Kavallerie-Regiment und je einer Batterie (zu 8 Geschützen), aus den vier nach der Friedenseinteilung vorhandenen Infanterie-Brigaden bildeten. Aus vier weiteren dem Armeekorps angehörenden Kavallerie-Regimentern wurde unter Zuweisung einer reitenden Batterie (zu 8 Geschützen) die Kavallerie-Division zusammengesetzt. Die Reserveartillerie des Armeekorps bestand dann aus vier Fuß- und zwei reitenden Batterien, gleich 48 Geschützen.

Diese Gliederung beruhte auf der grundsätzlichen Einreihung der Landwehrtruppenteile ersten Aufgebots in das Feldheer und schloß daher alle Nachteile dieses Verfahrens in sich. Von acht Kavallerie-Regimentern gehörten vier der Landwehr an und wurden daher erst im Augenblick der Mobilmachung aufgestellt. Man kann nicht behaupten, daß sie sich vorzugsweise als Divisionskavallerie geeeignet hätten. Aber noch weniger geschah dem Kommandeur der Kavallerie-Division ein Gefallen damit, wenn ihm neben dem Linien-Kürassier-Regiment etwa drei Landwehr-Kavallerie-Regimenter überwiesen wurden! Die Gliederung des Armeekorps in vier kleine Infanterie-Divisionen führte daher zu einer Zersplitterung des sogleich brauchbaren Teiles der Kavallerie. Ebensowenig entsprach die Einteilung der Artillerie zweckmäßigen Grundsätzen; denn neben den sechs zu einer Reserveartillerie vereinigten Batterien nahmen sich die fünf einzelnen den Divisionen zugeteilten Batterien sonderbar genug aus. Auch war die Zuweisung von nur einer Batterie zur Infanterie-Division zu wenig.

Einem Teil dieser Übelstände begegnete man bereits vor dem Fortfall der Einstellung der Landwehrtruppen ersten Aufgebots in das Feldheer durch die Gliederung in zwei Infanterie-Divisionen, eine Kavallerie-Division und die Reserveartillerie. Jede Infanterie-Division erhielt nun ein Kavallerie-Regiment und zwei Batterien (zu

hätten, ist nicht versucht worden. Auch übersieht man die gleichzeitigen Leistungen des V. Armeekorps, die ohne die straffe und zusammenfassende Leitung des Generalkommandos gar nicht denkbar erscheinen.

8 Geschützen) zugewiesen. Es wurden hierdurch im ungünstigsten Falle nur zwei Linien-Kavallerie-Regimenter beansprucht, und die Kavallerie-Division, jetzt sechs Regimenter stark, gewann der bisherigen Gliederung gegenüber außerdem an Zahl, worin für die in den Landwehr-Kavallerie-Regimentern beruhende geringere Güte ein gewisser Ersatz lag. Die Infanterie-Divisionen verfügten zwar auch jetzt nur über zwei Batterien, so daß die Divisionsartillerie des Armeekorps sich nach wie vor auf vier oder fünf Batterien belief. Dadurch aber, daß die Batterien nicht vereinzelt den Brigaden, sondern zu je zweien den Infanterie-Divisionen zugeteilt waren, ergab sich doch der Vorteil einer voraussichtlichen gemeinsamen Leitung und Wirkung.

Im Jahre 1860 wurde mit dem Grundsatz der Vereinigung von Linien- und Landwehrtruppen zu Bestandteilen des Feldheeres vollständig gebrochen.

Abgesehen von vielen anderen sich immer mehr und mehr geltend machenden Mängeln der Landwehrtruppen, drängte das neue Kriegsmittel der Eisenbahnen, das die Truppen aus ihren Standorten ohne lange voraufgehende Märsche in kürzester Frist fast unmittelbar auf das Schlachtfeld führt, dazu, die erst im Augenblick der Mobilmachung erstehenden Truppenteile aus dem Feldheere auszuscheiden und sie zur Vollendung und inneren Festigung zunächst in die zweite Linie zu verweisen. Diese Verhältnisse sowie die weitere Entwicklung der Artillerie, die Vermehrung der Zahl der Batterien eines Armeekorps unter gleichzeitiger Verminderung der Zahl der Geschütze in der Batterie von acht auf sechs,*) die Erkenntnis von der Notwendigkeit, die Divisionsartillerie zu verstärken, führte dann schließlich zu der Gliederung, in der die preußischen Armeekorps während des Feldzuges 1870/71 auftraten.**)

Jede der beiden Infanterie-Divisionen bestand aus zwei Infanterie-Brigaden (der Regel nach zu zwei Infanterie-Regimentern, zu denen je nach Umständen ein Jäger-Bataillon, auch wohl ein drittes Infanterie-Regiment hinzutrat), einem Kavallerie-Regiment (zu 4 Schwadronen), einer Artillerie-Abteilung (zu 4 Batterien zu 6 Geschützen), ein bis zwei Pionier-Kompagnien (mit einem leichten Feld-Brückentrain)***) und einem Sanitäts-Detachement.†)

*) Zeitweise wurden auch aus den im Frieden vorhandenen drei reitenden Batterien für den Kriegsfall 6 Batterien zu 4 Geschützen gebildet.

**) Bei den nicht der preußischen Armee angehörigen Armeekorps waren einige in besonderen Verhältnissen begründete Abweichungen.

***) Jetzt Divisions-Brückentrain.

†) Jetzt Sanitäts-Kompagnie.

Das seitdem noch gesteigerte Bestreben, möglichst frühzeitig mit starker Artillerie aufzutreten, hat zur Vermehrung der Divisionsartillerie und zur Beseitigung der Korpsartillerie geführt. Heute ist eine deutsche Infanterie-Division nach obiger Zusammensetzung mit einer Feldartillerie-Brigade zu 2 Regimentern zu 2 Abteilungen zu 3 fahrenden Batterien (im ganzen 12 Batterien zu 6 Geschützen) ausgerüstet. Diese Zusammensetzung verleiht den Infanterie-Divisionen eine bedeutende Selbständigkeit innerhalb des Rahmens eines Armeekorps. Sie werden namentlich befähigt, in der Schlachtordnung einen ihrer Gesamtstärke entsprechenden Raum einzunehmen und unter Anlehnung an die rechts und links von ihnen fechtenden Divisionen im Angriff wie in der Verteidigung selbständig zu kämpfen. Die Gründe, die zur Beseitigung der Korpsartillerie unter Verteilung auf die Infanterie-Divisionen und gleichzeitiger Vermehrung der Waffe führten, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Zur Zeit ist Deutschland mit 144 Geschützen für ein Armeekorps stärker mit Feldartillerie ausgerüstet, als irgend eine andere Großmacht. Es ist hiermit aber auch die Grenze erreicht, über die hinaus die Artillerie bei der Länge ihrer Marschkolonnen und der Breite ihrer Gefechtsfront als Hindernis empfunden werden würde.

Es lassen sich Gefechts- und Bodenverhältnisse denken, in denen die der Infanterie-Division zugeteilte Reiterei keine oder nicht volle Verwendung finden kann. Dennoch ist mit Rücksicht auf den vielseitigen Dienst, der bei Marsch, Biwak und Ortsunterkunft der Divisionskavallerie zufällt, selbst wenn die Aufklärung und Sicherung im großen den Kavallerie-Divisionen obliegt, ein ursprünglicher Ausrückestand von 600 Pferden, d. h. die Stärke eines Kavallerie-Regiments zu vier Schwadronen, für eine Infanterie-Division von etwa 12 000 Mann nicht zuviel. Aber selbst, wenn man meint, sich oft mit erheblich weniger begnügen zu können, würde sich doch die d a u e r n d e Teilung eines Verbandes, wie ihn das Kavallerie-Regiment darstellt, nicht empfehlen. Es käme hiernach nur die Bildung stärkerer Regimenter, d. h. zu 6 Schwadronen, und deren Verteilung auf je 2 Infanterie-Divisionen, in Frage. Da sich aber für eine derartige Verdünnung der Kavallerie nichts weiter anführen läßt und wohl behauptet werden kann, daß das deutsche Heer in dieser Beziehung bereits an der äußersten Grenze angelangt ist, so bleibt tatsächlich nur übrig, durch entsprechende Vermehrung der Kavallerie-Regimenter im Frieden die Möglichkeit zu gewinnen, im Kriege jeder Infanterie-Division dauernd ein Kavallerie-Regiment zuzuteilen.

Jede Infanterie-Division besaß während des Feldzuges 1870/71

einen Teil der dem Armeekorps angehörigen Pioniertruppen (drei Kompagnien) und der Pioniertrains (leichter Feldbrückentrain und Schanzzeugkolonne). Eine derartige Zuteilung begründete sich durch das Bedürfnis, das namentlich auf den Märschen fast täglich sich geltend machte.

Endlich war jeder Infanterie-Division durch die Kriegsgliederung ein Sanitätsdetachement zugewiesen, um jederzeit unmittelbar nach Beginn eines größeren Gefechts die Verwundeten aufnehmen und ihnen die erste Hilfe gewähren zu können.

Eine weitere Zuteilung von Trains und Kolonnen an die Infanterie-Divisionen enthielt die Kriegsgliederung nicht, in folgerichtiger Erwägung der Umstände, die zur Annahme des Armeekorpsverbandes anstatt des Divisionsverbandes als ersten Armeegliedes geführt hatten. Vorbehalten blieb die zeitweise Zuteilung derartiger Kolonnen bei einem tatsächlich eintretenden Bedürfnisse.

Einzelne Divisionen mit abgesonderten Aufgaben wurden sowohl mit Reiterei und Geschütz stärker ausgestattet als auch mit Trains und Kolonnen reichlicher versehen, um ihre Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit zu erhöhen.

Was man noch im Jahre 1866 als Reserveartillerie bezeichnete, wurde im Feldzuge 1870/71 Korpsartillerie genannt. Es sollte auch durch den Wechsel in der Bezeichnung zum Ausdruck gelangen, daß dieser Schlachtkörper nicht als Reserve zu betrachten, sondern nach der Bestimmung des kommandierenden Generals im Sinne des Gros zu verwenden sei. Hatte man im Feldzuge 1866, einem unrichtigen Grundsatze folgend, die Reserveartillerie fast an das Ende der Marschkolonnen verwiesen und somit ihr Auftreten oft nur beim Ausgang des Kampfes ermöglicht, auf ihre Wirkung also fast verzichtet, so wurde in den Schlachten des Krieges 1870/71 die Korpsartillerie schneller aus den Marschkolonnen vorgezogen, um mit der Divisionsartillerie zusammen den Angriff des Gros wirksam vorzubereiten.

Durch den inzwischen erfolgten Fortfall der Korpsartillerie ist die schnellste Entwicklung sämtlicher Kanonen-Batterien des Armeekorps gleich zu Anfang der Schlacht ermöglicht. Dagegen werden die leichten Feldhaubitz-Batterien häufig so lange zurückzuhalten sein, bis ihre besondere Verwendung, z. B. zur Zerstörung etwa hinter Deckungen befindlicher Ziele, geboten erscheint. Diese Steilfeuer-Batterien stellen also ebenso wie die den meisten Armeekorps zugeteilten schweren Feldhaubitz-Bataillone gleichsam eine Art von Korpsartillerie zur Verfügung des kommandierenden Generals dar, die indessen auch früh-

zeitiger eingesetzt werden können, wenn es der Gefechtszweck erfordert. Sie sind wie jede andere Waffe in der Feldschlacht zur Herbeiführung der Entscheidung zu verwenden und werden sogar beim Begegnungsgefecht die eigene Feldartillerie bei der Bekämpfung feindlicher Artillerie wirksam unterstützen können. Die Kriegskunst kehrt auch hier, wie auf so vielen anderen Gebieten, zu den Grundsätzen König Friedrichs II. zurück, der fast alle seine Schlachten durch das Feuer schwerer Batterien eröffnete.

Der Korpsartillerie gehörten außer vier Feld- und etwa vorhandenen reitenden Batterien die zehn Munitionskolonnen (vier Infanterie-, sechs Artillerie-Munitionskolonnen) an. Namentlich Verwaltungsrücksichten hatten zu dieser Verbindung geführt, die an und für sich im Wesen beider Teile, der Batterien und der Munitionskolonnen, nicht begründet erscheint.

Während man die Batterien alle und bald auf dem Schlachtfelde zu vereinigen strebte, suchte man die Munitionskolonnen diesem möglichst fernzuhalten und von ihnen nur so viel heranzuziehen, als für etwa unmittelbar erforderlich werdenden beschleunigten Munitionsersatz notwendig war. Hierzu kam noch, daß die zehn Munitionskolonnen des Armeekorps nicht nur den Munitionsersatz für die Batterien der Korpsartillerie, sondern auch für die gesamte Infanterie, Kavallerie und Artillerie der Infanterie-Divisionen leisten sollten, womit eigentlich die Aufforderung zur unmittelbaren Unterstellung unter den Offizier gegeben war, der den gesamten Munitionsersatz im Armeekorps zu regeln hatte, nämlich unter den Kommandeur der Feldartillerie beim Generalkommando.

Das ferner der Korpsartillerie zugeteilte dritte Sanitätsdetachement konnte zwar, da es dieselbe Stärke hatte wie die beiden anderen den Infanterie-Divisionen angehörigen gleichartigen Sanitätsdetachements, verhältnismäßig stark bemessen erscheinen. Die Zulässigkeit der Teilung in zwei zu selbständiger Tätigkeit befähigte Sektionen, wodurch sich die Verwendung eines Teiles an anderer benötigterer Stelle ermöglichte, rechtfertigte aber hinlänglich die Zuteilung des dritten Sanitätsdetachements an den dritten dem Armeekorps unmittelbar unterstellten Gefechtskörper. Heute wird die dritte Sanitäts-Kompagnie einer der beiden Infanterie-Divisionen zugewiesen.

Der T r o ß des Armeekorps bestand aus fünf Proviantkolonnen, der Feldbäckereikolonne, dem Pferdedepot und der Trainbegleitungs-Schwadron, die den Ordonnanzdienst zwischen den oft weit getrennten Trains versah und die militärische Aufsicht über fünf aus Vorspännern gebildete Fuhrparkkolonnen führte. Man hat inzwischen

diese Heeresanstalt, die immerhin einen Fortschritt gegen die beim Beginn des Feldzuges 1866 lediglich gemieteten Fuhrparks bildete, zu der in Aussicht genommenen Aufstellung ganz militärisch eingerichteter Fuhrparkkolonnen weiterentwickelt. Die Pontonkolonne war der Verwaltung der Trains des Armeekorps zugeteilt, aber der Verfügung des kommandierenden Generals vorbehalten.

Die zwölf Feldlazarette konnten tatsächlich den Trains hinzugerechnet werden, obgleich sie dem Namen nach den Administrationen des Armeekorps angehörten, die, im übrigen den Kommandobehörden untergeordnet, für alle bei einem mobilen Armeekorps hervortretenden Bedürfnisse jeder Art zu sorgen berufen waren.

Wenn es gelungen ist, in vorstehendem ein allgemeines Bild davon zu geben, in welcher Art die Grundsätze über die Gliederung einer Armee durch die Kriegsgliederung des deutschen Heeres bis zum Feldzuge 1870/71 zum Ausdruck gelangt sind, wenn ferner dem Abschnitt II die Darstellung der Kriegsgliederung des deutschen Heeres in eingehenderer Weise vorbehalten bleibt, so dürften hier noch einige besondere Zusammensetzungen, wie sie teils unter Festhaltung der Kriegsgliederung, teils unter notwendiger Abweichung von dieser zur Truppeneinteilung für bestimmte Zwecke gebildet werden, zu erörtern sein.

Grundsatz muß stets bleiben, daß man den gewohnten Truppenverband nur gerade so weit zerreißt, als der vorliegende Zweck bestimmt fordert, und daß man, sobald die besondere Veranlassung für eine stattgehabte Abweichung nicht mehr vorliegt, in die Kriegsgliederung wieder zurückkehrt. Die Gründe liegen auf der Hand. Denn jede Störung der gewohnten Gliederung, so notwendig sie auch unter Umständen sein mag, beeinträchtigt das innere Leben des Truppenverbandes.

Es ist ferner ein alter Grundsatz, bei Entsendungen sich nicht zu fragen: „wie stark soll man“, sondern vielmehr: „wie schwach darf man entsenden?“. Dies beruht zwar zunächst auf dem Wunsche nach dem Zusammenhalten der Hauptkräfte, es entspricht aber gleichzeitig auch dem Bestreben, die gewohnte Gliederung möglichst wenig zu stören.

Ist man aber durch die Verhältnisse genötigt, eine besondere Truppeneinteilung vorzunehmen und eine derartige Zusammensetzung, wie z. B. bei der Bildung einer Vorhut, auf mehrere Tage beizubehalten, so empfiehlt es sich, wie bereits hervorgehoben wurde, die Truppeneinteilung nicht ohne dringende Veranlassung zu ändern,

sondern möglichst für die ganze Dauer der betreffenden Kriegshandlung beizubehalten. Die Vorteile, die die vollständige Bewahrung der Kriegsgliederung bieten würde, kommen dann wenigstens in gewissem Grade zur Geltung. Eine täglich wiederkehrende Änderung der Truppeneinteilung beeinträchtigt die Lebensbedingungen der Truppen, die Sicherheit der Befehlserteilung und schließlich auch die Erfüllung der gestellten Aufgaben. Notwendig wird der Wechsel erst, wenn ohne ihn die Aufträge gar nicht oder unverhältnismäßig schwer zu lösen sind, oder wenn die Abnutzung eines Truppenteils die Verwendung an anderer Stelle und die Ablösung durch ein frischeres Glied erfordert.

Es ist Sache des militärischen Gefühls, die hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte richtig abzuwägen und danach die Anordnungen zu treffen.

Besondere Truppeneinteilungen können erforderlich werden zum Zwecke des Gefechts, des Marsches oder der Sicherung in der Ruhe, ferner bei einer Entsendung zur Erfüllung bestimmter Aufträge, namentlich solcher, die einen aus den verschiedenen Waffen zusammengesetzten Truppenkörper unter der Stärke einer Division verlangen.

Die Störung der Kriegsgliederung zum Zwecke des Gefechts wird hauptsächlich bedingt durch das Ausscheiden von Truppen zu besonderer Verfügung des Truppenführers (Reserven). Das Armeekorps wird, wenn ihm nicht das Armee-Oberkommando einen anderen Truppenverband zur Verfügung stellt, eine Reserve an Infanterie (die aus einer oder aus beiden Divisionen zu stellen ist) nicht entbehren können.

Es ist nicht ohne Nutzen, hier die Frage des dreigeteilten Armeekorps zu streifen. Nachdem die Korpsartillerie als stets vorhandene Reserve des kommandierenden Generals fortgefallen ist, kann sich dieser eine unmittelbare Einwirkung auf die Schlacht nur durch die etwa zugeteilte schwere Artillerie des Feldheeres oder durch eine Zerreißung der Verbände einer oder beider Infanterie-Divisionen schaffen. Will er ferner eine wichtige Aufgabe mit den Hauptkräften des Armeekorps, eine minder wichtige mit untergeordneten Kräften lösen, so verliert zweifellos eine Division durch Zerteilung ihre Bedeutung als Schlachteneinheit. Demgegenüber hat die Dreiteilung große Vorzüge. Sie dürfte aber nicht durch Zuteilung einer dritten Division zum Armeekorps in seiner jetzt bestehenden Zusammensetzung zu erreichen sein. Denn die Marschlänge eines so starken Armeekorps auf einer Straße würde die Verwendung aller seiner Teile an

demselben Tage nicht mehr gestatten. Dagegen möge hier angedeutet werden, daß eine veränderte Zusammensetzung der Infanterie im Frieden, z. B. Bildung von Bataillonen zu 3 Kompagnien, die Aufstellung dritter Infanterie-Divisionen*) ermöglichen könnte, ohne die Gesamtstärke des Armeekorps wesentlich zu erhöhen (111 Kompagnien statt 100).

Tritt ein Armeekorps innerhalb des Armeeverbandes in die Schlacht, so bildet es kaum eine Kavalleriereserve, vielmehr wird die Divisionskavallerie stets den Infanterie-Divisionen zu belassen sein. Dagegen wird das Armee-Oberkommando danach streben, die zugeteilten Kavallerie-Divisionen als Schlachtenreiterei zu verwenden. Ein allein auftretendes Armeekorps wird meist über den Stand der Divisionskavallerie hinaus mit Reiterei versehen sein, die dann auch für das Gefecht, nachdem etwaigen Zwecken der Aufklärung entsprochen war, bereit gestellt werden kann.

Eine im Armeekorpsverbande sich zum Gefecht entwickelnde Infanterie-Division wird selten eine Artilleriereserve bilden. Sie muß meist schon bei der Einleitung des Gefechts ihre ganze Artilleriekraft zur Wirkung gelangen lassen. Eine aus Infanterie bestehende Verfügungstruppe muß fast immer zurückbehalten werden. Ob die Divisionskavallerie bei Beginn des Gefechts in Reserve, d. h. zur unmittelbaren Verfügung des Truppenführers treten soll, wird von den Aufgaben abhängen, die der Kavallerie auch während des Gefechts die dauernde Aufklärung und Beobachtung zur Pflicht machen. Doch ist es erwünscht, daß sie sich der Gefechtslinie nahe genug hält, um einzelne günstige Augenblicke für ihre Waffenwirkung selbständig und schnell erfassen zu können.

Eine allein auftretende Infanterie-Division gewinnt in der ihr dann auch meist zufallenden Verstärkung an Reiterei die Möglichkeit der Bildung einer ausreichenden Reserve dieser Waffe, während eine Artilleriereserve wohl nur in besonderen Verteidigungsfällen vorkommen wird.

Die Reserve einer Kavallerie-Division bildet sich nach Bedarf.

---

*) Die Vorteile eines Bataillons zu 3 Kompagnien liegen auf der Hand. Abgesehen von der besseren taktischen Gliederung im Kriege würde aber auch im Frieden eine gerechtere Beförderungsart der Infanterie-Offiziere gegenüber denen der anderen Waffen erfolgen. Zur Zeit kommt auf 12 Hauptleute der Infanterie durchschnittlich nur 1 Regimentskommandeur, bei der Kavallerie dagegen auf 5 Schwadronschefs, bei der Feldartillerie auf 6 Batteriechefs 1 Regimentskommandeur.

Die Artillerie für die dritten Infanterie-Divisionen des Armeekorps würde sich durch die mit der Einführung des neuen Schnelladegeschützes etwa ergebende Bildung von Batterien zu 4 Geschützen ermöglichen.

Für die zur Verfügung des höheren Führers zurückgehaltenen Truppen verschiedener Waffen wird nie ein gemeinsamer Führer ernannt. Es ist nicht zu erwarten, daß die verschiedenen Waffengattungen gleichzeitig an derselben Stelle und unter Anweisung nahe beieinander liegender Kampfziele zur Tätigkeit berufen werden. Ein etwa hergestellter gemeinsamer Kommandoverband wird sich daher lösen, ehe er wirksam wird. Unabhängig hiervon wird der rangälteste anwesende Offizier in unvorhergesehenen Fällen oder zur Entscheidung etwaiger Meinungsverschiedenheiten seine höhere Dienstbefugnis ausüben, wenn die erste Versammlung aller Verfügungstruppen auf demselben Punkte stattfindet.

Zum Zwecke des Marsches ist für die dem Feinde zunächst sich bewegenden Truppenverbände die Bildung einer Vorhut (oder Nachhut) sowie nach Umständen von Seitendeckungen erforderlich. Stärke und besondere Zusammensetzung werden den wechselnden Verhältnissen entsprechend sehr verschieden sein. Die Rücksicht auf weitergreifende Aufklärung und Sicherung erfordert namentlich im Vormarsch eine starke Zuteilung von Reiterei. Für eine Nachhut, die dem nachdrängenden Feinde Aufenthalt bereiten soll, ist eine Verstärkung an Geschütz notwendig. In gleicher Art ist eine Vorhut zusammenzusetzen, wenn es sich in der Verfolgung darum handelt, den Widerstand der feindlichen Nachhut schnell zu brechen. Daß einer verfolgenden Vorhut alle verfügbare Reiterei und Teile der Feldartillerie angehören müssen, liegt in der Natur der Sache. Seitendeckungen sind, wenn sie lediglich Beobachtungszwecken dienen, nur aus Reiterei zu bilden. Steht eine größere Gefechtstätigkeit in Aussicht, so werden auch Fußtruppen und Geschütze erforderlich.

Beim Marsch brauchen keine Truppen zur besonderen Verfügung (Reserve) ausgeschieden zu werden. Alles, was nicht zu Aufklärungs- und Sicherungszwecken, sei es nach vorwärts, rückwärts oder seitwärts, entsendet ist, bildet die Hauptkräfte (das Gros), für die, auch wenn sie auf einer Straße marschieren, ein besonderer Führer nicht ernannt wird. Die Gründe hierfür sind denen nahe verwandt, die auch die Ernennung eines besonderen Führers für die Reserven der verschiedenen Waffen im Gefecht als ungeeignet erscheinen ließen. Außerdem ist für den Marsch der Führer des gesamten auf einer Straße marschierenden Truppenverbandes durch nichts behindert, die Leitung des Marsches der Hauptkräfte selbst auszuüben. Bei zeitweiser Abwesenheit (z. B. zu eigener Umschau

bei der Vorhut) vertritt ihn erforderlichenfalls der rangälteste anwesende Befehlshaber.

Näheres über Märsche und Marschsicherungen enthält der Abschnitt IV. B. „Kriegsmärsche".

Die Sicherung im Zustande der Ruhe, also nach Beendigung oder während längerer Unterbrechung des Marsches, fällt den Vorposten zu, die sich aus der Vorhut (oder Nachhut) und den Seitenabteilungen entwickeln. Es ist daher für diesen Zweck vom Standpunkt der höheren Kommandobehörden eine besondere Truppeneinteilung gewöhnlich nicht zu treffen. Der bereits bestehenden Vorhut (oder Nachhut) und den mit bestimmten Aufträgen etwa entsendeten Seitenabteilungen fällt vielmehr ohne weiteres die Sicherung und Fortführung des Aufklärungsdienstes auch während der Ruhepausen zu. Zuweilen werden am Abend besondere Verstärkungen an Reiterei und Geschütz, die für den abgelaufenen Tag in Aussicht etwaiger Gefechte der Vorhut (oder Nachhut) zugeteilt waren, in den durch die Kriegsgliederung ihnen zugewiesenen Verband zurückkehren. Aber man wird sich fragen müssen, ehe ein derartiger Befehl ergeht, ob der nächste Tag nicht ähnliche Zuteilungen verlangt. Ein zeitweises Loslösen aus der Truppeneinteilung würde dann in vielen Fällen nur unnötige Hin- und Hermärsche verursachen, die sich nur dann verantworten lassen, wenn dafür den Truppenteilen eine wesentlich bessere Unterkunft und Verpflegung geboten werden kann.

Sobald Gefechte bis zum Einbruch der Dunkelheit fortgeführt werden, ohne daß bis dahin eine bestimmte Entscheidung gefallen wäre, muß der, der die feste Absicht hat, am nächsten Morgen das Gefecht fortzusetzen, und daher während der Nacht auf dem Schlachtfelde verbleibt, sich durch eine Art von Vorpostenstellung gegen feindliche Überraschung sichern. Eine besondere Truppeneinteilung wird in einem solchen Falle der Regel nach nicht getroffen. Die Sicherung für die Nachtruhe wird vielmehr nach den örtlichen Abgrenzungen der höheren Truppenverbände angeordnet. Es würde dagegen dem bereits vorhandenen Gefühl des erstrittenen Sieges oder der Neigung zum demnächst anzutretenden Rückzuge entsprechen, wenn das Letzte, was an geschlossenen Verbänden sich noch in der Hand der höheren Führung befindet, als Vorhut zum Zweck der Verfolgung — oder als Nachhut zur Deckung des Rückzuges — für den nächsten Tag besonders zusammengestellt wird, mit dem gleichzeitigen Auftrage, auch für die Nacht die Sicherung der an dem Entscheidungskampf beteiligt gewesenen Truppen zu übernehmen.

Für die Bildung von Entsendungen (Detachements) zur Erfüllung bestimmter Aufträge ist nächst dem Grundsatz, sie überhaupt so schwach als angängig zu bemessen, auch im Auge zu behalten, daß die weite Entsendung kleiner Infanterieabteilungen stets sehr mißlich ist. Wo man also mit Reiterei, erforderlichenfalls durch Geschütz verstärkt, auskommen kann, dürfen Fußtruppen nicht in Anspruch genommen werden. Sie sind durch die Langsamkeit ihrer Bewegung bei etwa nötig werdendem Rückzuge überlegenen Kräften gegenüber leicht gefährdet und erreichen auch ohnedies nur schwer wieder den Anschluß an den Verband, von dem sie entsendet wurden.

Hervorzuheben bleibt endlich noch, daß bei allen Zusammenstellungen von Truppenteilen verschiedener Waffen zur Entsendung oder Absonderung, wozu hier im weiteren Sinne auch die Bildung der Vor- oder Nachhut gerechnet werden möge, die Störung der Kriegsgliederung nie weiter gehen sollte, als unbedingt erforderlich ist. Muß also z. B. die Kriegsgliederung der Division gestört werden, so suche man wenigstens die der Brigaden zu erhalten usw. Von Bedeutung wird dieser Grundsatz ganz besonders bei der Bildung der Vorhut, die man, um möglichste Freiheit in der Auswahl der Führer zu gewinnen, aus Bataillonen der verschiedensten Regimenter zusammenzusetzen vorgeschlagen hat. Man pflegt sich dabei auf das Beispiel zu berufen, das die Schlesische Armee während des Feldzuges 1813/14 in ihren als mustergültig bekannten Anordnungen gegeben hat. Aber man übersieht hier wohl die Änderung der Verhältnisse, die seitdem sowohl in dem gleichmäßigen inneren Wert der Truppen als auch in der Vorbildung der höheren Führer eingetreten ist. Die Schlesische Armee enthielt innerhalb ihrer Verbände die durch manche Rücksichten bedingte Vereinigung von Linien- und Landwehrtruppen. Diese, wesentlich aus Rekruten bestehend, waren weder für den Vorhutdienst genügend vorgebildet noch auch geeignet, die gesteigerten Anstrengungen zu ertragen; es mußten hierzu Linientruppen verwendet werden. Um nun nicht die einzelnen Brigaden durch Entsendung ganzer Regimenter ihres festen Kernes zu berauben, schritt man zur Zusammenstellung einzelner Bataillone, die zeitweise nach Bedürfnis abgelöst wurden. Heute hindert nichts, ganze Infanterie-Brigaden oder -Regimenter unter Zuteilung von Reiterei und Geschütz zur Vorhut zu bestimmen und, wenn erforderlich, auch im ganzen abzulösen. Ein wesentlicher Teil dieser Tätigkeit fällt jetzt den Kavallerie-Divisionen zu, deren Führer unbedingt sämtlich geborene Vorhutführer sein sollen. Der Gedanke der aus verschiedenen Truppenteilen derselben Waffengattung „gemischten" Vorhut hat hier-

nach heute keinen vernünftigen Boden. Der gleiche Grundsatz gilt für jede Entsendung. Nur wenn es sich um höchste, ausschließlich durch ausgesuchte Mannschaften und Pferde zu erreichende Leistungen handelt, mag man in einzelnen, besonders begründeten Fällen bei der Vorbereitung kleiner Unternehmungen den Grundsatz aufgeben und z. B. statt einer Schwadron von jeder Schwadron des Regiments die 20 bis 30 besten Pferde entsenden.

II. Kriegsgliederung des deutschen Heeres.

Der Übergang des Heeres vom Friedens- auf den Kriegsstand vollzieht sich durch die Tätigkeit, die man unter dem Begriff der Mobilmachung zusammenfaßt. Dies Verfahren, namentlich aber seine Vorbereitung, wird bestimmungsmäßig soweit als möglich geheim gehalten. Eine nähere Darstellung der dem Generalstabe im besonderen zufallenden Vorarbeiten darf hier daher keinen Platz finden. Außerdem enthalten der Mobilmachungsplan, der jedem Generalstabsoffizier zugänglich ist, und die bei den einzelnen Kommandobehörden vorhandenen Mobilmachungsvorschriften alles, was in dieser Beziehung zu wissen nötig ist. Die alljährlich durchzuarbeitenden oder neu aufzustellenden Vorarbeiten für eine etwa im Laufe des Jahres eintretende Mobilmachung geben also hinreichende Veranlassung zur gründlichen Durcharbeitung aller einschlägigen Bestimmungen.

Die Mobilmachung fordert im wesentlichen die Ergänzung der Behörden und Truppenteile mit Offizieren und Beamten, die Ergänzung der Truppenteile mit Mannschaften und Pferden, die Aufstellung der lediglich für den Kriegsfall vorgesehenen Behörden und Truppenteile, namentlich der Ersatz- und Besatzungstruppen, endlich die dem besonderen Bedürfnis entsprechende Ausrüstung aller dieser Heeresteile.

Es ist zunächst notwendig, daß man sich bereits im Frieden klar ist über die Art und Zahl der im Kriegsfall aufzustellenden Truppen und über die Ausrüstung, die ihnen je nach ihrem besonderen Zweck zuteil werden soll. Aufgabe der Friedenseinrichtungen ist es dann, den Übergang in den Krieg möglichst günstig vorzubereiten, sowohl durch das Vorhandensein ausreichender Friedensstämme und die Sicherstellung der Ergänzung an Offizieren, Beamten, Mannschaften und Pferden als auch durch Bereithaltung von Waffen, Schießbedarf, Be-

kleidung, Ausrüstung, Verpflegungsgegenständen und Feldgerät jeder Art. Nur dann kann man darauf rechnen, daß die Mobilmachung planmäßig verläuft und jeder unnötige Zeitverlust vermieden wird. Dazu ist aber erforderlich, daß die Einberufung der dienstpflichtigen Mannschaften, die Beschaffung der Ergänzungspferde und die Heranziehung des abseits lagernden Geräts auf das sorgfältigste, auch unter Benutzung aller Hilfsmittel, die sich durch die Landesverwaltung und die Verkehrsmittel irgend darbieten, vorbereitet werde. Auf diesen Gebieten einen Zustand immer größerer Vollkommenheit herzustellen, ist Aufgabe der im besonderen mit diesen Vorarbeiten beauftragten Generalstabsoffiziere. Die Grenze der zu erstrebenden Schnelligkeit und Abkürzung des gesamten Verfahrens liegt allerdings in der gewissen Beschränkungen unterworfenen Leistungsfähigkeit des Eisenbahnnetzes und in dem sich übrigens nur vereinzelt örtlich geltend machenden Übelstand des gleichzeitigen Zusammenströmens zu großer Massen von einberufenen Mannschaften, wodurch die Ordnung beeinträchtigt werden könnte. Diese aber muß unter allen Umständen aufrecht erhalten werden! Eine gewisse Bürgschaft hierfür liegt auch darin, daß durch die von höherer Stelle zu erlassenden Anweisungen eine angemessene Teilung der Arbeit vorgeschrieben wird, wodurch gleichzeitig möglichst viele Leute in zusammenhängender, geordneter Weise in Tätigkeit treten.

Man könnte sich z. B. ein Mobilmachungsverfahren denken, das bei den umfassenden Vorarbeiten eigentlich nur die Generalkommandos und die Bezirkskommandos in Anspruch nimmt, bei dem also die Divisions- und Brigadekommandos insoweit übergangen erscheinen, als sie nur das für die Überführung der eigenen Stäbe auf den Kriegsfuß Erforderliche vorbereiten.

Ein derartiges Verfahren wäre schon deshalb nicht zweckmäßig, weil eine Reihe von Leuten, ohne deren Mitwirkung es schließlich doch nicht geht, von der Teilnahme an den allein zu gründlicher Kenntnis verhelfenden Vorarbeiten ausgeschlossen wird. Die Überzeugung, ob alle Vorbereitungen sicher getroffen sind, kann man sich auch an oberer Stelle durch Überwachung der Mobilmachungsterminkalender verschaffen, die, von allen Behörden und Truppenteilen im voraus aufgestellt, das ganze Verfahren bis zur Vollendung der Kriegsbereitschaft in planmäßiger Reihenfolge und zeitlich geordnet enthalten müssen.

1. Feldheer.

A. Zusammensetzung der Haupt- und Stabsquartiere.

Das Feldheer bedarf zunächst des Kommandos. Es ist aber auch von der im Frieden üblichen Form der Verwaltung mehr oder weniger losgelöst und muß daher in sich zur selbständigen Verwaltung befähigt sein, so daß es aus sich selbst heraus alle augenblicklich eintretenden Bedürfnisse befriedigen kann. Die Verbindung mit der Heimat und die Beziehungen zu den dort nach wie vor verwaltend wirkenden Behörden bleiben nichtsdestoweniger notwendig, um dem Heere nachhaltig alles das zuzuführen, dessen es zur Erhaltung seiner Lebensbedingungen bedarf. Jedes Haupt- und Stabsquartier muß daher neben den das Kommando und die Truppenführung vermittelnden Dienstzweigen auch mit Behörden ausgestattet sein, die die Tätigkeit auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten ausüben.

Es kommen also bei Zusammensetzung der Haupt- und Stabsquartiere in Frage:

> der Generalstab, die Adjutantur, das Artilleriewesen, das Ingenieurwesen, die Rechtspflege, die Feldpolizei, die Heeresverwaltung (Intendantur), das Etappen- (einschl. Eisenbahn-, Telegraphen- und Post-) Wesen, die Gesundheitspflege, die Seelsorge.

Die besondere Einrichtung dieser einzelnen Gebiete entscheidet darüber, ob in jedem Haupt- und Stabsquartier alle vorstehend aufgeführten Dienstzweige vertreten sein müssen.

Je mehr eine volle Zusammenfassung erforderlich ist, wie z. B. auf dem Gebiete des Etappenwesens, desto mehr erscheinen diese Dienstzweige in den höchsten und höheren Hauptquartieren vertreten, während bei der Zulässigkeit vollster Verteilung, wie z. B. der Seelsorge, nur die Divisionsstabsquartiere eine Vertretung durch Geistliche enthalten.

Eine nicht nach starren Regeln durchgeführte Beteiligung aller Dienstzweige in jedem Haupt- und Stabsquartier, die vielmehr nur auf das Notwendige beschränkte Zusammensetzung entspricht zugleich dem allgemein im deutschen Heere gültigen Grundsatz der größten Sparsamkeit bei der Ausstattung aller Stäbe.

Es waltet kein Zweifel darüber, daß jeder überflüssige Mensch hier vom Übel ist. Zunächst wird unnötig eine Kraft dem Frontdienst entzogen. Ferner steigert sich die Schwierigkeit der Unterbringung und, hiermit verbunden, die Belästigung der in demselben Orte untergebrachten Truppen, die ohnehin schon hier und da mit einem meist unbegründeten Mißbehagen auf die den höheren Stäben angehörigen

Leute blicken. Endlich, und dies ist das Wichtigste: „Müßiggang ist aller Laster Anfang.“ Eine zu große Zahl von Offizieren in einem Stabe findet dauernd nicht die für das körperliche und geistige Wohlbefinden erforderliche dienstliche Beschäftigung. Der Überschuß an Kraft macht sich dann auf alle möglichen Arten unangenehm bemerkbar. Die Erfahrung lehrt wenigstens, daß in zu zahlreich zusammengesetzten Stäben die ehrgeizigen Leute der Ränkesucht und den Umtrieben verfallen, die von Natur streitsüchtigen überall unnütze Reibungen verursachen, die eitlen stets mißvergnügt sind. Alle diese nun einmal vorhandenen und in der Natur des Menschen begründeten Leidenschaften treten in abgeschwächter Form auf, wenn die von ihnen besessenen Leute tüchtig zu arbeiten haben. Ferner wird die Auswahl unter den in Frage kommenden Leuten um so größer, je weniger auf einen Stab entfallen. Gerade die Bildung eines Stabes für den Krieg erfordert nicht nur ausreichende Kenntnisse und Dienstgewandtheit, sondern vor allen Dingen Zuverlässigkeit, Selbstverleugnung, Tätigkeit und Verschwiegenheit.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen daher auch Zeitungsberichterstatter als sehr ungeeignete Anhängsel für einen Stab. Denn ihr Geschäft erfordert eher das Gegenteil von Verschwiegenheit. Je weniger es nun unter den heutigen Verhältnissen ausführbar erscheint, diese an und für sich meist sehr achtungswerten Leute von der Mitführung in den Stäben auszuschließen, um so vorsichtiger muß die Auswahl sein. Außerdem müssen sie streng verpflichtet und ebenso dahin beaufsichtigt werden, daß sie keinen Brief abschicken, der nicht der Durchsicht eines damit beauftragten höheren Offiziers unterworfen wurde. Das Mißtrauen, das hierin zu liegen scheint, richtet sich nicht gegen den guten Willen, sondern gegen das wohl nicht immer richtige militärische Urteil des Berichterstatters. Eine vielleicht für ganz harmlos gehaltene, dem Feinde aber überaus wichtige Nachricht findet heute aus einer Zeitung durch Drahtbeförderung über unbeteiligtes Ausland in kürzester Frist den Weg in das feindliche Lager. Die volle Preßfreiheit verträgt sich nirgends mit dem Kriegszustande.

In ähnlicher Weise muß mit anderen Leuten verfahren werden, die sich unter irgend einem Vorwand, aber ohne eigentlichen dienstlichen Beruf, die Erlaubnis zur Begleitung des Heeres zu verschaffen gewußt haben und sich dann stets einem Stabe anzuschließen pflegen. Es mag Vaterlandsliebe gewesen sein, die den Wunsch rege werden ließ, dem Heere ins Feld zu folgen. Aber den Stäben erwächst dadurch nur eine Last und kein Nutzen, wenn nicht eine Tätigkeit auf dem Gebiete der Krankenpflege oder der Versorgung mit Erquickungs- oder Bekleidungsgegenständen ausgeübt wird.

Ausländer, die nicht als Offiziere einem verbündeten oder sicher befreundeten Heere angehören, und sich aus Neugier, vorgeschützter Vorliebe oder zur Erweiterung ihrer militärischen Kenntnisse bei den Stäben oder Truppen einfinden, sollten ohne weiteres fortgewiesen werden.

1. Großes Hauptquartier.

Das Deutsche Reich darf hoffen, daß jeder große Krieg, zu dessen Führung das gesamte deutsche Heer aufgeboten wird, den Kaiser an der Spitze des Heeres findet. Ihm zur Seite steht, soweit das Gebiet der Heeresbewegungen in Frage kommt, der Chef des Generalstabes des Feldheeres. Er erstattet dem Kaiser Vortrag über die auf Grund der vorliegenden Kriegslage zu ergreifenden Maßregeln, erbittet die Entscheidung und teilt sie auf Allerhöchsten Befehl in Form von Anweisungen und Bescheiden den Armeebefehlshabern mit. Erster Gehilfe des Chefs des Generalstabes, zugleich dessen Vertreter, ist der Generalquartiermeister. Eine bestimmte Abgrenzung seines Wirkungskreises hat nicht stattgefunden und würde sich am wenigsten in dem Falle vorteilhaft erweisen, wenn die Eigenart des Chefs des Generalstabes und des Generalquartiermeisters nicht zusammen stimmt. Ist dieses aber, der Absicht der Auswahl entsprechend, der Fall, dann bedarf es auch keiner die Wirkungskreise abgrenzenden Dienstanweisung. Auch ohne eine solche wird der Generalquartiermeister eine selbständige dienstliche Tätigkeit finden, namentlich indem er den gesamten Geschäftsgang im Generalstabe des großen Hauptquartiers zusammenfaßt, dem Chef alle Einzelheiten, die gleichwohl eines gewissen Dienstansehens bedürfen, abnimmt und ihn so für die großen Aufgaben seines Berufes freimacht. Außerdem lag während des Feldzuges 1870/71 dem Generalquartiermeister ob, nach rückwärts zu blicken und die Etappenverhältnisse im Auge zu behalten,*) da das große Hauptquartier einen Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens noch nicht enthielt, hier vielmehr nur die Intendantur durch den Generalintendanten**) und das Telegraphenwesen durch den Chef der Feldtelegraphie***) in

*) Das dem großen Hauptquartier angehörige Feld-Oberpostamt übte zwar im ganzen eine selbständige Tätigkeit aus, war indessen doch auch an die Weisungen des Generalquartiermeisters gebunden.

**) Unter dem Generalintendanten stand das Feld-Oberproviantamt.

***) Der Chef der Feldtelegraphie verfügte im großen Hauptquartier unmittelbar über eine Feld-Telegraphenabteilung.

einer die Verhältnisse des ganzen Heeres umfassenden Weise vertreten waren. Beide letzterwähnten Männer hielten sich, ohne durch Vorschriften hierzu verpflichtet zu sein, zum Chef des Generalstabes, durch ihn die für ihre eigene ersprießliche Tätigkeit notwendige Grundlage gewinnend. Die richtige Wahl half auch hier über den Mangel fester Dienstanweisungen hinweg. Das sich geltend machende Bedürfnis fand unaufgefordert Anerkennung und sachgemäße Befriedigung. Der Generalintendant des Feldheeres, im Feldzuge 1866 Oberquartiermeister einer Armee und durch lange Jahre im Generalstabe tätig gewesen, fand sich fast täglich bei den Vorträgen im Generalstabe des großen Hauptquartiers ein, zu jeder Auskunft bereit und unterrichtet von den Absichten der obersten Heeresleitung. Der Chef der Feldtelegraphie, ein früher dem Generalstabe angehöriger Offizier, bedurfte kaum einer Andeutung des Generalquartiermeisters, um stets die für die Verbindung des großen Hauptquartiers mit den Armee-Hauptquartieren erforderlichen Leitungen im Betriebe zu haben. Das Feldeisenbahnwesen, die Grundlage des Etappenwesens, lag in der Hand eines Abteilungschefs des Generalstabes im großen Hauptquartier und eines diesem zugeteilten höheren Eisenbahnbeamten. So liefen Leitung der Heeresbewegungen, Sicherstellung der Verpflegung, Eisenbahn- und Telegraphenwesen innerhalb des großen Hauptquartiers in dem gleichsam erweiterten Generalstabe zusammen, dem außer den beiden für die Fortführung des inneren, die Angelegenheiten des Generalstabes umfassenden Dienstes bestimmten Adjutanten, drei Abteilungschefs und neun Offiziere angehörten. Dementsprechend gliederte sich der Generalstab des großen Hauptquartiers in drei Abteilungen, nämlich:

a) Für die Heeresbewegungen und die Feststellung der Kriegsgliederung des eigenen Heeres.

b) Für das Eisenbahn- und sonstige Verkehrswesen.

c) Für Nachrichtenwesen, Erforschung der Kriegsgliederung des feindlichen Heeres, Verhandlungen mit dem Feinde usw.

Von den neun für diese drei Abteilungen bestimmten Offizieren befand sich stets ein großer Teil mit besonderen Aufträgen auf mehrere Tage entsendet, ein Dienst, der in besonders wichtigen Augenblicken auch den Abteilungschefs zufiel. Längere Entsendungen haben den Generalstab des großen Hauptquartiers kaum zu einem Zeitpunkt des Feldzuges ganz vollständig erscheinen lassen. Dem Stande nach enthielt er 2 Generale, 3 Abteilungschefs, 2 Adjutanten, 3 Stabsoffiziere und 6 Hauptleute des Generalstabes, 10 Ingenieurgeographen

und Beamte, 3 Schreiber,*) 4 Stabsordonnanzen, 59 Trainsoldaten und 115 Pferde.

Es ist nicht anzunehmen, daß in einem künftigen Feldzuge der „Generalstab" des großen Hauptquartiers in erweiterter Form auftreten wird. Die während des Feldzuges 1870/71 zur Verfügung gestellten Kräfte haben sich als ausreichend erwiesen. Die Gliederung ist indessen eine andere geworden, seit die am 20. Juli 1872 erschienene neue Dienstvorschrift für das Etappen- und Eisenbahnwesen dieses unter einem dem Chef des Generalstabes des Heeres unterstellten Generalinspekteur zusammengefaßt hat. Die an anderer Stelle näher zu erörternde Veränderung hat sich als notwendig herausgestellt, um durch die in einer Hand vereinigte straffste Leitung die namentlich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens zur Verfügung stehenden Mittel in bester Weise verwerten zu können.**)

Der Kriegsminister mit einigen seinen Stab bildenden Offizieren und Beamten des Kriegsministeriums folgte als ferneres Glied des großen Hauptquartiers der Entwicklung der kriegerischen Begebenheiten aus nächster Nähe. Der Regel nach war er bei den Vorträgen des Chefs des Generalstabes zugegen und fand sich hierdurch in die Lage versetzt, den durch die Allerhöchsten Entscheidungen an seinen Dienstbereich gestellten Anforderungen durch unmittelbare Anweisung an das Kriegsministerium entsprechen zu können.

Die Absicht, sich eine gleiche Einwirkung auf dem Gebiete des Artillerie- und Ingenieurwesens sichern zu wollen, hat wohl dazu geführt, die Generalinspekteure nebst ihren Stäben mobil zu machen und dem großen Hauptquartier zuzuteilen. Die eigentliche Bearbeitung der Waffen- und Munitionsangelegenheiten des Feldheeres lag bei den Artilleriebehörden der Armee-Oberkommandos und der Generalkommandos. Ebenso wirkten die Ingenieurbehörden der Armee-Ober- und Generalkommandos innerhalb ihres Dienstbereichs.

Der äußere Dienst der Adjutantur im großen Hauptquartier wurde durch die General- und Flügeladjutanten Seiner Majestät sowie durch reitende Feldjäger versehen. Das Militärkabinett erledigte unter Fortsetzung der ihm schon im Frieden obliegenden Tätigkeit die durch die kriegerischen Verhältnisse erweiterten Geschäfte.

*) Die meisten irgendwie bedeutungsvollen Schriftstücke wurden von der Hand der Offiziere und höheren Beamten gefertigt. Ein Stabsoffizier führte das geheime Heeresbewegungsbuch.

**) Dritter Teil, IV, A. 2 und B. 5.

Der Bedeutung des heutigen und noch mehr des späteren Standes der deutschen Kriegsflotte entsprechend werden voraussichtlich auch die Chefs des Admiralstabes und Marine-Kabinetts mit ihren Stäben künftig im großen Hauptquartier anwesend sein, um bei dem gemeinsamen Wirken von Heer und Flotte*) mitzuarbeiten.

Die Aufrechterhaltung der Militärpolizei und der Mannszucht war Sache des Kommandanten des großen Hauptquartiers.**) Ihm standen hierfür neben einem Feldgendarmerie-Detachement die Infanterie- und Kavallerie-Stabswache zur Verfügung. Jene zählte etwa 250 Mann, diese etwa 180 Pferde. Ihre Hauptaufgabe war Sicherung des Allerhöchsten Kriegsherrn und des Hauptquartiers während des Marsches und in der Unterkunft. Die Kavallerie-Stabswache versah außerdem Ordonnanzdienst.

Die Rechtspflege, die Gesundheitspflege und die Seelsorge fanden sich in einer die Verhältnisse des gesamten Heeres umfassenden Weise im großen Hauptquartier nicht vertreten. Die den kommandierenden Generalen auf dem Gebiete der Militärgerichtsbarkeit beigelegten weitgehenden Befugnisse schienen zu gestatten, daß über die Generalkommandos hinaus Militärgerichtsbeamte nicht tätig zu sein brauchten. Der Sanitätsdienst fand durch die den Armee-Oberkommandos zugeteilten Generalärzte eine umfassendere Behandlung, während die Seelsorge, abgesehen von den Lazaretten, lediglich durch Divisionsgeistliche ausgeübt wurde. Dagegen befand sich während des Feldzuges 1870/71 der Königliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege oft in unmittelbarem Verkehr mit dem Generalintendanten des Heeres und war daher im großen Hauptquartier anwesend.

2. Armee-Oberkommando.

Der Generalstab eines Armee-Oberkommandos bestand aus dem Chef des Generalstabes, dem Oberquartiermeister und einer nach der Stärke der Armee bemessenen Zahl von Stabsoffizieren, Hauptleuten und Leutnants des Generalstabes. Eine Einteilung in Abteilungen fand nicht statt. Die einzelnen Offiziere bearbeiteten nach unmittelbarer Anweisung des Chefs des Generalstabes oder des Oberquartiermeisters alle die Kriegstätigkeit, die Kriegsgliederung, die

*) Dritter Teil, Abschnitt X.

**) Jetzt ist noch ein zweiter Kommandant vorgesehen.

Etappen-, Telegraphen- und Eisenbahnangelegenheiten, das Nachrichtenwesen usw. betreffenden Angelegenheiten, wobei eine gewisse Stetigkeit in der Geschäftsverteilung sich vorteilhaft erwiesen hat.

Das Verhältnis des Oberquartiermeisters zum Chef des Generalstabes ist durch besondere Dienstanweisung nicht geregelt. Er ist ein Untergebener, aber auch der Vertreter des Chefs. Ihr Verhältnis zueinander gründet sich am besten auf eine passende Wahl der beiden. Der Oberquartiermeister ist für alle den Generalstab berührenden Sachen Vorstand des Geschäftszimmers. Er bleibt hierdurch über alles unterrichtet und ist auch in der Lage, alle weniger wichtigen Angelegenheiten selbständig zu erledigen. Besondere Aufmerksamkeit wird er den Verhältnissen des Etappenwesens im weitesten Sinne schenken und sich in steter Verbindung mit dem Armeeintendanten halten müssen.

Die Adjutantur bestand aus einer nach der Stärke der Armee bemessenen Zahl von Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern und Leutnants, etwa gleich der Zahl der dem Armee-Oberkommando zugeteilten Generalstabsoffiziere.

Der älteste Adjutant war für alle den Dienst der Adjutantur betreffenden Angelegenheiten (Offizierangelegenheiten, Ersatz an Mannschaft und Pferden, Tagesbefehle, Standesberichte usw.) Vorstand des Geschäftszimmers, und trug hierdurch auch zur Entlastung des Chefs des Generalstabes bei.

Das Artilleriewesen einer Armee stand unter einem mit besonderem Stabe versehenen Kommandeur der Artillerie. Befehlshaberrechte übte er nicht aus, da weder eine Armee-Reserveartillerie gebildet, noch ihm die einheitliche Leitung des Artilleriekampfes mehrerer Armeekorps in der Schlacht übertragen wurde. Da eine solche Zusammenfassung von Artillerie auch künftig wohl kaum in der Feldschlacht erforderlich werden dürfte, so genügt es, die beim Stabe des Armee-Oberkommandos für die gesamte Artillerie etwa erwachsenden Aufgaben, z. B. den Ersatz der Munition aus den Etappen-Munitionsparks, durch einen zugeteilten Stabsoffizier dieser Waffe bearbeiten zu lassen.

Etwas anderes ist es, wenn einer Armee besondere Fußartilleriebildungen zu Belagerungszwecken überwiesen sind. Dann kann es sich als notwendig erweisen, die gesamte schwere Artillerie unter den einheitlichen Befehl eines Generals der Fußartillerie zu stellen.

Das Pionierwesen einer Armee fand seine Zusammenfassung in dem mit einem besonderen Stabe versehenen Kommandeur der Ingenieure und Pioniere. Da auch dessen Tätigkeit künftig keine

sehr umfangreiche sein wird, können die Arbeiten zur Ergänzung des Pioniergeräts usw. durch einen dem Stabe des Armee-Oberkommandos zugeteilten Stabsoffizier dieser Truppe erledigt werden, wenn nicht etwa die Vereinigung einer größeren Pioniertruppe zu Belagerungszwecken die einheitliche Leitung durch einen General der Pioniere erforderlich erscheinen läßt.

Die Rechtspflege war während des Krieges 1870/71 in dem Hauptquartier einer Armee nicht dauernd vertreten, da die Gerichtsbarkeit von den kommandierenden Generalen, Divisionskommandeuren usw. ausgeübt wurde und für etwaige besondere Zwecke einer der Feldjustizbeamten in Anspruch genommen werden konnte. Neuerdings ist die Zuteilung eines Oberkriegsgerichtsrats für jedes Armee-Oberkommando vorgesehen.

Die Feldpolizei im Armee-Hauptquartier wird ausgeübt durch den Kommandanten, dem die Stabswache unmittelbar unterstellt ist. Außerdem steht für derartige Zwecke ein Feldgendarmeriekommando zur Verfügung. Der Kommandant des Hauptquartiers empfängt seine Befehle unmittelbar vom Chef des Generalstabes.

Die Intendantur einer Armee findet auch fernerhin ihre Spitze in dem Armeeintendanten. Seine Hauptaufgabe besteht in der rechtzeitigen Herbeischaffung der Verpflegung für Mann und Pferd. In dieser Beziehung empfängt er die erforderlichen Weisungen durch den Chef des Generalstabes, dem er auch in allen den Angelegenheiten untergeordnet ist, deren Bearbeitung er als Mitglied des Stabes des Armee-Oberkommandos übernimmt. Hierbei kommen namentlich in Betracht: Ausnutzung des Kriegsschauplatzes zugunsten der Armee durch Anlage von Feldverpflegungsplätzen (Magazinen), Beitreibung von Lebensmitteln, Tuch, Leder und anderen Bedürfnissen der Armee, Ausschreibung von Steuern, Beitreibung von Geld, Erlaß der Befehle über Verteilung von Verpflegungsgegenständen an die Armeekorps usw. Eine selbständige Tätigkeit entfaltet der Intendant als Vorstand der Intendantur hinsichtlich des Rechnungswesens beim Armee-Oberkommando, ferner in seinen Beziehungen zum Generalintendanten des Heeres, den benachbarten Armeeintendanten, dem Etappenintendanten und den Korpsintendanten. Ihm steht die erforderliche Zahl von Intendanturräten und Sekretären sowie das Feld-Hauptproviantamt der Armee zur Verfügung.

Das Etappenwesen der Armee steht unter einem Etappeninspekteur. Dieser untersteht einerseits seinem Ober-

befehlshaber, anderseits dem Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens. Zur Ausübung seiner Dienstverrichtungen, die später gelegentlich der Darstellung des Etappenwesens*) erörtert werden sollen, verfügt er über einen besonderen Stab. Zur Deckung und Besetzung der Etappenlinien werden ihm die nötigen Truppen besonders überwiesen.

Das Sanitäts- und Lazarettwesen einer Armee ist der oberen Leitung des Armee-Generalarztes unterstellt. Dauernde Verbindung mit den Etappenbehörden bleibt wegen der Rücksendung der beförderungsfähigen Verwundeten und Kranken und der sich hiernach ergebenden Möglichkeit, die etwa errichteten Feldlazarette für die Armee von neuem verfügbar zu machen, erforderlich.

Die freiwillige Krankenpflege war während des Feldzuges 1870/71 durch Abordnungen, die dauernde Beziehungen zum Armeeintendanten, Armee-Generalarzt und zu den Etappenbehörden unterhielten, in den Armee-Hauptquartieren vertreten.

Jedem Armee-Hauptquartier war ferner eine Feld-Postexpedition zugeteilt, die in allen nicht postdienstlichen Beziehungen dem Oberquartiermeister unterstand.

Die Armeen bestehen aus Armeekorps, Kavallerie-Divisionen, Reserve-Divisionen, gemischten Landwehr-Brigaden und mobilen Eisenbahn- und Etappenformationen. Armee-Telegraphenabteilungen, Feld-Luftschifferabteilungen, Pionier- und Artillerie-Belagerungseinrichtungen**) werden nach Bedarf zugeteilt.

3. Generalkommando.

In einem Generalkommando waren nachstehende Dienstzweige vertreten:

Der Generalstab, bestehend aus dem Chef des Generalstabes, einem Stabsoffizier und zwei***) Hauptleuten. Der Chef des Generalstabes bildete die Spitze des gesamten Stabes. Ihm waren, wie im Frieden nicht nur die Generalstabsoffiziere und Adjutanten, sondern auch, soweit die im Generalkommando zu erledigende Geschäftstätigkeit in Frage kommt, der Feldjustizbeamte, der Feldintendant des Armeekorps und der Korps-Generalarzt als Vertreter der Abteilungen (Sektionen) unterstellt. Der Kommandeur der Stabswache,†) der Kommandeur der Feldgendarmerie sowie der Feldpostmeister (Vorstand des

*) Dritter Teil, Abschnitt VIII, B.

**) Dritter Teil, Abschnitt II, D. „Besondere Heereseinrichtungen."

***) Jetzt sind drei vorgesehen.

†) Jetzt unter dem Kommandanten des Korps-Hauptquartiers stehend.

Feldpostamtes) waren an seine Befehle gewiesen. Mit dem Kommandeur der Feldartillerie*) und dem Kommandeur der Pioniere des Armeekorps, die dem kommandierenden General unmittelbar unterstellt waren, unterhielt er fortgesetzt Beziehungen.

Diese Einteilung hat sich im allgemeinen sehr gut bewährt und besteht auch jetzt noch mit den durch einige Neueinrichtungen bedingten Änderungen.

Über die besondere Verteilung der Geschäfte des Generalstabes bestehen keine Festsetzungen. Der Chef des Generalstabes ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Leitung der Geschäfte und befugt, in Abwesenheit oder Behinderung des kommandierenden Generals eilige Verfügungen zu unterzeichnen. Er überwacht die Ausarbeitung aller wichtigeren Befehle und Weisungen, ebenso die Anordnungen für Märsche und Unterkunft der Truppen. Die Leitung des Nachrichtenwesens liegt in seiner Hand. Er wird die wichtigsten Arbeiten dem Stabsoffizier des Generalstabes übertragen, der außerdem über alles so in Kenntnis zu erhalten ist, daß er jeden Augenblick die Vertretung des Chefs übernehmen kann. Der Stabsoffizier führt das Tagebuch und die Bewegungsübersicht des Armeekorps. Die beiden anderen Generalstabsoffiziere werden nach dem Ermessen des Chefs zu den täglichen Arbeiten herangezogen und mit Genehmigung des kommandierenden Generals zu besonderen Aufträgen verwendet.

Die Adjutantur bestand aus vier**) Adjutanten (zwei Hauptleuten oder Rittmeistern und zwei Leutnants). Der älteste Adjutant bekleidete für alle nicht unmittelbar mit der Truppenführung zusammenhängenden Angelegenheiten die Stelle eines Vorstandes der Geschäftsführung, auf diese Art den Chef des Generalstabes in Formsachen entlastend, während in wesentlichen Dingen dem Chef die ihm auch sonst übertragene Verantwortung verblieb.

Im übrigen ist die Geschäftstätigkeit der Adjutantur eine geringere als im Frieden und beschränkt sich eigentlich auf die Erledigung der Offizierangelegenheiten, auf den Ersatz an Mannschaften und Pferden und auf die Standesberichte. Bei Ausfertigung geheimer Befehle werden die Adjutanten zum Abschreiben mit verwendet. Ihnen liegt ferner die Überbringung wichtiger schriftlicher Befehle ob, die man Leuten niederen Standes nicht anvertrauen mag. Für diesen Dienst

*) Jetzt fortgefallen, dafür ist der Kommandeur der Munitionskolonnen des Armeekorps, sowie der Kommandeur der Trains hinzugetreten.

**) Jetzt drei (Majors oder Hauptleute oder Rittmeister), von denen einer aus der Feldartillerie hervorgegangen ist.

macht sich häufig die Verstärkung der Adjutantur durch einige aus der Truppe zu entnehmende Offiziere notwendig. Ihr wichtigster Dienst besteht in der Überbringung mündlicher Befehle während des Gefechts, die oft der Erläuterung bedürfen. Der Adjutant darf zwar einen ihm zur Bestellung übermittelten Befehl nicht selbst ändern, aber er muß dem Unterbefehlshaber erforderlichenfalls die nötige Auskunft geben können. Dies erfordert umsichtige, urteilsfähige, militärisch durchgebildete Adjutanten.

Die Intendantur war vertreten durch den Feldintendanten, dem ein Intendanturrat (zugleich als Stellvertreter) und die nötige Anzahl von Sekretären und Assistenten zur Seite stand. Als Verwaltungszweige sind zu nennen die Korpskriegskasse, das Feld-Hauptproviantamt und das Feldbäckereiamt. Der Wirkungskreis dieser Behörden ist durch besondere Anweisungen geregelt.

Dem Intendanten, dessen Tätigkeit im Felde*) ebenfalls Gegenstand einer besonderen Weisung ist, fällt das während der Heeresbewegungen unendlich schwierige Geschäft zu, die Bedürfnisse der Truppen zu befriedigen, die dazu nötigen Massen an Verpflegungsgegenständen zu beschaffen und täglich zu den Truppen heranzuführen. Dies zu leisten, ist er nur imstande, wenn er durch den Chef des Generalstabes dauernd in Kenntnis von den beabsichtigten Truppenbewegungen erhalten und wenn seinen Wünschen über Verwendung der Verpflegungsanstalten (Feldbäckerei-, Proviant- und Fuhrparkkolonnen) tunlichst entsprochen wird.

Das Sanitätswesen, an dessen Spitze der Korps-Generalarzt mit Assistenzarzt und Stabsapotheker**) stand, umfaßte die allgemeinen Anordnungen über Gesundheitspflege und die Verfügung über die Feldlazarette.***) Gewöhnlich war dem Generalkommando ein Abgeordneter der freiwilligen Krankenpflege zugeteilt.

Das Gerichtswesen war vertreten durch den Korpsauditeur,†) der im Kriege wesentlich als Rechtsbeistand des kommandierenden Generals auftrat. Auch jetzt soll sich im Kriege nur ein Oberkriegsgerichtsrat beim Generalkommando befinden, dem die Begutachtung und Bearbeitung aller militärgerichtlichen Fragen zufällt. Der kommandierende General ist befugt, die Gerichtsbarkeit über die

*) Dritter Teil, Abschnitt VII.

**) Jetzt Oberarzt und Korps-Stabsapotheker.

***) Dem Korps-Generalarzt ist jetzt noch ein konsultierender Chirurg mit einem Oberarzt beigegeben.

†) Jetzt Ober-Kriegsgerichtsrat.

ihm unmittelbar unterstellten Truppenteile den Divisionsgerichten zu übertragen. Gegen die im Felde ergangenen Urteile und Bestätigungen findet das Rechtsmittel der Berufung und Revision nicht statt. Im übrigen ist das Verfahren das gleiche wie im Frieden. Fehlende Feldgerichtsbeamte werden durch Offiziere ersetzt. (§ 98 M. St. G. O.)

Das Artilleriewesen stand unter dem Kommandeur der Feldartillerie des Armeekorps. Ihm lag ob die Erhaltung der Schlagfertigkeit der Batterien und Munitionskolonnen des Armeekorps, ferner die Vermittlung der Ergänzung an Waffen und Schießbedarf für sämtliche Behörden und Truppen des Armeekorps. Für das Gefecht war er verfügbar, um nach Bestimmung des kommandierenden Generals eine etwa erforderliche Leitung des Artilleriekampfes zu übernehmen. Nach Fortfall der Korpsartillerie und Unterstellung der in zwei Brigaden eingeteilten Feldartillerie des Armeekorps unter die Infanterie-Divisionen veranlaßt jetzt den Ersatz der Munition der Kommandeur der Munitionskolonnen des Armeekorps. Sollte gelegentlich eine einheitliche Leitung der gesamten Feldartillerie des Armeekorps in der Schlacht erforderlich sein, so würde der ältere der beiden Feldartillerie-Brigadekommandeure den gemeinsamen Befehl übernehmen.

Dem neuerdings zum Stabe des Generalkommandos hinzugetretenen Kommandeur der Trains unterstehen die beiden (Verpflegungs-) Train-Bataillone.*)

Es entsteht hier die Frage, ob es sich zur Zusammenfassung und einheitlichen Leitung der meist auf einer Straße dem Armeekorps folgenden Munitionskolonnen und Trains nicht empfehlen würde, die beiden Kommandeure dieser Heeresanstalten unter den gemeinsamen Befehl eines Generals der Munitionskolonnen und Trains eines Armeekorps zu stellen.

Für die Erhaltung des schlagfertigen Zustandes der Feldpionier-Kompagnien sowie der Brückentrains und für sonstige, die Begutachtung oder Leitung durch einen Pionieroffizier erfordernde Angelegenheiten ist dem Generalkommando der Kommandeur des Pionier-Bataillons zugeteilt.

Der Kommandeur der Stabswache,**) der auch der Korpsroßarzt***) zugeteilt zu werden pflegt, sorgt für die

---

*) Dritter Teil, Abschnitt II, B.

**) Jetzt unter dem Kommandanten des Korps-Hauptquartiers stehend, dem noch ein Führer des großen Gepäcks (Rittmeister) unterstellt ist.

***) Jetzt Korps-Stabsveterinär.

Unterkunft und Bewachung des Hauptquartiers, regelt den Ordonnanzdienst und ist auch für die Mannszucht der dem Stabe angehörenden Trainsoldaten usw. verantwortlich.

Dem Kommandeur des Feldgendarmerietrupps liegt die Sorge für Aufrechterhaltung der Militärpolizei ob. Innerhalb des Bereichs des Armeekorps überwacht er die Tätigkeit der Feldgendarmerie-Patrouillen.

Das Feldpostamt des Armeekorps steht unter einem Feldpostmeister, der in nicht postdienstlicher Beziehung an die Weisungen des Chefs des Generalstabes gebunden ist.

4. Divisionskommando.

Das Divisionskommando ist in der Zusammenstellung seines Stabes und Zuteilung von Verwaltungsbehörden erheblich knapper bemessen als ein Generalkommando.

Der Generalstab wird gebildet durch einen Generalstabsoffizier (meist einen Stabsoffizier), dem die bedeutungsvolle Stellung eines Chefs des Generalstabes nicht eingeräumt ist, da der Divisionskommandeur die Einzelleitung der Geschäfte selbst übernehmen kann und muß. Er steht den Erwägungen der großen Heeresbewegungen schon ferner und hat in dieser Beziehung mehr auszuführen als zu entwerfen. Für ihn ist es vorteilhaft und notwendig, wenn er in seiner Beschäftigung mit den von unten heraufkommenden Fäden in steter Berührung bleibt. Der Generalstabsoffizier der Division kann daher nicht die Stellung eines Chefs des Generalstabes als zusammenfassende Spitze des Stabes haben. Nichtsdestoweniger wird er, wenn er seine Pflichten treu und gut erfüllt, sich das Vertrauen des Divisionskommandeurs in einem Grade erwerben, der ihm die erste Stelle im Stabe zuweist. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es zweckmäßig, wenn der Generalstabsoffizier der rangälteste Offizier des Stabes ist und ihm hierdurch ohne weiteres die Befugnisse eines Vorstandes des Geschäftszimmers zufallen.

Dem Divisionsstabe gehören ferner zwei Adjutanten (ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Leutnant) an, die oft in die Lage kommen können, den Dienst eines Generalstabsoffiziers versehen zu müssen. Unter Umständen wird die Zuteilung von Ordonnanzoffizieren erforderlich. Außerdem sind im Stabe ein Kommandant des Stabsquartiers, ein Führer des großen Gepäcks des Divisionsstabes und eine Stabswache.

Ferner sind dem Divisionskommando zugewiesen: eine Feldintendantur, ein Feldproviantamt, eine Feldpostabfertigungsstelle, ein Divisionsarzt, ein Kriegsgerichtsrat und zwei Felddivisionsgeistliche.

Bei einer Kavallerie-Division fällt ein Felddivisionsgeistlicher und der Divisionsarzt fort.

B. Das Armeekorps und seine unteren Verbände.

Die Zusammensetzung des heutigen Armeekorps auf Kriegsfuß ist gegen die allgemein bekannte des Feldzuges 1870/71 wenig geändert.

Das Armeekorps besteht gewöhnlich aus:

a) zwei Infanterie-Divisionen. Jede bildet sich der Regel nach aus zwei Infanterie-Brigaden (zu zwei Regimentern mit je drei Bataillonen), einem halben Kavallerie-Regiment zu drei Schwadronen, einer Feldartillerie-Brigade zu zwei Regimentern zu zwei Abteilungen*) zu je drei fahrenden Batterien, einer oder zwei Feldpionier-Kompagnien (das Armeekorps zählt deren drei), einem Divisions-Brückentrain und einer bis zwei Sanitäts-Kompagnien.

Das bei dem Armeekorps befindliche Jäger-Bataillon nebst Maschinengewehr-Abteilung**) wird einer Infanterie-Brigade zugeteilt. Hat das Armeekorps zwei Jäger-Bataillone, so erhält jede Infanterie-Division eins, es je einer Brigade zuweisend;

b) einem Pionier-Bataillon zu drei Kompagnien, von denen jeder Infanterie-Division eine oder zwei zugeteilt werden;

c) der Korpstelegraphenabteilung;

d) dem Korpsbrückentrain;

e) den Munitionskolonnen. Diese bilden zwei Abteilungen, jede aus zwei Infanterie- und vier Artillerie-Munitionskolonnen bestehend. Sie unterstehen dem Kommandeur der Munitionskolonnen des Armeekorps;

f) zwei (Verpflegungs-) Train-Bataillonen, die sich aus je drei Proviantkolonnen, drei bis vier Fuhrparkkolonnen und je einem Pferdedepot zusammensetzen;

g) zwei Feldbäckereikolonnen;

h) einem Sanitäts-Bataillon zu drei Sanitätskompagnien (diese dauernd den Divisionen zugeteilt) und zwölf Feldlazaretten.

Fast immer sind ein oder mehrere Bataillone schwerer Artillerie des Feldheeres beim Armeekorps.

---

*) Darunter ist bei einem der Regimenter eine leichte Feldhaubitz-Abteilung, mit besonderer leichter Feldhaubitz-Munitionskolonne.

**) Die Maschinengewehr-Abteilungen können nach Bedarf auch den Kavallerie-Divisionen zugeteilt werden.

Für den Zweck der vorliegenden Schrift wird die taktische Gliederung und Verwendung der für das Gefecht bestimmten Truppenteile als bekannt vorausgesetzt. Dagegen dürften einige Angaben nötig sein, die ein Bild davon geben, wie sich der Bedarf eines Armeekorps an Verpflegung und Futter verhält zu der Zahl der in das Gefecht mitzubringenden Mannschaften und Pferde, da die Stärkeangaben der Truppen im Felde hierfür zur Berechnung zu gelangen pflegen. Es sind ferner von Bedeutung die von den Stäben und Truppen ins Feld mitgeführten Fahrzeuge, die zur Verlängerung der Marschkolonnen wesentlich beitragen.

Ein Armeekorps auf Kriegsfuß mit vollen Stärken, in der oben angegebenen Zusammensetzung, von 25 Bataillonen Infanterie und Jäger, 6 Schwadronen und 24 Batterien tritt im Gefecht mit 25 000 Mann Infanterie, 1900 Pferden und 144 Geschützen auf. Dem gegenüber steht ein täglicher Bedarf von etwa 41 000 Verpflegungs- und 13 000 Futtermengen. Das Korps führt einschließlich der Geschütze etwa 2200 Fahrzeuge mit sich.

Dieser anscheinend gewaltige Troß ist indessen unentbehrlich, um den Truppen alle notwendigen Gegenstände nachzuführen. Die Truppenfahrzeuge und Munitionskolonnen sollen die Schlagfertigkeit der Truppen erhalten, die Telegraphenfahrzeuge, die Brücken- und Schanzzeugtrains ihre Verwendbarkeit steigern, die Feldbäckerei-, Proviant- und Fuhrparkkolonnen unter schwierigen Umständen die Verpflegung sicherstellen, die Sanitätsfahrzeuge Kranke und Verwundete befördern und die Mittel zur Errichtung von Lazaretten bieten.

Die Truppenfahrzeuge sind seit dem letzten Kriege erheblich vermehrt worden. Sie zerfallen in das kleine und große Gepäck (Bagage).

Das kleine Gepäck enthält das, was die Truppe im Gefecht braucht. Es folgt daher auf Kriegsmärschen den Truppen unmittelbar. Seine Zusammensetzung ist in F. O. Ziffer 428 angegeben.

Das große Gepäck umfaßt die Fahrzeuge, die die Truppe im Zustand der Ruhe braucht. Sie werden auf Kriegsmärschen aus der Marschkolonne der Truppen ausgeschieden und vom Gefechtsfelde ferngehalten; siehe F. O. Ziffer 428.

Die Ausrüstung an Schießbedarf ist so bemessen, daß für jedes in der Front befindliche Gewehr der Infanterie und Jäger (800 Gewehre auf das Bataillon gerechnet) 120 Schuß in den Taschen, 72 Schuß auf den Kompagnie-Patronenwagen und 130 Schuß in den

vier Infanterie-Munitionskolonnen des Armeekorps mitgeführt werden, im ganzen für das Gewehr 322 Schuß. Eine Maschinengewehr-Abteilung hat für jedes Maschinengewehr 14 550 Patronen.

Für jedes Geschütz 96 sind vorhanden: bei der Gefechtsbatterie 80 Schuß, bei der Staffel 50 Schuß, bei der leichten Munitionskolonne 51 Schuß, in sieben Artillerie-Munitionskolonnen eines Armeekorps 139 Schuß, im ganzen 320 Schuß. Für die leichte Feldhaubitze sind vorhanden: bei der Gefechtsbatterie 53 Schuß, bei der Staffel 33, bei der leichten Munitionskolonne 67, bei der achten Munitionskolonne des Armeekorps, im ganzen 223 Schuß.

Bei vier Schuß in der Minute kann also eine Feldbatterie etwa 4½ Stunden feuern, ehe Ersatz aus den Artillerie-Munitionskolonnen des Armeekorps erforderlich wird.

Die Korps-Telegraphenabteilung besteht aus 20 Wagen und besitzt 12 Apparate und 76,8 km Feldkabel, sowie 80 km dünnen Leitungsdraht, der nicht für Morsebetrieb geeignet ist. Sie ist in vier Züge eingeteilt, die selbständig verwendet werden können, und wird hauptsächlich zur Verbindung mit dem Armee-Oberkommando gebraucht, wenn möglich im Anschluß an vorhandene Leitungen. Zur telegraphischen Verbindung innerhalb des Armeekorps genügt meist ein Zug. Der Bau und Rückbau dauert im allgemeinen etwa 20 Minuten für 1 km Linie.

Die Brückentrains eines mobilen Armeekorps bestehen aus einem Korpsbrückentrain und zwei Divisionsbrückentrains, die die Bezeichnung des Armeekorps oder der Divisionen führen. Ein Divisionsbrückentrain besteht aus 13, ein Korpsbrückentrain aus 34 Fahrzeugen. Der Korpsbrückentrain, dem ein Pionier-Begleitkommando zugeteilt wird, marschiert meist bei der zweiten Staffel der Kolonnen und Trains, wird aber nach Bedarf bis zur Vorhut vorgezogen. Das Gerät beider Arten von Trains ist ein gleichartiges, ermöglicht also gemeinsame Verwendung für denselben Brückenbau. Die Leitung eines solchen fällt, wenn nicht der Kommandeur des Pionier-Bataillons zur Stelle ist, dem ältesten Kompagnieführer zu.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen und bei gebräuchlichem Bau überbrückt eine halbe bis eine Pionier-Kompagnie mit einem Divisionsbrückentrain eine Strecke von 36½ m in einer Stunde, eine bis eineinhalb Pionier-Kompagnien mit einem Korpsbrückentrain 122 m in drei Stunden, so daß die Brückentrains eines Armeekorps zusammen eine Brückenlänge von etwa 200 m herstellen können, woran eineinhalb bis zwei Pionier-Kompagnien etwa fünf Stunden arbeiten. Soll die

Brücke von besonders schwerem Fuhrwerk (schwerer Artillerie) benutzt werden, so verkürzt sich die Brückenlänge um ein Drittel bis zur Hälfte. Handelt es sich nur um die Herstellung einer Laufbrücke, so kann ein Divisionsbrückentrain bis zu 68 m herstellen.

Zur Deckung eines Brückenbaues oder bei nicht ausreichend vorhandenem Gerät zur Herstellung der erforderlichen Brückenlänge werden Truppen vermittels der aus dem Brückengerät erbauten Ruderfähren übergesetzt. Eine aus zwei Pontons zusammengesetzte Ruderfähre bietet Raum für 35 bis 40 Mann Infanterie mit vollem Gepäck. Diese Zahl ermäßigt sich bei starkem Strom, Wind oder Wellenschlag auf 30 bis 35. Zwei auf 4,5 m Spannung gekoppelte Pontons (durch 5 bezw. 10 Streckbalken verbunden, regelrecht eingedeckt und mit Geländern versehen) ergeben einen zum Übersetzen von Kavallerie und Artillerie verfügbaren Raum von etwa 18 qm. Dieser kann aufnehmen acht bis neun Pferde und ebensoviel Mann oder ein Feldgeschütz mit beladener Protze, vier Pferde und acht Mann. Ein Divisionsbrückentrain kann 3, ein Korpsbrückentrain 13 Ruderfähren herstellen. Ausschließlich der Fährmannschaften können also gleichzeitig übergesetzt werden:

durch die 3 Fähren eines Divisionsbrückentrains: 108 Mann oder 21 Pferde und Reiter oder 3 Geschütze mit je 4 Pferden und 8 Mann;

auf den 13 Fähren eines Korpsbrückentrains: 432 Mann oder 91 Pferde und Reiter oder 12 Geschütze mit je 4 Pferden und 8 Mann;

vermittels der 3 Brückentrains eines Armeekorps: 650 Mann oder 133 Pferde und Reiter oder 18 Geschütze mit je 4 Pferden und 8 Mann.

Bei starkem Strom können mit Vorteil fliegende Brücken am Giertau zur Anwendung kommen. Die Fähre ist dann aus 5 bis 13 Pontons zusammengesetzt. Sind nur wenig Pontons verfügbar, so kann bei Flüssen von geringer Breite (100 bis 120 m) eine Maschine von vier bis fünf Pontons am Fährtau zum Übersetzen verwendet werden.

An Schanzzeug wird mitgeführt:

Bei der Infanterie und den Jägern im Bataillon tragbar 400 kleine Spaten, 20 Beile und 40 Beilpicken, auf den Fahrzeugen 20 große Spaten, 10 Kreuzhacken, 8 Äxte, 15 Beile und 4 Sägen;

bei einer Maschinengewehr-Abteilung: 24 kleine Spaten, 12 Hacken, 12 Beile, 3 Äxte, 10 Sägen;

bei der Kavallerie im Regiment (zu 4 Schwadronen) tragbar 32 kleine Spaten und 32 Beile, auf den Fahrzeugen 12 große Spaten, 14 Beile, 1 Hacke, 1 Säge und 16 Beilpicken;

bei der Feldartillerie in jeder Gefechts-Batterie nebst Staffel auf den Fahrzeugen 33 große Spaten, 27 Hacken, 30 Beile, 7 Äxte, bei der leichten Munitionskolonne 43 große Spaten, 43 Hacken, 46 Beile, 22 Äxte, bei der leichten Munitionskolonne einer Kavallerie-Division 17 große Spaten, 17 Hacken, 19 Beile, 9 Äxte;

bei den Pionieren in der Kompagnie tragbar 110 große Spaten, 22 Beile, 55 Kreuzhacken, 58 Äxte, auf dem jeder Kompagnie zugeteilten Schanzzeugwagen 60 große Spaten, 30 Hacken, 20 Äxte, 6 Brechstangen, 6 Schrotsägen, 6 Handsägen usw.;

bei der Pionierabteilung einer Kavallerie-Division tragbar 13 große Spaten, 6 Hacken, 3 Beile, 8 Äxte, auf dem Gerätewagen 12 Äxte und 4 Sägen.

Bei einem Divisionsbrückentrain befinden sich in 3 Schanzzeug- und 1 Werkzeugwagen 614 große Spaten, 164 Hacken, 15 Beile, 93 Äxte und 27 Sägen.

Das Schanzzeug wird teils tragbar bei den Truppen, teils auf den Fahrzeugen mitgeführt. Außerdem ist jedes Fahrzeug der Truppen, der Munitionskolonnen und der Trains mit einigem Schanzzeug zu Wirtschaftszwecken versehen.

Eine Infanterie-Division (12. 3. 12, 1 Pionier-Kompagnie, 1 Divisionsbrückentrain) verfügt zu Befestigungsarbeiten über rund 5000 kleine, 1500 große Spaten, 700 Hacken, 500 Beilpicken, 1000 Beile usw., im ganzen 8000 Werkzeuge für Erdarbeiten und 1400 für Holzarbeiten. In diesen Zahlen ist das Schanzzeug der Batterien und Maschinengewehre, das für Herstellung von Deckungen dient, miteinbegriffen. Die Gesamtsumme an Werkzeug einer Infanterie-Division ist etwa gleich ihrer halben Kopfstärke. Für Befestigungsarbeiten kommt nur das Schanzzeug der Fußtruppen einschließlich der Divisionsbrückentrains in Betracht.

Auch die schwere Artillerie des Feldheeres führt Schanzzeug mit sich, teils auf den Munitionskolonnen (bei schweren Feldhaubitzen), teils auf den Bettungswagen (bei 10 cm Kanonen*) und Mörsern), um die Deckungen usw. selbst herstellen zu können.

Die Feldbäckereikolonnen sollen den Bedarf an Brot und Zwieback, soweit er nicht auf anderem Wege beschafft werden kann,

*) Die 10 cm Kanonen-Bataillone gehören vorläufig noch zur Belagerungsartillerie.

sicherstellen. Jede Kolonne besteht aus 25 Fahrzeugen, ist in 2 Züge zu 3 Gruppen teilbar und hat 12 Feldbacköfen. In 24 Stunden vermag eine Kolonne bei ununterbrochenem Betrieb 23 000 Mengen, bei Stellungswechsel 13 400 Mengen Brot zu backen. Beide Kolonnen zusammen sind also in der Lage, den täglichen Bedarf eines Armeekorps an Brot zu decken. Da jeder Stellungswechsel die Leistungsfähigkeit verringert, so müssen die Feldbäckereien möglichst lange an einem Orte in Betrieb bleiben, dann in Doppelmärschen mit Vorspann folgen, die Mannschaften auf Wagen oder mit der Eisenbahn.

Die in zwei (Verpflegungs-) Train-Bataillone gegliederten 6 Proviant- und 7 Fuhrparkkolonnen des Armeekorps bilden einen Verpflegungsüberschuß. Eine Proviantkolonne, in zwei Züge teilbar, besteht aus 27 bis 36 Proviant- und 2 bis 3 anderen Wagen, je nachdem sie vierspännige oder zweispännige Fahrzeuge führt. Eine Fuhrparkkolonne, in drei Züge teilbar, hat 60 Planwagen und 2 Packwagen, sämtlich zweispännig.

Es leuchtet ein, daß eine mehr oder weniger zweckmäßige Ausnutzung der vorhandenen Fahrzeuge von großer Bedeutung ist. Zunächst bleibt im allgemeinen eine Beladung mit solchen Verpflegungsgegenständen zu vermeiden, die im Verhältnis zu ihrem Ernährungswert einen großen Raum einnehmen oder leicht dem Verderben ausgesetzt sind und daher einer fortwährenden Auffrischung bedürfen. Unter beiden Gesichtspunkten erscheint die Beladung mit Brot und frischem Fleisch der Regel nach ausgeschlossen. An Fleisch tritt im Bewegungskriege kaum Mangel ein. Brot gelangt bei länger dauernder Beförderung fast stets verdorben bei den Truppen an, weil es sich höchstens neun Tage hält. Brot muß also schnell, d. h. sobald und solange es genießbar ist, verzehrt werden. Es wird also entweder bei den Truppen selbst gebacken oder durch die Feldbäckereikolonnen hergestellt, die zu diesem Zweck den Backbetrieb möglichst weit vorn eröffnen. Die Truppen führen dann das Brot, ebenso wie frisch geschlachtetes Fleisch, auf ihren Lebensmittelwagen bei sich, während die Verpflegungstrains meist nur Backstoffe oder Zwieback nachführen, ebenso Speck und Büchsenfleisch statt des frischen Fleisches, ferner Reis, Hülsenfrüchte usw. An Pferdefutter kann nur Hafer mitgeführt werden.

Es entsteht ferner die Frage, ob die einzelnen Wagen mit nur je einem Verpflegungsgegenstand zu beladen sind oder ob jeder Wagen einen vollständigen oder teilweisen, aus den verschiedenen Verpflegungsmitteln zusammengesetzten Tagesbedarf mitführen soll. Die Vorteile dieses Verfahrens für die Ausgabe der Verpflegung an die

einzelnen Truppenteile liegen auf der Hand. Dagegen nimmt das Verladungsgeschäft mehr Zeit in Anspruch (im Verhältnis von 2 : 3). Dieser Nachteil muß in den Kauf genommen werden, wenn man das anzustrebende Ziel erreichen will, im Bedarfsfalle jedem Truppenteil seine Verpflegung in einzelnen Wagen aus den Kolonnen zuzuführen.

Ein gut beladener zweispänniger Proviantwagen kann die Verpflegung für 680 Mann oder das Futter für 125 Pferde mitführen, ein Fuhrparkwagen für 820 Mann oder 150 Pferde, ein vierspänniger Proviantwagen für 900 Mann oder 166 Pferde. Eine Proviantkolonne deckt z. B. den eintägigen Bedarf an Verpflegung für 16 000 Mann und 1400 Pferde, bei anderer Beladung für 10 500 Mann und 2600 Pferde, 3750 Mann und 3750 Pferde. Eine Fuhrparkkolonne kann z. B. den eintägigen Bedarf für 22 000 Mann und 4800 Pferde oder 7500 Mann und 7500 Pferde mitführen.

Die Sanitätsanstalten des Armeekorps bestehen aus den in einem Sanitätsbataillon zusammengefaßten drei Sanitätskompagnien und den zwölf Feldlazaretten.

Eine Sanitätskompagnie enthält 8 Ärzte, 1 Feldapotheker, 8 Sanitätsmannschaften, 8 militärische Krankenwärter und 160 Krankenträger (Unteroffiziere und Gemeine). Sie führt mit sich: 8 zweispännige Krankenwagen, 2 zweispännige Sanitätswagen und 2 zweispännige Packwagen und 1 Lebensmittelwagen. Die Ausrüstung und die Zusammensetzung gestattet eine Teilung in zwei gleich starke Züge und ermöglicht hierdurch eine vielseitigere Verwendbarkeit.

Die Befehle über die Bewegung der Kompagnie, Errichtung oder Verlegung des Verbandplatzes, ferner darüber, ob ein oder beide Züge in Tätigkeit treten sollen, erhält der Führer der Kompagnie vom Divisionskommandeur, der sich hierbei in der Regel des Rates und der ausführenden Tätigkeit des Divisionsarztes bedienen wird.

Auf dem Gefechtsfelde haben die Sanitätskompagnien die Aufgabe, mit dem ärztlichen und Hilfspersonal den Hauptverbandplatz*) zu errichten, durch ihre Krankenträger die Verwundeten aufzusuchen und vermittels der Fahr- und Tragemittel der ärztlichen Hilfe auf dem Verbandplatze zuzuführen.

---

*) Bei Beginn eines Gefechtes werden zunächst Truppen-Verbandplätze eingerichtet, auf denen die den Truppen beigegebenen Ärzte und Sanitätssoldaten sowie die aus der Front entnommenen Krankenträger mit roter Binde tätig werden. Diese unterstehen nicht der „Genfer Konvention". Die Truppen-Verbandplätze sollen möglichst bald in dem Haupt-Verbandplatz aufgehen, damit Leute und Gerät (Medizinwagen) sich der Truppe wieder anschließen können. (F. O. Ziffer 467.)

Auf dem Verbandplatze ist es Aufgabe der Ärzte, unterstützt von den Sanitätsmannschaften und Krankenwärtern, die Verwundeten für die Überführung in die Feldlazarette vorzubereiten, d. h., nach zweckmäßiger Lagerung und Stärkung der Verwundeten mittels der bereiten Labemittel, die Wunden zu untersuchen und die für die Weiterbeförderung erforderlichen Verbände anzulegen, auch kleine und unaufschiebbare größere Wundschnitte vorzunehmen. Zu diesem Zweck wird das ärztliche Personal teils durch die verfügbaren Truppenärzte, teils durch Ärzte von Feldlazaretten verstärkt.

Die zur Aufnahme in die Feldlazarette bestimmten Verwundeten werden auf den Krankenwagen der Sanitätskompagnien (sofern diese auf dem Gefechtsfelde selbst entbehrlich werden) und auf beigetriebenem Fuhrwerk, im Notfalle auf leeren Lebensmittel- oder Proviantwagen befördert.

Die Sanitätskompagnien stellen nach der Abführung der Verwundeten, von denen der marschfähige Teil der nächsten Etappenkommandantur überwiesen wird, ihre Tätigkeit auf dem Gefechtsfelde ein und halten sich bereit, etwaigen Marschbefehlen sogleich entsprechen zu können, um, den Divisionen folgend, für weitere Verwendung verfügbar zu sein. Ihre Tätigkeit den Verwundeten gegenüber ist also eine vorübergehende. Die fernere Behandlung und Pflege ist Sache der Feldlazarette.

Ein Feldlazarett enthält 1 Chefarzt, 5 Ärzte, 1 Feldapotheker, 1 Apotheker-Handarbeiter, 9 Sanitätsmannschaften und 14 militärische Krankenwärter. Es führt 3 vierspännige Gerätewagen, 1 zweispännigen Packwagen, 2 zweispännige Sanitätswagen und 1 Beamtenwagen mit sich. Jedes Feldlazarett ist zur Aufnahme von 200 Kranken oder Verwundeten eingerichtet und in zwei Züge teilbar.

Die Verwendung der Feldlazarette oder ihre zeitweilige Zuteilung an die Divisionen erfolgt nach Anweisung des kommandierenden Generals. Dieser oder die Divisionskommandeure befehlen die Heranziehung der Feldlazarette in die Nähe des Gefechtsfeldes und ihre Errichtung. Wenn diese stattgefunden, so liegt den Feldlazaretten die Pflege der ihnen überwiesenen Kranken und Verwundeten ob, unabhängig von den Bewegungen der Armee. Bei einer rückgängigen Bewegung sind die bespannten Fahrzeuge sowie das zur ferneren Verwendung nicht erforderliche Personal und Gerät an die nächste Sanitätskompagnie anzuschließen. Das etwa im Gebrauch befindliche Gerät muß ebenso wie die nicht beförderungsfähigen Verwundeten mit der nötigen Anzahl Ärzte unter dem Schutze der Genfer Konvention zurückbleiben. (F. O. Ziffer 475.)

Beim Stillstand oder beim Vormarsch der Truppen muß die Sorge des Chefarztes darauf gerichtet sein, das Feldlazarett baldmöglichst für die Truppen wieder verfügbar zu machen. Er muß deshalb auf Verminderung des Krankenstandes (durch Zurückführung reisefähiger Kranker und Verwundeter in weiter rückwärts belegene Lazarette) und auf die Ablösung des Feldlazaretts (durch Personal und Gerät der Etappenbehörden) hinwirken. Kann auf diese Art nicht zugleich das ganze Lazarett verfügbar werden, so wird zunächst ein Zug frei gemacht. Nach Ablösung des Feldlazaretts erhält das Lazarett die Bezeichnung „Stehendes Kriegslazarett", womit es dem Dienstbereich der Etappenbehörden*) zufällt. Das Feldlazarett kehrt dann so schnell als möglich in den Verband seines Armeekorps zurück. (F. O. Ziffer 472.)

Den Armeekorps wird je nach Bedarf schwere Artillerie des Feldheeres zugewiesen. Die Gefechtseinheit ist das Bataillon, und zwar entweder zu vier Batterien schwerer Feldhaubitzen oder zu zwei Batterien Mörser.**) Von der Verwendung der schweren Haubitz-Bataillone ist schon die Rede gewesen. Die Mörser dienen Sonderzwecken, z. B. zur Bekämpfung oder Verteidigung vorbereiteter und befestigter Feldstellungen usw. (F. O. Ziffer 637). An Gewehrmunition sind vorhanden bei jeder Batterie (246 Gewehre), 11 070 Patronen, bei jeder Munitionskolonne (45 Gewehre) 2025 Patronen. An Geschützmunition hat eine schwere Haubitz-Batterie 432 Schuß, eine Mörser-Batterie 165 Schuß. Eine Munitionskolonnenabteilung eines Bataillons schwerer Feldhaubitzen hat 8, eines Mörser-Bataillons 4 Munitionskolonnen. Jede Munitionskolonne für schwere Feldhaubitzen hat 510 bis 612 Schuß, für Mörser 255 Schuß. Das Feuer einer schweren Feldhaubitz-Batterie kann also bei drei Schuß in der Minute etwa 2¼ Stunden, aus den zwei Munitionskolonnen 5¾ Stunden, im ganzen 8 Stunden unterhalten werden. Bei einem Mörserbataillon dauert das Feuer bei einem Schuß in der Minute aus der Batterie 2¾ Stunden, aus den zwei Munitionskolonnen 9¼ Stunden, im ganzen 12 Stunden.

C. Die selbständige Division.

1. Kavallerie-Division.

Bei regelrechter Zusammensetzung besteht heute eine deutsche Kavallerie-Division aus drei Brigaden zu zwei Regimentern zu vier

*) Dritter Teil, Abschnitt VIII, B und C.

**) Die 10 cm Kanonen-Batterien zählen vorläufig noch zur Belagerungsartillerie.

Schwadronen, einer reitenden Abteilung zu zwei Batterien zu sechs Geschützen nebst Gefechtsstaffel und leichter Munitionskolonne, sowie einer Pionierabteilung. Maschinengewehr-Abteilungen werden nach Bedarf zugeteilt. Sehr erwünscht wäre noch die künftige Zuteilung einiger Fahrzeuge für Einrichtung drahtloser Telegraphie, um diese sich immer mehr vervollkommnende Erfindung für die Zwecke der strategischen Aufklärung auszunutzen.

Zur Ergänzung der Taschenmunition befinden sich bei der leichten Munitionskolonne der reitenden Abteilung sieben Infanterie-Patronenwagen. Bis zur Einführung von Munitionskolonnen für Maschinengewehr-Abteilungen würden erforderlichenfalls noch einige Patronenwagen mit Einheitspatronen mitzuführen sein.

Die zur Vornahme von Sprengungen und Zerstörungen bestimmte Pionierabteilung ist mit einem Gerätewagen ausgestattet. Ferner befinden sich künftig bei jedem Regiment zwei als Ersatz für den bisherigen sehr schweren Faltbootwagen dienende leichtere Fahrzeuge mit dem neuen Kavallerie-Brückengerät, das die Kavallerie-Division befähigt, Flußläufe in kürzester Zeit auf Flößen zu überschreiten.

Die dauernde Beigabe von besonderen Sanitätsanstalten*) erscheint nicht erforderlich, da während des Dienstes der Kavallerie-Divisionen vor der Front der Armeen sehr verlustreiche Gefechte nicht zu erwarten sind, so daß die bei der Truppe befindlichen Sanitätsoffiziere usw. nebst den dem Gepäck zugeteilten Sanitätswagen ausreichen dürften. Große Verluste erleiden die Kavallerie-Divisionen meist erst in den Entscheidungsschlachten. Dann kommen ihnen aber die umfangreicheren Sanitätsanstalten der Armeekorps mit zugute.

Die bei den Stäben, Schwadronen, Batterien usw. vorhandenen, als Gepäck bezeichneten Pack-, Lebensmittel- und Futterwagen dienen teils der Bequemlichkeit und Schlagfertigkeit der Truppe, teils enthalten sie einen dreitägigen Bedarf an Lebensmitteln und einen eintägigen Vorrat an Kraftfutter (Hafer). Füllfutter (Heu, Stroh usw.) kann selbstverständlich nicht mitgeführt werden, wird auch meist, sogar in dürftiger Gegend und ungünstiger Jahreszeit, in genügendem Maße im Lande vorgefunden werden.

Die Fahrzeuge einer Kavallerie-Division beschränken sich also, abgesehen von den Geschützen und den Munitionswagen der zu den Batterien gehörenden Gefechtsstaffeln, auf rund 120 Wagen.

Dem hierin erkennbaren Bestreben, die Kavallerie-Divisionen von allen irgend entbehrlich scheinenden Fahrzeugen zu befreien und hierdurch die Beweglichkeit und Schnelligkeit auf das höchste zu steigern,

*) In Österreich, Italien und Frankreich erhalten die Kavallerie-Divisionen besondere Sanitätsanstalten.

haben wohl nur die verhältnismäßig günstigen Erfahrungen des Krieges 1870/71 in einem reichen Lande zugrunde gelegen. In einem ärmeren Lande oder nach Aussaugung des Kriegsschauplatzes durch die künftigen Massenheere wird der eintägige Hafervorrat der Kavallerie-Division schnell aufgezehrt sein, und seine unmittelbare Ergänzung aus dem Lande dürfte auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Weiter ausholende Beitreibungen werden jedoch die Beweglichkeit der Kavallerie-Division ebenso lähmen, wie ihre Gefechtskraft schwächen.

Die Pferde bedürfen aber noch mehr als die Menschen*) bei großen Anstrengungen guter und reichlicher Ernährung, sonst geht ihre Leistungsfähigkeit überraschend schnell herab.

Auf einen Nachschub an Verpflegung aus den Trains der Armeekorps wird man nicht sicher rechnen können, da die Marschziele der meist weit vor der Front der Armee befindlichen Kavallerie-Divisionen häufig nicht auf eine Reihe von Tagen hinaus vorher bestimmt werden können. Daß aber eine Kavallerie-Division ihre Bewegungen einstellt, um die Ergänzung ihrer Vorräte abzuwarten, womöglich auf die ihr zugedachten Verpflegungstrains zurückgeht, würde doch das Gegenteil von dem bedeuten, was ihr durch die Beschränkung an eigenen Verpflegungsfahrzeugen gerade gegeben werden sollte: Unabhängigkeit von den Trains!

Der Zustand, daß sich Kavallerie-Divisionen längere Zeit in der Nähe der Armeen und deren Verpflegungstrains befinden, dürfte aber künftig wohl die Ausnahme bilden und nur unmittelbar vor großen Entscheidungsschlachten denkbar sein. Dann haben sich aber durch die Anhäufung bedeutender Heeresmassen auf engem Raum voraussichtlich schon sehr große Verpflegungsschwierigkeiten entwickelt, so daß die 5000 Pferde einer Kavallerie-Division zu dieser Zeit kaum genügende Verpflegung durch die Trains der Armeekorps finden werden.

Es erscheint daher als unabweisbare Forderung, daß die deutschen Kavallerie-Divisionen ähnlich wie in Österreich und Italien durch die Kriegsgliederung dauernd eigene Verpflegungstrains zugeteilt erhalten, die nach den unmittelbaren Weisungen der Kavallerie-Division selbst auf schlechten Wegen überallhin zu folgen vermögen. Dies bedingt eine verhältnismäßig große Leichtheit der Fahrzeuge**) und ihrer Ladung, ohne jedoch hierdurch die Anzahl der Wagen ungebührlich zu vermehren.

---

*) Für die außerdem, wie erwähnt, ein dreitägiger Lebensmittelvorrat mitgeführt wird.

**) Die jetzt im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge sind auch zu schwer, um der Kavallerie-Division dauernd, auch auf schlechteren Wegen folgen zu können.

Um indessen auf den leicht beladenen Trains nicht etwa nur das Futter für deren Zugpferde, sondern eine mehrtägige Menge an Kraftfutter für die Kavallerie-Division mitführen zu können, ist es erforderlich, dies Futter, ähnlich den Dauereßwaren, auf einen möglichst kleinen Raum zusammenzupressen, während das Füllfutter nach wie vor durch das Land aufzubringen bliebe. Die bisher erfundenen Preßfuttermittel genügen den Anforderungen noch nicht; aber in absehbarer Zeit könnte wohl diese Frage in befriedigender Weise gelöst werden. Selbstverständlich würden die Pferde bereits im Frieden durch abwechselnde Fütterung mit Hafer und Preßhafer an diese Nahrung zu gewöhnen sein, und bei dieser Gelegenheit könnten dann auch Erfahrungen mit dem neuen Futtermittel gesammelt werden.

2. Verstärkte Infanterie-Division und Reserve-Division.

Der besondere Zweck, für den eine Infanterie-Division zu selbständiger Tätigkeit auf längere Zeit entsendet oder überhaupt aufgestellt wird, entscheidet über ihre etwaige Verstärkung an Reiterei sowie an Kolonnen und Trains. Soll eine solche Division in gleicher Weise wie andere Heereskörper selbständige Verwendung finden, so wird sich ihre Ausstattung mit etwa der Hälfte der Kolonnen und Trains eines Armeekorps empfehlen. Über die Notwendigkeit einer stärkeren Zuteilung an Reiterei werden neben den besonderen Zwecken die Entfernung von der Hauptarmee und das in Frage kommende Gelände entscheiden. Ausgesprochenes Gebirgsland verlangt in dieser Beziehung gewiß viel weniger als die Ebene.

Beschränkte Aufgaben gestatten ebenso eine beschränktere Ausstattung an Geschütz, an Pionieren und Trains. Eine Reserve-Division z. B., die bestimmt ist, eine bereits genommene feindliche Landschaft zu besetzen und die hindurchlaufenden rückwärtigen Verbindungen zu sichern, bedarf meist kaum eines ganzen Artillerie-Regiments. In einem solchen Falle wird es sich gewöhnlich um einen die Masse der Fußtruppen und der Reiterei zersplitternden Besatzungsdienst sowie um das Durchstreifen des Landes mit kleinen Abteilungen handeln, die gar nicht oder nur schwach mit Geschütz versehen zu sein brauchen. Ebensowenig erscheint die reichliche Ausstattung mit Trains und Kolonnen geboten, da diese Bedürfnisse durch die unmittelbare Beteiligung am Etappendienst ihre Befriedigung finden werden.

Reserve-Divisionen, die zur Einschließung feindlicher Festungen bestimmt sind, werden, in der durch die Kriegsgliederung bestimmten Weise mit Geschütz und darüber hinaus mit Reiterei versehen,

meist ihrem Zweck entsprechen können. Das Beharrende in ihrer Aufgabe entbindet hier auch von der Zuweisung eines großen Teils der Trains. Munitionskolonnen und Sanitätskompagnie sowie Leute und Gerät zur Errichtung von Lazaretten werden auch hier nicht fehlen dürfen. Entwickelt sich die Einschließung zur Belagerung, so treten die erforderlichen Sonderwaffen in einer der Bedeutung der Festung entsprechenden Zahl hinzu.

Nötigenfalls können Reserve-Divisionen zu Reserve-Korps und mehrere Reserve-Korps zu Armeen vereinigt werden.

Diese Beispiele werden genügen, um anzudeuten, wie verschiedenartigen Bedürfnissen die Zusammensetzung einer selbständigen Division unter Umständen zu entsprechen haben wird.

D. Besondere Heereseinrichtungen.

Aus den auf Kriegsfuß gesetzten Landwehrtruppen werden gemischte Landwehr-Brigaden gebildet und in der Regel den Armeen zu Etappenzwecken zugeteilt, auch zum Grenz- und Küstenschutz verwendet.

Beim großen Hauptquartier und bei jedem Armee-Oberkommando befindet sich je eine dem Chef der Feldtelegraphie oder dem Chef des Generalstabes beim Armee-Oberkommando unterstellte Armee-Telegraphen-Abteilung. Sie besteht aus je 16 Fahrzeugen und bewirkt die Verbindung des großen Hauptquartiers oder des Armee-Oberkommandos mit der Etappen- und Staatstelegraphie.

Eine Feld-Luftschiffer-Abteilung besteht aus 18 Fahrzeugen und besitzt dieselbe Beweglichkeit wie die Feldartillerie. Sie führt 2 Ballons (Fesselballons in Drachenform) und Wasserstoffgas in Stahlflaschen zu 2 Ballonfüllungen bei sich; der zweite Ballon dient als Aushilfe. Das Fertigmachen eines Ballons dauert 20 Minuten, der Aufstieg (600 bis 1000 m Höhe) 2 bis 3 Minuten, das Einholen und die Vorbereitung zum Abmarsch mit noch gefülltem Ballon 15 Minuten. Der Marsch mit gefülltem Ballon ist schwierig, da Bäume, Telegraphendrähte usw. dem Kabel Aufenthalt bereiten. Eine Entleerung und Verpackung des Ballons dauert etwa 15 Minuten. Die Ballonaufklärung ist abhängig von der Witterung. Starker Wind vermindert die Steighöhe, erschwert die Beobachtung und kann das Einsetzen des Ballons unmöglich machen. Eine Aufklärung über 7 km hinaus ist nur selten möglich. Unter günstigen Umständen kann die Photographie (auch Fernphotographie) angewendet werden. Der Nachschub an Gas wird durch Gaskolonnen bewirkt. Jede Abteilung besitzt eine Gaskolonne, aus 16 Wagen bestehend, die einen

Aushilfe-Ballon und Gas für 2 Füllungen bei sich führt und sich aus den Etappenbeständen ergänzt.

Zur Durchführung der Belagerung von Festungen, für den Angriff auf Sperrforts und feste Plätze werden Belagerungs-Armeen, Belagerungskorps oder Angriffsabteilungen gebildet und diesen je nach Bedarf und Umständen außer schwerer Artillerie des Feldheeres und Luftschifferabteilungen noch Artillerie- und Pionier-Belagerungstrains zugeteilt.

Der Kampf um Festungen stellt sich dar als ein geplanter Angriff gegen eine vorbereitete Stellung, allerdings der Widerstandsfähigkeit der Ziele entsprechend mit stärkeren Mitteln als im Feldkriege. Immerhin erfordern die besonderen Verhältnisse des Festungskrieges, seine räumliche Beschränkung, die Schwere seiner Waffen in Angriff und Verteidigung, die dauernde Nähe des Feindes usw., eine Reihe von Maßnahmen, die im Feldkriege mehr zu den Ausnahmen gehören werden.

Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Feld- und Festungskrieg besteht aber nicht!

Angriff und Verteidigung von Festungen lassen sich in kein feststehendes Muster zwängen. Richtige Benutzung des Geländes und der Schwächen des Gegners bei voller Ausnutzung der starken mechanischen Mittel werden einem tatkräftigen Führer alle Möglichkeiten des Erfolges bieten.

Von einer zusammenhängenden Beschreibung des Angriffs und der Verteidigung im Festungskriege mußte umsomehr abgesehen werden, als die Vorschriften hierüber nur für den Dienstgebrauch bestimmt, aber jedem Generalstabsoffizier zugänglich sind.

Artillerie-Belagerungstrains bestehen aus schweren 12 cm, langen 15 cm Kanonen, schweren Feldhaubitzen sowie 21 cm Mörsern und werden von Fußartillerie-Regimentern bedient.

Pionier-Belagerungstrains enthalten Werkzeug, Sprenggerät, Sturmgerät usw. für Pionier-Regimenter.

Die wesentliche technische Eigenart der vorgenannten Einrichtungen schließt eine nähere Darlegung aus.

---

2. Besatzungsheer.

Das Besatzungsheer umfaßt den Teil des Heeres, der bei einer Mobilmachung zunächst in der Heimat zurückbleibt. Es gliedert sich in oberste Verwaltungs- und stellvertretende Kommando- und Verwaltungsbehörden, Ersatztruppen, Besatzungstruppen und Landsturmtruppen.

Eine nähere Darstellung der hier in Betracht kommenden Einrichtungen entspricht umsoweniger dem Zweck dieser Schrift, als mit Ausnahme des stellvertretenden Generalstabes, dem die Fortführung der Geschäfte des großen Generalstabes obliegt, und etwa einzusetzender, die Bezirke mehrerer Armeekorps umfassender Generalgouvernements eine Verwendung von Generalstabsoffizieren nicht in Aussicht steht.

Die besondere Einteilung und Verwendung des Besatzungsheeres und seine weitere Entwicklung für Kriegszwecke hängt überdies so sehr von den eintretenden Verhältnissen ab, daß sich im voraus hierüber nichts sagen läßt. Die erste Herstellung des Besatzungsheeres steht außerdem durch die im Frieden gegebenen Bestimmungen vollkommen fest und schließt sich im allgemeinen der Einteilung des Reichsgebietes in Armeekorps- und Brigadebezirke an. Ebenso behält die Militärverwaltung die im Frieden bestehende Einrichtung im wesentlichen bei, derart, daß stellvertretende Kommando- und Verwaltungsbehörden in den Wirkungskreis abrückender Feldbehörden eintreten.

III. Schreibdienst im Kriege.

A. Allgemeine Anordnungen. Sicherheit der Befehlserteilung.

Der Schreibdienst im Kriege beschränkt sich im allgemeinen auf das Allernotwendigste und auf die Geschäftszimmer der höheren Stäbe. Für die Truppen, die oft unter freiem Himmel liegen, ist eine erhebliche Schreibtätigkeit eine nicht zu überwindende Last. Ihnen liegt daher im wesentlichen nur die Führung der Abrechnung über Geld- und Naturalverpflegung, das Ausstellen von Quittungen über empfangene Munition usw., die Führung der Stammrollen, das Überweisungsverfahren der den Lazaretten übergebenen oder zu den Ersatztruppen versetzten Mannschaften, endlich die Erstattung von Gefechtsberichten mit den erforderlichen Beilagen (Verlustlisten, Munitionsverbrauch) ob.

Die Befehlserteilung zum Zweck der kriegerischen Tätigkeit ist bei den *unteren* Befehlshabern meist *mündlich*. Die dem Dienstbereich der *höheren* Stäbe angehörigen Truppen werden aber nur in den seltensten Fällen so nahe beieinander liegen, daß eine *mündliche* Ausgabe der Befehle zulässig ist. Für eine Brigade, die vielleicht unter Zuhilfenahme einer Ortschaft in einem gemeinsamen Biwak steht, mag dieser Fall wohl noch eintreten. Die *Division* wird

16*

schon genötigt sein, stets ihre Befehle schriftlich zu erteilen, ein Verfahren, das überdies zur größeren Genauigkeit gegenüber der mündlichen Befehlserteilung auffordert und daher auch die Vorteile der bestimmteren Form in sich schließt. Daß während des Marsches und des Gefechtes auch der Divisionskommandeur einen Teil seiner Befehle mündlich erteilen oder durch Offiziere mündlich überbringen lassen wird, ist selbstverständlich. Die höheren Kommandobehörden aber, deren Truppenverbände auch im Gefecht weitere Räume umfassen, werden sich schon meist veranlaßt finden, ihre Befehle in kurzer Form schriftlich zu erteilen. Ein bei der mündlichen Bestellung eher zu befürchtendes Mißverständnis wird auf dem beschränkten Gefechtsfelde einer Division schneller bemerkt und aufgehoben als auf dem erweiterten Gefechtsfelde eines Armeekorps oder gar einer Armee. Der größere Verband bedarf daher größerer Sicherheit gegen Mißverständnisse, und diese liegt auch in der schriftlichen Form des Befehls.

Aller Schreibdienst, der im Friedensverhältnis durch den einjährigen Zeitabschnitt des Betriebes der Truppenausbildung, durch die Fortentwicklung der Heereseinrichtungen auf allen Gebieten, durch die aufs strengste geordnete Verwaltung usw. hervorgerufen wird, ist im Kriegszustande dem Feldheere und seinen Kommandobehörden fremd. Dagegen eröffnet sich ein neues Feld, das der Kriegstätigkeit.

Seine Wichtigkeit und Bedeutung ist ohne weiteres klar. Mängel in der Ausfertigung und Zustellung der Befehle, Unklarheit, Irrtümer, mißbräuchliche Ausnutzung durch Unberufene können die verhängnisvollsten Folgen haben. Hierzu tritt noch der Umstand, daß jeder Zeitverlust vermieden werden muß, und daß oft der Weg für die Beförderung der Befehle unsicher ist. Es ist also zunächst die Sicherheit der Befehlserteilung, die in Frage kommt, ferner ihr Schutz gegen das Mitwissen Unberufener.

In dieser Beziehung tritt sogleich die Notwendigkeit der vertraulichsten Behandlung hervor. Verschwiegenheit und Zuverlässigkeit sind daher notwendige Eigenschaften für die mit dem Entwerfen und der Übersendung von Kriegsbefehlen betrauten Leute.

In einem Hauptquartier, in dem es nicht an Offizieren fehlen kann, um gleichlautende wichtige Befehle in mehrfacher Ausfertigung gleichzeitig schreiben zu lassen, empfiehlt es sich nicht, Leute niederen Dienstgrades für diesen Zweck zu verwenden. Bei der Vervielfältigung durch Umdruck schreibt den Umdruckbogen ein Offizier und ebenso beaufsichtigt das Abziehen sowie das Abreiben des Druckes von der Platte gleichfalls ein Offizier.

Minder wichtige Befehle können durch Schreiber niedergeschrieben oder vervielfältigt werden.

Es wird ferner ein geheimes Buch für die Heeresbewegungen geführt, in das die einlaufenden und ausgehenden Nachrichten, Meldungen, Berichte und Befehle eingetragen werden. Der Ein- und Ausgangsvermerk muß neben der Angabe des Tages auch Stunde und Minute enthalten sowie Auskunft darüber geben, wer die Meldung überbracht hat, und wem sie zur Übermittlung an eine andere Stelle gegeben ist. Bei Drahtnachrichten genügt die Angabe der Korpstelegraphen-Abteilung, sofern solche sich am Ort befindet. Die Führung des geheimen Tagebuches, das zugleich die erste Grundlage für eine amtliche Geschichtschreibung bildet, wird einem Offizier übertragen, sowohl der Wichtigkeit der Sache entsprechend als auch wegen der in vielen Fällen zu beobachtenden besonderen Geheimhaltung. Dieser Offizier trifft die Bestimmung darüber, wann die eingegangenen oder die Entwürfe der ausgegangenen Sachen zu den Kriegsakten zu nehmen sind. Bis dahin müssen sie lose in verschlossenen Mappen bewahrt werden.

Trotz aller anzuwendenden Vorsicht wird es doch vorkommen, daß hier und da irgend eine Nachricht in dem Dienstzimmer unverschlossen liegen bleibt, deren Kenntnis auch dem Unberufenen die Möglichkeit eines weiteren Schlusses gestattet. Aus diesem Grunde und um der Entwendung verschlossener Sachen vorzubeugen, ist eine besondere Bewachung des Dienstzimmers*) durch Wachtposten der Stabswache erforderlich, die jedem ihnen nicht als berufen bekannten Menschen den Eintritt verweigern und ihn an den Offizier des Tagesdienstes verweisen.**) Dessen Dienst währt zwölf Stunden, mit Ablösung etwa um 6 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Er muß stets auf dem Dienstzimmer oder in dessen Nähe zu finden sein, eröffnet alle in der Nacht eingehenden Sachen und entscheidet darüber, ob die Wichtigkeit der Angelegenheit das Wecken des Abteilungschefs oder des Chefs des Generalstabes erfordert. In zweifelhaften Fällen veranlaßt er das Wecken und ergreift sonstige ihm etwa aufgetragene Maßregeln.

---

*) Es ist sehr zweckmäßig, wenn das Dienstzimmer nur einen Eingang hat.

**) Es pflegen sich in den Dienstzimmern der Hauptquartiere Mannschaften der verschiedensten Truppenteile zu melden, die, augenblicklich abgekommen, den Anschluß wieder suchen. Dem Offizier des Tagesdienstes muß daher stets eine Übersicht zur Verfügung stehen, aus der er das Nötige zur Zurechtweisung derartiger Mannschaften entnehmen kann.

Wird hierdurch jeder Versäumnis beim Empfang eingehender Sachen vorgebeugt, so muß anderseits auch für schnelle und sichere Beförderung der ausgehenden Sachen gesorgt werden.

Die Ausfertigung unterliegt hierbei den geringsten Schwierigkeiten, da bei zweckmäßiger Unterbringung der einzelnen Mitglieder des Stabes, gemeinsamer Anordnung der Mahlzeiten, mehrmaliger Versammlung der Offiziere am Tage zu den Stunden, an denen erfahrungsmäßig Befehle oder Meldungen eingehen, kaum eine Verlegenheit an ausreichenden Arbeitskräften entstehen kann. Außerdem werden der Oberbefehlshaber oder kommandierende General und der Chef des Generalstabes nicht gleichzeitig vom Hauptquartier abwesend sein dürfen, damit stets ein über die Verhältnisse und Absichten unterrichteter Mann zur Stelle ist.

Die Schwierigkeit liegt vielmehr in der Beförderung einer Meldung. Die Mittel, die sich für diesen Zweck darbieten, sind, wenn es sich um weite Entfernungen handelt, der Telegraph, Fernsprecher, Selbstfahrer, die Eisenbahn, Brieftauben, Lichtzeichen und Reitermeldekette (Relaislinie). Bei näheren Entfernungen wählt man die Übermittlung durch einzelne Leute, wenn auch in mehrfacher Ausfertigung, also durch Offiziere, Ordonnanzen und Feldjäger. Diese finden, als besonders für den Depeschendienst ausgebildet und angestellt, auch auf weitere Entfernungen Verwendung.

Die Feldpost dient in der Regel nur zur Vermittlung des weniger wichtigen und nicht eiligen Briefverkehrs.

Der Telegraph arbeitet schnell und sicher, solange keine Betriebsstörung eintritt. Diese kann sowohl durch Feindeshand als auch durch Witterungsverhältnisse herbeigeführt werden. Sie macht sich aber sofort bemerkbar, und dies ermöglicht dann die Wahl einer anderen Form der Beförderung. Gegen den möglichen Nachteil der Ableitung der Drahtnachricht durch feindliche Unternehmung kann man sich, abgesehen von strengster Beaufsichtigung der Leitung, durch die Geheimschrift schützen. Diese wird ferner bei besonders wünschenswerter Geheimhaltung und auch dann angewendet, wenn zwischen der absendenden und der empfangenden Stelle außer der telegraphischen Beförderung noch eine durch feindliche Unternehmungen gefährdete Beförderung durch Ordonnanzen erforderlich wird. In diesem Fall wird außerdem am Schluß der Depesche eine Drahtanzeige über den richtigen Empfang verlangt. Das Übersetzen in die Geheimschrift und das Entziffern verursachen übrigens immer einen gewissen Zeitaufenthalt. Etwaigen Verstümmlungen der Drahtnachricht endlich begegnet man durch das am Schluß zu stellende Verlangen der

wörtlichen Rückgabe. Ob und welche von diesen Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung kommen müssen, hängt von den besonderen Umständen ab.

Der Fernsprecher ist der Gefahr des Abhörens ausgesetzt; auch gebietet die Möglichkeit von Mißverständnissen Vorsicht bei seiner Anwendung.

Mit Selbstfahrern sollen jetzt alle höheren Stäbe ausgerüstet werden. Dies bedeutet großen Zeitgewinn und Kräfteersparnis, da langwierige Ritte hierdurch gelegentlich vermieden werden können. Weiteres über Selbstfahrer ist unter C. dieses Abschnittes „Nachrichtendienst" enthalten.

Ein Eilbote wird mit der Eisenbahn befördert, wenn es sich um ausführlichere Schriftstücke, namentlich eingehende Anweisungen, handelt, deren Drahtbeförderung die Leitung zu lange in Anspruch nehmen würde. Auch kann man sich der Eisenbahn bedienen, wenn die neben ihr befindliche Drahtleitung nicht im Betrieb ist. Selbst bei noch nicht eröffnetem oder augenblicklich gestörtem Betriebe der Bahn wird es gelegentlich notwendig sein, die Beförderung eines wichtigen und eiligen Schriftstückes durch einen auf eine Lokomotive gestellten Offizier zu versuchen.

In Ermangelung einer telegraphischen oder Eisenbahnverbindung gelangt die Reitermeldekette (Relaislinie) zur Anwendung, deren Einrichtung und Verwendung in F. O. Ziffern 99—105 vorgeschrieben ist.

Auf nähere Entfernung, oder wenn keine Relaislinie vorhanden ist, erfolgt die Beförderung durch besonders abgeschickte Reiter. Die Wichtigkeit des Befehls, die Schwierigkeit im Auffinden des richtigen und nächsten Weges, die Möglichkeit, mit dem Feinde in Berührung zu kommen, die Entfernung an und für sich entscheiden darüber, ob man einfache Stabsordonnanzen, einzelne Offiziere oder Feldjäger wählt und ob man diese durch Ordonnanzen oder gar durch stärkere Kavallerieabteilungen begleiten läßt. Ferner ist mit der steigenden Wichtigkeit eine doppelte, selbst dreifache gleichzeitige Ausfertigung geboten. Ebenso empfiehlt sich, wenn die Gefahr vorliegt, daß die Mitteilung in feindliche Hände fällt, die Anwendung der Geheimschrift.*)

Dauernde Bereithaltung gesattelter Pferde in den Hauptquartieren ist gewöhnlich nicht erforderlich; es genügt, daß ein Teil der Ordon-

*) Die vorliegende Betrachtung sieht von den mancherlei Mitteln ab, die, jedes einzelne verhältnismäßig unsicher, zur Anwendung gelangen, wenn es sich darum handelt, die Verbindung aus und mit einer vom Feinde eingeschlossenen Festung zu eröffnen.

nanzreiter stets verfügbar gehalten wird. Die Zeit, die zur Anfertigung eines Befehls gehört, währt meist erheblich länger als das Satteln und Zäumen eines Pferdes. Die zum Reiten bestimmten Leute können daher bestellt werden, sobald sich übersehen läßt, wann man ihrer bedarf.

Auch Radfahrer können Verwendung finden.

Es sei hier noch erwähnt, daß die Feldjäger auch während des Krieges 1870/71 in dem Überbringen von Nachrichten auf sehr weite Entfernung bei ganz oder teilweise mangelnder Eisenbahnverbindung unter oft sehr schwierigen Umständen außerordentliches geleistet haben. Durch Umsicht und Entschlossenheit ist es ihnen gelungen, verschiedentlich in Feldpostwagen unter wechselnder, vom Lande entnommener Bespannung den Weg mitten durch das feindliche Land zu finden und ohne weitere militärische Bedeckung an das Ziel zu gelangen.

Wenn die vorstehenden Darlegungen ein Bild von der Handhabung der wichtigeren Zweige des Schreibdienstes in einem Hauptquartier zu geben versuchten, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß die kleineren Verhältnisse, in einem Divisions-Stabsquartier z. B., die genaue Durchführung der erörterten Grundsätze weder zulassen noch auch erfordern. Sieht man von den Kavallerie-Divisionen ab, denen unbegrenzte Mittel zur Sicherstellung des Melde- und Ordonnanzdienstes zur Verfügung stehen, so schränken die kleineren Räume, auf denen sich Infanterie-Divisionen und selbst Armeekorps im Armeeverbande ausbreiten, die zur schnellen und sicheren Überbringung von Befehlen sich ergebenden Anforderungen erheblich ein. Dementsprechend sind auch die für diesen Dienst zu treffenden Maßregeln zu bemessen. Es sei hier endlich noch darauf hingewiesen, daß, da oft erst durch die am späten Nachmittag eingehenden Meldungen die volle Grundlage für die für den nächsten Tag zu erlassenden Befehle gewonnen wird, diese selbst an den höchsten Befehlsstellen erst zu später Abendstunde ausgegeben werden können. Dies bringt dann für die unteren Stellen eine bis in die späte Nacht hinein sich fortpflanzende Tätigkeit mit sich. Zur Vermeidung der Nachteile, die ein derartiger Geschäftsbetrieb für die beteiligten Leute auf die Dauer haben muß, empfiehlt es sich, wenn irgend angängig, etwa beim Generalkommando oder bei der Division die Weitergabe der Befehle so einzurichten, daß diese die Unterbefehlshaber, ohne sie unnötig in der Nachtruhe zu stören, am frühen Morgen rechtzeitig erreichen.

B. Befehle.

Der Wille, dem Gegner das Gesetz vorzuschreiben, muß bei den Erwägungen über die

Kriegslage und die beabsichtigte Lösung der aus ihr entspringenden Aufgaben für den Entschluß des Führers maßgebend sein.

Man kann im Kriege fast niemals darauf rechnen, daß die eingehenden Nachrichten ein ganz klares Bild der Kriegslage und der vermutlichen Maßnahmen des Feindes ergeben, sondern aus den am zuverlässigsten scheinenden Meldungen muß der Führer die wahrscheinliche Absicht des Gegners herausfühlen und durch eigene Berechnung ergänzen. Volle Klarheit wird meist erst durch den Kampf selbst gewonnen werden! Es verrät daher Mangel an Entschlossenheit, wenn ein Führer, nur um ganz sicher zu gehen, im Abwarten von weiteren Meldungen Zeit und Gelegenheit vorübergehen läßt, dem Gegner zuvorzukommen und sich die Freiheit des Handelns zu wahren. Im Kriege ist fast alles unsicher, und dadurch, daß diese Unsicherheit gewöhnlich auf beiden Seiten herrscht, liegt der ganze unberechenbar große seelische Vorteil der Entschlußfreudigkeit bei dem Führer, der etwas wagt. Auch der Wunsch, die denkbar besten Maßregeln zu ergreifen, verlangsamt die Entschließungen und führt zur Überfeinerung. Es ist notwendig, schnell und zweckmäßig zu handeln! Schneller Entschluß und überraschende Verwendung der Kräfte werden häufig die eigene Unterlegenheit an Zahl mehr als ausgleichen und einem erheblich stärkeren, aber untätigen Feinde eine Niederlage bereiten können.

Bei aller Schnelligkeit darf aber der Entschluß nicht übereilt oder von unbegründeter Geringschätzung des Gegners beeinflußt sein. Man wird dem Feinde zunächst zutrauen müssen, daß er alle Maßregeln treffen wird, um die Absichten seines Gegners zu durchkreuzen. Je schneller aber dem Entschluß die tatkräftige Ausführung folgt, umsoweniger Zeit wird der Feind zu bewußter Abwehr haben. Die Kenntnis der Eigenart des feindlichen Führers kann von wesentlichem Einfluß auf die eigenen Entschlüsse sein.

Mit der Größe der Truppenmassen wächst die Schwierigkeit ihrer einheitlichen Führung. Während eine kleine, eng versammelte Truppeneinheit einen Befehl auf Kommando genau nach dem Willen des Führers ausführen kann, ist bei größeren und größten Truppenverbänden die Befehlsübermittlung mit Zeitverlust verbunden und die Ausführung der Absichten des höchsten Führers nur unter selbständiger Mitwirkung zahlreicher Unterführer denkbar. Je mehr diese im Sinne der obersten Leitung handeln, um so sicherer und größer wird der Erfolg sein.

Die Form, in der die Entschlüsse des Führers den Truppen mit-

geteilt werden, durchläuft daher alle Stufen vom einfachen Kommandowort bis zu der sich jeder Einzelheit in der Ausführung enthaltenden Anweisung. Ein für alle Fälle passendes Muster kann nicht aufgestellt werden, denn die Abfassung von Befehlen ist ein Werk des Verstandes und des militärisch geschulten Urteils. Die in F. O., Ziffer 53, als Beispiel angeführte Reihenfolge der verschiedenen Teile eines Befehls ist daher nur als ein Anhalt zu betrachten, wie das Entwerfen von Befehlen zu leichterem Verständnis der Empfänger sachlich vereinfacht werden kann.

Ein nachträgliches Abändern von Befehlen pflegt meist mit vermehrten Anstrengungen für die Truppen verbunden zu sein und muß auf die Dauer das Vertrauen zur Führung erschüttern. Ihren Ursprung haben solche unerwünschten Maßnahmen häufig in verfrühten oder zu sehr ins einzelne gehenden Anordnungen, die sich später als nicht zutreffend erweisen. Muß sich also der Führer stets vor dem Vorausbefehlen hüten, so soll er doch selbstverständlich vorausdenken, ohne indessen diese Gedanken in dem Befehle bekannt zu geben.

Aus den dargelegten Gründen ist volle Bestimmtheit des Befehls je nach Lage der Verhältnisse nicht immer möglich. Keinesfalls darf aber aus Furcht vor eigener Verantwortung ein unbestimmter Befehl gegeben werden, denn der Untergebene hat ein Recht darauf, die Absichten seines Vorgesetzten soweit wie möglich zu kennen, um im Sinne des höheren Führers handeln zu können. Die Abfassung eines Befehls ist daher im Hinblick auf die Erheblichkeit dessen, was auf dem Spiele steht, im Kriege viel bedeutungsvoller als im Frieden, und jedes Wort muß danach bemessen werden, wie es auf den Empfänger wirken soll. Den richtigen Ton trifft man am besten, wenn man sich in die Lage des Untergebenen versetzt.

Aber auch die wohlerwogensten Maßnahmen können scheitern, wenn Ereignisse eintreten, die sich jeder Berechnung entziehen, wie z. B. scheinbar unverständliche Bewegungen beim Feinde, deren innere Gründe unmöglich zu durchschauen sind, Mißverständnisse bei den Unterführern, Verspätungen der Truppen durch unvorherzusehende Reibungen in der Befehlsübermittlung oder durch Witterungseinflüsse,*) Eisenbahnunfälle, Ausbruch von Seuchen usw.

Hier hat man sich zu entscheiden, ob man trotz aller Hindernisse an dem einmal für richtig erkannten Entschluß zähe festhalten oder durch Gegenbefehle den neuen Eindrücken nachgeben soll. Die Grenze zwischen

---

*) Dritter Teil, Abschnitt IV, B. „Kriegsmärsche", S. 292.

entschlossener Durchführung des ursprünglichen Planes und steifsinnigem Beharren auf einer durch die Ereignisse überholten Vorstellung ist schwer zu bestimmen. Nur große Feldherren werden hier das Richtige treffen, und das ist eben die angeborene Kunst des Feldherrn, die nicht erlernt werden kann.

Im Laufe der Kriegshandlung kommen Marschbefehle (F. O. Ziffer 306, letzter Absatz) am häufigsten vor. Sie haben das Zusammentreffen mit dem Feinde nicht zur sicheren Voraussetzung, müssen aber darauf rücksichtigen, denn erfahrungsgemäß entstehen die meisten Gefechte aus dem Marschzusammenstoß.*) Die Führung wird sich daher gewöhnlich darauf beschränken, den Truppen Zweck und Ziel des Marsches, Zusammensetzung der Marschkolonnen, Abmarschzeiten und Sicherheitsanordnungen mitzuteilen, im übrigen sich je nach den während des Marsches eingehenden Nachrichten alles Weitere vorbehalten und durch Vorausdenken die etwa möglichen Störungen usw. erwägen.

Ist man sicher, an einem Marschtage nicht mit dem Feinde zusammenzutreffen, so handelt es sich bei dem Marschbefehl nur um Anordnung der Bewegungen zur Ausführung eines Stellungs- oder Unterkunftswechsels. Der Befehl hat dann hauptsächlich im Auge zu behalten, daß die Märsche glatt und ohne Kreuzung größerer Truppenverbände verlaufen.

Sogenannte „Gefechtsbefehle" kennt die Felddienst-Ordnung nicht. Gewöhnlich haben, wie bereits erwähnt, die zum Gefecht führenden Befehle den Anschein von „Marschbefehlen", d. h. die Truppen werden zunächst in der Richtung, in der man den Feind vermutet, in Marsch gesetzt. Hat man vorher Gelegenheit gehabt, den Feind zu erkunden, oder ergeben sich aus der Kriegslage und etwa frühzeitig eingehenden Meldungen bestimmte Voraussetzungen über das mutmaßliche Verhalten des Gegners, so kann man allerdings von vornherein Bewegungen anordnen, die das Gefecht in erwünschter Weise einleiten oder vorbereiten. Am ersten kommt dies noch vor, wenn man dem Feinde längere Zeit nahe gegenübergestanden hat oder wenn man selbst in einer Verteidigungsstellung steht, die der Feind allem Vermuten nach angreifen wird.

Aber auch bei der Ausgabe von Befehlen zu einem bestimmten Gefechtszweck soll der Führer in seinen ersten Anordnungen nicht weiter gehen, als deren Ausführung nach Lage der zu übersehenden Verhältnisse wahrscheinlich ist. Weitere Befehle werden erst nach Be-

*) Exerz. Regl. f. d. Inf. II, Ziffer 124 und F. O., Ziffer 346.

darf während des Gefechts erteilt. Ganz unzweckmäßig ist es, die Weisungen an verschiedenartige, möglicherweise eintretende Fälle zu knüpfen. Die Erfahrung lehrt, daß dann gewöhnlich ein außerhalb der Erwägungen gebliebener Fall eintritt, der die durch andere Weisungen gebundenen Unterführer überrascht und ihre freie selbständige Tätigkeit lähmt. Ein in alle Einzelheiten der Ausführung eingehender Befehl greift unnötig in die Befehlsbefugnisse der unteren Truppenführer ein, enthebt sie von der ihnen zukommenden Verantwortung eigener Entschlüsse und kann sie leicht daran gewöhnen, auf Befehle zu warten. Im Gefecht muß aber die im Rahmen des Ganzen bleibende Selbsttätigkeit der Führer aller Grade das meiste tun. Darauf richtet sich der maßgebende Gedanke der Ausbildung, dementsprechend müssen auch die Befehle abgefaßt sein.

Die Mitwirkung des Generalstabsoffiziers bei der Befehlserteilung besteht vor allen Dingen darin, daß er seinem General die nötigen Unterlagen zur Beurteilung der Kriegslage übersichtlich ordnet. Die von höheren oder gleichgestellten benachbarten Behörden eingesandten Nachrichten sind mit den Meldungen der eigenen Aufklärungstruppen und etwaiger Spionmitteilungen zu vergleichen, entsprechend zu ergänzen, und das Ergebnis wenn möglich auf die Karte zu übertragen. Trotzdem kann das so gewonnene Bild nur selten Anspruch auf Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit machen. Denn selbst, wenn der Nachrichtendienst in der größten Vollkommenheit betrieben würde, so bleibt immer noch die große Schwierigkeit, aus der erheblichen Zahl der eingehenden, sich manchmal geradezu widersprechenden Meldungen den richtigen Kern herauszuschälen. Abgesehen von der geringeren oder größeren innerlichen Wahrscheinlichkeit, die nach der allgemeinen Kriegslage den einzelnen, oft so verschieden lautenden Nachrichten beizumessen ist, kommt die Eigenart des Meldenden, die bereits bewährte Zuverlässigkeit eines bestimmten Truppenteils, zuweilen auch eine vielleicht schon vor einigen Tagen eingegangene, damals aber für falsch gehaltene Meldung in Betracht. Die das Richtige suchende Sichtung der Nachrichten wird somit auch Sache der Erfahrung, wenngleich bei manchen Leuten oft eine sofort erkennbare Begabung hierfür hervortritt. Sehr erschwert wird diese Arbeit, wenn in Zeiten großer Spannung zahlreiche Meldungen gleichzeitig einlaufen.

Hat der Führer auf Grund der Vorarbeiten des Generalstabsoffiziers seinen Entschluß gefaßt, so gilt es, hierzu schnell die Form des Befehls zu finden. Füllt der Generalstabsoffizier seinen Platz richtig aus, so wird er seinen Vorgesetzten von der kleinlichen Arbeit der weiteren Zusammenstellung des Befehls entlasten können.

Während des Gefechts gehört der Generalstabsoffizier zu seinem General, um ihn dauernd in der Befehlserteilung zu unterstützen. Nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Genehmigung darf er seinen Vorgesetzten verlassen. Ohne sich im allgemeinen nach einer Einwirkung auf die Führung der Truppen im Gefecht zu drängen, ist der Versuch eines vorsichtig angebrachten Vorschlags oft eine unabweisbare Pflicht des Generalstabsoffiziers. Ihre stets feinfühlende Ausübung wird den Vorgesetzten meist von selbst veranlassen, die Ansicht seines nächsten Gehilfen im Stabe zu fordern und zu hören. Dieses Verhältnis wird bei den Armee- und Generalkommandos, der höheren Dienststellung und gereifteren Erfahrung des Chefs des Generalstabes entsprechend, in noch größerem Maße hervortreten.

Zu den Pflichten des Generalstabsoffiziers im Gefecht gehört ferner: die Sammlung und übersichtliche Zusammenfassung eingehender mündlicher und schriftlicher Meldungen, wobei jene kurz niederzuschreiben und alle Nachrichten stets mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen sind (in größeren Stäben ist hiermit ein Offizier besonders zu beauftragen);

die Zusammenstellung und rechtzeitige Absendung der an eine höhere Befehlsstelle zu erstattenden Meldungen, wenn nicht für diesen Zweck ein besonderer Nachrichtenoffizier im Stabe anwesend ist;

die dauernde Beachtung der sich aus den Gefechtsverhältnissen ergebenden Bedürfnisse der Truppen, wie z. B. Errichtung der Hauptverbandplätze, Ersatz der Munition, Fortschaffung von Verwundeten und Gefangenen, Heranführung von Verpflegung usw., wobei gewöhnlich eine angemessene Anregung und nötige Aufklärung der für die Ausführung dieser Maßnahmen dem Stabe zugeteilten Behörden, sowie eine Benachrichtigung der Truppen nötig ist.

Wird ein Generalstabsoffizier mit besonderen Aufträgen entsendet, so wird es sich meist um folgende Obliegenheiten handeln:

Erkundung des Feindes und des nach dem Feinde zu gelegenen Geländes;

Wahrnehmungen über die dem Auge des Generals entzogene Gefechtstätigkeit und Lage der eigenen sowie der ihnen benachbarten Truppen;

Überbringung wichtiger, erforderlichenfalls von ihm an Ort und Stelle im Sinne des Generals abzuändernder Befehle. Der Truppenführer, dem diese Befehle übermittelt werden, wird zugleich über die sonst in Betracht kommenden Verhältnisse aufgeklärt. Im übrigen muß sich der Generalstabsoffizier den unteren Befehlshabern und Truppen

gegenüber mit größter Vorsicht äußern und niemals zum Verbreiten niederdrückender Nachrichten beitragen;

Zurechtweisung einzelner Truppenteile oder Aufklärung der Befehlshaber über die zweckmäßigerweise einzuschlagenden Wege usw.

Für ein Angriffsgefecht kommt schleunigste Erkundung der feindlichen Stellung und des Anmarschfeldes in Betracht, ferner das Aufsuchen günstiger Artilleriestellungen, die Berücksichtigung etwa erforderlicher Entsendungen, aufklärende Angaben gegenüber von Unterbefehlshabern, denen ein besonderer Auftrag geworden ist, da der General oft nur Zeit haben wird, diesen selbst zu erteilen. Im Auge zu behalten bleibt das rechtzeitige Nachrücken der vorläufig zurückgehaltenen Truppen, sogar, nach Maßgabe des Vorschreitens im Gefecht, einzelner Kolonnen und Trains. Endlich sind die verwundet oder unverwundet in Gefangenschaft geratenen feindlichen Soldaten über die ihnen bekannten Verhältnisse zu befragen.

In der Verteidigung ist von besonderer Wichtigkeit die scharfe Beobachtung des feindlichen Anmarsches, namentlich der Entwicklung von Truppen mit bestimmt ausgesprochener Angriffsrichtung, und des Flügels, den der Feind zu bedrohen scheint. Hieran knüpft sich unmittelbar die Erwägung angemessener Gegenmaßregeln, gegründet auf die dauernde und eingehendste Kenntnis von der Aufstellung und der Verwendung der eigenen Truppen, von denen gerade in der Verteidigung, auch abgesehen von den besonders bestimmten Reserven, stets so viel wie irgend möglich verfügbar zu halten sind. Rechtzeitige Schiebung und Heranziehung der Reserven, vor allem aber der geeignete Zeitpunkt für den Übergang zu einem teilweisen oder allgemeinen Angriff ist im Auge zu behalten.

Über das Abbrechen von Gefechten herrschen infolge der Friedensübungen häufig Ansichten, die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Bei der heutigen Bewaffnung und Taktik können Gefechte nur in den Anfängen oder unter besonders günstigen Geländeverhältnissen beliebig abgebrochen werden, und selbst dann kommen die Folgen oft denen einer Niederlage gleich. Der Augenblick für den Entschluß, ob man dem Gegner standhalten oder auf die Entscheidung verzichten will, ist nur sehr kurz, und der Befehl dazu wird häufig nicht so schnell überall durchdringen, um die Truppen rechtzeitig nach dem Willen des Führers in Bewegung zu setzen. Es wird sich also darum handeln, sobald und so genau wie möglich über die Stärke des Feindes unterrichtet zu sein. Diese Kenntnis ist aber im Kriege erfahrungsmäßig oft erst durch das Gefecht selbst, meist sogar erst nach dem Gefecht zu erreichen. Dem Führer wird sich daher die

Überzeugung von der Notwendigkeit seines Rückzuges selten früher aufdrängen, als bis er einen großen Teil seiner Truppen eingesetzt und dadurch am Feinde gefesselt hat. Die ausschlaggebende Waffe für das Abbrechen des Gefechts wird dann die Artillerie sein. Gelingt es, sie durch das Gelände begünstigt aus dem Kampfe zu ziehen und weiter rückwärts Aufnahmestellungen nehmen zu lassen, so kann sie allerdings den demnächst zurückgehenden Fußtruppen wirksame Unterstützung gewähren. Immerhin werden erhebliche Teile der Fußtruppen geopfert werden müssen, die entweder durch hartnäckigsten Widerstand den geordneten Abzug der Hauptkräfte decken sollen oder den Befehl zum Zurückgehen so spät erhalten haben, daß sie dem nahen Gegner bis zum Untergange standhalten müssen.

Weil aber, wie bereits erwähnt, die genaue Stärke des Gegners häufig durch die Maßnahmen der Aufklärung allein nicht erreicht wird, so können Fälle eintreten, in denen die Führung ein Gefecht zur Erkundung des Feindes vorschreibt. Man muß sich nur darüber klar sein, daß solches Gefecht in den seltensten Fällen beliebig beendet werden kann.*)

Man sollte daher ein Erkundungsgefecht immer nur als Einleitung zur größeren Entscheidung anordnen, um die vorgeschickte Truppe stets rechtzeitig mit den Hauptkräften unterstützen zu können.

Nach Beendigung des Gefechtes muß der Generalstabsoffizier in erster Reihe die Schlagfertigkeit der Truppen ins Auge fassen, also zunächst tätig sein für schleunigste Wiederherstellung der durch das Gefecht unvermeidlich gestörten Verbände. Es wird hierdurch nicht nur im allgemeinen ein Zustand notwendiger Ordnung geschaffen, sondern zugleich auch die Heranführung von Schießbedarf und Verpflegung, sowie des Gepäcks erleichtert. Andernfalls entsteht ein Hin- und Herziehen der Fahrzeuge, das ihre Verwertung erst für spätere Stunden ermöglicht und durch längeres Verweilen auf den Anmarschwegen und Verstopfen dieser auch das geordnete Zurückführen der Verwundeten usw. hindert.

Der Wert der Verfolgung ist in der Wissenschaft unbestritten; aber in Wirklichkeit gehört oft ungewöhnliche Spannkraft dazu, eine Verfolgung mit voller Gewalt zu leiten und durchzuführen. Der Sieger ist meist durch den Kampf nicht weniger ermattet als der Besiegte. Je hartnäckiger das Ringen war, um so größer ist die Befriedigung, wenn man den Gegner weichen sieht. Man scheut es auch, durch zu frühzeitige Verfolgung mit den wenigen geordneten Truppen,

*) Dritter Teil, Abschnitt V, M., S. 356, „Erkundungen“.

über die man noch verfügt, etwa frisch und überraschend auftretenden feindlichen Truppen gegenüber den mühsam errungenen Erfolg aufs Spiel zu setzen. Man sieht nur den Zustand der eigenen Truppen, der viel zu wünschen übrig läßt, und vergegenwärtigt sich nicht mit voller Klarheit den naturgemäß noch schlechteren Zustand des Gegners. Dazu kommt das mit dem Gefühl der Dankbarkeit gepaarte Bestreben, auf die Ermattung der eigenen Truppen, die gewöhnlich mehr als eine Tagesarbeit hinter sich haben, die möglichste Rücksicht zu nehmen. Alles dieses ist menschlich, aber es bleibt schwach!

Je weniger nun gerade der Generalstabsoffizier unmittelbar am Kampfe beteiligt ist, umsomehr kann von ihm verlangt werden, daß er sich von den schweren Eindrücken, die selbst ein siegreiches Gefecht hinterläßt, frei hält. Auch soll er überlegen, statt sich des errungenen Erfolges zu freuen. Die Überlegung fordert aber, daß man mit Aufbietung aller Kräfte, „bis auf den letzten Hauch von Mann und Roß“, den Feind verfolgt. Was beim Sieger liegen bleibt, kommt später nach; was der Feind liegen läßt, fällt dem Sieger in die Hände.

Der Generalstabsoffizier muß sich also nach den Truppen umsehen, die für die Verfolgung am bereitesten und geeignetsten sind, wenn möglich also die vordersten und die schnellsten. Die unmittelbare Ausbeute auf dem Schlachtfelde gehört der Reiterei und dem weithin verfolgenden Feuer der Geschütze. Endete das Gefecht mit dem Einbruch der Dunkelheit, so wird man bald Fußtruppen an die Spitze nehmen, da die Reiterei in der Dunkelheit großen Zufälligkeiten ausgesetzt ist. Sie muß aber in solchem Falle den Fußtruppen nahe folgen, um mit dem grauenden Morgen ihr eigentliches Werk beginnen zu können. Je mehr von ihr am ersten Morgen und Tage nach dem siegreichen Gefecht geleistet wird, desto schöner werden die Früchte der folgenden Tage sein. Immer aber verlangt die Reiterei für eine erfolgreiche Wirksamkeit der aus allen Waffen zusammengesetzten feindlichen Nachhut gegenüber gewisse Bedingungen des Geländes, die sich nicht dauernd finden. Es müssen daher Fußtruppen und Geschütz nahe folgen, um die Reiterei an schwierigeren Stellen zu unterstützen.

Die größte Kühnheit in der Verfolgung darf indessen doch auch die Vorsicht nicht verleugnen, namentlich müssen die Spitzen sich gegen Überfälle und Hinterhalte sichern. Dies erfordert eine zahlreiche und tätige Reiterei. Ist der Feind an dieser Waffe überlegen, so erlahmt die Verfolgung bald an dem eigenen Sicherheitsdienst und der Unsicherheit über die einzuschlagende Richtung.

Einer nach dem ersten Bedürfnis zusammengewürfelten und unter einheitlichen Befehl gestellten Verfolgungstruppe müssen ferner

geordnete Truppenkolonnen nahe folgen, um jene zu unterstützen und bei passender Gelegenheit abzulösen.

Hat man durch den ersten Tag der Verfolgung vielleicht festgestellt, daß der Feind in großer Unordnung ist, so empfehlen sich nächtliche Angriffe, die ihn vollständig außer Fassung bringen werden. Gegen einen geordneten Feind ist ein solcher Versuch aber schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil die naheliegende Abweisung nur dazu beitragen müßte, das Selbstvertrauen des Gegners wieder zu heben.

Besonders wirksam erweist sich neben der unmittelbaren Verfolgung der gleichzeitige Vormarsch von Truppen auf Seitenwegen, die ohne weiteres die Stellungen der feindlichen Nachhut umgehen und diese zum schnellen Abzug nötigen. Ermöglicht sich hierbei die Benutzung der Eisenbahn, so wird man dem Feinde an wichtigen Punkten zuvorkommen und ihn in einen vollständigen Zusammenbruch verwickeln, mindestens aber von der ursprünglich beabsichtigten Rückzugsrichtung abdrängen.

Bei jedem Gefecht ist die Möglichkeit, geschlagen zu werden, und hiermit die Notwendigkeit eines Rückzuges ins Auge zu fassen. Wohin dieser zu richten ist, hängt von der strategischen Lage, wie man dahin gelangt, von den taktischen Verhältnissen ab.

Es ist oft die Frage aufgeworfen worden, ob es angemessen sei, in einen Befehl zum Gefecht, zur Schlacht, Bestimmungen über den Rückzug im Falle eines unglücklichen Gefechtes aufzunehmen. Man hat sich dagegen ausgesprochen, aus Gründen des militärischen Gefühls, und dieser Gesichtspunkt ist nicht zu verwerfen. Außerdem entsteht die Frage, ob in dem Augenblick, in dem man sich entschließt, ein entscheidendes Gefecht anzunehmen, es nützlich oder gar notwendig ist, Bestimmungen für den Rückzug zu geben. Diese Frage muß verneint werden. Zunächst tritt man doch den Rückzug nur an, wenn man sich zur weiteren Durchführung des Gefechtes für unfähig hält. Ob man aber in diesem Zeitpunkt immer noch die Möglichkeit haben wird, in der erwünschtesten Richtung abmarschieren zu können, bleibt doch sehr fraglich, da anzunehmen ist, daß das siegreiche feindliche Vordringen in der Mehrzahl der Fälle diesen Punkt nicht unbeachtet läßt, der Weichende also meist in eine ihm nicht erwünschte Richtung gedrängt wird. Der bei Beginn des Gefechtes ausgegebene Befehl, im Fall des erforderlich werdenden Rückzuges eine andere, erwünschtere Richtung einzuschlagen, hat dann keinen wirklichen Wert. Drängt der Feind nicht, so geht zunächst jeder Truppenteil von selbst dorthin zurück, von wo er hergekommen ist. Überdies weisen die den Unterbefehlshabern im allgemeinen doch bekannten Standorte der

Trains usw. auf die natürlichen, im Rückzug möglichst beizubehaltenden oder zu erreichenden Verbindungen hin. Wenn hiernach eine Aufnahme von Bestimmungen über die Richtung des Rückzuges im Befehl nicht anzuraten ist, so soll anderseits die Führung doch vorausdenken, um im Fall des Mißlingens auf schnelle Ausgabe zweckentsprechender Befehle vorbereitet zu sein. Diese Erwägungen können ihren Ausdruck in geheimen Weisungen an die nächstbeteiligten Dienststellen finden.

Das Wichtigste für den Rückzug ist das Vorhandensein einer zweckentsprechenden Nachhutstellung,*) und hinter dieser eines Geländes, das ein gutes Wegenetz und günstige Sammelpunkte für die geschlagenen Truppen bietet.

Spätestens dann, wenn sich die Wagschale des Sieges zu neigen beginnt, muß das Nötige zur besonderen Besichtigung des Geländes für den Rückzug geschehen. Vor allem ist eine sehr genaue Besichtigung der Wege und eine sichere Bezeichnung für die Nacht erforderlich, da sonst die verhängnisvollsten Irrtümer in Aussicht stehen. Die Bagagen, Kolonnen und Trains sind schleunigst rückwärts in Marsch zu setzen, damit die Wege für die Truppen frei werden. Nur was zur Ergänzung von Munition und Verpflegung nötig ist, muß an geeigneter Stelle, d. h. hinter dem nächsten schützenden Abschnitt, vorläufig halten bleiben oder niedergelegt werden.

Der Generalstabsoffizier hat demnächst die baldigste Herstellung geordneter Marschkolonnen ins Auge zu fassen, wobei sich für die ersten Stunden zu weit getriebene Forderungen für die Marschordnung als unausführbar erweisen können. Man wird sich unter Umständen damit begnügen müssen, einzelne Bataillone, Schwadronen und Batterien, wenn sie nur in sich geordnet erscheinen, ohne Rücksicht auf bestimmte Reihenfolge in die Marschkolonnen einzufügen. Denn zunächst überwiegt das Bedürfnis, möglichst ohne Aufenthalt mit den Hauptkräften einen gewissen Abstand vom Feinde zu gewinnen. Der zweite Marsch kann dann um so eher schon die Verbände in der Marschordnung zum Ausdruck bringen.

Für die Nachhut sind die noch kampffähigsten und zuverlässigsten Truppen auszuwählen und je nach den Verhältnissen durch Reiterei und Geschütz zu verstärken.

Im übrigen muß der Generalstabsoffizier unermüdlich für Zuweisung guter Wege, Sicherstellung reichlicher Verpflegung (die unter Umständen ein Gefecht wert ist) und für beste Unterkunft der Truppen sorgen.

---

*) Dritter Teil, Abschnitt V, M. „Erkundungen“.

Noch mehr aber wird sich die Haltung der Truppen durch ein günstiges Gefecht wieder heben, das herbeizuführen, namentlich im Aufsuchen einer vorteilhaften Gelegenheit, um überraschend auf die Spitzen der feindlichen Verfolgung zu fallen, der Generalstabsoffizier unablässig bemüht sein soll.

Es bleibt endlich noch zu erörtern, welche Bestimmungen über Bagage, Kolonnen und Trains in einen Befehl aufzunehmen sind. Wünschenswert bleibt, daß die Unterbefehlshaber über den allgemeinen Verbleib dieser Heeresanstalten in Kenntnis gesetzt werden. Notwendig ist eine besondere Angabe darüber, wohin die Teile (also z. B. einige Munitionskolonnen und Feldlazarette) beordert sind, die den noch während des Gefechtes eintretenden Bedürfnissen der Truppen dienen sollen. Die Kommandeure der Kolonnen und Trains erhalten für sich besonderen Befehl mit allgemeiner Angabe der anderweitig angeordneten Maßregeln.

Die von höherer Stelle eingehenden Befehle werden im allgemeinen nicht wörtlich weitergegeben und mit Zusätzen versehen, sondern jeder Befehlshaber nimmt in den von ihm auszugebenden Befehl aus dem höheren Orts erteilten nur das hinein, was zur Klarlegung der Verhältnisse für die Unterbefehlshaber erforderlich erscheint.

Nach Ausfertigung des Korps- (Divisions- usw.) Befehls ist es zweckmäßig, alle Offiziere des Stabes (auch die Ordonnanzoffiziere) mit dem Inhalt genau bekannt zu machen. Nur dann sind diese imstande, mit Sicherheit die ihnen im Laufe des Gefechts etwa übertragenen Aufträge zu erledigen, Bestellungen zu überbringen und auf hieran zuweilen sich knüpfende Fragen der Unterbefehlshaber genügende Auskunft zu erteilen. In gleicher Weise sind der Intendant und der Generalarzt über den allgemeinen Inhalt des Korpsbefehls zu verständigen. Ihnen wird hierdurch Gelegenheit zu Vorschlägen für die Sicherstellung der Verpflegung, Leitung der Sanitätsanstalten usw. geboten.

C. Nachrichtendienst.

Der Tätigkeit des großen Generalstabes im Frieden und Kriege zur Sammlung von Nachrichten über das feindliche Heer ist bereits gedacht worden. Sie bildet eine der wichtigsten Grundlagen für die Versammlung und den Beginn der Kriegshandlungen des eigenen Heeres. Die Nachrichtenstellen müssen daher dauernd mit den zur Bearbeitung der eigentlichen Heeresbewegungen berufenen Leuten in Verbindung bleiben. Dementsprechend ist sowohl der Dienst im Generalstabe des großen Hauptquartiers, als auch bei den Armee-Oberkommandos, Generalkommandos usw. geregelt.

Die Nachrichten dienen aber nicht nur der höheren und höchsten Führung zur Grundlage ihrer Befehlserteilung. Auch für die Unterführer aller Grade ist eine gewisse Kenntnis der sie, d. h. die Kriegslage ihrer Truppe, besonders berührenden Nachrichten erforderlich, um die sinngemäße und verständnisvolle Ausführung der höheren Befehle zu gewährleisten. Aus diesem Grunde wird auch meist jede Anordnung einer kriegerischen Unternehmung mit den Nachrichten vom Feinde beginnen. (F. O. Ziffer 53 und 58.)

Selbstverständlich sind die Truppen während der Dauer der eigentlichen Kriegshandlung verpflichtet, zu ihrem eigenen Vorteil mit allen Mitteln Nachrichten einzuziehen und, was ebenso wichtig ist, die erlangte Kenntnis an Nachbartruppen und höhere Behörden weiterzugeben.

Um den in vorderster Linie kämpfenden Truppen den Dienst der Weitergabe wichtiger Nachrichten zu erleichtern, werden die höheren Stäbe zu den unmittelbar unterstellten Truppenverbänden nach Bedarf Nachrichten-Offiziere entsenden. Im Gefecht gehen erfahrungsmäßig die von den Truppenteilen zu erstattenden Meldungen über die Lage sehr spärlich ein, weil natürlich die ganze Aufmerksamkeit auf den Kampf selbst gerichtet ist. Es werden also Nachrichten-Offiziere oft das einzige Mittel für die höhere Führung sein, den Kampf in seiner ganzen Ausdehnung übersehen zu können.

Die Waffe, die in erster Reihe zur Aufklärung berufen ist, die Reiterei, wird bereits im Frieden dazu ausgebildet (F. O. Ziffer 81 bis 105, 119 bis 133). Ihrer harren während des Feldzuges in dieser Beziehung die wichtigsten strategischen Aufgaben.*)

Ein weiteres Mittel des Nachrichtendienstes ist der Luftballon. Im Feldkriege wird hauptsächlich der Fesselballon verwendet, und zwar sowohl zur frühzeitigen Erkundung des feindlichen Vormarsches, als auch im Gefecht als hoher Beobachtungsposten. Da indessen die Erkundung vom Ballon aus durch Witterung, steile Bodenerhebungen, Wälder usw. begrenzt ist, kann der Luftschiffer die Aufklärung der Reiterei nur ergänzen, nie ganz ersetzen. Während des Marsches befindet sich der Führer der Luftschifferabteilung bei dem Truppenführer. Dieser befiehlt, wann und wo der Ballon einzusetzen, und was besonders zu beobachten ist. Beim Begegnungsgefecht muß der Ballon, wenn er Nutzen bringen soll, so früh und so nahe am Feinde wie möglich steigen. Die Abteilung ist daher, wenn ihre Verwendung in Aussicht steht, der Vorhut zuzuweisen. (F. O. Ziffer 135 und 147.) Beim

*) Dritter Teil, Abschnitt IV, B., S. 296 ff.

Angriff auf eine vorbereitete Stellung bleibt der Ballon am besten dort, wo er den Feind dauernd beobachten kann. Einen Stellungswechsel ordnet meist der Truppenführer an. Als Beobachter befindet sich meist ein Luftschiffer-Offizier im Ballon, jedoch kann es zweckmäßig sein, mit der Beobachtung einen in der Luftschiffahrt und im Sehen aus dem Ballon geübten Generalstabsoffizier zu beauftragen. Die Verbindung vom Ballon zur Erde erfolgt durch Fernsprecher oder durch Meldetaschen an dem Kabel entlang. Häufig wird eine Zeichnung oder ein Kartenausschnitt mit Truppeneinzeichnung mehr am Platze sein, als eine lange schriftliche Meldung.

Von größtem Vorteil für den Nachrichtendienst würde natürlich ein lenkbares Luftschiff sein, dessen Vervollkommnung stetig wächst, so daß seine wirkliche Verwendbarkeit nur eine Frage der Zeit sein dürfte. Der Kriegführung eröffnen sich damit ganz neue Aussichten.

Im Festungskriege bedient man sich des Fesselballons in gleicher Weise, außerdem aber auch gelegentlich des freien Ballons. Der Angreifer z. B. benutzt ihn zum Überfliegen der feindlichen Festung unter gleichzeitiger Beobachtung der Werke, der Verteidiger zur Übermittlung von Nachrichten aus der eingeschlossenen Festung heraus.

Die Gefahr, daß ein Ballon durch Geschützfeuer getroffen wird, ist nicht sehr groß, da der Luftschiffer durch Wechseln in der Steighöhe das Einschießen außerordentlich erschweren kann. Getroffen fällt der Ballon ziemlich langsam zur Erde.

Auch die Flotte bedient sich des Fesselballons mit Vorteil zur Aufklärung auf der See, wo der Gesichtskreis naturgemäß ein sehr viel weiterer ist, als auf dem Lande. Bei Nacht kann der Ballon auch zur weithin sichtbaren Übermittlung von Lichtzeichen verwendet werden.

Selbstfahrer sind auf guten Wegen ein wichtiges Mittel zum Überbringen von Nachrichten. Die zum Teil sehr große Geschwindigkeit der im Eigenbesitz befindlichen Selbstfahrer dient nur Rennzwecken, ist aber militärisch wertlos wegen der damit verbundenen schnelleren Abnutzung und leichteren Betriebsstörung. Die Selbstfahrer der Militärverwaltung leisten in einer Stunde etwa 60 km. Man rechnet aber im Kriege durchschnittlich nur auf 25 km.

Die wichtigste Einrichtung zur Übermittlung von Nachrichten bleibt der Draht (Telegraph). Der Kriegstelegraph zerfällt im allgemeinen in vier Gebiete:

1. im Heimatlande der Reichstelegraph;

2. im Etappengebiet der Etappentelegraph, der die Heimat mit den Armeen verbindet;

3. der Feldtelegraph, der vermittels der Armee-Telegraphenabteilungen die Armee-Oberkommandos mit dem großen Hauptquartier und den Armeekorps, sowie vermittels der Korps-Telegraphenabteilungen diese untereinander verbindet;

4. der Kavallerietelegraph, der nur dem Ohre verständlich arbeitet, also nicht ganz zuverlässig ist.

Der optische Telegraph (Lichtzeichen) besteht aus einer Lampe von großer Leuchtkraft, die mit einem Fernrohr und Heliograph verbunden ist. Die Leuchtkraft reicht bei Nacht bis 50 km, bei Tage bis 25 km Entfernung. Doch wird man guttun, die Standflecke im Kriege nicht weiter als etwa 15 bis 20 km auseinanderzustellen.

Die Funken-Telegraphie hat ohne Frage eine große Zukunft, sobald es gelingt, die ihr augenblicklich noch anhaftenden Nachteile zu beheben. Zur Zeit ist ihre Verwendung beschränkt, da sich die Standflecke gegenseitig stören und die Mitteilungen auch durch den Feind gestört oder abgelesen werden können. Die Übermittlung erfolgt nach Art der Morsezeichen und reicht mit der Höreinrichtung bis 100 km, mit der Schreibeeinrichtung bis 50 km.

Im eigenen Lande wird man in den Grenz- und Forstbeamten, in den zur Sammlung und Weitergabe von Nachrichten verpflichteten Post- und Telegraphenbeamten eine wichtige Unterstützung finden, die aber aufhört, sobald man mit dem Feinde zusammengestoßen ist. Die Aussagen der Landeseinwohner sind meist mit Vorsicht aufzunehmen, da sich bei ihnen die jeder aufregenden Nachricht innewohnende Eigenschaft, stark übertrieben zu werden, meist in erhöhtem Maße zeigt. Auch die Spionmeldungen bedürfen der Bestätigung, ehe man ihnen Glauben schenkt. Ein großer Teil der Spione will nur Geld gewinnen, ohne es durch die fast stets mit Lebensgefahr verbundenen Leistungen wirklich zu verdienen. Die verhältnismäßig große Sicherheit, die dem Spion die Rolle als Doppelspion (d. h. beiden Seiten dienend) bietet, fordert zur größten Vorsicht auf. Es ist daher eine Regel, daß man einen Spion möglichst in der Vorpostenlinie oder doch an einer Stelle spricht, die ihm nicht gestattet, Kenntnis von den diesseitigen Verhältnissen zu nehmen. Zur Prüfung der Zuverlässigkeit kann derselbe Auftrag mehreren Spionen gleichzeitig erteilt werden, ohne daß indessen die Leute voneinander wissen. Trotzdem bleibt diese Art des Nachrichtendienstes unzuverlässig und hat jedenfalls im Jahre 1870 sofort versagt, als der Krieg begann.

Einer besonderen Beachtung bedarf auch das Zeitungswesen, und zwar sowohl des eigenen und feindlichen Landes, als auch der un-

beteiligten Staaten. Es ist bekannt, daß namentlich diese häufig Nachrichten über Heeresbewegungen veröffentlichen. Daher sind auch die eigenen Zeitungen scharf zu überwachen, ebenso Post- und Briefsendungen sowie Drahtnachrichten. Die Benutzung von Geheimschrift für den außeramtlichen Verkehr ist zu verbieten. Das Auffangen von Briefschaften und Drahtnachrichten aus dem feindlichen Lande kann sehr wichtige Aufschlüsse liefern, z. B. über die Stimmung in belagerten Festungen.

Alle eingegangenen Nachrichten sind, wie bereits erwähnt, zu sichten und weiterzugeben, nach oben wie nach unten. Ausgeschlossen hiervon sind alle augenscheinlich unwichtigen oder gar unrichtigen Meldungen, obwohl bei der Beurteilung, was unwichtig oder unrichtig erscheint, auch Vorsicht geboten ist. Wichtige und eilige Meldungen sind nicht nur an die unmittelbar vorgesetzten Behörden, sondern auch gleichzeitig den höheren und, wenn erforderlich, möglichst den höchsten Behörden zu erstatten, sobald diese die Nachricht dadurch wesentlich schneller erhalten.

D. Kriegstagebücher und Marschübersichten.

Alle Kommandobehörden und Truppenteile bis einschließlich Infanterie- (oder Jäger-) Bataillon, Kavallerie-Regiment, Batterie, Fußartillerie- und Pionier-Kompagnie, einzelne Kompagnien und Schwadronen für die Zeit einer Sonderverwendung, Munitions- und Trainkolonnen usw., Feldeisenbahn- und Telegraphenverbände führen vom Tage ihrer Mobilmachung oder des Ausrückens ab ein Kriegstagebuch.*) Der Zweck dieser Anordnung ist die Feststellung wichtiger und bemerkenswerter Ereignisse, soweit sie den Truppenteil oder den einzelnen betreffen, Sammlung der über Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung usw. gemachten Erfahrungen und Darstellung der kriegerischen Handlungen vom Standpunkte des Truppenteils aus.

Es ist daher auch die tägliche Tätigkeit, sei es Marsch, Gefecht, Sicherheitsdienst oder sonstige besondere Aufträge, Aufenthalt im Biwak oder in der Unterkunft, ferner Witterung, Wegezustand usw. ersichtlich zu machen. Abschriften aller eingereichten Gefechtsberichte werden beigefügt, desgl. Listen über die nach jedem Gefecht festgestellten Verluste an Offizieren, Mannschaften und Pferden.

Dieses Tagebuch verbleibt nach dem Kriege beim Truppenteil. Eine beglaubigte Abschrift geht an das Kriegsministerium, das die auf Heereseinrichtungen sich beziehenden, in einer besonderen Beilage zu-

*) Hierüber gelten besondere Bestimmungen, die jedem Kriegstagebuche vorgeheftet werden.

sammenzustellenden Bemerkungen zurückbehält, das Tagebuch selbst aber nebst den die Gefechtstätigkeit enthaltenden Beilagen dem Generalstabe zur Niederlegung in das Kriegsarchiv übermittelt. Es leuchtet ein, von welcher Bedeutung für den einzelnen wie für den Truppenteil und für die Feststellung der Kriegsgeschichte eine eingehende und gewissenhafte Führung des Tagebuches ist.

Bei den höheren Stäben wird diese Tätigkeit einem Generalstabsoffizier übertragen, dem gleichzeitig die Führung der **Marschübersichten** obliegt.

Das nachstehende Muster kann als Anhalt für die Angaben für ein Armeekorps dienen:

Marschübersicht des ten Armeekorps
für den Juli 19 . .

Truppenteil usw.	11.	12.	13.	14.
Generalkommando . .	A.	E.	J.	Schlacht bei L.
xte Infanterie-Division .	A.	E.	Biwak zwischen J. und K.	Schlacht bei L.
xte Infanterie-Division .	B.	F.	Biwak zwischen J. und K.	Schlacht bei L.
Trains und Kolonnen .	C.	H.	H.	Am Nachm. nach K. herangezogen.
Entsendungen . . .	D. Abteilung des Oberst O.	F. Die Abteilung tritt in den Verband der xten Inf.-Division zurück.		

Unter den Entsendungen werden nur solche aufgenommen, die durch das Generalkommando für bestimmte Zwecke angeordnet waren. Für eine etwa zeitweise zugeteilte Kavallerie-Division würde eine weitere wagerechte Reihe erforderlich sein.

E. Gefechtsberichte und Verlustlisten.

Unter **Gefechtsberichten** versteht man die Berichte, die von den höheren Truppenverbänden und allen Truppenteilen über die Teilnahme an einem Gefecht **möglichst bald** nach seiner Beendigung der nächst höheren Behörde einzureichen sind. Unabhängig hiervon werden kurze Meldungen **unmittelbar** nach Abschluß eines Kampfes über das wesentliche Endergebnis mit Angabe der etwa für Verfolgung oder Rückzug eingeleiteten Maßregeln erstattet.

Der Gefechtsbericht setzt schon eine gewisse Sammlung und weitergehende Aufklärung über Einzelheiten voraus. Keinenfalls aber dürfen die Einzelheiten des Berichts auf Kosten der Zeit und der so überaus wichtigen Unmittelbarkeit der Wiedergabe empfangener Eindrücke gewonnen werden. Daher reicht auch jede Kommandobehörde und jeder Truppenteil, ohne den Eingang der Berichte unterstellter Behörden und Truppenteile abzuwarten, seinen eigenen Gefechtsbericht umgehend ein.

Je höher die Behörde steht, desto weniger Einzelheiten wird der erste Gefechtsbericht enthalten. Dennoch wird ein Mangel an solchen nicht zu befürchten sein, da die einzelnen Truppenteile hiermit nicht zurückzuhalten pflegen. Die Lösung der naturgemäß sich ergebenden vielfachen Widersprüche ist späterer Erwägung und den von höherer Stelle zu fordernden Nachtragsberichten vorbehalten. Auch pflegen solche infolge inzwischen erkannter Irrtümer oder aus anderen Gründen unaufgefordert einzugehen. Zuweilen wird auch die Bitte ausgesprochen, den bald nach dem Gefecht eingereichten Bericht zur Umarbeitung zurückzuerhalten. Einem derartigen Gesuch sollte nie entsprochen werden. Denn trotz aller Irrtümer, die ein bald nach dem Gefecht niedergeschriebener Bericht enthalten mag, bewahrt er doch stets den gar nicht hoch genug zu schätzenden Wert, den die ersten Eindrücke des Berichtenden besitzen.

Aus der Masse der eingehenden Berichte und der dazu erstatteten Nachträge schließlich das der Wahrheit am nächsten kommende Gesamtbild zusammenzustellen, die wirkliche Leistung der einzelnen Truppenteile zu ermitteln, ist die oft undankbare Aufgabe der späteren Geschichtschreibung. Vor der Hand kommt es in der Hauptsache nur darauf an, daß die höheren und nächsten Kommandobehörden alle für eine sichere und zweckmäßige Fortführung der Kriegshandlung erforderlichen Nachrichten enthalten. Der von einem höheren Truppenverbande erstattete Gefechtsbericht*) soll hiernach enthalten:

Besondere Verhältnisse, unter denen das Gefecht stattfand, nebst Zeitangabe über den Beginn; etwa für erforderlich erachtete Angaben über das Gefechtsfeld; Stärke sowie Stellung oder Anmarsch der eigenen und der feindlichen Truppen; schriftlichen oder mündlichen Befehl; Hervorhebung der hinhaltenden Entwicklungsstufen und der entscheidenden Wendungen des Gefechts; Ende des Gefechts und sein Ergebnis; Stellung und Bewegung der eigenen und der feindlichen Truppen nach dem Gefecht; Darlegung der eigenen Absichten für die

*) F. O. Ziffer 74.

nächsten Stunden oder Tage; Schlußfolgerung auf die vom Feinde verfolgten Zwecke; Namhaftmachung der am Gefecht beteiligt gewesenen feindlichen Truppen und ihrer Befehlshaber.

Es ist selbstverständlich, daß die vorstehend als im allgemeinen für erforderlich erachteten Angaben in eingeschränkterer oder ausführlicherer Weise behandelt werden müssen, je nachdem der Truppenverband allein, im nahen Anschluß an andere Verbände oder nach unmittelbarer Anleitung eines höheren Befehlshabers gefochten hat.

Dem Gefechtsbericht wird eine möglichst eingehende Angabe über die Verluste an Offizieren, Mannschaften, Pferden und Gerät, über etwa eroberte Siegeszeichen, über gemachte Gefangene usw. angeschlossen. Auch können ganz hervorragende Leistungen einzelner Leute oder Truppenteile Erwähnung finden. Abgesehen hiervon gelangen diese später, gelegentlich der Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen zur Kenntnis der höheren Behörden.

Für Verlustlisten (die so eingehend wohl erst nach einigen Tagen eingereicht zu werden pflegen) bedient man sich des allgemein vorgeschriebenen und mitgeführten Musters.

F. Tagesberichte.

Tagesberichte werden von entsendeten Heeresteilen erstattet, die auf Grund erhaltener Weisungen ihre Bewegungen in selbständiger Art anordnen, also nicht durch tägliche Befehle geleitet werden.

Der Tagesbericht muß enthalten: Darstellung der Tätigkeit am abgelaufenen Tage, erforderlichenfalls unter Beifügung eines Gefechtsberichts; Zusammenstellung der Nachrichten über den Feind; Darlegung der für den nächsten Tag oder die nächsten Tage beabsichtigten Maßregeln mit besonderer Angabe der in Aussicht genommenen Stabsunterkünften und der geeignetsten Mittel zur Unterhaltung des drahtlichen oder brieflichen Verkehrs.

Die beschleunigte Übermittlung kurzer, das wesentliche des Tagesberichtes enthaltender Meldungen ist natürlich nicht ausgeschlossen und wird oft im eigenen Vorteil des entsendeten Truppenkörpers zur Notwendigkeit.

G. Der Tagesbefehl und der Aufruf.

Die Tagesbefehle umfassen alles, was die Fortführung der Kriegshandlung nicht unmittelbar berührt; sie vertreten die Befehle der Friedensstandorte und werden auch meist durch die Adjutantur bearbeitet.

In allen Fällen, in denen die Erhaltung der Schlagfertigkeit der Truppen in Frage kommt, wie z. B. Ersatz an Mannschaft, Pferden und Gerät, Waffen und Munition, Gewährung außerordentlicher Verpflegung, Regelung des Wacht- und Ordonnanzdienstes bei längeren Ruhepausen usw. wird eine Beteiligung des Generalstabes erforderlich werden und durch den Chef des Generalstabes anzuordnen sein.

Von ganz besonderer Eigenart ist der Aufruf (die Proklamation). Er darf zunächst nicht zur Gewohnheit werden, sonst verliert er sicherlich seine Wirkung. Die vielleicht in anderen Ländern geltende Auffassung, daß ein Aufruf schon an und für sich eine ziemlich erhebliche Tat sei, teilt man in Deutschland nicht. Es ist sehr viel besser, schnell und entschlossen zu handeln und wenig zu sprechen. Dennoch wird unter Umständen ein Aufruf notwendig oder angemessen erscheinen, jenes der Bevölkerung des Kriegsschauplatzes, dieses den eigenen Truppen gegenüber. Demgemäß wird auch der Ton, in dem man spricht, ein verschiedener sein.

Der Bevölkerung des Kriegsschauplatzes sind in kurzer, verständlicher Form die Bedingungen vorzuhalten, unter denen sie von Gewalttätigkeiten verschont zu bleiben hoffen darf. Mit dem Erlaß der sonst erforderlichen Befehle sind zugleich strenge Strafen auf das Zuwiderhandeln anzudrohen — dann aber auch pünktlich zu vollstrecken.

Der Aufruf an die Truppen gestaltet sich meist als Ausdruck der Dankbarkeit und Anerkennung für hervortretende Leistungen. Er ist am meisten am Platz nach einem siegreichen, wenn auch verlustvollen Tage. Das aus dem Herzen des Befehlshabers kommende Wort, das ebensosehr die aus mißverstandener Vornehmheit entspringende Kälte als den dem deutschen Wesen fremden Gefühlsaufwand vermeidet, geht auch zum Herzen des Soldaten und hebt ihn über den noch frischen Eindruck der überstandenen schweren Stunden hinweg. Ganz verfehlt erscheint die Wiedergabe oder Nachahmung eines Aufrufs, der, seinerzeit aus anderem Munde ergangen, einen nachweisbaren Erfolg gehabt hat. Man kann nicht darauf rechnen, ihn in der Wiederholung als ursprünglich betrachtet zu sehen. Überdies kommt er nicht aus dem Herzen, sondern aus dem Gedächtnis.

Mehr als der Aufruf, der gleichlautend bei vielen Truppenteilen verlesen wird, wirkt im entscheidenden Augenblick ein kurzes, zündendes Wort des Führers. Aber es ist nicht vielen gegeben, zur rechten Stunde ein solches Wort zu sprechen!

IV. Märsche.

A. Versammlung des Heeres an der Grenze durch Fußmarsch und durch Eisenbahnbeförderung.

1. Märsche und Marschunterkunft.

Bei Ausbruch eines Krieges werden die kriegsbereiten Truppen in der Nähe des voraussichtlichen Kriegsschauplatzes (der strategische Aufmarsch) in der Hauptsache mit Hilfe der Eisenbahnen versammelt. „Ein fehlerhafter Aufmarsch kann oft im Verlaufe des ganzen Feldzuges nicht wieder ausgeglichen werden."

Die einzelnen Truppenteile gelangen auf verschiedenen in die Nähe des Versammlungsraumes heranführenden Bahnlinien nacheinander zur Beförderung. Der Umstand, daß nicht alle Heeresteile gleichzeitig ihre Mobilmachung vollenden können, fordert dazu auf, die Bewegung von denen beginnen zu lassen, die zuerst fertig werden. Es fällt somit der Beginn der Versammlung noch in die Zeit der Überführung auf den Kriegsstand hinein.

Der Beginn der großen Truppenbeförderungen ist aber nicht nur abhängig davon, daß die am schnellsten kriegsbereiten Truppen zur Beförderung fertig stehen, sondern auch daß die Betriebsmittel der Bahnen, die zunächst zur Beförderung von Ergänzungsmannschaften und Pferden sowie von Kriegsgerät jeder Art Verwendung finden, in dem erforderlichen Umfange wieder verfügbar sind. Man wird um so eher hierauf rechnen dürfen, je zweckmäßiger die Einziehung von Mannschaften und Pferden vorbereitet ist, je weniger Kriegsgerät im Augenblick der Mobilmachung bewegt zu werden braucht.

Aber selbst, wenn alle diese Anordnungen in vorzüglichster Weise getroffen sind und einen mit dem beschleunigten Verlauf der Mobilmachung zusammenpassenden Beginn der großen Versammlungsbewegung ermöglichen, wird für einen Teil der Truppen der Fußmarsch erforderlich. Dies ist übrigens nur in dem Falle als ein Nachteil zu betrachten, wenn durch den Fußmarsch eines Teiles die Versammlung des Ganzen verzögert wird.

Man darf sich darüber nicht täuschen, daß die Ausnutzung der Eisenbahnen zum Zweck des Aufmarsches des Heeres nur für die Schnelligkeit seiner Vollendung vorteilhaft ist. Die inneren Vorzüge des Fußmarsches, der in früheren Kriegszeiten die Regel bildete und

die Truppen trotz eines gewissen Verlustes an der Sollstärke für die Kriegstätigkeit in bester Weise vorbereitete, können selbst dadurch nicht aufgewogen werden, daß man bei der Eisenbahnbenutzung in der Regel vollzählig im Versammlungsraume anlangt. Fußmärsche bleiben, wenn kein Zeitverlust für die Versammlung des Ganzen eintritt, durchaus wünschenswert. Sie werden aber auch notwendig für die Truppen, die ihre Kriegsbereitschaft nicht an dem Verladeorte vollenden oder bei denen der Ausladepunkt nicht mit dem schließlichen Bestimmungsort innerhalb des Versammlungsraumes des Heeres zusammenfällt, ferner für solche größeren Heeresverbände, die ihre Standorte schon im Frieden in der Nähe des Aufmarschgeländes haben.

Betrachtet man zunächst einen derartigen Marsch, der die Truppen aus ihren einzelnen Standorten an die Grenze führt, so erweist es sich als notwendig, sämtlichen Truppen dieses Heeresteils den ihnen nächstgelegenen Flügel des Versammlungsraumes als Ziel zuzuweisen. Hierdurch werden gewöhnlich Kreuzungen in den Märschen der mit der Eisenbahn anlangenden und in ihre Unterkunft abrückenden Truppen vermieden. Die Festsetzung der täglichen Märsche ist, außer von den Rücksichten auf gute Unterkunft und reichliche Marschverpflegung, von der zur Zurücklegung des Gesamtmarsches für die einzelnen Truppenteile verfügbaren Zeit abhängig. Bei Bemessung dieser Zeit ist darauf zu achten, daß im Durchschnitt täglich $22\frac{1}{2}$ km (3 Meilen) Marsch zurückgelegt werden können, wobei der vierte oder fünfte Tag als Ruhetag einzuschalten ist.*) Innerhalb der sich hiernach ergebenden Gesamtzeit werden dann die ersten Märsche verhältnismäßig kürzer gewählt. Wenn dies schon für die Märsche zum Manöver empfohlen war, so tritt hier noch die Notwendigkeit der Gewöhnung an die schwere volle Feldausrüstung sowie an neue Bekleidungs- und Geschirrstücke hinzu. Ein kurzer Marsch läßt derartige Einflüsse überhaupt weniger fühlbar werden und gewährt außerdem mehr Zeit und Ruhe, um in der Unterkunft durch gründliche Nachhilfe etwaige kleine Übereilungen in der Mobilmachung auszugleichen.

Für einzelne Truppenteile werden aber sofort starke Marschleistungen erforderlich werden. Es müssen einige wichtige Punkte nahe der Grenze bald besetzt, die Besatzung einer Grenzfestung schnell verstärkt oder einige verfügbare Kavallerie-Regimenter zu Beobachtungs- und Sicherheitszwecken vorgeschoben werden.

---

*) Von der für den Frieden vorgeschriebenen Bestimmung, daß Sonn- und Feiertage möglichst Ruhetage sein sollen, wird natürlich abgesehen.

Die Märsche zu den Verladeorten sind meist nur kurze. Bei der günstigen Entwicklung des Bahnnetzes in Deutschland kann die Eisenbahn von jedem denkbaren Punkte des Reiches mit wenig Märschen erreicht werden, und außerdem steht der größte Teil der Truppen im Frieden in Standorten, die an einer Eisenbahn liegen. Dann fällt der Marsch zum Verladepunkt gewöhnlich ganz fort, da, wenn auch der Standort nicht von einer großen durchgehenden Linie berührt wird, doch die Heranführung auf einer Nebenlinie möglich ist. Schwierigkeiten in der Anordnung der bei dieser Gelegenheit auszuführenden Märsche ergeben sich kaum. Sollen verschiedene Truppenteile von einem Einschiffungspunkte aus schnell hintereinander befördert werden und muß für die Unterbringung der Truppen die Umgegend mit in Anspruch genommen werden, so erhalten die Truppenteile, die zu den ungünstigsten Tagesstunden (also in der Nacht bis kurz vor Tagesanbruch) verladen werden sollen, die nächsten Unterkunften, möglichst im Orte selbst.

Schwieriger gestaltet sich das Verhältnis bei der Ausladung der Truppen in oder nahe dem Versammlungsraum. Die Unterkunftsverteilung muß hier auf die Verbände gegründet sein. Die Bahnbeförderung kann aber oft dieser Rücksicht nicht vollständig entsprechen. Einerseits ist die Zeit der Bereitschaft der einzelnen Truppenteile in den Standorten und anderseits sind die verfügbaren, nicht immer zur Aufnahme jeder Waffengattung geeigneten Wagen für die Reihenfolge, in der die Truppen zur Beförderung gelangen, ebenfalls bedingend. Außerdem langen die Truppen mit oft sehr kurzen Zeitabständen nacheinander auf denselben Ausladepunkten an und müssen, um eine unzulässige Anhäufung zu verhindern, sofort weiter marschieren, ohne doch mit einem Marsch sogleich den Ort erreichen zu können, der ihnen als endgültige Unterkunft zugewiesen ist. Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit von Zwischenunterkunften, die nun wiederum von den Truppenteilen vorläufig frei zu halten sind, die schließlich dort unterkommen sollen. Es findet also ein Hin- und Herschieben statt, das sich in der Anordnung um so schwieriger gestaltet, als die Belegung stets eine sehr dichte ist und besondere Maßregeln für die Sicherstellung der Verpflegung notwendig werden. Auch verlangen die Eintreffezeiten der einzelnen Truppenzüge Berücksichtigung. Wer am späten Nachmittag oder gar am Abend und in der Nacht eintrifft, will nicht gern weit marschieren, sondern in der Nähe unterkommen. Den Mannschaften der Fußtruppen laufen nach einer lange dauernden Fahrt die Füße an. Das neue Schuhzeug drückt dann bei einem unmittelbar darauf folgenden weiten Marsch. Hat man nun aber wirklich alles auf das beste

überlegt, so verschiebt eine Störung im Eisenbahnbetriebe, eine sich fortpflanzende Verspätung des Eintreffens aller Züge um mehrere Stunden die Anordnungen derart, daß die nun am Abend eintreffenden Truppenteile weite Nachtmärsche haben, die am Tage eintreffenden aber fast unmittelbar in die Unterkunft rücken.

Da schnelle Änderungen in der Festsetzung der Marschunterkunft sich in solchem Falle nicht mehr vornehmen lassen, so entladet sich aller Unmut auf das schuldlose Haupt des seit mehreren Tagen ununterbrochen und im besten Sinne im Aufmarschgebiet tätigen Generalstabsoffiziers.

Die vorstehenden Andeutungen werden genügen, um ein Bild von den Schwierigkeiten zu geben, die bei der Unterbringung großer, mit der Eisenbahn anlangender Truppenmassen eintreten, und zeigen, nach welchen Richtungen hin die Erwägungen des Generalstabes hierbei sich erstrecken müssen. Äußerstenfalls sind selbst Biwaks nicht zu vermeiden.

Im übrigen wird der VI. Abschnitt Gelegenheit geben, die Verhältnisse der Unterkunft innerhalb dieser Zeit näher zu besprechen.

2. Eisenbahnen.

Das Eisenbahnwesen hat eine Ausdehnung erfahren, die seiner Ausnutzung zu Kriegszwecken für bestimmte Zeitpunkte und nach einzelnen Richtungen eine erheblich größere Bedeutung beilegt als dem Wegenetz. Dieses behauptet seine Überlegenheit zwar noch bei allen Bewegungen vor dem Feinde. Aber für die Heeresversammlung, für eine beschleunigte Versetzung der Heere von einem Kriegsschauplatz auf den anderen, für den Nachschub im weitesten Sinne des Wortes und für die Massenbeförderung von Heeresgerät tritt die Ausnutzung der Eisenbahnen in den Vordergrund.

Zunächst wurde der Bau der Eisenbahnen durch das Bedürfnis des Verkehrs unter friedlichen Verhältnissen hervorgerufen. Diese Rücksichten, besonders die Frage nach der Einträglichkeit, sind in der großen Mehrzahl der Fälle entscheidend für die Wahl der Richtung, für die Ausführung des Baues, für die Ausstattung mit Beamten und Betriebsmitteln gewesen. Jedoch können auch lediglich Gesichtspunkte der Landesverteidigung die Anlage einer Eisenbahn oder deren kostspieligere Ausführung herbeiführen. Es widerspricht den jetzigen Auffassungen, daß die Landesverteidigung durch den Bau irgend einer Bahn geradezu gefährdet werden könnte. Jede Erweiterung des Bahnnetzes schließt vielmehr grundsätzlich eine Stärkung der Wehrkraft in sich.

Selbst bei der Durchführung der Bahnlinien durch die Festungen oder bei der Herstellung fester Übergänge über große Ströme wird man die besonderen Anforderungen, die aus örtlichen militärischen Gesichtspunkten hervorgehen, auf das unabweisliche Maß beschränken müssen, da die Bahnlinie allgemeine militärische Vorteile bringen kann, deren Bedeutung sich oft in weiter Ferne von der Stelle geltend macht, an der man vielleicht aus örtlichen Gründen eine Beschränkung der Bahnanlagen wünscht. Wenn dieser weiterblickende und die Entwicklung des deutschen Bahnnetzes fördernde Standpunkt in der vergangenen Zeit nicht immer zum Ausdruck gekommen ist, so lag dies zunächst in der noch nicht völlig erkannten Bedeutung der Eisenbahnen als Kriegsmittel, ferner aber in der mehr auf die Abwehr angewiesenen Militärverfassung des ehemaligen Deutschen Bundes

Es hatte früher eine gewisse Berechtigung, wenn man bei einer neu zu erbauenden Eisenbahn in erster Linie die Nachteile erwog, die ihr Besitz in Feindeshand nach sich ziehen, nicht aber, welche Vorteile man selbst zunächst durch die eigene Benutzung erreichen konnte. Derartige Betrachtungen anzustellen hat das Deutsche Reich jetzt nicht mehr nötig, da es nun in der Lage ist, durch schnellste und ausgiebigste Benutzung des Eisenbahnnetzes dem Feinde sehr wirksam zuvorzukommen. Äußerstenfalls bleibt noch das Mittel einer mehr oder weniger ausgedehnten Zerstörung solcher Bahnen, die von feindlicher Besitzergreifung bedroht sind.

Abgesehen von der Zahl der Bahnen und der Beschaffenheit ihres Netzes schließt aber auch die Steigerung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Eisenbahnen eine weitere Vermehrung der Streitkraft des Landes in sich.

Die Anordnung und Durchführung von Massenbeförderungen ist an bestimmte militärische und bahntechnische Bedingungen geknüpft. Diese sind, als auf den Naturgesetzen und auf der zeitigen Ausbildung der Betriebsmittel beruhend, im Augenblick unabänderlich und müssen deshalb streng innegehalten werden. Die militärischen Bedingungen besitzen aber eine gewisse Dehnbarkeit und sind daher, wo sie mit den technischen Bedingungen nicht übereinstimmen, diesen anzupassen.

Da die obere Leitung aller militärischen Massenbeförderung aber nichtsdestoweniger in militärischen Händen verbleiben muß, so ist für den Generalstab, dem diese Aufgabe zufällt, die Kenntnis der technischen Bedingungen so weit nötig, daß nichts Unmögliches verlangt, aber auch das irgend Mögliche geleistet wird.

Es sei hier zunächst hervorgehoben, daß die Sicherheit der Einzelzüge allein die höchste Leistung bei Massen-

beförderungen verbürgt. Jene fordert, daß der Zug mit mäßiger Geschwindigkeit und von einem mit der Strecke bekannten Lokomotivführer gefahren werde, daß sich die Züge in einer Richtung stets mit bekanntem Raumabstande folgen und aus beiden Richtungen nicht auf demselben Geleise aufeinander treffen können.

Die Fahrgeschwindigkeit, abhängig von der Stärke oder der Zahl der Maschinen am Zuge, von dem mehr oder minder guten Zustande der Bahn und von den Reibungswiderständen (also den Steigungen und Krümmungen der Bahn, der Last und Wagenzahl des Zuges und den Witterungseinflüssen), steigert die Gefahr der Entgleisung, des Aufstauchens und Herausdrückens leichterer Wagen, der Zugtrennung usw. Mit ihr ermäßigt sich aber auch die Zahl der in gegebener Zeit über eine Strecke durchführbaren Züge. Sie übersetzt so den Raumabstand, den die Sicherheit fordert, in den Zeitabstand, nach dem die Leistung rechnet. Die Fahrgeschwindigkeit wird unter der erreichbaren Grenze gehalten, wechselt fortwährend mit der Beschaffenheit der Bahnstrecke und wird im ganzen nach einem mittleren Maß berechnet, und zwar für Truppenzüge bis zu 120 Achsen (60 Wagen) mit 2½ bis 3 Minuten auf das Kilometer, 25 bis 20 Kilometer in der Stunde, im Durchschnitt der meisten Bahnen mit 2⅔ Minuten auf das Kilometer, 22½ Kilometer in der Stunde. Dabei sind kleine Aufenthalte zum Wassernehmen usw. und die Verzögerung beim Durchfahren von Bahnhöfen eingeschlossen.

Es ist die Frage, ob diese geringe Fahrgeschwindigkeit, deren Festsetzung bereits viele Jahre zurückliegt, bei dem heutigen verbesserten Zustande der technischen Mittel noch weiter beibehalten werden soll. Die vermehrten Sicherheitsvorrichtungen auf den Bahnhöfen und auf freier Strecke, die zugkräftigeren Maschinen, die bis auf 35 bis 60 km in der Stunde erhöhte Fahrgeschwindigkeit der Güter- und Eilgüterzüge lassen eine mittlere Geschwindigkeit von etwa 40 km in der Stunde selbst für Massenbeförderungen wohl angemessen erscheinen; dies umsomehr, als die meisten Lokomotivführer mit der geringen Fahrzeit von 22½ km in der Stunde gar nicht mehr zu fahren gewohnt sind. Die Verkürzung der Fahrzeiten würde der Beschleunigung des Aufmarsches zugute kommen.

Unbekanntschaft der Lokomotivführer mit der Strecke oder der Lokomotive gefährdet den Zug.

Bei eingleisigen Bahnen hat man stets mit den rückkehrenden Maschinen und Zügen (Leerzügen) zu rechnen, die nur an bestimmten Stellen (Kreuzungsstationen) den Truppenzügen ausweichen und nur in sehr seltenen Fällen über eine andere Strecke

zurückgeführt werden können. Dieser Umstand vermehrt die Zeit, die zwischen zwei in einer Richtung laufenden Zügen liegt, den Zugabstand (Zugintervall) bei eingleisigen Bahnen auf mehr als das Doppelte gegen die der zweigleisigen Bahn mit gleich großen Raumabständen. Bei zwei Geleisen dient jedes nur für eine Richtung. Auf jedem darf ein Zug von einer bestimmten Stelle (Bahnhof, Haltestelle, Blockstation) abfahren, sobald von der nächsten solchen Stelle, nach Eintreffen des vorangegangenen Zuges, das Geleise frei gemeldet ist. Auf der eingleisigen Bahn ist noch der entgegenkommende Zug abzuwarten, und die Vorsicht gebietet auch für dessen Abfahrt vorherige Anfrage. Der Zugabstand wächst also über das Doppelte der einfachen Fahrzeit.

Die hierdurch begrenzte Leistung einer Bahnstrecke wird die verhältnismäßig größte, wenn alle Züge in derselben Richtung sich gleichmäßig bewegen, Überholungen und lange Liegezeiten aber möglichst ausfallen. Daß die Gegenrichtung dann mit verhältnismäßig gleicher Geschwindigkeit befahren werde, vereinfacht die Aufstellung und Innehaltung des Fahrplans, der für beide Richtungen Abfahrt, Ankunft und Aufenthalt jedes Zuges in der Reihenfolge der Zeiten angibt. Für den aus dem Fahrplan erkennbaren Zugabstand ist die Fahrzeit zwischen den beiden am weitesten voneinander liegenden benachbarten Bahnhöfen oder Blockstationen maßgebend. Aufenthalte werden auf den Bahnhöfen auch zum Wassernehmen oder Wechsel der Lokomotiven, zum Wechsel der Zugbeamten, zum Nachsehen und Schmieren der Wagen, zum Vorlegen der Lokomotiven in anderer Richtung (Kopfstation), zum Vorhängen von Vorspannlokomotiven, zum Ab- oder Anhängen von Wagen notwendig. Diese Aufenthalte und die bei Truppenbeförderungen für die Verpflegung erforderlichen Wartezeiten vermehren die Fahrtdauer auf manchen Strecken wesentlich. Für den Abschluß einer Massenbeförderung spricht aber die Fahrtdauer nur einmal mit, entweder für das Eintreffen der ersten oder der letzten Truppen.

Einschneidender ist die Belastung jedes einzelnen Zuges. Von der Sparsamkeit bei Ausnutzung der Maschinenkraft abgesehen, ist bei Truppenzügen der Zusammenhang der taktischen Einheiten während der Fahrt, also auf einem Zuge, das Wünschenswerte. Dies führt dazu, die größte Zuglänge für ein Bataillon, eine Schwadron, eine Batterie möglichst nahe an 100 Achsen (50 Wagen) zu halten.

Bei Steigungen von nicht mehr als 1 : 80 kann man solche Züge nötigenfalls mit Vorspann- und lose nachschiebenden Hilfsmaschinen

ungeteilt befördern. Bei Steigungen über 1 : 80 auf längerer Strecke muß man aber den Zug auf 50 bis 60, vielleicht auf noch weniger Achsen beschränken, wenn z. B. für Steigungen von 1 : 40 kein genügender Bestand an ganz schweren Maschinen vorhanden ist.

Die Notwendigkeit der Zugteilung*) innerhalb einer Strecke drückt aber deren Leistung sofort auf die Hälfte herab. Doch kann durch zweite Geleise oder näher aneinander gerückte Ausweichestellen der Übelstand ausgeglichen oder gemildert werden. Ausweichestellen werden um so eher auch für diese kürzeren Truppenzüge benutzbar sein, da nun die halben Züge sich mehr in den Grenzen der Zuglängen des gewöhnlichen Verkehrs halten. Ganze Züge erfordern etwa 500 m lange Ausweichegleise, damit auf eingleisigen Bahnen durch vielfaches Zerlegen der Züge zum Zwecke der Kreuzung die Ordnung und die Regelmäßigkeit des Betriebes nicht gefährdet werden.

Der Betrieb leidet aber trotzdem unter einer Reihe von Zufälligkeiten, die bei den besten und sorgsamsten Beamten, dem vorzüglichsten Zustande der Bahn und der Betriebsmittel immer noch durch äußere Verhältnisse, sogar der Witterung, eintreten können, auf die man also jedenfalls gefaßt sein muß. Man läßt daher bei länger dauernden Massenbeförderungen an jedem Tage einen gewissen Zeitraum frei von Zügen. Hier sollen die etwa durch Verspätung, durch Unglücksfälle, durch Unregelmäßigkeiten im Betriebe zurückgebliebenen Züge eingelegt werden.

Im Fahrplan eines Tages zeichnet sich also ein absichtlich freigelassener Zwischenraum, der Tagesabstand (Intervall-Periode), aus, der die Tagesstaffeln (Echelons) scheidet und der durch sein Verhältnis zur Tageslänge von 24 Stunden eine Gliederung der Staffeln in mehrere Zeiträume (Perioden) andeutet. Die Ordnung und Regelmäßigkeit des Betriebes gewinnt außerdem, wenn innerhalb der Perioden das Spiel der Züge sich gleichmäßig wiederholt.

Die innerhalb 24 Stunden verkehrenden Züge (Züge desselben Echelons) werden benannt, und zwar in der Richtung I (Pfeilstrich der Linienkarte) mit den ungeraden Nummern 1—95, in der Richtung II mit den geraden Nummern 2—96. Sollten mehr als 48 Züge in jeder Richtung fahren, so werden Zugnummern mit dem Zusatz a eingeschoben. (3a, 9a . . ., 4a, 10a . . .) Fahren weniger als 48 Züge, so fallen bestimmte Gruppen von Zugnummern aus. Die nachstehende Übersicht enthält als Beispiel die Nummern sämtlicher innerhalb

*) Zugteilung kann auch bei starken Krümmungen und schwachem Streckenbau, z. B. auf Nebenbahnen, notwendig werden.

24 Stunden auf einer Strecke mit halbstündiger Zugfolge fahrenden Züge:

Richtung I:

	Serie 1 Nr.	Serie 3 Nr.	Serie 5 Nr.	Serie 7 Nr.	Serie 9 Nr.	Serie 11 Nr.	Serie 13 Nr.	Serie 15 Nr.
1. Periode .	1	3	5	7	9	11	13	15
2. " .	17	19	21	23	25	27	29	31
3. " .	33	35	37	39	41	43	45	47
4. " .	49	51	53	55	57	59	61	63
5. " .	65	67	69	71	73	75	77	79
6. " .	81	83	85	87	89	91	93	95

Richtung II enthält in gleicher Weise die geraden Zugnummern von 2—96. Die senkrecht untereinander gesetzten Zugnummern heißen Reihe (Serie). Im vorstehenden Beispiel fahren also in jeder Richtung 8 Serien Züge. Innerhalb jeder Serie folgen sich die Züge mit 4 Stunden Abstand, der Nummer nach also mit halbstündigem Abstand.

Durch die Anzahl der über eine Strecke laufenden Serien drückt sich die Leistungsfähigkeit der Strecke aus. Im vorstehenden Beispiel fahren 8 Serien mit halbstündiger Zugfolge; 6 Serien fahren mit 40 Minuten, 4 Serien mit einstündiger Zugfolge usw.

Eine der Perioden wird, wie bereits erwähnt, ganz frei gelassen; die in ihr enthaltenen Zugnummern fallen aus.

Stets werden ganze Reihen für geschlossene Truppenverbände bestimmt. Fährt z. B. das Gardekorps mit den Reihen 1, 5, 9, 13, so wird die 1. Garde-Division auf Reihe 1 und 9, die 2. Garde-Division auf Reihe 5 und 13 befördert.

Das Ebenmaß der Bewegung wird besonders dann nützlich, wenn es sich um die Verknüpfung der Fahrpläne aneinanderstoßender Bahnstrecken von verschiedenartiger Leistungsfähigkeit zu langen Linien und also vielfach um die Ausschaltung, Ablenkung, Übernahme und Einschaltung von Zügen in die Bewegung der einzelnen Strecken handelt. Bei solchen Veranlassungen müssen häufig die besetzten Züge liegen bleiben, um durch Abstandnehmen oder Aufschließen den Zugabstand nach Ausschaltungen einzelner Züge zu vergrößern, zum Zweck von Einschaltungen wieder zu vermindern. Ebenso müssen Aufenthalte für manche Züge vorgesehen werden, die, ihre bisherige Strecke verlassend, sich mit Sicherheit in die Zugfolge einer anderen Strecke einpassen sollen. Natürlich darf es auf den Bahnhöfen an genügenden und langen Geleisen für die aus beiden Richtungen ein- und mit anderen Zügen während ihrer Liegezeit zusammentreffenden Züge nicht fehlen, gleich-

wie dies bei schneller Zugfolge und längeren Verpflegungsaufenthalten nötig ist. Auch spielen bei der Überführung der Züge in Neben- und anstoßende Hauptgeleise die Weichenverbindungen eine besondere Rolle. Sie werden ihrer gewöhnlichen Benutzung nach oft anders liegen, als es für die besonderen Zugbewegungen und Zuglängen bei Truppenbeförderungen erwünscht ist.

Es widerspricht also gänzlich dem Wesen der Sache, wenn man ein- und zweigleisige oder überhaupt verschiedene Bahnen mit demselben Maße messen oder das Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit zueinander durch allgemeine Zahlen ausdrücken will. Jede Bahnstrecke ist vielmehr als ein eigenartiges Ding zu betrachten, das nach allen seinen Eigenschaften beurteilt und für die Ausnutzung veranschlagt werden muß. Es gibt in Deutschland zweigleisige Bahnen, auf denen — ehe weitere Einrichtungen getroffen sind, kaum stündlich ein Zug abgelassen werden kann, und andere, auf denen ohne Bedenken die Züge sich viel schneller folgen dürfen. Anderseits kann eine gut eingerichtete eingleisige Bahn*) mit nahe aneinander liegenden Kreuzungsstellen auf eine nicht zu große Länge gestatten, einen geringeren Zugabstand anzusetzen, als für andere zweigleisige Bahnen von gleicher Ausdehnung zu ermitteln ist, wo vielleicht erhebliche Steigungen eine Teilung der Truppenzüge nötig machen.

Es handelt sich daher beim Entwurf von umfassenden Eisenbahnbeförderungsplänen um die eingehendste Kenntnis der besonderen Bedingungen jeder in Betracht kommenden Strecke und eine darauf gegründete Zusammenstellung, die soweit als tunlich die größten Leistungen in Anspruch nimmt. Nur dann wird es möglich sein, für große, mehrere Bahnnetze gleichzeitig berührende Truppenbeförderungen im voraus die Zahl der täglichen durchgehenden Züge zu bestimmen und eine verläßliche Grundlage für die Berechnung der Zeit zu gewinnen, die zur Ausführung einer Massenbewegung erforderlich ist.

Das gesamte Bahnnetz eines Landes als Ganzes betrachtet, wird nicht nach jeder Richtung hin gleich günstige Bedingungen für die Versammlung großer Truppenmassen bieten. Die Wahl des Aufmarschgebietes wird sich also außer nach den politischen und strategischen Verhältnissen auch nach dem Bahnnetz richten müssen. Es kommt ferner in Frage die Leistungsfähigkeit der verschiedenen

---

*) Es kommen hierbei vielfache den Betrieb begünstigende Umstände in Betracht, im besonderen neben den Verhältnissen der Strecke, die Lage, Ausdehnung und besondere Einrichtung der Bahnhöfe, namentlich aber auch ein reichlicher Stand an Beamten und Betriebsgerät.

Linien, die sich oft aus einzelnen Bahnstrecken von nicht gleichartiger Leistungsfähigkeit zusammensetzen. Handelt es sich nur um Mangel an Beamten und Betriebsmitteln, so gelingt es wohl, die weniger leistungsfähigen Strecken durch Aushilfe auf einen höheren Grad der Leistung zu bringen und damit die Gesamtleistung einer Beförderungslinie zu steigern. Meist aber stehen die in der ganzen Anlage der Strecke beruhenden technischen Schwierigkeiten entgegen, die sich nicht sogleich beseitigen lassen und dann die Gesamtleistung der Linie erheblich herabdrücken. Die Auswahl der durchgehenden Linien wird diesem Gesichtspunkte Rechnung zu tragen haben. Es wird daher die Ermittlung sogenannter Hilfslinien erforderlich, die an die Hauptlinien heranführen oder sie untereinander verbinden.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Leistungsfähigkeit eines Bahnnetzes nur dann eine bestimmte Gestalt annimmt und eine meßbare Größe wird, wenn ein bestimmter Fall vorliegt, wenn man weiß, an welcher Grenze und an welchen Punkten die Versammlung stattfinden soll.

Die Leistungsfähigkeit für den Einzelfall drückt sich dann aus in der Zahl der an den Versammlungsraum heran- oder in ihn hineinführenden selbständigen Linien und durch die Zahlen der täglich auf ihnen ankommenden Züge. Teilt man die Gesamtsumme der für die Beförderung des ganzen Heeres erforderlichen Züge durch die Gesamtsumme der Züge eines Tages, so erhält man annähernd das schließliche und wesentlichste Ergebnis, nämlich die Zeit, die für die Versammlung des Heeres, vom Eintreffen der ersten Züge ab gerechnet, erforderlich ist.

Es ist die Aufgabe des Generalstabes, schon im Frieden die Leistungsfähigkeit des Bahnnetzes zur Versammlung des Heeres nach den verschiedenen Landesgrenzen hin zu prüfen und namentlich mit der Leistungsfähigkeit des in jedem Falle in Betracht kommenden Bahnnetzes des Nachbarstaates zu vergleichen.

Die Überlegenheit auf diesem Gebiet bedeutet einen großen Vorsprung in der Kriegshandlung und kann das auf einem weniger leistungsfähigen Bahnnetz heranbeförderte Heer sogar unter Umständen dazu nötigen, mit einem großen Abstand von der Grenze aufzumarschieren, um nicht während der Versammlung angegriffen zu werden. Eine seitliche Verschiebung größerer Truppenmassen mit der Eisenbahn während des Aufmarsches ist ausgeschlossen.

Ist die Mangelhaftigkeit des Bahnnetzes vorher erkannt, so kann, namentlich durch weiteren Ausbau auf Staatskosten, oft Abhilfe geschaffen werden. Eine gewisse Steigerung der Leistungsfähig-

keit des Netzes liegt darin, wenn, wie in Preußen, größere Bahngebiete durch den Staat nach gleichen Grundsätzen in Anlage, Ausstattung und Betrieb der einzelnen Strecken verwaltet werden.

Ohne das Vorhandensein derartiger Vorteile ist es der deutschen Heeresleitung möglich gewesen, beim Beginn des Feldzuges 1870 auf sechs norddeutschen durchgehenden Linien in elf Tagen

356 000 Mann, }
87 200 Pferde und } fechtender Truppen
8 446 Geschütze und Fahrzeuge }

bis zum Vorabend des 4. August, und bis zum 9. August in 15 Staffeln (auf einer Linie mit 18, einer anderen nur mit 5 Staffeln) zusammen etwa

16 000 Offiziere,
440 000 Mann,
135 000 Pferde,
14 000 Geschütze und Fahrzeuge

in 1205 Zügen auf 115 000 Achsen nach der Westgrenze zu befördern.

Es ist hieran die Erwartung zu knüpfen, daß Deutschland bei dem inzwischen stark erweiterten Ausbau seiner Eisenbahnen diese Leistungen in Zukunft noch übertreffen wird.

Die allgemeine Anordnung der großen Truppenbeförderungen zum Zweck der Vereinigung eines Heeres liegt dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens ob. Bei der Entwicklung, die das Eisenbahnnetz jetzt schon gewonnen hat, erscheint indessen eine unmittelbare Leitung im einzelnen von der obersten Stelle aus unmöglich. Es wird daher eine Einteilung des gesamten Netzes in mehrere große zusammenhängende Bahnbetriebsgebiete erforderlich, die als Zwischenstufe dienen und die Kräfte der einzelnen Bahnverwaltungen zu verwerten haben. Ihre Abgrenzung, die zugleich die Absonderung möglichst unabhängig voneinander arbeitender großer Betriebslinien zu beachten hat, ist die erste Bedingung für große Truppenbewegungen auf der Eisenbahn. Die Leitung des Betriebes in solchen Betriebsgebieten, die Verfügung über Beamte und Betriebsmittel, die Ermittlung durchgehender Hauptlinien und an diese heranführender Hilfslinien wird einer dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens unmittelbar unterstellten Linienkommandantur übertragen.

Die Abgrenzung bestimmter Betriebsgebiete kann nicht für jeden in der Möglichkeit liegenden Fall einer Heeresversammlung gleich günstige Bedingungen ergeben. Zwar bilden für den Zeitpunkt des Gebrauchs immer die Beschaffenheit des Bahnnetzes und meist auch die Punkte, von denen aus die Fahrt beginnen soll, die Stand- oder

Bildungsorte der Truppen, eine gleichartige Grundlage. Dem Wechsel unterworfen sind dagegen die Punkte, wohin die Fahrt die Truppen führen soll.

Für die schon im Frieden zu treffenden Vorbereitungen, im besonderen also auch für die Abgrenzung der Betriebsgebiete, sind zwar die Dauer oder Hinfälligkeit gewisser politischer Beziehungen von Einfluß. Es ist indessen nicht möglich, die Einteilung derart zu treffen, daß sie für jeden Fall die beste sei. Sie wird aber einem naheliegenden, wahrscheinlichen Fall angepaßt werden und dabei erlauben müssen, auch anderen Ansprüchen gerecht zu werden, damit sie auf eine längere Dauer rechnen kann als die ihr zugrunde liegende, dem Wechsel unterworfene Bedingung.

Eingelebte Dienst- und Geschäftsverbände haben außerdem gerade auf dem Gebiete des Truppenbeförderungswesens, das die größte Sicherheit zur Voraussetzung haben soll, eine hervorragende Bedeutung. Diesem Grundsatz ist auch bei der Feststellung der großen Hauptlinien Rechnung getragen worden. Die Linieneinteilung schließt sich daher ganz den bestehenden Eisenbahn-Direktions-Bezirken an, so daß eine Eisenbahnlinienkommission (im Kriege Linienkommandantur) unter Angliederung etwaiger nicht staatlicher Bahnen ein bis zwei Eisenbahn-Direktions-Bezirke umfaßt.

Mehrfach wurde hervorgehoben, daß das Leistungsvermögen der einzelnen Bahnstrecken ein durchaus verschiedenes ist. Der gewöhnliche Friedensverkehr indessen strebt schon danach, durchgehende Linien von möglichst großer und in sich möglichst gleichartiger Leistungsfähigkeit herzustellen. Auf ihnen bildet sich dann auch eine gleichartige Gewohnheit des Betriebes heraus, die mit dazu auffordert, diese Linien als Hauptlinien für große Truppenbeförderungen ins Auge zu fassen. Je mehr unabhängig voneinander fortlaufende Linien sich für den besonderen Fall ermitteln lassen, um so besser ist es.

Die Berührung verschiedener Linien miteinander, ihre Kreuzungen oder das Aufgehen einer Linie in die andere schließt die Gefahr in sich, daß Betriebsstörungen an einer Stelle nicht nur die eine Linie treffen, sondern sich auf die andere in unangenehmster Weise fortpflanzen. Dennoch wird es unter Umständen nicht zu vermeiden sein, daß im besonderen Fall die abgegrenzten Betriebsgebiete einschließlich ihrer Hauptlinien sich in ihren Leistungen berühren und beeinflussen. Die Anordnungen hierfür trifft dann die oberste Stelle, d. h. der Chef des Feld-Eisenbahnwesens.

Dieser wird, nachdem ihm durch den Chef des Generalstabes des Feldheeres die Weisungen über die Versammlung des Heeres zuge-

gangen sind, einen allgemeinen Truppenbeförderungsplan (generelle Disposition) zu entwerfen haben. Diesem sind zugrunde zu legen: die Einteilung des Feldheeres und des Besatzungsheeres, die Bestimmungen des Chefs des Generalstabes des Feldheeres über die Versammlungsbezirke der Armeen oder Korps, die hiernach zu ermittelnden Ausladepunkte, Marschlinien, Sammelpunkte für Etappentruppen, Sammelbahnhöfe, Übergangsbahnhöfe, Etappenanfangsorte,*) der Fahrplan und die Linieneinteilung, die Besetzung des Fahrplans mit der Beförderung der Ergänzung an Mannschaften, Pferden usw., endlich die Zeitübersichten der Generalkommandos über die Überführung auf den Kriegsfuß.

In der Masse der Truppenbeförderungen wird man bestimmte Waffengattungen und Truppen, deren Vorziehen für die Sicherung der weiteren Beförderung wichtig ist, anderen vorangehen lassen müssen, die, wie z. B. der Troß, erst für den Beginn der Kriegstätigkeit beim Abschluß der Truppenfahrten nötig sind. Innerhalb der mit der Eisenbahn oder mit Fußmarsch in Bewegung zu setzenden Masse des Heeres erfolgt also, soweit die Eisenbahnfahrt in Frage kommt, eine Gliederung, die sowohl den Rücksichten auf die Zusammensetzung der einzelnen Heeresteile als auch der möglichst schnell herzustellenden Kriegsbereitschaft des ganzen Heeres Rechnung trägt.

Die vorstehenden Andeutungen lassen ermessen, wie vielen Rücksichten schon die in der obersten Stelle zu erledigenden Arbeiten genügen müssen. Sie gewähren die Grundlage für die weitere Verteilung auf die verschiedenen Betriebsgebiete und auf die Hauptlinien. Die nunmehr erforderlichen Einzelbestimmungen, die für die Benutzung durch die Truppen ihren schließlichen Ausdruck in den Fahr- und Marschtafeln finden, liegen eigentlich bei der Dienststelle der Linienkommandanturen, wenn sie auch vorbereitend in der Eisenbahnabteilung des großen Generalstabes fertiggestellt werden und den Offizieren zugleich die Gelegenheit zu Übungsaufgaben auf diesem Gebiete gewähren. Der Einzelbearbeitung sind für jede Linie oder jedes Betriebsgebiet zugrunde zu legen:

1. die auf eine Linie zur Beförderung angewiesenen Truppenverbände,
2. die Stand- oder Verladeorte,
3. die Ausladepunkte,
4. der Achsenbedarf,
5. die Betriebsleistungen der Strecken.

---

*) Über Sammelbahnhöfe, Übergangsbahnhöfe und Etappen-Anfangsorte vgl. Abschnitt VIII.

Zu 1 wird, wenn nicht besondere Bestimmungen für einzelne vorweg zu befördernde Truppenteile gegeben sind, die Reihenfolge festgesetzt, in der die Stäbe, Truppenteile und besonderen Heereseinrichtungen zur Beförderung gelangen. Als Grundsatz gilt hierbei die Einordnung der Truppen in die Marschkolonne, daß also fechtende Truppen den Kolonnen und Trains desselben Verbandes vorgehen, daß im Armeekorps die Division, innerhalb dieser die Brigade, und so fort, den Vorzug hat, die zuerst in sich versammelt sein kann. Divisionskavallerie wird möglichst mit oder unmittelbar nach den vordersten Abteilungen der Infanterie, ein Teil der Feldartillerie mit der 1. Infanterie-Brigade oder doch mit der Mitte der Infanterie, Pioniere möglichst früh (Vermehrung der Ausladevorrichtungen), Sanitäts-Kompagnien mit dem Divisionsstabe oder am Ende der Infanterie (dann mit einigen Feldlazaretten) befördert. Ein Infanterie-Brigadestab wird mit dem ersten Bataillon der Division, der andere nach dem Divisionsstabe, dieser also innerhalb der vordersten Brigade befördert. Das Generalkommando nebst den Feldverwaltungsbehörden geht mit oder gleich nach der vordersten Division. Von den Kolonnen und Trains werden die Feldbäckereikolonnen so früh als möglich, eine Munitionsabteilung und die erste Staffel der Trains mit den letzten Abteilungen der zweiten Division oder dahinter befördert. Dann folgten die zweite Staffel der Trains, die Feldlazarette, die zweite Munitionskolonnenabteilung, der Korpsbrückentrain, die Pferdedepots.

Von diesen Grundsätzen wird aber abgewichen werden müssen, wenn bei ihrer etwaigen Innehaltung ein verfügbarer Zug oder Zugteil unbesetzt bleiben müßte, wenn Ein- oder Ausladungen sich an ungünstigen Bahnhöfen zu schnell folgen oder wenn es durch geringe Änderungen möglich wird, auf den einzelnen Nebenstrecken die Regelmäßigkeit des Betriebes innezuhalten, derart, daß täglich oder zeitweilig nur bestimmte Züge auf der einen, andere auf anderen Strecken zu fahren hätten.

Es sind in die Gesamtfahrt jedes Armeekorps einige V e r p f l e g u n g s z ü g e mit einzurechnen, deren Inhalt bestimmt ist, die Verpflegung der Truppen im Versammlungsraum zu unterstützen. Ein Zug kann den zweitägigen Bedarf eines Armeekorps und einer halben Kavallerie-Division befördern.

Schließlich erhält jeder einzelne Truppenzug eine Fahrtnummer (z. B. 18 305, 19 401 usw.).

Zu 2 und 3. Die Ein- und Ausladung der Truppen, namentlich aber des Trosses und etwaiger Verpflegungszüge, erfordert einen nicht

unerheblichen Zeitaufwand, der sich unter ungünstigen Ortsverhältnissen derart steigern kann, daß der Bahnhof überhaupt dazu unbrauchbar wird oder nur mit großen Zeitabständen benutzbar bleibt. Aber auch bei den besten Vorrichtungen ist anzunehmen, daß die Zahl der auf einer großen Betriebslinie täglich durchlaufenden Züge größer ist als die Möglichkeit, sie auf etwa je einem Bahnhof ein- und auszuladen. Hinsichtlich der Verladung ergeben die Verhältnisse der Friedensstandorte schon unmittelbar die Verteilung auf verschiedene Bahnhöfe. Die Ausladung erfolgt aber meist innerhalb eines begrenzten Raumes, und es ist erwünscht, hier so viel Ausladestellen zu ermitteln, daß auf jeder die ankommenden Züge mit einem Zeitabstand von einigen Stunden zur Entladung gelangen. Eine derartige Bemessung geht allerdings im allgemeinen über das Bedürfnis hinaus, ermöglicht aber dafür die Ausgleichung von Betriebsstörungen.

Zu 4. Für die Stärke der einzelnen Züge darf das Maß von 110 Achsen möglichst nicht überschritten werden. 120 Achsen dürfen unbedingt nicht angesetzt werden. Dagegen können 100 Achsen oder nahe darunter erzielt werden. Unter der Voraussetzung, daß auf der Achse zur Beförderung gelangen: 10 Offiziere und Beamte oder 16 Mann oder 3 Pferde und 1 Mann oder ½ vierrädriges Geschütz oder Fahrzeug, wird der Achsenbedarf jeder einzelnen Truppenformation ermittelt und auch hierauf bei Zusammenstellung der Züge, ohne daß gewohnte Verbände ohne Not getrennt werden, Rücksicht genommen.

Danach werden auf jeden Wagen überschläglich gerechnet:

24 Offiziere oder Beamte
oder 36 Mannschaften
" 6 Pferde mit 2 Mann
" 4 schwere Pferde mit 2 Mann
" 1 Geschütz oder Fahrzeug.

Es braucht also eine Infanterie-Division (13. 3. 12) etwa 34 Eisenbahnzüge, eine Kavallerie-Division (0. 24. 2) 28 Eisenbahnzüge, ein Armeekorps (25. 6. 24) 68 Eisenbahnzüge, die erste Staffel der Munitionskolonnen und Trains 21, die zweite Staffel 23, das Armeekorps im ganzen einschließlich 5—6 Verpflegungszügen etwa 117—118 Eisenbahnzüge.

Die Truppenbeförderung dauert

auf eingleisiger Bahn:	auf zweigleisiger Bahn:
für eine Infanterie-Division:	
3 Tage	1½ Tage
für eine Kavallerie-Division:	
2½ Tage	1 Tag

auf eingleisiger Bahn:	auf zweigleisiger Bahn:
für ein Armeekorps:	
7 Tage	3 Tage
für die Kolonnen und Trains:	
3½ Tage	1½ Tage
dazu 5 bis 6 Verpflegungszüge:	
½ Tag	¼ Tag
im Ganzen für ein Armeekorps:	
11 Tage	4¾ Tage

Übrigens ergibt sich hieraus, daß eine Truppenbeförderung mit der Eisenbahn nur dann von Vorteil ist, wenn ein Fußmarsch länger dauern würde. Ein Armeekorps legt z. B. in rund 5 Tagen 120 km zu Fuß zurück, während die Beförderung auf einer eingleisigen Bahn 7 Tage dauert. Nur eine zweigleisige Bahn hat den Vorteil der kürzeren Zeitdauer, nämlich 3 Tage für die Beförderung eines Armeekorps.

Zu 5. Die Betriebsleistungen der in Betracht kommenden Strecken drücken sich hauptsächlich in der Zahl der innerhalb 24 Stunden zu befördernden Züge aus. Dies wird in jedem Fall besonders ermittelt. Der allgemeine Truppenbeförderungsplan enthält das Erforderliche hierüber.

Unter Beachtung vorstehender Punkte wird für die einzelnen Armeekorps und selbständigen Divisionen eine Fahr- und Marschtafel aufgestellt. Diese ergibt im Anschluß an den allgemeinen Fahrtentwurf (generelle Disposition) etwaige Märsche zum Verladepunkt, die Abfahrtsstunde jeden Truppenteils, das Eintreffen auf den Bahnhöfen, nebst Angabe derer, auf denen eine Verpflegung (Kaffee oder Mittagskost) des Truppenteils stattfindet, Tag nebst Stunde des Eintreffens am Ausladepunkte, etwaige Märsche zum Versammlungsort. Alle Anordnungen für den eigentlichen Bahnbetrieb, auch soweit die Verpflegung der Truppen in Frage kommt, sind Sache der Eisenbahnbehörden. Ihren Anweisungen Folge zu leisten, sind die Truppenteile unbedingt verpflichtet.

3. Dampfschiffe.

Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit der Dampfschiffe kommen nur sie selbst und die Ein- und Ausladevorrichtungen in Betracht. Die Eisenbahnstrecke, die bei der Bahnbeförderung eine so große Rolle spielt, wird hier durch das Meer, die Binnenseen, den Fluß oder den Kanal ersetzt. Aber die beiden letztgenannten Wasserstraßen besitzen überhaupt den erforderlichen Grad

der Schiffbarkeit nur unter günstigen Umständen und darin liegen die Schwierigkeiten in der unbeschränkten Ausnutzung. Außerdem ist die Zahl der Beförderungsmittel auf Strömen und Kanälen (die Dampfschiffe) verhältnismäßig viel geringer als auf den Bahnen. Daher ist es dieser Mangel und die für den vorliegenden Zweck meist nicht ausreichende Verbindung der einzelnen Flüsse und Kanäle untereinander, die eine Beförderung von Truppen auf Dampfschiffen nur als ein untergeordnetes Hilfsmittel bei der Versammlung eines Heeres erscheinen läßt.

Dagegen können Wasserstraßen mit Nutzen als Ergänzung der Eisenbahnen dienen, besonders für den Nachschub des Heeres an Verpflegung, Munition und Heeresgerät, ferner für Beförderung von Kranken und Verwundeten usw. Näheres hierüber enthält Abschnitt VIII. B. „Etappenwesen", S. 431. (Soweit Dampfschiffe bei der Beförderung größerer Truppenmassen über See zur Ausführung von Landungen in Frage kommen, siehe zweiter Teil, Abschnitt X „Eisenbahnen und Dampfschiffe", S. 176.)

B. Kriegsmärsche.

Bei der Ausführung von Kriegsmärschen, d. h. von Märschen, bei denen ein Zusamentreffen mit dem Feinde möglich ist, treten die Rücksichten auf die Gefechtsbereitschaft der Truppen in den Vordergrund.

Häufig wird für das Eintreffen am Zielpunkt eine bestimmte Stunde festgesetzt und hierdurch für einzelne Teile eines größeren Truppenverbandes die Wahl der Aufbruchszeit in ungünstiger Weise beeinflußt. Oft aber ist das Ziel (feindliche Truppen) nicht nur unbestimmt und muß erst während des Marsches aufgesucht werden, sondern auch beweglich. Als erschwerender Umstand für die Anordnung tritt ferner gewöhnlich eine große Beschränkung in der Ausnutzung des Wegenetzes hinzu. Bei der Stärke der heutigen Heere, namentlich wenn die sich gegenüberstehenden Armeen nahe Fühlung gewonnen haben, werden viel Truppen auf engem Raum und auf wenig Straßen marschieren. Eine zu große Zusammendrängung wird sogar das Marschieren (d. h. das geordnete Zurücklegen der gebräuchlichen Tagesmärsche auf den vorhandenen Wegen) unmöglich machen. Man kann sich dann nur noch bewegen, d. h. in einer für die Truppen überaus unbequemen und daher nur auf geringe Entfernungen möglichen Form, unter teilweiser Benutzung des Feldes außerhalb der Wege, den Platz wechseln. Es kommt daher darauf an, zu rechter Zeit

(für das Gefecht) vereinigt, zu rechter Zeit (für Marsch, Unterkunft und Verpflegung) getrennt zu sein. In der richtigen Anwendung dieses an und für sich bekannten Grundsatzes liegt hauptsächlich das Wesen einer guten Heeresleitung.

Die am häufigsten vorkommende Tätigkeit des Heeres im Felde besteht in den Märschen. Die Anordnung dieser liegt vornehmlich in den Händen des Generalstabes. Trotz der anscheinend verwickelten Ansprüche und der Notwendigkeit, manchen widerstreitenden Forderungen (wie z. B. Gefechtsbereitschaft und Schonung der Truppen) gerecht zu werden, ist die Sache doch leidlich einfach, wenn man nur die Verhältnisse zwischen Raum und Zeit sowie die besonderen taktischen und strategischen Anforderungen stets im Auge behält. Diese können z. B. bei der Verfolgung oder bei der Notwendigkeit, einen wichtigen Punkt (Straßen- oder Eisenbahnknoten, Gebirgs- oder Flußübergang) vor dem Feinde zu erreichen, die größten Anstrengungen der Truppen für einige Tage verlangen. In anderen Fällen ist Schonung gestattet und wird dann zur Pflicht.

Die Kriegslage drückt sich namentlich in dem Maße der Gefechtsbereitschaft und der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, oft auch in der Wahl von sonst nicht gerade empfehlenswerten Wegen aus. Ferner wird die Bildung von Marschsicherungen, die besondere Zusammensetzung der Marschkolonnen in sich, die Stunde des Aufbruchs usw. durch die Kriegslage oft in einer für die Truppen unbequemen Weise beeinflußt. Selbst Nachtmärsche sind unter Umständen nicht zu vermeiden.

Anderseits kann man sich im Kriege und auf dem Kriegsschauplatz Märsche denken, die für einen Teil der Truppen fast ganz nach den für Friedensmärsche maßgebenden Rücksichten angeordnet werden dürfen. Es ist aber eine Regel, Artillerie auf weitere Strecken nie von den anderen Waffen getrennt marschieren zu lassen.

Die Verhältnisse zwischen Raum und Zeit erfordern die sorgfältigste Erwägung. Man muß wissen, welchen Raum eine Marschkolonne auf einer Straße einnimmt, und wieviel Zeit sie zum Zurücklegen einer bestimmten Strecke braucht. Besondere Rücksichten verlangen etwa zu durchschreitende Engwege.

Mißgriffe in der Beurteilung vorstehender Verhältnisse haben die unangenehmsten Folgen. Abgesehen von allen anderen möglicherweise eintretenden Nachteilen werden die Truppen gewöhnlich durch zu frühes Ausrücken, unfreiwillige oft wiederholte Halte und dergleichen unnötig ermüdet. Denn der Fehler liegt meist darin, daß in dem Wunsche, die Truppen beisammenzuhalten und frühzeitig das Marsch-

ziel erreichen zu lassen, zu viel Truppen gleichzeitig an einem Punkt versammelt und dann auf denselben Teil einer Straße gewiesen werden.

Oft ist man nicht imstande, die Kriegslage so klar zu übersehen, daß man in den hierdurch bedingten Anordnungen das Beste trifft. Man kennt auch, wenigstens im Vormarsch, nicht immer die besondere Beschaffenheit der Wege, auf denen man marschieren soll, obgleich eine gute Karte und die jüngst voraufgegangene Witterung manchen Schluß zulassen. Man weiß auch nicht genau, welche Witterung am Marschtage eintreten wird. Tatsächliche Mißgriffe in dieser Beziehung sind daher nicht nur möglich, sondern sogar oft unvermeidlich. Fehlerhaft aber und nicht zu entschuldigen ist es, wenn Anordnungen getroffen werden, deren Unausführbarkeit oder Unzweckmäßigkeit im voraus nachgewiesen werden könnten. Diese beruhen meist auf unrichtigen Anschauungen über die räumliche Ausdehnung der Marschkolonnen und über die Marschgeschwindigkeit der Truppen.

Anderseits kann eine schlechte Marschzucht und mangelhafte Marschgewöhnung der Truppen oft die zweckmäßigsten Marschanordnungen zuschanden machen.

1. Zusammensetzung und Stärke der Marschkolonnen.

Die Zusammensetzung und Stärke der einzelnen Marschkolonnen ist zunächst abhängig von der Stärke des marschierenden Truppenverbandes und von der Zahl und Brauchbarkeit der verfügbaren Wege. *Man marschiert so weitläufig, als es die Kriegslage gestattet.* Unter der Voraussetzung, daß es während des Marsches zum Gefecht kommen *kann*, ergibt die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit dieser Möglichkeit die Abstufung für jeden einelnen Fall.

Das *Bedürfnis der Teilung* macht sich bei großen Truppenmassen stets unabweisbar geltend durch die Betrachtung des Höchstmaßes der Länge einer Marschkolonne für einen Tagemarsch. Es ergibt sich, wenn dieses größte Maß auf einer bestimmten Wegestrecke überschritten wird, die Notwendigkeit der Teilung nach der Tiefe in Tagesstaffeln oder nach der Breitenrichtung durch Zerlegung in mehrere nebeneinander marschierende Kolonnen. Diese dienen ebenso häufig auch zugleich Zwecken der Sicherung und entsprechen oft den besonderen taktischen Anforderungen durch Einleitung umfassender Angriffe usw.

Marschiert man mit *großen* Heereskörpern *nur* auf *einer* Straße, so treffen die letzten Heeresteile erheblich später ein, als wenn

man die Masse auf mehrere Straßen verteilt. Man ist in jenem Falle für ein Gefecht tatsächlich weniger versammelt, trotz des räumlichen Zusammenhangs der sich folgenden Truppen. Eine angemessene Teilung gewährt daher auch den allgemeinen Vorteil schnellerer Entwicklung zum Gefecht und erleichtert ferner die Unterkunft und Verpflegung.

Während aber Unterkunft und Verpflegung eine Teilung in möglichst kleine Truppenverbände wünschenswert erscheinen lassen, kann für die Entwicklung zum Gefecht eine zu vielfache Teilung nach der Breite schädlich wirken, sobald die Zwischenräume zwischen den verschiedenen Kolonnenspitzen erheblich größer werden als die Tiefe des ganzen Truppenverbandes in einer Kolonne gedacht.

Eine Infanterie-Division z. B. bedarf zum Gefecht eines Entwicklungsraumes von etwa 3 km. Marschiert sie auf zwei ungefähr 3 km voneinander entfernten Wegen vor, so ermöglicht sich die Entwicklung auf beide Kolonnenspitzen in der Hälfte der Zeit, die die Division gebraucht haben würde, wenn sie auf nur einer Straße anmarschiert wäre. Dieser Vorteil ermäßigt sich, sobald die beiden Kolonnenspitzen einen größeren Zwischenraum haben, und verschwindet ganz, sobald dieser viel über die halbe Marschtiefe der ganzen Division steigt. Wenn man die Infanterie-Division zum Gefecht auf eine der beiden Spitzen zusammenziehen muß, ist die entferntere Kolonne genötigt, einen Seitenmarsch zu machen, der — an und für sich mißlich — nahezu ebensoviel Zeit erfordert, als wenn sie hinter der anderen sich auf demselben Wege entwickelt. Außerdem hat der Divisionskommandeur während der Trennung nur die eine Kolonne unmittelbar in der Hand. Es können sich indessen aus einer derartigen Marschanordnung andere Vorteile ergeben und sie also nicht nur zulässig, sondern sogar wünschenswert erscheinen lassen, namentlich, wenn es sich um das Öffnen von Engwegen, Heraustreten aus einem Gebirge usw. handelt.

Bedenklicher wird die Sache schon bei weiterer Vergrößerung des Zwischenraumes der Kolonnen oder gar bei der Zerlegung in noch mehr Kolonnen auf weiterem Raum. Die Gefahr, daß einzelne Teile mit Überlegenheit angegriffen und geschlagen werden, ehe die anderen zur Unterstützung herankommen können, liegt hier schon um so näher. Eine durchgreifende gemeinsame Leitung, die allein hiergegen schützen könnte, ist bei so weiter Ausdehnung nicht zu erwarten und jede einzelne Kolonne wird in sich ohne besondere Begünstigung durch das Gelände nicht die Widerstandskraft haben, sich so lange behaupten zu können, bis sie unterstützt wird. Es hat daher auch der Vorteil, in getrennten Kolonnen zu marschieren, seine ziemlich nahe liegenden

Grenzen, besonders wenn die in Betracht kommenden Wege durch unübersichtliches oder gar ungangbares Gelände getrennt sind.

Alle diese Betrachtungen gründen sich in wörtlicher Bedeutung nur auf die Annahme von Vor- und Rückmärschen. Sie haben aber ihre Anwendung auch auf die Seitenmärsche.

Für alle diese Erwägungen dient als erste Grundlage die Ermittlung der Länge einer Marschkolonne für einen Tagesmarsch auf einem Wege. Diese ist abhängig von den Marschtiefen der einzelnen Truppenteile, von der Marschgeschwindigkeit und von der durchschnittlichen Leistung während eines Tagemarsches. Nimmt man die Tagesleistung unter gewöhnlichen Verhältnissen auf 22 km an, so entsteht zunächst die Frage, wie groß die Truppenmasse ist, die in der üblichen Marschordnung eine Straße auf 22 km Länge bedeckt.

Wer innerhalb der für das Zurücklegen einer solchen Strecke erforderlichen Zeit auf diesen Teil der Straße mehr Truppen anweist, ohne etwa auf andere Weise, z. B. durch Verbreiterung der Marschkolonne, auf eine Verkürzung der Marschtiefen Bedacht zu nehmen, begeht einen Fehler.

a. Die Marschtiefen.

Beim Entwerfen von Marschbefehlen für größere Truppenkörper kommt der Generalstabsoffizier fast immer in die Lage, die Tiefe einer Marschkolonne überschläglich schnell berechnen zu müssen. Er muß daher runde Zahlen für die Marschtiefen der einzelnen Truppenteile, aus denen sich eine Marschkolonne zusammensetzen kann, auch für die Marschtiefen des großen Gepäcks und dergleichen im Kopfe haben. Diese Zahlen müssen ausdehnungsfähig sein, denn die Marschtiefe ist, besonders im Kriege, eine sehr veränderliche Größe.

Man wird vor dem Feinde in der Regel die Breite des Weges soweit ausnutzen, als irgend angängig ist. Die Tiefe der Marschkolonne wird daher wesentlich von der Breite des verfügbaren Weges abhängen, wobei zu berücksichtigen ist, daß der für den Verkehr an der Kolonne entlang nötige Raum frei bleiben soll. Besonders beim Anmarsch zum Gefecht sind die Marschtiefen zu verkürzen, indem die Truppen in möglichst breiten Fronten marschieren.

Vielleicht mehr noch als die Breite des Weges vermag seine Beschaffenheit auf die Marschtiefe einzuwirken. Es gibt Wege von großer Breite, die sich in einem solchen Zustande befinden, daß Fußtruppen und Reiter nur in Reihen an den Seiten fortkommen und daß die Fahrzeuge sich einzeln die besten Stellen des Weges aussuchen müssen. Auch können Witterung, insbesondere Hitze und Staub,

Dauer des Marsches und Erschöpfung der Truppen eine unerwünschte Verlängerung der Marschkolonnen bewirken, auch wenn die Aufrechterhaltung der strengsten Mannszucht gesichert erscheint.

Schließlich muß man bei Berechnung einer Marschtiefe auch die augenblickliche Durchschnittsstärke der einzelnen Truppenteile berücksichtigen. Die nachstehenden runden Zahlen beziehen sich auf die volle Kriegsstärke und auf die gebräuchliche Marschordnung: Fußtruppen in Sektionen zu vier Rotten, Kavallerie zu Vieren, Fahrzeuge zu Einem.

Truppenteile:

Bataillon	400 m
Maschinengewehr-Abteilung	200 =
Kavallerie-Regiment (4 Schwadronen)	530 =
Kavallerie-Regiment (3 Schwadronen)	400 =
Fahrende Batterie (mit Staffel)	260 =
Reitende Batterie (mit Staffel)	350 =
schwere Feldhaubitz-Batterie	400 =
Mörser-Batterie	500 =
10 cm Kanonen-Batterie	480 =
leichte Munitionskolonne	400 =
leichte Munitionskolonne einer Kavallerie-Division .	300 =
Munitionskolonne der Fußartillerie	320 =
Feldpionier-Kompagnie	120 =
ein Divisions-Brückentrain	300 =
= Korps-Brückentrain	800 =
eine Telegraphen-Abteilung	320—380 =
= Feld-Luftschiffer-Abteilung	400 =
= Gaskolonne einer Luftschiffer-Abteilung . . .	200 =
= Munitionskolonne der Infanterie und Feldartillerie	600—650 =
= Fuhrparkkolonne	700 =
= Proviantkolonne	450 =
= Feldbäckereikolonne	400 =
ein Pferdedepot	190 =
eine Sanitätskompagnie	250 =
ein Feldlazarett	150 =

Daraus ergibt sich, daß eine Infanterie-Division (13. 3. 12) in gebräuchlicher Marschkolonne ohne taktische Abstände bei durchaus günstigen Verhältnissen eine Marschtiefe (ohne großes Gepäck) von etwa 10 km hat. Die Raumabstände, die durch Vorschieben einer Vorhut

und deren Teile entstehen, sind auf 2—3 km anzuschlagen, so daß eine Infanterie-Division im Kriegsmarsch auf einer Straße von der Spitze der Vorhut bis zum Ende der Hauptkräfte etwa 12—13 km lang ist.

Eine Kavallerie-Division hat — ohne Berücksichtigung der Abstände von einer Vorhut und ohne großes Gepäck — eine Marschtiefe von der Spitze der Vorhut bis zum Ende der Hauptkräfte von $4^1/_2$ km.

Die fechtenden Truppen eines Armeekorps haben im Kriegsmarsch eine Marschtiefe von etwa 25 km. Die Munitionskolonnen und Trains stellen — ohne Abstände der Staffeln — eine Marschkolonne von 20 km Länge dar.

Für das großе Gepäck merke man sich folgende Grundzahlen:

das eines	Bataillons hat eine Marschtiefe von . . .	100	m
das einer	Maschinengewehr-Abteilung von	40	=
das eines	Kavallerie-Regiments (4 Schwadronen) von .	200	=
= =	Kavallerie-Regiments (3 Schwadronen) von .	180	=
das einer	Batterie von etwa	50	=
= =	schweren Feldhaubitz-Batterie von	60	=
= =	Mörser-Batterie von	60	=
= =	10 cm Kanonen-Batterie von	60	=
= =	leichten Munitionskolonne von	50	=
= =	leichten Munitionskolonne einer Kavallerie-Division von	50	=
= =	Feldpionier-Kompagnie von	20	=
das eines	Divisions-Brückentrains von	10	=
das einer	Telegraphen-Abteilung von	10	=
= =	Feld-Luftschiffer-Abteilung von	50	=
= =	Gaskolonne einer Feld-Luftschiffer-Abteilung von	50	=
= =	Sanitätskompagnie von	10	=

Bei Berechnung der Marschtiefe des großen Gepäcks größerer Kolonnen runde man die aus der Zusammenfügung obiger Einheiten gewonnenen Zahlen bedeutend nach dem Vollen ab, um das Gepäck der Stäbe auf diese Weise zu berücksichtigen.

Das große Gepäck einer Infanterie-Division hat die Marschtiefe von 3 km, das einer Kavallerie-Division von 1,6 km, das eines Armeekorps von 7 km.

Muß man eine schmalere Marschkolonne benutzen, z. B. Fußtruppen in Reihen und Reiterei zu Zweien, so vergrößert sich die Marschtiefe auf reichlich 150—200 v. H. der obigen Zahlen.

Kann man in breiterer Kolonne marschieren, so vermindert sich die Tiefe

bei Infanterie in Sektionen zu 6 Rotten auf etwa 75 v. H., in Sektionen zu 8 Rotten auf etwa 60 v. H.,

bei einer Kolonne aller Waffen

in Halbzugsfront: Infanterie in Halbzügen, Kavallerie und Artillerie in Zügen, Fahrzeuge zu Zweien auf 45 v. H.,

in Zugfront: Infanterie in Kompagniekolonnen, Kavallerie in halben Eskadrons, Artillerie in Tiefkolonnen, Fahrzeuge zu Vieren (Breite 40 m) auf 25—30 v. H.

Von einer Benutzung der Wege ist dann natürlich nicht mehr die Rede. Man muß querfeldein marschieren, eine Maßnahme, die beim Vormarsch großer Truppenmassen zur Schlacht häufig die Regel sein wird.

Eine Kriegsbrücke wird von der Infanterie ohne Tritt, von der Kavallerie abgesessen, von der Artillerie mit 8 m Abstand zwischen den einzelnen Geschützen usw. überschritten. Außerdem halten die Bataillone untereinander 25—40 m, die Schwadronen und Batterien 8 m Abstand, ein Kavallerie-Regiment vom andern 25—40 m. Diese Abstände können nach Anordnung des Brückenkommandanten (Pionieroffiziers) erweitert werden. Die Marschtiefe eines größeren Truppenverbandes wächst beim Überschreiten einer Kriegsbrücke auf nahezu 150 v. H. Diese zeitweise Verlängerung der Marschtiefe drückt sich schließlich durch einen Zeitverlust aus, den die Kolonnenspitze erleidet, wenn sie, um mit der ganzen Kolonne in der regelrechten Tiefe weiter zu marschieren, einen für die Annahme der breiteren Front und für das Aufschließen der hinteren Truppenteile erforderlichen Halt macht. Oder die Spitze marschiert, ohne auf die Verlängerung der Marschtiefen aller Truppenteile Rücksicht zu nehmen, weiter. In diesem Fall gibt die Verspätung des Eintreffens der letzten Abteilungen den Ausdruck für die Gesamtverlängerung der Marschtiefe.

b. Die Marschgeschwindigkeit.

Nächst den Marschtiefen ist es die Geschwindigkeit der Bewegung, die einen Marsch beeinflußt. Sie ist natürlich verschieden je nach der Waffe. Bei den Fußtruppen hängt die Marschgeschwindigkeit ab von der Gesamtlänge des Marsches (da hier Ruhepausen und

allmählich eintretende Ermüdung mit eingerechnet werden müssen), von der Witterung und Jahreszeit, endlich von der Beschaffenheit des Weges. Diese äußert zwar bei der Artillerie und dem Troß, wenn die Fahrbahn eine ungünstige ist oder wesentliche Steigungen in Frage kommen, auch ihren Einfluß, und bei der Reiterei werden Glatteis, sehr sandiger oder steiniger Untergrund sowie starke Steigungen ebenfalls die Geschwindigkeit der Bewegung erheblich ermäßigen. Wenn aber nicht derartige, besonders ungünstige Verhältnisse eintreten, werden Reiterei und Geschütze in der Geschwindigkeit der Bewegung stets den Fußtruppen vorangehen. Es ist also der Regel nach diese Waffe, die beim Marsch zusammengesetzter Kolonnen den Maßstab für die Geschwindigkeit der Bewegung abgibt.

Die Erfahrung hat nun hier zu nachfolgenden Sätzen geführt:

Ein Infanterie-Bataillon braucht bei gutem Wege und günstiger Witterung auf den Kilometer 10 Minuten, auf 10 km also 100 Minuten. Dauert der Marsch länger, so muß für größere Ruhepausen und allmählich eintretende Ermüdung soviel Zeitaufwand hinzugerechnet werden, daß die Zurücklegung der früher als tägliche Durchschnittsleistung bezeichneten Strecke von 22½ km (3 Meilen) etwa eine Zeit von 6 Stunden erfordert.

Die Schrittbewegung der Reiterei und Geschütze ist an und für sich etwas schneller als die Marschgeschwindigkeit der Fußtruppen, etwa im Verhältnis von 6 : 5. Beide Waffen werden daher durch Einfügung in die Marschkolonne einer Infanterieabteilung zu einer Verlangsamung ihrer Bewegung genötigt, welche meist in kurzen Halten, unter Ausnutzung der vor und hinter ihnen befindlichen Marschabstände in Erscheinung tritt.

Eine erhebliche Verlangsamung der Bewegung tritt schon bei 15 bis 20 Grad Wärme ein. Man kann dann auf je 10 km 25—30 Minuten Marschzeit hinzurechnen, und dieser vermehrte Zeitaufwand steigert sich bei noch größerer Hitze (25 Grad) bis auf eine, selbst zwei Stunden für 10 km, namentlich durch die nun öfter notwendig werdenden Ruhepausen.

Starke Kälte belästigt beim Marsch eigentlich nur die berittenen Waffen, ohne, sofern nicht etwa vorher durchweichte Wege sehr holperig geworden sind oder Glatteis eingetreten ist, die Marschgeschwindigkeit zu beeinträchtigen. Es wird eher bei allen Waffen eine nicht unerhebliche Beschleunigung bemerkbar, da auch die Ruhepausen kürzer gewählt werden können.

Sandiger und schlüpfriger Untergrund sowie tiefer Schnee verzögern namentlich bei Fußtruppen und Geschützen die Marschgeschwindigkeit um 20—30 Minuten für 10 km. In gleicher Art halten starker Gegenwind um 40—60 Minuten, starker Regen oder Schneetreiben um 15—20 Minuten auf.

Im Gebirge kann man, wenn es sich nicht um eine mit nur geringen Steigungen versehene Talstraße handelt, wegen der beim Abmessen auf der Karte schwer richtig zu schätzenden vielfachen Biegungen und je nach den vorhandenen Steigungen 30—60 Minuten auf je 10 km hinzurechnen.

Die Zeitdauer, die nach vorstehendem zum Zurücklegen eines Marsches erforderlich ist, sowie die Marschtiefe der auf einen Weg angewiesenen Kolonne gewähren die Unterlage für die Bestimmung der Abmarschzeit. Hierbei bleibt zu berücksichtigen, daß auch die letzten Abteilungen der Kolonne nicht zu spät, d. h. nicht viel nach Mittag, am Marschziel eintreffen sollen. Ein zu früher Aufbruch kürzt aber in unerwünschter Weise die Nachtruhe, und im Winter, wenn die Tage kurz sind, wird man oft nicht vor 8 Uhr morgens abmarschieren dürfen. Die berittenen Waffen müssen etwa 2 Stunden, die Fußtruppen etwa 1 Stunde vor dem Abmarsch mit den Vorbereitungen dazu beginnen.

Es sind also, da den körperlichen Kräften von Mann und Pferd erfahrungsmäßig Grenzen gesetzt sind, die eine dauernde Überschreitung nicht zulassen, hauptsächlich die Anordnungen für den Marsch, auf denen die Steigerung der Leistungsfähigkeit größerer Truppenverbände beruht. Ein Heer, das auf diesem Gebiet unter die Durchschnittsleistung der anderen Heere hinabsinkt, begibt sich für die Kriegführung eines der wesentlichsten Hilfsmittel, dessen Bedeutung mit der Größe der heutigen Heere steigend wächst. Nur die vollständigste Kenntnis und Beherrschung aller in Betracht kommenden Verhältnisse sichert für den Tag der Schlacht die rechtzeitige Vereinigung der während der Marschbewegungen getrennt zu haltenden größeren Heereskörper und ermöglicht die unter Umständen erforderlichen außergewöhnlichen Marschleistungen. Diese schließen stets auch die höchste Leistung der einzelnen in sich, deren Kräfte daher bei voraufgegangenen durchschnittlichen Marschleistungen durch zweckmäßige Anordnungen aller Kommandostellen sorgfältig zu schonen sind.

Die notwendigen oder unvermeidlichen Anstrengungen verringern im Kriege — neben den Verlusten durch das Gefecht — schon mehr als erwünscht die Stärkeziffern der einzelnen Truppenteile, so daß jeder unnötige Kraftaufwand, der hier fast stets zum Kraftverlust wird, ganz vermieden werden muß.

Nach den Erfahrungen des Krieges gebrauchen auf 22½ km:

	Bei gutem Weg	Bei schlechtem Weg unter sonst günstigen Verhältnissen:	Bei schlechtem Weg und ungünstigen Verhältnissen:	Unter ganz ungünstigen Verhältnissen:
1 Bat. Infant. oder 1 fahrende Batterie	5 Stunden,	8 Stunden,	10 Stunden,	12 Stunden.
1 Kavall. Regt. oder 1 reit. Batterie . .	4 "	6 "	7½ "	9 "
1 Train- usw. Kolonne	6 "	10 "	16 "	20 "
1 Infant. Division . .	6 "	9 "	11 "	14 "
1 Kavall. Division . .	4 "	7 "	9 "	12 "
Für jede folgende Infant. Division hinzuzurechnen	1 "	2 "	3 "	4 "

Diese Angaben enthalten nur den Zeitverbrauch der Kolonnenspitze. Soll eine Marschkolonne, nachdem die Spitze das Ziel erreicht hat, zum Gefecht oder zum Biwak aufmarschieren, so ist für jeden Truppenteil die Marschtiefe des vor ihm befindlichen Teiles der Kolonne, in Zeit ausgedrückt, hinzuzurechnen. Für die letzte Abteilung ergibt sich also neben dem Zeitverbrauch der Spitze noch der Zeitverbrauch für eine Wegestrecke, deren Länge gleich der Marschtiefe der ganzen Kolonne ist.

Hieraus geht hervor, daß ein auf einer Straße vormarschierendes Armeekorps (25. 6. 24), das etwa nach Zurücklegung von rund 22 km zu einer Gefechtsbereitschaftsstellung aufmarschieren soll, ohne den zurückzulassenden Troß in Berücksichtigung seiner Marschtiefe (zwei Infanterie-Divisionen usw. etwa 25 km) je nach Umständen 12 bis 20 Stunden bedarf. Hiermit ist zugleich auch das Höchstgewicht dessen gegeben, was bei voller Kriegsstärke an einem Tage im Vormarsch auf einer Straßenstrecke geleistet werden kann, wenn die Truppen unmittelbar in das Gefecht geführt oder doch bereit gestellt werden sollen.

Handelt es sich dagegen nur um einen Vormarsch, nach dessen Beendigung die niederen Truppenverbände mit den Abständen, die ihren Marschtiefen entsprechen, für die Fortsetzung des Marsches am nächsten Tage nahe an der Marschstraße staffelförmig untergebracht werden, so verliert die Gesamttiefe der Marschkolonne eigentlich ihre Bedeutung. Sie kommt erst wieder zur Geltung, wenn aus irgend einem Grunde der Aufmarsch oder die zeitweise Einfügung und Anfügung eines neuen Truppenverbandes erforderlich wird, wie z. B. beim Durchschreiten eines nicht zu umgehenden Engweges, auf den mehrere, sonst getrennt

marschierende Kolonnen angewiesen werden. In diesem Falle ist unter Beachtung der Marschtiefen und der Marschgeschwindigkeit die Zeit zu berechnen, die der Durchmarsch der einzelnen Kolonnen in Anspruch nimmt. Hieraus ergeben sich dann die passenden Zeitbestimmungen für das Eintreffen der Spitzen der nacheinander durchmarschierenden Kolonnen sowie das Höchstmaß dessen, was überhaupt an einem Tage durch einen solchen Engweg geführt werden kann.

c. Marschordnung der fechtenden Truppen.

Unter Marschordnung soll hier die Reihenfolge und Festsetzung der Abstände, in der sich die einzelnen Truppenteile oder Truppenverbände auf dem Marsche folgen, also die Gliederung der Marschkolonne verstanden werden.

Man kann auf diesem Gebiet wie auf jedem anderen der Taktik nicht zu einem überall gültigen Gesetz gelangen, da die besonderen Umstände in jedem einzelnen Fall verschiedene Maßregeln erfordern werden. Dennoch ist es möglich, gewisse Grundsätze zu ermitteln, deren Anwendung wohl nur selten zu verleugnen sein wird.

Jede Truppe, die in der Nähe des Feindes unter der Möglichkeit, mit ihm zusammenzutreffen, marschiert, muß sich gegen Überraschung sichern. Dem wird genügt durch Vorschieben der Vorhut oder durch Entsendung von Seitenabteilungen, also durch Ablösung kleinerer Teile vom Ganzen, die, schneller gefechtsbereit, außerdem durch weitere Entsendungen sich selbst sichernd, dem Gros beim plötzlichen Angriff Zeitgewinn schaffen. Das sicherste Mittel hierfür ist das Aufsuchen des Feindes, Unterhaltung der Fühlung mit ihm, Schnelligkeit der Meldung über seine Bewegungen, Verschleierung der eigenen Bewegungen. Alle diese Aufgaben zu lösen, ist allein die Reiterei imstande. Sie muß daher vorn und nach den Seiten herausgeschoben sein. Man entspricht diesem Grundsatz im großen durch eine angemessene Verwendung der Masse der Reiterei, d. h. der Kavallerie-Divisionen.

Die Marschordnung einer Kavallerie-Division wird wesentlich von der Breiten- und Tiefengliederung dieses Heereskörpers beeinflußt.

Die Aufklärung kann nicht immer nur durch Patrouillen bewirkt werden, vielmehr durchlaufen die Aufklärungsmaßregeln je nach Bedarf alle Stufen von der dem feindlichen Auge verschwindenden Patrouille bis zum gelegentlichen Einsetzen der ganzen Kavallerie-Division. Ist es also ihre Aufgabe aufzuklären, so muß sie ihre Hauptkräfte zusammenhalten, um nötigenfalls den Schleier der feindlichen Reiterei mit Gewalt zerreißen zu können.

Die **Verschleierung** erfordert eine vor der ganzen Front der zu deckenden Armee ausgebreitete Verteilung der Kräfte, also häufig eine Teilung der Division und damit eine Schwächung ihrer Gefechtskraft als Heeresreiterei.

Beide Aufgaben gleichzeitig zu lösen, erscheint sehr schwierig, weil sie sich zu sehr widersprechen. Denn während die Aufklärung ihrem Wesen nach vorwärts streben muß und nicht an den Aufenthalt vor der Front des Heeres gebunden sein darf, erfordert die Verschleierung im allgemeinen mehr ein Verhalten und dauerndes Verbleiben vor der zu verschleiernden Front. Selbstverständlich kann auch diese Aufgabe unter Umständen durch ein Angreifen des Gegners gelöst werden.

Feste Regeln für das Vorgehen einer Kavallerie-Division sind nicht aufzustellen. Nach dem Jahre 1870 hielt man die Gliederung in zwei Brigaden mit der Artillerie in erster, mit einer (der schweren) Brigade in zweiter Linie für die gebräuchlichste Fom. Man wird aber auch gelegentlich alle drei Brigaden neben- oder hintereinander vorgehen lassen müssen. Die Betrachtung, welche dieser Formen die zweckmäßigste ist, erscheint gegenstandslos, wenn man bedenkt, daß die Zusammensetzung einer Kavallerie-Division im Laufe eines Feldzuges nicht dauernd dieselbe regelrechte bleiben wird, sondern je nach den gestellten Aufgaben und durch notwendige Entsendungen sich häufig ändern kann. Ferner ist die augenblickliche Kriegslage, die Gangbarkeit des Geländes, das Wegenetz, die Witterung usw. von Einfluß auf die Gliederung der Kavallerie-Division.

In unmittelbarer Nähe von starker feindlicher Reiterei kann sie nicht getrennt marschieren, denn die Meldungen über den Anmarsch dieses Gegners werden zu spät eintreffen, um die Division vor dem Zusammentreffen mit dem Feinde rechtzeitig vereinigen zu können. Der Reiterkampf verläuft zu schnell, als daß bei sogar günstigen Wegeverbindungen die etwa getrennt marschierenden Brigaden stets zu rechter Zeit und an der richtigen Stelle einzugreifen vermögen. Eine Vereinigung der Kavallerie-Division nach rückwärts hat aber angesichts des Gegners große Bedenken. Man muß daher in der Nähe des Feindes die Division meist in einer Kolonne zusammenhalten. Sie kann in 12—20 Minuten zum Gefecht aufmarschiert sein.

Je weiter man vom Feinde entfernt ist, umsomehr kann sich die Kavallerie-Division zur Schonung der Pferde, zu besserer Unterkunft und Verpflegung ausbreiten. Um noch an demselben Tage eine schnelle gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Kolonnen zu gewährleisten, kann die Division, ohne den Raum der Aufklärungsmaßregeln

mitzurechnen, immerhin auf etwa 30 km Breite und 15 km Tiefe auseinandergezogen werden.

Marschiert die Kavallerie-Division in einer Kolonne, so bestimmt der Divisionskommandeur die Sicherheitsmaßregeln, deren Wirksamkeit hauptsächlich in den Abständen der vorgeschobenen Abteilungen beruht. Um Zeit zur Erkundung des Feindes und des Geländes zu gewinnen, müssen die Marschsicherungen sprungweise in stärkerer Gangart vorgehen. Sinngemäß wird bei Seitenmärschen und auf dem Rückzuge verfahren. Die Geschütze und die Maschinengewehr-Abteilungen müssen zusammengehalten werden. Bei der Verfolgung wird man sie stets in die Vorhut nehmen, beim Rückzuge häufig der Nachhut unterstellen.

Sobald die Kavallerie-Division in mehreren Kolonnen marschiert, bezeichnet der Divisionskommandeur jeder Brigade ihre Aufgabe und regelt das Verhältnis der Kolonnen zueinander. Alle weiteren Anordnungen fallen den Führern der Brigaden zu. Der Aufenthalt des Divisionskommandeurs sowie die Zuteilung der Geschütze und der Maschinengewehr-Abteilungen an eine oder mehrere Kolonnen ist von den jeweiligen Umständen abhängig.

Sollte einer Kavallerie-Division vorübergehend eine größere Infanterie-Abteilung unterstellt sein, so wird sie während des Marsches stets an das Ende der ganzen Marschkolonne verwiesen.

Stehen mehrere Kavallerie-Divisionen unter einheitlichem Befehl eines höheren Kavallerieführers, so werden sie, wenn das Wegenetz nur einigermaßen günstig ist, wohl stets auf mehreren Straßen nebeneinander marschieren. Die Länge von zwei oder mehr hintereinander auf eine Straße gesetzten Kavallerie-Divisionen bewirkt sehr unangenehme Marschstörungen, ohne daß die Schnelligkeit der Gefechtsbereitschaft durch diese Gliederung erhöht wird. Der höhere Kavallerieführer muß daher den Divisionen ihre Aufträge erteilen, ihnen die Vormarschstraßen anweisen und alle Maßregeln anordnen, die ein dauerndes Zusammenwirken der Divisionen zu gemeinsamem Zweck gewährleisten, ohne ihre Selbständigkeit mehr als nötig zu beschränken.

Da die Kavallerie-Division häufig mehrere Tagemärsche über die Hauptmasse der Armee hinaus vorgeschoben sind, so vermögen sie die folgenden Heeresteile nicht unmittelbar zu sichern. Diese Aufgabe fällt daher, auch wenn sich Kavallerie-Divisionen vorn befinden, der zunächst am Feinde befindlichen Infanterie-Division zu, die vielfach auch den größten Teil der Divisionskavallerie, unter gemeinsamen Befehl eines besonders ernannten Führers gestellt, in sich begreift. Die

Marschordnung innerhalb dieser Vorhut oder etwa gebildeter Seitenabteilungen wird von den betreffenden Führern bestimmt.

Die anderen Truppen der Infanterie-Division (soweit nicht etwa Abzweigungen zur Bedeckung des Trosses notwendig werden) bilden die Hauptkräfte (das Gros), für die ein besonderer Führer nicht ernannt wird. Der Divisionskommandeur bestimmt die Marschordnung und den Abstand von der Vorhut. Hierdurch entsteht ein Zeitgewinn, um die Hauptkräfte ungestört zum Gefecht entwickeln zu können, wenn die Vorhut vom Feinde angegriffen oder zurückgedrängt wird.

Die Marschordnung soll der Reihenfolge entsprechen, in der die Truppen sich voraussichtlich aus der Marschkolonne zum Gefecht entwickeln.

Die Feldartillerie, die die Gefechte einleitet und zu ihrem Aufmarsch einer gewissen Zeit bedarf, muß daher der Regel nach in den Marschkolonnen sich weit vorn befinden. Die Spitze einer Marschkolonne zu bilden, würde indessen ihrem Wesen widersprechen, obgleich sie sowohl wie die Reiterei vorn am bequemsten marschiert.

Schwere Artillerie des Feldheeres wird meist am Ende der fechtenden Truppen marschieren, da ihre verhältnismäßig große Länge ein Einschieben in die Marschkolonne unerwünscht macht, auch die Art und Weise ihrer Verwendung sich meist erst während des Gefechts ergibt. Sollte ihre Tätigkeit voraussichtlich bereits zu Anfang des Gefechts notwendig werden, so sind die Beobachtungswagen bis zur Vorhut, die schweren Batterien bis an das Ende der Feldartillerie oder sogar noch weiter vorzuziehen. Ihre Munitionswagen folgen ihnen unmittelbar. Die Beweglichkeit der schweren Feldhaubitzen entspricht in günstigem Gelände etwa den Feldgeschützen, im übrigen den Fußtruppen. Die 10 cm Kanonen- und Mörser-Bataillone bedürfen unter Umständen zu ihrer Fortbewegung der Unterstützung durch Fußtruppen. Unsichere Übergänge und Brücken müssen rechtzeitig durch Pioniere verstärkt werden.

Auf den ersten Blick erscheint es, als ob der Abstand zwischen Vorhut und Hauptkräften gleich deren Marschtiefe sein müßte. Diese Auffassung wäre indessen zu lehrhaft und hätte auch eine völlige Überraschung der Vorhut durch den Feind zur Voraussetzung. Diese kann aber nicht eintreten, wenn die Reiterei weit genug vorgeschoben ist. Man darf sich daher mit einem geringeren Abstande begnügen und erlangt hierdurch zugleich den Vorteil, die Vorhut schneller unterstützen zu können.

Marschiert ein Armeekorps auf einer Straße, so übernimmt die

vordere Division von selbst die Sicherung. Hierbei kann sich gelegentlich die vom kommandierenden General anzuordnende Zusammenfassung beider Divisions-Kavallerie-Regimenter zu einem bestimmten Zweck als nützlich erweisen. Jedoch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Divisionskavallerie sofort nach Erfüllung ihrer Aufgaben zu ihrer Division zurücktritt.

Die in zweiter Linie marschierende Division muß eine Marschordnung annehmen, die ihre spätere Entwicklung zum Gefecht, gewöhnlich seitwärts der vordersten Division, begünstigt.

Marschiert das Armeekorps auf zwei Straßen vor, so wird gewöhnlich auf jede eine Division gewiesen. Die Divisionskommandeure setzen die Marschordnung ihrer Division unter Vorschiebung eigener Marschsicherungen fest, da in dem Fall des getrennten Vormarsches eines Armeekorps keine gemeinsame Vorhut gebildet wird.

Die Grundsätze für die Stärke und Zusammensetzung der Vorhut deutet die F. O. in Ziffer 147 an, enthält sich aber mit Recht jedes Musters, wenn auch einige Anhaltspunkte gegeben werden. Daher könnten die Fragen, ob eine Vorhut stark oder schwach, ob mit Geschütz oder ohne diese Waffe gebildet werden solle, und ob die zugeteilte Reiterei der Vorhut zu unterstellen sei oder nicht, ohne weiteres mit dem Hinweise übergangen werden, daß Stärke und Zusammensetzung der Marschsicherungen sich in jedem einzelnen Falle nach der Kriegslage und der besonderen Aufgabe zu richten haben, daher außerordentlich verschieden sein können.

Da aber im Kriege eine Vorhut meist nicht nur für einen Tag oder für einen einzigen besonderen Gefechtszweck gebildet zu werden pflegt, sondern aus den bereits früher dargelegten Gründen in ihrer Zusammenstellung meist eine Reihe von Tagen und für viele oft nicht vorauszusehende Aufgaben gerüstet bleiben muß, gewinnen die oben erwähnten Fragen eine Bedeutung, die den Versuch einer grundsätzlichen Beantwortung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Vorhut hat neben der Aufklärung und Sicherung des Gros auch die Aufgabe, die Ausführung der ihr bekannten Absichten des höheren Führers vorzubereiten und einzuleiten, ohne sie in unerwünschte Bahnen zu lenken.

Eine *starke Vorhut* ist imstande, feindliche Vortruppen zurückzuwerfen, bedeutende Kräfte des Gegners zur Entwicklung zu zwingen und dadurch die feindliche Stellung zu erkunden, sowie für den späteren Angriff wichtige Stützpunkte zu besetzen und einem feindlichen Vorstoß standzuhalten, während die Hauptkräfte ohne Aufenthalt im Marsch

bleiben und ihren Aufmarsch ohne Übereilung vollziehen können. Hierdurch gewährleistet eine starke Vorhut dem höheren Führer die Freiheit des Handelns, seine Hauptkräfte dort einzusetzen, wo sie für den Feind am verderblichsten wirken.

In dieser verhältnismäßig großen Stärke und Selbständigkeit der Vorhut liegt aber auch zugleich die Gefahr, daß ihr Führer sich verleiten läßt, gegen den Willen des obersten Befehlshabers zu handeln. Diese Gefahr ist allerdings auch bei einer schwachen Vorhut nicht ausgeschlossen und pflegt dann nur noch viel verhängnisvoller zu werden. Hiergegen hilft, wenn man nicht durch bestimmte Befehle die Selbsttätigkeit der Vorhut lahmlegen will, nur die Erziehung der Führer im Frieden zum Verständnis größerer Verhältnisse. Das sicherste Mittel, ein Durchgehen der Vorhut nach vorn zu verhindern, besteht darin, daß der höhere Führer selbst dort reitet und, ohne sich in Einzelheiten zu mischen, jederzeit bereit ist, bei wichtigen Wendepunkten einzugreifen.

Eine schwache Vorhut wird man bilden, wenn der Gegner noch weit entfernt ist, als Rückhalt für die aufklärende Reiterei, ferner, sobald der Feind, in starker Stellung stehend, erkundet ist, zum Schutz der zur Einleitung des Angriffs einheitlich vorgehenden Artillerie. In beiden Fällen genügen verhältnismäßig wenig Fußtruppen. Allerdings ist eine schwache Vorhut der Gefahr ausgesetzt, von einem tätigen Feinde überrannt zu werden, ehe die Hauptkräfte imstande sind, einzugreifen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, wird im allgemeinen eine starke Vorhut weiter vorausmarschieren können, während der Abstand bei einer schwachen Vorhut entsprechend geringer sein muß.

Die starke Vorhut wird zur Lösung ihrer Aufgaben aus den drei Hauptwaffen unter Zuteilung von technischen Truppen zusammengesetzt werden.

Aber so starke Marschsicherungen werden nur von selbständigen Infanterie-Divisionen oder Armeekorps vorgeschoben werden, da nur diese die volle Freiheit des Handelns haben, sich beim Angriff den schwächsten Punkt des Gegners auszusuchen, d. h. unter dem Schutz einer starken Vorhut ihre Hauptkräfte weit seitwärts zu verschieben.

Marschieren dagegen mehrere Infanterie-Divisionen oder Armeekorps im Armeeverbande dicht nebeneinander auf Nebenwegen zur Schlacht vor, so hat keiner dieser Armeeteile (vielleicht mit Ausnahme der Flügel) die Freiheit, sich nach eigener Wahl weit seit-

wärts zu bewegen. Auch handelt es sich dann meist um eine möglichst schnelle Entwicklung nach vorwärts, die durch die Gliederung einer starken Vorhut mit ihren Zwischenabständen nur verzögert werden würde. Es werden also in diesem Falle nur schwache Marschsicherungen vorgeschoben werden, die sich durch ihre Nähe gegenseitig schützen. Es genügt hier unter Umständen als Vorhut außer der aufklärenden Reiterei ein etwa 1000 m vor der Marschkolonne jeden Armeekorps marschierendes Bataillon.

Die Frage, ob man der Vorhut Geschütz zuteilen soll oder nicht, ist zum Teil bereits durch die vorstehenden Erörterungen beantwortet worden. Eine starke Vorhut wird zur Lösung der ihr gestellten Aufgaben meist der Geschütze bedürfen, eine schwache sie entbehren können. Immerhin muß die Anzahl der zugeteilten Geschütze in einem gewissen Verhältnis zu den Fußtruppen der Vorhut stehen. Nur selten wird man einem Vorhut-Bataillon eine Batterie zuteilen, obgleich dies nach der Zusammensetzung eines Armeekorps das richtige Zahlenverhältnis bilden würde. Es sprechen hier taktische Gründe mit, die ein vereinzeltes Auftreten kleiner Artillerieverbände nicht wünschenswert erscheinen lassen. Durch die Zuteilung einer Artillerieabteilung an ein Bataillon sinkt dieses aber zur Artilleriebedeckung herab. Daher werden nur Ausnahmen solche Maßregel rechtfertigen. Auch ist der Abstand einer schwachen Vorhut meist so gering, daß die Geschütze im Bedarfsfalle fast eben so schnell von hinten vorgezogen werden können.

In der Regel wird man also erst eine Vorhut von der Stärke eines Infanterie-Regiments mit Artillerie versehen, wohingegen den Marschsicherungen bei der Verfolgung oder auf dem Rückzuge eine verhältnismäßig stärkere Artillerie zuzuteilen ist. Jedenfalls liegt in der etwaigen Unterstellung dieser Waffe unter die Vor- oder Nachhut ein Hinweis, daß der Führer dieser Marschsicherungen seine Aufgabe mehr selbständig oder bei mangelnder Artillerie mehr im engeren Anschluß an die Hauptkräfte lösen soll.

Ob der höhere Führer der Reiterei eigene Aufgaben stellt oder sie der Vorhut unterordnet, richtet sich nach der Stärke der Kavallerie, der Entfernung vom Feinde und der besonderen Lage. Vorgeschobene Kavallerie muß stark sein, also mindestens 3—4 Schwadronen betragen, um in sich die Kraft zu besitzen, sich dauernd vorn zu behaupten. Große Entfernung vom Feinde kann auch ein weiteres Vorschieben der Reiterei erfordern, um ihr möglichste Freiheit im Aufsuchen des Gegners zu gewähren. Manche Aufgaben, wie z. B. die schnelle Besetzung eines wichtigen Punktes vor Ankunft des Feindes, können überhaupt nur durch vorgeschobene Kavallerie gelöst werden.

Ist dagegen der Feind nahe, so kämpft die Reiterei in enger Verbindung mit den anderen Waffen und wird dann besser der Vorhut unterstellt. Im allgemeinen empfiehlt es sich, alle den Zwecken der Aufklärung und Sicherung dienenden Mittel in einer Hand zu vereinigen, wodurch Einheitlichkeit und Kräfteersparnis erreicht wird.

Die Anhaltspunkte für die Gliederung der Marschsicherungen finden sich in F. O. Ziffer 148—155. Ihr weiteres Verhalten gehört in das Gebiet der Gefechtslehre. Bemerkt sei noch, daß das Marschsicherungsverhältnis aufhört, sobald die Hauptkräfte in den Kampf treten.

Ist dem Armeekorps ausnahmsweise eine Kavallerie-Division zugeteilt, so wird sie, wenn nicht andere bestimmte Aufträge für sie vorliegen, möglichst weit vorgeschoben. Sie übernimmt damit zugleich den Dienst der Vorhut im weitesten Sinne. Dennoch wird in einem solchen Falle der Sicherheitsdienst der Infanterie-Divisionen nicht ruhen dürfen. Offizierpatrouillen der Divisionskavallerie, die zugleich die Verbindung mit den weiter vorgeschobenen Kavalleriekörpern unterhalten, die Hilfsquellen des Landes erforschen, die Wege erkunden usw., gewähren den aus allen Waffen zusammengesetzten Marschkolonnen einen unmittelbaren Schutz gegen Überraschungen durch schwache feindliche Abteilungen. Außerdem haben die vorn marschierenden Infanterie-Divisionen sich so zu gliedern, daß sie erforderlichenfalls die vorgeschobene Kavallerie unterstützen können. Inwieweit diesem Grundsatz Rechnung zu tragen ist, ergibt die besondere Kriegslage, namentlich auch der räumliche Abstand von den vorgeschobenen größeren Kavalleriekörpern.

Wenn die vorstehenden Darlegungen den Vormarsch zur Voraussetzung nahmen, so finden die ausgesprochenen Grundsätze auf Seiten- und Rückmärsche gleichmäßige Anwendung, sofern die Beziehungen zum Feinde festgehalten werden. Beim Rückmarsch versieht man, wie bereits erwähnt, die Nachhut außerdem mit starker Artillerie, solange sie durch Gefechte Zeit gewinnen soll, und strebt nach möglichst großen Abständen zwischen Nachhut und Hauptkräften. Über die Ausdehnung der Marschtiefe dieser brauchen sie indessen nicht hinauszugehen.

Während der Ausführung eines Marsches liegt dem Generalstabsoffizier zunächst ob, sich über die Bewegung aller Truppenverbände, die nur irgendwie mit dem eigenen Truppenverbande in Beziehung treten können, zu unterrichten. Wenn die von höherer Stelle erlassenen Weisungen irgend einen Zweifel lassen sollten, ist auf schleunigste Aufklärung Bedacht zu nehmen.

Es ist ferner während des Marsches unausgesetzt Verbindung mit den Nebenkolonnen usw. zu halten und zu überwachen, daß innerhalb

des eigenen Truppenverbandes die durch den Marschbefehl angeordnete Verbindung unterhalten wird. Ungleichmäßiges oder der Absicht nicht entsprechendes Vorschreiten einzelner Teile muß durch zeitweises Anhalten beseitigt werden.

Der Generalstabsoffizier hat während des Marsches seinen Platz neben seinem General, wenn dieser nicht durch Erteilung besonderer Aufträge ein anderes befiehlt. Als solches ist zu betrachten und erforderlichenfalls durch den Generalstabsoffizier vorsorglich zu erbitten:

1. Vorreiten zu den vordersten Abteilungen der Kolonne und über diese hinaus bis zur Spitze der Vorhut, zur Erkundung des Feindes und Besichtigung des Geländes. Hierbei kommen in Betracht Auswahl von Vorpostenstellungen, von Anmarschwegen zum Gefecht, von Biwaksplätzen, von Ruhepunkten (wobei Versammlungsaufstellungen ganzer Divisionen und Brigaden, ebenso aber auch längere Rasten a u f der Straße zu vermeiden sind), Entwurf von Ortsunterkunft, Ortsbiwaks usw. Befinden sich bei dem Truppenverbande mehrere Generalstabsoffiziere, so ist es oft zweckmäßig, einen von ihnen nebst einigen Meldereitern für die Dauer des Marsches der Vorhut oder Nachhut zuzuteilen, zur schleunigen Meldung seiner Wahrnehmungen.

2. Abreiten der ganzen Marschkolonne, um Überzeugung davon zu gewinnen, ob sie in dem erforderlichen Maße geschlossen bleibt. Geringere Abweichungen von den zwischen den einzelnen Truppenteilen festgesetzten Abständen sind unwesentlich. Ihre dauernde Vergrößerung oder Verlängerung der Marschtiefen der einzelnen Truppenteile, die sich ohne weiteres in der mangelnden Geschlossenheit ausdrückt, würde entweder auf eine nicht hinreichende Marschzucht oder zu schnelles und ungleichmäßiges Ausschreiten der vordersten Abteilungen oder endlich auf beginnende körperliche Erschöpfung der Truppen deuten. Von dieser ist auch das Zurückbleiben zahlreicher Mannschaften der Fußtruppen unzertrennlich. Der Generalstabsoffizier hat, in schnellster Gangart neben der Kolonne zu seinem General zurückkehrend, diesem Meldung über seine Eindrücke zu erstatten.

3. Hinreiten zu einer Nebenkolonne, sobald dort Verhältnisse eintreten, die, wie z. B. bei einem Gefecht, das Eingreifen der eigenen Kolonne unter vorläufigem Aufgeben des ursprünglich beabsichtigten Marschzieles erfordern können. Desgleichen kann unter Umständen die Anwesenheit bei einer Nebenkolonne, deren Eingreifen für die Zwecke der eigenen Kolonne in bestimmter Richtung erwünscht ist, zu deren zweckmäßiger Zurechtweisung erforderlich werden. Die Division, die nur über einen Generalstabsoffizier verfügt, entsendet hierzu einen anderen Offizier ihres Stabes.

4. Beim Rückmarsch Voransreiten nach einem zu durchschreitenden Engwege, um sich zu überzeugen, daß der Abzug anstandslos vor sich gehen kann. Wird aus irgend einem Grunde Aufenthalt vor dem Engwege erforderlich und drängt der Feind, so ist sogleich auf Auswahl einer passenden Nachhutstellung Bedacht zu nehmen.

d. Marschordnung des Trosses.

Der Troß (zu dem hier im weiteren Sinne das Gepäck, die Munitionskolonnen und Trains gerechnet werden sollen) bildet eine erhebliche Erschwerung für die Anordnung der Märsche. Dies wird ohne weiteres klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die fechtenden Truppen eines Armeekorps (einschließlich der ihnen bestimmungsmäßig als „kleines Gepäck" ins Gefecht folgenden Handpferde, Medizin-, Patronen- und Munitionswagen) etwa dieselbe Marschtiefe wie das große Gepäck, die Munitionskolonnen und die Trains haben.

Bewegt man sich in einem sehr wegereichen Landstrich mit wenig Truppen auf verhältnismäßig großem Raum, so tritt kaum eine Verlegenheit ein. Anders, wenn man, wie namentlich bei der Vereinigung zur Schlacht, genötigt ist, die Truppen nicht nur auf engem Raum zusammenzuhalten, sondern auch möglichst schnell zum Gefecht zu entwickeln. Die Erinnerung an den Troß, die Notwendigkeit, für die Bewegung dieses gerade jetzt besonders lästigen Heeresteils sorgen zu müssen, ohne die nötigen Märsche der Truppen zu hemmen oder zu durchkreuzen, pflegt dann wohl ein gewisses Gefühl des Mißbehagens zu erzeugen. Die einfachste Lösung der Schwierigkeit ist wohl manchmal darin gefunden worden, sie sämtlichst möglichst weit, sogar so weit zurückzulassen, daß die Ergänzung des Schießbedarfs und die Gewährung von Verpflegung innerhalb des nächsten Tages nicht zu ermöglichen war und daß die Truppenfahrzeuge wochenlang von ihren Besitzern entbehrt werden mußten.

In einem derartigen Verfahren äußert sich, so bequem und einfach es für den Generalstabsoffizier erscheinen mag, zunächst ein vollständiges Verkennen der Notwendigkeit, die zur Ausstattung größerer Truppenverbände mit Troß jeder Art, aller einzelnen Truppenteile aber mit gewissen Fahrzeugen geführt hat. Wäre es möglich oder ohne andere wesentliche Nachteile ausführbar, alle diese Dinge auf die Dauer zu entbehren, so würde man besser daran tun, sie gar nicht ins Feld mitzunehmen. Diese Frage ist aber bereits im Frieden auf Grund früherer Kriegserfahrungen entschieden. Sie während des Krieges aufs beste zu verwerten, ist Sache der Anordnungen des Generalstabes.

Es kann natürlich von der Truppenführung nicht verlangt werden, daß die Truppen sich unter allen Verhältnissen unausgesetzt im vollen Besitz ihrer sämtlichen Fahrzeuge befinden, oder daß, um jeder, auch der allerentferntesten Möglichkeit eines Mangels an Munition vorzubeugen, stets alle 12 Munitionskolonnen des Armeekorps den Truppen unmittelbar folgen. Vielmehr werden die täglich wechselnden Verhältnisse auch veränderte, auf einem verständigen Übereinkommen zwischen allen in Betracht kommenden Bedürfnissen beruhende Anordnungen erfordern. Daß beim Widerstreit der verschiedenen Ansprüche die Gefechtsbereitschaft stets die erste Stelle behauptet, darüber darf allerdings kein Zweifel bestehen.

Aber es ist hier wie auf anderen Gebieten durchaus fehlerhaft, einen über das wohlerwogene und in den besonderen Verhältnissen begründete Maß hinausgehenden Grad der Gefechtsbereitschaft zu erhalten, bloß um i m m e r, auch wenn es nicht nötig ist, gefechtsbereit zu sein. Die Truppen werden hierdurch unnötig und vor der Zeit verbraucht. Sie erscheinen zwar ohne ihr Gepäck beweglicher und sind es auch im ersten Augenblick. Aber sie büßen bald erheblich an ihrer Schlagfertigkeit ein, für deren dauernde Erhaltung ja eben jene Fahrzeuge mitgeführt werden. Die wahre Sorge für die Truppen erfordert also, daß die Truppen sich in der Regel an jedem Abend im Besitz ihres großen Gepäcks befinden, und daß auch die Trains den Truppen stets so nahe bleiben, daß sie von ihnen Nutzen ziehen können. Hierher gehört auch, daß das große Gepäck den Truppen nicht zu früh vor dem Abmarsch wieder entzogen wird. Ist der Feind noch weit entfernt, so verbleibt es zweckmäßig in den Unterkunften bis zum Abmarsch der Truppen unter Freihaltung der Straßen und folgt, wenn sämtliche Truppen den Ort durchschritten haben, gesammelt mit dem befohlenen Abstande. Nur bei Rückmärschen und in der Nähe des Feindes muß das große Gepäck frühzeitig zurückgeschickt werden, wenn man es überhaupt unter diesen Umständen den Truppen zur Verfügung gestellt hatte.

Hat man also mit dem Feinde Fühlung oder kommt es, wie beim Anmarsch zum Gefecht, darauf an, die Marschtiefen der einzelnen Truppenverbände möglichst zu verringern, so ist zeitweilig alles auszusondern, was für das Zusammentreffen mit dem Feinde nicht durchaus erforderlich ist. Es folgt daher den Truppenteilen unmittelbar nur das k l e i n e G e p ä c k, d. h. die Handpferde und die Medizinwagen, bei der Kavallerie die Faltbootwagen, bei den Pionieren die Schanz- und Werkzeugwagen und die Feldmineurwagen. Die Patronen- und Munitionswagen werden in der Regel auch ihren

Truppenteilen unmittelbar folgen. Manchmal aber wird es vorzuziehen sein, sie gesammelt an dem Ende eines größeren Truppenverbandes (Vorhut, Brigade) folgen zu lassen. Das große Gepäck (das sind alle anderen Stabs- und Truppenfahrzeuge) wird nach der Reihenfolge der Marschordnung der Stäbe und Truppenteile mit angemessenem Abstande dem Ende der fechtenden Truppen nachgeführt.

Marschiert mehr als eine Infanterie-Division auf einer Straße, so kann man das große Gepäck nur dann jeder Division folgen lassen, wenn die Möglichkeit, alle auf der Straße marschierenden Truppen an demselben Tage in einen Kampf zu bringen, nicht ins Auge gefaßt zu werden braucht.

Das Belassen aller Fahrzeuge hinter ihren eigenen Truppenteilen rechtfertigt sich nur dann, wenn ein Zusammentreffen mit dem Feinde gar nicht in Aussicht steht. Um in der Nähe der Truppen nur die Teile der Munitionskolonnen und der Trains zu haben, die voraussichtlich zur Verwendung gelangen, gliedert man die Gesamtheit der Munitionskolonnen (ausgenommen die der schweren Artillerie) sowie der Trains in zwei Staffeln.

Die „I. Staffel der Munitionskolonnen" enthält in der Regel eine Munitionskolonnenabteilung zu zwei Infanterie- und vier Artilleriemunitionskolonnen. Zur I. Trainstaffel werden einige Proviantkolonnen, Fuhrparkkolonnen und Feldlazarette eingeteilt. Zur Führung der Trainstaffeln stehen den Armeekorps die Kommandeure der Train- (Verpflegungs-) Bataillone zur Verfügung. Die ersten Staffeln folgen dem Ende der Truppenkolonne auf etwa einen halben Tagemarsch. Marschieren die Divisionen weit getrennt, so kann man die Bestandteile der ersten Staffeln ganz oder teilweise auf sie verteilen. Zur Befehlserleichterung werden die ersten Staffeln sowohl der Munitionskolonnen als auch der Trains und ebenso die zweiten Staffeln zu einer I. und II. Staffel der Munitionskolonnen und Trains vereinigt, und jede für Marsch sowie Unterkunft unter Befehl des ältesten Staffelführers gestellt.

Von den Munitionskolonnen muß, wenn ein Gefecht in Aussicht steht, ein Teil nahe genug folgen, um nötigenfalls noch während des Gefechts an einzelnen Stellen die Munition ergänzen zu können. Es wird meist genügen, wenn ein Armeekorps etwa über zwei bis drei Artillerie- und eine bis zwei Infanterie-Munitionskolonnen derart verfügt, daß sie den fechtenden Truppen mit geringem Abstande unmittelbar folgen, d. h. sofern ein Gefecht in sicherer Aussicht steht, noch vor dem großen Gepäck. Dies darf erst nach gefallener Entscheidung zu den Truppen herangezogen werden. Demselben Grund-

satz entsprechend würden einige Feldlazarette den fechtenden Truppen unmittelbar oder den eben erwähnten Munitionskolonnen folgen. Man teilt diese Munitionskolonnen und Feldlazarette unter Umständen den Divisionen zu.

Die „II. Staffel der Munitionskolonnen und Trains", aus dem Rest der vorerwähnten Anstalten bestehend, dient zum Ersatz der verbrauchten Teile der I. Staffel. Es ist ausreichend, wenn die übrigens meist nicht vollzählig im unmittelbaren Verbande des Armeekorps befindliche II. Staffel auf den Abstand eines kleinen Tagemarsches folgt.

Die Einteilung der beiden Staffeln wird wie jede andere Truppeneinteilung dem Wechsel unterworfen sein. Eine zur Ergänzung verbrauchter Munition entleerte Kolonne z. B. scheidet sofort aus der I. Staffel aus und wird, während sie nach dem Standort der Kolonnen des Etappenmunitionsparks zurückmarschiert, vorläufig durch eine aus der II. Staffel vorgezogene Kolonne ersetzt, die dann an dem Tage einen Doppelmarsch zurücklegt, wenn die I. Staffel nicht etwa gerade Ruhetag hat. In gleicher Weise wird nach Bedarf der Ersatz der errichteten und somit aus der I. Staffel ausfallenden Feldlazarette oder etwa entleerter Proviantkolonnen usw. stattfinden.

Verpflegungsrücksichten können es nötig machen, der vorderen Division eines auf einer Straße marschierenden Armeekorps Teile der Proviant- oder Fuhrparkkolonnen unmittelbar folgen zu lassen. Die Schwierigkeit, die hierin liegt, läßt es vorteilhaft erscheinen, solange und sobald die Verhältnisse es gestatten, in breiter Front, d. h. im Armeekorps, auf zwei Straßen divisionsweise zu marschieren.

Die Divisions-Brückentrains bleiben entweder, wenn ihre Verwendung zu erwarten steht, bei den Pionier-Kompagnien, oder sie werden dem großen Gepäck oder den Trains zugeteilt.

Der Korps-Brückentrain, der sich in der Regel bei der II. Staffel befindet, wird an das Armeekorps herangezogen, wenn seine Verwendung in den Bereich der Möglichkeit tritt.

Die Feldbäckereikolonnen werden selten mit der II. Staffel der Munitionskolonnen und Trains marschieren. Sie werden weit vorgezogen, um an geeigneten Orten Feldbäckereien einzurichten, und folgen der Bewegung der Truppen in großen Sprüngen unter Benutzung der Eisenbahn oder beigetriebener Landwagen, um Zeit und Kräfte für ihre eigentliche Tätigkeit zu sparen. Sie können nach Bedarf auch in einzelnen Zügen oder Gruppen an die Divisionen verteilt werden.

Die II. Staffel wird, wenn nicht unerwartete Umschläge in der beabsichtigten Marschrichtung eintreten, den durch den Korpsbefehl vorgeschriebenen Marsch meist ohne Unterbrechung vollenden können und sich nur bereit zu halten haben, einzelne Teile in die I. Staffel vorzuschieben. Diese dagegen wird oft Punkte angewiesen erhalten, an denen die einzelnen Teile bis auf weiteren Befehl zu halten haben. Man wählt hierzu sowie auch, wenn nach beginnendem Gefecht die Notwendigkeit eines vorläufigen Haltes eintritt, Punkte, die ein Auffahren und demnächstigen ungehinderten Abmarsch nach verschiedenen Richtungen gestatten, also namentlich Gabelpunkte von Wegen mit freiem, offenem Gelände in der Nähe. Mit Rücksicht auf einen ungünstigen Ausgang des Gefechtes werden die Kolonnen und Trains nicht eher über Engwege vorgezogen, als bis ihre unmittelbare Verwendung erforderlich wird. Die Punkte, auf denen sie bis dahin in Bereitschaft stehen, sind den Truppen bekannt zu machen, soweit diese, z. B. wegen der Munitionskolonnen, Kenntnis davon haben müssen. Die Staffelführer haben während des Gefechtes mit dem Truppenführer dauernd Verbindung zu halten. Sobald der Ausgang des Kampfes zu übersehen ist, wird an jeden Staffelführer verfügt.

Es bleibt endlich noch die Frage wegen **Bedeckung der Kolonnen und Trains** zu erwägen. Jede zu diesem Zweck erfolgende Abzweigung schwächt nicht nur die fechtenden Truppen, sondern zerreißt, da man unmöglich jedem für sich marschierenden Teile ganze Bataillone oder Schwadronen zuweisen kann, die Verbände. Da außerdem die Bewaffnung der Mannschaften der Kolonnen und Trains sie zum Zurückweisen schwächerer feindlicher Kräfte in den Stand setzt, ist eine besondere Bedeckung nur ausnahmsweise erforderlich. Die beste Bedeckung besteht in zweckmäßigen Marschanordnungen, auch für den Sicherheitsdienst, in straffer Mannszucht und Ordnung innerhalb der einzelnen Trains, endlich in den eigenen Erfolgen dem feindlichen Heere gegenüber. Beim Rückzug durch aufständisches Gebiet werden freilich die vor den Truppen hermarschierenden Kolonnen und Trains einer eigenen Bedeckung (Fußtruppen zur unmittelbaren Deckung, nicht zu knapp bemessene Reiterei zur Aufklärung) nicht entbehren können. In diesem Falle gibt man den Kolonnen und Trains einen möglichst weiten Vorsprung. — Was für die Zwecke der Truppen gebraucht wird, bleibt in der Nähe des Marschzieles halten und sucht nach erfülltem Zweck den Anschluß an die Staffel durch einen Nacht- oder Doppelmarsch wieder zu erreichen.

2. Tägliche Marschziele und Ausnutzung des Wegenetzes.

Es ist ein großer Fehler, wenn man bei dem Entwurf eines Marschbefehls davon ausgeht, daß der zurückzulegende Kriegsmarsch eine alleinstehende Kriegshandlung und dementsprechend rein für sich zu behandeln sei. Wie man für die Anordnung des morgen stattfindenden Marsches immer sehr wesentlich durch die am Schluß des heute beendeten Marsches sich ergebende Lage beschränkt und beeinflußt wird, so darf man auch nicht vergessen, daß durch den Erlaß des Befehls für morgen schon den Anordnungen für übermorgen vorgegriffen wird. Man soll also auch auf diesem Gebiet nicht von der Hand in den Mund leben, sondern je nach der in weiterer Entwicklung zu denkenden Kriegslage die Verhältnisse für die Zukunft günstig vorzubereiten suchen. Dies ist sowohl von Bedeutung bei der Auswahl der täglichen Marschziele als auch bei der Ausnutzung des verfügbaren Wegenetzes.

Es kommen hierbei zunächst die besonderen, aus der Kriegslage sich ergebenden Bedingungen in Betracht, die oft das Erreichen eines gewissen Punktes oder Abschnittes innerhalb einer bestimmten Zeit fordern werden. Meist ist es nur nötig, einer solchen Bedingung im Verlauf mehrerer Marschtage zu entsprechen, da die strategische Erwägung stets größere Räume und daher auch über einen Tag hinausreichende Zeitabschnitte ins Auge faßt. Die Abmessung der täglichen Marschziele und die Wahl der einzuschlagenden Wege hängt dann, wenn man sich in nächster Berührung mit dem Feinde befindet, von besonderen auf die augenblickliche Lage gegründeten taktischen Erwägungen ab. Findet keine unmittelbare Berührung mit dem Feinde statt, so treten auch diese in den Hintergrund, und es ist mehr die Rücksicht auf die Erhaltung der Kräfte der Truppen, die sich geltend macht. In diesem Falle kommen in Betracht: mäßige Märsche mit Zwischenruhepunkten, angemessene Unterkunft und Verpflegung nach Beendigung des Marsches, eine durch die Verhältnisse gestattete Einschränkung des Sicherheitsdienstes — endlich Voraussicht für eine etwa am nächsten Tage notwendig werdende Veränderung der Marschrichtung.

Die Festsetzung der für eine bestimmte Strecke zu verwendenden Zeit wird im allgemeinen nicht über die als tägliche Durchschnitts-Marschleistung ermittelte Zahl von etwa 22 km (3 Meilen) hinausgehen. In größeren Verbänden ist dies auf die Dauer (ohne Ruhetage) sogar eine erhebliche Leistung, die sich für das Ganze nur dadurch ermöglicht, daß den einzelnen Teilen, wo irgend angängig, jede Er-

leichterung im Marsch gewährt wird. Hierher gehört namentlich das Marschieren in getrennten Kolonnen, weil das Zusammen- und Wiederauseinanderziehen stets besonders erhöhte Marschleistungen erforderlich macht. Es ist daher auch gar nicht immer nötig, daß größere Truppenverbände beim Beginn, im Verlauf oder am Ende des Marsches zusammentreffen. Es wird vielmehr, wenn man dem Feinde nicht nahe ist, meist angängig sein, den Unterverbänden verschiedene, wenn auch möglichst gleichweite und in günstiger Verbindung zueinander liegende Marschziele anzugeben und ihnen auch verschiedene Marschstraßen zuzuweisen. Inwieweit dies durchführbar ist, ergibt das Verhältnis der Stärke des gesamten Verbandes zu dem verfügbaren und für die verschiedenen Waffen brauchbaren Wegenetz.*) Die höchste Ausnutzung aller Wege, die es ermöglicht, die Marschstunden für alle beteiligten Truppen auf den ersten Teil des Tages zu verlegen,**) liegt im Vorteil des Ganzen und wird dessen Gesamtmarschleistungen steigern.

Die Einteilung der innerhalb mehrerer Tage zurückzulegenden Strecke in die einzelnen Tagemärsche wird indessen nicht in einseitiger Weise an der Durchschnittsleistung eines Tages, wie diese sich aus der Zahl der überhaupt verfügbaren Tage ergibt, festzuhalten haben. Es kann vielmehr die höhere Leistung des einen durch die geringere des anderen Tages ausgeglichen werden, wenn Umstände dies vorteilhaft erscheinen lassen. Hierher gehört das schnellere Durchschreiten eines für die Verwendung der Truppen ungeeigneten Geländes (große Waldstrecken, lange Engwege, Gebirgsland usw.), das Erreichen eines schützenden Abschnittes, die frühere Besetzung eines für die Kriegshandlung wichtigen Punktes, die Möglichkeit besserer Unterkunft und Verpflegung usw. Die Rücksicht auf Wasser allein hat oft zur Vergrößerung einer Tagemarschleistung geführt. Zuweilen wird dann auch die Zerlegung des Tagemarsches in zwei Teile erforderlich. Eine derartige Maßregel muß ferner für einzelne Glieder eines größeren Truppenverbandes angeordnet werden, wenn z. B. zwei Straßen, auf denen bisher in zwei Kolonnen marschiert worden war, in eine zusammenlaufen. Dann muß eine Marschkolonne auf die andere warten. Statt späteren Abmarsches vom Ausgangspunkt empfiehlt es

*) Vgl. hierüber sowie über Ergänzung des Wegenetzes durch Kolonnenwege das im V. Abschnitt gelegentlich der Wegeerkundungen Gesagte.

**) Festsetzungen über die Abmarschzeit richten sich, abgesehen von der Kriegslage oder der etwa vorliegenden Notwendigkeit, an einem gegebenen Punkt zu einer bestimmten Stunde einzutreffen, nach Jahreszeit, Witterung und Unterkunft. Aus Biwaks bricht man früher auf als aus Ortschaften.

sich für die nach hinten verwiesene Kolonne oft, den Marsch bis zum Gabelpunkt zur gewohnten Zeit zu machen, dort zu ruhen, abzukochen und, wenn die Straße frei ist, weiterzumarschieren.

Liegt für den nächsten Tag ein Wechsel der Marschrichtung im Bereich einer nahen Möglichkeit, so wird man sich in seinen verschiedenen Teilen derart zu stellen suchen, daß unter Berücksichtigung der Wegeverbindungen der Abmarsch nach der einen oder der anderen Richtung ohne Umwege oder auch nur wesentliche Änderung der Truppeneinteilung ausführbar erscheint.

Tritt der Fall einer unerwarteten Änderung der Marschrichtung ein, so ist vor allen Dingen schleunigst eine neue Verteilung der Marschstraßen unter äußerster Ausnutzung des Wegenetzes vorzunehmen, bevor die Truppen ihren Vormarsch in der bisherigen Richtung begonnen haben. Bei Schwenkungen werden sich die Marschleistungen des äußeren Flügels umsomehr vergrößern müssen, je schneller die neue Front erreicht werden soll und je früher für den inneren, dem Feinde am nächsten stehenden Flügel ein Zusammenstoß mit dem Gegner zu erwarten ist. Einer besonders eingehenden Regelung bedarf die neue Verteilung der Marschstraßen für die rückwärtigen Verbindungen der Truppen, weil Kolonnen und Trains des äußeren Flügels in dem Bestreben, ihre Wege abzukürzen, leicht auf die Marschstraßen der Nachbarkorps geraten und dadurch Marschkreuzungen hervorrufen.

Handelt es sich nicht nur um eine Schwenkung, sondern um eine schleunigst auszuführende Frontveränderung nach der Seite, so wird es sich trotz äußerster Ausnutzung des Wegenetzes nicht immer vermeiden lassen, vorübergehend mehr als ein Armeekorps auf eine Straße zu setzen, woraus sich naturgemäß große Schwierigkeiten ergeben. Diese sind nur zu beheben, wenn für jede neue Vormarschstraße sofort Kommandoeinheiten zur Regelung der Abmarschzeiten sämtlicher auf ihr befindlichen Truppen und Trains geschaffen werden. Trotzdem bleiben erfahrungsmäßig Marschstockungen nicht aus, die nur durch entgegenkommende und ergänzende Maßnahmen der Truppenteile untereinander auf ein erträgliches Maß beschränkt werden können.

Befindet man sich in unmittelbarer Berührung mit dem Feinde, so beeinflußt dieser oft die Wahl der täglichen Marschziele. Eine Entscheidung wird notwendig, ob er mit Waffengewalt von einer Stelle zu vertreiben ist, die er zunächst noch besetzt hält, obwohl man sie als Marschziel in Aussicht genommen hatte. Und ebenso kann man auf dem Rückzuge in die Lage kommen, das Ziel weiter stecken zu

müssen, als beabsichtigt war, oder sich zu schlagen, wenn man dem nachdrängenden Gegner gegenüber nicht weiter zurückgehen will.

Ob in dem einen oder dem anderen Falle ein Gefecht zu liefern ist, oder ob man sich durch den Willen des Gegners ohne weiteres den Entschluß über das zu erreichende Marschziel aufnötigen läßt, wird von den Umständen abhängen. Oft wird der höhere Befehl maßgebend sein. Dieser muß, um jeder Unsicherheit in den Anordnungen der Unterführer und damit etwaigen Zusammenstößen der verschiedenen Marschkolonnen untereinander vorzubeugen, außer der Angabe der Marschziele auch die seitlichen Abgrenzungen für die einzelnen Marschkolonnen enthalten, soweit diese überhaupt von der betreffenden Kommandostelle eingeteilt werden. Hierbei gehen die Bestimmungen für den Marsch, für die Ruhe und Unterkunft, selbst für die Verpflegung so weit Hand in Hand, daß nicht nur die Straßen, sondern auch die an und neben ihnen gelegenen Ortschaften auf die einzelnen Truppenverbände oder Marschkolonnen verteilt werden.

Jeder Marschkolonne wird hiernach ein in seinen Grenzen mit der Hauptmarschrichtung möglichst gleichlaufender Raum zugewiesen, innerhalb dessen die Befugnis zum Marschieren, zur Unterkunft und wohl auch zur Beitreibung nur dieser Marschkolonne zusteht. Damit ist dann auch gleichzeitig die Pflicht der Sicherung, der Aufrechterhaltung der Ordnung usw. verbunden. Die Abgrenzung dieses Raumes gründet sich, solange man sich im Bewegungskriege befindet, auf das Straßennetz. Denn der Marsch ist dann (abgesehen vom Gefecht, zu dem man übrigens mit der Masse der Truppen möglichst auch auf Wegen zu gelangen sucht) die fast täglich auszuführende und daher alles andere beeinflussende Tätigkeit.

Im allgemeinen empfiehlt es sich nicht, eine Hauptstraße zur Grenzlinie zwischen zwei Marschräumen zu machen, auch wenn die Benutzung dieser Straße einem Teil bestimmt zugesprochen wurde. Denn jeder Hauptstraße gehören die unmittelbaren Nebenverbindungen mit an. Bessere Grenzen innerhalb eines größeren, in der allgemeinen Marschrichtung liegenden Abschnittes bilden Flußlinien, Waldstrecken, Erhebungen, überhaupt Gegenstände, die an und für sich eher Hindernisse der Bewegung darstellen. Bei ihrer Wahl zu Grenzlinien wird es kaum vorkommen, daß für den Marsch sonst brauchbare Verbindungen verloren gehen.

Jede Befehlsstelle setzt, soweit nötig, die von höherer Seite ergangene Verteilung nach untenhin fort. Auch hier erreicht man durch Anwendung des Grundsatzes der Arbeitsteilung, die alle Kräfte der Truppenführung in selbständiger Tätigkeit zur Geltung bringt,

und was durch zusammenfassende Einzelleitung von oberster Stelle aus nicht zu erreichen wäre, den Marsch getrennter Kolonnen, nach zusammenhängenden Marschzielen und unter voller Ausnutzung des Wegenetzes.

Die höhere Stelle greift in die Einzelheiten nur dann ein, wenn die Möglichkeit eines Zusammenflusses, z. B. beim Durchmarsch durch einen mehreren Marschkolonnen gemeinsam zugewiesenen Engweg, beim Kreuzen der Marschrichtungen usw., in Frage kommt.

In jenem Falle ist zu befehlen, wann jeder Truppenverband mit der Spitze zum Durchschreiten der Wegeenge bereit stehen soll. Das Verfahren, für jede Marschkolonne den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem ihre letzten Abteilungen den Durchmarsch beendet haben sollen, schließt für die hintere Kolonne die Unausführbarkeit oder wenigstens eine große, oft nur durch übermäßige Anstrengung der Truppen zu lösende Schwierigkeit in sich, sobald von der vorderen Kolonne die Zeit aus irgend einem Grunde nicht pünktlich eingehalten worden ist. Außerdem enthält die Bestimmung, wann z. B. die zweite Marschkolonne mit der Spitze zum Überschreiten bereit sein soll, den Hinweis für die erste, um diese Zeit den Engweg mit ihrem Ende durchschritten zu haben. Genaue Berechnung der Zeit, die jede Kolonne zum Durchmarsch braucht, ist in dem einen wie in dem anderen Falle notwendig.

Das Kreuzen der Marschrichtungen ist zu vermeiden, darf jedenfalls nicht zu einem Kreuzen der Truppen während des Marsches führen. Dieser Grundsatz muß hier betont werden, obgleich man kaum glauben sollte, daß es überhaupt notwendig sei, vor einer so in die Augen springenden Ungeschicklichkeit in der Befehlserteilung zu warnen. Der Zeitverlust, den die zum vorläufigen Halten genötigte Marschkolonne erleidet, drückt sich durch die Marschtiefe und Marschgeschwindigkeit der in der Bewegung bleibenden aus. Haben daher beide Kolonnen Eile, so ist ein Befehl, der eine Marschkreuzung womöglich während des Anmarsches zum Gefecht zur Folge hat, ein gar nicht zu entschuldigender Fehler. Alle anderen Rücksichten, die eine solche Anordnung zu rechtfertigen scheinen, müssen in solchen Augenblicken zurücktreten. Man könnte mit demselben Rechte in einem dringenden Augenblick einen tief hinten in einer Marschkolonne steckenden Truppenteil, nur um ihn vorn zu haben, hervorholen und darüber alles andere warten lassen.

Dennoch wird es nicht immer zu vermeiden sein, daß ein Kreuzen der Marschrichtung zweier Kolonnen stattfindet. Die Verhältnisse einer großen Waffenentscheidung, namentlich die Verwendung der Reserven, bringt es leicht mit sich, daß am Ende des Gefechtes die Truppen anders

nebeneinander stehen, als sie vorher nebeneinander marschiert sind. Die Fortsetzung der Bewegung am nächsten Tage legt dann die Frage nahe, ob man die Truppen vorn in dem neuen Verhältnis belassen und dementsprechend ihre Kolonnen, Trains, mit einem Wort — ihre Verbindungen hinten kreuzen lassen soll. Vor eine solche Frage gestellt, wird man sich fast stets mit Recht dafür entscheiden, vorn in den Truppenkolonnen das ursprüngliche Verhältnis wiederherzustellen, was dann ohne ein Kreuzen der Marschrichtungen nicht ausführbar ist. Aber man braucht darum die Truppenkolonnen selbst nicht im Marsch kreuzen zu lassen, sondern muß vielmehr die Abmarschzeiten so zu regeln suchen, daß keine Truppe durch das Kreuzen der Marschrichtungen während des Marsches Aufenthalt hat.

Oft ist es auch angängig, den Übelstand dadurch zu mildern, daß man den Kreuzungspunkt in die Nähe des Biwaksplatzes oder eines Versammlungspunktes des einen Truppenverbandes verlegt. Dieser durchschreitet dann in möglichst breiter Marschform die Marschstraße des anderen Verbandes, der nun nur einen geringen Aufenthalt erfährt. Beachtet man diese Verhältnisse nicht, so müssen die Truppen durch nutzloses Verharren auf den Straßen den Nachteil tragen, abgesehen davon, daß höchst unangenehme Streitigkeiten zwischen den Truppenführern unausbleiblich sind, von denen keiner freiwillig dem anderen die ungehinderte Fortsetzung des Marsches zugestehen wird. Unvermeidliche Kreuzungen in den Marschrichtungen müssen daher von oberer Stelle her mit größter Sorgfalt geregelt werden.

3. Besondere Anordnungen.

Bereits in der Besprechung der Stärke und Zusammensetzung der Marschkolonnen wurden Andeutungen über die Sicherung des Marsches eingeflochten. Es ist von der weitgreifenden Tätigkeit der Kavallerie, von der Bildung der Vorhut, Seitenabteilungen usw. gesprochen worden. Die näheren Anordnungen des Sicherheitsdienstes fallen den Truppenbefehlshabern selbständig zu. Ihnen ist Ziel und Zweck des Marsches, die Marschordnung des Gros und das, was man über den Feind weiß oder erwartet, mitzuteilen. Abgesehen hiervon kann es allerdings erforderlich werden, die Entsendung von Offizierpatrouillen nach bestimmten Punkten zu Zwecken der strategischen Aufklärung besonders vorzuschreiben, sofern die Sicherung nicht von selbst darauf hinweist.

Es wird ferner von höherer Stelle die Wechselbeziehung, in der die Sicherung während des Marsches und die während der Ruhe zu-

einander stehen, im Auge zu behalten sein. Von Bedeutung wird dies namentlich bei etwa notwendig erscheinender Ablösung der zum Sicherheitsdienst verwendeten Truppen, die besser vor Einleitung eines neuen Marsches, also am Morgen, als nach Beendigung eines Marsches, also am Nachmittag oder Abend, erfolgt. Im umgekehrten Falle würde man Gefahr laufen, die weitere Förderung der im Laufe des Marsches durch die Vortruppen gewonnenen Einsicht in die Verhältnisse beim Gegner zeitweise unterbrochen zu sehen. Außerdem beginnt ein Marsch oft unter neuen Gesichtspunkten, die neue Kriegslage wird daher auch durch neue ausführende Truppen weniger geschädigt.

Marschiert man in unbekanntem Gelände, so wird man sich oft, namentlich beim Marsch durch Gebirge oder durch ausgedehnte Waldungen, landeskundiger Führer bedienen. Die verfügbaren Karten stellen die Wegeverbindungen in waldigem Gelände nicht immer deutlich genug dar, um jeden Irrtum auszuschließen. Im eigenen oder befreundeten Lande hat die Ermittlung und Benutzung der Führer keine Schwierigkeit; es werden sich fast stets sogar berittene Leute für diesen Zweck finden. Im feindlichen Lande kann man auf eine derartige freiwillige Leistung nicht rechnen, und der zwangsweisen Gewinnung geeigneter Leute stellt sich oft das vollständige Fehlen solcher entgegen. Jedenfalls wird man sich eines der Bevölkerung des feindlichen Landes angehörigen Führers während seiner ganzen Tätigkeit dauernd versichern müssen, um absichtliche Irreführung sofort ahnden zu können.

Sprechen keine Gründe dagegen, so muß man bestrebt sein, in der Reihenfolge der Truppen einen angemessenen Wechsel eintreten zu lassen, damit nicht immer dieselben Truppen die hintersten Plätze in der Marschkolonne einnehmen. Dort gestaltet sich der Marsch am mühevollsten und unangenehmsten. Der Nutzen, ja selbst die Notwendigkeit der Ablösung oder des Wechsels liegt daher auf der Hand. Aber auch hierfür muß eine passende Gelegenheit gewählt werden, da sich sonst andere Nachteile geltend machen. Es wäre z. B. sehr unzweckmäßig, den Wechsel nach einem Marsche eintreten zu lassen, der mit einer der Tiefe der Marschkolonne entsprechenden staffelweisen Unterbringung der einzelnen Truppenteile, sei es in Ortsbiwaks, Biwaks oder Ortschaften, endigte. Bei der Fortsetzung des Marsches am nächsten Tage in derselben Richtung würde das Hervorholen der hinteren Truppenteile für diese eine sehr erheblich gesteigerte Marschleistung erfordern, die ihnen selbst das vorläufige Verbleiben am Ende der Kolonne wohl wünschenswerter erscheinen lassen wird. Der Wechsel hat vielmehr einzutreten bei gemeinsamen Biwaks, bei Ver-

änderungen der Marschrichtung nach einem größeren Gefecht usw., überhaupt bei einer Gelegenheit, die in ungezwungener Weise die Möglichkeit bietet.

Besondere Anordnungen erfordern Nachtmärsche. Nicht die unverkennbar vorhandenen Nachteile der Nachtmärsche an sich, sondern die aus der Unkenntnis ihrer Eigenart entstehenden mangelhaften Vorbereitungen und Anordnungen haben diese Märsche in schlechten Ruf gebracht.

Die Nachteile der Nachtmärsche bestehen hauptsächlich darin, daß Hindernisse auf dem Wege (Unebenheiten, Steine, Wurzeln usw.) sich besonders fühlbar machen, und daß Menschen und Pferden die Nachtruhe genommen oder verkürzt wird. Jeder Nachtmarsch bei völliger Dunkelheit vollzieht sich naturgemäß langsamer und anstrengender, als ein Marsch am Tage oder in mondheller Nacht. Die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Befehlsübermittlung und Verbindung ist im Dunkeln schwierig, übrigens aber auch nicht viel schwieriger, als an einem sehr nebligen Tage oder beim Durchschreiten eines sehr dichten Waldes. Unzuverlässige Truppen werden Marschverluste durch absichtlich Zurückbleibende haben, einreißende Unordnung kann sich schnell auf weite Teile der Marschkolonne fortpflanzen und fluchtartige Erscheinungen hervorrufen. Dauert ein Tagesmarsch bis in die Nacht hinein, so ist das Beziehen der Unterkunft im Dunkeln mit vielen Unbequemlichkeiten für die Truppen verbunden.

Werden alle diese Nachteile erkannt, so ist es möglich, sie durch angemessene Vorkehrungen zu beseitigen oder wenigstens erträglich zu machen. In erster Reihe muß man den Truppen vor einem Nachtmarsche ausreichende Ruhe gewähren. Die einzuschlagenden Wege werden, wenn möglich, noch am Tage erkundet und durch aufgestellte, nötigenfalls mit Laternen versehene Leute bezeichnet, damit Irrtümer über die einzuschlagende Richtung ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich, Karten und Bussolen mit Leuchtfarbe zu versehen, um ihren Gebrauch zu erleichtern. Einer besonderen Überlegung bedarf die Versammlung der Truppen zum Nachtmarsch und die Zusammensetzung der Marschkolonne, d. h. die Truppeneinteilung. Da die berittenen Waffen nachts erheblichere Marschschwierigkeiten zu überwinden haben, auch wehrloser sind als die Fußtruppen, wird man jene, soweit es sich um geschlossene Verbände handelt, mehr an das Ende der Marschkolonne verweisen und am Schluß sämtliche Fahrzeuge folgen lassen. Die Abstände der Marschsicherungen (diese hauptsächlich aus Fußtruppen unter Zuteilung von Meldereitern bestehend) können um die Hälfte und mehr verkleinert werden. Der Zusammenhang zwischen

den einzelnen Teilen der Marschkolonne wird durch zahlreiche Verbindungsleute sichergestellt. Während des Marsches in der Nähe des Feindes muß jedes Geräusch vermieden werden, um das Gelingen des Unternehmens nicht zu gefährden. Man kann sogar mit ungeladenem Gewehr marschieren lassen, da ein Schießen in der Dunkelheit doch nur Patronenverschwendung ist, und beim Zusammenstoß mit dem Feinde zweckmäßiger die blanke Waffe gebraucht wird.

Werden Nachtmärsche angeordnet, um den Truppen in heißer Jahreszeit die Tageshitze zu ersparen, so ist zu erwägen, ob der Vorteil der kühleren Tageszeit die Verkürzung der Nachtruhe aufwiegt.

Häufig fordert aber die Kriegslage die Ausführung von Nachtmärschen (F. O. Ziffer 29 und 347), wenn z. B. bei nahe bevorstehender Entscheidung weit entfernte Truppen bereits in der Nacht aufbrechen müssen, um rechtzeitig einzutreffen. Steht der Feind in starker, vorbereiteter Stellung, so wird man sich häufig durch nächtliches Heranführen und Bereitstellen der Kräfte günstige Vorbedingungen für den im Morgengrauen beginnenden Angriff schaffen können. Oft wird ein nächtlicher Abmarsch das beste Mittel bieten, um eine überraschende Umgehung auszuführen oder sich einer unvorteilhaften Lage zu entziehen. Auch im kleinen Kriege werden nächtliche Unternehmungen meist eine große Bedeutung gewinnen. Ein Gefecht größerer Truppenmassen im Dunkeln ist stets zu vermeiden. Man kämpft in der Nacht mit verbundenen Augen, verzichtet auf jegliche Führung und ist allen Zufälligkeiten preisgegeben.

4. Beschleunigte Märsche.

Die durchschnittliche Leistung eines großen Heeres während einer längeren Marschzeit ohne größere Ruhepause erhebt sich kaum über 15 km auf den Tag und bleibt sogar vielfach hinter diesem Maße zurück. Einzelne Ruhetage sind hierin eingerechnet. Größere Leistungen auf diesem Gebiete wird man als beschleunigte Märsche bezeichnen müssen. Ohne Gewährung besonderer Hilfsmittel, die bei der jetzigen Stärke der Heere eigentlich nur die Eisenbahnen bieten können, werden aber beschleunigte Märsche doch nur kürzere Zeiträume umfassen und auch nur von einzelnen Heeresteilen ausgeführt werden können.

Das an und für sich ganz richtige Bestreben, auf diesem Gebiete erhöhte Leistungen zu erzielen, hat in früherer Zeit gelehrte Offiziere dahin geführt, diesem Ziel durch Ermittlung bestimmter Formeln nahe kommen zu wollen. In diesen waren über das Verhältnis der Leistungsfähigkeit von Mann und Pferd zum Ruhebedürfnis ziemlich willkürliche

Annahmen gemacht und dann zur Grundlage einer allgemeinen Berechnung genommen worden. Diese Bemühungen sind wohl jetzt eingestellt. Man sagt sich, daß in jedem einzelnen Falle geprüft werden muß, ob ein beschleunigter, d. h. ein das Durchschnittsmaß übersteigender, Marsch durch die Kriegslage geboten ist, und ob die unter solchen Umständen nie zu vermeidende Einbuße an Gefechtskraft mit dem zu erhoffenden Zweck im richtigen Verhältnis steht. Ist man sich hierüber klar geworden, so ordnet man die höhere Marschleistung an, führt sie mit Nachdruck durch, erleichtert sie aber dabei auf jede mögliche Weise. Dies geschieht namentlich durch Auswahl der besten Wege, Gewährung guter Unterkunft und reichlicher Verpflegung, sowie dadurch, daß den Fußtruppen das Gepäck gefahren wird (F. O. Ziffer 314). Aber selbst unter den günstigsten derartigen Verhältnissen setzt die Natur den Kräften der Menschen und Pferde Grenzen, die nicht überschritten werden können, ohne die Truppen in einen Zustand zu versetzen, der jede Verwendung für das Gefecht sowohl durch Verminderung ihrer Stärke infolge von Marschverlusten als auch durch gänzliche Erschöpfung des Restes ausschließt.

Betrachten wir zunächst das Höchste der Leistung für einen Tagemarsch, d. h. für die Dauer von 24 Stunden, und zwar in günstigster Jahreszeit (Frühjahr oder Herbst) und bei guter Witterung, wobei der Marsch des Morgens nach unverkümmerter Nachtruhe beginnen soll.

Handelt es sich nur um Reiterei oder reitende Artillerie, so kann, wenn etwa um 6 Uhr früh ausgerückt wird, bis um 11 Uhr vormittags eine Strecke von 35 km zurückgelegt werden. Eine Ruhepause bis 3 Uhr nachmittags dient zum Abkochen, Futtern und Tränken. Von 3 bis 7 Uhr nachmittags ist die Zurücklegung einer Strecke von weiteren 25 km angängig. Die Masse hat dann in 13 Stunden 60 km durchmessen, wobei, sofern man sich in der Nähe des Feindes befand, durch den Sicherungs- und Aufklärungsdienst die Kräfte einzelner Teile in erheblich höherem Maße in Anspruch genommen worden sind. Dennoch ist dies eine Leistung, die gelegentlich anstandslos von einer gut einmarschierten Reiterei gefordert werden kann. Ihr nach etwa fünfstündiger Ruhe das Wiederaufbrechen um Mitternacht und die Fortsetzung des Marsches zuzumuten, wird man sich nur in dringenderen Fällen veranlaßt finden. Bis 6 Uhr morgens legt sie dann weitere 30 km zurück und bringt damit die Leistung von 24 Stunden auf 90 km. Daß die Einteilung dieser Strecke auf die verfügbare Zeit unter Umständen anders gewählt werden wird, ist ebenso selbstverständlich, wie daß man an die Leistung nicht sofort die Wiederholung anreihen kann. Denn die von

Mitternacht bis 6 Uhr morgens nach der Leistung des voraufgegangenen Tages unterwegs gewesene Reiterei wird nicht ohne Ruhe, Tränken und Futtern in fünf Stunden neue 30 km zurücklegen können. Es wird sich vielmehr ergeben, daß die höchste Leistung für mehrere Tage sich nur durch möglichste Gewährung der Nachtruhe erreichen läßt.

Fußtruppen legen, wenn sie um 6 Uhr morgens ausrücken, bis 10 Uhr vormittags unter günstigsten Verhältnissen 25 km zurück. Sie bedürfen einer vierstündigen Ruhe, um abzukochen, und können, wenn sie von 2 bis 6 Uhr nachmittags weitermarschieren, wohl noch 20 km durchmessen. Die Leistung während der Tagesstunden schließt daher für sie mit 45 km ab. Setzen sie um Mitternacht den Marsch fort, so durchmessen sie im Nachtmarsch bis 6 Uhr morgens wohl noch 15 km, bringen also ihre Gesamtleistung in vollen 24 Stunden auf 60 km, ohne indessen diese unmittelbar wiederholen zu können.

Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß diese höchste Tagesleistung sich bei länger währendem Tageslicht steigern läßt. Dem steht die dann auch gewöhnlich heißere Witterung entgegen, die sowohl die Fußtruppen als auch die Pferde leichter erschöpft.

Man kann also 60 und 90 km etwa als höchste eintägige Leistung unter sonst günstigsten Umständen für Fuß- und berittene Truppen betrachten. Wollte man den Marsch fortsetzen, so würde zunächst eine längere Ruhepause notwendig werden. Bemißt man diese auch nur auf 3 bis 4 Stunden, so ergibt sich, daß es besser gewesen wäre, sie der Nachtruhe zuzuwenden und dafür am zweiten Tage um so viel später, also erst um 4 Uhr morgens etwa, auszurücken. Die dann genossene etwa neun- bis zehnstündige Ruhe wird es ermöglichen, von 4 bis 11 Uhr vormittags zu marschieren. Man wird zufrieden sein müssen, wenn man in diesen 7 Stunden dasselbe leistet, was Tags vorher in 5 oder 4 Stunden geschah. Die Fortsetzung des Marsches am Nachmittage wird die Leistung des ersten Marschtages nur mit größerem Zeitaufwand erreichen lassen, so daß nunmehr die Gewährung der vollen Nachtruhe bis zum nächsten Tage um 6 Uhr morgens erforderlich erscheint, wenn man am dritten Tage weiter marschieren will. Unter dieser Voraussetzung würde sich als größte zweitägige Leistung ergeben: für die Fußtruppen 90 km, für berittene Waffen 120 km. Allenfalls wären noch 15 oder 30 km hinzuzurechnen, wenn in der Nacht vom zweiten zum dritten Tage der Marsch bis 6 Uhr morgens fortgesetzt werden müßte, hiermit aber einen vorläufigen Abschluß fände. Andernfalls kann man nach voller Nachtruhe für den dritten Tag wohl auf eine Marschleistung von 30 oder 40 km rechnen, wobei man auch für den vierten Tag kampf- und marschfähig bleibt.

Trotz mancher in vorstehender Entwicklung enthaltenen willkürlichen Voraussetzungen, die sich namentlich durch voraufgegangene Anstrengungen, mangelhafte Unterkunft und Verpflegung, ungünstige Witterung und schlechte Wege in einem für die erstrebten Leistungen ungünstigen Sinne ändern, dürfte doch nachgewiesen sein, daß ein Nachtmarsch nur einen einmaligen Zuschuß zu der sonstigen größten Leistung gewährt. Er setzt diese aber für den nächsten Tag dann umsomehr herab. Wenn mehrtägige gesteigerte Marschleistungen erforderlich werden, fördert die regelmäßige Gewährung einer acht- bis zehnstündigen Nachtruhe das Gesamtergebnis.

Sehr heruntergedrückt wird das Ergebnis, sobald bei größeren Truppenverbänden nach Zurücklegung des ganzen Marsches oder auch nur während der größeren Ruhepause über Mittag der Aufmarsch aus der Marschkolonne zu einer gemeinsamen Bereitschaft oder zu einem Biwak erforderlich wird. Für kleinere Verbände, oder wenn eine größere Kolonne zur bequemeren Unterkunft und für besondere tägliche Marschziele in kleinere Abteilungen, deren Marschtiefen entsprechend, staffelförmig zerlegt bleibt, verliert dieser Punkt allerdings seine Bedenken. Es ist sogar bei kleinen Abteilungen eine Steigerung der Leistungsfähigkeit für einen oder mehrere Tage denkbar, da namentlich den Fußtruppen durch Gewährung von Unterkunftsverpflegung die Last der Zubereitung abgenommen und somit mehr Zeit zur Ruhe gewonnen wird. Dieses Verfahren ist aber nur anwendbar, wenn nicht zu bedeutende Heereskörper sich unbelästigt vom Feinde über einen verhältnismäßig großen Raum ausbreiten und diesen daher für Unterkunft und Verpflegung bestens ausnutzen können. Hierzu müssen aber unter dem Schutz der einen Tagemarsch voraufgehenden Reiterei alle Vorbereitungen durch den Generalstab und die Intendantur getroffen werden.

Ausgesuchte Reiterabteilungen oder kleine auf Wagen gesetzte Fußtruppenabteilungen*) können für einen bis zwei Tage im Zurücklegen von Entfernungen außerordentliches leisten. Ihrer Schwäche entsprechend aber wird der Zweck, zu dem sie entsendet wurden, nur ein beschränkter sein. Sie werden sich auf die Dauer nicht weit von ihrem Gros entfernen dürfen, es sei denn, daß sie sich im Sinne freier Streifkorps bewegen. Eine ersprießliche Tätigkeit dieser ist im allgemeinen nur im eigenen Lande unter bereitwilligster Unterstützung der Bevölkerung denkbar und gewährt erfahrungsmäßig manchen vollen Ruhetag.

*) Ein zweispänniger Wagen faßt nur 10 Mann. Das Zusammenbringen leistungsfähiger Fahrzeuge erfordert außerdem längere Vorbereitungen.

Ein solcher wird auch für einen auf den beschleunigten Marsch angewiesenen größeren Truppenverband am vierten, spätestens am fünften Tage durchaus notwendig, namentlich zur Wiederherstellung der abgenutzten Ausrüstung und Bekleidung. Besonders zu beachten ist das Schuhzeug der Fußtruppen und der Beschlag der Pferde. Hierbei fallen nicht die drei oder vier Marschtage, sondern die während dieser Zeit zurückgelegte Strecke ins Gewicht. Diese vertritt an und für sich die gewohnte Marschleistung von sechs bis acht Marschtagen. Hinzu kommt, daß an solchen Tagen, die fast die doppelte Marschleistung verlangen, in der Unterkunft aus Ermüdung und wegen Mangels an Zeit weniger für Instandhaltung der Ausrüstung geschieht als an gewöhnlichen Marschtagen.

Erhebliche Marschleistungen sind überhaupt nur bei vortrefflichster Mannszucht möglich. Wo diese fehlt, wo namentlich die Unterordnung unter den Willen des Führers nicht so weit anerzogen und in Fleisch und Blut der Truppe übergegangen ist, daß der Geist seine Macht über das Fleisch behält, wird man, auch ganz abgesehen von anderen wider Erwarten eintretenden ungünstigen Verhältnissen, sicherlich unterwegs liegen bleiben. Dann hätte man allerdings besser getan, sich kein so hohes Ziel zu stecken!

5. Benutzung der Eisenbahnen während der Kriegshandlung.

Man muß sich über den Grad der Benutzbarkeit der Eisenbahnen zum schleunigen Hin- und Herschieben großer Truppenmassen während der Kriegshandlung nicht zu erhebliche Vorstellungen machen. Die Eisenbahnen können im eigenen Lande dauernd nicht ganz und gar dem gewöhnlichen Verkehr entzogen werden, denn das Leben der Bevölkerung ist teilweise auf sie gestellt. Der Heeresführung und Heeresverwaltung kommt daher nur ein Teil der Eisenbahnen derartig zugute, daß jederzeit frei über ihn verfügt, eine schnelle Ausnutzung daher veranlaßt werden kann. Vergegenwärtigt man sich ferner, daß die Heeresverwaltung zur Sicherstellung des Nachschubes jeder Art dauernd einen großen Teil der verfügbaren Betriebsmittel verwenden muß, so ist ersichtlich, daß für die Heeresführung zum Zwecke großer Truppenbewegungen nicht viel übrig bleibt. Am ungünstigsten stellt sich dieses Verhältnis in dem siegreichen Angriffskriege dar, wenn man die Bahnstrecken im feindlichen Lande nach erfolgter Wiederherstellung des Betriebes mit den aus dem eigenen Lande herangezogenen Beamten und Betriebsmitteln ausstatten muß. Werden die Bahnlinien durch Festungen gesperrt oder sind größere Kunstbauten, wie Tunnels, lange Eisenbahn-

brücken usw., nachhaltig zerstört, so ist die Anlage von Umgehungsbahnen oder die Wiederherstellung nur durch technisch geschulte Truppen unter Herbeischaffung zahlreichen Gerätes und Werkzeuges ausführbar. Beim Neubau von Eisenbahnen beträgt die durchschnittliche tägliche Leistung etwa 3 km Strecke. Selbst wenn aber auch die nach der Heimat führenden Schienenstränge notdürftig hergestellt worden sind, so ist es doch äußerst schwierig, den regelmäßigen Betrieb dauernd aufrechtzuerhalten. Denn der Wagenumlauf, d. h. die Rückkehr zu den Anfangsbahnhöfen gestaltet sich trotz Einrichtung von Wagenparks auf den Sammel- und Übergangsbahnhöfen immer unregelmäßiger, je weiter der Betrieb in das feindliche Land hinein vordringt. Schnelle Entladung und schleunige Rücksendung der Wagen allein sind imstande, Eisenbahnverstopfungen zu verhindern, wie sie im Jahre 1870 zum Nachteil der Eisenbahnausnutzung in größerem Umfange eintraten.

Die auf dem Kriegsschauplatz betriebenen Eisenbahnen sind aber außerdem dauernd der Gefahr einer Sperrung oder Zerstörung durch feindliche Unternehmungen ausgesetzt. Die Reiterei aller großen Heere führt das hierzu erforderliche Gerät bei sich. Eine Bahnstrecke erscheint daher trotz sorgfältigster Bewachung nicht völlig gesichert, wenn sie im Bereich feindlicher Reiterpatrouillen liegt, ganz abgesehen von etwaigen Bahnunterbrechungen durch feindliche Landeseinwohner, gegen deren Tätigkeit man sich auch durch die strengsten Maßregeln nicht unbedingt schützen kann. Sollen daher Truppenbeförderungen auf einer gefährdeten Eisenbahnlinie stattfinden, so empfiehlt sich die Zusammenstellung gemischter Züge, da die berittenen Waffen beim Halten eines Zuges auf freier Strecke, namentlich auf Dämmen, zunächst ganz wertlos sind. Fußtruppen können den Zug überall schnell verlassen und vermöge mitgenommenen Gerätes leichtere Zerstörungen ausbessern. Weicht man im eigenen Lande vor dem überlegenen Feinde zurück, so gehen die den preisgegebenen inländischen Bahnen angehörigen Betriebsmittel mit dem Heere zurück und verstärken die Leistungsfähigkeit der noch im Betriebe befindlichen Bahnen des Inlandes.

Der großartigen Leistung der Eisenbahnen, wie sie sich unter zweckmäßiger Anordnung bei der Heeresversammlung vor Ausbruch des Krieges darstellt, wird aber eine während des Krieges anzuordnende Truppenbeförderung nie entsprechen können. Der Grund liegt vor allem darin, daß, wenn dort die in den einzelnen Standorten zerstreut stehenden Truppen durch Inanspruchnahme des gesamten Bahnnetzes und aller Betriebsmittel auf vielen durchgehenden Linien in den Auf-

marschraum geführt wurden, hier es sich darum handelt, einen bereits zusammengezogenen großen Truppenverband von einem Punkt nach einem anderen zu schaffen. Hierzu kann oft nur eine, im günstigsten Falle immer wenige Eisenbahnlinien mit beschränkteren Mitteln Verwendung finden.

Der militärische Befehl für solche Massenbeförderung wird meist erst kurz vor der Ausführung erfolgen, da die Notwendigkeit ziemlich unvermutet einzutreten pflegt und möglichste Geheimhaltung geboten ist. Die erforderlichen Betriebsmittel längere Zeit vorher bereitzuhalten, ist mit Rücksicht auf den dauernd zu bewältigenden Nachschub nicht angängig. Jedenfalls muß sich die Kommandobehörde rechtzeitig mit der Militär-Eisenbahnbehörde in Verbindung setzen, um bestimmte Auskunft über die Durchführbarkeit der Truppenbeförderung, den Beginn, geeignete Einlade- und Ausladestellen, Tagesleistung usw. zu erhalten, damit nichts Unmögliches gefordert wird. Sollen Truppen aus der Berührung mit dem Feinde abbefördert werden, so werden die Verladestellen nach der taktischen Lage bestimmt werden, d. h. die Einladung muß möglichst ungestört vom Feinde vor sich gehen. Umgekehrt sind ähnliche Maßnahmen hinsichtlich der Ausladestellen zu erwägen. Nachträgliche Änderungen oder Eingriffe in die Eisenbahnbewegung durch Truppenführer können die verderblichsten Störungen nach sich ziehen. Die ganze technische Ausführung muß dauernd in einer Hand bleiben. Wird dies berücksichtigt, so ist die technische Leistung nicht schwierig.

Ist der Truppenverband nicht sehr groß, die Entfernung dagegen bedeutend, wie z. B. bei Versetzung von einem Kriegsschauplatz auf den anderen, so wird sich immerhin ein erheblicher Zeitgewinn gegen den Fußmarsch ergeben. Das Verhältnis kann sich aber auch so gestalten, daß bei kürzeren Entfernungen und starken Heeresverbänden ein nennenswerter Zeitgewinn nicht zu erhoffen, wohl aber durch etwaige Störung im Bahnbetriebe eine erhebliche Verzögerung in der Versammlung des Ganzen an dem neuen Ausgangspunkt der Kriegstätigkeit zu befürchten ist. Bei der Küstenverteidigung werden größere Truppenbewegungen vermittels der Eisenbahn meist regelrecht vorbereitet und sicher ausgeführt werden können.

Die Anordnung dieser wie auch anderer Truppenbeförderungen während des Krieges erfolgt in der Hauptsache nach denselben Grundsätzen wie bei der Heeresversammlung an der Grenze. Sind die Bahnlinien und Ausladepunkte gedeckt, so wird man kleinere Verbände selbst bis in die nächste Nähe eines Gefechtsfeldes zur Unterstützung der kämpfenden Truppen heranführen können.

über Beförderung größerer Truppenmassen zur See sind im zweiten Teil, Abschnitt X und XII, nähere Angaben enthalten, über die Ausführung und Abwehr von Landungen im dritten Teil, Abschnitt X.

V. Erkundungen.

A. Allgemeines.

Der Erkundungsdienst im engeren und weiteren Sinn gehört hauptsächlich zu den Berufspflichten des Generalstabes. Nicht als ob Erkundungen nicht auch von anderen Offizieren ausgeführt werden könnten, denn nach der besonderen Art des Auftrages wird oft die Tätigkeit einer umsichtigen Offizierpatrouille vollständig genügen, in einem anderen Falle dagegen die Mitwirkung eines Offiziers der Sonderwaffen sehr erwünscht sein. Aber der Generalstabsoffizier muß imstande sein, jeden Erkundungsauftrag, der sich nicht gar zu sehr in technische Einzelheiten verliert, ausreichend zu erfüllen.

Hauptgrundsatz ist, daß alles, was für die Kriegslage von Bedeutung ist, sehr genau berücksichtigt wird, alles dagegen, was zu der Kriegslage in keiner Beziehung steht, möglichst unbeachtet bleiben muß. Dies ist erforderlich, weil sonst die Besichtigung des Geländes und der zu erstattende Bericht einen Umfang annehmen, der mehr Zeit beansprucht, als im Kriege zum Erkunden, Berichten und Lesen des Berichts vorhanden ist.

Eine die Karte ergänzende und erläuternde Zeichnung (Kroki) wird meist eine sehr wünschenswerte Zugabe des Berichtes bilden, ihn selbst sogar zu vertreten geeignet sein. Häufig wird wegen Mangels an Zeit der mündliche Bericht den schriftlichen ersetzen müssen; dann wird auch keine Zeichnung überreicht werden können. Wohl aber wird es immer erwünscht sein, daß der mündlich Berichtende durch Aufzeichnen des Gesehenen unter den Augen des Berichtempfängers seine Angaben veranschauliche, und es ist somit in allen Fällen geraten, Berichtigungen und Ergänzungen unmittelbar in der bei der Besichtigung des Geländes benutzten Karte anzudeuten und, wenn nötig, durch kurze Angaben im Taschenbuch zu erläutern. Dies hat den Vorteil, daß man während der Erkundung leicht prüft, ob alles Wesentliche beachtet ist, und daß man durch Festlegung der gewonnenen Eindrücke dem Vergessen dieses oder jenes Punktes vorbeugt.

Der Erkundende muß also das volle Verständnis seines Auftrages und der vorhandenen Kriegslage besitzen; er soll nicht nur nach Anleitung sammeln, sondern selbständig sichten. Sein Bericht dient häufig der Entscheidung des Führers zur Grundlage. Es ist wesentlicher, den vorteilhaftesten Punkt zu ermitteln, als über einen weniger vorteilhaften in tadelloser Form zu berichten.

Der Generalstabsoffizier erkundet im Kriege selten allein. Gewöhnlich ist er begleitet von einer kleinen Abteilung Kavallerie, die ihn gegen feindliche Patrouillen deckt, eine feindliche Feldwache, wenn nötig, zurückwirft, schleunige Meldungen überbringt usw. Außerdem wird oft, da zwei Augen nicht alles gleichzeitig sehen, die Teilnahme von ein bis zwei gut berittenen, mit dem besonderen Zweck der Erkundung vorher bekannt gemachten Offizieren wünschenswert sein. Durch Einteilung des zu durchstreifenden Geländes findet dann eine Abkürzung in der für die Erkundung erforderlichen Zeit statt, oder es glückt, wenn man in bedecktem Gelände gleichzeitig von verschiedenen Seiten einen Einblick auf einen bestimmten Punkt gewinnt, über die Verhältnisse an dieser Stelle um so genauere Auskunft zu erlangen. Sache des Generalstabsoffiziers ist es, die ihm beigegebenen Gehilfen mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Kommen besondere technische Einzelheiten in Frage, so empfiehlt sich die Teilnahme von Fußartillerie- und Ingenieuroffizieren. Im Festungskriege treten diese mehr in den Vordergrund. Aber auch im Feldkriege ergeben sich manchmal Verhältnisse, die eine eingehende, besonders sachgemäße Erwägung durch Offiziere der Sonderwaffen erfordern, wenn auch der Generalstabsoffizier so weit unterrichtet sein muß, daß er Irrtümer in technischer Beziehung vermeidet.

In solchem Fall ist die gestellte Aufgabe gewöhnlich eine so wichtige, daß zur Ausführung der Erkundung ein Generalstabsoffizier höheren Ranges berufen wird. Die den Sonderwaffen angehörenden Offiziere sind dann möglichst so zu wählen, daß sie nach ihrem Dienstgrade dem Generalstabsoffizier untergeordnet werden können, diesem also die allgemeine Leitung verbleibt. Es könnte sonst kommen, daß die technischen Einzelheiten mehr als billig in den Vordergrund treten.

Im Frieden erfolgt die Ausführung von Erkundungen im Inlande am besten zu Pferde in Begleitung eines berittenen Dieners, der das Pferd des Offiziers hält, wenn dieser absteigt, um Aufzeichnungen zu machen oder die Karte zu berichtigen; denn es zeichnet und schreibt sich nicht gut auf dem Pferde. Unter Umständen wird man zu Wagen das Gelände besichtigen, was im Auslande, schon um nicht Aufsehen zu erregen, die Regel ist. Alles, wodurch man sich in seinem äußeren

Ansehen von dem gewöhnlichen Reisenden unterscheidet, ist hier zu vermeiden. Im Inlande hält man außerdem eine Taschenbussole, eine Krokiertasche mit Buntstiften, quadriertem und durchsichtigem Papier und ein Taschenbuch zur Hand, während man im Auslande gut tut, unterwegs möglichst viel mit dem Gedächtnis aufzufassen und die erforderlichen Aufzeichnungen bei Rasten im Zimmer zu machen.

B. Hilfsmittel für die Ausführung von Erkundungen.

Von den Hilfsmitteln, die mehr oder weniger bei jeder Erkundung in Frage kommen, steht das möglichst gesteigerte allgemeine militärische Wissen obenan. Der große König Friedrich II. stellte in dieser Beziehung höhere Anforderungen an die Offiziere der Reiterei als an die Offiziere der Fußtruppen des gleichen Dienstgrades. Es steht daher nur im vollen Einklang mit dem in der preußischen Reiterei überall hervortretenden Streben, in Gliederung und Ausbildung der Waffe an die Lehren des großen Königs immer wieder anzuknüpfen, wenn auch auf diesem Gebiet seine Mahnungen und Forderungen volle Berücksichtigung erfahren.

Ganz abgesehen davon, daß der Reiterei in der Schlachtentätigkeit auch heut und künftig die entscheidende Rolle wieder zufallen wird, die sie zur Zeit der Schlesischen Kriege spielte, so fallen ihr auf dem anderen Gebiete ihrer Tätigkeit, im Aufklärungs- und Sicherheitsdienst, ganz außerordentlich wichtige strategische Aufgaben zu. Denn heute ist die Bedeutung dieses die Leitung der Heere erleichternden und ermöglichenden Dienstes mit der wachsenden Größe der Heere gestiegen.

Dieser Dienst darf aber nicht einseitig nur als Beobachtung feindlicher Truppen aufgefaßt werden. In gleichem und oft in höherem Maße nutzbar ist es, wenn zugleich mit den Meldungen über etwaiges Erscheinen oder über Bewegungen des Feindes eingehende Kenntnis über die besonderen Verhältnisse des vielleicht am nächsten Tage von dem eigenen Heere zu durchschreitenden Geländes gewonnen werden kann. Die vielen unternehmenden Reiteroffiziere, die „als das Auge des Feldherrn" die nächste Berührung mit dem Feinde suchen, sollen also von ihren Ritten nicht nur Nachricht über diesen, sondern auch Aufklärung über das von ihnen durchstreifte Land bringen. Und es muß nicht nötig sein, daß jedem täglich gesagt wird, worauf er sein Augenmerk zu richten hat, sondern er muß auf Grund des ihm beiwohnenden militärischen Urteils selbst wissen, sowohl was über den Feind, als auch was über das Gelände zu erfahren wünschenswert ist. Dieses, die Verhältnisse von einem erweiterten Gesichtspunkt auffassende

Urteil mag die Natur einzelnen besonders begabten Leuten schon in die Wiege gelegt haben; die große Masse wird erst durch eingehende wissenschaftliche Beschäftigung und Übung zu dem hier angedeuteten Ziele gelangen. Je weniger nun wissenschaftliche Betrachtungen den Neigungen manches jungen Reiteroffiziers entsprechen, dessen Standort vielleicht nur eine geringe Anregung bietet, umsomehr muß die besondere Ausbildung für diesen Zweck tun.

Jeder Schwadronchef kann durch weit ausgreifende Ritte in die Umgegend des Standortes den jüngeren Offizieren den ersten und nötigsten Unterricht hierin erteilen. Dann aber wird es sich empfehlen, durch mehrtägige zusammenhängende Übungen, an denen etwa unter Leitung des Regimentskommandeurs oder des Majors beim Stabe sich die Mehrheit der Offiziere eines Regiments beteiligt, den Aufklärungs- und Erkundungsdienst unter Annahme einer bestimmten Kriegslage zu fördern. In letzter Reihe kämen dann die Kavallerie-Übungsreisen und die Generalstabsreisen.

Die Offiziere müssen hierdurch sicher werden in der Beurteilung aller der Bodenverhältnisse, die vor dem Feinde Bedeutung gewinnen, und es muß ihnen zur Gewohnheit werden, neben der Beobachtung des Feindes auch das Gelände zu beachten, die erforderlichen Angaben zu sammeln und in ihrem Bericht zur Kenntnis zu bringen. Hierher gehören namentlich die Verhältnisse des Straßennetzes, die Beschaffenheit der Wasserläufe, der Waldungen und der Berge, überhaupt die Gangbarkeit des Geländes außerhalb der Straßen, Plätze, die sich zu Biwaks größerer und kleinerer Abteilungen eignen. Besonders ist hierbei die Frage nach dem in der Nähe vorhandenen Wasser wichtig und nach Abschnitten, die zur Aufstellung der Vorposten, sei es zur Beobachtung, sei es zur Festhaltung bestimmter Punkte, günstig sind, usw.

Ein Offizier, der sich unter Berücksichtigung dieser und ähnlicher Verhältnisse in dem von ihm durchstreiften Lande umgesehen hat, kann dann auch mit Nutzen zum Führen einer Marschkolonne verwendet werden. Das Ergebnis aller von diesen Offizieren einlaufenden Meldungen gewährt, wenn nicht nur Nachrichten über den Feind, sondern auch über das durchstreifte Gelände darin enthalten sind, eine doppelt sichere Grundlage für die von höherer Stelle zu erlassenden Befehle.

Voraussetzung bleibt, daß die Berichterstattung auf sachgemäßer Beurteilung ruht; und diese setzt neben den erforderlichen Kenntnissen auch ein gewisses Verständnis der augenblicklichen Kriegslage voraus. Der gegen den Feind erkundende Reiteroffizier versieht hierbei tatsächlich den Dienst eines Generalstabsoffiziers; er muß also für diesen

Teil der Berufstätigkeit des Generalstabes vorgebildet sein, möglichst auch durch Beschäftigung mit den Militärwissenschaften, jedenfalls aber durch zahlreiche Übungen im Gelände.*)

Daß für die Beurteilung einzelner besonders wichtiger Punkte sowie für allgemeine, weitere Räume umfassende Erkundungen das militärische Urteil ein besonders geschärftes, die voraufgegangene Ausbildung eine besonders gründliche sein muß, steht außer Frage. In diesem Fall wird ferner von besonderem Wert eine möglichst genaue, aus bereits vorhandenen Stoffen geschöpfte Kenntnis des zu beurteilenden Landstriches. Man besitzt dann wenigstens genug Kenntnis, um nicht Zeit und Mühe auf Erkundung des bereits Bekannten zu verwenden; denn man soll Neues bringen oder doch das Alte zu vervollständigen suchen. Sehr wichtige Fingerzeige über die einzuschlagende Richtung bietet die etwaige Kriegsgeschichte des Geländes. Viele Bedingungen der Kriegführung bleiben auch unter den wechselnden Erscheinungen der Kriegskunst für alle Zeiten bestehen, die Vergangenheit deutet in dieser Beziehung auf Gegenwart und Zukunft.

Ein ferneres wesentliches Hilfsmittel bei allen Erkundungen gewähren gute Karten. Das Streben, sich solche zu verschaffen, kann nie zu weit gehen, und man findet im Buchhandel Karten, die, aus einem örtlichen Bedürfnis entstanden, nicht gerade Kunstwerke sind, aber manche Angabe enthalten, deren Kenntnis für den militärischen Gebrauch sehr nützlich ist. Daß die Vergleichung an Ort und Stelle vorgenommen werden und eine etwa erforderliche Berichtigung stattfinden muß, ist selbstverständlich.

Für diesen Zweck sowie auch, wenn es sich bei einer Erkundung um genaue Darstellung des Geländes an bestimmten Punkten handelt, ist eine gewisse Fertigkeit im Krokieren unerläßlich. Sie gehört überhaupt zur militärischen Bildung.

Es kommen endlich als eigene Eigenschaften der Ortssinn und das Augenmaß in Frage.

Der Ortssinn ist eine Eigenschaft, die von Hause aus nicht alle Menschen in gleichem Grade besitzen, deren Ausbildung aber durch Übung sehr wohl möglich ist. Unter allen Umständen wird jeder Generalstabsoffizier dahin kommen müssen, daß er sich nach der Karte und einer Taschenbussole im Gelände sicher zurechtfindet. Für gewöhnlich wird die Bussole schon durch beharrliche Verfolgung des eingeschlagenen Weges, erforderlichenfalls durch den Stand der Sonne, bei klarer Nacht durch Kenntnis des Polarsterns ersetzt. Bei dunkler Nacht

*) Was hier von einem Reiteroffizier verlangt wird, gilt selbstverständlich auch für jeden berittenen oder beritten gemachten Offizier der anderen Waffen.

kann eine mit leuchtender Farbe bestrichene Bussole gute Dienste leisten, wenn eine elektrische Taschenlampe nicht zur Verfügung steht.

Das Augenmaß, d. h. die Fähigkeit, Entfernungen zu schätzen, kann ebenfalls durch Übung wesentlich geschärft werden. Solange noch kein brauchbarer, leicht und bequem mitzuführender Entfernungsmesser erfunden ist, muß ein jeder sich seinen eigenen Maßstab, sei es im Schätzen der Entfernungen durch das Augenmaß, sei es im Abschreiten, sei es im Abgaloppieren zu Pferde, selbst ermitteln. Sicherer, wenngleich langsamer zum Ziele führend, ist das Abschreiten. Am schnellsten, aber auch am unsichersten, ist das Schätzen nach dem Augenmaß. Auch hierfür ist oft versucht worden, allgemein gültige Anhaltspunkte zu geben, aber hier kommen nicht nur die verschiedene Sehkraft der einzelnen, sondern neben besonderen Geländeverhältnissen, wie z. B. Gebirgsland, weite Wasserflächen usw., auch Witterung und Beleuchtung sehr in Betracht.

Man hat auch die Schallgeschwindigkeit (durchschnittlich 300 m in 1 Sekunde) zum Messen der Entfernungen in der Art benutzen wollen, daß man den Zeitunterschied zwischen dem Sehen des Aufblitzens und dem Hören des Knalls eines Schusses an dem Sekundenzeiger einer Uhr abzulesen suchte. Das Verfahren ist ganz richtig, aber die Beobachtungsfehler sind so groß, daß man es wohl nur bei sehr großen Entfernungen anwenden kann, da hier die Beobachtungsfehler an und für sich nicht größer werden, sich aber durch Verteilung auf größere Räume verhältnismäßig verkleinern.

Für Erkundungen in Feindesland ist es vielfach nötig, eine sogenannte Meilentafel bei sich zu führen, aus der das Verhältnis des dort gebräuchlichen Wegemaßes gegenüber den im Inlande gültigen Maßen ersichtlich ist.

Unter Zugrundelegung des Metermaßes rechnet man dann:

1 belgische Post (lieue de poste) zu 4000 Toisen	= 7,80 km
1 dänische Meile	= 7,53 "
1 deutsche Meile	= 7,50 "
1 englische Meile zu 1760 Yards	= 1,61 "
1 französische lieue commune	= 4,44 "
1 französische lieue de poste zu 2000 Toisen	= 3,90 "
1 geographische Meile (15 auf 1° des Äquators)	= 7,42 "
1 italienische Meile	= 1,85 "
1 niederländische Uur	= 5,56 "
1 österreichische Meile zu 4000 Wiener Klaftern zu 6 Wiener Fuß	= 7,59 "
1 russische Werst zu 1500 Arschinen	= 1,07 "
1 Schweizer Stunde zu 16 000 schweizer Fuß	= 4,80 "
1 Seemeile*)	= 1,85 "

*) 1 See-Lieue ist gleich 3 Seemeilen.

C. Krokieren.

Der Zweck des Krokierens ist, durch eine flüchtige Zeichnung ein anschauliches, deutliches Bild von einem Stück Gelände zu geben. Die Kürze der meist zu Gebote stehenden Zeit erfordert die Anwendung der einfachsten Mittel. Eine Zeichnung (Kroki) darf vor allen Dingen nicht zu fein sein; man muß sie am Biwaksfeuer lesen können. Ihre Anfertigung wird meist nur als Erläuterung zu dem Bericht oder statt des Berichts verlangt. Bei einer Erkundung ganzer Landstriche findet sie seltener und nur an einzelnen Punkten als Berichtigung oder Erläuterung einer vorhandenen Karte Anwendung. Aber auch bei der Beurteilung eines besonderen Teiles oder Gegenstandes des Geländes wird dem Generalstabsoffizier in der heutigen Zeit fast stets eine Karte zur Hand sein, aus der, vorbereitend in den gewünschten Maßstab übertragen, die Hauptlinien des Geländes zu entnehmen sind, um einer zu großen Verzerrung des Bildes im ganzen vorzubeugen.

Es ist oft, und namentlich mit Rücksicht auf die neueren Kriegserfahrungen, die Frage aufgeworfen worden, ob das Krokieren noch notwendig und daher auch als ein Gegenstand der Friedensübung beizubehalten sei. Unzweifelhaft hat die Anfertigung von Krokis während des eigentlichen Bewegungskrieges nur selten stattgefunden. Meist hat bei plötzlich eintretenden Erkundungen die Zeit gemangelt, um die gewonenen Eindrücke in der Form einer Zeichnung festzulegen. Der Erkundende kehrte vielmehr so schnell wie möglich dahin zurück, von wo er abgeschickt war, und berichtete mündlich, die Karte in der Hand, über den Befund.

Aber man darf wohl sagen, ob immer die Erkundung so schnell und zutreffend stattgefunden hätte, wenn nicht im Frieden die Übung im Aufnehmen oder Krokieren voraufgegangen und dadurch die Gewohnheit, schnell die wesentlichen Verhältnisse des Bodens aufzufassen, gewonnen worden wäre. Der Erkundende hat dann gleichsam innerlich seine Zeichnung gemacht, ohne dieser geistigen Arbeit durch die Hand Ausdruck zu geben. Oft aber bleibt auch im Kriege das Kroki durchaus erforderlich, und wäre es auch nur, um n a ch einem Gefecht für die Aufklärung und das spätere Verständnis der geschichtlichen Darstellung ein weiteres Hilfsmittel zu bieten.

Man muß daher auch für den Frieden an der Übung im Krokieren mit einfachen Mitteln festhalten und die Anforderungen an Deutlichkeit und Richtigkeit der Darstellung nicht zu weit herabsetzen. Nicht die am wenigsten hierin leistenden Leute, sondern die Begabteren bezeichnen das zu erstrebende Ziel, hinter dem übrigens auch mancher General-

stabsoffizier ohne Beeinträchtigung seines eigentlichen Wertes zurückbleiben wird.

Der Maßstab eines Krokis ist im allgemeinen 1 : 25 000 der natürlichen Größe. Besonders wichtige Punkte werden im Maßstabe von 1 : 12 500, größere Gelände im Maßstabe von 1 : 50 000 oder in noch kleinerem gezeichnet. Bei Kolonnenwegen sowie beim Krokieren von Flußlinien, Bächen, Niederungen muß auch noch das nächstumliegende Land auf 500—1000 m angedeutet werden. Begleiten Höhenzüge einen Weg, so ist in der Regel der Kamm, wenn er noch im Bereich des wirksamen Kanonenschusses (also bis zu 4000 m etwa) liegt, mit einzutragen, ebenso bei Flüssen usw. die Talränder bei gleicher oder geringerer Entfernung von dem Wasserlauf.

Zeichnungen, die als Beilagen zu einem Gefechtsbericht oder zur Erkundung einer Stellung und dergleichen dienen, sind immer mit einer Truppeneinzeichnung zu versehen; der Maßstab ist hierbei so weit wie möglich zu beachten. Die im Generalstab gebräuchlichen Formen sind dabei maßgebend. Die eigene Partei wird mit Blau, die Truppen des Gegners werden mit Rot eingetragen. Aus dem Kroki herausführende Wege müssen am Rande mit dem Vermerk versehen sein, wohin sie führen. Wasserläufe sind mit Pfeilstrichen zu versehen. Jedes Kroki soll einen gezeichneten Maßstab von wenigstens 2 km enthalten, auf dem die Entfernungen bis zu 100 m mit dem Zirkel abzunehmen sind. Das Kroki wird im allgemeinen mit der Nordrichtung nach oben gezeichnet. Bei Zeichnungen von Kolonnenwegen empfiehlt es sich, hiervon so weit abzuweichen, daß die Hauptrichtung des Weges auf dem Blatt von unten nach oben geht. Man vergleicht dann im Marschieren, mit der Zeichnung in der Hand, am bequemsten Kroki und Gelände.

Die Zeichnung kann schwarz oder bunt sein; in diesem Fall bedient man sich zweckmäßig der Buntstifte. Für die Ausführung der Zeichnung sind die Musterblätter der Landesaufnahme maßgebend. Die Schrift braucht nicht schön zu sein, darf aber der Deutlichkeit nicht ermangeln. Wenn die Zeichnung zugleich einen schriftlichen Bericht zu ersetzen bestimmt ist, finden auf ihr oder am Rande die aus dem Kroki nicht ersichtlichen, für die Beurteilung der Verhältnisse aber wichtigen Erläuterungen Platz, z. B. Tiefe und Breite eines Wasserlaufs, Dichtigkeit eines Waldes, Breite und Beschüttung eines Weges, besondere Bodenbeschaffenheit usw.

Endlich müssen Tag der Anfertigung und Name des Anfertigers auf dem Kroki vermerkt werden.

D. Form des Ausdrucks in den Berichten.

Es ist wichtig, daß man in demselben Heere bei der Ausdrucksweise in der Berichterstattung gleichartige Bezeichnungen gebraucht. Wie überall, so finden sich auch in Deutschland erhebliche Verschiedenheiten in den einzelnen Landesteilen, die zum besonderen Ausdruck in den sogenannten „Provinzialismen" gelangen.

Diese sind daher ganz zu vermeiden oder doch durch eine allgemein gültige Bezeichnung zu erläutern. Man wird Unklarheiten vermeiden können, wenn man sich der in der allgemeinen deutschen Schriftsprache üblichen Worte (einschließlich eingebürgerter Fremdworte) bedient. Es gibt indessen auch Worte, die der wechselnden Eigenart der einzelnen Gegend entsprechend eine verschiedenartige Deutung haben. Im Flachlande wird z. B. eine Geländeerhebung als „Berg" bezeichnet, der man im Gebirgslande kaum die Benennung „Hügel" beilegt. In ähnlicher Art sind die Begriffe „steil", „flach", „reißend" usw. von den Umständen sehr abhängig. Hierzu kommt noch der Mißbrauch, der unnötigerweise mit Fremdwörtern, deren wahre Bedeutung man sich nicht einmal ganz klar gemacht hat, getrieben wird. Und auch abgesehen hiervon, begegnet man in militärischen Berichten zuweilen einer mangelnden Klarheit des Ausdrucks, die zu Zweifeln über das, was eigentlich gemeint ist, Veranlassung gibt.

Der Versuch, auf diesem Gebiet (und an dieser Stelle zunächst, soweit Erkundungen des Bodens in Frage kommen) zu einer gewissen Gleichmäßigkeit zu gelangen, ist also wohl gerechtfertigt.

Es folgen daher hier einige der gebräuchlichsten Ausdrücke mit ihren Erklärungen.

Man unterscheidet:

Freies Gelände, dessen besondere Gestaltung der Stellung und der Bewegung der Truppen in beliebiger Gliederung keine Hindernisse bereitet. Den Gegensatz bildet das *durchschnittene* Gelände.

Offenes Gelände, das die volle Übersicht gestattet. Den Gegensatz bildet das *bedeckte Gelände*.

Gangbares Gelände, das vermöge der Eigenschaften seiner Bodenfläche oder deren Verwertung von den Truppen durchschritten werden kann. Den Gegensatz bildet das *ungangbare Gelände*.

Es ist klar, daß diese Begriffe nicht nur eine selbständige, sondern auch eine auf die verschiedenen Waffengattungen beschränkte Anwendung gestatten.

Ebenes Gelände im mathematischen Sinne des Wortes kommt zwar nicht vor. Die Bezeichnung wird aber angewendet für ein solches, das keinen sogleich in die Augen fallenden Wechsel vom Steigen zum Fallen zeigt, die Waffenwirkung jeder Art nicht beeinträchtigt, verdeckte Aufstellung und Bewegung der Truppen im allgemeinen aber nicht ermöglicht.

Hügeliges Gelände gehört dem Flachlande oder dem Übergange von diesem zum Gebirgslande an. Die Erhebungen sind nach Höhe und Böschungsgrad mäßig und beeinträchtigen die Bewegung der Truppen gar nicht oder nur in unwesentlichem Maße, gewähren aber doch Gelegenheit zu verdeckten Aufstellungen und Bewegungen der Truppen. Die Waffenwirkung ist beschränkt, wobei indes durch angemessene Auswahl überhöhender Punkte für die Feuerwaffen ein günstigeres Schußfeld gewonnen werden kann.

Gebirgiges Gelände beeinträchtigt durch starke Bodenerhebung, steile Böschungen und Zerrissenheit der Gesamtfläche die Bewegung und Waffenwirkung der Truppen in sehr erheblichem Maße und beschränkt diese oft nur auf die Wege. Unterbringung und Ernährung der Truppen aus dem Lande sind sehr erschwert und im Hochgebirge (Erhebung über 3000 m) nur für kleine Abteilungen möglich. Größere Truppenkörper sind namentlich für ihre Verpflegung fast allein auf die Zufuhr angewiesen.

Man unterscheidet ferner Geländeteile und Gegenstände des Geländes. Jene sind unmittelbare Bestandteile der Erdoberfläche und ohne menschliche Einwirkung entstanden. Diese dienen bestimmten Zwecken des menschlichen Bedürfnisses oder der menschlichen Tätigkeit und sind künstlich erzeugt worden.

Für die Geländeteile kommt besonders die Bodenfläche mit ihren Erhebungen in Frage. Als besondere Bezeichnungen sind hier zu vermerken:

der Hügel, eine vereinzelte Erhebung geringen Grades;

die Anhöhe (auch Höhenrücken), eine umfangreiche Erhebung geringen Grades;

der Berg, eine vereinzelte, aber bedeutende Erhebung über das umliegende Land;

die Hochfläche (das Plateau), eine umfangreiche Erhebung mit annähernd ebener oberster Fläche.

In den Berichten ist eine Angabe über Nullpunkthöhe (absolute Höhe) oder Vergleichshöhe (relative Höhe, im Vergleich zu Punkten der umliegenden Landschaft) erwünscht.

Den Erhebungen des Bodens stehen gegenüber die Vertiefungen, die als Einsenkung, Mulde, Wasserriß, Schlucht und Tal bezeichnet werden und in ihren Ausdehnungen und Böschungsgraden besonders zu kennzeichnen sind.

Bei der Beschaffenheit der Bodendecke unterscheidet man, dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, als feste Bestandteile Fels-, Ton-, Lehm- und Sandboden, die sich meist mit einer mehr oder weniger starken, dem Pflanzenwuchs günstigen Schicht Dammerde bedeckt finden. Man bezeichnet eine Gegend als felsig, wenn der Fels (die Steinart) ohne die schützende Erddecke zutage liegt, als steinig, wenn auf der Bodendecke an und für sich noch eine Ablagerung von Steinen stattgefunden hat.

Eine nicht feste Bodendecke bezeichnet man als Weichland. Hierher gehören die nasse Wiese und das Bruch, die beide noch eine landwirtschaftliche Nutzung durch Gewinnung von Heu, Stechen von Torf usw. gestatten und meist für diese Zwecke mit auch militärisch benutzbaren Dämmen versehen sind. Der Sumpf und der Morast sind im allgemeinen als der Bebauung und Ausnutzung noch nicht eröffnete und daher auch meist als ganz ungangbare Strecken Weichlandes zu bezeichnen.

Die Böschung der Bodenfläche kann flach (bis etwa 5°), steil (über 30°) und schroff (über 45°) sein. Die Mittelstufen deutet man am besten durch Angabe nach Graden an.

Flache Böschungen bieten den Truppen kein Hindernis. Bei 20° ist die Bewegung geschlossener Fußtruppen schon erschwert; Reiterei kann bergab gar nicht, bergauf nur mühsam attackieren; Geschütz bewegt sich bergauf mit Mühe und muß bergab hemmen. Bei 30° hört die geordnete Bewegung für berittene Waffen mit Ausnahme einzelner Reiter auf. Böschungen von 45° sind auch für geschlossene Fußtruppen im allgemeinen nicht mehr gangbar. Bei noch zunehmender Steilheit können nur einzelne Leute mühsam klettern.

Als Geländeteile sind ferner militärisch besonders wichtig die Gewässer. Man unterscheidet hierbei Wasserläufe und stehende Gewässer. Jene stufen sich hinsichtlich ihrer Bedeutung ab als Strom, Fluß, Fließ, Bach. Bei diesen ergeben sich die verschiedenen Bezeichnungen für Meer und offene See, Haff, Landsee, Weiher und Teich. In Betracht kommen hierbei noch als Teile des Meeres der Meerbusen, die Bucht und die Reede.

Unter den Gegenständen des Geländes nehmen eine besonders wichtige Stelle ein die Landverkehrswege, nament-

lich die Eisenbahnen, die zunächst als Vollbahnen und Kleinbahnen zu unterscheiden sind. Es folgen die Chausseen, d. h. unterhaltene Kunststraßen (wobei nach der Fahrbahn Stein- oder Lehmchausseen zu unterscheiden sind), ferner die gepflasterten Straßen. Unter Landstraßen versteht man die Verbindung zwischen zwei bedeutenderen Wohnplätzen, wobei die Güte des Weges an und für sich noch nicht in Frage kommt. Als Weg schlechtweg wird jede fahrbare Verbindung zwischen zwei Wohnplätzen bezeichnet. Die Ausdrücke Feldweg, Holzweg, Wiesenweg deuten auf den besonderen Zweck, dem ein Weg dient, und darauf hin, daß er gar nicht oder wenigstens nicht unmittelbar die Verbindung mit einem anderen nahe belegenen Wohnplatz vermittelt. Die nur für Fußgänger brauchbaren Wege bezeichnet man als Fußsteig oder kurzweg Steig.*) Ein Damm ist eine meist auch als Verkehrsweg dienende künstliche Anschüttung, die sich mit annähernd wagerechter Krone über das unmittelbar angrenzende Land erhebt. Dient er zugleich zum Schutz für niedrig belegenes Land gegen Überflutung durch einen nahe dabei befindlichen Wasserlauf, so bezeichnet man ihn auch als Deich. Der Hohlweg bildet einen Einschnitt in das unmittelbar angrenzende Land. Als Paß bezeichnet man den über den Kamm eines Gebirges fortführenden und somit das an beiden Abfällen liegende Gelände verbindenden Weg. Engweg (Defilee) ist jede Verengung des gangbaren Bodens, z. B. eine Gebirgsstraße, ein durch Weichland sich ziehender Damm, eine über ein Gewässer führende Brücke.

Als Wasserverkehrswege sind zu nennen die Kanäle und schiff- bezw. flößbaren Gräben. Diese dienen oft in einer Niederungsgegend zugleich als Entwässerungsanlage und gewinnen dann auch wohl nach und nach oder in trockener Jahreszeit eine trockene Sohle. Man hat daher nasse und trockene Gräben sowie solche zu unterscheiden, die diese Eigenschaft wechseln.

Als Wasserübergänge dienen die Brücken, Fähren und Furten. Jene unterscheiden sich in feste und schwimmende, wobei außerdem noch die besondere Bauart in Frage kommt. Die Fähren sind verschieden je nach dem Fassungsvermögen und nach der Art und Weise der Überführung von einem Ufer nach dem anderen.

Bei der Verwertung der Bodenfläche unterscheidet man Park- und Gartenanlagen, Wiesen, Ackerland,

---

*) Im Gebirge kommen noch die für Maultiere und Pferde benutzbaren Saumpfade vor.

Weideland, Forstland, Unland. Einen Wald mit regelmäßiger Kultur bezeichnet man im besonderen als Forst.

Die Wohnplätze teilen sich nach ihrer Bedeutung ein in Städte, Marktflecken, Dörfer, Gehöfte und einzelne Häuser. Besonders feste und durch ihre Bauart hervortretende Wohngebäude pflegt man als Schlösser zu bezeichnen.

Befestigungsanlagen führen je nach ihrem besonderen Zweck und Umfang verschiedene Benennungen, als Batterie (gedeckte Geschützaufstellung), Schanze (Feldwerk, wesentlich für die Infanterie bestimmt), Fort (geschlossenes Festungswerk geringeren Umfangs), Festung (dauernd befestigter Wohnplatz), Waffenplatz (Festung von besonderer Stärke, Bedeutung und Ausdehnung).

Die allgemeinen Grundsätze für die Form der Berichterstattung enthält F. O. Ziffer 58—74 und 106—118.

E. Erkundung von Gewässern.

I. Allgemeines.

Die Gewässer sind von wesentlichem Einfluß auf die Kriegführung. In der Eigenschaft als Flankenanlehnung oder Fronthindernis erschweren sie den Angriff und begünstigen die Verteidigung. Anderseits dienen sie auch als Verkehrsmittel und können hierdurch beiden Formen der Kriegführung nützlich werden.

a. Fließende Gewässer.

1. Der Fluß an sich.

a) Länge der zu untersuchenden Strecke (in Kilometern anzugeben), Hauptrichtung und wesentliche Abweichung.

b) Breite (in Metern anzugeben), und zwar durchschnittliche, außerdem an den Übergängen, größeren Wohnplätzen. Bei hohen Ufern ist die Breite auf längere Strecken ziemlich gleichbleibend.

c) Tiefe (in Metern anzugeben), an den tiefsten Stellen der Strombahn, und zwar der mittleren Tiefe sowie an besonders wichtigen Punkten (vgl. vorstehend unter b).

d) Ufer, und zwar Höhe über dem mittleren Wasserspiegel, Böschung und besondere Beschaffenheit des Uferrandes; etwaige Eindeichung oder sonstige Uferbauten.

e) Bett, und zwar Beschaffenheit des Ankergrundes, ob felsig, steinig, sandig, kiesig, sumpfig; etwaige zeitweilig wiederkehrende Veränderungen des Bettes.

f) Inselbildungen einschließlich Bebauung und Gangbarkeit; ferner Felsen und Untiefen.

g) Gefälle, und zwar Angabe der Stromgeschwindigkeit in 1 Sekunde. Das Gefälle ist gering, wenn die Stromgeschwindigkeit 0,3 bis 0,7 m, gewöhnlich, wenn sie 0,7 bis 1 m, groß, wenn sie 1 bis 2 m, reißend, wenn sie 3 m und mehr in der Sekunde beträgt.

h) Schiffbarkeit und Flößbarkeit, nebst Angabe über anwohnende Schifferbevölkerung sowie über vorhandene Schiffsgefäße: Boote, Fähren und Schiffe, namentlich Dampfschiffe und deren Bewegung. Der nach den Jahreszeiten etwa veränderliche Wasserstand ist zu vermerken, ebenso die Einwirkung starker Regengüsse und schneller Schneeschmelze, auch der etwaige Einfluß von Flut und Ebbe.

i) Kunstbauten, namentlich Schleusen, Fangdämme, Wehre, nach Lage, Bauart und Einfluß auf die Regelung des Wasserstandes.

k) Zuflüsse, erforderlichenfalls in ähnlicher Art zu beschreiben.

2. Das Flußtal.

a) Die Niederung, und zwar Ausdehnung, Gangbarkeit, Bebauung, Wohnplätze (wobei namentlich die unmittelbar an dem Fluß belegenen Örtlichkeiten wichtig sind); etwaige tote Arme, sumpfige Stellen, Erhöhungen des Bodens, Dämme und Deiche besonders hervorzuheben.

b) Die Talränder, und zwar Entfernung vom Fluß und voneinander, gegenseitige Überhöhung, Bodenart, Steilheit, Gangbarkeit, Wege, Bebauung.

3. Die Übergänge.

a) Brücken,

α) stehende. Baustoffe (Holz, Stein, Eisen), Bauart (Joch-, Bogen-, Gitter- usw.), Breite, Länge und Höhe der Fahrbahn über dem mittleren Wasserspiegel, etwa vorhandener Aufzug, Tragfähigkeit und Gangbarkeit für die verschiedenen Waffen, Zugänge, Möglichkeit der Zerstörung und Wiederherstellung;

β) schwimmende, und zwar Schiffbrücken und Floßbrücken, nach Maßen, Bauart und Tragfähigkeit. Anzahl der einzelnen Brückenglieder sowie die Zeit des Auf- und Abfahrens.

b) Fähren und fliegende Brücken. Tragfähigkeit und Zeit der Überfahrt mit besonderer Angabe, wieviel Mannschaften, Pferde und Geschütze auf einmal übergesetzt werden können.

c) Furten, und zwar Lage, Richtung, Tiefe, Untergrund.
Fußtruppen schreiten noch bei 1 m, Reiter bei 1⅓ m, Geschütze usw. bei ⅔ m Tiefe hindurch.

d) Günstige Punkte für anzulegende Kriegsbrücken, und zwar Zugänge auf beiden Ufern, beste Art der Herstellung, Unterstützung durch nahe vorhandenes Baugerät, Hilfsarbeiter und Gespanne.

e) Im Winter ist die Möglichkeit des Überganges auf der festen Eisdecke zu erwägen.

Die Punkte, auf denen die für den Brückenschlag erforderlichen technischen Bedingungen mit taktisch günstigen Verhältnissen für einen Übergang im Angesicht des Feindes zusammentreffen, werden zweckmäßig auf der Karte durch einen quer über den Fluß gezeichneten Pfeilstrich angedeutet, dessen Spitze auf dem Ufer ruht, nach dem hin der Übergang günstig ist. In ähnlicher Weise bezeichnet man die bei einer rückgängigen Bewegung unter gleichzeitigem Nachdrängen des Feindes zum Übergang vorteilhaften Punkte. Oft wird eine in der Vorwärtsbewegung für den Übergang vom rechten zum linken Ufer geeignete Stelle ebenso vorteilhaft zum Rückzug vom linken auf das rechte Ufer sein, und umgekehrt.

b. Stehende Gewässer.

1. Landseen. Breite, Tiefe, Beschaffenheit der Ufer. Schmale Seelinien sind wie Flußlinien zu behandeln.

2. Meerengen und Mündungen von Strömen. Breite, Tiefe, Hafenanlagen (besondere Angabe vorhandener Küstenbefestigungen und Möglichkeit der Anlage von Stromsperren). Schiffsverkehr, Werften, Arsenale, Handelsniederlagen.

3. Haffe und Meeresteile, wobei sowohl die Küste, das Gelände landeinwärts als auch die besonderen Verhältnisse des Strandes, namentlich wegen der Annäherung feindlicher Kriegsschiffe, zu beachten sind.

a) Bildung und Beschaffenheit der Küste, zu betrachten wie der Talrand eines Flusses. Angabe günstiger Landungsplätze für Schiffe und Boote; für die Häfen hervorzuheben, bei welcher Windrichtung das Ein- und Auslaufen der Schiffe begünstigt ist und inwieweit diese auf der Reede oder in natürlichen Buchten Schutz gegen Wind und Wetter finden. Anpflanzungen oder Bauten zur Festigung der Küste gegen die Einwirkung des Meeres. Befestigungsanlagen zum Schutz der Küste gegen feindlichen Angriff. Anstalten zum Schutz und zur Förderung der Schiff-

fahrt, wie Lotsen- und Rettungsstellen, Leuchttürme, Verpflegungs- und Ausrüstungsmagazine, endlich Küstenbeobachtungsstellen.

b) Besondere Untersuchung des Strandes, ähnlich wie das Bett eines Flusses. Tiefe des Wassers bei Ebbe und Flut nebst Angabe der Stunden, in denen der Wechsel erfolgt. Beschaffenheit des Ankergrundes, Breite und Tiefe des Fahrwassers und Nähe sowie besondere Lage zur Küste.

c) Verteidigungsfähigkeit der Küste, besonders hervorzuheben die Punkte, die sich unter Berücksichtigung der wahrscheinlichsten Aufstellung oder Annäherung feindlicher Kriegsschiffe zur Anlegung von Strandbatterien und sonstigen Befestigungen eignen; Vorschläge zu Versenkungen im Fahrwasser, Legen von Torpedos, Verwendung verfügbarer zurückgehaltener Truppen, Herstellung eines Benachrichtigungsdienstes.

Es ist einleuchtend, daß alle diese Gesichtspunkte, die im wesentlichen auf die Küstenverteidigung abzielen, nicht ohne Mitwirkung eines Seeoffiziers sachgemäß beurteilt werden können.*) Hierzu kommt, daß beim Vorhandensein einer starken Schlachtflotte der Küstenschutz dieser in erster Reihe zufällt. Es sind daher die Vertreter der Flotte und der Küstenbefestigungen, denen die Erkundung der für die Küstenverteidigung besonders wichtigen Punkte anheimfällt. Eine Tätigkeit des Heeres oder des Generalstabes tritt erst ein, wenn für die Verteidigung der Küsten bei großer Überlegenheit der feindlichen Schlachtflotte und bei drohender Gefahr umfangreicher Landungen dem Feinde durch das Auftreten von größeren Heeresteilen begegnet werden soll. In diesem Fall kommt die Kenntnis der für Landungen besonders geeigneten Punkte, ein sicheres Nachrichtenwesen und ein die schnelle Versammlung von Truppen an den bedrohten Punkten erleichterndes Eisenbahnnetz in Frage. Daher müssen die erforderlichen Erkundungen bereits im Frieden durch Vertreter des Heeres und der Flotte gemeinsam ausgeführt werden.

2. Erkundung eines Flußüberganges.

1. Will man einen Fluß in eigener Vorwärtsbewegung überschreiten, so lehrt die Taktik, welche Punkte hierzu besonders geeignet sind, wenn man lediglich den etwa zu bewältigenden feindlichen Widerstand berücksichtigt. Stark eingehender Bogen des Flußlaufs, überhöhendes diesseitiges Ufer, das die Beherrschung des

*) Zweiter Teil Abschnitt XII, Dritter Teil, Abschnitt X.

jenseitigen gestattet, verdeckter Anmarsch und Aufstellung, Stützpunkte am jenseitigen Ufer zum brückenkopfartigen Festsetzen der zuerst übergegangenen oder übergesetzten Truppen usw. kommen hier in Betracht. Die Technik verlangt andere in den Breiten-, Ufer-, Strömungs-, usw. Verhältnissen des Flusses begründete Bedingungen. Sie bedarf eines ausreichenden Kriegsbrückengeräts oder der Möglichkeit, etwaigen Mängeln hieran durch in der Nähe zu beschaffendes Gerät abzuhelfen.

Alle diese Verhältnisse sollen erwogen werden unter der Voraussetzung, daß die Kriegslage den Übergang innerhalb einer bestimmten Strecke des Flusses erfordert. Hiermit steht auch die strategische Bedingung fest, entnommen aus der Kriegslage und aus den Verhältnissen des Geländes im großen. Innerhalb ihrer Grenzen soll durch die Erkundung den taktischen und den technischen Bedingungen genügt werden. Ist man sich über das Wesen dieser Bedingungen klar, so ergeben sich die Anforderungen, die an den Übergangspunkt zu stellen sind, von selbst. Die allen Anforderungen genügende Vollkommenheit wird auch hier nur sehr selten zu finden sein.

Soll man in unbekannter Gegend einen Übergangspunkt suchen, so gehe man den natürlichen Weg, d. h. man sehe sich den Fluß zunächst an den Stellen an, in deren Nähe der gewöhnliche Verkehr, sei es durch feste oder schwimmende Brücken, sei es durch größere Fähren, den Übergang vermittelt. Eine Bedingung findet sich dort immer erfüllt, nämlich die Möglichkeit des An- und Abmarsches, oft auch sonst günstige technische Verhältnisse. Die taktischen Anforderungen können allerdings vollständig mangeln. Dann suche man dieser Bedingung, wo sie sich nicht unmittelbar an den Friedensübergängen findet, doch wenigstens recht nahe an diesen gerecht zu werden, um nicht weit querfeldein marschieren zu müssen. In jedem Fall bleibt die Möglichkeit des An- und Abmarsches eine nicht abzuweisende Bedingung, wobei die durch Witterungswechsel oft schnell eintretenden Veränderungen der Gangbarkeit mit zu erwägen sind. Ungünstige taktische Verhältnisse können durch geschickte Anordnungen sowie durch überlegene Waffenwirkung ausgeglichen werden. Ein auf weite Strecken zur Brückenstelle führendes ungangbares Gelände, felsige Gegend oder Weichland, erfordern Wegebauten, die viel Zeit in Anspruch nehmen. Einem tätigen Feinde gegenüber wird dann der Übergang kaum gelingen, da der Gegner Zeit gewonnen haben kann, alle seine Streitkräfte zur Verteidigung zu versammeln.

Dies führt auf die Bedeutung eines Flusses als Fronthindernis vor der feindlichen Stellung. Ein Flußübergang vermittels Überbrückung im feindlichen Feuer ist eine der schwierigsten Aufgaben, die

der Truppenführung gestellt werden können. Die Schwierigkeit wächst natürlich noch mit etwa vorhandenen technischen Hindernissen sehr erheblich. Die geringste Störung stellt das ganze Unternehmen in Frage, das immer noch schwierig genug bleibt, wenn auch der Brückenschlag selbst ohne Störung vollendet worden ist, ehe der Feind starke Kräfte zur Stelle hat.

Ein Übergang über einen Fluß, dessen jenseitiges Ufer z. B. nicht durch das diesseitige Feuer wirksam beherrscht werden kann, wird angesichts des zur Schlacht versammelten Feindes kaum gelingen. Man wird daher, wenn die schnelle Ansammlung starker feindlicher Kräfte an einem bestimmten Punkt zu vermuten ist, einen anderen Übergangspunkt wählen und dort dem Feinde zuvorzukommen suchen.

Die Schwierigkeit der Erkundung selbst erhöht sich, wenn, wie fast immer, feindliche Vortruppen das Betreten des jenseitigen Ufers hindern. Man sieht dann immer nicht klar über die Möglichkeit, drüben mit den zuerst übergesetzten Truppen festen Fuß zu fassen sowie nach vollendetem Übergang in günstiger Art die Vorwärtsbewegung fortzusetzen.

Nachfrage bei Landeskundigen, genaue Betrachtung der vorhandenen Karten und Vergleich mit der Natur in der Nähe, um die Zuverlässigkeit der Karten zu prüfen, können das gewünschte Ergebnis erreichbar machen.

Folgende Punkte müssen stets Gegenstand eingehender Besichtigung und Berichterstattung sein:

a) Angabe der Stellen, an denen überhaupt der Brückenschlag und Übergang möglich oder besonders vorteilhaft ist. Begründete Hervorhebung des besten Punktes.
b) Breite, Tiefe und Geschwindigkeit des Flusses. Ist ein schneller Wechsel des Wasserstandes zu erwarten, so muß dies besonders hervorgehoben werden.
c) Beschaffenheit der Ufer und des Flußbettes.
d) Angabe, ob sich Hilfsmittel für den Übergang vorfinden, als Kähne, Fähren, Holzvorräte, Stricke, Anker usw. Vorschläge zur Wiederherstellung etwa vorhanden gewesener, augenblicklich zerstörter Übergänge.
e) Anmarsch- und Abmarschwege. Platz für Ansammlung des nötigen Geräts.
f) Geschützstellungen auf dem diesseitigen Ufer unter gleichzeitiger Betrachtung gegenseitiger Überhöhung der Talränder, Breite des Tales, Bebauung.

g) Ob die Brückenstelle unter feindliches Geschützfeuer genommen werden kann.

h) Örtlichkeiten und Bodenverhältnisse am jenseitigen Ufer, die das Festsetzen der zuerst übergegangenen Truppen erleichtern oder erschweren.

i) Etwa vorhandene Furten, wobei es vorteilhaft ist, wenn diese unterhalb der Brückenstelle liegen.

2. Will man in rückwärtiger Bewegung einen Fluß überschreiten, so kommen für den Marsch der Hauptkräfte zunächst etwa bestehende oder wiederhergestellte Brücken in Betracht. Die nicht zu verabsäumende Erkundung derartiger Übergänge hat dann vorwiegend festzustellen, ob die Brücke das erforderliche Tragevermögen besitzt und volle Sicherheit bietet. Erforderlichenfalls sind schleunigst Verbesserungen vorzunehmen und Verstärkungen anzubringen. Der meist von einem Pionieroffizier zu erstattende technische Bericht faßt dann auch nur diese Punkte ins Auge.

Wird man vom Feinde lebhaft gedrängt, worauf die Nachhut häufig zu rechnen haben wird, so ist die Möglichkeit eines unter dem feindlichen Feuer über den Fluß auszuführenden Rückzuges zu erwägen. Dann treten auch wieder die taktischen Rücksichten mehr in den Vordergrund. Die Beurteilung läuft hierbei im ganzen auf dasselbe hinaus wie beim Vormarsch. Was dort günstig war, ist es auch hier; nur daß sich beim Rückmarsch oft die Gelegenheit gibt, durch flüchtige Verstärkungen des Bodens die Verhältnisse günstiger, als die Natur sie bietet, zu gestalten, sei es durch Anlage von Batteriedeckungen am jenseitigen Ufer, die das diesseitige beherrschen und also ein zu schnelles Nachdrängen des Feindes hindern, sei es durch brückenkopfartige Anlagen auf dem diesseitigen Ufer, die der Brücke bis zum letzten Augenblick einen unmittelbaren Schutz gewähren.

Wohl zu beachten bleibt ferner die Möglichkeit, daß man, wenn auch nicht mit den Hauptkräften, doch vielleicht mit der Nachhut, die doch oft zu unfreiwilligem Aufenthalt genötigt ist, von der Hauptübergangsstelle abgedrängt wird. Die Absicht des Feindes wird sich meist hierauf richten, und man kann auch vorhersehen, von welcher Seite, ob von der rechten oder von der linken, sich der Druck bemerkbar machen wird. Ist dieser Fall erwogen und an einer für den Rückzug günstigen zweiten Stelle eine Kriegsbrücke geschlagen, so kann die Nachhut um so länger stehen bleiben und sich auch eine, sie von der eigenen Hauptübergangsstelle abdrängende, feindliche Umfassung gefallen lassen. Bei Auswahl des zweiten Übergangspunktes ist aber darauf zu achten, daß man mit geringem Verlust abziehen und auch die Brücke

selbst abfahren kann. Hierfür werden außer den allgemeinen taktischen Bedingungen bei vielen Gelegenheiten flüchtige Befestigungen notwendig.

Die Erkundung ist in allen diesen Fällen erleichtert, da man sich, unbelästigt vom Feinde, in voller Freiheit auf beiden Ufern des Flusses bewegen kann.

3. Erwartet man einen feindlichen Flußübergang, so muß man sich in die Lage des Feindes versetzen, die für ihn günstigsten Punkte ermitteln und hiernach die Frage erwägen, wie man dem Unternehmen am besten begegnen kann. Es knüpfen sich dann gleichsam von selbst an den möglichst allgemein zu haltenden Bericht die Vorschläge für Beobachtung und Verteidigung der Flußlinie.

Zur Beobachtung gehört vor allem ein gutes Nachrichtenwesen, gegründet auf zweckmäßige Anordnung des Vorpostendienstes. Kleine Abteilungen behaupten sich so lange wie möglich auf dem jenseitigen Ufer, erkunden die Anmarschrichtung der feindlichen Hauptkräfte und ziehen sich erst, wenn sie gedrängt werden, an gesicherter Stelle auf das diesseitige Ufer zurück. Ein tätiges Kundschafterwesen muß nun versuchen, die bisher von den zurückgedrängten Abteilungen gebrachten Nachrichten zu ersetzen. Die feindlichen Absichten verraten sich inzwischen wohl auch durch die dortseitige eingehende Erkundung einzelner Punkte. Die Beobachtungsvorposten auf dem diesseitigen Ufer sind anzuweisen, die erkundenden feindlichen Offiziere nicht unnötig zu beunruhigen. Genaue Beobachtung der feindlichen Absichten ist hier wertvoller als ihre augenblickliche Störung. Zugleich ist ein sicher und schnell arbeitendes Meldewesen unter Benutzung von Telegraphen, Fernsprechern und Relaislinien einzurichten. An den wahrscheinlich zum Übergang ausersehenen Punkten sind unterrichtete Offiziere aufzustellen, die den ernst gemeinten Übergang von einem Scheinverfahren zu unterscheiden wissen.

Die Verteidigung wird erleichtert durch Entziehung aller Hilfsmittel zum Übergang, also durch Wegnahme von Kähnen, Fähren, Bauholzbeständen usw. Die Frage, ob man selbst in nächster Zeit zum Angriff überzugehen hoffen darf, entscheidet darüber, ob alle vorerwähnten Gegenstände nach dem diesseitigen Ufer in Sicherheit zu bringen oder ob sie gänzlich zu zerstören sind. Die Sicherung oder die Sperrung oder Zerstörung etwa vorhandener Furten oder fester Übergänge, einschließlich Eisenbahnbrücken, ist zu beachten, die sorgfältige Prüfung vorbereiteter Sprengvorrichtungen darf nicht vernachlässigt werden. Besonders wichtig ist natürlich die angemessene Ver-

teilung der verfügbaren Truppen zu schnellster Vereinigung an den wahrscheinlichsten Übergangspunkten des Feindes.

Die Grundlage für alle diese, allerdings mehr in das Gebiet der Befehlserteilung gehörenden Maßregeln gewährt nur die gewissenhafteste Erkundung. Aus der Kriegslage ergibt sich auch in diesem Falle ebenso wie bei der beabsichtigten eigenen Vorwärtsbewegung die strategische Bedingung, d. h. die Abgrenzung der zu beobachtenden und zu verteidigenden, daher zu prüfenden Gesamtstrecke. Diese wird in Unterabteilungen zerlegt und an verschiedene Offiziere verteilt.

Da die Absichten des Feindes nicht genau bekannt sind, so wird man mehr erkunden müssen als der Feind, der das Gesetz der Handlung in Händen hat und daher von Hause aus einen enger begrenzten Raum ins Auge faßt. Man muß die Handlung des Gegners abwarten, weiß noch nicht, wo man ihm entgegentreten wird, und muß sich daher umfangreichere Kenntnis des Geländes verschaffen. Der Unterschied zwischen Handeln und Abwarten tritt kaum an einer anderen Stelle so scharf hervor wie bei Angriff und Verteidigung einer Flußlinie, die dem Verteidiger zwar auf weite Strecken einen gewaltigen Schutz zu gewähren scheint, aber auch die überraschende Vereinigung des Angreifers ermöglicht. Daher ist auch bei dieser Gelegenheit die der Verteidigung eigene Gefahr der Zersplitterung der Kräfte besonders bedenklich. Dieser Gefahr kann durch eine gute Erkundung vorgebeugt werden. Man soll viel und genau sehen, aber man muß sichten unter dem Gesichtspunkt der wahrscheinlichsten feindlichen Absichten.

F. Erkundung von Wegen.

I. Allgemeines.

Zahlreiche Wege sind der kriegerischen Tätigkeit in jeder Beziehung günstig.

Man unterscheidet bezüglich der Entstehung und Unterhaltung:

Kunstwege, gebesserte Wege und Naturwege.

Zu den Kunstwegen gehören die Pflasterstraßen, die Chausseen (Stein-, Lehm- oder Kieschausseen) und die Holzstraßen. Als Naturwege kann man solche Wege bezeichnen, die nur durch den Gebrauch entstanden und im übrigen sich selbst überlassen sind. Diese Art verschwindet mit der steigenden Kultur immer mehr, weil jetzt in den meisten Staaten Mitteleuropas den anwohnenden Ortschaften oder größeren Gemeindeverbänden die Sorge für die Unterhaltung und Ausbesserung der Wege gesetzlich auferlegt ist. Die Ansprüche, die von den Aufsichtsbehörden erhoben werden, sind allerdings sehr verschiedene.

Auch ist die Bodenbeschaffenheit vielfach eine solche, daß die annähernd gleichmäßige Brauchbarkeit bei verschiedener Witterung nur durch vollständigen Chausseebau erzielt werden kann. Sandige Wege können dagegen durch öfteres Befahren mit Lehm in einen dauernd guten Zustand versetzt werden. Ebendahin führt bei fester Unterlage (namentlich im Gebirgsland) die regelmäßig erfolgende Erneuerung der Beschüttung. Derartige Wege können als „gebesserte Wege" bezeichnet werden.

Die Bedeutung der einzelnen Straßen für die Verkehrsverhältnisse hat dann auch wohl zur Einteilung in Haupt- und Nebenstraßen und zu der besonderen Unterstützung geführt, die ihrer Erhaltung vom Staate zugewendet wird. Die Grundsätze der Wegeordnung sind natürlich in den verschiedenen Staaten nicht übereinstimmend; ihre Kenntnis erleichtert aber die Erkundung des Wegenetzes eines größeren Landstriches.

Bei der Besichtigung eines einzelnen Weges mit Rücksicht darauf, in welcher Ausdehnung er zum Marsch von Truppen benutzt werden kann, kommt in Betracht:

a) Länge (in Kilometern anzugeben) und Art;
b) Breite (in Metern anzugeben) zur Ermittlung der Frontbreite, in der die Truppen marschieren können. Verengungen und Erweiterungen sind besonders hervorzuheben;
c) besondere Beschaffenheit des Weges, namentlich
    α) Bestandteile des Bodens der Fahrbahn, Einfluß der Witterung auf die Gangbarkeit, Möglichkeit der Besserung unter Angabe der erforderlichen Hilfsmittel und ob sich solche in der Nähe finden,
    β) Angabe des Steigungsverhältnisses und ob die Möglichkeit der Umgehung besonders ungünstiger Stellen vorhanden ist;
d) Engwege, dabei sämtliche Brücken nach Bauart, Länge, Breite, Tragfähigkeit unter Angabe des Wasserlaufes, über den sie führen;
e) das anliegende Gelände, ob es den Marsch von Nebenkolonnen erleichtert, einen Aufmarsch nach der Seite gestattet, wobei Baum- und Grabeneinfassung in Frage kommen. Wohnplätze, durch die der Weg führt, einmündende Hauptwege. Hervortretend günstige Gefechts-, Vorposten- und Nachhutstellungen;
f) zur Beseitigung etwa auf den Wegen befindlicher Hindernisse sind die erforderlichen Hilfsmittel zu erkunden.

2. Auswahl von Wegen. Kolonnenwege.

In der Vorwärtsbewegung, wenn man nahe Fühlung am Feinde hat, ist für die vordersten Truppen, meist Reiterei, die vorherige Erkundung der einzuschlagenden Wege nicht immer möglich. Man muß sich auf die Karten und bei den Landeseinwohnern eingezogene Erkundigungen verlassen und sehen, wie weit man in der befohlenen Richtung kommt. Schlimmstenfalls, wenn man einen falschen oder in seinem weiteren Verlauf ungangbar werdenden Weg eingeschlagen hat, kehrt man um. Hieraus können allerdings recht unangenehme Folgen entstehen; eine Kolonne, auf deren Eintreffen gerechnet war, verspätet sich, und der Erfolg eines Gefechts steht in Frage. Für Fahrzeuge kann ein Umkehren, besonders auf Engwegen, eine Unmöglichkeit werden und zu den bedenklichsten Marschstockungen führen.

Daher ist es zu empfehlen, sich möglichst aus der Karte eine gewisse Sicherheit zu verschaffen, daß die den Truppen anzuweisenden Wege auch wirklich brauchbar sind. Man bleibe mit den Hauptkräften auf den aus der Karte ersichtlichen guten Wegen. Die Wege, die der Feind im Rückzuge eben benutzt hat, kann man meist ohne Besorgnis einschlagen. Kann er selbst auf ihnen nicht weiter marschieren, so hat man wenigstens die Aussicht, ihn einzuholen und in ungünstige Gefechtsverhältnisse zu verwickeln. Das sicherste Mittel, im Vormarsch durch wenig wegsames Gelände über den Zustand der einzuschlagenden Wege unterrichtet zu bleiben, bleibt die Gewöhnung der vordersten Reiterabteilungen, täglich zugleich mit den Nachrichten über den Feind auch eine kurze Angabe über die Brauchbarkeit der von ihnen benutzten Wege zu machen.

Dennoch kann es unter Umständen vorkommen, daß einer Truppenabteilung im Vormarsch ein Weg angewiesen wird, der entweder gar nicht oder nur mit großen Beschwerden zu benutzen ist. Nicht immer wird dem Generalstabe, der häufig die Besichtigung nicht selbst ausführen konnte, die Schuld beizumessen sein.

Auf dem Rückmarsch dagegen dürfen derartige Übelstände, solange man nicht gegen seinen Willen durch feindliche Gewalt in ein ungangbares Gelände geworfen wird, gar nicht vorkommen. Das Einschlagen schlechter Wege ist im Rückmarsch auch doppelt gefährlich, da man vom Feinde auf einer besseren Straße leicht überholt und dann abgeschnitten werden kann.

Besondere Vorsicht ist bei der Benutzung eines Eisenbahnkörpers als Marschstraße nötig. Im Weich- und Gebirgslande, beim Übergang über große Ströme, wo man die sonstigen Unbequemlichkeiten der Benutzung von Eisenbahnstrecken mit ihren Holzschwellen und

Schottersteinen gegenüber der Vermehrung der Marschstraßen oder dem Gewinn einer Brücke in den Kauf nimmt, geht der Bahnkörper häufig auf lange Strecken in schwer zu verlassende Engwege über, die nicht für alle Waffen brauchbar sind und z. B. durch Achsenbruch eines Fuhrwerks an ungünstiger Stelle zeitweise vollständig gesperrt werden können. Es sind daher in der Regel nur Fußtruppen ohne ihre Fahrzeuge zum Marsch auf einen Bahnkörper zu verweisen.

An ein Umkehren auf einem ganz ungangbar werdenden Wege wird dem nachdrängenden Feinde gegenüber schon gar nicht zu denken sein. Der Generalstab kann und muß daher sehr sorgfältig erkunden, wie denn überhaupt bei keiner anderen Gelegenheit die Aufrechterhaltung vollster Ordnung im großen und im kleinen wichtiger ist als auf dem Rückmarsch. Alles, was den Fluß der Bewegung in Frage stellen kann, und hierher gehört namentlich eine aus mangelhafter Kenntnis der Wegeverbindungen hervorragende unzweckmäßige Marschanordnung, ist zu vermeiden.

Kunststraßen werden, wenn man sicher ist, richtig gehaltene Karten zu haben, im allgemeinen der Besichtigung nicht bedürfen. Auf ihnen bewegen sich im Rückmarsch die Trains vor der Armee her. Hindernisse der Bewegung werden, wenn sie nicht vorher ermittelt sind, hierdurch bekannt, und man kann ihnen also aus dem Wege gehen oder sie beseitigen.

Besonders wichtig bleibt die Frage nach der Auswahl der Wege für die zunächst am Feinde befindlichen Truppen. Es streiten hierbei fortwährend die Rücksichten auf das Gefecht und die auf den Marsch. Man wird Seitenabteilungen bilden müssen, um sich zu sichern, und diesen oft weniger gute Wege anweisen; man wird Truppen auf schlechte Wege bringen müssen, nur um dem etwaigen Vorschreiten des Feindes an dieser Stelle Widerstand zu leisten. Alle diese Wege sollen aber wenigstens die Möglichkeit eines einigermaßen geordneten Marsches bieten und daher vorher erkundet sein.

Die Besichtigung eines Weges kann sich unter solchen Umständen nicht mit Einzelheiten abgeben. Der Grad der Brauchbarkeit und der Gangbarkeit für die verschiedenen Waffen ist zu ermitteln, namentlich also: Breite des Weges an den schmalsten Stellen, Untergrund, Steigungen, Brücken oder sonstige Engwege, wenn diese eine Verengung gegen die schmalsten Teile des Weges bilden. Von Bedeutung für das etwaige Gefecht ist das den Weg begleitende Gelände, inwieweit es die Entwicklung und Waffenwirkung begünstigt, Nachhut- und Vorpostenstellungen darbietet, den Rückzug erleichtert oder erschwert, Gelegenheit zu Überfällen gibt usw. Alles dies muß der

Generalstabsoffizier bei seinem schnellen Ritt bedenken und demnächst darüber berichten. Auch die Verhältnisse für die Lagerung, Unterkunft und Verpflegung der Truppen an der Rückzugsstraße bedürfen der Erwähnung.

Besonders zu erörtern bleibt das Aufsuchen von Kolonnenwegen, das bei notwendiger äußerster Ausnutzung des Wegenetzes zum Zweck des Marsches mehrerer Kolonnen erforderlich zu werden pflegt.

Einzelne Marschkolonnen benutzen von einem Punkt zum anderen den aus dem vorhandenen Wegenetz sich ergebenden kürzesten und besten Weg. Die Anweisung eines besonderen Kolonnenweges ist dann nur in den seltenen Fällen erforderlich, in denen man beim Mangel brauchbarer Karten oder sonstiger zuverlässiger Angaben im Zweifel über die einzuschlagende Richtung ist.

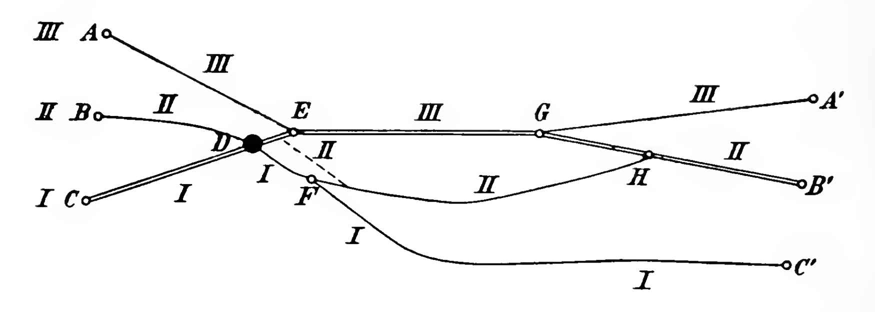
Sobald aber mehrere Kolonnen gleichzeitig dasselbe Ziel verfolgen, müssen ihnen einzeln die Wege zugewiesen werden. Dies erfordert stets eine sehr aufmerksame Ausnutzung der vorhandenen Wege, oft sogar das Aufsuchen neuer, für gewöhnlich nicht benutzter oder nicht vorhandener Marschlinien über das außerhalb der Wege belegene gangbare Feld. Man vermeidet dies, solange man genug brauchbare Wage als vorhanden ermitteln kann. Das Aufsuchen solcher Kolonnenwege kommt daher hauptsächlich vor beim Anmarsch großer Massen und bei deren Entwicklung zum Gefecht. Dann kann man gar nicht genug Marschlinien haben; mit ihrer Vermehrung wächst, wenn sie eine angemessene Entfernung untereinander halten, die Schnelligkeit der Entwicklung. Zuweilen sieht man sich zum Verlassen eines vorhandenen Weges und zum Marsch querfeldein genötigt, um eine Kolonne der feindlichen Beobachtung oder dem feindlichen Feuer zu entziehen.

Beim Marsch mehrerer Kolonnen nebeneinander wird es auch nicht immer angängig sein, sie durchgehend auf den ihnen zunächst zugewiesenen Straßen zu belassen; es wird ein Übergehen von einer Straße auf die andere sowie selbst unter Umständen ein kurzer Marsch querfeldein nötig werden, um möglichst viel nebeneinanderlaufende Wage zu gewinnen oder beizubehalten.

Die nachfolgende Zeichnung wird dies deutlicher machen.

Sollen drei Armeekorps aus der Linie A, B, C in die Linie A′, B′, C′, in drei Kolonnen annähernd gleichhöhig vormarschieren, so würde, wenn man der aus C abmarschierenden Kolonne I die Chaussee C, D, E, G, H, B′ zuwiese, ein Kreuzen mit den aus A und B vormarschierenden Kolonnen II und III unvermeidlich werden.

Es wird vielmehr die von A abrückende Kolonne III über E und G A′ erreichen müssen, die von C abrückende Kolonne I muß über D und F auf C′ marschieren, die Kolonne II wird von B über D und H auf B′ marschieren, und zwar auf einem von der Wegestrecke D E zum Wege F H führenden, besonders ausgesuchten Kolonnenweg (in der Zeichnung punktiert). Es ist hierbei vorausgesetzt, daß der Ort D gleichzeitig von den Kolonnen I und II in der Richtung von C auf F und von B auf E auf zwei verschiedenen Wegen durchschritten werden kann. Andernfalls müßte der Ort von der einen Kolonne auf einem besonders zu ermittelnden Kolonnenwege umgangen werden.



Die außerhalb des vorhandenen Wegenetzes ermittelten Kolonnenwege sind besonders kenntlich zu machen. Hat man Zeit oder soll der Kolonnenweg (wie z. B. bei der Belagerung oder Einschließung einer Festung) längere Zeit benutzt werden, so wird er durch Strohwiepen, an den Endpunkten durch Wegweiser bezeichnet. Ist keine Zeit für solche Einrichtungen vorhanden, so bezeichnet der Generalstabsoffizier einen von ihm ermittelten Kolonnenweg durch Aufstellung von Meldereitern, die ihm daher bei der Ausführung der Erkundung zur Verfügung stehen müssen. Die Mannschaften sitzen dann ab und sind mit mündlicher oder kurzer schriftlicher Weisung über den Zweck ihrer Aufstellung zu versehen.

Soll der Weg bei Nacht von den Truppen benutzt werden, so sind die Meldereiter enger zu stellen und, wenn angängig, mit Laternen oder Fackeln zu versehen. Auch ist für einige bereits bei Tage mit der Gegend bekannt gewordene Führer zu sorgen.

Bei dem Aussuchen von Kolonnenwegen, die eine unmittelbare Entwicklung der Truppen zum Gefecht bezwecken, begeben sich die Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere mit dem Generalstabsoffizier nach vorn, unterrichten sich über die ihrem Truppenverbande zugewiesenen

Richtungen und dienen demnächst ihren Kolonnen als Führer. Ein besonderes Bezeichnen der Kolonnenwege ist dann nicht nötig.

Trains läßt man nur im Notfalle querfeldein marschieren. Sie brauchen dort auf ungünstigem Boden mehr Zeit zum Marsch, als wenn sie sich nach vorübergehendem Halt den Trains des auf guter Straße marschierenden Truppenverbandes zeitweise angeschlossen haben würden. Dies ist selbstverständlich durch höheren Befehl anzuordnen.

G. Erkundung von Wohnplätzen.

Wohnplätze können eine Bedeutung haben als gelegentliche Stützpunkte im Gefecht sowie für Unterkunft, Verpflegung der Truppen und Ergänzung des Heergeräts.

Die meisten Wohnplätze, namentlich die größeren, liegen in der Tiefe, nahe den Wasserläufen, da das Bedürfnis nach Wasser von selbst auf diese Art des Anbaues geführt hat. Solche Ortschaften decken daher häufig die über die betreffenden Wasserläufe führenden Brücken. Oft beherrscht von den umliegenden Höhen, und bei der heutigen Durchschlagskraft der Geschosse keine sichere Deckung mehr gewährend, behalten sie doch für die örtliche Verteidigung immerhin noch eine gewisse Bedeutung. Diese ist abhängig von:

1. der Einfassung, je nachdem sie ein wesentliches Hindernis der Bewegung bildet, den Angriff also auf einzelne Punkte (die Eingänge) verweist oder den Verteidiger auch dem Auge und damit der Schußwirkung des Angreifers entzieht;
2. dem Vorfelde, ob dieses eine freie Schußfläche darbietet oder dem Angreifer Deckung gewährt;
3. der Möglichkeit einer nachhaltigen inneren Verteidigung, bedingt durch Abschnitte, Kernpunkte, den Grad der Feuergefährlichkeit, freie Plätze zur Aufstellung von Reserven und günstige innere Verbindungen;
4. der Gelegenheit, starke Reserven für den Gegenstoß neben oder hinter dem Orte verdeckt aufstellen und bewegen zu können.

Zu erwägen ist besonders die Verwendung der Geschütze, sowohl diesseits als beim Feinde, die zur Besetzung des Ortes selbst erforderliche Truppenstärke sowie die Art der Besetzung und Führung der Verteidigung, wenn die verfügbare Truppenstärke der Größe und Beschaffenheit des Ortes nicht entspricht, endlich die vorübergehende Befestigung des Ortes und des benachbarten Geländes.

Handelt es sich nur um Zwecke der Unterkunft, so kommen Zahl, Bauart und Fassungsvermögen der Wohngebäude oder der

Scheunen und Stallungen in Betracht. Große Ortschaften sind für diesen Zweck in Unterabteilungen, die die Übersicht erleichtern, zu zerlegen. Dasselbe Verfahren tritt ein zur Beitreibung von Lebensmitteln usw. Aber während die Belegungsfähigkeit eines Ortes auf längere Zeit eine gleiche bleibt, wenn nicht etwa Zerstörungen größeren Umfanges durch Brand eintreten, ist die Leistung hinsichtlich der Verpflegungs- und Ausrüstungsgegenstände eine wechselnde, namentlich auch von kurz vorhergegangenen Lieferungen abhängige. An Stelle der Erkundung durch den Generalstabsoffizier muß daher die sorgfältigste, unter Umständen von den Truppen selbst ausgeführte Nachforschung unter Anleitung der Verwaltung treten.*)

H. Erkundung von Wäldern.

Die Wälder haben eine große Bedeutung durch die Verdeckung von Märschen gegen feindliche Beobachtung. Dennoch erkennt man bei sehr trockenem Wetter marschierende Kolonnen an dem aufsteigenden Staub, der unter Umständen sogar einen ungefähren Schluß auf die Länge und Gattung der betreffenden Truppenabteilung zuläßt. Hinsichtlich der Gefechtsverhältnisse kann man sagen, daß ein großer Wald, mit zahlreichen und guten Wegen versehen, im Rücken einer Truppenaufstellung vorteilhaft ist, indem er einen etwa nötig werdenden Rückzug begünstigt, weil an dem Saume die unmittelbare Verfolgung zum Stillstand kommt und auch ein verfolgendes Feuer bald kein Ziel mehr findet.

Dagegen erschwert ein nahe vor der Front oder in der Seite liegender Wald die Beobachtung des feindlichen Anmarsches und begünstigt ein überraschendes Auftreten feindlicher Truppen, mindestens aber deren mehr oder weniger gedeckte Entwicklung.

Kleinere Waldstücke sind oft als Stützpunkte für das Gefecht zu verwerten.

Den Kampf in größeren Wäldern sucht man zu vermeiden, da bei der mangelnden Übersicht die Leitung des Gefechtes ganz aufhört und selbst im günstigsten Falle die Auflösung der Truppenverbände zu befürchten ist. Außerdem leiden Truppen, die einen Waldsaum besetzt halten, besonders stark durch feindliches Geschützfeuer.

Bei der Erkundung von Wäldern kommen also in Betracht:

a) Lage und Ausdehnung,

b) Art und Form des Saumes,

c) Wege und Gestelle,

---

*) Dritter Teil, Abschnitt VII, F. 4.

d) Baumwuchs, unter Hervorhebung besonders lichter oder dichter Stellen,
e) Beschaffenheit des Bodens und der Bewachsung hinsichtlich der Gangbarkeit außerhalb der Wege,
f) besondere Hindernisse der Bewegung, wie Gewässer, Wiesenzüge usw.,
g) im Walde liegende Wohnplätze nebst den sie etwa umgebenden waldfreien Stellen.

Mit Rücksicht auf das beim Durchschreiten von Wäldern besonders erschwerte Zurechtfinden möge hier die in Preußen übliche Einteilung der großen Staatsforsten in Jagen, vermittels der Gestelle, Erwähnung finden. Sie zerfallen in Hauptgestelle (gewöhnlich von Osten nach Westen führend und mit großen lateinischen Buchstaben bezeichnet, die in alphabetischer Reihe von Süden nach Norden folgen,) und in Neben- (oder Feuer-) Gestelle (meist senkrecht zu den Hauptgestellen geführt, und mit kleinen lateinischen Buchstaben, von Osten nach Westen folgend, benannt). Die Gestelle haben in der Regel unter sich einen Abstand von etwa 800 m. Die durch die Gestelle ausgeschnittenen Teile der Forst nennt man „Jagen"; ihre Größe beträgt etwa 64 ha; Form und Ausdehnung der Jagen an den Grenzen der Forst werden natürlich durch eine unregelmäßige Form des Saumes beeinflußt. Die Jagen werden numeriert, und zwar nach demselben Grundsatze, der bei Benennung der Gestelle maßgebend ist, so daß also gewöhnlich das südöstliche durch die Gestelle A und a im Norden und Westen begrenzte Jagen die Nr. 1 führt.

An den Schnittpunkten der Gestelle befinden sich die sogenannten Gestellpfähle (auch wohl kleine Steinpfeiler), auf denen die Bezeichnung der Gestelle und der angrenzenden Jagen ersichtlich gemacht ist. Der Schnittpunkt zweier Gestelle bietet also eine Gelegenheit, die etwa verloren gegangene Wegrichtung wiederzugewinnen, was noch dadurch erleichtert wird, daß oft auf den Karten die Benennung der Gestelle verzeichnet ist.

Die Erkundung der durch den Wald führenden Wege ist von um so größerer Bedeutung, aber auch um so schwieriger, je weniger der Wald selbst gangbar ist.

J. Erkundung von Niederungen.

Niederungen sind bei größerer Ausdehnung ein Hindernis für die Bewegungen stärkerer Truppenmassen. Durch ihre Bebauung meist sehr unübersichtlich, werden sie im Krieg nur als Durchmarschland dienen.

Der Erkundungsbericht muß Aufschluß geben über:

a) Lage und Ausdehnung,
b) besondere Beschaffenheit (Anbau, Torfstiche, Gräben usw.),
c) Wege und Engwege, Dämme (vgl. L. Engwege und Pässe),
d) Gangbarkeit außerhalb der Wege für die verschiedenen Waffengattungen sowie auf den mit den Jahreszeiten etwa wechselnden Grad der Gangbarkeit. Es sei hier erwähnt, daß Niederungen im Sommer (trocken) und Winter (Frost) selten gänzlich ungangbar sind,
e) Stellungen, die sich aus den Verhältnissen unter c und d ergeben, sowie die Möglichkeit des Angriffs auf diese.

K. Erkundung von Gebirgen.

Die Erkundung von Gebirgen und Gebirgsteilen ist insofern besonders schwierig, als, namentlich in den bewaldeten Gegenden, die Umsicht häufig fehlt.

Gute Karten sind daher nicht zu entbehren. Besonders ins Auge zu fassen sind die Teile, die eine Entwicklung der Truppen zum Gefecht verhältnismäßig begünstigen. Überall aber kommt die Möglichkeit der Bewegung, der Unterkunft und der Ernährung der Truppen in Betracht.

Der Bericht muß im allgemeinen über folgende Punkte Auskunft geben:

a) Lage, Ausdehnung und Gestalt sowie Höhenverhältnisse. Es haben hier die Haupt- und Nebenrücken, die Hochflächen, Haupt- und Nebentäler Erwähnung zu finden, unter Angabe der Böschungsverhältnisse der Abhänge.
b) Klimatische Verhältnisse und deren wechselnder Einfluß auf die Gangbarkeit.
c) Oberfläche. Hier kommt zunächst der feste Boden in Betracht (ob Stein, Geröll oder Erddecke), ferner sumpfige oder felsige Stellen, Bebauungsverhältnisse (ob Forstnutzung, Ackerbau oder Weide), Wohnplätze mit den Hilfsmitteln, die sie bieten.
d) Gewässer.
e) Gangbarkeit unter besonderer Darstellung des Wegenetzes sowie der Teile (meist nur in den Talerweiterungen und auf dem Kamme), die eine geordnete Bewegung von Truppen außerhalb der Straße gestatten. Austritt aus dem Gebirge.
f) Besondere militärische Beziehungen mit Rücksicht auf den Auftrag (Gefechtsstellungen, Biwaksplätze, Sperrpunkte usw.).

Über die Erkundung einer einzelnen Gebirgsstraße siehe L. Engwege und Pässe.

L. Erkundung von Engwegen und Pässen.

Die Verengungen des gangbaren Geländes, die man als Engwege oder Pässe zu bezeichnen pflegt, gewinnen ihre Bedeutung dadurch, daß eine Truppe während des Durchschreitens von ihrer Gefechtskraft einen verhältnismäßig geringen Gebrauch machen kann. Eine Minderzahl ist hierdurch in den Stand gesetzt, sich längere Zeit oder selbst dauernd gegen sehr bedeutende Überlegenheit zu behaupten, wenn beide Teile zunächst durch einen Engweg voneinander getrennt sind.

Die Erkundung soll die Verteidigungsfähigkeit des Engweges ermitteln. Diese ist abhängig von der Länge, der Breite, der Gangbarkeit des ihn begleitenden Geländes, endlich von den in der Nähe hervortretenden besonderen Geländeverhältnissen, die den Angriff, die Verteidigung oder das Abziehen unter Gefecht erleichtern oder erschweren.

Die Länge kommt in Betracht sowohl wegen der Zeit, die die verschiedenen Waffengattungen zum Durchschreiten des Engweges brauchen, als auch wegen der Feuerwirkung von einem Ende bis zum anderen. Je länger er ist, um so stärker ist er im Sinne der Verteidigung, und zwar zunächst für die eigene Feuerwirkung, der die vorrückenden Truppen des Angreifers dann um so länger fast wehrlos ausgesetzt sind. Reicht die Länge des Engweges auch über die Feuerwirkung hinaus, die der Angreifer von dem nach seiner Seite gelegenen Eingang des Engweges aus hat, um den Veteidiger durch überlegene Wirkung aus seiner Stellung am jenseitigen Ausgang zu verdrängen, so ist der Engweg bei ausreichender Besetzung kaum zu nehmen.

Die Breite hat ihre Bedeutung im umgekehrten Sinne wie die Länge. Je breiter das gangbare Gelände ist, in um so breiterer, also die Gefechtstätigkeit mehr begünstigender Front kann der Angreifer vorrücken. Die hiermit im Zusammenhang stehende Verkürzung der Marschtiefe gestattet überdies, wenn die Spitze den Durchbruch erzwungen hat, eine um so schnellere Entwicklung der folgenden Truppen aus dem Engwege.

Die Gangbarkeit des Engweges ergibt sich aus der Beurteilung als „Weg" und kann je nach Untergrund, Steigung usw. hemmend oder fördernd wirken.

Der Grad der Ungangbarkeit des nebenliegenden Geländes gibt dem Engwege erst seine eigentliche Bedeutung. Eine Truppe, die für den Angriff nur auf

diesen selbst angewiesen ist, befindet sich darin in einem nahezu wehrlosen Zustande, denn es fehlt ihr die Gelegenheit zur Entwicklung einer Feuerwirkung. Diese muß von seitwärts oder rückwärts her stattfinden, wenn nicht das Gelände wenigstens die Entwicklung aufgelöster Fußtruppen gestattet, die zwar oft mühevoll, meist aber doch angängig ist.

Hinsichtlich der besonderen Verhältnisse ist zunächst der beiderseitigen Geschützstellungen zu gedenken. Die bestimmte Überlegenheit auf einer oder der anderen Seite ist entscheidend für den Wert des Engweges als Verteidigungsstellung betrachtet. Es kommen ferner in Frage etwa vorhandene Stützpunkte für die örtliche Verteidigung, weite, etwaige Täuschungen über die Anmarschrichtung des Angreifers ausschließende Übersicht vom Standpunkte der Verteidigung oder umgekehrt, verdeckte Versammlungspunkte oder Annäherungswege für den Angreifer, endlich Gelegenheiten zur leichten Unterbrechung der Gangbarkeit im Engwege (Sperrpunkte).

Ein sehr langer Engweg, z. B. ein Gebirgspaß, zerlegt sich gewöhnlich in mehrere, in sich abgesonderte Engwege, wenn sich, wie fast immer, das Gelände zu einer oder beiden Seiten zeitweise für die Entwicklung der Truppen eignet. Gewöhnlich ergeben sich hieraus mehrere in Abständen hintereinander liegende Verteidigungsstellungen. Man hat sich dann nur davor zu hüten, daß man nicht überraschend auf einem unbekannt gebliebenen Wege umgangen und vielleicht gar in den Rücken genommen wird.

Eine besonders günstige Waffe zur Sperrung von Engwegen sind die Maschinengewehre.

M. Erkundung von Stellungen.

Der militärische Begriff der „Stellung" ist an die Voraussetzung einer beabsichtigten oder doch nahe erwarteten Gefechtstätigkeit*) der Truppen geknüpft. Da diese nach dem Zweck und sonstigen in Betracht kommenden Verhältnissen sehr verschieden sein kann, so ergeben sich auch verschiedene Arten von Stellungen. Im wesentlichen wird man unterscheiden können: Bereitstellungen, Gefechtsstellungen (und zwar Schlachtstellungen, Vorhutstellungen, Nachhutstellungen) und Vorpostenstellungen. Dementsprechend wird auch die Erkundung diesen verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen haben.

*) Was man gewöhnlich Versammlungsstellung nennt, ist keine Stellung, sondern eine bestimmte Form der „Aufstellung" von Truppen.

1. Bereitstellungen.

Bereitstellungen werden eingenommen, wenn man über Stellung und Bewegung des Feindes noch nicht hinreichend unterrichtet ist, aber freie Hand behalten will, um nach gewonnener vollständiger Übersicht die eine oder die andere Maßregel zu ergreifen. Zur Vermeidung jedes Zeitverlustes wird es beitragen, wenn die einzelnen Truppenverbände an den Knotenpunkten der Wege, auf denen man eintretendenfalls abzumarschieren gedenkt, in Marschordnung bereit stehen. Oft wird bei solcher Gelegenheit das Abkochen in Aussicht genommen, weil man danach sein Marschziel um so unbehinderter erreichen kann. Vielfach verbindet sich die Frage, ob in einer bestimmten Richtung abmarschiert werden soll, mit der Entscheidung darüber, ob eine etwa in Aussicht genommene Gefechtsstellung zu beziehen ist.

Allen derartigen Anforderungen soll die Bereitstellung genügen. Sie muß sich daher stets an das vorhandene Wegenetz oder an besonders ermittelte Kolonnenwege anschließen und die Möglichkeit bieten, nach einer oder der anderen Richtung bequem und ohne gegenseitige Störung der einzelnen Kolonnen abmarschieren oder in die in Aussicht genommene Gefechtsstellung ungehindert vom Feinde einrücken zu können. Im allgemeinen ist aber eine Bereitstellung nur als ein Notbehelf anzusehen, so daß man bei rechtzeitig eingehenden Meldungen wohl nur selten zu dieser Maßregel greifen wird.

Oft aber machen plötzliche und unerwartete Veränderungen der Kriegslage Abweichungen von den bisherigen Absichten und Anordnungen notwendig. In solchen Fällen wird häufig die genaue Übersicht über das Notwendige nicht sofort gewonnen, sondern erst durch Erkundungen des Feindes festgestellt werden, die immerhin mit Zeitverlust verbunden sind. Unterdessen sind die Truppen in Bereitschaft zu halten, was nicht ausschließt, daß, wie bereits angedeutet, abgekocht und gefuttert wird. Die besondere Auswahl der Punkte hat dann auch im Auge zu behalten, daß die Truppen verdeckt stehen und nicht vom Feinde gestört werden können. Holz und Wasser müssen in der Nähe sein. Jeder aus den vorhandenen Ortschaften zu entnehmende Zuschuß an Verpflegung für Mann und Pferd ist erwünscht.

2. Gefechtsstellungen.

Sie zerfallen je nach dem Zweck in Schlacht-, Vorhut- und Nachhutstellungen. Gemeinsam ist für sie die Bedingung möglichst ausgiebiger Waffenwirkung unter eigener Deckung, wobei selbstverständlich Wirkung vor Deckung geht!

a. Schlachtstellungen.

Schlachtstellungen sind solche, in denen man ein Gefecht annehmen und bis zur vollen Entscheidung durchkämpfen will. Wer eine Schlachtstellung bezieht, um sich in ihr vom Feinde aufsuchen und angreifen zu lassen, versetzt sich hiermit zeitweise in die Verteidigung. Die Absicht, in dieser Form längere oder kürzere Zeit zu verharren, entscheidet dann darüber, ob eine Stellung mit vorwiegend abwehrender Eigenart zu wählen ist. Nur in den seltensten Fällen wird sich dies rechtfertigen lassen, da die nur durch ein sehr erhebliches Fronthindernis zu erreichende größte Verteidigungsstärke den eigenen Stoß nach der Abwehr des feindlichen Angriffs mehr oder weniger ausschließt, eine schwer zugängliche Stellung überdies den Angreifer von selbst auf eine Umgehung hinweist.

Man darf sich nicht etwa mit der Annahme begnügen, daß der Feind eine Stellung, namentlich eine etwa zu seiner Vormarschrichtung genommene Flankenstellung, angreifen müsse und nicht an ihr vorbeigehen dürfe. Man muß sich vielmehr in jedem einzelnen Falle darüber klar sein, daß der Feind, wenn er sich an dieses Müssen und Nichtdürfen nicht kehrt, aus der Stellung heraus anzugreifen ist, und zwar in einer für ihn nachteiligen, für den jetzt zum Angriff übergehenden Verteidiger vorteilhaften Form. Gelingt es dem in der Umgehung begriffenen Gegner, sich nach seiner durch den Vorstoß aus der Stellung gefährdeten Seite schneller zu entwickeln als der über ein starkes Fronthindernis zum Angriff sich durchwindende bisherige Verteidiger, so wird dieser meist in ungünstige Gefechtsverhältnisse geraten, namentlich wenn der Angreifer überhaupt an Zahl oder innerem Wert überlegen ist.

Gerade für diesen Fall also muß die Stellung das plötzliche Vorstoßen mit entwickelten Kräften begünstigen, also möglichst gar kein Fronthindernis haben. Es ist daher eine Schlachtstellung eigentlich nicht denkbar, die ihre Stärke in dem Fronthindernis sucht.

Das beste Fronthindernis ist bei der heutigen Waffenwirkung ein möglichst freies Schußfeld. Ferner ist Flügelanlehnung, hinreichende Tiefe und verdeckte Aufstellung aller Truppen von Bedeutung. Der unmittelbare Übergang zum Gegenstoß darf keinerlei Schwierigkeit bieten. Denn der Wiederbeginn des Angriffs, so früh wie es irgend die Verhältnisse gestatten, muß der Hauptgesichtspunkt des Verteidigers sein, der in der Absicht, die volle Waffenentscheidung zu suchen, eine Stellung bezieht, in der er sich unter Umständen vorläufig abwartend zu verhalten gedenkt.

Das Fronthindernis ist hiernach überhaupt kein Erfordernis heutiger Schlachtstellungen. Um so wichtiger ist aber, wie erwähnt, das freie Schußfeld aus gedeckter Stellung (am besten ein sanft und stetig gegen den Feind abfallender Höhenzug). Wie sich dieses und die Übersicht über das weitere Vorfeld tatsächlich stellt, muß nicht allein aus der Stellung heraus, sondern auch vom Standpunkt des Angreifers her geprüft werden. Es gehört eine nicht unerhebliche Überlegenheit an Geschützwirkung und eine brave Fußtruppe dazu, um dem Gegner im frontalen Angriff eine Stellung zu entreißen, aus der er, selbst mehr oder weniger gedeckt, das Vorfeld mit Gewehr- und Geschützfeuer vollständig beherrscht. Der Angriff der Front wird hier vielmehr zurückgehalten und mit einem Seitenangriff auf einen Flügel verbunden werden müssen. Hieraus ergibt sich für die Schlachtstellung die Notwendigkeit der Flügelanlehnung. Diese kann bestehen sowohl in ungangbarem Gelände als auch in einer fernhin wirkenden Geschützstellung, die den Feind zu einer weit ausholenden Umfassung und daher zu einer für die angriffstätige Verteidigung günstigen Teilung seiner Kräfte zwingt. Es genügt auch, wenn der Angriff auf den Flügel durch einen Gegenangriff zurückgehaltener Truppen dem Verteidiger besonders günstige Gefechtsaussichten bietet. Wald oder sonst übersichtliches Gelände in der Seite macht eine sonst gute Schlachtstellung unbrauchbar, sobald dieses Gelände größeren Abteilungen des Gegners die verdeckte Annäherung und Entwicklung gestattet.

Das Verhältnis der Ausdehnung der Stellung zu der verfügbaren Truppenzahl bedarf der Ergänzung. Man rechnete früher als stärkste Besetzung auf den Schritt der Frontausdehnung 10 Mann. Wenn nun auch durch die Verbesserung der Feuerwaffen die Front an und für sich stärker geworden ist, so wird man doch gut tun, nicht zu erheblich unter vorerwähntes Maß herabzugehen, da schon das meist auf Umfassung eines Flügels gerichtete Streben des Angreifers tiefe Aufstellung bedingt und tatsächlich zur Verlängerung oder Veränderung der eigenen Front im Laufe des Gefechtes nötigen wird. Bei einzelnen selbständigen Heeresteilen: Armeekorps, Divisionen, werden 5 bis 8 Mann auf das Meter ausreichen.

Zur Verstärkung der Schlachtstellung tragen die in der Front und Seite etwa vorhandenen Stützpunkte der Ortsverteidigung bei, namentlich kleine stark gebaute und künstlich verstärkte Dörfer, Schlösser, ferner Waldstücke, überhaupt Gegenstände, die, an und für sich haltbar, wenig Truppen verbrauchen, den Feind aber zur Entwicklung und zum Verbrauch stärkerer Kräfte nötigen. Wo der-

artige Stützpunkte fehlen, können sie durch Verteidigungsanlagen ersetzt werden, die, wie Batterieeinschnitte, Schützengräben, Drahthindernisse usw., den eigenen Truppen vermehrte Deckung und Widerstandskraft gewähren. Derartige Verstärkungen sind nicht nur in der Front, sondern auch in den Seiten der Stellung anzubringen.

Die weittragenden Feuerwaffen bedingen ferner eine erhebliche Tiefe der Stellung, in der die Reserven vollständig gedeckt und dem Feuer entzogen aufgestellt werden müssen. Sie sind in zurückgezogener Stellung auch um so eher in der Lage, überflügelnden Angriffen des Feindes, diese selbst überflügelnd, zu begegnen.

Es ist endlich auch der Fall des Rückzuges zu erwägen. Dieser erfordert, daß das hinter der Stellung belegene Gelände möglichst gangbar ist und keine Marschhindernisse bietet. Ungangbares Gelände oder gar ein nur auf den Übergängen zu überschreitender Fluß dicht im Rücken der Stellung machen sie unter Umständen unbrauchbar. Ein mit zahlreichen Wegen versehener Wald ist dagegen vorteilhaft, da er die im Rückzug befindlichen Truppen bald dem Auge und dem Feuer des Verfolgers entzieht, auch wohl das unmittelbare Nachdrängen des Feindes hemmt. Stets bleibt eine Aufnahmestellung wünschenswert, an der sich die erste Verfolgung bricht.

Der Erkundungsbericht soll sich in zweckmäßiger Reihenfolge über die vorstehend berührten Gesichtspunkte aussprechen und dann ein Gesamturteil über die Stellung fällen. Wenn auch der strategischen Bedingung meist schon bei der Erteilung des Auftrages von höherer Stelle genügt sein wird, so muß sich doch der Bericht darüber äußern, inwieweit auf dem hiernach empfindlicheren Flügel die taktischen Verhältnisse günstiger oder ungünstiger liegen.

Zuweilen wird ein Vorschlag zur Besetzung der Stellung verlangt. Die Beigabe eines Krokis mit Truppeneinzeichnung ist dann besonders wünschenswert. Auf ihm ist möglichst die ungefähre Grenze des Gesichtsfeldes aus der Stellung (durch eine stark punktierte Linie) ersichtlich zu machen. Teile des Vorgeländes, die zwar innerhalb der Tragweite des Geschützes belegen, aber nicht eingesehen werden können, sind (durch Schraffierung) anzudeuten.

b. Vorhutstellungen.

Sie fallen oft mit den später zu erörternden Vorpostenstellungen zusammen, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, daß sie stets zugleich Gefechtsstellungen sind und Zwecken des Angriffs dienen. Es ist allgemein als fehlerhaft anerkannt, eine Vorhut mit dem Auftrage, sich zu schlagen, weit vor

die Hauptschlachtstellung vorzuschieben. Der Zweck, daß die Absichten des Feindes sich durch ein derartiges Vorgefecht klarer entwickeln, seine Hauptkräfte sich teilweise schon verbrauchen sollen, wird erfahrungsgemäß nicht erreicht. Das Ergebnis dieser Maßregel besteht gewöhnlich darin, daß eine solche Vorhut in verlustvolle Gefechte verwickelt und während des Rückzuges auf die Hauptstellung erheblich gedrängt wird. Bleibt sie hierbei ohne Unterstützung, so erreicht sie die Hauptstellung meist in einer Verfassung, die ihre weitere Verwendung an demselben Tage fraglich erscheinen läßt und ungünstig auf die Haltung der anderen Truppen einwirkt, während der Feind einen Erfolg vorweg nimmt. Will man dies durch Gewährung von Unterstützung aus der Hauptstellung vermeiden, so entzieht man dieser einen Teil der für sie bestimmten Kräfte, und schließlich spielt sich das Hauptgefecht an ganz anderer Stelle ab, als beabsichtigt war. Die vor eine Schlachtstellung vorzuschiebende Vorhut soll daher in der Regel nur Beobachtungs- und Sicherungszwecken dienen; ihr Verhalten bestimmt sich dann nach den für Vorposten maßgebenden Grundsätzen.

Das Vorschieben einer Vorhut mit dem Auftrage, sich in einer Stellung zu schlagen, rechtfertigt sich aber, wenn man in Fortsetzung des Vormarsches mit allen Kräften bis in diese Stellung hinein oder noch über diese hinaus vorrücken will. Die der Vorhut im Fall des feindlichen Angriffs notwendige Unterstützung erfolgt dann ohne Aufgeben, vielmehr in Verfolgung der eigenen Absichten. Diese werden sich unter Umständen nur durch das Gefecht einer mit besonderem Auftrage vorgeschobenen Vorhut verwirklichen lassen, z. B. wenn man in der Entfaltung aus einem Gebirge oder im Überschreiten eines Flusses begriffen ist, wo dann das Gefecht der Vorhut Zeit und Raum für die Entwicklung des Gros gewinnen soll. Kann diese Aufgabe von der Vorhut überlegenen feindlichen Kräften gegenüber nicht durch Fortsetzung des Angriffs gelöst werden, so tritt die Notwendigkeit zeitweise abwartenden oder abwehrenden Verhaltens und hiermit die Auswahl einer passenden Stellung ein.

Die Bedingungen solcher Stellungen nähern sich denen der Schlachtstellung, namentlich soweit die eigene Waffenwirkung in Frage kommt. Die Entfernung des Gros, die Zeit, die es braucht, um zur Unterstützung der Vorhut heranzukommen, ist maßgebend für die Ausdehnung der Front und die Anlehnung der Flügel sowie die Möglichkeit allmählicher weiterer Ausdehnung der Vorhutstellung. Jedenfalls muß die Stellung in solcher Entfernung und in solcher Weise vor

dem Entwicklungspunkt oder dem Aufmarschpunkt der Hauptkräfte liegen, daß diese genügenden Raum zum gefechtsmäßigen Eingreifen haben und während des An- und Aufmarsches nicht von dem feindlichen Geschützfeuer leiden.

Für den Fall des Rückzuges werden ungünstige Verhältnisse nicht zu vermeiden sein, denn eine z. B. zur Sicherung des Überganges über einen Fluß vorgeschobene Vorhut wird diesen stets nahe im Rücken haben und das Verteidigungsgefecht entgegen dem allgemeinen Grundsatz vor der Brücke annehmen müssen. Diese Verhältnisse fordern dazu auf, das Vorschieben einer schwächeren Vorhut in Gefechtsstellungen möglichst zu vermeiden, jedenfalls aber das Gros nahe genug heranzuhalten, um die etwa vom Feinde mit Überlegenheit angegriffene Vorhut rechtzeitig unterstützen zu können.

c. Nachhutstellungen.

Die Nachhutstellungen bedürfen einer großen Stärke und sicherer Flügelanlehnungen. Gute Feuerwirkung der Geschütze und mäßiger Verbrauch an Fußtruppen zur Besetzung der Stellung sind besonders erwünscht. Der Angriff gegen die Front muß sich schwierig gestalten, und ihre Umfassung im Gefecht nicht ausführbar erscheinen, so daß Umgehungen weit ausholen müssen, um wirksam zu werden. Der Zweck, Zeit für den geordneten Rückmarsch des Gros zu gewinnen, wird auf diese Weise am sichersten erreicht.

Günstige Gelegenheit zum Vorstoß braucht eine Nachhutstellung nicht zu besitzen; hier ist also ein starkes Fronthindernis am Platze!

Oft wird der Erkundung die Aufgabe gestellt, mehrere auf der Rückzugslinie hintereinander liegende Nachhutstellungen zu ermitteln. Diese müssen dann einen angemessenen, von der Stärke der Nachhut abhängigen Abstand voneinander haben. Es genügt wohl die Andeutung, daß eine kleinere Abteilung weniger Zeit gebraucht, um aus einer Stellung, die sie verläßt, sich in die nächstfolgende abzuziehen, als ein größerer Heeresteil. Anderseits wohnt diesem die Eigenschaft bei, sich auf dem länger dauernden Rückzuge von einer Stellung in die andere selbständiger behaupten zu können als eine schwächere Abteilung. Da hier immer nur eine mit Geschütz ausgerüstete Nachhut vorausgesetzt wird, so kann das Mindestmaß des Abstandes zwischen zwei hintereinander liegenden Nachhutstellungen durch die größte Tragweite des Feldgeschützes (4—5 km) ausgedrückt werden.

Der Feind wird auf die Dauer von der ausschließlichen Durchführung frontaler und selbst umfassender Angriffe, die bei richtiger

Auswahl der Nachhutstellungen von großen Verlusten für ihn begleitet sein müssen, absehen. Dagegen wird er versuchen, seine Überlegenheit durch Umgehung des einen Flügels der Stellung auszunutzen und den Verteidiger heraus zu manövrieren. Es liegt auf der Hand, daß hierbei besonders die strategischen Bedingungen in Betracht kommen. Zuweilen treten diese indessen in dem Maße zurück, daß den taktischen Verhältnissen eine größere Bedeutung beigemessen werden darf. Dann empfiehlt es sich für den Verteidiger, die hintereinander liegenden Stellungen möglichst so zu wählen, daß der leichter zu umgehende oder zu umfassende Flügel wechselt. Andernfalls enthält die bis zur Wirkung durchgeführte Umgehung der vorderen Stellung zugleich die volle Einleitung für die Überwindung der nächstfolgenden. Für die Nachhut ergibt sich dann, wenn sie auch zwei Stellungen einnimmt, tatsächlich nur der Zeitgewinn aus der einen.

Im übrigen folgen die an eine Nachhutstellung zu machenden Anforderungen aus den allgemeinen Gesichtspunkten für eine Gefechtsstellung. Diese kann aber, da es sich nur um Zeitgewinn, nicht um ein volles Durchkämpfen im Sinne einer Entscheidungsschlacht handelt, im Verhältnis zur Truppenstärke ausgedehnter sein.

Günstig wirkt es, wenn sich unmittelbar nach dem Abzug aus der Stellung Gelegenheit zu kurzem und überaschendem Angriff der Kavallerie auf die etwa unvorsichtig nachfolgenden vordersten Abteilungen des Gegners findet. Ein solcher Vorstoß mäßigt den Eifer der Verfolgung und mahnt zur Vorsicht. Für die Fußtruppen der Nachhut ergibt sich dann meist der Vorteil, daß sie ihren Marsch auf verdeckter Straße oder hinter Geländewellen ruhig fortsetzen können.

3. Vorpostenstellungen.

Die Vorpostenstellungen dienen den Zwecken der Beobachtung des Feindes und der Sicherung der eigenen Truppen. In jener Hinsicht ist weite Übersicht, in dieser eine Erschwerung des feindlichen Anmarsches erwünscht. Es ist ein glücklicher Zufall, wenn beide Bedingungen sich in demselben Gelände vereinigt finden. Eine Notwendigkeit hierzu liegt für den Gesamtzweck aber umsoweniger vor, als durch möglichst weit vorgeschobene Reiterei dem Zweck der Beobachtung genügt, durch Besetzung der für eine Störung des feindlichen Vormarsches besonders geeigneten Punkte mit Fußtruppen oder sogar mit Geschützen die nötige Sicherheit gewonnen wird.

Die Sicherheit beruht hauptsächlich in der weit vorgetriebenen Beobachtung, denn die Vorposten sollen meist nicht gegen das Vordringen des Feindes überhaupt, sondern gewöhnlich nur gegen Über-

raschung sichern. Beim Rückzuge allein ist man wohl bestrebt, durch die Nachhut mit ihren Vorposten das Gros einem Zusammentreffen mit dem Feinde gänzlich zu entziehen. Die Vorpostenstellung wird dann mit den Bedingungen der Nachhutstellungen durchflochten.

Gewöhnlich wird dem mit der Erkundung einer Vorpostenstellung beauftragten Offizier zunächst der Punkt oder die Linie angegeben, in der das Gros zu verbleiben gedenkt. Hierfür ist in erster Reihe die Kriegslage maßgebend. Demnächst bedingt die Stärke des Gros und der Raum, den es in Biwaks oder Ortschaften einnimmt, den Abstand, die Ausdehnung und die Form der Vorpostenlinie, d. h. der Linie, in der die Feldwachen mit ihren Posten aufgestellt werden.

Diese Linie kann übrigens um so kürzer und dem Gros näher aufgestellt sein, je mehr das zwischen ihr und dem Gros liegende Gelände den Gewinn von Zeitaufenthalt in der Verteidigung gestattet und je weiter über die Vorpostenlinie hinaus die Reiterei in selbständiger, beobachtender Tätigkeit wirksam ist. Hierbei sind Straßenknoten, Engwege jeder Art, größere Orte besonders ins Auge zu fassen, denn es ist anzunehmen, daß stärkere Abteilungen des Feindes dort stehen oder diese Punkte zum Vormarsch benutzen werden.

Ist die Reiterei weit vorn, so besteht die Vorpostenlinie aus kleinen gesonderten Abteilungen, die jener Waffe als Rückhalt dienen und zu diesem Zweck, untereinander Verbindung haltend, an den Hauptstraßen aufgestellt sind und sich selbständig auf nähere Entfernung gegen Überraschung sichern. Ihnen dient zur Unterstützung das Gros der Vorposten. Es wird von den besonderen Umständen abhängen, ob die Unterstützung durch Vorrücken in die Vorpostenlinie oder durch Aufnahme der Vorposten erfolgen soll. Für Erwägung aller dieser Verhältnisse kommen sowohl die Lage des Feindes, die eigene Lage, als auch das Gelände in Betracht. Feste Regeln lassen sich auch hier nicht geben, man muß sich nur von jedem Muster frei machen. (F. O. Ziffer 178.)

Der Erkundungsbericht enthält den Vorschlag über die allgemeine Linie der Posten, die Aufstellungspunkte der Feldwachen, der Vorpostenkompagnien und des Vorpostengros, endlich eine Meinungsäußerung darüber, wie der Beobachtungsdienst durch die Reiterei zu handhaben ist und ob die gesamten Vorposten unter einen oder unter mehrere Vorpostenkommandeure zu stellen sind. Dies kann sowohl durch die räumliche Ausdehnung als auch durch die natürliche Unterbrechung, die die Linie durch ein erhebliches Hindernis erfährt, bedingt werden. Findet sich auf die eine oder die andere Art die gemeinsame Leitung beeinträchtigt, so verzichtet man auf sie in dieser Form.

Selbstverständlich dürfen weder der Vorpostenkommandeur noch die Führer der Vorpostenkompagnien und Feldwachen auf Grund des dem höheren Führer erstatteten Berichts in der ihnen zustehenden Selbständigkeit beeinträchtigt werden. Vielmehr ist die Erkundung nur als Grundlage für die ungefähre Wahl der Vorpostenaufstellung anzusehen. Bei eigener Erkundung steht es aber wiederum jedem Vorgesetzten zu, ihm notwendig scheinende Einzelanordnungen zu treffen.

N. Erkundung gegen den Feind.

Der Generalstabsoffizier soll hierbei die Gefahr eines Zusammentreffens mit dem Feinde nicht scheuen, sie aber auch nicht unnötig suchen; er wird nur ausgeschickt, „um zu sehen". Verwundung und Zusammenbrechen des etwa verwundeten Pferdes können Gefangenschaft zur Folge haben, also den Zweck der Erkundung ganz verfehlen. Außerdem zerstreut die eigene Teilnahme am Kampf die Aufmerksamkeit und hindert die ruhige Beobachtung. Unter Umständen bietet allerdings ein kurzes Gefecht, namentlich das Durchbrechen der feindlichen Vorposten, das einzige Mittel, um eine gestellte Aufgabe zu erfüllen. Dann reite man schnell und entschlossen vorwärts, um den erforderlichen Einblick zu gewinnen. Ist dies geglückt, so soll man sich nicht weiter aufhalten, sondern sich auf die Schnelligkeit seines Pferdes verlassen, um den Schutz der eigenen Truppen zu erreichen.

Man tut daher gut, bei derartigen Ritten sich seines sichersten Pferdes zu bedienen. Die etwa begleitenden Meldereiter müssen ebenfalls besonders gut beritten sein. Mit Rücksicht auf die eigene Gefahr, die man bei einer solchen Gelegenheit immer läuft, ist es erforderlich, nichts bei sich zu führen, was im Falle der Gefangenschaft dem Feinde einen Aufschluß über die Verhältnisse bei den eigenen Truppen geben könnte. Man wird eine Karte und ein Taschenbuch nicht entbehren können; aber in beiden darf nichts vermerkt sein, was über den Zweck der Erkundung hinausgeht. Wer sich also gewöhnt hat, täglich die Stellung der eigenen Truppen in seine Karte einzutragen oder in dem Taschenbuch einen Auszug aus dem Befehl zu halten, muß beides zurücklassen und dafür andere Stücke mitnehmen.

Bei der Erkundung einer feindlichen Stellung kommt es meist darauf an, die zweckmäßigsten Mittel und Wege für ihre Überwindung zu finden und in Vorschlag zu bringen. Bei einer gut gewählten Stellung führt der Frontalangriff selten zum Ziel. Die Erkundung wird dies von Hause aus zu beachten und ihr Augenmerk zunächst auf den Flügel zu richten haben, den anzugreifen die strategische

Lage empfiehlt. Richtet sich die Erkundung der Aufgabe gemäß nur gegen einen Teil der feindlichen Stellung, so ist auf das voraussichtliche Verhalten der gegen die benachbarten Teile der Stellung vorgehenden anderen Truppen Rücksicht zu nehmen. Dies ist um so notwendiger, als zunächst gedeckter Anmarsch und Aufstellung der den Angriff einleitenden Geschütze in Frage kommen. Bildet man nur einen Teil des Ganzen, so wird man oft durch die zur Seite vorgehenden Truppen eingeschränkt. Um Verwicklungen zu vermeiden, ist daher ein Einvernehmen mit den die benachbarten Teile der feindlichen Stellung erkundenden Offizieren erforderlich.

Die Ergebnisse einer vor Beginn des Gefechts ausgeführten Erkundung sind meist dürftig, da man außer dem Vorgelände die Stellung nur von einer Seite und von den feindlichen Truppen voraussichtlich wenig sieht. Während des Gefechts ist daher durch scharfe Beobachtung das Fehlende möglichst zu ergänzen und dem Verlaufe des Gefechts entsprechend zu verwerten. In größeren Gefechtsverhältnissen sind besondere Offiziere mit derartigen Beobachtungen zu beauftragen.

0. Erkundung feindlicher Festungen.

Die Erkundung durch den Generalstabsoffizier richtet sich im wesentlichen auf die Einschließung. Kommt der Überfall, der gewaltsame Angriff oder eine Belagerung in Frage, so ist die Beteiligung von Pionieroffizieren notwendig. Ist nur eine Beschießung in Aussicht genommen, so treten die artilleristischen Gesichtspunkte in den Vordergrund.

Bei der Einschließung handelt es sich zunächst um die Ermittlung der Linie, in der man den großen, auf Durchbrechung der Einschließung gerichteten Ausfällen entgegentreten will. Geländeverstärkungen sind sofort anzuordnen und in Angriff zu nehmen. Mit Rücksicht darauf, daß die Besatzung der Festung sich überraschend und mit Überlegenheit von dem Mittelpunkt des Kreises aus gegen einen Teil der Einschließung wenden kann, kommt sowohl die zweckmäßige Aufstellung der Reserven als auch die Herstellung gesicherter Verbindungen zwischen den einzelnen Verbänden der in vorderer Linie stehenden Einschließungstruppen in Frage. Dieses Verhältnis gestaltet sich um so schwieriger, wenn die Festung an einem größeren Fluß liegt, der das Einschließungskorps von Hause aus in zwei Teile trennt. Brückenstellen sind dann zu ermitteln und durch Befestigungsanlagen zu sichern.

Demnächst ist die Aufstellung der Vorposten ins Auge zu fassen. Diese müssen zur möglichst vollständigen Abschließung der Festung sehr sorgfältig aufgestellt, auch durch Verstärkungen des Geländes in die Lage versetzt werden, sich gegen kleinere Ausfälle dauernd, gegen überlegene Angriffe wenigstens so lange behaupten zu können, daß die Hauptkräfte Zeit zur Herstellung der Gefechtsbereitschaft gewinnen.

Im Feldkriege erweist sich für diesen Zweck die Innehaltung größerer Abstände der Vorposten sowohl vom Feinde als auch von dem zu sichernden Gros wirksam. Der Belagerungskrieg schließt dieses Hilfsmittel mehr oder weniger aus, da mit einer Entfernung der Abstände die Ausdehnung der gesamten Einschließungslinie wächst, diese daher für die verfügbaren Truppen oft zu lang werden könnte.

Reichen die Kräfte überhaupt nicht recht aus, so muß man sich mit der Beobachtung begnügen, die zwar die Festung nicht ganz abschließt, ihr doch aber die Wirksamkeit nach außen oft unmöglich machen wird, wenn die dazu verwendeten Kräfte nicht in zu argem Mißverhältnis zur Stärke der Besatzung stehen, von der übrigens nur Teile für eine über die nächste Umgebung der Festung hinausreichende Tätigkeit verfügbar sind. Die Richtung, in der die Besatzung nach Lage der Verhältnisse sich voraussichtlich bemerkbar machen wird, entscheidet dann über den Aufstellungspunkt der Hauptkräfte des Beobachtungskorps. Flankenstellungen sind hier wegen der großen Empfindlichkeit der Rückzugslinie ausgefallener Teile der Besatzung besonders zu empfehlen. Die eigentliche Beobachtung fällt der nun weiter von den Festungswerken zurückzuhaltenden Reiterei zu, die man sich wohl stets der Besatzung gegenüber in der starken Mehrzahl zu denken hat.

Vorstehenden Gesichtspunkten entsprechend wird die Erkundung des um die Festung liegenden Geländes und der feindlichen Stellungen auszuführen sein.

Die Nachrichten, die über die Stärke und die Beschaffenheit der Besatzung, den Stand der Geschützausrüstung, über vorhandene Vorräte jeder Art eingezogen werden konnten, sind häufig sehr unsicher. Trotzdem wirken sie neben der Abwägung der eigenen Kräfte bestimmend darüber, ob zunächst nur eine Beobachtung ausführbar oder sogleich die Einschließung vorzunehmen ist. Besteht zugleich die feste Absicht, bald zu einer Beschießung oder zur förmlichen Belagerung zu schreiten, so ist es Zweck der im Verein mit Fußartillerie- und Pionieroffizieren vorzunehmenden Erkundung, die Einschließung so zu gestalten, daß die späteren Maßnahmen günstig vorbereitet werden. Der Generalstabsoffizier wird aber hierbei dessen eingedenk sein müssen, daß weder die Beschießung noch die Belagerung der kräftigsten

Unterstützung durch die Fußtruppen entbehren können. Die aus der Wahl der Angriffsfront sich für die schwere Artillerie ergebenden Verhältnisse bedürfen einer besonders eingehenden Erwägung.

Beim Überfall und beim gewaltsamen Angriff kommt es wesentlich darauf an, festzustellen, ob ein lässiger Dienstbetrieb oder mangelnde Sturmfreiheit der Werke eine Aussicht auf Gelingen versprechen. Es sind demnächst die Anmarschwege sehr genau zu prüfen, um die Aufgaben mit voller Bestimmtheit verteilen zu können. Jede auf mangelhafter Erkundung beruhende Unsicherheit oder Unklarheit im Befehl führt sicheres Mißlingen herbei. Der Generalstabsoffizier und die ihm als technische Berater beigegebenen Fußartillerie- und Pionieroffiziere sind gemeinschaftlich dafür verantwortlich, daß keine unvorhergesehenen, von ihnen nicht rechtzeitig hervorgehobenen Hindernisse das Unternehmen scheitern lassen. Ergibt ihre Erkundung in dieser Beziehung nicht ganz zuverlässigen Anhalt, so ist es ihre Pflicht, auch den Versuch nicht zu empfehlen.

Eingehendere Mitteilungen über die weiteren Maßnahmen bei Angriff und Verteidigung von Festungen können aus naheliegenden Gründen nicht gegeben werden.

P. Erkundung von Eisenbahnen.

1. Allgemeine Gesichtspunkte und Angaben.

a) Die Strecke.

α) Das Geleise. Spurweite.*) Angabe, ob ein oder zwei durchgehende Geleise vorhanden sind und auf welchen Teilen der Strecken dies etwa der Fall ist.

β) Steigungen, ausgedrückt im Verhältnis der Länge zum Höhenunterschied. Über 1 : 100 genügt einfache Zugkraft; zwischen 1 : 60 und 1 : 100 Verstärkung der Zugkraft durch Vorspann oder Nachfolgen (Schieben durch eine nicht verkoppelte Maschine) erforderlich; unter 1 : 60 muß Teilung des Zuges eintreten.

γ) Gefälle, ausgedrückt im Verhältnisse der Länge zum Höhenunterschied. Von 1 : 100 bis 1 : 60 ist Mäßigung der Fahr-

*) Abgesehen von Rußland (rechtes Weichsel-Ufer) gestatten die Bahnen des Festlandes trotz nicht ganz genauer Übereinstimmung in der Spurweite der Regel nach doch die Benutzung des gleichen Fahrmaterials; die russische Spurweite kann durch seitliche Verlegung der einen Eisenbahnschiene in das allgemein übliche Geleise umgeändert werden.

geschwindigkeit erforderlich; unter 1 : 60 Teilung des Zuges; dieses auch bei starken Krümmungen im Gefälle bis 1 : 100.

Häufiger Wechsel zwischen Steigung und Gefälle erschwert den Betrieb sehr.

δ) Krümmungen (Kurven), ausgedrückt durch den Halbmesser. Unter 300 m Halbmesser ist Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit erforderlich. Häufiges Eintreten starker Krümmungen, noch mehr der unmittelbare Übergang einer solchen in die entgegengesetzte Richtung wirkt erschwerend auf den Bahnbetrieb.

In Ermanglung genauer Angaben zu β, γ und δ genügt im Frieden die Beobachtung der gewöhnlichen Länge beladener Züge auf augenscheinlich schwierigen Teilen der Strecke.

ε) Stationsentfernung, hieraus sich ergebend das Maß der Zugfolge. Bei eingleisigen Bahnen kommen nur die Stationen in Betracht, die zur Kreuzung zweier Militärzüge geeignet sind, d. h. eine Ausweiche von 500 m freier Länge haben. Für zweigleisige Bahnen sind die telegraphischen Meldestationen maßgebend. Es sind ferner zu beachten die sogenannten Blockstationen (Bahnabsperrungen für die Betriebssicherheit durch räumlichen Abstand der Züge).

ζ) Tragevermögen des Oberbaus und des Unterbaus. Schienen und Schwellen, bei diesen, ob eiserne Lang- oder hölzerne Querschwellen. In Ermanglung der Einzelheiten genügt Beobachtung der gewöhnlichen Zugbelastung.

η) Querschnitt des freien Raumes bei Tunnels, Wegeüberführungen. Geringster Durchfahrts- und größter Ladequerschnitt.

b) Die Bahnhöfe.

α) Die Gleise. Mindestens erforderlich zwei Hauptgleise; Angabe ihrer freien Länge sowie der sonstigen Nebengleise. Verbindung der Haupt- und Nebengleise. Weichen. Große Drehscheiben für Lokomotive und Tender, mittlere für Lokomotive, kleine für Wagen. Kopfstationen. Gleisekreuzungen. Schiebebühnen versenkt oder im Horizont. Gleiseabstand von Mitte zu Mitte (3,5—4 m).

β) Ein- und Ausschiffung. Zwischen- und Seitensteige, Höhenlage zur Bodenfläche der Wagen und zu den Tritten; Laderampen zur Seiten- oder Kopfverladung nach Ausdehnung. Höhenlage und Zugänglichkeit von den Hauptgleisen.

Ladebühnen der Güterschuppen. Gelegenheit zu vorübergehenden Rampenanlagen. Ladekrane, feste, bewegliche, Tragevermögen. Zugänglichkeit der Ladestellen für An- und Abmarsch. Raum für Truppen und Fuhrwerk.

γ) Magazinanlagen. Be- und Entladestellen, abgesondert von den Ein- und Ausschiffungsstellen der Truppen (Güterschuppen). Nähe von geeigneten Gebäuden, Gelegenheit zu deren Einrichtung, An- und Abfuhr.

δ) Verpflegungsstationen. Freie Gleise für ganze Militärzüge außerhalb der Hauptstränge, an 8—12 m breitem Halteplatz; außerhalb dieses bei 80—160 m Länge ein 80 m tiefer Raum für Schuppen, Küche, Brunnen, Aborte (Latrinen).

ε) Trinkstationen. Halteplatz; Trink- und Tränkwasser, nötigenfalls durch Anfuhr. Aborte (Latrinen).

c) Betriebseinrichtungen.

α) Wasserstationen. Angabe, wieviel Kubikmeter Wasser sie in 24 Stunden liefern; Ausfluß in der Minute 1 cbm. (Eine Militärzug-Lokomotive faßt etwa 10 cbm und braucht auf die Stunde durchschnittlich 1 cbm Wasser.)

β) Kohlenbühnen. Regelmäßiger Vorrat.

γ) Lokomotivschuppen. Zahl der Stände.

δ) Werkstätten für Wagen- und Lokomotivausbesserung.

ε) Telegraphen- und Signalwesen. Stations- und Streckentelegraphen. Elektrische Sprechvorrichtungen von Bahnhof zu Bahnhof. Läutewerke für die Benachrichtigung der Bahnwärter. Optische Zeichen an der Bahneinfahrt mit Deckungssignal. Optische Zeichen der Bahnwärter auf der Strecke. Signale vom Zuge (Lokomotivpfeife usw.).

d) Betriebsmittel.

α) Lokomotivpark. Ausbesserungsstand in v. H. Rangier- und Tenderlokomotiven, einfach gekuppelte Personenzug-Lokomotiven für Stationsdienst und Reserve, Vorspann.

Zweifach gekuppelte Personenzug-Lokomotiven = ½ Zugkraft, zwei- und dreifach gekuppelte Güterzug-Lokomotiven = 1 Zugkraft für gewöhnliche Steigung. Vierfach gekuppelte Güterzug-Lokomotiven = 1 Zugkraft für außergewöhnliche Steigungen (1 : 40) und halbe Züge.

β) Wagenpark. Ausbesserungsstand in v. H.
Personenwagen 1. und 2. Klasse, desgl. 3. oder 2. und 3. Klasse, desgl. 4. Klasse und bedeckte Güterwagen; Anzahl der Sitze auf die Achse. Bedeckte Güterwagen zur Pferdebeförderung.

Offene Lowries mit hohen Borden (1,50 m und mehr), desgl. mit niederen und abnehmbaren Borden an Seiten- oder Kopfwand. Länge der Plattform von 5 m und darüber, von 6 m und darüber, von 7 m und darüber. Radstand und Verhältnis der Bremswagen in jeder Art von Wagen.

e) Verwaltung. Vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Leitende Behörde, Unterbehörden mit abgegrenztem Wirkungskreis. Sitz dieser Behörden. Betriebsleitung. Bauaufsicht.

f) Beamte:

α) auf den Stationen: Vorsteher, Assistenten, Telegraphisten, Weichensteller, Rangierer;

β) auf der Strecke: Bahnmeister, Bahnwärter, Schrankenwärter;

γ) auf den Maschinen: Lokomotivführer, Heizer, Wärter stehender Maschinen;

δ) im Zuge: Zugführer, Packmeister, Schaffner, Bremser.

g) Einteilung der Bahn.

α) Maschinenstrecken.

β) Übergabestationen beim Wechsel der Verwaltung.

γ) Wechselstationen der Zugbeamten.

h) Dienstbetrieb. Gewöhnliche Dienstdauer und Dienstfolge. Tag- und Nachtdienst mit doppelter oder Hilfsbesetzung oder ohne Aushilfe. Einfacher Tages- oder Nachtdienst. Dienstordnung und Dienstausübung. Täglicher Verkehr. Gesteigerter Verkehr.

i) Eine besondere Darstellung erfordern endlich die größeren Kunstbauten der Strecke, namentlich Brücken und Tunnel. Mangelnde Voraussicht des Betriebes hat in Verbindung mit Sparsamkeitsrücksichten früher häufig bei der ersten Erbauung derartige größere Werke nur für die eingleisige Benutzung brauchbar hergestellt. Das spätere Legen eines zweiten Geleises ist dann an diesen Stellen mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Neuerdings schlägt man bei der zunächst nur eingleisigen Herstellung das umgekehrte Verfahren ein, indem in der Erwartung eines gesteigerten, demnächst auch das zweite Geleise erfordernden Verkehrs alle größeren Bauten auf die erwähnte Erweiterung von Hause aus eingerichtet werden.

Die besonderen Verhältnisse der Brücken*) und Tunnels kommen

*) Es ist hier auch der Eisenbahn-Schiffbrücken und Übersetzanstalten zu gedenken, die in Ermangelung fester Brücken größere Zugteile mit besonderen Maschinen von einem Ufer eines Flusses auf das andere unmittelbar überführen oder wenigstens einzelne Wagen oder kleine Zugteile auf besonderen Schiffsgefäßen übersetzen. Zu ermitteln sind Zeit und Leistung einer Überfahrt und inwieweit ein derartiger Betrieb durch Eisgang usw. erfahrungsgemäß gehemmt wird.

aber abgesehen von ihrer Bedeutung für den regelmäßigen Betrieb noch unter einem anderen sehr wesentlichen Gesichtspunkt in Betracht, nämlich inwieweit deren absichtliche Zerstörung während der kriegerischen Tätigkeit die Strecke auf längere oder kürzere Zeit ganz unbrauchbar machen kann. Daß hierbei das Gutachten von Eisenbahnbaubeamten oder von den im Feldeisenbahnbau ausgebildeten Offizieren nicht zu entbehren ist, bedarf keiner besonderen Ausführung. Derartige Leute werden daher auch eintretendenfalls an der Erkundung einer Bahnstrecke teilzunehmen und über ihre Wahrnehmungen und Ermittlungen besonders zu berichten haben.

2. Erkundung zu benutzender Eisenbahnen.

Im Kriege wird die gewünschte Auskunft über eine in Benutzung zu nehmende Bahn selten mit dem Bericht über den augenblicklichen Befund als erledigt anzusehen sein. Es scheint vielmehr unerläßlich, zugleich auch die Mittel zur Aufbesserung, Erhöhung und Verlängerung der Leistungsfähigkeit und die dazu offen stehenden Beschaffungsquellen ins Auge zu fassen.

Gleise, Weichen — Lokomotiven mit Tender und Wagen, Wasser, Kohlen — Stationsbeamte und Lokomotivführer sind unentbehrlich, um überhaupt einen dauernden Verkehr zu erhalten.

Wie die Einrichtung der Strecke, der Station, der Bestand an Fahrmitteln, die Besetzung der Strecke mit Beamten, die Benutzung telegraphischer Mitteilungen steigernd auf das Leistungsvermögen einwirkt, darüber sind die erforderlichen Andeutungen bereits gegeben.

Daß man eine oder mehrere der Grundbedingungen ganz beseitigt findet, sobald man eine vom Feinde berührte oder benutzt gewesene Bahnstrecke wieder in Betrieb nehmen will, ist immer zu gewärtigen.

Die Aufgabe, den Betrieb dann wieder aufzunehmen, ruht auf den Militär-Eisenbahnbehörden und -Truppen. Der Generalstabsoffizier des ersten Truppenverbandes, der eine solche Strecke besetzt oder überschreitet, wird jenen und damit der Sache des Ganzen einen wesentlichen Dienst leisten, wenn er sich überzeugt, welche besonderen Anstände oder auch Hilfsmittel die Betriebsaufnahme an Ort und Stelle findet, und damit die Meldung an die vorgesetzte Kommandobehörde über die erfolgte Besitznahme ergänzt.

Vielleicht bietet sich auch Gelegenheit und Anlaß, noch vorhandene wesentliche Betriebseinrichtungen und Hilfsmittel sofort unter militärische Bewachung nehmen zu lassen.

Die besonderen Ermittlungen, die der Aufnahme oder Erweiterung des Betriebes vorangehen müssen, sind zwar Sache der technisch berufenen Offizier und Beamten. Aber ein Generalstabsoffizier, der zur

Vertretung höherer militärischer Gesichtspunkte, der oberen Kommandobehörden usw. bei jenen Erörterungen mitzuwirken bestimmt ist, hat fast stets daran festzuhalten, daß die Eröffnung eines wenn auch noch so beschränkten Verkehrs den Vorzug vor längerer Vorbereitungszeit mit späterer höherer Anfangsleistung verdient. Die Steigerung kann weiteren Maßnahmen vorbehalten werden und z. B. die Herstellung einer in 6 bis 8 Tagen fahrbar zu machenden Umgehungsbahn für Züge von 10 bis 20 Achsen mit 4 km Fahrgeschwindigkeit in der Stunde darf nicht deshalb unterbleiben, weil man in vielleicht der dreifachen Zeit einen Tunnel wieder zu eröffnen hofft.

Bei der ungeheueren Wichtigkeit möglichst weitreichender Bahnverbindungen hinter dem vorschreitenden Heere für den Nachschub und Abschub aller Art muß das Notdürftigste willkommen sein, und, von den gewöhnlichen Regeln technischer Zweckmäßigkeit und Vollendung abgesehen, der am schnellsten helfende Ausweg eingeschlagen werden.

3. Erkundung zu sperrender Bahnstrecken.

Das Zerstören von Eisenbahnen, um sie dem Betriebe zu sperren, wirkt zweischneidig. Selbst eine noch dem Feinde dienende und auch eine ihm zu überlassende Bahnstrecke wird man nicht nachhaltig zerstören dürfen, wenn Aussicht auf baldige eigene Benutzung bleibt. In der Regel gilt es also, durch Unterbrechungen zu stören, und nur auf besonderen Befehl höherer Kommandobehörden ist eine gründliche Zerstörung der Bahnstrecke auf lange Zeit ins Werk zu setzen.

Unterbrechungen werden jeder Truppe zufallen können, Zerstörungen im allgemeinen nur von Pionieren oder Eisenbahntruppen ausgeführt werden; dann liegt auch deren Offizieren das einzelne der Besichtigung und der darauf zu gründenden Vorschläge ob.

Zu den Unterbrechungen gehört Vernichtung des Betriebsgeräts und des Oberbaues. Zerschmetterung oder Entfernung der Radbuchsen, der Räder usw. macht das rollende Betriebsgerät zeitweilig dienstunfähig; bei Lokomotiven genügt außerdem Beseitigung der Steuerung und der Ventile. Sprengen der Lokomotivzylinder, Verbrennen oder Sprengen der Wagen und Tender vernichtet die Gebrauchsfähigkeit vollständig.

Der Oberbau wird auf der freien Strecke in den Krümmungen, namentlich im äußeren Gestänge, auf den Bahnhöfen in den Weichenstraßen zerstört. Wo einige Nachhaltigkeit beabsichtigt wird, muß dies stets auf mehrere Schienenlängen und an mehreren hintereinander liegenden Stellen geschehen. Die Lösung der Schienenbefestigung auf auf beiden, der Laschen auf der äußeren Seite genügen im freien Ge-

lände. Auf Bahnhöfen sind Sprengungen, besonders mit Dynamit, wirksamer als die Lösung mit Brechstangen, Meißel, schweren Schlägeln. Die Kavallerie-Regimenter sind mit allen Erfordernissen zu derartigen leichten Unterbrechungen ausgerüstet.

Die Zerstörung wird immer auf die Sprengung schwieriger und bedeutender Kunstbauten hinauslaufen. Wo diese fehlen, kann auch die gründlichste Vernichtung der Bahnhofseinrichtungen (Weichen, Drehscheiben für Lokomotiven, Wasserstationen, Brunnen) mit Aufnehmen und Verbiegen, Verbringen oder Verbrennen der Schienen, Schienenbefestigungsmittel und deren Schwellen auf größere Länge und in öfterer Wiederholung auf der freien Strecke nur eine verhältnismäßig kurze Unterbrechung, wenn auch eine längere Beengung des Betriebes, hervorrufen. Die Zerstörung von Bahnhofsgebäuden bedeutet für die Betriebshemmung wenig; wesentlicher ist die Entfernung oder Vernichtung der Telegrapheneinrichtungen.

Die entscheidenden Sprengungen an den hohen Dämmen, Brücken und Überführungen, Tunneleingängen oder den Steilwänden tiefer Einschnitte, an Höhenwänden unter oder über der Bahnlage müssen mit sorgfältiger Prüfung der Massen- und Widerstandsverhältnisse abgewogen werden, um zwischen einem Zuviel wie einem Zuwenig die Mitte zu halten: die Sprengung im Innern des Tunnels im festen Gebirge leistet wenig; im losen Erdreich, nassen Ton usw. dagegen bewirkt sie die nachhaltigste, in vielleicht jahrelanger Arbeit nicht wieder zu öffnende Sperrung.

Will man die möglichst nachhaltige Unterbindung des Bahnbetriebes, so kommt bei der Wahl des zu zerstörenden Bahnteils nicht allein die Zeit zu dessen dauernder oder flüchtiger Wiederherstellung, sondern auch der Zeitbedarf für eine etwa mögliche Umgehung der zerstörten Stelle in Betracht. Über diese Frage muß sich der Erkundende mit Hilfe des ihn begleitenden technischen Beistandes (Offizier oder Beamter der Eisenbahntruppen) auch Rechenschaft geben und sich vielleicht mit dem Vorschlag zur Zerstörung eines schneller wiederherstellbaren, aber nicht zu umgehenden Bauwerks, statt einer leichter zu umgehenden, aber schwieriger auszubessernden Stelle begnügen.

Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist bei der Erkundung schmalspuriger Kleinbahnen und Industriebahnen zu verfahren. Wenn diesen Bahnen auch im allgemeinen nicht die hohe Bedeutung der normalspurigen Bahnen beizulegen ist, so können sie doch im Anschluß an diese oder in örtlicher Beziehung an Wert gewinnen.

VI. Ruhe und Unterkunft.

Die Ruhe ist ein für Menschen und Pferde unabweisbares Erfordernis, das auch im Kriege auf die Dauer nicht unberücksichtigt bleiben kann. Je häufiger die besonderen Verhältnisse eine regelmäßige und gleichartige Gewährung der Ruhe ausschließen, umsomehr muß jeder Truppenführer es sich zur Pflicht machen, wo irgend angängig seinen Truppen eine in der Zeit passende und reichliche Ruhe zu gönnen. Dies fordert im allgemeinen zur Vermeidung von Nachtmärschen und nächtlichen Unternehmungen auf, denn Natur und Gewohnheit von Mann und Pferd verlangen ein bestimmtes Maß von Nachtruhe. Entscheidend bleiben aber auch hier die taktischen Forderungen, denen sich die Rücksichten auf Ruhe unterordnen müssen.

Unzertrennlich von der Ruhe ist die Frage der Unterkunft. Je besser diese, um so gesünder und stärkender ist jene. Es ergibt sich hieraus die dringende Mahnung, das Lagern unter freiem Himmel zu beschränken, denn die Erfahrung lehrt, daß ein Biwakieren auf die Dauer, besonders in ungünstiger Jahreszeit, die Stärke der Truppen mehr herunterbringt, als dies durch die blutigsten Gefechte geschieht.

Früher, ehe die Heere zu einer bedeutenden Stärke angewachsen waren (bis zur französischen Revolution etwa), lagerte man während der Dauer der eigentlichen Kriegshandlung unter Zelten, die durch besonderes Fuhrwerk oder durch Packpferde mitgeführt wurden. Der Eintritt des Winters brachte meist eine aus stillschweigender Übereinkunft hervorgehende Einstellung der Feindseligkeiten mit sich, während die Heere Unterkunft bezogen und sich durch Ergänzung an Mannschaft, Pferden und Heeresgerät für den neuen Feldzug im nächsten Frühjahr vorbereiteten.

Außerdem ergaben sich, noch innerhalb der für die Kriegstätigkeit günstigen Jahreszeit, nach größeren Abschnitten kriegerischer Bewegung Erholungspausen, die ohne bestimmten Abschluß eines Waffenstillstandes die kämpfenden Heere zu beiderseitigem Vorteil (wenigstens, wie man es anzusehen gewohnt war) längere Zeit trennten. Auf diese Art genügte das Lagern unter Zelten in der günstigen Jahreszeit für die Erhaltung des Gesundheitszustandes der Truppen; die geringe Stärke der Heere sowie die hergebrachten, feststehenden Formen der damaligen Kriegführung gestatteten die Mitführung des erforderlichen Trosses.

Die französische Revolution, die die Heere aus Massenaufgeboten schuf, ging über die Gewohnheit der Zeltlagerung hinweg, da der Troß sich nun zu sehr vermehrt und die Bewegungsfreiheit der Heere übermäßig beeinträchtigt hatte. Auch fand man es wohl zweckmäßiger, bei einem Heere von 100 000 Mann statt der 6000 Zeltpferde lieber die gleiche Zahl von Reiterei oder einige hundert Geschütze mehr zu haben. Da das Bedürfnis nach Ruhe und Unterkunft aber bestehen blieb, so legte man die Truppen auch vor dem Feinde in Ortschaften. Die Last war der Heeresverwaltung selbst abgenommen und auf das Land gelegt worden, ein Grundsatz, der gleichzeitig auch das Verpflegungswesen im Übergang vom Magazin- auf das Beitreibungsverfahren zu beherrschen begann.

Zum Biwakieren sah man sich nur des erhöhten Grades der Schlagfertigkeit wegen genötigt (bei den im Sicherheitsdienst befindlichen Abteilungen), oder wenn bei enger Zusammendrängung starker Truppenmassen auf kleinem Raum (an Tagen vor und nach großen Waffenentscheidungen) die Ortschaften zur Unterbringung der Truppen nicht ausreichten.

Eigentliche Winterquartiere kommen jetzt kaum noch vor. Die großen Heere drängen zu schnellen Entscheidungen, und sind große Erfolge in der guten Jahreszeit nicht vollständig zu erreichen oder bricht der Krieg gegen Anfang des Winters aus, so gilt die strenge Jahreszeit nicht als ein Hindernis für den Beginn oder die Fortsetzung der Kriegstätigkeit. Innerhalb der Kriegshandlung ergeben sich aber auch jetzt noch gelegentliche Ruhepausen, in denen die Truppen zu kurzer Erholung Unterkunft beziehen können. Voraussetzung hierfür ist aber entweder eine bestimmt verabredete Waffenruhe oder die durch besondere voraufgegangene Ereignisse herbeigeführte räumliche Trennung der Heere, die oft mit der Einleitung zu neuen Unternehmungen Hand in Hand geht.

Für die an der Kriegshandlung beteiligten Truppen wechselt die Unterkunft mit dem Biwak; am häufigsten stellt sich ein Mittelding zwischen beiden, das sogenannte Ortsbiwak, dar. Dieses entsteht durch die für eine Nacht möglichst stärkste Belegung der Ortschaften, wobei der nicht unterzubringende Teil der Truppen in nächster Nähe der Ortschaft, selbst auf den Höfen, in den Gärten usw. biwakiert, um doch einen gewissen Schutz gegen die Witterung zu erreichen und die sonstigen Hilfsmittel der Ortschaft ausnützen zu können.

Lager kommen heute nur noch vor, wenn die Kriegshandlung längere Zeit an denselben Ort gebannt ist, wie z. B. bei der Einschließung und Belagerung von Festungen. Während die Hauptkräfte

in Ortschaften liegen, bringt man die größeren zur unmittelbaren Unterstützung der Vorposten bestimmten Abteilungen in Baracken unter, und aus den Biwaks der Vorposten entwickelt sich allmählich ein Strauch- oder Strohhüttenlager.

Zeltlager werden in günstiger Jahreszeit innerhalb größerer Festungen verwendet, auch können sie zur Unterbringung von Kriegsgefangenen dienen; der Eintritt des Winters wird den Bau von Baracken erforderlich machen.

A. Unterkunft während der Versammlung des Heeres.

Bei der Wahl des Versammlungsraumes kommen neben der Rücksicht auf möglichst bequeme Unterbringung der einzelnen Truppenteile, für die zunächst noch der Friedenszustand erhalten bleibt, doch auch schon Rücksichten auf die eigene kriegerische Absicht sowie auf den Feind und dessen mutmaßliches Vorhaben in Betracht. Die Unterbringung erfolgt im Einvernehmen mit den Zivilbehörden des eigenen oder verbündeten Landes.

Die allgemeine Dichtigkeit der Belegung richtet sich nach der Stärke der unterzubringenden Truppen und nach der Ausdehnung des zur Verfügung stehenden Raumes sowie seiner Nutzbarkeit zu Zwecken der Unterbringung. Steht die Eröffnung der Feindseligkeiten noch nicht in naher Aussicht, so wird ein möglichst großer Raum angewiesen, der kurz vor Ausbruch des Krieges insoweit eine Einschränkung erfährt, daß die Versammlung der Truppen zum Zweck des Beginnes der Kriegshandlung schnell erfolgen kann. Mehrere Armeekorps werden meist vorteilhafter nebeneinander mit schmalerer Front und größerer Tiefe als neben- und hintereinander mit etwa gleichen Ausdehnungen nach Front und Tiefe untergebracht. Der Unterschied tritt in nachstehender Zeichnung, in der die Pfeilstriche die Richtung nach dem Feinde andeuten, klar hervor.

A.

IV. III. II. I.

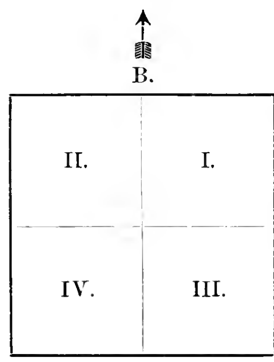


Bild A ermöglicht, sobald ein höherer Grad der Versammlung erforderlich wird, ein dichteres Aufschließen der Armeekorps in sich, während bei Bild B in solchem Falle ein Unterkunftswechsel der Armeekorps untereinander nötig wird. Bei Bild A bietet die Beibehaltung der Fronträume auch für die engere Zusammenziehung den Vorteil, daß der Sicherheitsdienst von denselben Truppen fortgeführt werden kann, während unter Annahme des Bildes B Truppen des III. und IV. Armeekorps in die vorderste, ihnen bisher unbekannte Linie rücken müssen. Gerade in dieser Zeit aber, die eine besonders genaue Überwachung des Grenzverkehrs erfordert, ist die eingehende Kenntnis des Geländes sehr nützlich.

Voraussetzung bei dem zur Betrachtung gewählten Beispiel ist allerdings, daß für den weiteren Vormarsch wenigstens vier Hauptstraßen zur Verfügung stehen, auf denen die vier Armeekorps nebeneinander vorrücken können. Hätte man nur zwei gute Straßen und müßten also je zwei Armeekorps hintereinander dieselben benutzen, so wäre es auch zwecklos, als Einleitung zu den Bewegungen die Armeekorps nach Bild A zu verteilen. Vielmehr wäre Bild B vorzuziehen, und es hätte dann nur kurz vor Beginn der Bewegungen ein Zusammenschieben in der Front nach den beiden verfügbaren Straßen hin zu erfolgen, wobei zwei Armeekorps in der ersten, zwei in der zweiten Staffel verbleiben.

Dieses Beispiel wird als Hinweis auf die mancherlei Rücksichten, die bei der Einteilung eines größeren Raumes auf die Armeekorps zu nehmen sind, genügen. Für ein e i n z e l n e s Armeekorps wie für jeden allein unterzubringenden größeren oder kleineren Truppenverband ist, wenn nicht besondere aus den Boden- oder sonstigen Verhältnissen sich ergebende Umstände dagegen sprechen, die viereckige oder Kreisform des Versammlungsraumes die günstigste.

Die Unterkunftsverteilung innerhalb eines solchen Raumes erfolgt nach den Verbänden, indessen doch auch unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse, derart z. B., daß möglichst kein Hindernis die Verbindung zwischen den zusammengehörigen Truppenteilen eines Unterverbandes stört. Diesem Gesichtspunkt sind geringe Ungleichheiten in der Dichtigkeit der Belegung unterzuordnen.

Meist liegen die beiden Infanterie-Divisionen nebeneinander und in sich nach der Tiefe gegliedert. Die ihnen angehörige Reiterei wird auf die vorderen Ortschaften mit verteilt, wenn nicht etwa eine dem Armeekorps zur Unterbringung zugewiesene Kavallerie-Division oder- Brigade diese Ortschaften erhält. Die Divisionskavallerie ist dann entsprechend weiter rückwärts zu verlegen. Die Artillerie liegt niemals

allein, sondern wird in mehr rückwärts befindlichen Infanterieunterkunften untergebracht. Die Munitionskolonnen und Trains erhalten, solange die Unterkunft noch weitläufiger ist, eigene Unterkunftsräume hinter den Infanterie-Divisionen. Bei engerem Zusammenschließen verdichten sich die berittenen Waffen (Kavallerie und Artillerie) nach vorwärts, so daß auch noch ein Teil der hinteren Infanterieunterkunften mit der ersten Staffel der Munitionskolonnen und Trains belegt werden kann. Die Brückentrains werden, wenn sich die Möglichkeit bietet, an einen Fluß gelegt, wo sie Gelegenheit zur Übung und zur Herstellung von etwa für die Dauer der Unterkunft erwünschten Übergängen finden.

Besondere Rücksicht verlangt die Auswahl der Stabsunterkunften, die die Befehlserteilung sehr erleichtern, aber auch sehr erschweren kann.

Das Hauptquartier des Armeekorps bedarf der telegraphischen Verbindung mit dem Armeehauptquartier; im übrigen muß es möglichst in der Mitte des Unterkunftsraumes, aber etwas nach vorn zu gelegen sein.

Die Divisions-Stabsunterkunften müssen sich in der Mitte der Unterkunftsräume ihrer Truppen, aber dem Hauptquartier etwas genähert, befinden, wobei der Begriff der Nähe nicht nur an die räumliche Entfernung, sondern auch an die Güte der vorhandenen Verkehrswege zu knüpfen ist. In diesem Sinne liegt ein 20 km entferntes, aber mit dem Hauptquartier telegraphisch verbundenes Divisions-Stabsquartier jenem näher als ein nur 10 km entferntes, das ohne telegraphische Verbindung ist.

Es kommt ferner in Frage die Einrichtung von Feldverpflegungsplätzen (Magazinen) und Lazaretten. Wenn das Armeeoberkommando oder dessen Etappenbehörden nicht Anordnungen treffen, so ist bei Auswahl der Punkte besonders ihre Verbindung mit der Eisenbahn in Betracht zu ziehen. Diese füllt die Magazine und leert die Lazarette. Am besten sind daher an der Eisenbahn selbst belegene Punkte geeignet. Anderseits dürfen die örtlichen Bedingungen (große luftige Räumlichkeiten) nicht übersehen werden, ebensowenig wie ihre Lage im Unterkunftsraum.

Kein Truppenteil soll von seinem Magazin der Regel nach weiter als etwa 15 km entfernt sein. Für die Lazarette ist eine weitere Entfernung zulässig, da in allen Ortschaften durch die Truppenärzte Krankenstuben anzulegen sind, in die Leichtkranke oder gar nicht reisefähige Schwerkranke aufgenommen werden. Wo irgend angängig, sind

Mannschaften, die von voraussichtlich langwieriger Krankheit ergriffen sind, zurückzubefördern.

Eine Aufstellung der mobilen Feldlazarette im Versammlungsraume ist grundsätzlich zu vermeiden, wenn auch ihr ärztliches Personal für etwa eingerichtete größere Lazarette zur Verfügung steht. Bei Auswahl der Punkte für Ortslazarette ist es wichtig, daß sich ein Zivilarzt am Orte oder in der Nähe befindet, damit ihm beim Abmarsch die noch im Lazarett verbleibenden Kranken übergeben werden können. Bei weiterem Vormarsch sind die Kranken an die nächste Etappenbehörde zurückzusenden. Wenn dies nicht angängig ist, sind sie den Ortsbehörden unter Benachrichtigung der Etappenbehörden zu übergeben.

Wenn hiermit die Bedingungen zur Erhaltung der Truppen erfüllt erscheinen, so sind nunmehr die Rücksichten zu betrachten, die für die schnelle Verwendbarkeit und die Sicherheit der Truppen maßgebend sind.

Hierher gehört zunächst die Festsetzung von Alarm- und Alarmsammelplätzen. Ihre Auswahl muß davon ausgehen, daß selbst in dem Fall eines unvorhergesehenen feindlichen Angriffs die Versammlung der Truppen mit voller Sicherheit erfolgen kann. Soweit also leicht zu beherrschende Zugangshindernisse, wie z. B. bei der Unterkunft hinter einem großen Strom, dies nicht ohne weiteres ermöglichen, muß durch angemessene Sicherheitsmaßregeln und durch weiteres Abbleiben mit der Unterkunft von der feindlichen Grenze die erforderliche Vorsorge getroffen werden.

Im übrigen richtet sich die Wahl der Alarm- und der Alarmsammelplätze nach der Unterkunftsverteilung innerhalb der einzelnen Truppenverbände. Es muß also bestimmt werden, ob die einzelnen Bataillone, Schwadronen und Batterien sich beim Alarm von ihren Alarmplätzen ohne weiteres nach den Alarmsammelplätzen der Regimenter oder der Brigaden zu begeben haben. (F. O. Ziffer 370.) Jedenfalls sind Zwischensammelplätze möglichst so zu wählen, daß Umwege zu den Sammelplätzen höherer Verbände vermieden werden.

Artillerie darf zum Alarmplatz nie allein marschieren, sondern bedarf einer vorher zu bestimmenden Bedeckung oder des Anschlusses an einen Truppenteil der Infanterie oder Kavallerie.

Da Alarmsammelplätze zugleich eine Bereitschaftsaufstellung der Truppen in sich schließen, so findet das, was bereits über diesen Punkt im V. Abschnitt gesagt ist, hier Anwendung. Findet sich in der Nähe des Alarmplatzes zugleich eine zur Abwehr gegen den mutmaßlichen feindlichen Angriff vorteilhafte Gefechtsstellung, so ist dies ein günstiger Umstand, der alle Beachtung verdient. Von den

besonderen Verhältnissen wird es abhängen, ob Alarmplätze für die Divisionen bestimmt werden oder ob sogar ein Zusammenziehen (wenigstens der fechtenden Teile) des Armeekorps nach einem vorher festgestellten Punkt oder Abschnitt erfolgen soll. Eine derartige Anordnung wird sich im allgemeinen nicht empfehlen, umsoweniger, wenn in der Zeit, die zum Zusammenziehen der Verbände auf ihren Alarmplätzen erforderlich ist, auch die dem jedesmal vorliegenden besonderen Falle entsprechenden Befehle für die weitere Verwendung der Truppen erlassen sein können.

Eine Sicherung durch die Vorposten erscheint, auch wenn noch keine Kriegserklärung erfolgt ist, immer anzuraten, da ein unvermuteter Angriff durch einen sich über das Kriegsrecht hinwegsetzenden Gegner nicht als ausgeschlossen angesehen werden kann. Außerdem lehrt die Erfahrung, daß, ganz abgesehen von dem geplanten Bruch des Völkerrechtes, aus Unverstand oder Mißverständnis Zusammenstöße erfolgen, die, wenn man sich gar nicht sichert, für den überraschten erhebliche Verluste herbeiführen. Auch dient der Sicherheitsdienst zur Überwachung des feindlichen Spionendienstes, zum Einziehen von Nachrichten über den Feind und selbst zur Übung der Truppen, wenn das Abstreifen von Friedensgewohnheiten notwendig erscheint.

Man richtet in den vordersten Ortschaften Alarmhäuser ein (F. O. Ziffer 366) und schiebt auf den Hauptstraßen kleine Abteilungen gegen die Grenze vor, die sich vollständig kriegsmäßig sichern, die Grenzbeamten bei der Überwachung des Verkehrs unterstützen, Leute, die hindurch wollen, ausfragen und Verdächtige festnehmen, namentlich beim Absuchen von Nebenwegen. Gemeinsame Vorpostenkommandeure für den Unterkunftsraum des Armeekorps werden in solchem Falle nicht ernannt; die einzelnen Abteilungen stehen meist unter dem unmittelbaren Befehl der Brigade- oder Divisionskommandeure, durch die sie mit Anweisung versehen werden.

Alle eben genannten Aufgaben des Sicherheitsdienstes werden häufig durch Teile der zuerst an die Grenze geführten Kavallerie-Divisionen gelöst werden. Behalten sie ihre Stellung auch nach dem Eintreffen der Armeekorps, so bleibt diesen nur die Aufgabe, der vorgeschobenen Reiterei an geeigneter Stelle durch gemischte Abteilungen einen Rückhalt zu gewähren.

Wenn es gelungen ist, durch vorstehende Darlegungen ein Bild davon zu geben, wie die Unterbringung von Armeekorps bei der Heeresversammlung an der Grenze stattzufinden hat, welche besonderen

Anordnungen dabei zu treffen sind usw., so erübrigt nur noch, die Tätigkeit des Generalstabes hierbei zu erwähnen.

Sobald der Unterkunftsraum für ein Armeekorps feststeht, sei es infolge Armeebefehls oder auf Grund der Entschließung des kommandierenden Generals, begibt sich der mit der Leitung der gesamten Vorbereitungen im Versammlungsraum beauftragte Generalstabsoffizier, dem neben einem Intendanturbeamten, einigen Magazinbeamten noch ein Militärarzt nebst einigen Schreibern mitzugeben ist, so schnell als möglich nach dem für das Armeekorps bestimmten Gebiet. Unterwegs schon wird er einen Entwurf für die Unterkunft anfertigen können, sofern, wenn auch nicht die Belegungsfähigkeit, doch wenigstens die Einwohnerzahlen der Ortschaften bekannt sind. Eine hinsichtlich der Eisenbahnen und Kunststraßen richtig gehaltene Karte gewährt den vorläufigen Anhalt für die Auswahl der Magazin- und Lazarettpunkte. Ist man an Ort und Stelle angekommen, so fällt deren sachgemäße Prüfung dem Intendanturbeamten und dem Militärarzt zu, während der Generalstabsoffizier durch schleunige Verhandlung mit den Zivilbehörden die Unterkunftsverteilung im einzelnen feststellt. Die Tätigkeit der Landesbehörden erstreckt sich nur darauf, daß eine möglichst gleichmäßige Belegung der einzelnen Ortschaften erfolgt, die ja auch für die Truppen vorteilhaft ist. Abweichungen hiervon finden indessen statt zugunsten des Festhaltens der Verbände.

Der Generalstabsoffizier hat bis zum Eintreffen des kommandierenden Generals in allen die Vorbereitungen für das Armeekorps betreffenden Angelegenheiten im Namen des Generalkommandos zu befehlen und auf das einheitliche Zusammenwirken aller Behörden hinzuarbeiten, die ihn dauernd über ihre Tätigkeit zu unterrichten haben. Er wählt während der Zeit dieser Arbeiten, für die meist nur wenig Tage zur Verfügung stehen, einen Aufenthaltsort möglichst an der Eisenbahn*) oder doch mit telegraphischer Verbindung. Er ersucht die Vertreter der Zivilbehörden, mit ihm an diesem Ort, den er bis zur Vollendung seiner Aufgabe nicht verläßt, zur Verhandlung zusammenzukommen. Wichtige Ereignisse im Versammlungsraum hat er dem Generalkommando telegraphisch zu melden, in eiligen Fällen gleichzeitig der obersten Heeresleitung. Sobald die Unterkunftsverteilung nebst den etwa erforderlichen Marschübersichten fertig ist, reicht er sie dem Chef des Generalstabes ein oder übergibt sie selbst beim Eintreffen des Hauptquartiers dem kommandierenden General. War Zeit

*) Bei der Versammlung des Armeekorps mit der Eisenbahn der Haupt-Ausladepunkt.

genug vorhanden, so empfiehlt sich die Anfertigung einer Zeichnung, aus der bei Anwendung von Buntstiften für die verschiedenen Waffengattungen die Unterabgrenzungen unmittelbar ersichtlich werden. Die Landesbehörden entnehmen die für sie erforderlichen Angaben aus den geführten Verhandlungen. Auszüge aus der Unterkunftsübersicht*) oder aus den Marschübersichten empfangen die etwa 24 Stunden vor den Truppen eintreffenden Quartiermacher von dem Generalstabsoffizier oder auf der Bahnhofskommandantur des Ausladepunktes. Die Auszüge müssen außer den Angaben für den Truppenteil auch Auskunft darüber geben, mit welchen anderen Truppen er die Unterkunft teilt, und wo die höheren Vorgesetzten Unterkunft nehmen.

Es ergibt sich aus dem Vorstehenden die umfangreiche und verantwortliche Aufgabe, die der Generalstabsoffizier für das Armeekorps zu lösen hat. Eine Unterstützung durch die Generalstabsoffiziere der Divisionen erscheint kaum angängig, da sich zu vielerlei verschiedene Ansprüche immerfort berühren, deren sachgemäße Ausgleichung nur durch e i n e n Mann bewirkt werden kann.

Die Unterbringung einer Kavallerie-Division oder selbständigen Infanterie-Division wird in gleicher Art durch den Generalstabsoffizier unter Zuziehung eines Intendantur- oder Proviantbeamten und des Divisionsarztes bearbeitet. Der Generalstabsoffizier selbst wird v o r seiner Division eintreffen müssen, um auch in dem Falle, daß die Unterbringung der Division einem Armeekorps mit übertragen war, die erforderliche Kenntnis schnell zu gewinnen. Im Eisenbahnwagen, neben seinem Divisionskommandeur sitzend, ist er ganz überflüssig, da die Eisenbahnbeförderung von anderer Stelle und ohne seine Mitwirkung geleitet wird.

Nach Beendigung der eigentlichen Unterbringungsarbeiten hat die Auswahl der Alarmsammelplätze, die Besichtigung und Auswahl etwaiger Gefechtsstellungen, die Abgrenzung von Vorpostenstellungen usw. stattzufinden. Das Ergebnis dieser Ermittlungen wird dem Chef des Generalstabes oder in dessen Gegenwart dem kommandierenden General vorgetragen.

Ferner sind die Schnelligkeit und die Sicherheit der Befehlserteilung zu beachten. Die vorhandenen Telegraphen und Fernsprecher sind durch die Korpstelegraphen-Abteilung zur Verbindung des Haupt-

---

*) Das Muster für die Unterkunftsübersicht ist im allgemeinen dasselbe wie für die Friedensübungen. Es genügt indessen e i n e Spalte für die Angabe des Magazins, aus dem gleichmäßig Mundverpflegung und Futter entnommen wird. Ferner ist das Lazarett, auf das der Truppenteil angewiesen wird, ersichtlich zu machen.

quartiers mit den Stabsquartieren der dem Generalkommando unmittelbar untergeordneten Truppenverbände, sowie mit dem Hauptquartier des Armeeoberkommandos oder eines benachbarten Armeekorps zu ergänzen. Eine Fernsprechverbindung zwischen den Vorpostenabteilungen und den höheren Stäben ist hier von besonderer Wichtigkeit.

B. Unterkunft nicht unmittelbar am Feinde.

Nahe vor der Eröffnung der Feindseligkeiten, spätestens mit erfolgter Kriegserklärung, muß die Unterkunft eine so enge sein, daß man sich ohne großen Zeitverlust zu jeder Kriegshandlung versammeln kann. Es treten hiermit die taktischen Rücksichten sehr in den Vordergrund. Die Unterkunftsverteilung richtet sich nunmehr nach der besonderen Truppeneinteilung, und die Berechnung des Abstandes der Vorhut vom Gros sowie der beschränktere Umfang des Unterkunftsraumes kommen hierbei in Frage.

Hierbei ist in erster Reihe die eigene Absicht entscheidend, demnächst Nähe, Stärke, Verfassung und mutmaßliches Vorhaben des Feindes, sowie die Geländegestaltung. Der Vormarsch der Dritten und der Maas-Armee nach der Übergabe von Sedan auf Paris z. B. gestattete ein anderes Verhalten als bei den Bewegungen, die der Schlacht von Sedan unmittelbar vorausgingen.

Für die Abmessung des Abstandes der Vorhut vom Gros ist es nötig, die Zeit zu berechnen, die erforderlich ist für die Benachrichtigung eines feindlichen Anmarsches von den Vorposten bis zum Hauptquartier, von dort in die belegten Ortschaften, für die Alarmierung und die Märsche der entferntesten Truppen zu den Versammlungsplätzen. Diese Zeit muß durch den Widerstand der Vorhut gewonnen werden. Da Mißverständnisse und Irrtümer den erforderlichen Zeitaufwand steigern können, entspricht es der Vorsicht, nur mit der Zeit zu rechnen, die der einfache Rückmarsch der Vorhut erfordern würde. Soll diese durch den Vormarsch des Gros in ihrer Stellung unterstützt werden, so muß ihre Aufstellung entweder eine außerordentliche Stärke haben, oder weit vorgeschobene Vorposten müssen für frühzeitige Meldungen sorgen.

Befindet man sich auf dem Rückmarsch, so ist zu erwägen, daß nach der Versammlung des Gros auch noch die Zeit für den Übergang in die Marschkolonnen, ausgedrückt durch die Marschtiefe der stärksten Kolonne, gewonnen werden muß. Der Abstand der Nachhut vom Gros muß schon aus diesem Grunde größer sein als der einer Vorhut.

Es ergibt sich hieraus, daß nahe einem unternehmungslustigen Feinde eine ausgedehnte Unterkunft, die alle nicht im Sicherheitsdienst

befindlichen Truppen in leidlich bequemer Weise unter Dach und Fach bringt, kaum durchführbar ist. Nur das weite Vorschieben der Masse der Reiterei, die den Feind entfernt hält, ermöglicht diese für das Wohlbefinden und die Erhaltung der Schlagfertigkeit so überaus wichtige Form der allgemeinen Unterkunft in Ortschaften. Aber auch dann wird man sich keineswegs den Bequemlichkeiten des Friedens hingeben dürfen.

Die Weitläufigkeit der Unterbringung hat ihre ziemlich nahe liegenden Grenzen. Selbst wenn eine Kavallerie-Division einen guten Tagemarsch (20—30 km) vorgeschoben ist, muß das Armeekorps (vielleicht sogar eine Armee) im Laufe eines Tages für den nächstfolgenden Tag zur Schlacht versammelt werden können. Soll sich diese Bedingung für jeden Punkt des Unterkunftsraumes erfüllen, so darf dieser eigentlich nur einen Kreis von etwa 22½ km Durchmesser oder ein Viereck von etwa 22½ km Seitenlänge bilden. Innerhalb eines solchen Raumes von etwa 400—500 qkm befinden sich in gut angebauten Ländern durchschnittlich 3000—3600 Feuerstellen (ohne größere Städte). Dies gibt für die Unterbringung eines kriegsstarken Armeekorps 15 bis 12 Mann auf die Feuerstelle, eine Belegung, die man unter Friedensverhältnissen schon als eine recht enge betrachtet. Die Auffassungen des Kriegszustandes sind allerdings weitergehende. In diesem Unterkunftsraum ist oft viel mehr als ein Armeekorps unterzubringen und die Belegungsfähigkeit, d. h. die Zahl der Feuerstellen, wird häufig eine geringere sein.

Wenn es sich um eine längere Unterkunftszeit handelt, ist als vorteilhafteste Form des Raumes für ein Armeekorps die dem Kreise möglichst genäherte zu betrachten, wobei der Versammlungspunkt der Hauptkräfte in der Mitte, eher aber etwas nach vorn zu liegen soll. Oft ist dieser Punkt bei der Verteidigung zugleich das vorbereitete Schlachtfeld. Ist die dem Kreise sich nähernde Form des Unterbringungsraumes nicht zu erreichen, so muß man sich mehr nach der Tiefe als nach der Breite ausdehnen und steht dann von selbst für Angriff und Verteidigung zweckmäßiger gegliedert, als dies bei einer größeren Ausdehnung nach der Breite der Fall sein würde. Ein größerer, für mehrere Armeekorps bestimmter Raum grenzt sich daher in seinen Unterbezirken der Regel nach derartig ab, daß die einzelnen Armeekorps nebeneinander, nicht hintereinander zu liegen kommen.

Die Lage des Hauptquartiers ist lediglich mit Rücksicht auf schnellste Verbindung mit dem Armeehauptquartier sowie auf schleunigsten Empfang der von der Vorhut oder von den Vorposten eingehenden Meldungen zu wählen. Es liegt daher nahe der Mitte,

möglichst nach vorn, ohne gerade gefährdet zu sein. Die Stabsunterkunften der dem Generalkommando unmittelbar untergeordneten Truppenverbände sind nach denselben Grundsätzen, wie auf Seite 379 angegeben, zu bestimmen. Die Anlage von Feldverpflegungsplätzen (Magazinen) und Lazaretten hängt meist von den Verkehrswegen sowie von den Hilfsmitteln ab, die das Land oder die einzelnen Ortschaften bieten. Ist in dieser Beziehung nicht viel zu erwarten, so wird das meiste, sei es im Füllen oder Nachschieben von Feldverpflegungsplätzen mit der Eisenbahn, sei es im Sammeln und Rückbefördern Erkrankter, von den Etappenbehörden geleistet werden müssen.

Die Tätigkeit des Generalstabes ist bei dieser Art der Unterkunft etwa folgende:

Der Chef des Generalstabes grenzt die Räume für die beiden Infanterie-Divisionen ab, denen die weitere Unterkunftsverteilung — als Arbeit ihrer Generalstabsoffiziere — selbständig überlassen bleibt. Zugleich wird festgesetzt, ob in den Räumen der beiden Infanterie-Divisionen noch Teile einer etwa dem Armeekorps zugeteilten Kavallerie-Division oder schwerer Artillerie des Feldheeres oder der I. Staffel der Kolonnen und Trains mit unterzubringen sind. Hatte das Armeekorps eine eigene Vorhut gebildet, so fällt dem Generalkommando auch die Zuweisung eines Unterkunftraumes für diese zu.

Eine Beteiligung der Landesbehörden bei der Abgrenzung der Unterkunftsräume und der Verteilung der Truppen auf die einzelnen Ortschaften ist meist durch den Mangel an Zeit ausgeschlossen; wohl aber sind die Ortsvorstände bei der Unterbringung innerhalb der einzelnen Ortschaften heranzuziehen. (F. O. Ziffer 359—361). Gemeinsame Verhandlungen mit dem Generalstabe ergeben sich hierbei nur in sehr großen Städten, die eine Division und mehr aufnehmen. Die Stadt wird dann in Unterbezirke geteilt, auf die die betreffenden Truppenverbände angewiesen werden.

Bei der Sicherung des Unterkunftsraumes durch Vorposten kommt neben der Kriegslage wesentlich in Betracht, ob man die Unterkunft nur einen bis zwei Tage oder längere Zeit beizubehalten beabsichtigt oder erwartet. Je näher der Feind steht und je stärker er ist, um so sorgfältiger müssen bei längerem Verweilen die Vorposten ausgesetzt und in Tätigkeit erhalten werden. Es wird sich dann meist ein Mittelding zwischen den täglichen Marschvorposten und der Vorpostenstellung vor einer feindlichen Festung ergeben, was sich je nach der Lage bald der einen, bald der anderen der später zu erörternden beiden äußersten Erscheinungen in der Art der Vorpostenstellungen nähern

kann. Die Aufstellung einer zusammenhängenden Kette von Posten und Vedetten wird nur in den seltensten Fällen notwendig. Dagegen muß die Möglichkeit vorhanden sein, an geeigneten Stellen, namentlich an Engwegen, Widerstand leisten zu können. Hinter derartigen Punkten sind dann stärkere, auch mit Geschütz oder Maschinengewehren versehene Abteilungen aufzustellen, die ihre Vorposten über das Fronthindernis hinaus vorschieben. Erforderlichenfalls sind Vorbereitungen zur Zerstörung der Zugangsmittel zu treffen.

Ist eine größere Reiterabteilung weit, über einen Tagemarsch hinaus, vorgeschoben, so übernimmt diese die Aufklärung und hiermit auch einen Teil der Sicherung. Die Maßregeln des Armeekorps fassen dann außer der örtlichen Sicherung die Aufnahme der vorgeschobenen Reiterei, gegebenenfalls auch die Sicherung nach einer etwa bedrohten Seite usw. ins Auge. Zu diesem Zweck wird eine besondere, an Reiterei verhältnismäßig starke oder auch nur aus dieser Waffe bestehende Abteilung nach einem geeigneten Punkt (Knotenpunkt mehrerer Straßen) entsendet, die sich dort ganz kriegsmäßig sichert und über die Weite eines Tagemarsches hinaus das Gelände, nach der gefährdeten Richtung hin aufklärt.

Es ist Sache des Generalstabes, alle diese Fragen zu erwägen und bei dem kommandierenden General oder Divisionskommandeur zum Vortrag zu bringen. Der demnächst auszufertigende schriftliche Befehl wird nicht unnötige Einzelheiten in der Ausführung enthalten, diese vielmehr dem Kommandeur der Vorhut, der etwa entsendeten Abteilung oder den Vorpostenkommandeuren überlassen. Für die Zwecke der Aufklärung müssen sie die allgemeine Richtung kennen, aus der der Feind zu erwarten ist, für die Sicherung ist ihnen eigentlich nur zu wissen nötig, welchen Unterkunftsraum das Armeekorps umfaßt. Dementsprechend ist der Abstand der Vorhut und der von dieser vorzuschiebenden Vorposten zu wählen. Dennoch wird es zuweilen nötig, für besondere Zwecke der strategischen Aufklärung einzelne Punkte zu bestimmen, wohin aufklärende Offiziere der Reiterei zu entsenden sind.

Werden Befehle über Anlage von Feldverpflegungsplätzen und Lazaretten durch das Generalkommando erlassen, so setzt sich der Generalstab mit dem Feldintendanten oder dem Korpsgeneralarzt vorher ins Einvernehmen. In ähnlicher Weise sind die bei Kavallerie- oder selbständigen Infanterie-Divisionen vorhandenen Generalstabsoffiziere tätig.

C. Eintägige Marschunterkunft oder Ortsbiwak in der Nähe des Feindes.

Es soll hierunter die Ruhe und Unterkunft verstanden werden, die den Truppen im Bewegungskriege täglich, nach Abschluß eines Gefechtes oder eines Marsches, wobei die nahe Fühlung mit dem Feinde erhalten bleibt, zuteil wird. Die Beherrschung eines etwa einen Tagemarsch breiten Raumes durch vorgeschobene Reiterei wird unter solchen Verhältnissen oft ausgeschlossen sein. Man muß also mit den in vorderer Linie befindlichen Armeekorps oder Infanterie-Divisionen selbst einen höheren Grad der Gefechtsbereitschaft bewahren und auch alle sonstigen Anordnungen dahin treffen, daß die täglichen Marschleistungen des Gesamtverbandes nicht unter erheblichen Abweichungen der einzelnen Teile von der Hauptmarschrichtung zum Zweck etwaigen Aufsuchens günstigerer Unterkunft leiden.

Hieraus ergibt sich schon die unmittelbare Wechselbeziehung, in der die Marsch- oder gar Gefechtsordnung eines Truppenverbandes zu den in einer solchen Kriegslage allein zulässigen Unterkunftsbefehlen stehen, und wie die Sicherheitsanordnungen für den Marsch mit denen für die Ruhe ineinandergreifen. Das Ergebnis der hierüber anzustellenden Betrachtungen wie die Erfahrung führen gleichmäßig darauf hin, daß den Truppen meist nur die an und in nächster Nähe der Straße belegenen Ortschaften zum Zweck der Unterkunft zuzuweisen sind. Dies ergibt, selbst wenn der Truppenverband auch für die Nacht je nach der voraufgegangenen oder für den nächsten Tag beabsichtigten Marschordnung gestaffelt verbleibt, nicht immer die Möglichkeit, alles, selbst in der engsten Art, unter Dach und Fach zu bringen. Trotz der erstaunlichen Ergebnisse, die oft bei der dichten Belegung einzelner Ortschaften erzielt werden, muß doch ein Teil der Truppen in Anlehnung an die vollgestopften Dörfer unter freiem Himmel liegen. Dieser Zustand tritt für die Mehrzahl ein, wenn man aus taktischen Gründen während der Nacht nicht entsprechend der Marschkolonne nach rückwärts gestaffelt bleiben kann, sondern zum Zweck erhöhter Gefechtsbereitschaft nach der Spitze aufrücken muß. Es entstehen dann Biwaks mit Unterkunft einzelner Teile, d. h. Ortsbiwaks.

Immerhin muß das Bestreben darauf gerichtet sein, auch in den Tagen größerer Spannung so viel als angängig die engste Unterkunft statt des Biwaks zu ermöglichen. Wenn nicht anders, wird die Wahl der täglichen Marschziele auch diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen haben.

Die berittenen Waffen, besonders die Reiterei, müssen nach Möglichkeit unter Dach und Fach kommen, weil der Pferdebestand durch

Biwaks sehr angegriffen wird. Man stünde auf einem sehr kleinlichen Standpunkt, wollte man in dieser Sorge für die Reiterei eine Bevorzugung der Waffe sehen. Je mehr Schonung und Ruhe den Pferden des Nachts gegönnt wird, um so größere Anforderungen kann man am Tage an sie stellen.

Eine Kavallerie-Division wird daher, wenn es die taktische Lage gestattet, lieber etwas weiter vom Feinde abbleiben, sobald sie zur Ruhe übergeht; es sei denn, daß ihr starke Fronthindernisse eine gewisse Sicherheit bieten. Selbstverständlich muß aber die Reiterei auch in der Nähe des Feindes im Vertrauen auf ihre Aufklärung, Karabiner und Maschinengewehre Unterkunft beziehen können, wenn es die Umstände erfordern. Sie wird dadurch die Pferde mehr schonen und zu größeren Leistungen befähigt erhalten, als eine Reiterei, die ihre Sicherheit im Biwakieren und dauerndem Alarmzustande sucht.

Wie stark man nun die einzelnen zur Unterkunft verfügbaren Ortschaften und Gehöfte belegt, darüber kann auch nicht einmal eine annähernde Angabe gemacht werden. Die Truppe legt sich ohne Rücksicht auf die Einwohner so dicht als möglich hinein und läßt so wenig als möglich draußen. Ein großer herrschaftlicher Gutshof mit zahlreichen Ställen und Scheunen nimmt auf diese Weise mehr auf, als ein Dorf mit vierfach stärkerer Einwohnerzahl. Ländliche Ortschaften stehen den städtischen, die hauptsächlich nur Fußtruppen fassen, voran. Eine Ausgleichung innerhalb eines größeren Truppenverbandes ist oft nicht angängig, und die bessere oder schlechtere Unterkunft hängt mehr vom Zufall ab. Wer hierin dauernd Unglück hat, kann einen Ersatz nur gelegentlich der Unterkunft unter geordneteren Verhältnissen erhalten. Die Stäbe bleiben da liegen, wo sie nach der Truppeneinteilung hingehören.

Die Anlage von Feldverpflegungsplätzen und Lazaretten hängt begreiflicherweise im vorliegenden Falle nicht von der für die Nacht gewählten engsten Unterkunft ab, sondern von den allgemeinen Kriegsabsichten, kommt hier also nicht in Betracht.

Bei der Anordnung der Sicherheitsmaßregeln ist zu erwägen, ob man aus dem Gefecht oder nach Beendigung des Marsches in den Zustand der Ruhe übergeht und ob der Feind gleichzeitig seine Tätigkeit und seine Bewegungen einstellt. Diesen Punkt aufzuklären, ist Sache der zunächst am Feinde befindlichen Reiterei, die hiermit zugleich die erste Sicherung der zur Ruhe gehenden Truppen übernimmt.

Hat man ein Gefecht entschieden siegreich beendet, so wird man den Feind, so weit die Kräfte reichen, verfolgen. In der weiteren

Minderung des Zustandes der feindlichen Truppen liegt zugleich die beste Sicherung für die eigenen während der nun folgenden Ruhe.

Nach einem unglücklichen Gefecht hat man gewöhnlich das Bestreben, mit den Hauptkräften bald vom Feinde weit abzukommen. Eine Nachhut soll dies begünstigen, dem verfolgenden Feinde Widerstand leisten und dann für die Nacht den Hauptkräften (dem Gros) die Ruhe zu verschaffen. Je weiter dieses zurückmarschieren konnte, um so besser ist es für die Möglichkeit ausgiebiger Ruhe und Wiederherstellung der Verbände. Die Vorposten der Nachhut werden stark zu bemessen sein und dienen der zunächst am Feinde zu belassenden Reiterei als Rückhalt. Die voraussichtlichen Anmarschwege des Feindes sind stark zu besetzen; zwischen den einzelnen für diesen Zweck vorgeschobenen Abteilungen muß eine sichere Verbindung unterhalten werden.

Endigte die Aufgabe des Tages mit einem einfachen Einstellen der Marschbewegungen, so muß man sich, ehe man in den Zustand der vollen Ruhe übergeht, davon überzeugen, ob auch der Feind, mit dem man im Laufe des Tages Fühlung gehalten oder gewonnen hat, gleiche Absichten verfolgt. Im Falle zu nahen Heranrückens stelle man ihn vor den Entschluß, ob er zurückgehen, angreifen oder aber in einem Zustande der Gefechtsbereitschaft verharren soll, der diesseits zur Annahme eines gleichen Zustandes zwingt, eine Unterbringung der Truppen in Ortschaften also ausschließt. Es ist Aufgabe der vorgeschobenen Reiterei, hierüber *rechtzeitig* Nachricht zu schaffen, ebenso beim Rückmarsch, bis wie weit der Feind in Marschordnung, also in der Absicht weiterer Bewegung, folgt. Erst wenn man hierüber klar ist, kann man selbst seinen Entschluß mit Sicherheit fassen, und man wird dann zu erwägen haben, ob man den stehenden Feind angreifen, dem vorrückenden widerstehen soll oder ob man besser tut, durch früheres Halten mit den Hauptkräften oder durch weiteren Rückmarsch einem Zusammenstoß aus dem Wege zu gehen. Denn für die Ruhe, namentlich aber für die Unterkunft der Truppen, bleibt ein reichlicher Abstand zwischen den beiderseitigen Hauptkräften erforderlich, in dem die Vorposten ihre Tätigkeit zu entfalten und die Sicherung gegen feindliche Überraschung zu bilden haben.

Der Zustand der gegenseitigen Abhängigkeit voneinander, der den vorstehenden Erörterungen zugrunde gelegt worden ist, könnte nun vielleicht dahin verstanden werden, daß, wenn einer auf die Entschließung des anderen wartet, schließlich keiner zur Ruhe gelangt. Es kommt, wie die Erfahrung lehrt, auch wirklich vor, daß man sich bis zum Sinken des Tages beobachtend gegenübersteht. Wer dies selbst

erlebt hat, kennt das Unbehagliche des Zustandes. Darüber kann eigentlich nur eine an Zahl und Geschicklichkeit überlegene Reiterei hinweg helfen, die, schneller, als die des Gegners, den vollen Einblick in die Verhältnisse und Absichten des Feindes gewinnt. In der Mehrzahl der Fälle weist aber die Kriegslage den einen Teil auf Handeln und Entschließungen hin, die von dem anderen Teile mit einer gewissen Willigkeit hingenommen werden, wodurch denn auch das gegenseitige Warten sich sehr erheblich abkürzt. Der Einbruch der Dunkelheit setzt größeren Unternehmungen meist ein Ziel.

Nach Abklärung der Verhältnisse ist zunächst für eine fortgesetzte Beobachtung des Feindes durch Reiterei zu sorgen. Zugleich muß bestimmt werden, wo die Vorhut (oder Nachhut) und die Hauptkräfte halten und Ortsunterkunft oder Ortsbiwak unter bestimmter Verteilung der einzelnen Ortschaften auf die Verbände beziehen sollen. So weit als möglich ist durch derartige Anordnungen den Absichten für den nächsten Tag, sofern namentlich eine veränderte Marschrichtung oder Truppeneinteilung in Frage kommen, vorzuarbeiten. Auf Grund der inzwischen eingehenden Meldungen der Reiterei ist dann noch Bestimmung über eine etwa erforderliche oder wünschenswerte Veränderung der Vorpostenstellung, über besonders zu entsendende aufklärende Offiziere zu treffen. Übrigens bringt jede mit oder nach Einbruch der Dunkelheit vorgenommene Veränderung der Vorpostenstellung eine unverhältnismäßig große Unbequemlichkeit für die davon betroffenen Truppen mit sich, weil die bereits für die Nacht hergerichteten Vorkehrungen aller Art aufgegeben und im Dunkeln an einer anderen Stelle wieder hergerichtet werden müssen. Die jetzige Felddienst-Ordnung kennt auch den früher beliebten Unterschied zwischen Tag- und Nachtstellung für Vorposten nicht mehr. Bei Vorpostenstellungen im Festungskriege herrschen andere Verhältnisse.*)

D. Biwaks.

Die Biwaks sind in taktischer Beziehung das Bequemste, was man haben kann, aber, namentlich in schlechter Jahreszeit, überaus gefährlich für die Gesundheit der Truppen. Der Grundsatz, daß die schlechteste Unterkunft besser sei als das beste Biwak, findet daher auch keinen Widerspruch; und doch wird öfter, als nötig ist, dagegen gefehlt. Häufig ist es eine gewisse Ängstlichkeit, die danach strebt, möglichst alles nahe zusammenzuhalten. Zuweilen glaubt man irrigerweise, den Truppen lieber einen kleinen Marsch seitwärts ersparen zu

*) Abschnitt VI, E.

sollen, und schickt sie statt in Ortschaften in das Biwak. Gelegentlich mag auch eine sehr übel angebrachte Bequemlichkeit und Rücksichtslosigkeit der Truppenführung dazu beigetragen haben.

Nur eine besondere hochgespannte Gefechtsbereitschaft, wie namentlich bei den Vorposten, oder die Notwendigkeit des engsten Zusammenhaltens der Streitkräfte nötigt dazu, statt der Unterkunft das Biwak zu wählen. Es fällt daher hauptsächlich in die Tage, die einer großen Waffenentscheidung unmittelbar vorangehen oder folgen.

Die Fußtruppen haben seit der Einführung der tragbaren Zelte einen gewissen Schutz gegen die Unbilden der Witterung, dessen die berittenen Waffen teilweise entbehren. Bei diesen geht auch die Leistungsfähigkeit der Pferde durch ungünstige Biwaksverhältnisse schnell herab.

Weitere Nachteile der Biwaks bestehen darin, daß die Truppen leicht nach Stärke und Gattung zu erkunden sind; am Tage ist der Rauch, Nachts das Feuer weit zu sehen. Bei ungünstiger Witterung ist auch das Abkochen im Biwak sehr erschwert.

Ist man jedoch zum Biwakieren genötigt, so soll jede Sorgfalt auf die Auswahl des Biwakplatzes verwendet werden. Dieser muß gegen die feindliche Beobachtung gedeckt und möglichst in der Nähe einer passenden Gefechtsstellung liegen. In einer Gefechtsstellung biwakiert man nie, es sei denn, daß man nach einem nicht vollständig entschiedenen Gefecht die Nacht gleichsam mit dem Gewehr in der Hand auf dem behaupteten oder erstrittenen Boden zubringt. Sonst ist es erwünscht, daß das Biwak hinter der Gefechtsstellung liegt, so daß man durch einen Vormarsch in diese einrückt. Man muß aber so nahe an der Gefechtsstellung biwakieren, daß man die volle Zeit hat, sie im Falle des feindlichen Angriffs rechtzeitig und vollkommen zu besetzen. Es sind daher gute, möglichst gedeckte Verbindungen zwischen den Biwaks und der Gefechtsstellung sowie zwischen den einzelnen Biwaksplätzen eines größeren Truppenverbandes untereinander erforderlich. Daß auch die zunächst noch zurückgehaltenen Truppen (Reserven) ihren Aufstellungspunkt nicht etwa durch einen Rückmarsch aus dem Biwak erreichen, ist zu beachten. Es ergibt sich hieraus eine gruppenweise Verteilung in den Biwaks, die auch meist durch die räumliche Ausdehnung, Rücksichten der Verpflegung und der Wasserverhältnisse usw. geboten sein wird, und, sofern man in der Nähe der großen Straßen bleibt, in einem natürlichen Zusammenhang mit An- und Abmarsch steht.

Da die Infanterie auch im Biwak erheblich schneller gefechtsbereit ist als die Kavallerie und Artillerie, so sind die Biwaksplätze jener

Waffe so zu wählen, daß sie denen der anderen Waffen schon durch ihre Lage einen gewissen Schutz gewähren. Biwakiert Kavallerie allein, so ist ein sie unmittelbar sicherndes Zugangshindernis vor der Front erwünscht. Man wird aber nicht verkennen dürfen, daß ein solches an und für sich nur gegen einen überraschenden Angriff durch feindliche Reiterei, nicht aber gegen feindliches Feuer schützt. Unter diesem Gesichtspunkt ist ein unübersichtliches Gelände in Front und Seiten, wenn es nicht von der eigenen Infanterie besetzt ist, für ein Kavalleriebiwak besonders unangenehm. Artillerie bewakiert stets im Anschluß an andere Waffen.

Diesen aus den taktischen Verhältnissen entnommenen Anforderungen gesellen sich die Bedingungen für die Ruhe und das Wohlbefinden der Truppen hinzu. Sogenannte „Paradebiwaks" dürfen auch im Frieden nicht zur Darstellung gelangen.

Trockener Untergrund, Schutz gegen Sonne oder Wind, Anlehnung an Ortschaften, Benutzung von Waldstücken, Nähe guten Wassers, ferner die Möglichkeit, Holz und Stroh, auch Lebensmittel nahe zu finden, verdienen die größte Beachtung und führen neben den bereits erwähnten taktischen Bedingungen zur Teilung in kleinere Biwaks, in denen die Truppen sich behaglicher befinden. Für Fußtruppen ist lichter Wald stets ein guter Biwaksplatz. Aber auch berittene Truppen können an einem dem Feinde abgekehrten Saume eines Waldes gut liegen, wenn das Gelände seitwärts des Waldes ihren Bewegungen kein Hindernis entgegenstellt und der Wald selbst von eigenen Fußtruppen belegt ist. Diese biwakieren auch vorteilhaft in der Anlehnung an dichte, übermannshohe Schonung, in der die Mannschaft wenigstens Schutz gegen die Witterung findet. Nicht zweckmäßig ist es, wenn ein Biwaksplatz an einer sehr befahrenen Straße liegt oder gar von einer solchen durchschnitten wird. Abgesehen von der oft recht unangenehmen Belästigung durch den Staub verkümmert auch der lebhafte Verkehr den Truppen die Ruhe.

Die Größenzahlen für den Raum, den die Truppen im Biwak einnehmen, enthält F. O. Ziffer 403—415, jedoch können diese Zahlen lediglich als Anhalt dienen und müssen sich jederzeit dem Gelände anpassen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Einrichtung der Truppen in den Biwaks und die Herbeischaffung von beigetriebenen Lebensmitteln, Wasser, Holz, Stroh usw. erheblich mehr Zeit erfordert als die Einrichtung in einer Ortschaft, ist es nötig, durch zweckentsprechende Anordnungen und Vorbereitungen beim Aussuchen der Biwaksplätze usw. jeden unnötigen Zeitverlust zu vermeiden.

Der Generalstab muß daher, sobald der Entschluß, zu biwakieren, durch den Truppenbefehlshaber gefaßt worden ist, ohne Verzug tätig werden und, wo er allein nicht alles in kürzester Frist erledigen kann, sich die erforderliche Unterstützung erbitten.

Die Gegend, in der die Hauptkräfte (bis zu den Divisionen hinab) biwakieren sollen, ergibt sich aus der Kriegslage gleichzeitig mit dem Entschluß, Biwaks zu beziehen. Die Ausgabe des Befehls an die Truppen (meist mündlich) setzt zugleich die Stabsunterkunften fest, die der Regel nach bis einschließlich derer für Brigaden unter Dach und Fach kommen.*) Zugleich ist das Notwendige über die Vorposten zu bestimmen, unter deren Schutz überhaupt oft erst die besondere Auswahl der Biwaksplätze möglich ist.

Ist genügend Zeit vorhanden und gestattet es die Lage, so begeben sich, während die Truppen vorläufig bis zu einem passenden Punkt im Marsch bleiben, die Generalstabsoffiziere ihnen schnell voraus. Sie werden begleitet von Meldereitern, Intendanturbeamten und, wenn angängig, durch die Adjutanten der Truppenverbände und Truppenteile, die dem Divisionskommando unmittelbar unterstellt sind. Der Generalstabsoffizier entwirft, in der Gegend, wo biwakiert werden soll, angekommen, die Verteilung der geeigneten Biwaksplätze auf die verschiedenen Unterabteilungen.

Den etwa zur Stelle befindlichen Adjutanten werden sodann die ihren Truppenverbänden zuzuweisenden Plätze gezeigt, worauf sie den Marschkolonnen entgegenreiten und diesen als Führer dienen. Sind keine Adjutanten zur Stelle, so sind Meldereiter mit schriftlichen Anweisungen an die Truppenkommandeure zu entsenden. Die für einen derartigen Zweck nicht erforderlichen Meldereiter waren inzwischen zum Aufsuchen von Wasser (wofür die erste Anleitung aus der Karte zu entnehmen ist), zur Erkundung der der Division zugewiesenen Ortschaften, in die sich zur Ermittlung von Verpflegung auch der Intendanturbeamte begibt, sowie zu sonstigen Hilfeleistungen benutzt worden. Der Generalstabsoffizier prüft dann auf Grund der über das Auffinden von Wasser ihm erstatteten Meldungen diesen Punkt besonders und verteilt die vorhandenen Gelegenheiten auf die verschiedenen Truppenverbände, wobei unmittelbar nach dem Einrücken der Truppen in das Biwak die eben erwähnten Meldereiter ihnen als Führer dienen können.

---

*) Welche Truppenteile die betreffenden Ortschaften mit zu belegen haben, ist zugleich zu befehlen.

Meist wird aber die Verteilung der Biwaksplätze und die Zuteilung der Ortschaften auf die Truppen zur Entnahme von Wasser, Verpflegung usw. nur nach der Karte erfolgen können.

Die Ermittlung und Zuweisung von Stroh und Holz sowie der Verpflegung ist mehr Sache des Intendanturbeamten. Er muß sich aber über diesen Punkt mit dem Generalstabsoffizier verständigen, bevor er dem Divisionskommandeur Vorschläge macht, damit die Truppen sowohl für die Verpflegung usw. als auch für die Entnahme des Wassers gleichmäßig und gerecht auf die Ortschaften verteilt werden. Ist eine solche Anordnung nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so werden auf Befehl des Divisionskommandeurs durch besondere Kommandos die Ortschaften nach Verpflegung usw. durchsucht und dann das auf diesem Wege Erlangte an die Truppen verteilt, die hierzu Abholungskommandos nach den befohlenen Sammelpunkten schicken.

Über alle diese Verhältnisse muß der Generalstabsoffizier sich in kürzester Frist unterrichten, um dann, seinem General entgegenreitend oder ihn in dessen Unterkunft erwartend, Vortrag über die Auswahl und Verteilung der Biwaksplätze erstatten und Vorschläge über die weiterhin zu erlassenden Befehle machen zu können. Da dann der Divisionskommandeur sich oft zugleich in Begleitung des Generalstabsoffiziers zu den Vorposten begibt, muß einer der Adjutanten in Kenntnis gesetzt werden, um die Ausfertigung der noch erforderlichen Befehle veranlassen zu können.

E. Unterkunft vor feindlichen Festungen.

Die Unterkunft der zur Einschließung oder Belagerung einer Festung bestimmten Truppen ist eine um so wichtigere Frage, als stets ein unverhältnismäßig großer Teil der Truppen sich im Vorpostendienst befindet, daher nach Ablösung von diesem sich häufig wiederholenden anstrengenden Dienst einer um so besseren Unterkunft und größerer Ruhe bedürfen wird.

Die erste Bedingung hierfür ist, daß der Unterkunftsraum sich möglichst außerhalb der Tragweite des feindlichen Festungsgeschützes befindet. Es sind also zur Zeit Ortschaften, die nicht wenigstens 8 km von den mit schwerem Geschütz versehenen Festungswerken entfernt oder sicher gegen diese gedeckt liegen, als eine angemessene Unterkunft für die im Zustande der Ruhe befindlichen Truppen nicht zu erachten.

Hält man dies fest und erwägt ferner, daß schon die Durchführung einer engen Einschließung, geschweige denn einer Belagerung, das

nahe Heranschieben von starken Vortruppen an die Festung fordert, die gegen Ausfälle des Verteidigers oft einer schnellen und ausgiebigen Unterstützung bedürfen, so ist ohne weiteres klar, daß der Unterkunftsraum eine große Tiefe nicht wird haben dürfen. Hierin liegt trotz der großen, den ganzen Umkreis der Festung umfassenden Breitenausdehnung doch ein Umstand, der oft zu einer für die Gesundheit unerwünschten Dichtigkeit der Belegung nötigt.

Ganz fehlerhaft würde es sein, diesen Übelstand etwa dadurch beseitigen zu wollen, daß man die verfügbaren Ortschaften unter Abrechnung der auf Vorposten befindlichen Truppen verteilt und somit nur die Unterbringung der im Zustande der Ruhe befindlichen ins Auge faßt. Ein solches Verfahren würde einen unausgesetzten, mit der Ablösung der Vorposten zugleich eintretenden Unterkunftswechsel mit sich führen, so daß die Sorge der einzelnen Truppenteile für die Erhaltung eines möglichst wohnlichen Zustandes der Ortschaften verloren gehen muß. Es ist aber überaus wichtig für das körperlich und selbst geistige Wohlbefinden der Truppen, die Ortschaften und Wohnräume dauernd sauber zu erhalten, denn nichts ist unangenehmer als der Aufenthalt in einem unreinlichen, das Bild der Verwüstung gewährenden Hause. Dieser Zustand tritt aber notwendig ein, wenn der jeweilige Bewohner nicht weiß, ob er nach einem mehrtägigen Aufenthalt wieder in dieselben Räume zurückkehren oder welchen Gebrauch der nächste Insasse davon machen wird. Steht es aber fest, daß jeder Truppenteil bei der Rückkehr vom Vorpostendienste der Regel nach*) wieder seine alte Unterkunft bezieht, so entwickelt sich der Sinn für möglichste Erhaltung, selbst für Verbesserung des Bestehenden. Auch gewährt die zeitweise gänzliche Räumung eines Teiles der Wohnräume die Möglichkeit, sie durch zurückgelassene Mannschaften einer gründlichen Lüftung und Reinigung unterwerfen zu können, was seinen günstigen Einfluß auf den Gesundheitszustand nicht verfehlen kann.

Wird unter Beachtung dieser Gesichtspunkte die Belegung auf die Dauer eine zu dichte, so muß sofort zum Bau von Baracken geschritten werden.

Die Vorposten, die dauernd dieselbe Stellung behalten, fühlen das Bedürfnis, sich jeden mit ihrem Zweck zu vereinbarenden Schutz gegen die Witterung zu verschaffen. Es entstehen auf diese Art hier und da kleine Strohhütten für die Posten, fast überall Unterkunftsräume für die Feldwachen, wobei auch mit Recht Rücksicht auf die möglichste Siche-

*) Daß diese Regel sich nicht durchweg festhalten läßt, daß Schiebungen der Truppen aus taktischen Gründen gelegentlich nötig werden, ist selbstverständlich.

rung gegen das feindliche Feuer genommen wird, und sogar Baracken zur Unterbringung der größeren Unterstützungen. Jede den Truppen gestattete Erleichterung und zugewendete Fürsorge entspricht der Fürsorge, die alle Truppenführer zur Erhaltung der Gesundheit der ihnen anvertrauten Streitkräfte treffen sollen.

Im übrigen erfolgt die Verteilung der Unterkunft im Anschluß an die den einzelnen Truppenverbänden zur Besetzung und Beobachtung zugewiesenen Abschnitte des Einschließungskreises. Diese Abgrenzung erfolgt nach taktischen Gesichtspunkten, meist schon unter Beachtung der für die Belagerung in Aussicht genommenen Angriffsfront. Die hiermit in Verbindung stehende Auswahl der Park- und Stapel(Depot)plätze fällt zwar vor allem den Fußartillerie- und Pionieroffizieren zu, wird aber doch auch von Bedeutung für die Anordnung der Unterkunft, da die Fußartillerie- und Pioniertruppen in der Nähe jener Plätze oder der Angriffsfront gegenüber mit unterzubringen sind.

Der Vorpostendienst vor einer eingeschlossenen Festung muß sehr sorgfältig gehandhabt werden und nimmt außerordentlich viel Kräfte in Anspruch. Die Abschließung der feindlichen Besatzung von der Außenwelt erfordert allein schon eine Dichtigkeit der eigentlichen Vorpostenkette, wie sie im Bewegungskriege nirgends denkbar ist. Geht man hierbei zu nahe an die Festung heran, deren nächste Umgebung eigentlich keine Deckung gewähren soll, während der Verteidiger sich in den vortrefflichsten Deckungen befindet, so erleiden die einschließenden Truppen unausgesetzte und schließlich sich empfindlich bemerkbar machende Verluste, ohne dem Feinde gleichen Schaden zufügen zu können. Bei weiterem Abbleiben von den Werken gewinnt die Vorpostenkette oft eine über die Kräfte der verfügbaren Truppen hinausgehende Ausdehnung. Man wird sich daher zunächst auf den Mittelweg beschränken müssen, während des Tages, der ja eine bessere Übersicht gestattet, in verhältnismäßig dünnerer Linie sich weiter ab zu halten, bei Nacht aber eine dichtere Linie näher heranzuschieben und dieselbe Nachtstellung nicht fortdauernd zu wählen. Zugleich muß das Bestreben dahin gerichtet sein, den Vorposten nach und nach Deckung zu verschaffen, die sie gegen das feindliche Feuer schützt und ihnen auch für den Fall eines feindlichen Ausfalls günstigere Kampfesaussichten bietet.

Mit solchen Verstärkungsarbeiten, sei es ein Eingraben der vorgeschobenen Posten und ihrer Unterstützungen unter Herstellung gedeckter Verbindungen, sei es Anlage besonderer Verteidigungseinrichtungen, die von den Hauptkräften (Gros) der Vorposten bis zum Eintreffen der Unterstützung behauptet werden sollen, kann nicht früh

genug begonnen werden und es kann gar nicht zu viel geschehen. Hierfür müssen bestimmte Befehle von oberster Stelle erlassen und ihre schleunige und sachgemäße Ausführung überwacht werden. Denn den Neigungen der Truppen entsprechen derartige Arbeiten umsoweniger, als sie meist eine Last darstellen, deren Nutzen dem arbeitenden Truppenteil nicht sogleich und unmittelbar zugute kommt. Bei dem Wechsel der Vorposten glaubt daher jeder, es lohne sich für ihn gar nicht, anzufangen. Je mehr aber die Vorposten schließlich durch solche Arbeiten Schutz und Halt finden, um so sicherer ruhen auch die hinter ihnen befindlichen Truppen, um so weitläufiger kann daher auch die Ausdehnung der Unterkunft sein.

Es darf ferner kein Zweifel darüber bestehen, welche Geländestrecken der Vorpostenlinie bei einem mit überlegenen Kräften unternommenen Ausfall aufzugeben sind, welche anderen dagegen bis zum Eintreffen von Verstärkungen behauptet werden sollen. In diesem Fall ist die Gewährung schleunigster Unterstützung sicherzustellen.

Man muß ferner grundsätzlich daran festhalten, daß jeder einem Ausfall gegenüber zeitweise aufgegebene Punkt wieder zu nehmen ist. Anderenfalls hätte man besser getan, ihn nicht erst zu besetzen, auch nicht zum Zweck der Beobachtung. Bedarf man aber dazu seiner Festhaltung, so darf man am wenigsten darin nachlassen, wenn man ihn zeitweise verloren hat, schon des Eindrucks wegen. Aber auch rein sachlich betrachtet würden Verteidiger und Angreifer die Rollen tauschen, wenn jener im Laufe der Einschließung Feld gewänne, dieser es verlöre. Allerdings kann es vorkommen, daß ein solcher Punkt zum dauernden Zankapfel zwischen beiden Gegnern wird, und es mag auch unter Umständen gerechtfertigt sein, wenn der Angreifer schließlich in einem einzelnen Falle auf die Wiedereroberung verzichtet. Grundsätzlich ist dies aber nicht zulässig und darüber darf auch bei den Vorposten kein Zweifel sein. Eine Einschließung, die einige durch Ausfall zeitweise in den Besitz der Festungsbesatzung übergegangene Punkte dieser überläßt, gibt sich damit selbst auf.

Die Überraschung und Schnelligkeit, mit der ein tätiger und zu heftigem Widerstand entschlossener Feind kleine und große Ausfälle gegen die Einschließungstruppen ins Werk setzen kann, fordert dazu auf, alle Mittel anzuwenden, die Absichten des Feindes früh zu erkunden und die gewonnene Übersicht den Truppen bekannt zu geben. Hierher gehört der Gebrauch von Luftballons und die Einrichtung von hochgelegenen Beobachtungsposten (Observatorien), die, wenn auch von den Werken weit entfernt, doch mit guten Fernrohren die Beobachtung feindlicher Ausfalltruppen usw. gewährleisten.

Derartige Punkte müssen mit unterrichteten Offizieren besetzt und sowohl untereinander als auch mit dem Hauptquartier und den Stabsunterkunften telegraphisch verbunden sein. Telegraphische oder telephonische Verbindung sämtlicher Stabsunterkunften untereinander sowie mit dem Hauptquartier und mit einzelnen besonders wichtigen Punkten der Einschließungslinie ist erforderlich.

Das Hauptquartier selbst wird da zu wählen sein, wo eine unmittelbare höhere Kampfleitung am wahrscheinlichsten eintreten kann, meist also auf der Grenze zweier Abschnitte, die größeren feindlichen Ausfällen hauptsächlich ausgesetzt erscheinen. War zunächst nur die Einschließung erfolgt, eine Belagerung aber zugleich in Aussicht genommen, so ist das Hauptquartier nicht fern der beabsichtigten Angriffsfront zu wählen. Die Stabsunterkunften liegen, wenn nicht bestimmte Gründe dagegen sprechen, möglichst hinter der Mitte des dem Truppenverbande übertragenen Teiles der Einschließungslinie. Der Generalstab wird allen diesen Verhältnissen gleich in der ersten Zeit der Einschließung sein Augenmerk zuzuwenden haben, um Unsicherheiten und spätere Änderungen zu vermeiden.

Verhältnismäßig einfacher gestaltet sich die Anlage von Feldverpflegungsplätzen und Lazaretten. Die Einschließung einer Festung ist ohne gesicherte Verbindung mit dem eigenen Lande nicht denkbar; auch beherrscht man gewöhnlich einen mehrere Tagemärsche breiten Raum um die Festung herum. Es fehlt daher nicht an der nötigen Unterkunft und an Vorräten zur Füllung der Verpflegungsplätze und zur Errichtung der Lazarette. Allerdings geraten diese Verhältnisse bei bedrohlicher Annäherung einer Entsatzarmee sowie bei andauernder Unterbrechung der Verbindungen ins Schwanken. Man muß daher seine Verpflegungsplätze darauf einrichten, die Truppen auch einige Zeit ohne regelmäßigen Nachschub verpflegen zu können, was allerdings auf die Dauer nicht möglich ist.

Weitere Maßnahmen für den Angriff und die Verteidigung von Festungen sind in besonderen Vorschriften enthalten.

F. Unterkunft während eines Waffenstillstandes.

Ein Waffenstillstand muß soviel als irgend angängig zur Auffrischung der Truppen und ihres Heeresgeräts verwendet werden. Diesem Gesichtspunkt hat die Wahl der Unterkunft nur insoweit Rechnung zu tragen, als die rechtzeitige Zusammenziehung zur Wiederaufnahme der Kriegshandlung nicht etwa durch zu große Ausdehnung des Unterkunftsraumes in Frage gestellt wird.

Ein Waffenstillstand von wenigen Tagen kann daher zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse nicht viel beitragen. Er gewährt aber den Truppen Ruhe und ermöglicht auch wohl die Regelung des durch etwa voraufgegangene schnelle Bewegungen gestörten Nachschubes jeder Art.

Eine weitläufige Unterbringung und die Ausnutzung der Hilfsmittel großer Landstriche wird meist nur angängig sein, wenn der Waffenstillstand auf längere Dauer und mit mehrtägiger Kündigungsfrist abgeschlossen ist. Diese gewährt zugleich die Zeit zur Zusammenziehung aus einem weitläufigen Unterkunftsraum. Gewöhnlich wird die Freilassung eines etwa 1 bis 2 Tagemärsche breiten Zwischenraumes verabredet, wodurch die Truppen auch meist vom unmittelbaren Sicherheitsdienst gegen den Feind befreit werden und nur Wachtdienst in der Unterkunft haben. Diese wird nun so weitläufig als irgend möglich angeordnet, wobei die Fußtruppen und ein Teil der Artillerie die Städte, die Reiterei und der Rest der Artillerie das platte Land belegen, während die Kolonnen und Trains zu etwa erforderlich werdenden Dienstleistungen verteilt werden.

Hat man während des Waffenstillstandes feindliches Gebiet besetzt, so sind dessen Gespannmittel vollständig in Anspruch zu nehmen, ehe man zur Anfuhr der Verpflegung, Rückbeförderung von Kranken usw. auf das eigene Heeresfuhrwerk zurückgreift. Denn diesem wird eine Erholung und Ruhe ebenso nötig sein wie allen anderen Truppen.

Die Unterkunftsverteilung im einzelnen ist unter Beachtung etwaiger bestimmter militärischer Gesichtspunkte, z. B. fortgesetzte Beobachtung einer noch im Besitz des Feindes verbliebenen Festung, auch wenn diese unter bestimmten Bedingungen in den Waffenstillstand mit eingeschlossen wurde, starke Besetzung einzelner besonders wichtiger Punkte usw., nach erfolgter Anhörung der Landesbehörden festzustellen. Diese haben auch im feindlichen Lande den Wunsch nach einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Last unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit einzelner Landstriche oder Ortschaften. Werden durch ihre Vorschläge nicht bestimmte dienstliche Gesichtspunkte verletzt, so tut man gut, danach zu verfahren.

Alles, was irgend die völlige Wiederherstellung der Schlagfertigkeit befördert, muß der Generalstab im Einvernehmen mit den Feld-Verwaltungsbehörden ins Auge fassen. Hierher gehören Heranziehung von Ersatz an Mannschaften und Pferden, Gesundheitspflege im weitesten Sinne, Auffrischung und Ergänzung an Schießbedarf, Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung, Wiederherstellung der Waffen und des Feldgeräts usw.

Die Marschübersicht für die nach Ablauf des Waffenstillstandes etwa erforderlich werdende Zusammenziehung ist sogleich zu bearbeiten, ebenso die Unterkunftsübersicht für die enge Zusammenziehung vor der Wiederaufnahme der Kriegshandlung.

Es ist ferner notwendig, namentlich im feindlichen Lande, bestimmte Befehle darüber zu erlassen, was den Truppen während des Waffenstillstandes an Geldzulagen, Verpflegung usw. zusteht, in welchem Verhältnis der Wert der Landesmünzen zu den eigenen zu berechnen ist, welche Befugnisse die Landesbehörden unter Überwachung der Militärbehörden ausüben, welche Strafen die Bevölkerung bei Vergehen gegen die Sicherheit der Truppen oder beim Zuwiderhandeln gegen die erlassenen Verordnungen treffen usw.

Es fällt zwar die schließliche Bearbeitung aller dieser Sachen nicht immer in den Dienstbereich des Generalstabes; seiner zusammenfassenden Erwägung liegt es aber ob, auf allen diesen Gebieten anregend zu wirken und etwaigen Versäumnissen vorzubeugen.

VII. Verpflegung.

A. Geschichtliche Entwicklung.

Im Kriege bildet die Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die Heere eine der Vorbedingungen des Erfolges. Mangel an Nahrung kann ein Heer in seinem Siegeslaufe hemmen, unter Umständen sogar zugrunde richten.

Die dauernde Versorgung großer Heere (und um solche handelt es sich hier nur) mit Lebensmitteln hängt von den Hilfsmitteln des Kriegsschauplatzes, der Leistungsfähigkeit der nach der Heimat führenden Eisenbahnen und Wasserstraßen, dem Zustande des Wegenetzes und dem Umfange der verfügbaren Verkehrsmittel ab. Schwankungen zwischen Mangel und Überfluß werden nicht zu vermeiden sein.

Solange die Heeresbewegungen sich in der von der Heeresleitung beabsichtigten Richtung bewegen, sind trotzdessen bei der Größe der heutigen Heere noch Schwierigkeiten der Verpflegung zu überwinden. Umsomehr können plötzliche Frontveränderungen, ein notgedrungenes Verlegen der rückwärtigen Verbindungen, die Anhäufung großer Truppenmassen auf engem Raum vor und nach der Entscheidung, sowie der Rückzug eines Heeres nach verlorener Schlacht die Heeresverwaltung vor Verpflegungsaufgaben stellen, deren Lösung kaum noch mög-

lich ist. Eine gute Truppe kann und muß indessen, wie die Kriegsgeschichte lehrt, zeitweisen Mangel ertragen, ohne in ihrem Gefüge erschüttert zu werden.

Es entsteht daher die Frage, ob die dauernde Sicherstellung der Verpflegung eine unbedingt zu erhebende Forderung ist. Der Krieg, der in seiner Gewalt die Rücksicht auf die Erhaltung des menschlichen Lebens überhaupt verleugnet, fordert auch außerhalb der Gefechte Anstrengungen höchster Art bis zum Erliegen der Schwächeren; er kann also auch den Truppen Entbehrungen hinsichtlich der Ernährung auferlegen. Aber ebenso, wie der Truppenführer bestrebt sein soll, das Gefechtsziel mit möglichst wenig eigenen Verlusten zu erreichen, wie der Feldherr und sein Generalstab Bedacht zu nehmen haben, daß bei der Anordnung der Märsche usw. dem beabsichtigten Zweck unter den geringsten Anstrengungen genügt werde, so ist es auch gemeinsame Aufgabe der Heeresleitung und der Heeresverwaltung, den Truppen die Verpflegung so reichlich und so regelmäßig als möglich zuzuführen.

Nie aber darf die Sorge um die Verpflegung höchster Zweck werden, im Gegenteil hat die Heeresverwaltung die Pflicht, die Heeresleitung in ihren Entschließungen möglichst unabhängig von allen Verpflegungsrücksichten zu machen. Schonung der Truppen im Gefecht, Ersparung von Anstrengungen und Sicherheit der Verpflegung können nur als Bedingungen betrachtet werden, welche mit zur Erwägung gelangen. Das klingt vielleicht nicht ganz menschenfreundlich! Aber einerseits ist der Krieg an und für sich keine besonders menschenfreundliche Einrichtung, und anderseits kann die unzeitgemäße Rücksicht auf Verluste, Anstrengungen und Entbehrungen den kriegerischen Zweck überhaupt in Frage und damit, wie z. B. infolge einer verlorenen Schlacht, die erheblichsten Verluste und den größten Mangel in Aussicht stellen. Eine zeitgemäße und sich ihres Zweckes klar bewußte Rücksichtslosigkeit kann daher unter Umständen zur klugen Rücksicht werden. Dieser Grundsatz darf aber natürlich nicht als Deckmantel für grobe Vernachlässigung dienen. Im Gegenteil muß stets gewissenhaft danach gestrebt werden, den Truppen eine reichliche Verpflegung zu gewähren und bei den Heeresbewegungen hierauf billige Rücksicht zu nehmen.

Es liegt die Frage nahe, ob die Sicherstellung der Verpflegung sich nicht in bestimmte Formen zwängen läßt. Die Kriegsgeschichte lehrt, daß es nicht nur versucht worden ist, sondern auch wirklich stattgefunden hat, aber meist zum Nachteil einer tatkräftigen Kriegführung und einer guten Ernährung des Soldaten.

Die meisten älteren Kriege bestanden aus einzelnen unzusammenhängenden Unternehmungen, die durch Pausen voneinander getrennt waren, in denen der Krieg entweder ganz ruhte und nur politisch noch vorhanden war, oder wo die Streitkräfte sich wenigstens so weit voneinander entfernt hatten, daß jeder Teil ohne Rücksicht auf den Gegner seine Verpflegung sicherstellen konnte. Dies verursachte keine großen Schwierigkeiten, da man in den Ruhepausen weitläufige Unterkunft bezog und diese wechselte, wenn die Vorräte in den Ortschaften aufgezehrt waren. Für die voraussichtlich nur einen kurzen Zeitraum umfassenden Feldzüge wurde die Verpflegung vorher zusammengebracht und mitgeführt; die Kleinheit der Heere gestattete es.

Die neueren Kriege, etwa seit dem Westfälischen Frieden, haben eine regelmäßigere, zusammenhängendere Gestalt gewonnen. Der kriegerische Zweck selbst begann mehr vorzuherrschen und forderte auch für die Ernährung vermehrte Einrichtungen. Zwar hatten die Kriege des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts auch große Pausen, namentlich die regelmäßigen „Winterquartiere“. Es war aber mehr die schlechte Jahreszeit als die Rücksicht auf den Unterhalt, die dazu veranlaßte, die kriegerische Tätigkeit einzustellen. Der Übergang zeigte sich aber darin, daß in den Kriegen Ludwigs XIV. die Truppen, um ihre Verpflegung zu ermöglichen, Winterquartiere in weit vom Kriegsschauplatz entlegenen Landschaften bezogen.

Im Siebenjährigen Kriege kam dies nicht mehr vor. Die Ernährung lag ebenso wie die Gestellung des Heeres, das sich damals hauptsächlich durch Werbung ergänzte, nicht mehr dem Lande oder den Ständen, sondern der Regierung ob, und es bildete sich neben dem selbständigen Kriegsvolk eine selbständige, vom Lande möglichst unabhängige Einrichtung der Verpflegung aus. Die Herbeischaffung der Vorräte von weither durch Ankauf oder aus Staatsgütern, die Ansammlung in „Magazinen“, die Zufuhr zum Heere durch eigenes Fuhrwesen und endlich die Abholung und die Mitführung durch ein den Truppen selbst beigegebenes Fuhrwesen bildeten das Verpflegungsgebäude der damaligen Zeit. Die damalige Auffassung vom Kriege ging dahin, immer unabhängiger von Volk und Land zu werden, entsprechend dem Ersatz der Heere selbst. Die Folge war, daß der Krieg auf diese Weise zwar regelrechter, zusammenhängender und dem Zweck, d. h. den politischen Forderungen mehr unterworfen, aber zugleich auch in seinen Bewegungen beschränkt und in seiner Kraftäußerung geschwächt wurde. Denn man war an Magazine gebunden, auf die Wirkungsweite des Fuhrwesens angewiesen, und nichts war natürlicher, als daß das Ganze die Richtung nahm, den Unterhalt der Heere so

sparsam als möglich einzurichten. Das sorgfältig und künstlich ausgebildete, vom Lande unabhängige Verfahren führte zur Verminderung der kriegerischen Schwungkraft und zur schlechten Ernährung. Die hervorragenden Leistungen König Friedrichs II. in bedeutenden Märschen und überraschenden, kühnen Kriegszügen werden zwar gerade durch das damalige Gebäude der Verpflegung in das hellste Licht gesetzt, aber es ist gewiß, daß er, nicht derartig gebunden, noch viel Größeres geleistet haben würde. Ihm half außerdem, daß seine Gegner dasselbe bindende Verfahren hatten und es nicht einmal so wie er zu gebrauchen verstanden.

Die Reiterei lebte von Futterbeitreibungen, denn bis auf den Unterhalt der Pferde hatte man das künstliche Verfahren nicht auszudehnen gewagt, weil der räumliche Umfang dieser Nährmittel hinderlich wurde. Ein Pferdefutter wiegt fünf- bis sechsmal so viel wie eine Mannsverpflegung, und die Zahl der Pferde bei einem Heere betrug zu jener Zeit etwa den dritten Teil der Menschen.

Die französische Revolution, die ein neues Verfahren in der Heeresergänzung, die zwangsweise Aushebung zur Folge hatte, führte auch zu einer anderen Art des Unterhaltes der Heere. Anfangs war zwar kein maßgebender Gedanke, wenigstens keine Ordnung erkennbar. Die französischen Revolutionsheere nahmen in gewalttätiger Weise alles, was sie auf ihrem Wege vorfanden. Aber sie lebten nur aus der Hand in den Mund, ohne jede Rücksicht auf eine zweckmäßige, den dauernden Unterhalt begünstigende Verwertung der Vorräte des Landes. Man war in den ungeordneten Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren geraten. Erst die geordneten Verhältnisse, zu denen Napoleon I. die französischen Heereseinrichtungen entwickelte, führten dazu, daß zwischen beiden äußersten Erscheinungen die Mitte gehalten wurde, d. h. man benutzte von den Mitteln jeder Art, was gerade paßte. Man entsagte weder dem Magazin- noch dem Beitreibungsverfahren, sondern brachte beide in eine gewisse Verbindung miteinander und wendete sie je nach der Nützlichkeit und Notwendigkeit an.

Die Kriege in der neuesten Zeit haben noch die Unterstützung durch die Eisenbahnen und die Aushilfe durch Dauerlebensmittel für die Verpflegung der Heere nutzbar gemacht. Die Heeresverwaltung stellt es sich zur Aufgabe, immerfort Feldverpflegungsplätze (Magazine) anzulegen und nachzuschieben. In den Zeiten schneller Bewegung lebt man so weit als angängig, vom Lande. Für die schwierigsten Augenblicke, die namentlich beim Zusammenschieben der Massen auf engem Raume, also vor den großen entscheidenden Schlägen eintreten, dienen die Verpflegungstrains sowie endlich der eiserne Bestand, den

der Mann selbst bei sich führt. Die ganze Kunst besteht darin, in jeder Lage die zweckmäßigste Art der Ernährung zu finden und nur im Notfall auf das zurückgreifen zu müssen, was die Truppen unmittelbar bei sich führen.

B. Verpflegungsdienst.

Bereits im Frieden wird die Verpflegung der Truppen für die Mobilmachungszeit nach Anweisung der Generalkommandos durch die Korpsintendanturen vorbereitet und sichergestellt. Umfangreichere Verpflegungsmaßnahmen sowie solche von allgemeiner Bedeutung werden auf unmittelbare Anordnung des Kriegsministeriums durch die Korpsintendanten und die ihnen unterstellten Proviantämter ausgeführt.

Während des Krieges erfolgt der Nachschub des Bedarfes aus der Heimat durch das Kriegsministerium unter Mitwirkung der stellvertretenden Intendanturen, insoweit der Landweg benutzt wird, bis an die Orte, wo das Etappenwesen des Feldheeres die Vorräte übernimmt. Alle Nachschübe, die auf Eisenbahnen und Wasserstraßen befördert werden, regelt der Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens bereits von der Heimat an.

Auf dem Kriegsschauplatze haben hauptsächlich die höheren Truppenführer mit Unterstützung der ihnen zugeteilten Feldverwaltungsbehörden für die Sicherstellung der Verpflegung zu sorgen. Aber auch die niederen Führer sind verpflichtet, mit allen Mitteln danach zu streben, daß die Truppe stets gut und reichlich ernährt wird.

Die Spitze des Feldverwaltungswesens bildet der Generalintendant des Feldheeres im großen Hauptquartier. Er regelt nach den Anordnungen der obersten Heeresleitung die Verpflegung des Heers in großen Zügen und ordnet in Verbindung mit dem Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens den Nachschub an Lebensmitteln sowie den erforderlichen Ausgleich an verschiedenen Bedürfnissen zwischen den Armeen des Feldheeres.

Der Armeeintendant stellt nach näherer Anweisung des Armeeoberkommandos unter Beachtung der ihm vom Generalintendanten erteilten besonderen Angaben die Verpflegung der Armee sicher, ohne sich indessen im allgemeinen in die Verwaltungsmaßnahmen der Armeeglieder (Armeekorps, Kavallerie-Divisionen usw.) einzumischen. Seine Tätigkeit besteht darin, die ihm unterstellten Korps- und Etappenintendanten durch Vorsorge und Ausgleich zu unterstützen, indem er die beim Generalintendanten beantragten oder vom Etappen-

intendanten nachgeschobenen Vorräte dort zuweist, wo Bedarf vorliegt oder zu erwarten steht. Ist die Armee selbständig, so gehen die Befugnisse des Generalintendanten auf ihn über.

Der Etappenintendant regelt die Verpflegungsmaßnahmen im Etappengebiet der Armee nach Anordnung des Etappeninspekteurs und des Armeeintendanten. Seine Hauptaufgabe besteht in der rechtzeitigen Bereitstellung und Herbeiführung des Nachschubes für die Armee sowie in der Ausnutzung des Etappengebietes zur Beschaffung von Lebensmitteln als eines Verpflegungsüberschusses für die zugehörige Armee. Etwaige Nachschübe auf der Eisenbahn sind im Einverständnis mit der Militär-Eisenbahnbehörde zu regeln.

Der Korpsintendant hat nach den Weisungen des kommandierenden Generals für die Verpflegung des Armeekorps zu sorgen. Stets müssen ausreichende Vorräte aus dem zur Sicherstellung der Ernährung zugewiesenen Gebiete oder durch rechtzeitigen Nachschub vorhanden und in feststehenden oder beweglichen Verpflegungsplätzen niedergelegt sein. Der Nachschub wird aus dem Etappengebiet durch Antrag beim Armeeintendanten herangeführt. Eine besondere Aufgabe des Korpsintendanten ist die zweckmäßige Leitung der Verpflegungsanstalten des Armeekorps (Verpflegungsplätze, Feldbäckereien, Verpflegungstrains), deren Verwendung nach seinen Vorschlägen das Generalkommando anordnet. Bindende Bestimmungen über die dauernde Sicherstellung der Ernährung des Armeekorps können nicht gegeben werden. Schwierigkeiten sind durch geschickte Ausnutzung der jeweilig zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zu überwinden.

Der Divisionsintendant hat in erster Reihe die Vorräte des Kriegsschauplatzes für die Truppen unmittelbar nutzbringend zu machen. Er handelt nach den Anordnungen des Divisionskommandeurs und des Korpsintendanten. Die aufgefundenen oder überwiesenen Mittel hat er zu verwalten und zu verteilen.

Alle Befehle, die hinsichtlich der Verpflegung an die Truppen erlassen werden, ergehen von den Kommandobehörden. Nur in Ausnahmefällen können die Verwaltungsbehörden unmittelbare Aufträge an die Verpflegungstrains richten unter gleichzeitiger Meldung an die vorgesetzten Truppenbefehlshaber.

Die Intendanten befinden sich dauernd im Stabe ihrer Kommandeure, damit sie jederzeit, z. B. auf Grund veränderter Kriegslage oder sonstiger Vorkommnisse, sofort die erforderlichen Verpflegungsanordnungen treffen können. Zu ihrer Unterstützung sind ihnen Beamte zugeteilt.

Bei den Truppenteilen haben die Verpflegungsoffiziere nach den Anweisungen ihrer Vorgesetzten den Verpflegungsdienst im einzelnen zu regeln. Ihnen stehen Furiere und Quartiermeister zur Verfügung. Sie empfangen die Lebensmittel für die Truppen, leiten den etwaigen Ankauf oder Beitreibungen, verteilen die Vorräte und beaufsichtigen den Verkehr der Verpflegungsfahrzeuge zwischen den Truppen und den Ausgabestellen.

C. Verpflegungsmaßnahmen im allgemeinen.

Die im Frieden getroffenen allgemeinen Bestimmungen für die Verpflegung des Feldheeres im Kriege können nur als Anhalt betrachtet werden, da die Erfahrung in der Ernährung so riesiger Truppenmassen, wie die heutigen Heere bilden, fehlt. Als Hauptgesichtspunkt ist zu beachten, daß ein Heer in seiner Bewegungsfreiheit einerseits von den zu seinem Unterhalt nötigen Lebensmitteln im gewissen Sinne abhängig ist, während anderseits jede Zunahme des für die Verpflegung erforderlichen Fuhrwesens lähmend auf die Heeresbewegungen einwirkt. Dazu kommt, daß die Grundsätze der Verpflegung im Kriege ganz verschieden sind von der im Frieden geübten Sparsamkeit sowie von der durch Gesetz und Bestimmung beschränkten Mittel.

Im Kriege muß die Verpflegung vor allen Dingen schnell und reichlich beschafft werden; keine Verpflegung ist teurer als eine schlechte!

Da im Kriege die nächste Zukunft für die Heeresverwaltung oft ebenso ungewiß zu sein pflegt, wie für die Heeresleitung, so werden häufig Maßnahmen für die Verpflegung getroffen werden, die sich hinterher als unnütz herausstellen. Trotzdem muß versucht werden, den Unterhalt des Heeres möglichst dauernd sicherzustellen und sei es auch um den Preis von Millionen an Geld. Der Verpflegungsbeamte muß darin ebenso entschlossen handeln, wie der Truppenführer! Ein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel belastet ihn nicht so schwer, wie eine Unterlassung. Auch treten bei der Verpflegung die Wirkungen der Versäumnisse meist erst hervor, wenn sie nicht mehr abzustellen sind.

Die Anordnungen für die Verpflegung müssen sich vor allen Dingen nach den Plänen der Führung richten. Die Beamten haben daher dauernde Verbindung mit den Kommandobehörden zu halten, und umgekehrt werden die Truppenführer ihre Absichten soweit wie nötig den Verpflegungsbeamten mitteilen, damit diese vorsorgen können. Denn bekanntlich brauchen Verpflegungsmaßnahmen stets Zeit, ehe sie wirk-

sam werden. Es wird sich als zweckmäßig erweisen, den Intendanten eine gewisse Freiheit in der Ausführung ihrer Aufgaben zu lassen, damit sie selbständig handeln, wenn alle Befehle, Bestimmungen sowie Anhaltspunkte versagen und vielleicht etwas Neues, noch nicht Dagewesenes geschehen muß.

Je nachdem der Feldzug im eigenen oder feindlichen Lande, im Angriff oder der Verteidigung, im Bewegungs- oder Festungskriege sich abspielt, werden auch die Verpflegungsmaßnahmen dem mannigfaltigsten Wechsel unterworfen sein. Besonders schwierig ist die Ernährung großer Heere bei schnellem, weitausgreifendem Vorgehen in einem armen oder ausgesogenen Lande oder während längeren Stillstandes der Bewegungen in enger Versammlung und unzureichenden Verkehrsmitteln.

Da, wie bereits erwähnt, Verpflegungsmaßnahmen größeren Umfanges viel Zeit zu ihrer Einleitung und Durchführung brauchen, ist es erforderlich, möglichst frühzeitig Vorbereitungen zu treffen. Grundsätzlich ist der Kriegsschauplatz zur Ernährung des Heeres auszunutzen. Je mehr er hierzu beiträgt, umsoweniger ist die Heeresleitung in den Truppenbewegungen durch Rücksichten der Verpflegung beschränkt. In welchem Umfange die Hilfsmittel des Kriegsschauplatzes für die Truppen nutzbar gemacht werden können, hängt von den Plänen der Heeresleitung, der Kriegslage, der Jahreszeit, der Wegsamkeit und dem Reichtum des Landes, der Größe des Heeres und auch schließlich von politischen Gründen ab. Selbst auf feindlichem Gebiet wird die Ausbeutung des Landes seine Grenzen haben, wenn dieser Landstrich später dem siegreichen Staate einverleibt werden soll. Auf verbündetem Gebiet setzen Verträge, im eigenen Lande die Gesetze der rücksichtslosen Ausnutzung Schranken.

Im allgemeinen müssen Truppe und Verwaltung zur Sicherstellung der Verpflegung Hand in Hand arbeiten; ganz vorn werden die Truppen selbständiger handeln können; je weiter nach rückwärts, umsomehr wird die Verwaltung mitzuwirken haben.

D. Verpflegungssätze.

1. Die Kriegsverpflegung, auf die während des Kriegszustandes jeder zum Heere gehörige Offizier, Soldat und Beamte Anspruch hat, zerfällt in die tägliche Brotmenge und die tägliche Beköstigungsmenge. Jene beträgt 750 g Brot oder 500 g Zwieback oder 400 g Eierzwieback und kann, wenn nicht die volle Fleischmenge verausgabt wird, auf Befehl des kommandierenden Generals auf 1000 g Brot erhöht oder auch, wenn eine auf 500 g erhöhte Fleischmenge (ent-

sprechend erhöhte Menge Büchsenfleisch) gewährt werden kann, auf 500 g vermindert werden.

Die tägliche Beköstigungsmenge besteht:

a) an Fleisch in 375 g frischem oder gesalzenem Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) oder in 200 g geräuchertem Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck und dergleichen oder 200 g Büchsenfleisch;

b) an Gemüsen in 200 g Reis, Graupe bezw. Grütze oder in 250 g Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen) oder in 250 g Mehl oder in 1500 g Kartoffeln oder in 150 g Büchsengemüse;

c) an Salz in 25 g;

d) an Kaffee (in gebrannten Bohnen 25 g, in ungebrannten Bohnen 30 g) oder an Tee 3 g nebst 17 g Zucker.

Der tägliche Bedarf an Vieh beträgt durchschnittlich:

für ein Bataillon 1½ Ochsen oder 5 Schweine oder 17 Hammel oder Kälber;

für ein Kavallerie-Regiment 1 Ochse oder 3 Schweine oder 12 Hammel oder Kälber;

für eine Schwadron oder Batterie ¼ Ochse oder ¾ Schweine oder 3 Hammel oder Kälber;

für eine Batterie schwerer Artillerie des Feldheeres ½ Ochse oder 1½ Schweine oder 6 Hammel oder Kälber.

Bei minderwertigem Vieh müssen die Zahlen entsprechend erhöht werden.

Während außerordentlicher Anstrengungen kann der kommandierende General eine Erhöhung der Beköstigungsmenge, in der Regel um ein Drittel der regelmäßigen Fleisch- oder Gemüsemenge oder beider anordnen. Auch kann er eine doppelte Kaffeemenge oder neben der Kaffeemenge eine Branntweinmenge von 0,1 l oder eine Teemenge mit Zucker oder an Stelle des Kaffees zwei Teemengen mit Zucker gewähren.

In Feindesland können Genußmittel nach Ermessen des kommandierenden Generals verabfolgt werden. Soll dies länger als zwei Tage dauern, so ist die Genehmigung des Armeeoberkommandos einzuholen.

Im eigenen Lande dürfen besondere Genußmittel als Zuschüsse zur Feldkost nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums gewährt werden.

Zu bemerken bleibt, daß es für die Mannszucht überaus gefährlich ist, den Truppen die Absicht mitzuteilen, ihnen eine erhöhte Verpfle-

gung gewähren zu wollen, ohne daß die Ausführbarkeit der Maßregel außer jedem Zweifel steht. Wohl aber ist die Herabsetzung der ausgeworfenen Sätze den Truppen bekannt zu machen.

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen wird neben der Verpflegung noch ein Erfrischungszuschuß in Geld gewährt, der für jeden Kalendertag, an dem die Fahrt mindestens vier Stunden gedauert hat, 50 Pf. beträgt.

2. Die Kriegsfuttermenge beträgt:

6000 g Hafer,
2500 g Heu,
1500 g Futterstroh,
für schwere Zugpferde 12000 g Hafer,
7500 g Heu,
3000 g Futterstroh.

Bei Eisenbahnfahrten wird für das Pferd ein Zuschuß von 3000 g Heu für jeden Kalendertag gewährt, an dem die Fahrt mindestens vier Stunden dauert.

Während außerordentlicher Anstrengungen kann der kommandierende General das Futter um 500 g Hafer oder 1500 g Heu erhöhen.

E. Lebensmittel.

Eine besondere Abwechslung in den Nahrungsmitteln kann den Truppen nur gewährt werden, wenn der Kriegsschauplatz selbst die Mittel dazu bietet. Man wird dann jede Gelegenheit benutzen, durch Zugabe von frischem Gemüse, Kartoffeln, Wein, Tabak usw. die Einförmigkeit der Verpflegung zu unterbrechen. Für den Nachschub kommen hauptsächlich solche Lebensmittel in Betracht, die bei möglichst geringem Gewicht und Umfang einen hohen Nährwert und große Dauerhaftigkeit besitzen. Hierher gehören: Mehl, Reis, Graupen, Hülsenfrüchte, Salz usw. Die wichtigsten Lebensmittel, Brot und frisches Fleisch, vertragen eine längere Mitnahme nicht und müssen daher stets in nächster Nähe der Truppen bereitgehalten werden. Es ist anzustreben, daß die Truppen ihr Brot selbst backen, jedenfalls aber ihren Bedarf an frischem Fleisch durch Schlachten lebenden Viehs decken.

Das Selbstbacken ist jedoch für die Truppen sehr schwierig und überhaupt nur beim Stillstand der Bewegungen und auch dann höchstens in geringerem Umfange möglich. Das erforderliche Mehl aus dem Lande selbst zu nehmen, erscheint für große Truppenmassen ganz

ausgeschlossen. Gedroschenes und gemahlenes Getreide ist in größeren Mengen meist nicht vorrätig, ein etwaiges Dreschen und Mahlen vorgefundenen Getreides zum alsbaldigen Gebrauch stellt sich aber als ein aussichtloser Versuch dar, abgesehen von dem je nach der Jahreszeit schwankenden Vorrat an Brotgetreide.

Der Bedarf an Mehl müßte also doch größtenteils durch Nachschub gedeckt werden. Es ist aber ferner zu erwägen, ob die vorgefundenen Backöfen und Heizstoffe ausreichen und ob Zeit und geschulte Arbeitskräfte zum Backen bei den Truppen vorhanden sind. Da hierauf meist nicht zu rechnen sein wird, müssen die Feldbäckereikolonnen aushelfen. Ihr Betrieb ist in nächster Nähe der Truppen zu eröffnen, damit das Brot bald (d. h. zwei Tage nach der Herstellung) verausgabt werden kann. Ein Vorzug der neuen fahrbaren Backöfen besteht darin, daß sie sehr schnell in Betrieb zu setzen und auch schnell wieder abzufahren sind.*)

Läßt sich der Brotbedarf nicht decken, so muß Zwieback ausgegeben oder die Fleischmenge entsprechend erhöht werden.

Schlachtvieh ist so lange wie möglich unmittelbar aus dem Lande zu entnehmen, da ein längeres Nachtreiben auf der Landstraße das Vieh sehr herabbringt, ganz abgesehen von der Schwierigkeit der Futterbeschaffung. Eine Beförderung von größeren Mengen mit der Eisenbahn ist bei der sonstigen sehr starken Inanspruchnahme dieses Verkehrsmittels fast ausgeschlossen. Das beigetriebene oder angekaufte Vieh folgt dem großen Gepäck, wird meist 24 Stunden vor dem Gebrauch von der Truppe selbst geschlachtet und das Fleisch für den nächsten Tag auf die Lebensmittelwagen verladen. Übrigens ist frisch geschlachtetes Fleisch keineswegs ganz ungenießbar und wird in kleingehacktem Zustande oft das einzige Nahrungsmittel sein.

Als Ersatz für frisches Fleisch ist gesalzenes oder geräuchertes Fleisch und Speck zu rechnen. Speck verdirbt in warmer Jahreszeit leicht; Dörrfleisch wirkt, während längerer Zeit genossen, gesundheitsschädlich. Im Notfalle könnte auch gefrorenes Fleisch**) aushelfen.

Am bequemsten für die Verpflegung erscheinen Dauerlebensmittel (Konserven). Sie sind bereits gekocht, brauchen nur aufgewärmt und können teilweise auch kalt gegessen werden. Jedoch erzeugt ihr Genuß allmählich Widerwillen, so daß diese Lebensmittel hauptsächlich für die Zeiten engster Versammlung, wenn andere Verpflegungsarten versagen, als eiserner Bestand aufzuheben sind.

*) Über die Leistungsfähigkeit der Feldbäckereikolonne siehe dritter Teil, Abschnitt II. 1. B.

**) In den Gefrierapparaten der großen Festungen hergestellt.

Als Pferdefutter werden außer Hafer gelegentlich auch andere geeignete Getreidearten verabreicht werden müssen; ferner Erbsen, Bohnen, Wicken, Weizenkleie, Mais, Rüben, Grünfutter, auch Brot usw. Die Pferde sind aber, um Krankheiten zu verhüten, allmählich an dieses neue Futter zu gewöhnen. Der Nachschub an Futter ist durch den Umfang und das Gewicht der Futtermengen sehr erschwert; als Ersatz kann vielleicht noch Pferdefutterkuchen gelten. Für große Kavalleriemassen wird aber der auf dem Kriegsschauplatze vorgefundene Bestand nicht ausreichen; hier muß trotz aller Schwierigkeiten ein Nachschub an Hafer eintreten.*)

F. Arten der Verpflegung.

1. Unterkunftsverpflegung.

Die Unterkunftsverpflegung, d. h. die Verpflegung der Truppen durch die Wirte, ist die einfachste und bequemste Art der Verpflegung sowohl für die Truppen als auch für die Verwaltung. Sie ist aber bedingt durch die Unterbringung der Truppen in Ortschaften und durch die mehr oder minder große Leistungsfähigkeit der Wirte. Der Soldat findet, wenn er den Marsch zurückgelegt hat, meist schon die Mahlzeit bereitet oder hat doch mit ihrer Zubereitung wenig zu tun. Wenn irgend möglich, müßte man daher diese Art anwenden. Oft aber ist sie wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Nahrungsmittel nicht anwendbar oder bedarf wenigstens der Ergänzung. Sie versagt um so früher, je mehr Truppen auf engem Raume versammelt sind.

Im eigenen Lande kann die Unterkunftsverpflegung auf Grund des Kriegsleistung-Gesetzes angefordert werden, und zwar entweder gegen Quittung oder gegen Barzahlung. Dieses Verfahren ist zum Vorteil der Landeseinwohner zu bevorzugen, wenn die Geldmittel der Truppe es gestatten.

In jeder Ortschaft sind im allgemeinen immer auf mehrere Tage Lebensmittel vorhanden. Man kann daher auch auf einen Tag eine Truppenzahl, die der Volkszahl gleichkommt, ohne Schwierigkeit ernähren; eine geringere Zahl also auch auf mehrere Tage nach Verhältnis. Große volkreiche Städte sind demnach zur Aufnahme und Verpflegung stärkerer Heeresabteilungen insofern besonders geeignet, als sie gleichzeitig das Zusammenhalten der Streitkräfte (wenigstens der Masse der Fußtruppen) auf verhältnismäßig engem Raum ermöglichen. Das Land bietet in dieser Beziehung weniger günstige Verhältnisse dar. Immerhin müßte, wenn man etwa 3000 bis 4000

*) Siehe dritter Teil, Abschnitt II. C. 1.

Einwohner auf 50—60 qkm (etwa eine Quadratmeile) rechnet, als ein sehr ungünstiges Ergebnis angesehen werden, wenn auf solchem Raum nur 3000 bis 4000 Mann ihre Unterkunftsverpflegung für einen Tag fänden. Gewöhnlich wird man aber erheblich mehr rechnen können, da die notwendigen Lebensmittel sich auf dem Lande stets in stärkerem Verhältnis gegenüber der Einwohnerzahl vorfinden als in den Städten; denn diese werden ja auf die Dauer durch das platte Land mit ernährt. Bei dem Landmann findet sich in der Regel sein Bedarf an Brot für 8—14 Tage, an Gemüse und Futter für die ganze Zeit bis zur nächsten Ernte, an Vieh mehr, als er mit seiner Familie und seinem Gesinde innerhalb eines Jahres selbst verbraucht.

Man kann daher in noch nicht oder kürzlich nicht stark belegt gewesenen Ortschaften auf dem Lande wohl das Drei- bis Vierfache der Einwohnerzahl auf einige Tage ernähren. Nimmt man an, daß ein auf zwei Straßen vormarschierendes Armeekorps in der Tiefe einen Raum von 15 km einnimmt, so bedarf es hiernach, um bei durchschnittlicher Dichtigkeit und Wohlhabenheit der Bevölkerung durch deren Mittel einen oder zwei Tage ernährt werden zu können, nur einer Breitenausdehnung von 7—8 km. Auch ein zweites nachfolgendes Armeekorps würde kaum in Verlegenheit geraten. Es sind dies selbst für größere Armeen sehr günstige Verhältnisse, die sich allerdings wesentlich verschlechtern, wenn das Land durch voraufgegangene Durchmärsche eigener oder feindlicher Truppen bereits mitgenommen ist oder wenn nicht durch günstige Wegeverbindungen zeitweise, wie z. B. beim Durchschreiten eines Gebirges, die an den guten Straßen liegenden Ortschaften ganz besonders und wiederholt in Anspruch genommen werden. In diesem Falle sowohl wie auch bei längerem Aufenthalt in einer an und für sich leistungsfähigen Gegend muß durch Zufuhr Aushilfe geschaffen werden. Ferner kann man den Gemeinden, um sie länger leistungsfähig zu erhalten, den Ankauf von Lebensmitteln aus den Feldverpflegungsplätzen gestatten.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß man in einem mittelmäßig bevölkerten fruchtbaren Lande eine Armee von 100 000 bis 120 000 Mann in verhältnismäßig geringer, das gemeinschaftliche Schlagen noch gewährleistender Ausdehnung auf einem nur durch einzelne Ruhetage unterbrochenen M a r s ch ohne besondere Verpflegungsplätze und Vorbereitungen ernähren kann. Napoleon I. hat oft in dieser Weise Krieg geführt; das Verfahren bewährte sich im ganzen, solange die Bewegungen ohne Störung verliefen.

Sind die Umstände weniger günstig, ist die Armee größer, die Bevölkerung schwächer oder das Land weniger fruchtbar, die Gegend schon

mehrfach mitgenommen, eine schlechte Ernte vorausgegangen oder befindet man sich überhaupt nahe vor der Ernte, so wird man, um die Unterkunftsverpflegung eintreten lassen zu können, sich breiter ausdehnen, weniger verlangen und noch andere Aushilfe eintreten lassen müssen.

Im feindlichen Lande wird die Unterkunftsverpflegung selbstverständlich ohne weiteres angefordert. Auch hier ist sie gegen Quittung oder Barzahlung zu entnehmen, dieses mit Genehmigung des Armeeoberkommandos nach bestimmten Sätzen. Die Geldmittel hierzu werden durch Beitreibung aufgebracht. Ist die Unterkunftsverpflegung selbst durch Drohungen nicht mehr zu erlangen, so muß Zufuhr aus rückwärtigen Feldverpflegungsplätzen oder Beitreibung aus benachbarten Gegenden Ersatz bieten. Auch kann es notwendig werden, an einzelnen Stellen durch die Verpflegungstrains, selbst durch den von dem Soldaten getragenen dreitägigen eisernen Bestand nachzuhelfen.

2. Verpflegung aus Feldverpflegungsplätzen.

Feldverpflegungsplätze (Magazine) dienen entweder zur Unterstützung eines Landstriches, wenn ihm Leistungen für die Verpflegung auferlegt werden mußten, die über seine Kräfte gehen, oder zur Sicherstellung von Beständen für Auffüllung der Verpflegungstrains und des eisernen Bestandes bei den Truppen sowie zur unmittelbaren Zufuhr an diese. Jene sind stehend und für bestimmte Zeit begrenzt, diese sind, den Bewegungen des Heeres entsprechend, wandelnd; sie folgen den Eisenbahnen und großen Straßen. Zuweilen vereinigen sich in der Anlage eines Platzes beide Zwecke.

Die Bestimmung der Platzpunkte richtet sich zunächst nach dem militärischen Bedürfnis, ist aber abhängig von den vorhandenen Mitteln, im besonderen von den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln.

Die der Unterstützung eines Landstriches dienenden Plätze müssen im allgemeinen so gelegen sein, daß von keinem der auf sie angewiesenen Orte mehr als etwa 15 km Entfernung zurückzulegen ist, damit die Fahrzeuge noch an demselben Tage zurückkehren können. Grundsätzlich liegt die Vermittlung der Heranschaffung den Ortschaften ob, doch werden die Truppenfahrzeuge gelegentlich aushelfen müssen.

Die den Bewegungen der Truppen folgenden Verpflegungsplätze werden am besten auf Bahnhöfen oder in deren unmittelbarer Nähe angelegt. Sie erweitern sich häufig zu Etappenverpflegungsplätzen, da namentlich größere, an der Eisenbahn

gelegene Ortschaften, die zugleich Straßenknoten bilden, sich für Anlage von Lazaretten, Kranken-Pferdeställen usw. eignen und meist auch eine Besatzung erhalten, die dann selbst schon dauernder Einrichtungen für die Verpflegung bedarf.

Die Verpflegungsplätze werden im eigenen Lande durch Lieferung von den Behörden oder im Wege der Lieferungsübereinkunft und des freihändigen Ankaufes gefüllt.

Die Landlieferung erfolgt auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes und bezweckt eine gleichmäßige Verteilung der Kriegslasten. Lieferungsverträge bieten meist nur eine geringe Sicherheit hinsichtlich ihrer pünktlichen Ausführung; jedenfalls ist die Lieferungsfrist möglichst kurz zu bemessen.

Der freihändige Ankauf wird im allgemeinen durch die Verwaltung bewirkt. Die Truppen bedürfen, soweit es sich nicht um Ankäufe während der Versammlung handelt, der Ermächtigung durch das Armeeoberkommando, das zugleich Preisgrenzen vorschreibt, um Preissteigerungen auszuschließen.

Im feindlichen Lande gilt auch bei dieser Art der Verpflegung der Grundsatz, daß man auf Feindeskosten lebt, d. h. die Verpflegungsmittel müssen aus den Mitteln des feindlichen Landes zusammengebracht werden, soweit dies irgend angeht. Führen unmittelbare Beitreibungen nicht zum Ziel, so kann der Ankauf angewendet werden, wobei man darauf Bedacht zu nehmen hat, die verausgabten Kosten durch Empfang der Steuern oder durch besonders auferlegte Geldleistungen zu decken.

Wenn auch freihändige Ankäufe in Feindesland ziemlich teuer zu sein pflegen, so werden doch dadurch Beförderungsmittel geschont und hohe Kosten erspart, die durch die Beförderung und das Verderben vieler nachgeschobenen Vorräte entstehen.

Auch die Errichtung öffentlicher Märkte kann sich empfehlen. Die Lieferer müssen aber durch den Schein des Zwanges vor dem Unwillen ihrer Landsleute geschützt werden.

Geldlieferungen sind hauptsächlich den Städten aufzuerlegen, da das Land an sich schon stärker belastet ist.

Immer aber ist die Verbindung mit dem eigenen Lande unausgesetzt aufrecht zu erhalten und durch Nachschub von dorther jedem Mangel vorzubeugen.

Die Ausgabe der Verpflegungsgegenstände gestaltet sich, abgesehen vom Empfang durch etwa im Orte befindliche Truppen, derart, daß sie entweder durch die Fahrzeuge der Ortschaften und der Truppen abgeholt oder den Truppen durch Fuhrwerk zugeführt werden, das dem Verpflegungsplatz zugewiesen ist. In beiden Fällen

ist indessen eine gewisse Grenze der Entfernung (15 km etwa) nicht zu überschreiten. Andernfalls sind die Truppen aus den Verpflegungstrains zu verpflegen, die dann ihrerseits zu den Plätzen zur Ergänzung verausgabter Bestände heranrücken.

Wichtig für jede Verpflegung dieser Art bleibt aber die Wiederherstellung etwa unterbrochener Verkehrswege, zweckmäßigste Ausnutzung und Sorge für zahlreiche Zufuhrmittel.

3. Verpflegung durch die Trains.

Die auf den Proviant- und Fuhrparkkolonnen mitgeführten Verpflegungsgegenstände sind als ein Überschuß zu betrachten, der nur dann in Anspruch genommen werden sollte, wenn weder Unterkunftsverpflegung noch Verpflegung aus Verpflegungsplätzen oder andere Zufuhr möglich ist. Die Verwaltung würde ihre Aufgabe tadellos gelöst haben, wenn während eines Feldzuges ein Zurückgreifen auf die Kolonnen nicht nötig geworden wäre, außer zum Zweck der Auffrischung der verladenen Verpflegungsgegenstände. Wenn es aber erforderlich wird, die Verpflegungstrains zu benutzen, so muß man danach trachten, sie schnell wieder zu füllen und in den unmittelbaren Bereich der Truppen zurückzuführen. Sie fahren daher, nachdem sie geleert sind, nach Verpflegungsplätzen oder sonst (etwa durch Beitreibung) gebildeten Vorratsorten, laden und kehren in Doppelmärschen zur Truppe zurück. Oft werden sie, um die Straßen frei zu lassen, Nachtmärsche machen müssen.

Da die Verpflegungstrains eines Armeekorps den viertägigen Bedarf des Armeekorps und einer halben Kavallerie-Division decken, empfiehlt sich bei ihrer Verwendung eine Gliederung in vier annähernd gleiche Tagesstaffeln, verteilt auf die beiden Verpflegungs- (Train-) Bataillone. Die 1. Tagesstaffel entladet am ersten Tage abends, die 2. am zweiten Tage usw. Es werden immer möglichst ganze Kolonnen entladen und verausgabt. Die etwa nicht verausgabte Verpflegung wird in den Ausgabe- (Feld-) Verpflegungsplätzen der Divisionen niedergelegt.

Im Vormarsch wird zur Ausgabe der Verpflegung an die Truppen eine Tagesstaffel nach Beendigung des Marsches bis zu einem geeigneten Punkt vorgezogen, von dem aus entweder, je nach der Beladungsweise, die einzelnen Wagen den Truppenteilen zugeführt werden oder diese durch ihre inzwischen geleerten Lebensmittel- und Futterwagen vom Standort der Tagesstaffel ihren Bedarf abholen lassen. Beim Rückmarsch bleibt die betreffende Tagesstaffel in der Höhe des Marschzieles vorläufig stehen, bis die zum Empfang bestimm-

ten Truppen dieses erreicht haben. Der demnächstige Abmarsch einer entladenen Tagesstaffel beginnt gewöhnlich mit einem Nachtmarsch, sei es, um im Vormarsch sich zu dem weiter rückwärts gelegenen Feldverpflegungsplatz zu begeben, sei es, um im Rückmarsch zunächst die Straße für den Marsch der Truppen frei zu machen und vor diesen, möglichst auch sogleich vor den anderen Tagesstaffeln usw., einen Vorsprung zu gewinnen.

Daß eine Verpflegung lediglich durch die Verpflegungstrains im Vormarsch auf die Dauer nicht sichergestellt werden kann, ist leicht ersichtlich. Für den Rückmarsch erscheint das Verfahren, nur rechnerisch betrachtet, eher ausführbar, aber man hat hier die Möglichkeit der Störung durch feindlichen Druck, der sich in unvorhergesehener Änderung der Marschrichtungen bemerkbar machen kann, zu erwägen.

Der Regel nach verfügt der kommandierende General auf Vortrag des Chefs des Generalstabes und des Feldintendanten über die Verpflegungstrains. Diese dauernd den Divisionen zu überweisen, würde zwar die Aufgabe des Generalkommandos äußerlich erleichtern, es aber doch nicht der inneren Pflicht entheben, für die Verpflegung aller Teile des Korps sorgen zu müssen und verantwortlich zu bleiben. Vorübergehende Zuteilung für Zwecke des Marsches und der Unterkunft sowie bei längerer Entsendung einer Division ist nicht ausgeschlossen. Auch kleinere Verbände werden in solchem Falle mit einer oder einer halben Proviant- oder Fuhrparkkolonne auszustatten sein.

Kommt es darauf an, Verpflegungsfahrzeuge besonders schnell fortzubewegen, so eignen sich hierzu die leichter beladenen zweispännigen Proviantkolonnen, die außerdem in kürzester Zeit zu zweirädrigen Karren umgewandelt werden können. Dieser Umstand kann auf schlechten Wegen oder in gebirgigem Lande von Bedeutung sein.

Die schwerer beladenen Fuhrparkkolonnen müssen nötigenfalls durch Vorspann leistungsfähiger gemacht werden. Unter allen Umständen ist einer Belastung der Fahrzeuge, die dem Zustande der Wege nicht entspricht, zur Vermeidung von Störungen rechtzeitig vorzubeugen. Die für die Beladung der Wagen gegebenen Zahlen können daher nur als Anhalt dienen.

4. Verpflegung durch Beitreibung.

Eine Beitreibung im eigenen Lande darf nach dem Kriegsleistungs-Gesetz nur in den dringendsten Fällen und in schonendster Weise stattfinden.

Im feindlichen Lande sind dagegen Beitreibungen die beste Art, um den Kriegsschauplatz nach Kräften für die Verpflegung auszunutzen.

Jede Beitreibung hat zur ersten Grundlage ordnungsmäßiger Ausführung die genaue Abgrenzung des Raumes, den ein jeder Truppenverband oder eine Verwaltungsbehörde innehalten soll.

Eine größere Landesstrecken umfassende Beitreibung bezweckt die Zusammenführung erheblicher Mengen von Lebensmitteln zur Füllung von Verpflegungsplätzen oder von Verpflegungstrains und erfolgt durch Anweisung der Intendantur (meist der Etappenbehörden) unter möglichster Beteiligung der Landesbehörden. Die Truppen gelangen in solchem Falle nur zur Verwendung, um der Lässigkeit der Lieferung nachzuhelfen oder etwaigen Widerstand gegen die getroffenen Anordnungen zu brechen. Im einen wie in dem anderen Falle, der die unmittelbare Beteiligung der Truppen erfordert, muß mit der größten Strenge verfahren und möglichst danach gestrebt werden, daß, abgesehen von den nun mit der Unterbringung der Truppen verbundenen Leistungen, noch mehr Verpflegungsgegenstände ermittelt und fortgeführt werden, als ursprünglich verlangt war. Außerdem sind, sofern Widerspenstigkeit nachzuweisen ist, Geldlieferungen einzuziehen. Im übrigen wird es darauf ankommen, die überhaupt möglichen Leistungen richtig zu schätzen, wobei in angemessener Weise der nötige Bedarf der Einwohnerschaft sowie die Möglichkeit seiner Ergänzung durch Zufuhr mit zu berücksichtigen bleibt.

Unmittelbare Beitreibungen mit sogleich daran sich schließender Ausgabe an die Truppen finden namentlich an den Tagen der Biwaks statt. Die im Ausnutzungsraum der Truppen gelegenen Ortschaften werden je nach ihrer Lage und Leistungsfähigkeit auf die Truppen verteilt. Die Beitreibung der benötigten Mengen hat durch Kommandos, die von Offizieren befehligt werden, unter möglichster Beteiligung der Ortsvorstände zu erfolgen. Bei der weiteren Verteilung an die Truppen veranlaßt die Verwaltung einen Ausgleich, wenn die Lieferung aus einzelnen Ortschaften nicht den Erwartungen entsprochen hat, aus anderen wider Erwarten reichlicher ausgefallen ist. Vorhut und vorgeschobene Reiterabteilungen sind anzuweisen, die über ihren eigenen Bedarf hinaus ermittelten Verpflegungsgegenstände zu sammeln und den nachfolgenden Truppen zu übergeben. Über alle beigetriebenen Gegenstände wird dem bisherigen Eigentümer stets gewissenhaft Quittung geleistet.

Die Beitreibung durch den einzelnen Soldaten ist unzulässig und als Plünderung zu bestrafen. Am ehesten macht die Neigung zu derartigen Ausschreitungen sich bei der Unterkunft in Ortschaften bemerk-

bar und ist wohl auch erklärlich, wenn der Soldat vom Wirt die zuständige Verpflegung nicht erhält. Es ist Sache der Offiziere, in diesem Falle Abhilfe zu schaffen und üblem Willen gegenüber eine Bestrafung des Wirtes zu verfügen. Dies ist gewiß für die Offiziere oft recht unbequem. Dennoch liegt hierin das einzige Mittel zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auch auf diesem Gebiete, die, wenn sie erst in einer Hinsicht nachzulassen beginnt, bald überhaupt schwankend wird. Fürsorge des Offiziers für seine Mannschaft, auch zur Vermittlung der ihr zustehenden Verpflegung, stärkt dagegen das Ansehen des Vorgesetzten und hiermit auch die Zucht und Ordnung.

5. Verpflegung durch den eisernen Bestand.

Die Fußtruppen tragen bestimmungsmäßig eine dreitägige Verpflegung, das Reitpferd eine eintägige Hafermenge. Bei der Reiterei trägt das Pferd in der Regel nur eine eintägige Verpflegung für den Reiter und $1/3$ Tagesmenge. Für die Zugpferde wird teils auf den Pferden, teils auf den Fahrzeugen eine dreitägige Hafermenge mitgeführt. Bei den fahrenden Batterien und sämtlichen leichten Munitionskolonnen, den Batterien der schweren Artillerie des Feldheeres und den Luftschiffer-Abteilungen haben die Reit- und Zugpferde 2, bei den reitenden Batterien und bei den Infanterie- und Artillerie-Munitionskolonnen alle Pferde $1 1/2$ Tagesmengen, bei den Munitionskolonnen der schweren Artillerie des Feldheeres 3 Tagesmengen zu tragen.

Wichtig bleibt es, diese Bestände, abgesehen von etwa nötig werdender Auffrischung so lange beizubehalten, bis ihre Verwendung in völliger Ermanglung anderer Mittel zur Verpflegung geboten erscheint. Die Befehlshaber bis zum Bataillonskommandeur abwärts dürfen in Ausnahmefällen den Verbrauch einer eisernen Tagesmenge anordnen, müssen dies aber sofort melden und den alsbaldigen Ersatz veranlassen. Weiterer Verbrauch darf nur auf höheren Befehl erfolgen. Die Gefahr ist vorhanden, daß der Soldat, solange er den Verpflegungsmangel noch nicht kennen gelernt hat, leicht geneigt ist, sich des eisernen Bestandes zur Erleichterung seines Gepäcks zu entledigen. Ebenso kommt es auch wohl vor, daß die Verpflegung früher, als es ihrem Zweck entspricht, verzehrt wird. Diesen Übelständen kann nur die unausgesetzte und gründlichste Überwachung durch Offiziere vorbeugen.

G. Anwendung der verschiedenen Arten.

Wenn unter den heutigen Verhältnissen ein Heer sich eng an eine Art der Verpflegung binden wollte, so würde es eigentlich gar

nicht mehr Krieg führen können, jedenfalls aber in recht erhebliche Nachteile einem Heere gegenüber geraten, das sich aller Arten nach Bedarf bedient.

Die Verpflegung aus den Feldverpflegungsplätzen legt der Kriegshandlung unerträgliche Fesseln an; Feldherr und Intendant würden die Rollen tauschen. Auf die Unterkunftsverpflegung kann man sich nur verlassen, wenn man eines sicheren Vormarsches durch noch nicht ausgesogene fruchtbare Gegenden gewiß ist, und anderseits kann um dieser als der vielleicht augenblicklich allein möglichen Art der Verpflegung willen der vielleicht durch die Kriegslage an sich gar nicht geforderte Weitermarsch zur Notwendigkeit werden. Will oder muß man stillstehen, so sind Verpflegungsplätze notwendig. Die Verpflegungstrains und der eiserne Bestand sichern gegen unvorhergesehene Zufälle jeder Art und müssen aushelfen, wenn man sich sehr eng und schnell bewegt. Dann reicht die Unterkunftsverpflegung nicht zur Ernährung großer Massen, und etwa errichtete Verpflegungsplätze werden wegen Mangels an Zeit nicht sogleich leistungsfähig. Beitreibungen endlich dienen zur Ernährung der vordersten Truppen und gewähren auch durch schnelle Anlage von kleinen Verbrauchsverpflegungsplätzen eine Aushilfe für die nachfolgenden Truppenstaffeln.

Mangel tritt am schnellsten ein kurz vor und nach den großen Entscheidungsschlägen oder wenn im siegreichen Vormarsch die Verbindungslinien sehr lang werden, ohne daß die Herstellung der Verkehrswege und -Mittel mit dem Vorrücken des Heeres gleichen Schritt hält. Von rückwärts her ist dann nicht viel nachzuschaffen, und vorn zehrt sich der Vorrat des Landes schnell auf, da gewöhnlich der Feind auf dem Rückmarsch voraufgegangen ist und viel verbraucht, auch, soweit irgend möglich, die Verpflegungsmittel mitgeführt oder zerstört hat. Unter solchen Umständen hilft nur eine durch die Kriegslage gestattete Ausdehnung nach der Breite, um einen größeren Teil des Landes unmittelbar ausnutzen zu können. Ganz besondere Schwierigkeiten verursacht dann auch die Ernährung der Pferde, da die Heranschaffung der Futtermittel auf weitere Entfernungen bei mangelnder Beförderungsgelegenheit fast unausführbar wird. Zu reichlich vorhandene Trains gestalten sich dann zu einer wahren Last: jedes Pferd zu viel bei ihnen ist geradezu vom Übel und die größte Sparsamkeit hierin ist dringend geboten.

Wenn sich nun ebenso wie auf dem Gebiete der Truppenführung eine für alle Fälle passende Vorschrift auch für die Anordnung der Verpflegung nicht geben läßt, so kann man doch durch Betrachtung der hauptsächlichsten Entwicklungsstufen innerhalb der ganzen Kriegs-

handlung einige Grundsätze erhalten, die, aus der Erfahrung abgeleitet, immerhin beachtenswert erscheinen.

Man wird sich zunächst darüber klar sein müssen, daß die eigentliche Schwierigkeit nicht in der Beschaffung, sondern in der Verteilung der Verpflegungsmittel beruht. Für die Beschaffung stehen alle Hilfsmittel des Handels, im besonderen eine große Zahl von Leuten zur Verfügung, die in vertragsmäßigen Lieferungen ihren Vorteil suchen und sich hierzu erbieten. Die Heeresverwaltung kann sich dieser Leute bedienen, soweit die Beschaffung in Frage kommt; ihnen aber auch die Verteilung zu überlassen, ist nicht angängig.

Die Tätigkeit der Lieferer muß in der Regel da aufhören, wo der Nachschub für den Kriegsschauplatz beginnt. Eine freie Ausnutzung der Verkehrsmittel des Kriegsschauplatzes könnte hier und da einem einzelnen Truppenverbande zum Vorteil gereichen, wenn der Lieferer die Sache gut anzufangen weiß. Das Ganze aber leidet sicher Schaden, wenn die Ausnutzung der Verkehrsmittel nicht durch militärische Hand geregelt wird und den verschiedenartig auftretenden Bedürfnissen entsprechend gehandhabt wird. Der einzelne Lieferer hat immer nur das Bestreben, die ihm gehörigen Gegenstände vorwärts zu bringen und abzusetzen; ob an ihnen im Augenblick gerade der dringendste Bedarf vorliegt, ist ihm gleichgültig. Die sorgfältigste Ausnutzung der vorhandenen und immer in gewissem Sinne beschränkten Verkehrsmittel erfordert aber die Beförderung von Verpflegungsgegenständen nach dem Maße der Dringlichkeit, und diese kann nur von den Militärbehörden übersehen werden.

Die Hauptsorge der Verwaltung muß also darin bestehen, daß alle Zufuhrmittel — von der Eisenbahn bis zu den vom Lande zu stellenden Vorspannwagen hinab — die sachgemäßeste Verwendung finden. Hierfür ist eine straffe Befehlsgliederung und das geordnete Zusammenwirken vieler Leute erforderlich, wie solche namentlich in der Anordnung des Etappenwesens zum Ausdruck gelangt. Da, wo der Wirkungsbereich der Etappenbehörden aufhört, treten die Verwaltungsbehörden der Truppenverbände in Tätigkeit. Die Verhältnisse des beiderseitigen Dienstbereichs bedürfen der genauesten Abgrenzung. Aber auch die Truppen selbst haben ihren Anteil an der Sorge für die Verpflegung, wie dies bereits in den vorstehenden Abschnitten verschiedentlich angedeutet wurde. Auch ihre Fahrzeuge werden manchmal in Anspruch zu nehmen sein, um die Verpflegung bis zur Truppe heranzuführen.

Während der Zeitspanne der Überführung auf den Kriegsfuß sorgen die stellvertretenden Intendanturen nach den

bereits im Frieden getroffenen Bestimmungen für die Herstellung des Zwiebacks in großen Mengen, für die Beladung der Verpflegungs-, Mehl- und Haferzüge, für die Beschaffung des zur Verfügung des Generalintendanten des Feldheeres zu haltenden Verpflegungsüberschusses. Ferner fallen ihnen zu die Verpflegungseinrichtungen auf den Eisenbahnhöfen, Errichtung von Notbackanstalten, Füllung von Ersatzverpflegungsplätzen und Heranziehung der Gewerbe zur Lieferung von Tuch, Leder, Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen.

Die Feldintendanturen sorgen für die Verpflegung der Truppen bis zum Verlassen des Korpsbezirkes. Diese erfolgt zunächst nach denselben Grundsätzen wie während des Friedenszustandes. Da, wo während der Überführung auf den Kriegsfuß eine über 20 km hinausgreifende Belegung erforderlich wird, muß ähnlich wie bei Manövern durch Anlage von Verpflegungsplätzen nachgeholfen werden. Dasselbe geschieht, wenn viele Truppen an demselben Punkt nach und nach zur Einschiffung gelangen sollen und in der Nähe untergebracht werden müssen.

Ferner liegt den Feldintendanturen ob: die Ausstattung der Truppen mit dem eisernen Bestande und dem eintägigen Bedarf für den ersten Tag im Aufmarschgebiet, die erste Beladung sämtlicher Verpflegungsfahrzeuge, die Versorgung der Truppen während der Eisenbahnfahrt mit Brot, Hafer (für 1—2 Tage) und Heu (für 1 Tag) und schließlich die Zahlung der Geldvorschüsse zur Barzahlung für Unterkunftsverpflegung und Ankäufe von Lebensmitteln.

Während der Eisenbahnfahrt ist die warme Verpflegung (einschl. Kaffee) auf entsprechenden Ruhepunkten durch die Militär-Eisenbahnbehörden auf den Kriegsverpflegungsanstalten sicherzustellen. Die Anordnungen hierzu sowie die Errichtung von Marketendereien, von Trink- und Tränkvorrichtungen auf den Bahnhöfen erfolgen unter Beteiligung der Provinzialintendantur. Soweit warme Kost nicht verabfolgt werden kann, wird als Ersatz warmer Kaffee mit kalter Kost gewährt. Vorausbeförderte Truppen haben selbst für ihre Verpflegung zu sorgen, können jedoch die Mitwirkung der rechtzeitig zu benachrichtigenden Militär-Eisenbahnbehörden beantragen.

Truppen, die den Heeresversammlungsraum durch Fußmarsch erreichen, können während des Marsches auf die Unterkunftsverpflegung angewiesen werden. Erforderlichenfalls tritt Unterstützung durch Verpflegung aus Feldverpflegungsplätzen ein.

Die Ernährung im Aufmarschgebiete ist im Frieden in gewissem Umfange vorbereitet und wird durch die Maßnahmen des den

Truppen vorausgehenden Kommandos ergänzt.*) Die Verpflegung dort wird der Verpflegungsplätze nie ganz entbehren können. Die sich versammelnden Massen sind zu groß, um für den stets mehrere Tage umfassenden Zeitraum lediglich auf die Mittel des Landes angewiesen zu bleiben. Zur Errichtung von Verpflegungsplätzen werden daher in die Truppenzüge besondere Verpflegungszüge, Mehlzüge und Haferzüge**) eingeschaltet. Zum Backen des Mehles müssen die Feldbäckereikolonnen frühzeitig in das Aufmarschgebiet geschafft werden. Dort grenzen sich die Dienstverhältnisse so ab, daß der Feldintendant für die Verpflegung sorgt, sobald die Truppen ihre schließlichen Unterkunftsorte erreicht haben. Auf dem Marsch bis dahin von den Ausladepunkten hat der Etappenintendant zu sorgen. Die für diesen besonders schwierige Aufgabe erleichtert sich durch die von den Truppen während der Bahnbeförderung mitgeführte eine Tagesmenge. Hierdurch wird zwar eine augenblickliche Überlastung der Pferde und Truppenfahrzeuge erforderlich, die indessen nur für e i n e n Marsch nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Jedenfalls ist dieses Verfahren zweckmäßiger als die Anhängung einiger mit mehrtägiger Verpflegung beladener Wagen an jeden Truppenzug. Denn es ist zu befürchten, daß bei der Ausschiffung der Truppen nicht immer die erforderlichen Fuhrmittel bereit stehen werden, um diese Verpflegung dem Truppenteil zuzuführen, und ebensowenig werden Räume zur vorläufigen Aufnahme der Verpflegungsgegenstände verfügbar sein. Die unmittelbare und schnellste Entladung sichert allein gegen Betriebsstörungen, führt aber in solchem Falle dann leicht zum Verderben der ungeschützt lagernden Lebensmittel. Es ist daher zweckmäßig, daß nur so viel mitgeführt wird, wie der Truppenteil auf seinen Pferden und Fahrzeugen bei äußerster Belastung selbst mitnehmen kann.

Während der Versammlung des Heeres darf die Verwaltung im Aufmarschgebiet nur dann Lebensmittel ankaufen, wenn der Bedarf der Truppen in den Ortschaften reichlich gedeckt erscheint und noch Überschuß vorhanden ist. Dagegen ist der seitwärts und rückwärts des Aufmarschgebietes gelegene Raum zur Beschaffung von Verpflegung auszunutzen. Ob der vorn liegende Raum hierzu mit heran-

*) Dritter Teil, Abschnitt VI. A.

**) Auf einem Verpflegungszuge kann der zweitägige Bedarf eines Armeekorps und einer halben Kavallerie-Division an Lebensmitteln und an Futter verladen werden.

Ein Mehlzug reicht für den achttägigen Brotbedarf eines Armeekorps.

Ein Haferzug faßt den dreieinhalbtägigen Futterbedarf eines Armeekorps oder den achttägigen einer Kavallerie-Division.

gezogen werden darf, unterliegt der Entscheidung des Armeeoberkommandos. Mit größtem Eifer ist die Erbackung großer Mengen Brot zu betreiben, um außer dem Bedarf während des Aufmarsches noch einen etwa viertägigen Bestand an Brot für den Beginn der Heeresbewegungen sicherzustellen. Der Fleischbedarf ist durch die Truppen im Wege des Ankaufs zu decken, soweit die Unterkunftsverpflegung nicht ausreicht. Sollte an Vieh Mangel herrschen, so hat die Verwaltung rechtzeitig Vorsorge zur Anlage von Viehsammelstellen zu treffen.

Der im übrigen in diesem Zeitraum gültige Grundsatz, daß jeder Truppenteil berechtigt ist, seinen Verpflegungsbedarf täglich aus dem nächsten Etappenverpflegungsplatz zu ergänzen oder zu beziehen und durch Teile des dortigen Fuhrparks heranzuführen, erleichtert die Einzelanordnungen und hat nur eine reichliche Füllung dieser Plätze zur Voraussetzung. Es ist notwendig, daß allgemein am Vorabend der Bedarf für den nächsten Tag empfangen wird. Die Truppen sind dann doch wenigstens für die nächsten vierundzwanzig Stunden gesichert, was namentlich im Verlauf des Krieges an Bedeutung gewinnt. Andernfalls würde oft nach einem anstrengenden Tage die Verpflegung zu spät an die Truppen gelangen.

Der durch das allmähliche Eintreffen und Zusammenziehen der Truppen bedingte Wechsel in der Unterkunft, die Möglichkeit feindlicher Störungen, Stockungen in der Ausladung und Weiterführung der Lebensmittel können Änderungen in der Anlage der Verpflegungsplätze nötig machen. Dies wird schnelle und verantwortliche Entschlüsse der in das Aufmarschgebiet vorausgesandten Offiziere und Beamten erfordern.

Beitreibungen durch die Truppen und Ausgabe der Bestände der Verpflegungstrains sind im Versammlungsgebiet des Heeres verboten.

Für die Verpflegung während der Kriegshandlung gilt als zugleich die Verhältnisse des Dienstbereichs regelnder Verwaltungsgrundsatz, daß der Bedarf an Verpflegungsmitteln in erster Reihe im Bereiche der Truppen (also durch die Feldintendanten) zu decken ist, daß die Etappenbehörden für die nächste Ergänzung und die Behörden in der Heimat für die letzte erforderliche Aushilfe einzutreten haben.

Vor Beginn der Bewegungen ist nochmals festzustellen, ob die regelrechte Beladung der Verpflegungsfahrzeuge erfolgt und der eiserne Bestand vorhanden ist. Die Beschaffenheit der Wege kann eine Minderbelastung der Fahrzeuge notwendig machen, um Störungen im Nachschube auszuschließen. Da im allgemeinen die Proviant- und Fuhrparkkolonnen einen etwa viertägigen, die Lebensmittel- und

Futterwagen wenn möglich einen zweitägigen Bestand an Verpflegung enthalten, so erscheint unter Hinzurechnung des tragbaren dreitägigen eisernen Bestandes die Ernährung eines Armeekorps auf rund neun Tage gesichert.

Ist man beim Beginn der Bewegungen noch weit ab vom Feinde und steht also eine Entscheidung nicht in naher Aussicht, so können die Armeen sich so breit ausdehnen, als es das Wegenetz zuläßt. Je breiter man vormarschiert, umsomehr Straßen und Eisenbahnen können für den Nachschub aller Bedürfnisse nutzbar gemacht werden, um so schneller erreichen die Vorräte den Anschluß an das Heer. Bei Schwenkungen oder Frontveränderungen enger versammelter Armeen nach der Seite muß das Straßennetz besonders sorgfältig verteilt werden. Die hinter den Armeekorps folgenden Trains sind leicht geneigt, bei Schwenkungen den äußeren Bogen nicht auszufahren, sondern zur Verminderung der Marschleistungen abzuschneiden. Sie geraten dann auf die den anderen Armeekorps zugewiesenen Marschwege und kreuzen sich mit deren Trains. Dies muß unter allen Umständen vermieden werden, da ein solches Durcheinanderfahren von Fuhrwerk auf einer Straße nicht allein die Sicherheit der Verpflegung in Frage stellt, sondern auch im Falle etwaiger rückgängiger Bewegungen einer Armee durch Verstopfen der Straßen die bedenklichsten Folgen haben könnte. Man wird also versuchen, die Trains hinter dem inneren Flügel auf Nebenstraßen marschieren und die Verpflegung von der Seite her an die Truppen heranschieben zu lassen.

Die Schwierigkeiten der Verpflegung steigern sich, wenn eine Armee eine Frontveränderung derart vorzunehmen gezwungen ist, daß bisher nebeneinander marschierende Armeekorps nunmehr zeitweise hintereinander geraten. Abgesehen von den marschtechnischen Hindernissen vorn bei den fechtenden Truppen, werden auch bei den sich kreuzenden Trains der verschiedenen Armeekorps schwere Marschstockungen entstehen, wenn nicht sofort das Wegenetz neu verteilt und auf jeder Straße eine Kommandoeinheit zur Regelung der Abmarschzeiten usw. hergestellt wird. Um diese Maßregeln zu erleichtern, wird man sich von jedem hergebrachten Muster für Kolonnenbewegungen freimachen und unter Verschiebung der Staffelverhältnisse den zeitweiligen Tausch einzelner Kolonnen oder ganzer Tagesstaffeln zwischen den verschiedenen Armeekorps anordnen müssen.

Ist unter solchen Verhältnissen die Unterkunftsverpflegung bereits sehr unergiebig, so bringt auch die Beitreibung keinen wesentlichen Vorteil mehr. Soll sie wirklich für große Massen nutzbringend sein, so muß sie durch die höhere Führung angeordnet werden und weit ausgreifen. Sie erfordert dann viel Zeit sowie bedeutende Marsch-

leistungen und entzieht der Armee Truppen, die aus taktischen Gründen nicht mehr entsandt werden dürfen. Werden aber die Beitreibungen dem Belieben der Truppen überlassen, so haben nur die vordersten Abteilungen einen Vorteil. Diese aber nehmen erfahrungsmäßig stets mehr, als sie augenblicklich gebrauchen können, weil sie sich so gleich auf mehrere Tage sichern wollen. Hierdurch vermehrt sich ihr Fuhrwesen in unberechenbarer Weise und wird bei der durchweg schlechten Bespannung solcher Fahrzeuge ein lästiges Hindernis. Dies ist um so gefährlicher, als sich hinter großen Armeen außer dem Nachschub an Verpflegung noch alle die Tausende von Fuhrwerken zur Erhaltung der Schlagfertigkeit usw. befinden und gerade im Rücken des Heeres die Mannszucht und Tatkraft zuerst und schnell nachzulassen pflegt.

Wenn also Entscheidungen nahe bevorstehen, muß die höhere Führung den Truppen die Sorge um die Ernährung abnehmen und durch die Verpflegungstrains aushelfen. Ist man aber ganz oder größtenteils auf diese Verpflegungsart angewiesen, so müssen die Marschleistungen der Trains bei der Aufstellung von Marschübersichten für die Truppen mit berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird, wenn Nahrungsmangel zu befürchten ist, ein Teil der Verpflegungstrains so nahe hinter den Truppen marschieren, daß die geleerten Lebensmittel- und Futterwagen zu den Ausgabepunkten gelangen, empfangen und an demselben Tage zu den Truppen zurückkehren oder daß einzelne Proviant- oder Fuhrparkkolonnen bis zu den Truppen herangezogen werden können. Trotzdem kommen die Verpflegungsfahrzeuge in solchen Zeiten nie zur Ruhe. Rechnet man dazu noch ungünstige Witterung und schlechte Wege, so leuchtet ein, daß dieser Betrieb häufig versagen wird. Es ist daher notwendig, ein bis zwei Verpflegungskolonnen *in* die Marschkolonne des auf einer Straße marschierenden Armeekorps einzuschieben, damit auch die *vordere* Division mit einiger Sicherheit ernährt werden kann. Ob die taktischen Verhältnisse diese Maßregel gestatten, muß in jedem Falle erwogen werden. Sind mehrere Armeekorps vorübergehend auf dieselbe Vormarschstraße angewiesen, wie dies bei sehr enger Versammlung und bei Frontveränderungen vorkommen kann, so ist das Einschieben von leichten Proviantkolonnen eine gebieterische Notwendigkeit, selbst auf die Gefahr hin, daß diese Fahrzeuge vielleicht später dem Feinde in die Hände fallen.

Endlich bleibt als letzte Hilfe der eiserne Bestand. Aber auf seine Vollzähligkeit kann nicht immer gerechnet werden, wenn schon einige Tage Mangel herrschte.

Sehr ungünstige Verpflegungsverhältnisse werden unter Umständen zu langsamerem Vormarsch oder zur Unterbrechung der Bewegungen zwingen, um die Verpflegungsplätze erst wieder näher heranrücken zu lassen. Je geringer die Entfernung zwischen ihnen und den Truppen ist, um so schneller und regelmäßiger erfolgt die Verpflegung. Je größer dieser Abstand ist, um so sorgfältiger muß der Betrieb zwischen den Truppenfahrzeugen, Verpflegungstrains, Feld- und Etappenverpflegungsplätzen arbeiten. Schreiten die Heeresbewegungen weiter vor, so rücken diese Bestände vermittels der Etappen- oder Armeefuhrparkkolonnen nach. Besonders vorteilhaft sind leistungsfähige Eisenbahnen im Rücken der Armeen; auch Wasserstraßen können von Nutzen sein.

Stehen die Armeen still, so ist sehr bald Nachschub an Verpflegung erforderlich, wenn eine Ausdehnung nach der Breite zur Ausnutzung des Kriegsschauplatzes untunlich erscheint; unmittelbare Beitreibungen werden bald versagen. Bei längerem Stillstand werden Verpflegungsplätze innerhalb der Truppen angelegt, die durch weitergreifende Beitreibungen, Ankauf, Landlieferung und Nachschub gefüllt werden. Auch Fabriken, Mühlen usw. sind zum Nutzen der Armeen wieder in Gang zu setzen. Die verbrauchten oder verdorbenen eisernen Bestände sind zu erneuern, und die Truppen wie vor Beginn der Heeresbewegungen mit Lebensmitteln auszustatten

Geht die Armee zurück, so wird dies meist erst nach gefallener Entscheidung stattfinden, da ein großes Heer um der Waffenehre willen nicht vor der Entscheidung freiwillig Kehrt machen kann. Dann sind aber die eisernen Bestände verbraucht, die Verpflegungsfahrzeuge aus taktischen Gründen weit zurückgeschickt, das Land ist bereits ausgesogen, die Zeit zu weit ausgreifenden Beitreibungen fehlt. Man kann dem Mangel nur vorbeugen, wenn die Verpflegung von den im Rückmarsch befindlichen Proviant- und Fuhrparkkolonnen an den Rückzugsstraßen zur Verfügung der durchmarschierenden Truppen niedergelegt wird. Steht die Wahl der Rückzugsrichtung frei, so wird dies Verfahren unter Entfaltung größter Tatkraft aussichtsvoll sein. Drängt aber der Feind, überflügelt er die weichenden Armeen durch schnelle Verfolgung auf Nebenstraßen, so können die niedergelegten Vorräte nicht benutzt werden oder gehen verloren. Zuchtlose Truppen sind dann der Auflösung verfallen, während ein selbst unter den Eindrücken des Rückzuges und durch großen Mangel nicht zu erschütterndes Heer in den durch Vorsorge der Etappenintendanten entgegengeführten Vorräten die nötige Kraft zu fernerem Widerstande finden kann.

Es entsteht endlich noch die Frage, ob man, um das Vor-

schreiten des Feindes zu verhindern, in der Verteidigung oder im Rückzuge nicht eine gründliche Verheerung des Kriegsschauplatzes vornehmen lassen soll. Fortführen oder Verderben der vom eigenen Heere nicht benutzten Lebensmittel, Verschütten oder Vergiften*) der Brunnen, Zerstörung der Wege, Wegnahme aller Gespanne usw. könnten dem Zweck dienen —, aber mit welchen grausamen Opfern für die Bevölkerung, die hierdurch zum Verlassen ihrer Wohnsitze gezwungen wird, und mit welchen naheliegenden Nachteilen für das eigene Heer, das doch darauf hoffen muß, im geeigneten Zeitpunkt den Angriff wieder aufzunehmen! Bei Volkskriegen, in denen sich in erbittertster Weise das ganze Volk am Kampfe beteiligt, erscheint ein derartiges Verfahren wohl möglich und gestaltet sich dann wie im Jahre 1812 in Rußland zu einer großartigen Tat selbstverleugnender Vaterlandsliebe. Fehlen aber solche Vorbedingungen, so ist die etwa beabsichtigte Verheerung doch nur in sehr beschränktem Maße durchzusetzen, daher in der Hauptsache wirkungslos und auch unter dem Gesichtspunkte einer gesteigerten Vaterlandsliebe nicht wirkungsvoll genug, um hier und da selbst den Eindruck der Lächerlichkeit auszuschließen. Im eigenen Lande also muß die Anwendung eines solchen Mittels den Widerhall im Herzen des ganzen Volkes finden, um eine tatsächliche Wirkung und einen den Opfern entsprechenden Eindruck beim Feinde hervorzubringen.

Diese Betrachtung schließt natürlich nicht aus, daß ebenso, wie man, um das unmittelbare Nachdrängen des Feindes an besonders empfindlicher Stelle zu hindern, eine Brücke sprengt, auch nicht einen Verpflegungsplatz gern in Feindeshand fallen läßt und lieber die nicht mitzuführenden Lebensmittel zerstört.

Die Verpflegungsbestimmungen für das deutsche Heer sollen nur das Erstrebenswerte andeuten und hierzu als Anhalt dienen.

Im Kriege kann und darf man sich auch in der Verpflegung der Truppen an kein hergebrachtes Muster halten, sondern muß auf eigene Verantwortung das im einzelnen Fall Zweckmäßige anwenden. Können Verwaltungsbeamte aus Gesundheitsrücksichten oder anderen Gründen ihren Dienst vorübergehend nicht versehen, so müssen sie unter Umständen durch Offiziere ersetzt werden. In erster Reihe werden hierzu Generalstabsoffiziere berufen sein, die die schwierige Aufgabe der Verpflegung des Heeres schon um deshalb beherrschen sollen, weil sie bei vielen Befehlen der höheren Führung die Ernährung der Truppen mit zu berücksichtigen haben.

*) Z. B. durch Cholera- oder Typhuskeime usw.

VIII. Erhaltung der Schlagfertigkeit.

A. Allgemeines.

Bereits an verschiedenen Stellen dieses Buches ist darauf hingewiesen worden, in wie hohem Maße die dauernde Erhaltung der Schlagfertigkeit der Truppen durch zweckmäßige Anordnungen für ihre Verwendung günstig beeinflußt wird. Es ist namentlich für Marsch und Unterkunft verlangt worden, daß jede mit der besonderen Kriegslage verträgliche Schonung eintreten soll und daß den Truppen durch möglichst häufige Zuführung ihres großen Gepäcks Gelegenheit gegeben wird, von ihren Wirtschaftsfahrzeugen Nutzen zu ziehen. Alle diese Rücksichten, im höchsten Maße beachtet, würden aber doch nicht hinreichen, um die Truppen dauernd in schlagfertigem Zustande zu erhalten. Die infolge der kriegerischen Tätigkeit jeder Art eintretenden erheblichen Abgänge an Menschen, Pferden und Heeresgerät lassen sich auch durch die zweckmäßigsten Anordnungen bei der Verwendung der Truppen nicht vermeiden. Es sind daher besondere Einrichtungen notwendig, die, das Heer mit den Hilfsmitteln des eigenen Landes verbindend und zugleich die Mittel eines etwa in Besitz genommenen feindlichen Landstriches ausnutzend, ihm in geregelter Weise Ersatz für alles zuführen, was infolge der Kriegstätigkeit verloren geht.

Da die Mittel des feindlichen Landes hauptsächlich nur für die Lieferung von Verpflegung, von unfertigen, für die Zwecke der Bekleidung und Ausrüstung geeigneten Stoffen, zur Aushilfe von Traingespannen, weniger schon zur Gestellung von Truppenreit- oder -zugpferden in Frage kommen, da ferner diese Mittel sämtlich hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Menge als unsicher zu betrachten sind, so muß sich eine die Erhaltung der Schlagfertigkeit bezweckende Vorsorge auf die ungestörte und dauernde Verbindung des Heeres mit der Heimat gründen. Die strategischen Erwägungen fassen daher sowohl die Deckung der eigenen als auch die Störung der feindlichen rückwärtigen Verbindungen ins Auge. Dieser Gedanke hat den schärfsten Ausdruck darin gefunden, daß man gelegentlich die Strategie als die Lehre von den Bedürfnissen der Heere bezeichnet hat. Trotz nicht zu verkennender Einseitigkeit dieser Bezeichnung ist in ihr doch ein ernster Hinweis auf die Wichtigkeit des Gegenstandes zu erblicken. Zweckmäßige Einrichtungen auf diesem Gebiete sind daher sehr geeignet, die Heeresleitung zu unterstützen und zu erleichtern, wie dies ja auch durch eine zweckentsprechende Gliederung des Heeres, Bewaffnung usw. geschieht.

In früherer Zeit, noch in den Kriegen im Anfang des vorigen Jahrhunderts, waren Post- und Landstraßen die einzigen Mittel, den Bedürfnissen des Heeres dauernd zu genügen, jene den erforderlichen Briefverkehr, diese den Marsch von Ersatztruppen, Munitions- und Verpflegungstrains, die Rückbewegung von Kranken usw. vermittelnd. Die auf den Etappenstraßen sich bewegenden Ersatztruppenteile der verschiedenen Waffen verliehen zugleich den Etappen- und Magazinpunkten einen unmittelbaren Schutz. Dieses Ergänzungswesen wirkte, solange das Heer im Vormarsch war, nur langsam und schwerfällig, und oft war jenes genötigt, das Maß seiner Bewegungen einzuschränken, um das Herankommen des Nachschubes zu ermöglichen. Eine genügende Auffrischung der Heeresbedürfnisse ergab sich meist nur während größerer Ruhepausen, namentlich gelegentlich eines Waffenstillstandes.

Heute gründet man seine rückwärtigen Verbindungen so weit als irgend möglich auf die Eisenbahnen und Telegraphen. Post und Landstraßenzufuhr werden nur aushilfsweise in Anspruch genommen, denn die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen ist eine so überlegene in der Beförderung großer Massen an Menschen, Pferden und Heeresgerät jeder Art, daß man unmöglich auf die Benutzung dieses Hilfsmittels verzichten kann. Leider ist es aber in seiner Anwendung sehr empfindlich, im besonderen ist einem tätigen und unternehmenden Feinde gegenüber die Deckung der Bahnlinien, namentlich auf feindlichem Gebiete, eine überaus schwierige. Wenige entschlossene Menschen finden unter Benutzung der durch die Wissenschaft dargebotenen Zerstörungsmittel Gelegenheit, schnell, und daher oft unbemerkt, an geeigneter Stelle eine den Betrieb für längere Zeit aufhebende Zerstörung auszuführen. Außerdem tragen die auf einer Eisenbahn in der Fahrt begriffenen Truppen zu deren Deckung nichts bei, da sie während der Fahrt nahezu wehrlos sind. Es ist daher meist die Verwendung besonderer Truppen zur Bewachung und Deckung der Bahnlinien erforderlich.

Je schwieriger hiernach die Aufgabe geworden ist, das an und für sich ergiebiger wirkende Zufuhrmittel in dauernder, ungestörter Tätigkeit zu erhalten, um so notwendiger ist die straffste Zusammenfassung des Eisenbahn- und Etappendienstes, der in dem Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens seine oberste Spitze hat. Zu seiner Unterstützung bestehen für die Leitung des Etappenwesens sein Stab und die Etappeninspektionen, deren je eine bei jeder Armee oder jedem selbständigen Armeekorps errichtet wird. Ihm sind ferner unterstellt der Chef des

Feld-Eisenbahnwesens, der Chef des Feld-Sanitätswesens, der Chef der Feld-Telegraphie, der Feld-Oberpostmeister und sämtliche Eisenbahntruppen. Mit dem Generalintendanten des Feldheeres hat er gemeinsam zu wirken, sobald dieser zur Verpflegung des Heeres Eisenbahnbeförderung von Vorräten beansprucht.

B. Etappenwesen.

Die Etappenverbindung erstreckt sich von den Truppen bis in die heimatlichen Korpsbezirke und knüpft, so weit als möglich, an die Eisenbahnen an. Die oberste Heeresleitung des Kriegsschauplatzes setzt die für die einzelnen Armeen oder selbständigen Armeekorps bestimmten Etappenlinien und deren seitwärts gelegene Verfügungsräume fest. Wenn nicht andere Bestimmungen ergehen, reicht die Wirksamkeit der mobilen Etappenbehörden von der Grenze des durch das Heer selbst besetzten Gebietes rückwärts zur Grenze des eigenen Landes oder eines durch ein Generalgouvernement verwalteten feindlichen Gebietes. Über diese Grenzen hinaus tritt die Vermittlung der heimatlichen Behörden oder der Generalgouvernements ein. Als besondere Aufgaben des Etappenwesens sind zu bezeichnen:

1. Heranziehung des Nachschubes an lebenden Streitkräften und Heeresbedürfnissen jeder Art aus der Heimat zum Feldheere.

2. Zurückführung aller vom Heere zeitweise oder dauernd abgehenden Menschen, Pferde und Gerät, namentlich also der Kranken, Verwundeten, Kriegsgefangenen, schadhafter oder überschießender Waffen und Ausrüstungsstücke sowie genommener Feldzeichen, Waffen und Kriegsbeute.

3. Unterbringung, Verpflegung oder Wiederherstellung der zum und vom Heere gehenden Menschen und Pferde, solange diese sich im Bereich der Etappenbehörden aufhalten.

4. Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien, Herstellung und Betrieb von Voll- und Feldbahnen (soweit Eisenbahntruppen zur Verfügung gestellt sind), Wiederherstellung von Landstraßen, Brücken, Telegraphenlinien, Postverbindungen, militärische Besetzung und Verteidigung sämtlicher Verkehrswege, Handhabung der Feldpolizei in dem betreffenden Gebiet.

5. Verwaltung feindlichen Gebietes, solange für diese Zwecke nicht besondere Generalgouvernements ernannt sind.

Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens hat durch sachgemäßen Betrieb der Eisenbahnlinien die Lösung der Aufgaben des Etappenwesens nach Kräften zu unterstützen. Die Militär-

Eisenbahndirektionen (für die Bahnen des Kriegsschauplatzes) und die Linienkommandanturen (für bestimmte Bahnen des Inlandes) sowie die den vorgenannten beiden Behörden unterstellten, auf den wichtigsten Eisenbahnstationen eingerichteten Bahnhofskommandanturen, endlich die Eisenbahnabteilung des preußischen stellvertretenden Generalstabes der Armee (der sowohl die Linienkommandanturen unterstellt sind als auch die Regelung der Militärbeförderung auf den anderen Bahnen des Inlandes übertragen ist), sind in ihrer Tätigkeit von den sonstigen Etappenbehörden unabhängig. Als Etappenlinien dienen meist Eisenbahnen. Der Schutz des Etappenverkehrs bedingt die Beschränkung auf eine Etappenlinie für jede einzelne Armee.

Die Etappenlinie beginnt in der Heimat an den Etappen-Anfangsorten, die der Chef des Feld-Eisenbahnwesens für jedes Armeekorps in dessen Bezirk bezeichnet. Hier werden die vorzuführenden Bahnzüge sowie Menschen, Pferde und Güter gesammelt, die zurückkehrenden verteilt. Mit Rücksicht auf die große Ansammlung von Menschen und von Heergerät, die hier statthaben wird, muß der Ort einen großen zur Verladung von Truppen und Gütern geeigneten Bahnhof und zusammen mit der Umgegend eine große Belegungsfähigkeit haben. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens bestimmt ferner auf der von rückwärts her zur Armee führenden Hauptbahnlinie eine Sammelstation, an der die aus verschiedenen Korpsbezirken ankommenden Zufuhren zur Hinüberführung auf die Bahnen des Kriegsschauplatzes zusammenfließen. Er bestimmt ferner die Übergangsstation, auf der der Übergang vom Friedens- in den Kriegsbetrieb stattfindet. Liegt der Kriegsschauplatz im eigenen Lande, so kann die Übergangsstation mit der Sammelstation zusammenfallen. Außerdem setzt der Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens für jede Etappen- (Eisenbahn-) Linie einer Armee des Feldheeres einen Etappenhauptort (Endstation der im militärischen Betrieb befindlichen Bahnlinie) fest, von dem aus sowohl die Verteilung der ankommenden Zufuhren auf die verschiedenen Armeeglieder als auch die Ansammlung der nach der Heimat bestimmten Rückfuhren erfolgt. Die für diese Zwecke erforderlichen Bewegungen werden durch Fußmarsch oder Wagenfuhren ausgeführt.

Während der Etappenanfangsort jedes Armeekorps dauernd derselbe bleibt und die Übergangs- sowie die Sammelstationen nur unter ganz besonderen Umständen verlegt werden, sind die Etappenhauptorte einem häufigen Wechsel unterworfen, je nach dem Vorschreiten der

Armeen und der Herstellung eines etwa gestört gewesenen, zur Armee führenden Bahnbetriebes.

Auf den Sammelstationen, die zugleich grundsätzlich Sitze der Linienkommandanten sind, häufen sich durch den bei ihnen von rückwärts eintreffenden und nicht immer sogleich weiter zu befördernden Nachschub Bestände von Heeresgerät jeder Art. Nur Truppen- und Munitionszüge durchfahren die Sammelstationen in der Regel ohne Aufenthalt. Die vorzuführenden Verpflegungszüge werden auch aus an den Sammelstationen errichteten Verpflegungsplätzen sowie aus dem bereitgestellten beweglichen Verpflegungsüberschuß des Heeres beladen. Der Generalintendant des Feldheeres bestimmt die Art der Beladung sowie die Zuteilung an die einzelnen Armeen, während der Chef des Feld-Eisenbahnwesens die Bestimmungen über die Vorführung erläßt. Diese im Einvernehmen beider zu erlassenden Anordnungen sollen einer Überlastung der Bahnen und hiermit Betriebsstörungen und Bahnverstopfungen vorbeugen, anderseits aber auch die tatsächlich sich geltend machenden Bedürfnisse nach ihrer Dringlichkeit berücksichtigen. Alle vom Heere nach der Heimat zurückgehenden Züge durchfahren die Sammelstationen möglichst ohne größeren Aufenthalt.

Der Chef des Feld-Sanitätswesens bildet die Spitze für die Leitung des Sanitätsdienstes auf dem Kriegsschauplatze. Über seine Tätigkeit wird im Abschnitt C „Gesundheitspflege" Näheres angeführt werden.

Dem Chef der Feldtelegraphie liegt die Regelung des gesamten Telegraphenwesens auf dem Kriegsschauplatze ob. Die für diesen Zweck zu seiner Verfügung stehenden Mittel sind bereits gelegentlich der Darstellung der Kriegsgliederung des Heeres*) erörtert worden. Er ist für die Leitung der Feld-Telegraphie im Gebiete der Heeresbewegungen dem Chef des Generalstabes des Feldheeres und dem Generalquartiermeister, für die Telegraphie im Etappengebiete dem Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens unterstellt.

Seine Aufgabe ist es, die Feldtelegraphie in sich und mit der Reichs- oder Staatstelegraphie so zu verbinden, daß der telegraphische Zusammenhang des Feldheeres in seinen Teilen und mit der Heimat stets gewahrt bleibt. Ihm liegt ferner die Sorge für den Nachschub an Telegraphen-Mannschaften und -Gerät ob. Er verfügt unmittelbar über die Armee-Telegraphen-Abteilungen des großen Hauptquartiers und über die Etappen-Telegraphen-Direktionen, während

*) Dritter Teil, Abschnitt II. 1. A. und B. und Abschnitt III C.

ihm die sonstigen Telegraphen-Abteilungen nur in technischer Hinsicht unterstellt sind.

Der Feld-Oberpostmeister sorgt für die Herstellung und Erhaltung der Postverbindungen auf dem Kriegsschauplatze und überwacht den Dienstbetrieb der Feldpostanstalten. Während ihm die sämtlichen Armee-Postdirektoren, Feldpostanstalten und Feldpoststationen unterstellt sind, hat er selbst in allen posttechnischen Beziehungen den Anweisungen des Generalpostamtes Folge zu leisten.

Nachdem vorstehend die auf dem Gebiete des Etappenwesens in zusammenfassender Weise zur Wirkung berufenen, dem großen Hauptquartier angehörigen Behörden Erwähnung gefunden haben, ist nunmehr die Leitung des Etappenwesens bei einer Armee oder einem selbständigen Armeekorps zu erörtern. Diese fällt einem Etappeninspekteur zu, der einerseits dem Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens, anderseits dem Oberbefehlshaber der betreffenden Armee oder dem kommandierenden General eines selbständigen Armeekorps unterstellt ist.

Die Etappeninspektionen müssen so zeitig wie möglich aufgestellt sein. Ihre Tätigkeit soll sich bereits während des Aufmarsches der Armeen im Versammlungsraume durch Errichtung von Magazinen usw. geltend machen. Die jedesmaligen Bedürfnisse ihrer Armee zu befriedigen, kommende vorauszusehen, die rückwärtigen Verbindungen zu decken, ihrer Armee ohne Stockung zuzuführen, was sie braucht, dagegen ihr abnehmen, was ihr lästig wird, ist die Aufgabe des Etappeninspekteurs. Er wird zu diesem Zweck durch das Armeeoberkommando über die Bewegung und Verwendung der Truppen und einzelnen Heeresverbände fortlaufend in Kenntnis gesetzt und möglichst frühzeitig über die getroffenen Maßnahmen und die beabsichtigten Heeresbewegungen aufgeklärt. Zur richtigen Heranführung des Nachschubes muß ihm der Verbleib der Truppenteile bis etwa zu den Regimentern hinab stets mitgeteilt werden. Er selbst hat sich ebenso um Unterhaltung der Verbindung mit dem Oberkommando zu bemühen und seine Unterkunft diesem so nahe zu wählen, wie es seine sonstigen Dienstpflichten gestatten. Die Generalkommandos und selbständigen Divisionen werden von ihm durch das Oberkommando oder unmittelbar über die Lage des Etappenhauptortes und der Etappenstraßen sowie über die Errichtung von Etappenlazaretten und Sammelstellen für kranke und überzählige Pferde in Kenntnis erhalten.

Der Etappeninspekteur stellt die Landetappenstraßen fest, bestimmt die meist einen Tagesmarsch voneinander entfernt an Land- oder Wasserstraßen liegenden Etappenorte (ausschließlich des

Hauptetappenortes) und die in ihnen zu errichtenden Etappenverpflegungsplätze, Lazarette usw. Er regelt die Beförderung auf einer etwa angelegten Feldbahn, auf Land- und Wasserstraßen und sorgt für den Schutz sämtlicher Etappenverbindungen.

Der Etappeninspekteur setzt Etappenkommandanturen ein, und zwar sowohl am Etappenanfangs- als auch am Etappenhauptort, sowie an allen wichtigen Eisenbahnstationen und Etappenorten. Die Etappenkommandanturen überweisen die von ihren Etappenorten abgehenden Beförderungen den Militär-Eisenbahnbehörden, vermitteln den Durchgangsverkehr zwischen den Landetappen, unterstützen die Etappenintendantur beim Sammeln von Vorräten, handhaben die Feldpolizei und sichern den Verkehr.

Die dem Etappeninspekteur zur Verfügung stehenden Etappentruppen werden teilweise zur Besetzung der wichtigsten Etappenorte verwendet, im übrigen aber zusammengehalten. Ihnen liegt die Sicherung des Etappengebietes durch sorgfältigen Nachrichtendienst und Aufklärung sowie durch Bewegungen kleiner Streifabteilungen ob. Dauernd besetzte Orte werden befestigt und mit allen Bedürfnissen für die Besatzung reichlich versehen. Jede Unbotmäßigkeit im Rücken der Armeen sowohl von Angehörigen des eigenen Heeres als auch der Bevölkerung sind streng zu ahnden. Ein Etappenkriegsgerichtsrat unterstützt den Etappeninspekteur in allen Rechtsfällen.

Der Etappenintendant entspricht in seiner Stellung zum Etappeninspekteur der eines Korpsintendanten zum kommandierenden General. Er regelt nach den Weisungen des Etappeninspekteurs und des Armeeintendanten die Weiterbeförderung des für die Armee bestimmten Nachschubes, nutzt die Mittel des Etappengebietes aus und stellt Vorräte für die Armee bereit. Ferner liegt ihm ob die Anlage und Füllung kleinerer Magazine für die Etappentruppen in den Etappenorten. Größere Etappenverpflegungsplätze, Viehställe und Etappenbäckereien für die Armee werden in geeigneten Orten errichtet, so daß der Etappenintendant jederzeit den Anforderungen des Armeeintendanten entsprechen kann. Im besonderen ist der Nachschub vom Etappenhauptort zur Armee zu regeln. Die Verpflegungsplätze müssen der Armee stets so nahe folgen, daß die Verpflegungstrains der Armeekorps sie erreichen können. Am wichtigsten ist die dauernde Versorgung der Armee mit Backstoffen und Pferdefutter. Steht keine Eisenbahn für den Nachschub zur Verfügung, so helfen Straßenlokomotiven, Lastselbstfahrer, Pferdebahnen usw. aus. Wird der Raum zwischen dem Etappenhauptort und der Armee zu groß, so müssen die Etappen-Fuhrparkkolonnen, vermehrt durch Zuweisung

von Armee-Fuhrparkkolonnen, unter Ausnutzung der Feld-Train-Kompagnien, den Kern weiterer Beförderungsmittel bilden. Durch Beitreibung, Ermietung und Kauf von Fuhrwerk wird die dauernde Unterhaltung der Verbindungen aufrecht erhalten. Beim Stillstand der Armee richtet der Etappenintendant sofort einen regelrechten Fuhrverkehr mit den Truppen ein. Beim Rückzug werden an möglichst vielen Orten der wahrscheinlichsten Rückzugsstraßen reichliche Vorräte vorsorgend niedergelegt.

Sind dem Etappeninspekteur ausnahmsweise Eisenbahntruppen unterstellt, so wird er sie gewöhnlich der Baudirektion zuweisen.

Der Etappeninspekteur veranlaßt nach Weisung des Armeeoberkommandos auch die Ergänzung der Munitionskolonnen (siehe S. 440, Ersatz an Waffen und Schießbedarf).

Für die Gesundheitspflege müssen dem Etappengeneralarzt die notwendigen Leute und Geräte zur Errichtung von Etappenlazaretten zur Ablösung der Feldlazarette und für die Rückbeförderung von Verwundeten und Kranken zur Verfügung gestellt werden (siehe S. 437 „Gesundheitspflege").

Dem Armee-Postdirektor sind die Feldpostanstalten der Armee sowie das Postpferde- und Wagenhaus unterstellt.

Der Etappen-Telegraphendirektor sorgt nach näherer Anweisung des Chefs der Feldtelegraphie für die Verbindung der Feldtelegraphenleitungen mit dem Reichstelegraphen und für Vervollständigung der Telegraphenlinien im Etappengebiet.

Die Beförderung auf Wasserstraßen wird sich hauptsächlich auf den Nachschub an Verpflegung und Munition, Heeresgerät aller Art, Beförderung von Kranken und Verwundeten beschränken. Den Betrieb regelt die Baudirektion, die entsprechende Anweisungen vom Etappeninspekteur erhält. Da Schiffe nur verhältnismäßig langsam fahren, so werden die Wasserstraßen wesentlich während des Stillstandes der Heeresbewegungen benutzt, wobei man zeitweise Sperrungen durch niedrigen Wasserstand oder feste Eisdecke in Rechnung ziehen muß. Die Größe der Schiffe ist abhängig von den Eigentümlichkeiten der Wasserstraßen, von der Tiefe, der Beschaffenheit der Schleusen usw. Für Massengüter ist ein hoher Fassungsgehalt der Schiffe vorteilhaft. Die Ladefähigkeit der Schiffe auf Kanälen und mittleren Flüssen beträgt etwa 100—200 t; bei wechselndem Wasserstande kann man nur auf etwa 50 t rechnen. Die Entladung der Schiffe ist an Kanälen verhältnismäßig einfach, an Flüssen erst nach besonderen Vorbereitungen oder an Kais möglich. Jedenfalls müssen

an den Entladestellen Arbeitskräfte und Fuhrparks bereitgehalten werden, um die Güter abzubefördern, wenn nicht Lagerhäuser vorhanden sind, in denen die Ladung vor dem Verderben gesichert zunächst untergebracht werden kann. Die Entladung eines mittelgroßen Schiffes (100—200 t) kann 2—4 Tage dauern.

Die Benutzung von **Lastselbstfahrern** zum Heeresdienst ist vorläufig auf die rückwärtigen Verbindungen beschränkt, wo gelegentliche Betriebsstörungen dieser Maschinen nicht so hinderlich wirken, wie dies vorn bei den fechtenden Truppen der Fall sein würde. Der Hauptvorteil der Selbstfahrer besteht in der Ersparung an Begleitmannschaften und Pferden. Schon im Jahre 1870/71 war der Nachschub für das Heer aus Mangel an Pferden mit großen Schwierigkeiten verbunden. Seitdem ist aber das Heer vielfach vergrößert worden, und der Bedarf an Pferden für die mobilen Truppen ist damit gestiegen, ohne daß jedoch der Bestand an kriegsbrauchbaren Pferden in dem gleichen Verhältnis gewachsen wäre.

Eine weitere Vervollkommnung und Vermehrung der noch nicht ganz zuverlässigen Selbstfahrer ist daher dringend zu wünschen.

C. Gesundheitspflege.

Die Kriege der Neuzeit zeigen trotz ihres Anwachsens an Streiterzahlen dennoch einen erheblichen Fortschritt auf dem Gebiete der Gesundheitspflege. Die Entwicklung der Wissenschaft hat sicherlich hieran ihren reichen Anteil. Ohne zweckmäßige und ausreichende Heeresanstalten würde es indessen der gesteigerten Wissenschaft und Erfahrung nicht möglich werden, befriedigende Ergebnisse zu erzielen.

Der Soldat im Felde vermag nicht seiner Gesundheit die Sorgfalt zuzuwenden, mit der ein in guten Verhältnissen lebender Bürger auf deren Erhaltung bedacht sein kann. Unter Umständen müssen von dem Soldaten Anstrengungen und Entbehrungen gefordert oder Witterungseinflüsse ertragen werden, denen nur die kräftigeren Naturen gewachsen sind. Der Soldat wird also nicht nur überhaupt infolge derartiger Einflüsse krank, sondern er kann auch in Massen krank werden, und oft arten diese Krankheiten in Seuchen aus, die auch die sonst den Anstrengungen eines Feldzuges Gewachsenen ergreifen. Die Durchführung einer den Friedensverhältnissen entsprechenden Pflege wird dann unmöglich. In noch höherem Maße tritt dies unmittelbar nach einem blutigen Gefecht hervor, das dem Sieger die Sorge für zahllose Verwundete beider Heere aufzuerlegen pflegt.

Es sind sicherlich die edelsten Regungen des menschlichen Herzens, die für jeden in der Erfüllung seiner Pflicht auf der Wahlstatt ver-

wundet niedergesunkenen Soldaten die schnellste Hilfe, die sorgfältigste Pflege herbeisehnen. Die Verwirklichung dieses Wunsches aber wird hinsichtlich der Zahl der vorhandenen Ärzte Anforderungen stellen, denen überhaupt nicht zu genügen ist, und einen Troß von Fuhrmitteln und Lazarettgegenständen notwendig machen, der das Heer unter gewöhnlichen Verhältnissen in einen Zustand unerträglicher Schwerfälligkeit versetzen, im entscheidenden Augenblick aber wahrscheinlich doch nicht vollzählig zur Stelle sein würde. Die Gesundheitspflege beruht daher hier ganz besonders auf einem Ausgleich zwischen dem Wünschenswerten und dem Erreichbaren, was allerdings eine verschiedenartige Beurteilung erfahren kann.

Im ganzen drängt der Zug der Zeit sicherlich an die Grenze des Erreichbaren. Wie diese in dem deutschen Heere bei den einem mobilen Armeekorps angehörigen Sanitätsanstalten gezogen worden ist, hat in dem Abschnitt über die Kriegsgliederung des Heeres*) eine nähere Darlegung gefunden.

Die Überzeugung, daß diese Anstalten sich für Massenerkrankungen nicht ausreichend erweisen und außerdem dem Heere in seinen Bewegungen folgen müssen, um immer von neuem nach Bedarf wirksam werden zu können, führt dahin, neben der Unterstützung durch die freiwillige Krankenpflege eine Ergänzung im Anschluß an das die Verbindung mit der Heimat vermittelnde Etappenwesen zu suchen.

Dieses ermöglicht zunächst die Ablösung in Tätigkeit befindlicher Feldlazarette. Die Kriegslazarettpersonale und Lazarettreservedepots stehen zu diesem Zweck zur Verfügung der Etappeninspektion. Die durch eine derartige Verwendung sich neu bildenden Lazarette führen die Bezeichnung „Stehendes Kriegslazarett“ und sind ebenso, wie die besonders eingerichteten Etappenlazarette der Etappeninspektion unterstellt. Diese hat für die Leitung des Gesundheitsdienstes einen Etappengeneralarzt, unter dem die Feldlazarettdirektoren stehen (für jedes dem Verbande einer Armee angehörende Armeekorps einer).

Das Etappenwesen sorgt ferner für die Zurückbeförderung aller irgend reisefähigen Verwundeten oder Kranken in die Heimat. Der Chef des Feld-Sanitätswesens verfügt zu diesem Zwecke über eine gewisse Zahl von besonders aufgestellten Sanitätszügen, die er in Übereinstimmung mit dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens heranziehen und ebenso wie die Krankenzüge durch die Militär-Eisenbahndirektion dorthin führen läßt, wo die für die Einzelanordnungen

*) Dritter Teil, Abschnitt II. 1. B.

der Krankenverteilung eingesetzten Krankentransport-Kommissionen die weitere Beförderung nach den zur Aufnahme der Kranken im Inlande errichteten Reservelazaretten übernehmen. Gelegentlich wird sich die Einrichtung von Sanitäts- und Krankenschiffen im Einvernehmen mit der Baudirektion ermöglichen lassen.

Die Rückbeförderung bildet hiernach die Grundlage für die Gesundheitspflege im Kriege, indem sie nicht nur die Feld- und stehenden Kriegslazarette baldmöglichst für das Feldheer wieder verfügbar macht, sondern namentlich auch ein höchst verderbliches Zusammenhäufen der Kranken und Verwundeten verhütet und diesen selbst in den von dem Kriegsschauplatze entfernten, mit allen Hilfsmitteln versehenen Lazaretten eine sorgsamere Pflege bietet.

An der Spitze der freiwilligen Krankenpflege steht der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz. Die weitere Leitung haben Beauftragte (Delegierte) bei den Etappenbehörden. Jeder Etappeninspektion wird beigegeben: a) Lazarettpflegemannschaft für die Kriegslazarette, Begleitmannschaft für Kranke nach rückwärts und zur Besetzung der Verband- und Erfrischungsstationen; b) Beförderungsmannschaft, zunächst dem Lazarettreservedepot angeschlossen zur Verbindung der vorgeschobenen Lazarette mit dem Etappenhauptort usw.; endlich c) Depotmannschaft für Verwaltung der Bestände der freiwilligen Krankenpflege am Etappenhauptort, der Sammelstation usw.

Der Etappengeneralarzt gibt dem zu seiner Verfügung stehenden Delegierten die leitenden Gesichtpunkte und sorgt für das Zusammenwirken der freiwilligen Krankenpflege mit dem militärischen Sanitätsdienst.

Auf dem Kriegsschauplatz stehen sämtliche Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege unter den Militär- und Kriegsgesetzen. Sie tragen als Abzeichen das Genfer Kreuz, unter dessen Schutz sie sich befinden.

Auf den Etappenstraßen der Armee errichtet der Etappeninspekteur nach Bedürfnis Ställe für kranke Pferde, in die auch die bei den Truppen etwa überzählig werdenden Pferde einstweilen aufgenommen werden, wenn sie von den Pferdedepots der Armeekorps nicht mitgenommen werden können., Roßärztliche (Veterinär-) Mannschaft wird nach Anweisung des Etappeninspekteurs durch die stellvertretenden Intendanturen in der Heimat aus dem nicht militärischen Stande auf dem Vertragswege beschafft.

D. Ersatz an Mannschaften und Pferden.

Die Ersatztruppenteile aller Waffen werden bei Eintritt der Kriegsbereitschaft in einer solchen Stärke aufgestellt, und es wird ihre dauernde Ergänzung während des Kriegszustandes derart vorgesehen, daß der erfahrungsmäßig im Laufe des Feldzuges eintretende Abgang an Mannschaften und Pferden aus ihnen gedeckt werden kann. Mit Rücksicht auf die bei einzelnen Truppenteilen etwa besonders starken Verluste ist die Übertragung des Ersatzes für diese auf fremde Ersatztruppenteile zulässig. Der Regel nach wird der Ersatz auf unmittelbare, an die Ersatztruppenteile gerichtete Forderung der im Felde stehenden Truppenteile gestellt.

Ersatzmannschaften und Pferde werden stets vollständig bewaffnet und ausgerüstet (einschließlich des Schießbedarfs und des eisernen Bestandes an Verpflegung) abgesendet, nachdem auf Anmeldung durch das stellvertretende Generalkommando die Linienkommandantur am Etappenempfangsort des Armeekorps eine angemessene Zusammenstellung der verschiedenen Kommandos zu Zügen angeordnet hat. Die weitere Beförderung bis zum Etappenhauptort und demnächstige Zurechtweisung bis zu den im Felde stehenden Truppenteilen ist Sache der Etappenbehörden.

Ersatz an Trainsoldaten bei den Kommando- und Verwaltungsbehörden vermittelt der Kommandeur der Trains. Für den an diesen Stellen sowie bei der Infanterie, den Jägern und den Pionieren eintretenden Bedarf an Pferden sind die Pferdesammelstellen des mobilen Armeekorps verfügbar. Sie können auch zur schleunigen Aushilfe für die anderen Waffen verwendet werden.

E. Ersatz an Waffen und Schießbedarf.

Bei den Feldtruppen pflegt ein wirklicher Bedarf an Handwaffen nur selten einzutreten, da gewöhnlich die Zahl der abgängig werdenden Mannschaften die der unbrauchbar werdenden Handwaffen übersteigt. Auch können die Büchsenmacher bei den Truppenteilen nicht allzu umfangreiche Ausbesserungsarbeiten ausführen.

Über den Schießbedarfersatz bei den Truppen enthält F. O. Ziffer 476 bis 495 die nötigen Hinweise.

Die Ergänzung der geleerten Munitionskolonnen (einschl. der schweren Artillerie des Feldheeres) veranlaßt der Etappeninspekteur nach Anweisung des Armeeoberkommandos. Er verfügt hierzu über den Kommandeur des Munitionsparks, die Etap-

pen-Munitionskolonnen, die Munitionsverwaltung und die Munitionsniederlagen (-depots). Der Kommandeur des Munitionsparkes zieht die erforderliche Munition durch Vermittlung der Munitionsverwaltung, die ihren Sitz in der Sammelstation hat, heran und regelt den Nachschub vom Eisenbahnendpunkt bis zu den Munitionsdepots oder den Empfangsstellen der Truppen. Hierzu verwendet er die Etappen-Munitionskolonnen, die außer dem Schießbedarf auch Artilleriegerät und Sprengmunition mit sich führen können.

Das sich hieraus ergebende Verfahren der staffelweisen Ergänzung ermöglicht eine Abstufung der einzelnen für den Ersatz wirksam werdenden Heeresanstalten nach dem Grade ihrer Beweglichkeit und zugleich eine Sicherung der Bestände.

Die im Verbande des mobilen Armeekorps befindlichen Munitionskolonnen sind derart eingerichtet, daß sie den Bewegungen der Truppen stets folgen können. Sie sind ferner durch ihre Ausrüstung mit einer Anzahl Karabiner in den Stand gesetzt, kleinere feindliche Unternehmungen abzuweisen.

Die Kolonnen des Etappen-Munitionsparks sind mit Gewehren und Karabinern bewaffnet und finden außerdem im Anschluß an das Vorrücken der Etappenverbindungen den gleichen Schutz mit diesen durch die Etappentruppen. In der Hauptsache auf Eisenbahnbeförderung angewiesen, sind diese Munitionskolonnen durch ihre Ausstattung mit einer Zahl von Gespannen befähigt, sich auch allmählich auf Landstraßen vorzuschieben, um auf diese Weise zwischen dem Etappenhauptort und den Truppen Schießbedarfsniederlagen zu bilden. Vorspann, aus dem Lande entnommen, ermöglicht, da die mitgeführte Munition in Munitionswagen vorschriftsmäßig verpackt ist, eine mäßige gleichzeitige Bewegung der ganzen Kolonnen. Vorhandene Feldbahnen und Wasserstraßen werden hierbei grundsätzlich mit ausgenutzt.

Die Hauptschießbedarfsplätze werden an der Sammelstation eingerichtet und sind der Munitionsverwaltung unterstellt. Sie schicken nach Bedarf die in Kisten verpackte Munition mit der Eisenbahn vorwärts bis zu dem Standpunkt der Kolonnen des Feldmunitionsparks oder bis zu dem Bahnhofe, von dem aus sie durch leere Fahrzeuge dieser Kolonnen abgeholt wird. In heimatlichen Artilleriedepots endlich wird unausgesetzt an der Fertigstellung neuer Munitionsmengen gearbeitet. Von ihnen aus werden die Munitionsmagazine wieder gefüllt.

F. Ersatz an Bekleidung und Ausrüstung.

Über den Abgang an Bekleidung und Ausrüstung gilt im allgemeinen dasselbe, was vorstehend über den Abgang an Handwaffen gesagt wurde, d. h. der Abgang an Manschaften ist verhältnismäßig stärker als der an einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken. Der Ersatz an Bekleidung bei den Feldtruppen stellt sich aber insofern schwieriger, als namentlich Schuhzeug nicht ohne weiteres unmittelbar von einem Mann auf den anderen übertragen werden kann, und überdies der krank oder verwundet in die Heimat zurückkehrende Soldat zwar meist nicht seiner Waffe, wohl aber seiner Bekleidung unausgesetzt bedarf.

Die Gewährung von Ersatz an Bekleidungsstücken bei den Truppen beschränkt sich also auf die vermittels der Wirtschaftsfahrzeuge mitgeführten Überschuß-(Reserve-)stücke und findet nur eine geringe Unterstützung durch dienstliche Entnahme von einigen gelegentlich in den Ortschaften angetroffenen, den Mannschaften passenden Stiefeln und Wäschestücken. Überdies nutzt sich nach einer gewissen Zeit der Gesamtbekleidungszustand so erheblich ab, daß ein massenhafter Ersatz von rückwärts her notwendig wird.

Die Herstellung und Nachsendung der erforderlichen Gegenstände liegt den Ersatztruppenteilen ob, deren Handwerkerabteilungen, unterstützt durch die in Kriegs-Bekleidungsämter umgewandelten Korps-Bekleidungsämter, in unausgesetzter Arbeit den Abgang bei den Feldtruppen decken. Diese beantragen den Ersatz unmittelbar bei dem zugehörigen Ersatztruppenteil, der durch Vermittlung des stellvertretenden Generalkommandos die verlangten Gegenstände zur Beförderung gelangen läßt. Die Etappenbehörden leiten diese bis zu den im Hauptetappenorte befindlichen Armee-Bekleidungsniederlagen, von wo aus sie vom Truppenteil abgeholt oder von den für sie bestimmten Ersatzmannschaften weitergeführt werden. In gleicher Weise wird der Bedarf an Ausrüstungsstücken gedeckt, obgleich diese bei eintretendem Abgang von Mannschaften in der Truppe eher überzählig zu werden und überhaupt länger vorzuhalten pflegen als Bekleidungsstücke.

IX. Unterhandlungen mit dem Feinde.

Die Kriegshandlung führt zeitweise — und schließlich immer — zu Ergebnissen, die es mindestens einer Seite wünschenswert oder notwendig erscheinen lassen, den Kriegszustand vorläufig zu vertagen oder ganz abzuschließen. Handelt es sich dabei um eine allgemeine Einstellung der Feindseligkeiten, so gehen mit den militärischen Unterhandlungen meist staatsmännische Erörterungen Hand in Hand, die dann der Diplomatie zufallen und wohl auch den rein militärischen Teil der Verabredungen beeinflussen können. Die örtliche Einstellung der Feindseligkeiten dagegen geht die Diplomatie nichts an und muß rein militärisch behandelt werden.

Derartige Unterhandlungen mit dem Feinde werden fast stets durch Generalstabsoffiziere geführt. Es kommt dabei darauf an, aus der tatsächlich bestehenden Lage, sei diese nun im wesentlichen gut oder schlecht, den möglichsten Vorteil zu ziehen. Um dies zu erreichen, wird man dem Feinde in gewandter Weise die eigene Schwäche verdecken, die etwa bekannten Schwächen des Feindes dagegen auszunutzen suchen. Wenn hiernach volle Offenheit dem Feinde gegenüber nicht am Platze ist, so kann anderseits einem Offizier nicht zugemutet werden, dem Feinde gegenüber wissentliche Unwahrheiten auszusprechen. Äußert der Feind selbst dagegen irrige Auffassungen, so liegt keine Veranlassung vor, ihn über den wahren Sachverhalt aufzuklären, wenn hierdurch der eigenen Sache Nachteile erwachsen könnten. Noch weniger am Platze ist eine sonst dem Unglück gegenüber naheliegende Großmut. Auf Dankbarkeit und Gegenliebe hat man nicht zu rechnen.

Der militärische Erfolg muß ausgebeutet werden, wobei einem wackeren Feinde gegenüber in der Form jede Ehre zugestanden werden mag, wenn hierdurch nicht gegen die nach Kriegsgebrauch dem Sieger zustehenden Ehren geradezu verstoßen wird. Man verletzt sonst das Gefühl des eigenen Heeres. Die Ausbeute eines erfochtenen Sieges kann nie hoch genug gegriffen werden; dies verlangt die Rücksicht auf die von dem eigenen Heere gebrachten Opfer. Ihm aus falschen Menschlichkeitsgefühlen oder mißverstandener Ritterlichkeit diese vielleicht noch einmal zuzumuten, verstößt gegen die Klarheit des Urteils, die bei Unterhandlungen mit dem Feinde nicht fehlen darf.

Auf Grund der Verabredungen wird dann gewöhnlich ein in deutscher Sprache abgefaßtes schriftliches Abkommen getroffen.

Dieses darf über die Tragweite erlangter Zugeständnisse oder übernommener Verpflichtungen keinen Zweifel lassen. Für die ehrliche Erfüllung der Bedingungen ist jede nach den Verhältnissen mögliche Sicherheit zu schaffen, die oft nur darin beruht, daß man die Mittel zur gewaltsamen Durchführung bereitstellt und außerdem etwaige Gegenleistungen von der vorherigen Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten abhängig macht.

Den mit dem Feinde zu führenden Unterhandlungen können die mannigfachsten Voraussetzungen zugrunde liegen. Es ist daher auch nicht möglich, bestimmte, ein für allemal gültige Regeln aufzustellen, nach denen ein Abkommen abzuschließen ist. Nur für den Abschluß von Waffenstillstandsverträgen und von Verhandlungen wegen Übergabe (Kapitulation) erscheint es angängig, einige Gesichtspunkte der Beachtung zu empfehlen.

Ein Waffenstillstandsvertrag bezweckt, beide Gegner vorläufig zu trennen, wobei die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten vorbehalten bleibt, wenn nicht inzwischen der Friede zustande kommt. Es handelt sich zunächst um Feststellung einer Trennungs- (Demarkations-) Linie, besser noch eines Raumes, der während der Dauer des Waffenstillstandes von beiden Parteien nicht überschritten oder betreten werden darf. Die Breite dieses Raumes kann im Feldkriege einen bis zwei Tagemärsche betragen. Einer eingeschlossenen Festung gegenüber muß er möglichst schmal bemessen werden. Als Trennungslinie oder als Abgrenzung dieses Raumes darf nicht eine Verkehrslinie (Eisenbahn, Landstraße usw.), sondern es muß vielmehr ein nur an einzelnen Stellen zu überschreitendes Hindernis gewählt werden. Es wird hierdurch der Sicherheitsdienst vereinfacht, der auch während eines Waffenstillstandes nicht ruhen darf. Die Erfahrung lehrt wenigstens, daß trotz der getroffenen Verabredungen, sei es aus Zügellosigkeit, Unverstand oder selbst aus verräterischer Absicht, Angriffe erfolgen, die für den im Zustand vollster Sorglosigkeit Überfallenen erhebliche Verluste zur Folge haben können.

Ein Waffenstillstandsvertrag muß ferner Festsetzungen über seine Dauer oder über eine Kündigungsfrist enthalten. Bei der Abmessung dieser Zeiten ist sowohl die Möglichkeit schnellster Wiederherstellung der Schlagfertigkeit des Heeres als auch einer guten Unterkunft während des Waffenstillstandes und die Stellung, die man nach Ablauf der Waffenruhe einnehmen will, zu erwägen.*) Ob eingeschlossenen

*) Dritter Teil, Abschnitt VI. F.

Festungen eine der Dauer des Waffenstillstandes entsprechende Ergänzung ihrer Verpflegung zugestanden werden soll, muß besonders festgestellt werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, keine Bedingungen aufzunehmen, deren Erfüllung nicht voll zu überwachen ist. Ein Waffenstillstandsvertrag muß daher so einfach wie möglich gehalten werden.

Verhandlungen wegen einer Übergabe setzen meist die Unmöglichkeit ferneren Widerstandes des einen Gegners voraus. Ob diese Unmöglichkeit bereits tatsächlich vorliegt, hat der zu beurteilen, der sich zur Streckung der Waffen bereit findet. Nur in sehr seltenen Fällen, eigentlich ausschließlich beim Überwiegen der politischen Verhältnisse über die militärischen, kann sich die Übergabe bei noch vorhandener Kampffähigkeit rechtfertigen. Es wird sich dann fragen, ob der Gegner es auch vorteilhaft für sich findet, der militärisch verfrühten Waffenstreckung durch Gewährung besserer Bedingungen entgegenzukommen. So muß stets die Kriegsgefangenschaft, Übergabe alles Heeresgerätes usw. gefordert werden. Die Bedingungen der Übergabe werden nach Zeit und Ort genau festgestellt und ihre pünktliche Erfüllung durch Bereithaltung entsprechender Streitkräfte gewährleistet. Bei der Übergabe von Festungen werden zunächst die vorgeschobenen und selbständigen Werke besetzt, demnächst die Tore der Hauptumwallung. Nachdem die bisherige Besatzung ausgerückt, entwaffnet und übernommen ist, werden die Schießbedarfsräume usw. abgenommen. Dann rückt die neue Besatzung ein. Der feindliche Kommandant mit seinem Stabe wird stets bis nach vollzogener Übergabe zurückbehalten.

Ein zu Unterhandlungen mit dem Feinde entsendeter Generalstabsoffizier wird durch den höchsten zur Stelle befindlichen Truppenbefehlshaber mit Weisung versehen, welche Forderungen er wenigstens aufrechtzuerhalten hat, welche Zugeständnisse er höchstens machen darf. Das Vereinbaren ersichtlich vorteilhafterer Bedingungen ist natürlich gestattet. Nachteiligere Bedingungen dürfen aber ohne neue Ermächtigung nicht abgeschlossen werden. Die allgemeine Kriegslage wird darüber entscheiden, ob man in einem solchen Falle die Unterhandlungen einfach abbricht oder ihre Fortsetzung nach noch einzuholenden weiteren Weisungen in Vorschlag bringt. Dies Verfahren muß immer angewendet werden, wenn Zeitgewinn an und für sich vorteilhaft ist.

Ein durch den Generalstabsoffizier getroffenes Abkommen wird meist erst durch die Bestätigung des betreffenden Truppenbefehlshabers gültig. Es ist aber sowohl für diesen als auch für den General-

stabsoffizier überaus peinlich, wenn die Bestätigung versagt werden muß. Hierin liegt ein weiterer Grund für den Generalstabsoffizier, sich möglichst ausreichend mit Anweisung versehen zu lassen und in zweifelhaften Fällen sich weitere Befehle zu erbitten, die durch einen anderen mit zur Stelle genommenen Offizier vermittelt werden können.

Das Völkerrecht sichert den Unterhändlern (Parlamentären) den leiblichen Schutz zu, während sie sich im Bereich der feindlichen Gewalt befinden. Wenn erfahrungsmäßig dieses Recht nicht immer Beachtung findet, indem auf die unter den gebräuchlichen Zeichen (Begleitung durch einen blasenden Trompeter und Entfaltung eines weißen Tuches) ankommenden Unterhändler gelegentlich geschossen worden ist, so mag ebenso oft eine durch Haß erregte Zügellosigkeit als die Unwissenheit des Truppenteils oder Soldaten die Schuld daran tragen. Im übrigen legt die grundsätzlich dem Unterhändler zugestandene Sicherheit ihm selbst die Verpflichtung auf, sich in den Grenzen seines Auftrages zu halten, der stets und allein als an den zur Stelle befindlichen Höchstkommandierenden der feindlichen Truppen gerichtet zu betrachten ist. Also muß jeder Mißbrauch der Anwesenheit inmitten der feindlichen Truppen vermieden werden. Andernfalls würde er sich des ihm völkerrechtlich zustehenden Schutzes selbst begeben und mit Recht gewärtigen, in der rücksichtslosesten Weise feindlich behandelt zu werden. Um einem unerwünschten Einblick in die Stellung, Verfassung usw. der Truppen vorzubeugen, können dem Unterhändler die Augen verbunden werden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Offizieren, die unterhandeln wollen, liegt überhaupt nicht vor. Der Kommandant einer belagerten und zum äußersten Widerstand entschlossenen Festung z. B. wird guttun, solche gar nicht anzunehmen und höchstens schriftlichen Verkehr durch Vermittlung der Vorposten zuzulassen. Auch im Feldkriege müssen Unterhändler stets bei den Vorposten bis auf weiteren Befehl angehalten werden. Von den Umständen wird es abhängen, ob man sie ganz abweist, in der Vorpostenlinie mit ihnen verhandelt oder sie unter Anwendung geeigneter Vorsichtsmaßregeln nach einem Haupt- oder Stabsquartier geleitet. Ein Unterhändler, der sich mit der Aufforderung zur Übergabe unmittelbar an einen Truppenteil statt an dessen Führer wendet, muß sofort niedergeschossen werden.

X. Gemeinsames Wirken von Heer und Flotte im Kriege.

In den Kriegen, die der Gründung des Deutschen Reichs vorangingen, war die preußische Flotte noch zu schwach, um ein planmäßiges Zusammenwirken mit dem Landheere zu ermöglichen und eine entscheidende Tätigkeit zu entfalten, aber das Fehlen einer starken Flotte wurde oft bitter empfunden. Seitdem ist die deutsche Seemacht stetig vermehrt worden, um sie zur Lösung der Aufgaben fähig zu machen, die ihrer im Kriege und Frieden harren. Ihre weitere Ausgestaltung ist in die Wege geleitet.

Die Forderung einer einheitlichen Tätigkeit von Heer und Flotte ergibt sich aus dem gemeinschaftlichen kriegerischen Zweck, der auf schnelle Vernichtung der feindlichen Streitkräfte hinzielt. Ob diese Vernichtung in der Hauptsache durch das Heer oder durch die Flotte erfolgen kann, wird von der Stärke der gegnerischen Land- und Seestreitkräfte sowie von der Lage und den Grenzen des feindlichen Landes im Verhältnis zum Heimatlande abhängen. Im Kampfe mit einer Großmacht, in dem es sich um das Dasein des Staates handelt, werden alle Kräfte von vornherein planmäßig angespannt werden müssen.

Kleinere überseeische Staaten werden durch die Flotte allein zur Innehaltung eines dem Völkerrecht entsprechenden Benehmens und zur Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen gezwungen werden können, teils durch Beschießung der Küstenplätze, teils durch Landungen von Schiffsbesatzungen oder Marine-Infanterie und Besetzung der Hafenstädte. Kommen aber größere überseeische Länder in Betracht, so kann die Flotte zur Lösung ihrer Aufgabe eines vom Heere gestellten Landungskorps nicht entbehren, wenn der Gegner starken Widerstand leisten oder in das Innere seines Landes ausweichen sollte.

Den großen Einfluß zu schildern, den die wechselseitige Unterstützung von Heer und Flotte seit alters her auf den Ausgang der Entscheidung gehabt hat, kann nicht Aufgabe dieses Werkes sein. Es genüge der Hinweis, daß es den Staaten, die ihre Flotte durch die Seeschlacht verloren oder überhaupt keine Flotte besessen hatten, meist nach kurzer Zeit schwer wurde, den Kampf mit ganzer Tatkraft fortzusetzen, sobald der Feind im unbestrittenen Besitz der Seeherrschaft war und die Zufuhr von Kriegsgerät aller Art auf dem Seewege verhindern konnte.

Diese Tatsache ist daher für jeden zukünftigen großen Krieg von Bedeutung. Der Begriff von Kriegsgerät wird je nach der von dem

Stärkeren beliebten Auslegung des sogenannten internationalen Seekriegsrechts voraussichtlich auch auf Rohstoffe, Kohlen, Lebensmittel usw. ausgedehnt und deren Einfuhr, sogar auf Schiffen sonst unbeteiligter Staaten, als Kriegszufuhr(-konterbande) behandelt werden. Da aber fast alle hochentwickelten Länder auf eine dauernde überseeische Einfuhr von Lebensmitteln usw. angewiesen sind, so wird sich das der Zufuhr beraubte Land bald im Zustande einer belagerten Festung befinden, die mit allen Mitteln, selbst durch Hunger, zur Übergabe gezwungen werden soll. Ein Mangel an Lebensmitteln wirkt aber sowohl auf das sich etwa im Heimatlande verteidigende als auch auf ein siegreich in Feindesland eingedrungenes Heer lähmend ein, denn auch dieses bleibt bei aller Ausnutzung des Kriegsschauplatzes doch zum großen Teile auf den Nachschub aus dem eigenen Lande angewiesen.

Die Aufgaben, die hiernach die Flotte gemeinsam mit dem Heere zu lösen hat, sind teils strategischer, teils taktischer Art.

Während aber das strategische Zusammenwirken den ganzen Feldzug über bis zur völligen Niederwerfung des Gegners dauert, wird das taktische Zusammengehen dieser beiden Streitmittel meist nur vorübergehend, wenn auch gelegentlich von höchster Wichtigkeit, sein.

Die vornehmste strategische Aufgabe der Flotte ist die Erkämpfung der Seeherrschaft. Fühlt sich die Flotte dem Gegner gewachsen, so wird sie die taktische Entscheidung durch die Seeschlacht herbeiführen oder den Feind an seine Häfen (Blockade) fesseln. Ist sie hierzu nicht stark genug, so wird sie, wenn es der Kriegszweck erfordert, unter Einsetzung aller Kräfte den Gegner bis zur Bewegungsunfähigkeit zu schädigen suchen. Unter Umständen kann der Vorteil, die Seeherrschaft in einem Meeresteil wenigstens für einige Zeit errungen und hierdurch die Möglichkeit von Truppenbeförderungen über See erreicht zu haben, den Untergang der eigenen Flotte aufwiegen.

Inwieweit sie imstande sein wird, unmittelbar in die Heeresbewegungen fördernd einzugreifen, die eigenen Küsten vor feindlichen Unternehmungen zu sichern und den Handel des eigenen Landes zu schützen, hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfange es ihr gelingt, die Seeherrschaft in engerem oder weiterem Sinne zu erringen und zu behaupten.

Eine Flotte, die ihre Aufgabe vornehmlich in der Zerstörung des feindlichen Handels ohne Rücksicht auf die eigene Kriegslage zu lösen suchen wollte, würde gegen den wichtigsten Grundsatz der Strategie handeln, nämlich die Hauptkräfte zusammenzuhalten und damit gegen

den gefährlichsten Gegner vorzugehen. Nicht ein Schiff darf der Hauptaufgabe, dem Bekämpfen der feindlichen Flotte, entzogen werden! Ist diese Aufgabe gelöst und damit die Seeherrschaft errungen, so kann die Flotte zu jeder weiteren Tätigkeit verwendet werden.

Um die ganze Kraft der Flotte ungeteilt dem gemeinsamen Zweck der Niederwerfung des Feindes und der Landesverteidigung zu unterstellen, bedarf es eines einheitlichen Oberbefehlshabers für Heer und Flotte im Kriege, den das Deutsche Reich in Seiner Majestät dem Kaiser besitzt. Ebenso wie das Heer muß auch die Flotte ihre Weisungen vom großen Hauptquartier empfangen, das in seiner Zusammensetzung dieser Forderung gerecht wird.

Die taktischen Aufgaben der Flotte können sehr verschiedener Natur sein, je nachdem es sich um eine Seeschlacht, die Unterstützung oder Abwehr einer Landung, einen Angriff oder eine Verteidigung von Küstenbefestigungen handelt.

Soweit die Flotte hierbei selbständig, d. h. ohne unmittelbares taktisches Zusammenwirken mit Heeresteilen auftritt, wie z. B. in der Seeschlacht, kann ihre Tätigkeit, als über den Rahmen dieses Buches hinausgehend, hier unerörtert bleiben.

Bei jeder von Heer und Flotte gemeinsam unternommenen Kriegshandlung muß die Einheitlichkeit durch einen Oberbefehlshaber gewährleistet sein. Den Oberbefehl führt entweder ein General oder ein Admiral, je nachdem die voraussichtliche Entscheidung auf dem Lande oder Wasser fällt.

Liegt das Schwergewicht der Kräfte und die Entscheidung bei den Heeresbewegungen zu Lande, so dienen die Seestreitkräfte hauptsächlich zum Schutz der rückwärtigen Verbindungen der Landungstruppen. Haben diese dagegen nur Nebenaufgaben des Seekrieges zu lösen, wie z. B. bei der Wegnahme von feindlichen Flottenstützpunkten mitzuwirken, so müssen sie sich den Ansprüchen der Flotte unterordnen. In beiden Fällen ist die Tätigkeit der Hilfsstreitkräfte durch gemeinsamen Befehl mit der Kriegshandlung in Übereinstimmung zu bringen.

Die Nachteile des gemeinsamen Oberbefehls bestehen in der Schwierigkeit, zwei so verschiedene Streitmittel, wie Heer und Flotte es sind, von einer Stelle aus zweckentsprechend zu leiten. Verringert wird diese Schwierigkeit, wenn außer dem Stabe des Oberkommandos auch die Stäbe der Landungstruppen und der Flotte zugleich aus Land- und Seeoffizieren zusammengesetzt werden, hauptsächlich aber dadurch, daß der Oberbefehlshaber bei voller eigener Verantwortung für das Gelingen des ganzen Unternehmens den ihm unterstellten

Teilen volle Freiheit in der Ausführung der ihnen zugefallenen Sonderaufgaben läßt. Der Admiral als Oberbefehlshaber wird sich z. B. im allgemeinen nicht berufen fühlen, selbst ein Gefecht der Landungstruppen zu leiten, ebensowenig wie sich der General in die seemännisch-technischen Anordnungen während der Seefahrt und der Ausschiffung einmischen oder im einzelnen befehlen wird, in welcher Weise etwa die Schlachtflotte in ein Landgefecht eingreifen soll.

Es wird immer eine Ausnahme bleiben, daß Schiffsbesatzungen und Schiffsgeschütze gelandet werden und auf dem Lande kämpfen. Denn jede größere Landung von Schiffsbesatzungen schwächt die Kampfkraft der Flotte und macht sie zu ihrer eigentlichen Bestimmung, der Seeschlacht, bewegungsunfähig und wehrlos. Nur nach Niederkämpfung der feindlichen Flotte und als zeitweilige Aushilfe ist diese Maßregel gerechtfertigt.

Kriegsschiffe werden daher in einen Landkampf, z. B. während einer Schlacht an der Küste oder bei Landungen von Heeresteilen an feindlicher Küste, im allgemeinen nur von Bord aus mit Geschützfeuer eingreifen, soweit dies nach der Beschaffenheit des Fahrwassers und der Gestalt der Küste überhaupt möglich ist. Flache Küsten erschweren tiefgehenden Schiffen die Annäherung, hohe Ufer begrenzen die Einsicht sowie die Beobachtung, und bei sehr bewegter See ist das Schießen von Bord aus ohne sichere Wirkung.

Daß sich die auf Truppenschiffen beförderten Landtruppen an einer Seeschlacht beteiligen, ist völlig ausgeschlossen. Denn ein Truppenschiff ist, da die Zeiten des Enterns vorüber sind, für die heutigen Kriegsschiffe ein ganz schutzloser und ungefährlicher Gegner, der mit leichter Mühe in den Grund geschossen werden kann und daher sorgfältig aus dem Bereich der feindlichen Geschütze und Torpedos fortbleiben muß.

Aus diesem Grunde ist eine unmittelbare Begleitung einer Beförderungsflotte durch die Schlachtflotte zum Schutz vor feindlichen Kriegsschiffen stets sehr mißlich, und eine Seeschlacht wird unter solchen Umständen um so verhängnisvoller sein, als die Schlachtflotte durch ihre eigenen Truppenschiffe in der Bewegungsfreiheit behindert werden kann. Die entscheidende Seeschlacht muß von den Schlachtflotten allein ausgefochten werden! Jede Truppenbeförderung auf noch nicht völlig beherrschter See ist ein höchst unsicheres Unternehmen, selbst unter dem Schutze einer der gegnerischen Flotte überlegenen Anzahl von Kriegsschiffen.

Man muß sich ferner darüber klar sein, daß jede Landung an offener Küste in so hohem Maße von der Witterung abhängig ist, daß

unter Umständen der Versuch nicht nur unliebsam verzögert, sondern sogar ganz aufgegeben werden muß. Nur die Unmöglichkeit, einen Hafen benutzen zu können, wird den Versuch der Landung an offener Küste rechtfertigen.

Die wichtigsten technischen Vorbedingungen für die Ausführbarkeit einer größeren Landung sind windgeschützter, guter Ankerplatz, ruhiges Wasser, möglichst geringer Unterschied zwischen Ebbe und Flut, freies Fahrwasser ohne Hindernisse oder Minen. Besonders vorteilhaft ist es, wenn eine große Anzahl von Schiffen gleichzeitig, und wenigstens die Pferde und Fahrzeuge ohne nochmalige Umladung auf Leichter oder Prähme unmittelbar an Landungsbrücken oder Kais ausgeladen werden können.

Militärisch wichtig ist eine gedeckte Lage gegen Sicht und feindliches Feuer, das Vorhandensein von geeigneten Stützpunkten an der Küste nach erfolgter Landung und eine gesicherte Grundlage, z. B. eine Halbinsel, für die Landungstruppen.

Die technische Ausführung des Ausschiffens, das Verhalten auf den Prähmen und Booten usw. muß den Landungstruppen bekannt und daher im Frieden geübt sein.

Die taktische Durchführung ist bei feindlicher Besetzung der Küste in erster Reihe Aufgabe der Fußtruppen, die zweckmäßig durch Beigabe von Teilen der Schiffsbesatzung mit Maschinengewehren und Revolverkanonen unterstützt werden. Unter Umständen wird auch, wie erwähnt, die Schlachtflotte mit Geschützfeuer eingreifen. Ein Feuergefecht der Fußtruppen von den Booten aus hat wenig Wert. Alles muß so schnell wie möglich die Küste zu erreichen suchen und dort festen Fuß fassen. Erst dann kann mit dem Ausschiffen der berittenen Waffen begonnen werden. Diese sind meist infolge der Schwierigkeit der Pferdebeförderung über See verhältnismäßig schwach vertreten. Aus dem gleichen Grunde und aus Raummangel haben Landungstruppen gewöhnlich auch wenig Troß.

Die gewonnene Stellung wird am Ufer landeinwärts verstärkt, um gegen Rückschläge gesichert zu sein.

Zu einer überraschenden Landung kann es sich empfehlen, die Schiffe nachts mit abgeblendeten Lichtern fahren und alle Vorbereitungen im Dunkeln treffen zu lassen, um bei Morgengrauen die Unternehmung zu beginnen.

Je schneller eine Ausladung vor sich gehen kann, umsomehr Aussicht hat sie, vom Feinde nicht bemerkt und gestört zu werden. Sie muß daher nach einem wohl erwogenen Plan und vorangegangener eingehender Erkundung der Landungsstelle erfolgen.

Eine etwa notwendig werdende Wiedereinschiffung wird in umgekehrter Reihenfolge verlaufen. Soweit man nicht, vom Feinde gedrängt, Vorräte zurücklassen muß, wird mit der Verladung des Gerätes begonnen, danach folgen Fahrzeuge, Geschütze und Pferde, zuletzt die Fußtruppen, die den Gegner, unter Umständen mit Unterstützung der Schlachtflotte, solange wie möglich aufhalten.

Eine Landung größerer Truppenmassen wird, wie aus den früher angeführten Gründen bereits klargelegt ist, im allgemeinen nur von der Seite unternommen werden, die zur Zeit die Seeherrschaft in engerem oder weiterem Sinne besitzt. Die Flotte des Verteidigers muß daher entweder durch eine Seeschlacht niedergekämpft oder durch Fesselung in den Häfen bewegungsunfähig gemacht sein. Selbst eine gefesselte Flotte kann sich aber dem Angreifer höchst unbequem, sogar sehr gefährlich erweisen, wenn sie den draußen auf hoher See liegenden Feind in einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt, z. B. beim Kohlenübernehmen eines Teils seiner Schiffe, überrascht. Der gefesselten, im bekannten Fahrwasser unter dem Schutz von Küstenbefestigungen sich bewegenden Flotte werden die schweren Küstengeschütze, Torpedoboote, Sperrungen durch festverankerte Minen oder Versenkungen usw. jederzeit günstige Rückzugsbedingungen sichern, wenn es ihr nicht gelingen sollte, durchzubrechen.

Immerhin wird eine an Zahl und Ausrüstung unterlegene Flotte feindliche Landungen auf die Dauer nicht unbedingt verhindern, wohl aber durch Aufklärung vermittels schneller Kreuzer die ungefähre Marschrichtung des Gegners ermitteln können. Die Abwehr der Landung muß sodann vom Lande aus durch die zahlreichen Küstenwachtstellen vorbereitet werden, die, untereinander verbunden, die Annäherung der feindlichen Flotte den zum Küstenschutz bestimmten Heeresteilen mitteilen.

Die Hilfsmittel des Drahtes und der Eisenbahn ermöglichen, daß in kurzer Zeit an der bedrohten Stelle zahlreiche Truppen zusammengezogen werden, da selbst nach Abmarsch des gesamten mobilen Heeres noch umfangreiche Ersatz- und Besatzungstruppen im Lande zurückzubleiben pflegen.

Gelingt es, dem Gegner zuvorzukommen, ihn gar nicht am Lande festen Fuß fassen zu lassen, um so günstiger ist dies für den Verteidiger, um so tatkräftiger muß die Abwehr gehandhabt werden. Sind dagegen schon erhebliche feindliche Kräfte gelandet und bereits in gedeckter Stellung, so kann es zweckmäßiger sein, abzuwarten, bis der Gegner den Vormarsch von der Küste landeinwärts antritt, um ihn dann anzugreifen und von seiner Rückzugslinie abzudrängen. Keine rück-

wärtige Verbindung ist aber empfindlicher als die von Landungstruppen, die keine breite Grundlage, sondern meist nur einen Punkt, den Landungspunkt, haben, auf den sie sich zurückziehen können.

Die Flotte des Verteidigers muß sich, selbst wenn die Landung nicht zu verhindern war, dauernd nützlich machen. Ist sie dem Feinde in offener Seeschlacht auch nicht mehr gewachsen, so wird sie ihn durch nächtliche Unternehmungen, z. B. Torpedoangriffe, in Unsicherheit erhalten und die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Sind die feindlichen Landungstruppen gezwungen, an Bord der Truppenschiffe zurückzukehren, so ist selbst für eine schwächere Flotte Gelegenheit zu den kühnsten Wagnissen gegeben. Denn eine unterbrochene oder verhinderte Einschiffung von geschlagenen und gedrängten Landungstruppen muß mit Sicherheit zu deren Untergange führen.

Da die schweren Geschosse der Schlachtflotte hauptsächlich zum Durchschlagen stärkerer Panzerungen eingerichtet und außerordentlich teuer sind, auch die Geschütze infolge der hohen Beanspruchung der Rohre nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von scharfen Schüssen aushalten können, so ist ein Angriff auf heutige Küstenbefestigungen durch Kriegsschiffe von verhältnismäßig geringer Wirkung und der damit verbundene Geschoßverbrauch nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen. Steilfeuergeschütze fehlen den Schlachtschiffen, die daher stark gebaute Hohlräume nicht zu zerstören vermögen. Zur Überwältigung von Küstenbefestigungen wird die Flotte daher meist der Unterstützung durch Heeresteile oder Landungstruppen bedürfen, die von der Landseite her unter Mitwirkung von Steilfeuergeschützen erfolgreich in den Kampf der Schlachtschiffe gegen die Befestigungen eingreifen können.

Nur im äußersten Notfalle darf eine Flotte in einer Küstenbefestigung Schutz suchen und sich z. B. in einem Hafen einschließen lassen, ebensowenig wie sich ein Heer freiwillig in eine Festung zurückziehen darf. Alle verwendungsfähigen Schiffe müssen solange wie möglich auf hoher See bleiben und Häfen nur vorübergehend aufsuchen, um Kohlen überzunehmen, Beschädigungen auszubessern usw.

Sind aber die Reste einer unterlegenen Flotte zur Flucht in einen befestigten Hafen gezwungen worden, so werden sie ihn nicht mehr verlassen können, da sie bei dem Versuch, die enge Hafenausfahrt zu verlassen, dem breit davor liegenden Feinde gegenüber zu sehr im Nachteil sein würden. Sie müssen sich dann wenigstens mit allen Mitteln an der Verteidigung der Küstenbefestigungen beteiligen.

XI. Generalstabsdienst in den Schutzgebieten und bei überseeischen Kriegszügen.

Der Zweck dieses Abschnittes ist es keineswegs, eine auch nur annähernd erschöpfende Darstellung der besonderen Dienstverhältnisse der in überseeischen Ländern befindlichen Truppen zu geben. Dies muß den durch eigene Erfahrung dazu Berufenen überlassen bleiben; auch gebietet der zur Verfügung stehende Raum dieses Buches Beschränkung. Wenn daher die Überschrift „Generalstabsdienst" gewählt wurde, so sollte damit angedeutet werden, daß es sich in diesem Abschnitt nur um Anregungen und Erwägungen handelt, wie sie auch im Stabe der Truppenführer in den Schutzgebieten bei der Vorbereitung und Durchführung von Kriegszügen angestellt werden, während der Truppendienst als solcher nur flüchtig gestreift werden konnte.

Die in den deutschen Dienstvorschriften als Erfahrungen großer Kriege niedergelegten strategischen und taktischen Grundsätze können sinngemäß auch auf die Kriegführung in den Schutzgebieten und bei überseeischen Truppenentsendungen angewendet werden. Die große Dehnbarkeit und das Fehlen jeder bindenden Vorschrift in der Felddienst-Ordnung gestatten dem Führer, im gegebenen Falle von den hergebrachten Formen abzuweichen und andere, ihm zweckmäßig erscheinende Mittel zu ergreifen.

Die besonderen Verhältnisse bei halb- oder ganzwilden Völkern werden häufig Maßregeln rechtfertigen, die in europäischen Kriegen Ausnahmen bilden würden. Auf der Kenntnis des Klimas, der Bodenbeschaffenheit und der Bebauung fremder Länder, auf den Erfahrungen, die durch langjährigen Aufenthalt dort im Frieden und Kriege mit den Einwohnern gesammelt wurden, und auf der richtigen Würdigung aller dieser Ergebnisse für künftige Kriegszüge beruht ein großer Teil des Erfolges.

Betrachtet man zunächst die Witterung in heißen Ländern, so sind es die in diesen Gegenden herrschenden schweren Fieber, Typhus, Dysenterie usw., die neben der feuchten erschlaffenden Hitze den europäischen Truppen verderblich werden können. Die besonders ungesunden Küstenstriche, Sumpfstrecken usw. müssen daher so schnell wie möglich durchschritten werden, um unter gleichzeitiger Verfügung strenger Gesundheitsmaßnahmen (z. B. Verbot des Genusses von ungekochtem Trinkwasser) die Truppen vor Erkrankungen zu schützen. Märsche in der Tageshitze sind zu vermeiden; es werden daher trotz der damit verbundenen unvermeidlichen Nachteile häufig Nachtmärsche

stattfinden müssen. Der Wechsel zwischen Tageshitze und Nachtkälte bedingt eine zweckmäßige Bekleidung und Ausrüstung. Ein Europäer muß, um in den Tropen leistungsfähig zu bleiben, einen ziemlich hohen Grad von Bequemlichkeit genießen, woraus ein für deutsche landläufige Begriffe verhältnismäßig großer Troß entsteht. Leute zur Bedienung der Führer und Träger für das Gepäck der Truppen werden durchweg aus den Eingeborenen oder anderen, den tropischen Verhältnissen angepaßten Stämmen entnommen. Häufig werden aber auch die fechtenden Truppen aus diesen Bestandteilen gebildet werden. Nur die Befehlshaber müssen stets dem weißen Stamme angehören, denn niemals dürfen Eingeborene die Vorgesetzten von Europäern sein! Ein häufiger Wechsel der Befehlshaber muß möglichst vermieden werden, weil allein die eigene Erfahrung eine richtige Behandlung der eingeborenen oder angeworbenen Stämme gewährleisten kann. Immerhin werden europäisch eingerichtete und befehligte farbige Truppen nicht unbedingt zuverlässig sein, da ihnen die nachhaltige Tapferkeit fehlt, ganz abgesehen davon, daß sie gegen eigene Landsleute meist nur gezwungen kämpfen würden.

Trotz des verderblichen Klimas wird es daher nicht zu umgehen sein, gelegentlich ganze geschlossene weiße Truppenteile zu Strafzügen zu verwenden. Allerdings sind dann auch die Verluste durch Krankheiten trotz sorgfältigster Gesundheitspflege meist sehr hoch. Aus diesem Grunde ist die Kriegführung in den Tropen an bestimmte, verhältnismäßig günstige Jahreszeiten gebunden.

Die Schwierigkeiten der Bodenbeschaffenheit in diesen Ländern beruhen auf der Unwegsamkeit und dem Mangel an Bebauung. Rauhe Gebirge, dichte Urwälder, unübersichtliche, mannshohe Grassteppen oder Dornbuschwaldungen, breite Flüsse mit wechselnder Wassermasse, riesige Sümpfe oder wasserlose Wüsten erschweren die Bewegung der Truppen und ihre Verpflegung in einer wohl nur aus eigener Erfahrung voll zu würdigenden Weise. Die Verwendung eines europäischen Trosses ist völlig ausgeschlossen. Der Nachschub kann häufig nur durch Träger fortgeschafft werden, die mit ihrer Tragelast auch ihre eigene Verpflegung schleppen müssen. Pferde sind vielfach unverwendbar; an ihre Stelle müssen andere Tragtiere (Ochsen, Maultiere, Kamele) treten, ohne indessen das sonst vielseitiger zu benutzende Pferd ganz ersetzen zu können. Der mitzuführende oder nachfolgende Troß ist daher fast immer zahlreicher als die Truppe selbst, die dadurch in ihrer Gefechtskraft und Bewegungsfreiheit gelähmt wird und zur Bedeckung des Trosses herabsinkt. Diese Nachteile vermindern sich etwas, wenn man den Troß militärisch ein-

richtet. Jedoch erfordert eine solche Maßnahme sehr langwierige Vorbereitungen. Je nach der Eigenart des Landes müssen leicht bewegliche Lebensmittel- usw. Kolonnen geschaffen werden, aus landesüblichen Fahrzeugen, Tragtieren oder Trägern bestehend. Diese Aufgabe läßt sich nicht im Handumdrehen lösen, sie muß vor Antritt des Vormarsches in das Innere bereits beendigt sein, denn sie bildet eine der Vorbedingungen zum Gelingen des Kriegszuges. Die nötigen Vorbereitungen hierzu, soweit sie sich nicht vor Beginn der Ausreise im Heimatlande erledigen ließen, treffen vorauszusendende, mit dem „Generalstabsdienst" betraute Offiziere (Ankäufe von Zug- und Tragtieren, Fahrzeugen, Anwerben von Trägern usw.). Die Verpflegung besteht in der Hauptsache aus Dauerlebensmitteln, für die Eingeborenen aus Reis usw.; frisches Fleisch ist seltener zu erlangen.

Je weiter in das Innere des Landes die Truppe vordringt, desto mehr wachsen die Schwierigkeiten des Nachschubes. Je unwegsamer und unwirtlicher die Gegend ist, um so größer wird der Kräfteverbrauch zur Sicherung der rückwärtigen Verbindungen. Sind Eisenbahnen vorhanden, so wird sich der Vormarsch und Nachschub meist an ihnen entlang vollziehen. Um die Strecken aber vor Zerstörung durch Eingeborene oder Naturgewalten zu schützen, werden umfangreiche Vorsichtsmaßregeln notwendig werden. Gelegentlich hat sich auch die Anlage von Verpflegungsplätzen auf der Marschstraße bewährt. Immerhin erfordert ihre Füllung geraume Zeit und kann durch unsichere Zustände verzögert oder ganz verhindert werden. Soweit sich das Land in Aufruhr befindet, wird die Einrichtung solcher Plätze vorwärts der Truppen unmöglich sein, muß jedoch für den späteren Rückmarsch rechtzeitig vorbereitet werden, sobald die Richtung für den Rückweg feststeht. Die Eingeborenen, die an das Klima gewöhnt und in ihren Bedürfnissen anspruchsloser sind, können sich in dem ihnen bekannten und freundlich gesinnten Lande noch ernähren, wenn weiße Truppen bereits Mangel leiden.

Der Kampfesweise der Bewohner leistet sowohl das Klima als auch die Bodenbeschaffenheit ihrer Heimat Vorschub. Nachdem die meisten Großmächte erst viel zu spät Waffenausfuhrverbote nach ungesitteten Ländern erlassen haben, sind die Eingeborenen durch die Gewinnsucht der Händler vielfach mit Hinterladergewehren und reichlichem Schießbedarf ausgerüstet, während die ursprünglichen Waffen größtenteils verschwunden sind. Eine nachträgliche Entwaffnung, wie sie vor dem Kriege mit England von den Burenstaaten bei der eingeborenen Bevölkerung mit größter Tatkraft und vollem Erfolge bereits durchgesetzt worden war, wird für die deutschen Schutzgebiete mit

schweren Kämpfen verbunden sein. Trotzdem muß sie unbedingt vorgenommen werden, denn in einem von weißen Ansiedlern bewohnten Lande ist der ungesittete bewaffnete Eingeborene eine Unmöglichkeit. Die tiefe Kluft zwischen tausendjähriger Gesittung und noch längerer Sittenroheit kann auch durch Missionare nicht in wenigen Jahrzehnten überbrückt werden.

Die Kampfweise wilder Völker besteht hauptsächlich in geschickt vorbereiteten und mit Überlegenheit an Zahl ausgeführten Überfällen. Selten gehen sie gleichen Kräften gegenüber zum Angriff vor, entwickeln jedoch in hartnäckiger Verteidigung schwer zugänglicher Schlupfwinkel und im kleinen Krieg beachtenswerte kriegerische Eigenschaften. Man kann wohl sagen, daß ihre gelegentlichen Erfolge über europäisch eingerichtete und befehligte Truppen nur durch die Unterschätzung ihrer Eigenart und daraus entspringenden Mangel an Vorsicht der europäischen Befehlshaber entstehen konnten. Aber auch unangebrachte Milde und Vertrauensseligkeit gegenüber den jeden Frieden nur als aufgezwungenen Waffenstillstand ansehenden unterworfenen Völkern haben viele Rückschläge in der Entwicklung der Schutzgebiete hervorgerufen. Die Befehlshaber müssen daher im Frieden und Kriege durch einen mit allen Mitteln vorzüglich eingerichteten Nachrichtendienst dauernd über die Stimmung der Bevölkerung unterrichtet sein. Bei der Verschlagenheit und Treulosigkeit der Eingeborenen sind deren Nachrichten mit Mißtrauen aufzunehmen und müssen durch Meldungen von Ansiedlern, Missionaren sowie weißen Soldaten, die mit der Sprache und den Sitten der Eingeborenen vertraut sind, bestätigt und ergänzt werden.

Der Versuch, auf Grund der Kriegserfahrungen in den Schutzgebieten bestimmte Regeln für Marsch und Gefecht, Unterkunft und Verpflegung je nach der Eigenart des Landes und seiner Bewohner aufstellen zu wollen, muß notwendig an der überaus großen Verschiedenheit der jeweiligen besonderen Verhältnisse der deutschen Schutzgebiete und anderer überseeischer Länder scheitern. Nur aus der Geschichte der Kriegszüge und aus den Berichten gewissenhafter Forscher und Kenner der dortigen Verhältnisse werden sich Anhaltspunkte ergeben, ohne aber der späteren eigenen Erfahrung und entsprechenden Abänderung Grenzen setzen zu können.

Inwieweit die in den deutschen Dienstvorschriften enthaltenen taktischen Grundsätze sinngemäß zu ergänzen sein dürften, mögen folgende Beispiele andeuten:

In heißen Gegenden werden häufig ähnliche Maßnahmen getroffen werden müssen, wie sie auf europäischen Kriegsschauplätzen etwa

bei aufständischer Bevölkerung in sehr dichtem Walde oder ganz unübersichtlichem Gelände anzuordnen sein würden.

Für den Marsch ist stets der gangbarste Weg zu wählen, selbst wenn er auf Umwegen zum Ziele führen sollte. Seltener benutzte Wege sind in den Tropen nach kurzer Zeit völlig zugewachsen und ungangbar. Nur wichtige Gründe dürfen dazu veranlassen, einen vielleicht kürzeren, aber weniger brauchbaren Weg einzuschlagen. Eine Hauptbedingung für die Sicherheit des Marsches ist Übersicht nach allen Seiten und Aufklärung. In den Tropen ist man aber durch die Bodenbeschaffenheit und die Bewachsung oft gezwungen, in der „Kolonne zu Einem“ zu marschieren. Hierdurch und durch die Unmöglichkeit, nach seitwärts aufzuklären, steigert sich die Unsicherheit und Beschwerlichkeit eines Marsches in hohem Grade, so daß besondere Maßregeln zur Sicherung, Verbindung, Befehlsübermittlung und Gefechtsbereitschaft angeordnet werden müssen. Irgendwelche Zahlen für die Stärke, Zusammensetzung und Abstände einzelner Teile der Marschkolonne können aber unmöglich, selbst nicht als Anhalt, gegeben werden. Der Führer muß alles nach der augenblicklichen Kriegslage und dem Gelände anordnen. Vor allen Dingen ist die stets unter einem weißen Führer stehende Trägerkolonne durch dazwischengeschobene zuverlässige Soldaten streng zu beaufsichtigen. Hinter ihr muß stets eine Nachhut marschieren.

Die Regel, getrennt zu marschieren und vereint zu schlagen, wird in unbekanntem, unübersichtlichem Gelände bei dem Mangel an zuverlässigen Karten undurchführbar sein. Vielmehr wird man alle Kräfte möglichst versammelt halten, weil auf ein rechtzeitiges Eintreffen weit getrennter Abteilungen zu gemeinsamem Gefechtszweck bei der Unwegsamkeit des Landes und den hieraus entstehenden unberechenbaren Aufenthalten und Zwischenfällen kaum jemals mit Sicherheit gerechnet werden kann.

Im Gefecht muß eine europäisch eingerichtete Truppe stets sobald wie möglich zum Angriff übergehen, da die Eingeborenen einem tatkräftig durchgeführten Angriff am wenigsten standhalten. Nur bei eigener großer Minderzahl oder auf dem Rückmarsche werden weiße Truppen sich gelegentlich auf die Verteidigung beschränken dürfen. Die Waffen, die den wilden Völkern bisher noch nicht zur Verfügung stehen, machen den größten Eindruck auf sie. Daher dürfen mehrere Maschinengewehre und leichte Schnellfeuergeschütze keiner Truppe fehlen. Die Formen des Kampfes werden häufig denen eines Waldgefechts mit allen Schwierigkeiten eines solchen ähneln. Beim Kampf um künstlich

verstärkte Örtlichkeiten werden leichte Schnellfeuergeschütze unentbehrlich sein.

Mehr noch als in europäischen Gefechten ist hier das eigene Beispiel des Führers von ausschlaggebender Bedeutung für seine Truppen!

Unterkunft unter Dach und Fach kann während der Kriegshandlung selten bezogen werden; meist wird man lagern müssen, um stets gefechtsbereit zu sein. Die Auswahl des Lagers geschieht ganz nach den Grundsätzen der F. O. Ziffer 389—393 usw.), wobei die unmittelbare Nähe von Wasser eine besondere Wichtigkeit besitzt. Zum Schutz gegen die Witterung wird man durch die Träger oder Tragtiere nicht nur Zelte, sondern auch Decken mitführen lassen. Mangel an diesen Schutzmitteln setzt den Gesundheitszustand der Truppe in kurzer Zeit bedeutend herab.

Das Lager wird durch die Anlage von Dornverhauen (zugleich zum Schutz gegen Raubwild) gesichert; Vorposten müssen, der hinterlistigen Kampfweise der Bevölkerung entsprechend, gewöhnlich in ziemlich großer Anzahl ringsherum aufgestellt werden.

Befehlshaber und Truppen für den Schutztruppendienst werden besonders sorgfältig ausgewählt und eingehend über die besonderen Zustände des Landes und der Bevölkerung unterrichtet sein müssen.

Je mehr technische Truppen einem Kriegszuge zugeteilt werden, um so besser. Alle die Hindernisse, die die Natur den Truppenbewegungen, der Befehlsübermittlung, dem Nachschube usw. entgegensetzt, werden durch Einrichtung optischer Zeichen, Herstellung von Wegen, Übergängen, befestigten Niederlagen usw. bedeutend schneller und dauernder überwunden.

Ist der Kriegsschauplatz den europäischen Verhältnissen ähnlich und steht ein einigermaßen ebenbürtiger Feind gegenüber, so werden sich die Maßnahmen mehr den Regeln europäischer Kriegführung nähern. Für ein hauptsächlich durch seine weite Ausdehnung schwierig zu beherrschendes Gelände wird sich bei sonst genügender Wegsamkeit und zusagendem Klima die Verwendung berittener Infanterie empfehlen, wobei das Pferd (oder Tragtier) nicht wie bei der Attacke der Kavallerie als Waffe, sondern wie bei der Artillerie als schnelles und ausdauerndes Beförderungsmittel dient.

Da jedoch ungenügende Reitfertigkeit, Unkenntnis der Leistungen des Pferdes und mangelhafte Pflege den Pferdebestand in kurzer Zeit sehr verschlechtern, so werden zur Schaffung von berittener Infanterie nicht nur die jederzeit zur Verwendung im Auslande bereiten See-Bataillone herangezogen werden müssen, sondern man wird, um schlechte Erfahrungen mit Neuaufstellungen zu vermeiden, bereits im

Frieden eine größere Anzahl im Schießen gut ausgebildeter Reiter als Stamm einer „berittenen Schutztruppe" dauernd in diesem Dienst ausbilden müssen. Ähnlich würde mit der Bereitstellung von „Schutztruppen-Artillerie" zu verfahren sein.

Ob die Geldmittel für diese Neubildungen in absehbarer Zeit bewilligt werden, erscheint bei dem Mangel an Verständnis weiter Kreise für die Bedeutung der Erwerbung, Erhaltung und Erschließung der deutschen Schutzgebiete allerdings fraglich.

Das Deutsche Reich wird aber in Zukunft nicht nur mit Strafzügen gegen unbotmäßige Eingeborene in seinen Schutzgebieten, sondern, wie schon der Kriegszug nach China im Jahre 1900 bewiesen hat, mit überseeischen Truppenentsendungen größeren Umfanges zu rechnen haben.

Bisher wurden hierzu Freiwillige aufgeboten, an denen es auch bei dem Wagemut und Tatendrang Jungdeutschlands nicht gemangelt hat. Aber das Zusammenstellen der Freiwilligen in feste Verbände erfordert eine umfangreiche und zeitraubende Arbeit, und bis ein solcher neugeschaffener Truppenverband kriegsbereit ist, kann viel kostbare Zeit verstrichen sein. Deutschland muß jedoch die Möglichkeit haben, beim Ausbruch großer außereuropäischer Verwicklungen zum Schutz seiner Machtansprüche innerhalb kürzester Frist bedeutende geschlossene Truppenkörper über See nach den bedrohten Punkten entsenden zu können. Die schnellen und ausreichenden Beförderungsmittel sind in der mächtigen deutschen Handelsflotte vorhanden, aber die schnelle Bereitstellung großer Truppenmassen ist bisher nicht gewährleistet. Hier scheint ein vor kurzer Zeit von berufener Seite gemachter Vorschlag Abhilfe zu versprechen.*) Die an der Küste gelegenen deutschen Armeekorps sollen eine doppelte Kriegsbereitschaft vorsehen, die nicht nur ihre Verwendung in einem europäischen Landkriege, sondern auch die schnellste Entsendung größerer Truppenverbände über See ins Auge faßt. Zu dem Zweck würde bei diesen Armeekorps auch die Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung für einen Krieg in heißen Gegenden niederzulegen sein. Die großen Häfen in den Korpsbezirken mit ihren reichen Hilfsmitteln ermöglichen ein rasches Verladen der Truppen und des notwendigen Gerätes.

Die Aufgabe, für große Teile des Landheeres eine doppelte Kriegsbereitschaft zu bearbeiten, würde der Generalstab im Verein mit der Heeresverwaltung zu lösen haben.

*) Unternehmungen über See von E. v. Liebert.

XII. Schlußwort.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die deutschen Dienstvorschriften die Aufforderung, bei allen Anordnungen der Heeresbewegungen und Truppenführung jedes hergebrachte oder feststehende Muster (Schema) zu vermeiden und, wo etwa bestimmte Hinweise gegeben sind, diese nur als Anhalt zu benutzen.

Im Frieden ist der Gebrauch sogenannter „erprobter Muster", z. B. für die Abfassung von Befehlen, allerdings oft recht bequem, da hierdurch das Gedächtnis des Befehlenden an manche Punkte erinnert wird, die für den Empfänger von Wichtigkeit sind und deren Vergessenwerden für die Truppen unbequem sein kann.

Aber sogar das beste und vollständigste Muster paßt nicht für alle Fälle, und es birgt immer den Nachteil in sich, daß im einzelnen Falle zu viel — oder zu wenig befohlen wird. Beides ist gleich falsch.

Wenn auch im Frieden hieraus meist keine schwerwiegenden und nicht wieder gutzumachenden Schäden entstehen, so liegt doch die Gefahr unkriegsmäßiger Verwöhnung und eines Mangels an eigenem Nachdenken vor. Daher ist von dem Gebrauch der in manchen Lehrbüchern oder Taschenbüchern enthaltenen „Normalbefehle", „Normal-Truppeneinteilungen", „Normalangriffe" usw. für alle möglichen etwa eintretenden Fälle dringend abzuraten, denn nur durch Zufall würde man im Einzelfalle das Richtige treffen.

Eine zweckmäßige Anordnung kann nur der Führer erlassen, dem das Ziel klar vor Augen steht, das die vorliegende Lage erfordert, und der s e l b st erwogen hat, wie dieses Ziel am einfachsten und besten zu erreichen ist.

Im Kriege sind aber meist sehr verantwortungsvolle Aufgaben zu lösen, wohl die schwerwiegendsten überhaupt, die es im Laufe des menschlichen Lebens gibt. Denn nicht nur das Wohl und Wehe des einzelnen, sondern das Leben von Hunderttausenden und das Schicksal des Volkes steht auf dem Spiele! Wer dann versuchen wollte, sich

seines „so oft im Frieden erprobten“ Musters zu erinnern, würde in ernster Stunde sicher versagen.

Die unaufhaltsamen Fortschritte des Kriegswesens auf allen Gebieten schalten viele Mittel, die früher den Sieg zu verbürgen schienen, in absehbarer Zeit als veraltet und unanwendbar aus. Jeder neue Krieg pflegt überraschende, vorher nicht geahnte Erscheinungen zu zeitigen, denen ein im Frieden des eigenen Denkens entwöhnter Führer ratlos gegenüberstehen wird.

Wer dagegen in rastloser Friedensarbeit gelernt hat, stets selbständig zu urteilen und die Versuchung der „Normalmuster“ weit von sich zu weisen, wird auch im Kriege bei unerwarteten und noch nicht dagewesenen Fällen mindestens zweckmäßig handeln können.

Sachverzeichnis.

A.

B.

F.

G.

H.

J.

K.

Z.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstr. 68—71.



Sonderverzeichnis Nr. 27

Neuere empfehlenswerte Werke für militärwissenschaftliche Arbeiten

insbesondere auch zur Vorbereitung für die

Kriegsakademie

Herbst 1904

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn
Berlin SW12, Kochstrasse 68—71



1. Band: **Handbuch für die Vorbereitung zur Kriegsakademie.** Zugleich ein Ratgeber für die wissenschaftliche Beschäftigung jüngerer Offiziere von Krafft, Hauptmann, bisher Lehrer an der Kriegsschule Metz. 1903. Mit Nachtrag: **Die Aufgaben der Aufnahmeprüfung 1904 für die Kriegsakademie.** Besprechungen und Lösungen. M. 6,40, in Leinen M. 7,90.

2. Band: **Der Adjutantendienst** bei den Truppen aller Waffen, bei Garnisonkommandos und Bezirkskommandos. Von Graf von Schwerin, Hauptmann und Platzmajor in Potsdam. 1903.
M. 3,75, in Leinen M. 5,—.

3. Band: **Handbuch der Waffenlehre.** Für Offiziere aller Waffen zum Selbstunterricht, besonders zur Vorbereitung für die Kriegsakademie. Von Berlin, Hauptmann und Lehrer an der Kriegsschule Metz. Mit 302 Abbildungen und 4 Steindrucktafeln. 1904. M. 12,—, in Leinen 13,50.

4. Band: **Der Dienst des Generalstabes.** Von Bronsart v. Schellendorff, weiland General der Infanterie. Vierte Auflage, neu bearbeitet von Bronsart v. Schellendorff, Major im Großen Generalstabe. 1904.
(Im Druck.) Etwa M. 10,—.

5. Band: **Der Kompagniechef.** Ein Ratgeber für Erziehung, Ausbildung, Verwaltung und Besichtigung der Kompagnie. Bearbeitet v. Wedel, Major und Adjutant der 1. Garde-Division. 1904. (Im Druck.) Etwa M. 4,—.

6. Band: **Der Bataillonskommandeur** im äußeren und inneren Dienste. Von Becker, Major und Bataillonskommandeur. 1904.
(Im Druck.) Etwa M. 2,50.

——— Weitere Bände befinden sich in Vorbereitung. ———

Einteilung:

I. Allgemeines.

v. Blume (General d. Inf. z. D.), Grundlagen unserer Wehrkraft. 1899. M. 3,—, geb. M. 4,—.

Dienstordnung der Kriegsakademie. Vom 19. Dez. 1901. 1901. Mit Anhang und Deckblatt Nr. 1—7. 20 Pf., kart. 30 Pf.

Grundzüge der deutschen Land- und Seemacht. Bearbeitet von höheren Offizieren auf Veranlassung der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens. 1903. M. 2,25, geb. M. 3,—.

Krafft (Hauptmann), Handbuch für die Vorbereitung zur Kriegsakademie, zugleich ein Ratgeber für die wissenschaftliche Beschäftigung jüngerer Offiziere. (Handbibliothek des Offiziers, I. Band.) 1903. Mit einem Nachtrag: Die Aufgaben der Aufnahmeprüfung 1904 für die Kriegsakademie. Besprechungen und Lösungen. M. 6,40, geb. M. 7,90.

— —, Nachtrag allein. 90 Pf.

Kriegsbrauch im Landkriege. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. (31. Heft der Kriegsgeschichtl. Einzelschriften.) 1902. M. 1,25.

Lehrordnung der Kriegsakademie. Vom 27. April 1903. 1903. 15 Pf., kart. 25 Pf.

v. Löbells Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Herausgegeben von v. Pelet-Narbonne (Generalleutnant z. D.). XXV. Jahrgang (Jubiläumsband): Das Militärwesen in seiner Entwicklung während der Jahre 1874 bis 1898. Zwei Teile. 1899.
M. 20,—, geb. in einen Band M. 22,—, in zwei Bänden M. 23,—.
v. Löbells Jahresberichte überschauen im „Jubiläumsband“ die gewaltige und reiche Entwicklung, die unter den Erfahrungen und Erfolgen des Krieges von 1870/71 die Heere aller Staaten und alle Gebiete der militärischen Wissenschaft in den letzten 25 Jahren genommen haben.

— —, XXX. Jahrgang: Bericht für 1903. 1904. M. 11,—, geb. M. 12,50.

Meyer, Dr. L. (Geh. Kriegsrat), Grundzüge der deutschen Militärverwaltung. Zugleich als zweite Auflage des gleichnamigen Werkes von R. de l'Homme de Courbière. 1901. M. 8,—, geb. M. 9,50.

Muster für schriftliche militärische Ausarbeitungen. Geheftet mit eingeklebten Krokis, Meldekarten ꝛc. in Briefumschlag. Dritte Auflage. 1900. M. 1,—.

v. Reichenau (Generalmajor), Einfluß der Kultur auf Krieg und Kriegsrüstung. 1897. M. 1,75.

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. Herausgegeben vom Großen Generalstabe. I. Jahrg. 1904. Jährlich M. 15,—, einzelne Hefte je M. 4,—.

II. Taktik und Strategie.

Handbücher:

Dickhuth, G. (Major im Großen Generalstabe), Handbuch der Truppenführung im Kriege. 1901. M. 7,50, geb. M. 9,—.

Hoppenstedt (Major), Taktik und Truppenführung in Beispielen für den Truppendienst und zur Vorbereitung für Prüfungen, Übungsritte und Winterarbeiten.
1. Teil: Formale Taktik. 1901. M. 4,50, geb. M. 6,—.
2. Teil: Das Gefecht der verbundenen Waffen. Beurteilungen, Entschlüsse, Befehle. Mit einer Karte und einer Skizze im Text. 1902. M. 2,50 geb. M. 4,—.
3. Teil: Aufklärung, Marschsicherung, Vorposten. 1903. M. 2,25, geb. M. 3,75.

— —, Taktisches Hilfsbuch im Gelände und bei taktischen Arbeiten. Auf Grund der Felddienst-Ordnung vom 1. Januar 1900 bearbeitet. 1900. Geb. M. 1,25.

Meckel (Generalmajor z. D.), Grundriß der Taktik. Vierte, durchgearbeitete Auflage. Mit Abbildungen im Text und 2 Karten. 1897. M. 7,—, geb. M. 8,50.

Lehnerts Handbuch für den Truppenführer. Für den Feldgebrauch, Herbstübungen, Felddienst, Übungsritte, Kriegsspiel, taktische Arbeiten, Unterricht rc. Neu bearbeitet von Immanuel (Hauptm.). 23. völlig neubearbeitete Auflage. Mit zahlreichen Zeichnungen u. Übersichtstafeln. 1905. (Alljährl. neue Auflage.) Geb. M. 1,75.

Leitfaden für den Unterricht in der Taktik auf den Königlichen Kriegsschulen. Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ausgearbeitet. 13. Auflage. Erster Teil. Mit Abbildungen. 1904.
M. 2,20, kart. M. 2,50, kart. u. durchschossen M. 2,75.

— —, Zweiter Teil. 1904. (Im Druck.)

Aufgaben-Sammlungen:

Buddecke, A. (Hauptmann), Taktische Entschlüsse und Befehle. Studie über Truppenführung an Hand der Operationen einer selbständigen Division. Für den Selbstunterricht bearbeitet. Zweite, umgearbeitete Auflage. Mit einer Karte und einer Übersichtsskizze. 1900. M. 3,25, geb. M. 4,75.

v. Falkenhausen, Frhr. (General der Infanterie), Ausbildung für den Krieg.
1. Teil: Die Grundlage für die höheren Führer. Mit 2 Übersichtskarten und 22 Sektionen der Generalstabskarte 1:100000. 1902. M. 10,—, geb. M. 11,75.
2. Teil: Die Übungen der Truppen. Mit 6 Karten in Steindruck. 1904.
M. 10,—, geb. M. 11,75.

Fritschi (Oberleutnant), Aufgabensammlung aus dem Gebiet der formalen Taktik der drei Waffen. Ein Hilfsmittel zum Studium der Dienstvorschriften, zur Anfertigung von Arbeiten aus der formalen Taktik und von Winterarbeiten. Mit 4 Skizzen im Text. 1904. M. 1,60.

Griepenkerl (Oberstleutnant), Taktische Unterrichtsbriefe zur Vorbereitung für das Kriegsakademie-Examen, taktische Übungsritte, Kriegsspiel und Manöver. Aufgaben im Rahmen des Detachements gestellt und erörtert. Fünfte, neubearbeitete Auflage. Mit 4 Karten und 1 Übersichtskarte. 1900. M. 9,—, geb. M. 11,—.

Hauschild (Oberst), Angewandte Übungen zur Operations- und Gefechtslehre. Nach einer auf der Kriegsakademie vorgetragenen Studie des Generalmajors Meckel. Mit Karten des Gebiets zwischen Vogesen u. Marne. 1903. M. 6,—, geb. M. 7,50.

— —, Lösungen taktischer Aufgaben aus den Aufnahmeprüfungen zur Kriegsakademie 1886 bis 1903. 3., vermehrte Auflage. 1904. M. 2,—.

Hoppenstedt (Major), Taktik und Truppenführung rc. (Siehe oben: Handbücher.)

— —, Sammlung taktischer Aufgaben mit Lösungen für Offiziere aller Waffen zur Vorbereitung für Prüfung und Aufgabenstellung im Frontdienst. Mit 2 Karten, einer Übersichtsskizze und einer Skizze im Text. 1903. M. 2,50, geb. M. 3,50.

Hoppenstedt (Major), Offizier-Felddienstübungen in Beispielen auf kriegsgeschichtlicher Grundlage. Zweite, umgearbeitete und erweiterte Auflage. Mit 7 Skizzen im Text und 2 Karten. 1902. M. 2,40, geb. M. 3,40.

— —, Übungsritte in Aufgaben, Durchführung und Berichten für Offiziere aller Waffen. Mit 1 Karte. 1904. M. 3,25, geb. M. 4,75

Immanuel (Hauptmann), 225 taktische Aufgaben für Übungen aller Art und Kriegsspiel im Rahmen gemischter Abteilungen, selbständiger Kavallerie, Brigaden, Divisionen. 2., völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 4 Karten und 3 Übersichtsskizzen. 1904. M. 9,—, geb. M. 10,60.

Krisak, A. (Hauptmann), Felddienst-Aufgaben für kleine Infanterie-Abteilungen im großen Verbande. 1903. M. 1,50.

Liebach (Major), Taktische Wanderungen über die Schlachtfelder um Metz 1870. Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens. 2. erweiterte Aufl. Mit 4 Plänen u. 6 Skizzen. 1903. M. 3,—, kart. M. 3,40.

Moltkes Taktische Aufgaben aus den Jahren 1858 bis 1882. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. Mit 12 Skizzen und 27 Plänen. 1892. M. 6,—, in Mappe M. 8,—.

— Taktisch-strategische Aufsätze aus den Jahren 1837 bis 1871. Mit 20 Übersichtsskizzen und Skizzen, 4 Karten und 5 Textskizzen. 1900. M. 12,—, geb. M. 16,—.

Zöllner, E. (Oberleutnant), Taktische Aufgaben für Kriegsspiel, Übungsritt, Dispositionsübung und Selbststudium der Infanterie, in Anlage und Durchführung. Mit einer Karte. 1898. M. 1,25.

Für alle Waffen:

v. Alten, G. (Generalleutnant z. D.), Kriegskunst in Aufgaben.
1. Heft: Aufklärung. Mit zwei Kartenbeilagen in Steindruck. 1902. M. 3,50, geb. M. 4,75.
2. Heft: Vorposten, Märsche und Marschsicherung. Mit zwei Kartenbeilagen in Steindruck. 1904. M. 3,50, geb. M. 4,75.

— —, Neue Kanonen? 1903. M. 1,20.

Balck (Major im Großen Generalstabe), Napoleonische Schlachtenanlage und Schlachtenleitung. Vortrag. (Beiheft 2 zum Militär-Wochenblatt 1901.) M. 1,25.

v. Bernhardi (Generalmajor), Unsere Kavallerie im nächsten Kriege. (Siehe: S. 8.)

Blume (Generalmajor), Strategie. Eine Studie. 2. Auflage. 1886. M. 5,—.

v. Boguslawski (Generalmajor), Taktische Darlegungen aus der Zeit von 1859 bis 1892 mit besonderer Beziehung auf die Infanterie. 2. Aufl. 1892. M. 1,—.

v. Caemmerer (Generalleutnant z. D.), Ein Stellungskampf im Divisionsmanöver. (Beiheft 9 zum Militär-Wochenblatt 1902.) 60 Pf.

v. Ditfurth (Major), Betrachtungen über den kleinen Krieg 1870/71. (Beiheft 10 zum Militär-Wochenblatt 1898.) M. 1,—.

v. François (Major a. D.), Lehren aus dem südafrikanischen Kriege für das deutsche Heer. (Siehe: Kriegsgeschichte 1899/1902, S. 21.)

v. Freytag-Loringhoven, Frhr. (Major im Großen Generalstabe), Studien über Kriegführung auf Grundlage des nordamerikanischen Sezessionskrieges in Virginien. 3 Hefte. (Siehe: Kriegsgeschichte 1861/65, S. 15.)

— —, Friedensarbeit und Kriegslehren. Vortrag. (Beiheft 9 zum Militär-Wochenblatt 1900.) 90 Pf.

v. Freytag-Loringhoven, Frhr. (Major im Großen Generalstabe), Aufklärung und Armeeführung, dargestellt an den Ereignissen bei der Schlesischen Armee im Herbst 1813. Eine Studie. 1900. M. 4,50, geb. M. 6,—.

Grapow (Hauptmann), Kampf und Gefecht. Ein Beitrag zur Frage der Schlachtentaktik. 1898. Mk. 3,50.

Heckert (Oberst), Winke für die Leitung des Infanteriefeuers gegen Infanterie, Kavallerie und Artillerie. Vierte Auflage. 1901. M. 1,—, geb. M. 1,75.

v. Hoffbauer, E. (General der Artillerie z. D.), Altes und Neues aus der deutschen Feldartillerie. Kriegsgeschichtliche und taktisch-artilleristische Studie. Für Offiziere aller Waffen. 1903. M. 5,—, geb. M. 6,50.

— —, Schwebende Feldartillerie-Fragen. Taktisch-artilleristische Studie für Offiziere aller Waffen. 1904. M. 2,50, geb. M. 4,—.

— —, Entwicklung des Massengebrauchs der Feldartillerie und des Schießens in größeren Artillerieverbänden in Preußen. Für Offiziere aller Waffen. 1900. M. 5,—, geb. M. 6,50.

— —, Zur Frage der Schnellfeuer-Feldgeschütze und ihrer taktischen Verwendung. Für Offiziere aller Waffen. 1902. M. 1,75, geb. M. 2,75.

— —, Zur Verwendung der Feldhaubitzen im Feld- und Positionskriege. Für Offiziere aller Waffen. 1901. M. 1,40, geb. M. 2,50.

zu Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz Kraft (General der Artillerie), Strategische Briefe. Zwei Bände. 1887. M. 12,50, geb. M. 15,—.

Hoppenstedt (Major), Vortruppenkämpfe. Taktische Studie auf kriegsgeschichtl. Grundlage mit Beispielen für die Friedenspraxis. Mit 1 Karte und 5 Skizzen. 1898. M. 2,75.

v. Janson (Generalleutnant z. D.), Das strategische und taktische Zusammenwirken von Heer und Flotte. Bandausgabe 1901. M. 2,50, geb. M. 3,75.

Immanuel (Hauptmann), Die Verfolgung. Abriß der Kriegsgeschichte. Lehren für Heer- und Truppenführung. Mit 18 Textskizzen. 1903. M. 3,75, geb. M. 5,—.

Keim (Major), Kriegslehre und Kriegführung. (Beiheft 1 zum Militär-Wochenblatt 1899.) M. 1,—.

— —, Der gegenwärtige Stand der Gefechtslehre und die Ausbildung zum Gefecht. 1889. 75 Pf.

— —, Die Schlacht von Wörth. Eine taktische Studie. 1891. 80 Pf.

— (Oberst), Taktik der Infanterie und die Tätigkeit der verbundenen Waffen. Sonderabdruck aus v. Löbells Jahresberichten. XXV. Jahrgang. 1899. M. 1,20.

Kunz (Major a. D.), Taktische Beispiele aus den Kriegen der neuesten Zeit. 1880 bis 1900. (Siehe: Die neueren Kriege nach 1870/71, S. 20.)

Liebert (Oberst), Über Verfolgung. Zweite Auflage. 1895. M. 1,20.

v. Lindenau (Oberstleutnant), Was lehrt uns der Burenkrieg für unseren Infanterieangriff? Mit 2 Blatt Kartenskizzen. 1902. M. 1,—.

v. Malachowski (Oberstlt.), Scharfe Taktik u. Revuetaktik im 18. u. 19. Jahrhundert. 10 geschichtlich-taktische Abhandlungen. Mit Skizzen im Text. 1892. M. 6,—.

Moltkes Taktisch-strategische Aufsätze aus den Jahren 1857 bis 1871. Zur 100jährigen Gedenkfeier der Geburt des General-Feldmarschalls Grafen v. Moltke. Mit 20 Übersichtsskizzen u. Skizzen, 4 Karten u. 5 Textskizzen. 1900. M. 12,—, geb. M. 16,—.

Münzenmaier (Oberstleutnant), Gesichtspunkte und Beispiele für die Abhaltung von taktischen Übungsritten. Zweite Auflage. 1896. M. 3,—.

Rohne (Generalleutnant z. D.), Taktik der Feldartillerie für die Offiziere aller Waffen auf Grund der für die deutsche Artillerie bestehenden Bestimmungen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1900. M. 3,—, geb. M. 4,25.

v. Scherff, W. (General d. Inf. z. D.), Kriegslehren in kriegsgeschichtl. Beispielen der Neuzeit. 5 Hefte. (Siehe: Kriegsgeschichte 1870/71, S. 19.)

— —, Die Lehre vom Kriege auf der Grundlage seiner neuzeitlichen Erscheinungsformen. Ein Versuch. 1897. M. 6,—, geb. M. 7,50.

v. Schlichting (General d. Inf. z. D.), Taktische und strategische Grundsätze der Gegenwart.
1. Teil: Die Taktik der Waffen im Lichte der Heeresvorschriften. 1897. M. 4,—, geb. M. 5,50.
2. Teil: Truppenführung. 1. Buch: Die Operationen. 1898. M. 5,—, geb. M. 6,50.
3. Teil: Truppenführung. 2. Buch: Die Taktik im Dienste der Operationen. 1899. M. 6,—, geb. M. 7,50.

— —, Moltke und Benedek. Eine Studie über Truppenführung zu den „Taktischen und Strategischen Grundsätzen der Gegenwart". Zugleich ein Beitrag zur Kritik des Werkes von Friedjung: „Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland". 1900. M. 3,—, geb. M. 4,25.

Schwabe, Kurd (Hauptmann), Dienst und Kriegführung in den Kolonien. 1903. M. 4,—, geb. M. 4,75.

Studien zur Kriegsgeschichte und Taktik. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Kriegsgeschichtliche Abteilung I. (Siehe: Kriegsgeschichte 1870/71, S. 19.)

Taktische Schulung, Die, der preuß. Armee durch König Friedrich den Großen während der Friedenszeit 1745 bis 1756. 1900. M. 5,50.

v. Verdy du Vernois (General d. Inf. z. D.), Studien über Truppenführung.
1. Teil: Die Infanterie-Division im Verbande des Armeekorps. Neu bearbeitet durch v. Goßler (Oberst). 1899. 4 Hefte. M. 9,—, geb. M. 10,50.
2. Teil: Die Kavallerie-Division im Armeeverbande. 1874. M. 8,80, geb. M. 10,30.
3. Teil: Studien über Felddienst. 1896. 3 Hefte. M. 6,—, geb. M. 7,50.

— —, Studien über den Krieg.
1. Teil: Ereignisse in den Grenzgebieten. (Vom 15. Juli bis 2. August 1870.) 1892. 3 Hefte. M. 8,30, geb. M. 10,—.
2. Teil: Operationspläne. 1902. 3 Hefte. M. 9,40, geb. M. 11,—.
3. Teil: Strategie. Erstes Heft: Einleitung. Charakteristik der Strategie. Mit 2 Übersichtsskizzen im Text. 1902. M. 3,60, geb. M. 4,75.
— Zweites Heft: Einzelgebiete der Strategie. I. Gruppe: Operationsobjekte, -Basis und -Linien. 1. Abteilung: Operationsobjekte. Mit 3 Skizzen. 1903. M. 3,50, geb. M. 4,50.
— Drittes Heft: Einzelgebiete der Strategie. I. Gruppe. 2. Abteilung: Operationsbasis. Mit 4 Skizzen. 1904. M. 3,60, geb. M. 4,75.

Insbesondere: Für Infanterie:

Balck (Major im Großen Generalstabe), Die französische Infanterietaktik in ihrer Entwicklung seit dem Kriege 1870/71. Auf Grund des Entwurfes zum Exerzier-Reglement vom Jahre 1901 dargestellt. 1902. M. 1,40, geb. M. 2,25.

Heckert (Oberst), Winke für die Leitung des Infanteriefeuers ꝛc. (Siehe: S. 6.)

zu Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz Kraft (General der Artillerie), Militärische Briefe. II. Über Infanterie. Dritte Auflage. 1890. M. 3,—.

v. Janson (Generalleutnant z. D.), Die Entwicklung unserer Infanterietaktik seit unseren letzten Kriegen. (Beiheft 3 zum Militär-Wochenblatt 1895.) 90 Pf.

— —, Der junge Infanterie-Offizier und seine taktische Ausbildung. 1900. M. 3,50, geb. M. 4,75.

Keim (Oberst), Taktik der Infanterie ꝛc. (Siehe: S. 6.)

Möhl (Oberleutnant), Der Angriff der deutschen, französischen, russischen Infanterie. Vortrag. (Beiheft 8 zum Militär-Wochenblatt 1900.) 90 Pf.

v. Scherff, W. (General d. Inf. z. D.), Gewehr und Gelände im heutigen Angriffskampfe. 1904. M. 3,—, geb. M. 4,—.

— —, Einheitsangriff oder individualisierter Angriff, nach den Erfahrungen des südafrikanischen Krieges. 1902. M. 2,50.

v. Schlichting (General d. Inf. z. D.), Taktische und strategische Grundsätze der Gegenwart. 1. Teil. (Siehe: S. 7.)

Insbesondere: **Für Kavallerie:**

v. Alten, G. (Generalleutnant z. D.), Kriegskunst in Aufgaben. 1. und 2. Heft. (Siehe: Für alle Waffen, S. 5)

v. Bernhardi (Generalmajor), Unsere Kavallerie im nächsten Kriege. Betrachtungen über ihre Verwendung, Organisation und Ausbildung. 2. Aufl. 1903. M. 5,50, geb. M. 6,50.

v. Bissing (Generalleutnant), Massen- oder Teilführung der Kavallerie. Mit einer Übersichtskarte in Steindruck. 1900. M. 1,—.

v. Freytag-Loringhoven, Frhr. (Major im Großen Generalstabe), Beispiele strategischer Kavallerieverwendung unter Napoleon. Mit 2 Skizzen im Text und 6 Skizzen in Steindruck. (Beiheft 5 zum Militär-Wochenblatt 1900.) 70 Pf.

— —, Aufklärung und Armeeführung ꝛc. (Siehe: Für alle Waffen, S. 6.)

zu Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz Kraft (General der Artillerie), Militärische Briefe. I. Über Kavallerie. Zweite Auflage. 1886. M. 3,—

v. Kleist (Generalmajor), Die Offizier-Patrouille im Rahmen der strategischen Aufgabe der Kavallerie. Fünfte Auflage. 1902. M. 1,60.

v. Pelet-Narbonne (Generalleutnant z. D.), Über Organisation, Erziehung und Führung von Kavallerie sowie Übungen gemischter Truppen im Gelände. Eine Denkschrift. Zweite, vermehrte Auflage. Mit 16 Skizzen im Text. 1895. M. 4,—, geb. M. 5,25.

— —, Der Kavalleriedienst. Ein Handbuch für Offiziere.
Vorzugspreis für das vollständige Werk M. 15,—, geb. M. 17,50.

Erster Band: Die Ausbildung im Frieden. 5., neu bearbeitete Auflage. Mit 2 farbigen Steindrucktafeln, 6 schwarzen und 202 Abbildungen im Text. 1901. M. 8,50, geb. M. 9,50.

Zweiter Band: Der Kavalleriedienst im Kriege. Zwei Teile in einen Band gebunden M. 11,50.

Erster Teil: Kavallerie in der Vorbewegung, Verfolgung und Aufklärung, dargestellt an dem Vormarsch der deutschen Reiterei von der Saar über die Mosel in den Tagen vom 7. bis 24. August 1870. 2., vermehrte Auflage. Mit 11 Kartenskizzen, 3 Skizzen im Text und 1 Karte des Geländes zwischen Saar und Nied. 1901. M. 6,—, geb. M. 7,—.

Zweiter Teil: Kavallerie im Sicherungsdienst und in der Schlacht, dargestellt an den Ereignissen von Coulmiers im Spätherbst 1870. Mit 1 Kartenskizze im Text. 1903. M. 4,—, geb. M. 5,—.

v. Vollard Bockelberg (Generalmajor z. D.), Die Verwendung und Führung der Kavallerie. Eine taktisch-strategische Studie, dargestellt an den Ereignissen von Weißenburg und Wörth. Mit neun Sektionen der Generalstabskarte in vier Blättern (1 : 100 000). 1903. M. 3,75, geb. M. 5,25.

Insbesondere: **Für Artillerie:**

v. Alten, G. (Generalleutnant z. D.), Neue Kanonen? 1903. M. 1,20.

v. Hoffbauer, E. (General d. Art. z. D.), (Fünf Werke siehe: S. 6 u. S. 21/22.)

zu Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz Kraft (General der Artillerie), Militärische Briefe. III. Über Feldartillerie. Zweite Auflage. 1887. M. 4,—.

Mayer, L. (Major), Artilleristische Erkundung. Für Offiziere aller Waffen. Mit 2 Skizzen in Steindruck. 1901. M. 1,40.

v. Müller (Generalleutnant z. D.), Die Entwicklung der Feldartillerie in bezug auf Material, Organisation und Taktik von 1815 bis 1892. Mit besonderer Berücksichtigung der preußischen und deutschen Artillerie und mit Benutzung amtlichen Materials. Das vollständige Werk in 3 Bdn. M. 29,—, geb. M. 34,—.

I. Bd.: Die Entwicklung der Feldartillerie von 1815 bis 1870. 1893. M. 8,—, geb. M. 9,50.

II. Bd.: Die Entwicklung der Feldartillerie von 1870 bis 1892. 1893. M. 10,—, geb. M. 11,50.

III. Bd.: Die Wirkung der Feldgeschütze von 1815 bis 1892. Mit Anhang: enthaltend Anlagen, Tabellen und Skizzenblätter. 1894. M. 13,—, geb. M. 15,—.

Rohne (Generalleutnant z. D.), Taktik der Feldartillerie für die Offiziere aller Waffen 2c. (Siehe: S. 7.)

— —, Die französ. Feldartillerie n. d. Reglement v. 16. XI. 01. Organisation, Bewaffnung, Schießen, Ausbildung, Gefecht. 1902. M. 2,50, geb. M. 3,50.

Rüder (Oberstleutnant), Die Artilleriepatrouille. 1897. M. 1,40.

Taktik des Truppensanitätsdienstes:

Dautwiz, Dr. (Stabs- und Bataillonsarzt), Über sanitätstaktische Ausbildung der Sanitätsoffiziere der Armee. 1901. M. 2,50, geb. M. 3,50.

Etzel (Major), Die Befehlsgebung der Sanitätsoffiziere im Felde. 1904. M. 2,80, geb. M. 3,80.

III. Generalstabsdienst, Kriegsspiel, Übungsritte.

Bronsart v. Schellendorff (weiland General der Infanterie), Der Dienst des Generalstabes. 4. Auflage neu bearbeitet von Bronsart v. Schellendorff, Major 2c. (Handbibliothek des Offiziers, IV. Band.) 1904. (Im Druck.) Etwa M. 10,—.

v. François (Oberst), Feldverpflegungsdienst bei den höheren Kommandobehörden. Mit Genehmigung des Kgl. Kriegsministeriums und des Chefs des Generalstabes der Armee. Erster Teil. Mit 4 Karten und 2 Anlagen in Steindruck. 1904. M. 3,60, geb. M. 4,60.

Griepenkerl (Oberstleutnant), Taktische Unterrichtsbriefe 2c. (Siehe: S. 4.)

Hoppenstedt (Major), Übungsritte in Aufgaben 2c. (Siehe: S. 5.)

v. Janson (Generalleutnant z. D.), Der Dienst des Truppen-Generalstabes im Frieden. 2. Aufl. 1901. M. 4,—, geb. M. 5,25.

Immanuel (Hauptmann), Das Regiments-Kriegsspiel. 1903. M. 2,25.

Lehnerts Handbuch für den Truppenführer. (Siehe: S. 4.)

Münzenmaier (Oberstleutnant), Gesichtspunkte und Beispiele für die Abhaltung von taktischen Übungsritten. 2. Auflage. Mit 2 Generalstabskarten. 1896. M. 3,—.

v. Zimmermann, C. (Oberstleutnant), Winke und Ratschläge für die Leitung des Regiments-Kriegsspiels. 1900. M. 1,25.

Zöllner, E. (Oberleutnant), Taktische Aufgaben für Kriegsspiel, Übungsritt, Dispositionsübung und Selbststudium der Infanterie, in Anlage und Durchführung. Mit einer Karte. 1898. M. 1,25.

IV. Truppendienst.

a. Deutsche Armee.

Hoppenstedt, J. (Major), Zeitgemäßer Dienstunterricht. Ein Hilfsmittel für den Unterricht der Mannschaften aller Waffen. 1897. M. 1,—.

Leitfäden für den Unterricht auf den Königlichen Kriegsschulen.
Befestigungslehre. 11. Aufl. 1903. (Siehe: S. 22.)
Feldkunde. (Terrainlehre, Planzeichnen und Aufnehmen.) 11. Aufl. 1902. (Siehe: S. 25.)
Heerwesen. 9. Aufl. 1902. M. 2,—, kart. M. 2,40, kart. u. durchsch. M. 2,75.
Militär-Schreibwesen. (Geschäftsstil und Geschäftskenntnis.) 12. Aufl. 1902. M. 1,80, kart. M. 2,50.
Taktik. 13. Aufl. 1904. (Siehe: S. 4.)
Truppendienst. (Dienstkenntnis.) 10. Aufl. 1903. M. 1,60, kart. M. 2,—, kart. u. durchsch. M. 2,25.
Waffenlehre. 11. Aufl. 1904. (Siehe: S. 21.)

Schwerin, Graf v. (Hauptmann), Der Adjutantendienst bei den Truppen aller Waffen, bei Garnisonkommandos und Bezirkskommandos. (Handbibliothek des Offiziers, II. Band.) 1903. M. 3,75, geb. M. 5,—.

Infanterie. (Siehe auch S. 7 u. 8.)

Becker (Major), Der Bataillonskommandeur im äußeren und inneren Dienste. (Handbibliothek des Offiziers, VI. Band.) 1904. (Im Druck.) Etwa M. 2,50.

Dilthey's Militärischer Dienst-Unterricht für Einjährig-Freiwillige bei der Ausbildung zu Reserveoffizier-Aspiranten sowie für Offiziere des Beurlaubtenstandes der deutschen Infanterie. 34. Auflage. Mit 27 Tafeln und 32 Abbildungen im Text. 1904. M. 2,60, geb. M. 3,—.

v. der Goltz, Georg Frhr. (Oberst), Bilden wir unsere Infanterie aus zur Schlachteninfanterie? 1902. 75 Pf.
— —, Zur Gefechtsausbildung. Versuche und Vorschläge. 1903. M. 1,20.
— —, Die Ausbildung der Infanterie für den Angriff. Vorschläge und Erfahrungen. 1904. M. 1,60.

Handbuch für die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie. Dritte, nach den neuesten Dienstvorschriften bearbeitete Auflage. 1899/1900. 13 Hefte in Leinwandmappe. M. 6,—.
Jedes Heft auch einzeln käuflich.

Heckert (Oberst), Die Exerzier- und Gefechtsschule der Kompagnie. Zweite Auflage. 1901. M. 2,—, geb. M. 2,75.

Hoppenstedt, J. (Major), Unteroffizier-Aufgaben. Ein Beitrag zur Ausbildung der Unterführer. Für Offiziere, Kriegsschüler, Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere zusammengestellt. 2. Aufl. Mit 1 Karte und 4 Kroquis im Text. 1899. M. 1,20.

v. Kietzell, Karl (Oberltn.), Die Unterführer der Kompagnie. 2. Aufl. Mit 32 Abbildungen. 1903. M. 1,—.

v. Meerscheidt-Hüllessem, Frhr. (Gen. d. Inf. z. D.), Die Ausbildung der Infanterie. Zeitgemäße Erörterungen. 3 Teile.
I. Teil: Die Winter-Periode. 1903. M. 2,25.
II. Teil: Die Frühjahrs-Periode. 1904. M. 2,40.
III. Teil: Die Herbstübungen. 1904. M. 2,25.

Schumann (Major), Ratgeber für den Kompagnie-Chef. Ein Handbuch für den inneren und äußeren Dienst. Mit Nachtrag 1901. M. 4,50, geb. M. 5,—.

v. Wedel (Major und Adjutant der 1. Garde-Division), Der Kompagniechef. Ein Ratgeber für Erziehung, Ausbildung, Verwaltung und Befestigung der Kompagnie. (Handbibliothek des Offiziers, V. Band.) 1904. (Im Druck.) Etwa M. 4,—.

Schießlehre und Schießausbildung.

v. Brunn (Gen. Maj.), Das Entfernungsschätzen. Mittel, Wege und Winke als Beiträge zur Steigerung der Fertigkeit im Entfernungsschätzen. 1901. M. 1,40.

v. Byern (Hauptmann), Anhaltspunkte für die Ausbildung als Schütze, der Rotte und der Gruppe. 4., umgearbeitete Auflage. 1904. Kart. M. 1,80.

— —, Der Schießbetrieb innerhalb der Kompagnie und Eskadron. 1904. Kart. M. 1,25.

Heckert (Oberst), Winke für die Leitung des Infanteriefeuers gegen Infanterie, Kavallerie und Artillerie. (Siehe: S. 6.)

Hoppenstedt, J. (Major), Die Ausbildung des Schützen, des Unteroffiziers, der Kompagnie und des Bataillons in Vorschriften und Beispielen. Mit zahlreichen Skizzen im Text. 1902. M. 2,25.

Krause (Hauptmann), Die Gestaltung der Geschoßgarbe der Infanterie beim gefechtsmäßigen Schießen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Mit 8 Bildern in Steindruck. 1904. M. 2,25.

v. Lichtenstern, Frhr. (Generalmajor), Schießausbildung und Feuer der Infanterie im Gefecht. Dritte erweiterte Auflage. 1900. M. 3,50, geb. M. 4,75.

Rohne, H. (Generalleutn.), Schießlehre für Infanterie. Mit 28 Abbild. im Text und 5 Tafeln. 1896. M. 4,—, geb. M. 5,25.

— —, Das gefechtsmäßige Schießen der Infanterie und Feldartillerie. 2. Aufl. Mit 1 Tafel. 1896. M. 1,50.

— —, Das gefechtsmäßige Abteilungsschießen der Infanterie und das Schießen mit Maschinengewehren. 4. Auflage. Mit 7 Abbildungen. 1904. (Im Druck.) Etwa M. 2,—.

— —, Neue Studien über die Wirkung des Infanteriegewehrs beim gefechtsmäßigen Abteilungsschießen. Mit 9 Abbild. 1898. 75 Pf.

Scheffer (Major), Winke, Mittel und Wege zur erfolgreichen Förderung des Schießens. 2. Aufl. 1897. M. 1,—.

Kavallerie. (Siehe auch S. 8.)

Goldbeck, Dr. Paul (Oberveterinär), Gesundheitspflege der Militärpferde. 1901. M. 5,50, geb. M. 6,50.

Handbuch für den Einjährig-Freiwilligen sowie für den Reserve- und Landwehr-Offizier der Kavallerie. Begründet von v. Poten, Oberst z. D., fortgeführt von v. Glasenapp, Major. 10. Auflage. Neu bearbeitet von Frhr. v. Maltzahn, Leutnant. Mit zahlreichen Abbildungen. 1905. Etwa M. 6,—, geb. M. 6,50.

Instruktionen des Generalmajors C. v. Schmidt, betreffend die Erziehung, Ausbildung, Verwendung und Führung der Reiterei von dem einzelnen Manne und Pferde bis zur Kavallerie-Division. 2. Auflage. 1885. M. 6,—, geb. M. 7,—.

v. Kleist (Generalmajor), Die Offizier-Patrouille. (Siehe: S. 8.)

v. Longchamps-Berier, Ritter (Oberst), Aus der Praxis — für die Praxis. Aufzeichnungen und Betrachtungen über kavalleristische Dinge. Mit 3 Tafeln in Steindruck. 1899. M. 2,80, geb. M. 4,—.

Ludendorff, Paul (Rittmeister), Leitfaden für den Unterricht im Patrouillendienst bei der Kavallerie. 1901. 80 Pf.

Natürliche Reitkunst. Nach den Papieren eines passionierten Reitlehrers. Herausgegeben von * * *. 2. Auflage. 1904. (Im Druck.) Etwa M. 3,50, geb. M. 4,50.

v. Pelet-Narbonne (Generalleutnant z. D.), Der Kavalleriedienst. (Siehe: S. 8.)

Plinzner (Leibstallmeister Seiner Majestät des Kaisers und Königs), System der Reiter-Ausbildung. Den Offizieren der deutschen Reiterei gewidmet. Dritte, durchgesehene Auflage. 1900. M. 2,40, geb. M. 3,40.

Feldartillerie. (Siehe auch S. 8 u. 9.)

Callenberg (Oberstleutnant a. D.), Über die Grundlagen des Schrapnellschießens bei der Feldartillerie. I. Die Zuverlässigkeit der Gabelbildung im Az.-Feuer. Mit fünf Beilagen in Steindruck. 1898. M. 3,—, geb. M. 4,25.

Carp (Major), Fingerzeige für den Rekrutenoffizier der Feldartillerie. 3. Auflage. 1899. M. 1,—.

Guse (Oberst), Das Fahren der Feldartillerie. 1901. Steif brosch. M. 1,—.

Rohne, H. (Generalleutn.), Schießlehre für die Feldartillerie. Mit 24 Abbild. im Text und 6 Tafeln. 1895. M. 3,60.

Wernigk (Major u. Lehrer b. d. Feldart.-Schießschule), Handbuch für die Einjährig-Freiwilligen, Offizier-Aspiranten und die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie. Mit zahlreichen Abbildungen. 9. Auflage. 1905. (Im Druck.) Etwa M. 7,50, geb. M. 8,50.

Erster Nachtrag: Das Feldartillerie-Material C/96. M. 1,60, geb. M. 1,85.

Zweiter Nachtrag: Das Feldhaubitz-Material 98. M. 1,75, geb. M. 2,—.

— —, Taschenbuch für die Feldartillerie. 20. Jahrgang. 1905. (Alljährlich in neuer Auflage.) M. 2,25, geb. M. 2,80.

Fußartillerie.

Weigelt (Hauptm.), Handbuch für die Einjährig-Freiwilligen, Offizier-Aspiranten und die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie. 4. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf Tafeln. Zwei Abteilungen in einem Bande. 1904. M. 10,—, geb. M. 11,—.

Willhelmi (Oberleutnant), Handbuch für bespannte Batterien und Bespannungsabteilungen der Fußartillerie. 1904. M. 1,60, kart. M. 2,—.

Pioniere.

Hartmann, E. (Oberst z. D., zuletzt Inspekteur der 4. Festungs-Inspektion), Militärischer Dienstunterricht für Einjährig-Freiwillige, Reserveoffizier-Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes der Pioniere und Verkehrstruppen. 4. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen. 1902. M. 5,50, geb. M. 6,—.

Train.

Adam (Leutnant und Adjutant des Hannov. Train-Bataillons Nr. 10), Handbuch für Trainoffiziere auf dem Marsche und im Manöver nebst einer Anleitung zur Geschäftsführung für den Kolonnen-Wachtmeister. 1904. M. 1,—.

Eiswaldt (Generalmajor z. D.), Handbuch für Einjährig-Freiwillige, Reserveoffizier-Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes des Trains. 5. Auflage. Mit 24 Abbildungen im Text. 1903. M. 3,25, geb. M. 3,75.

b. Fremde Armeen.

Armee, Die Chinesische, und Kriegsflotte. 1900. 20 Pf.

Armee, Die Russische, in Krieg und Frieden. 1890. M. 4,—.

v. Hippel (Hauptm.), Die Kosaken und die russische Kavallerie. 1902. M. 1,—.

v. Janson, A. (Generalleutn. z. D.), Die Wehrkraft Japans, begründet in der Eigenart von Land und Leuten. 1904. M. 1,75, geb. M. 3,25.

Reichardt (Hauptm.), Russische Felddienst-Ordnung und Vorschrift für das Gefecht von Abteilungen aller Waffen. Entwurf 1901. Übersetzt von Reichardt (Hauptm.). 1901. M. 2,25.

Rohne, H. (Generalleutnant z. D.), Die französische Feldartillerie. (Siehe: Für Artillerie, S. 9.)

V. Kriegsgeschichte.

Bis 1815:

1740/63

Balck (Hauptmann), Die Schlacht von Soor am 30. September 1745. Vortrag. (Beiheft 4 zum Militär-Wochenblatt 1899.) 75 Pf.

v. Bernhardi, Theod., Friedrich der Große als Feldherr. Zwei Bände. 1881. M. 21,—, geb. M. 24,—.

Dickhuth (Major im Großen Generalstabe), Die Schlacht von Roßbach. Mit einem Plane in Steindruck. (Beiheft 3 zum Militär-Wochenblatt 1900.) M. 1,25.

v. Eberhardt (Oberst), Die Schlacht von Kunersdorf am 12. August 1759. (Beiheft 9 zum Militär-Wochenblatt 1903.) 60 Pf.

Heilmann, M. (Oberstleutnant z. D.), Friedrichs des Großen Feldherrntum von Mollwitz bis Leuthen. (Beiheft 3 zum Militär-Wochenblatt. 1904.) 60 Pf.

Kriege, Die, Friedrichs des Großen, herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. 1. Teil: Der erste Schlesische Krieg 1740 bis 1742.

I. Band: Die Besetzung Schlesiens und die Schlacht bei Mollwitz. Mit 14 Karten, Plänen u. Skizzen sowie 3 Handzeichnungen des Königs. 1890. M. 16,—, in Halblederband mit Friedericianischen Emblemen M. 19,—.

II. und III. Band: Von Mollwitz bis zum Beginn des mährischen Feldzuges. — Der Feldzug in Mähren und der Feldzug in Böhmen und Oberschlesien. Zusammen in einem Band. Mit 20 Karten, Plänen und Skizzen. 1893. M. 21,—, in Halblederband mit Friedericianischen Emblemen M. 24,—.

2. Teil: Der zweite Schlesische Krieg 1744 bis 1745.

I. Bd.: Böhmen 1744. Mit 19 Karten, Plänen und Skizzen. 1895. M. 15,—, in Halblederband M. 17,50.

II. Bd.: Hohenfriedberg. Mit 14 Plänen und Skizzen. 1895. M. 11,—, in Halblederband M. 13,25.

III. Bd.: Soor und Kesselsdorf. Mit 10 Plänen und Skizzen. 1895. M. 12,—, in Halblederband M. 14,50.

3. Teil: Der Siebenjährige Krieg 1756 bis 1763.

I. Bd.: A. Allgemeine Einleitung. B. Feldzug 1756. (Pirna und Lobositz.) Nebst einem Sammelbande: Karten, Pläne und Skizzen. 1901. M. 22,—, in Halblederband (Karten in Halbledermappe) M. 26,75.

II. Bd.: Prag. Mit 12 Plänen und Skizzen. 1901. M. 9,—, in Halblederband M. 11,50.

III. Bd.: Kolin. Mit 15 Plänen und Skizzen. 1902. M. 10,—, in Halblederband M. 12,50.

IV. Bd.: Großjägersdorf und Breslau. Mit 12 Karten, Plänen und Skizzen. 1902. M. 15,—, in Halblederband M. 17,50.

V. Bd.: Hastenbeck und Roßbach. Mit 10 Karten, Plänen und Skizzen. 1903. M. 15,—, in Halblederband M. 17,50.

VI. Bd.: Leuthen. Mit 6 Karten, Plänen und Skizzen. M. 12,50, in Halblederband M. 15,—.

Laubert, Dr. Manfred, Die Schlacht bei Kunersdorf am 12. August 1759. Mit 3 Karten. 1900. M. 3,—, geb. M. 4,25.

v. Leszczynski (Generalmajor), Breslau und Leuthen. Vortrag. Mit einem Plan. (Beiheft 7 zum Militär-Wochenblatt 1900.) M. 1,—.

1793/96 **v. Boguslawski, A.** (Generalleutnant z. D.), Der Krieg der Vendée gegen die Französische Republik 1793 bis 1796. Mit Karten und Plänen. 1894. M. 7,50.

1797/1812 **Hierl, Constantin** (Leutnant), Die Bedeutung des kriegsgeschichtlichen Studiums der Napoleonischen Epoche. (Beiheft 4 zum Militär-Wochenblatt 1902.) 75 Pf.

v. Lettow-Vorbeck (Generalmajor a. D.), Der Krieg von 1806 und 1807.
I. Bd.: Jena und Auerstedt. Mit einer Übersichtskarte, 3 Schlachtplänen und 18 Skizzen. Zweite Auflage. 1899. M. 10,—, geb. M. 12,—.
II. Bd.: Prenzlau und Lübeck. Mit einer Übersichtskarte, 4 Gefechtsplänen und 26 Skizzen. 1892. M. 11,—, geb. M. 13,—.
III. Bd.: Feldzug in Polen. Mit 1 Übersichtskarte und 8 Skizzen. 1893. M. 5,50, geb. M. 7,25.
IV. Bd.: Pr.-Eylau und Tilsit. Mit 3 Schlachtplänen, 2 Übersichtskarten und 11 Skizzen. 1898. M. 11,—, geb. M. 13,—.

v. Schmidt, Kunhardt (Generalmajor a. D.), Statistische Nachrichten über das preußische Offizierkorps von 1806 und seine Opfer für die Befreiung Deutschlands. (Beiheft 10 zum Militär-Wochenblatt 1901.) 90 Pf.

Studien zur Kriegsgeschichte und Taktik ꝛc. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Kriegsgeschichtliche Abteilung I, III. Bd. (Siehe: **Kriegsgeschichte**, S. 18.)

Teilnahme, Die, des preußischen Hilfskorps an dem Feldzuge gegen Rußland 1812. (24. Heft der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften.) 1898. M. 3,—.

Yorck v. Wartenburg, Graf (Oberst), Napoleon als Feldherr. Zwei Teile. Vierte Auflage. 1904. M. 17,50, geb. M. 20,—.

1813/15 **Friederich** (Major), Die Auffassung der strategischen Lage seitens der Verbündeten am Schlusse des Waffenstillstandes von Poischwitz 1813. Mit einer Karte in Steindruck. (Beiheft 1 zum Militär-Wochenblatt 1902.) M. 1,50.

Geschichte der Befreiungskriege 1813 bis 1815 in 4 Einzelwerken:
v. Holleben (General d. Inf. z. D.), Geschichte des Frühjahrsfeldzuges 1813 und seine Vorgeschichte. Erster Band: Vorgeschichte und Geschichte des Feldzuges bis zum 26. April 1813. Mit 6 Textskizzen, 1 Übersichtskarte, 1 Plan und 4 Skizzen in Steindruck. 1904. M. 12,—, geb. M. 14,—.
Friederich (Major), Geschichte des Herbstfeldzuges 1813. Erster Band: Vom Abschluß des Waffenstillstandes bis zur Schlacht bei Kulm. Mit 1 Übersichtskarte und 8 Plänen in Steindruck. 1903. M. 14,—, geb. M. 16,—. (II. und III. Band im Druck.)
v. Janson (Generallt. z. D.), Geschichte des Feldzuges 1814 in Frankreich. Erster Band: Der Feldzug bis zur zweiten Trennung der Schlesischen Armee von der Hauptarmee. Mit 18 Textskizzen, 6 Plänen und Karten. 1903. M. 11,—, geb. M. 13,—.
v. Lettow-Vorbeck (Generalmaj. a. D.), Napoleons Untergang 1815. Erster Band: Elba—Belle-Alliance. Mit 10 Kartenbeilagen und 6 Skizzen im Text. 1904. M. 14,—, geb. M. 16,—.

v. Janson, Die Unternehmungen des Yorckschen Korps gegen die nordfranzösischen Festungen 1814. (Beiheft 8 zum Militär-Wochenblatt 1903.) M. 1,—.

v. Ollech (General der Infanterie), Geschichte des Feldzuges 1815. Nach archival. Quellen. Mit 4 Karten und 1 Faksimile. 1876. M. 10,—.

v. Quistorp (Generallt. z. D.), Geschichte der Nord-Armee im Jahre 1813. 3 Bände mit Karten u. Plänen. 1894. M. 30,—. In 3 Halblederbdn. mit 1 Kartenmappe M. 36,—.

1815 bis 1866:

Kunz (Major a. D.), Der polnisch-russische Krieg von 1831. 1890. M. 4,—. **1831**

Kunz (Major a. D.), Die kriegerischen Ereignisse im Großh. Posen im April und Mai 1848. 1899. M. 4,50. **1848/49**

Moltkes Militärische Werke. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte.

Gruppe III. Kriegsgeschichtl. Arbeiten. 1. Teil: Geschichte des Krieges gegen Dänemark 1848/49. Mit einer Übersichtskarte, 6 Plänen und 4 Textskizzen. 1893. M. 11,—, geb. M. 13,—.

Petrow u. **Regenauer,** Der Donaufeldzug Rußlands gegen die Türkei 1853/54. 1891. M. 7,50. **1853/54**

---

v. Caemmerer (Generalleutnant z. D.), Magenta. Der Feldzug von 1859 bis zur ersten Entscheidung. Mit 3 Kartenbeilagen in Steindruck und einer Textskizze. 1902. M. 5,—, geb. M. 6,50. **1859**

Kunz (Major a. D.), Von Montebello bis Solferino. 1888. M. 3,—.

Moltkes Militärische Werke.

Gruppe I. Die militärische Korrespondenz. 4. Teil: Aus den Dienstschriften des Jahres 1859. Mit einer Übersichtskarte und 6 Skizzen. 1902. M. 5,50, geb. M. 7,25.

Gruppe III. Kriegsgeschichtliche Arbeiten. 2. Teil: Kritische Aufsätze zur Geschichte der Feldzüge von 1809, 1859, 1864, 1866 und 1870/71. Mit Übersichtskarten, Plänen und Skizzen. 1899. M. 7,—, geb. M. 9,—.

— 3. Teil: Der Italienische Feldzug des Jahres 1859. Mit 2 Übersichtskarten, 5 Skizzen und 20 Handzeichnungen. 1904. M. 10,—, geb. M. 14,—.

v. Freytag-Loringhoven, Frhr. (Major im Großen Generalstabe), Studien über Kriegführung auf Grundlage des nordamerikanischen Sezessionskrieges in Virginien. **1861/65**

1. Heft: Bull Run, Richmond, Manassas. Mit drei Textskizzen und vier Kartenbeilagen in Steindruck. 1901. M. 3,60, geb. M. 4,80.

2. Heft: Maryland, Fredericksburg, Chancellorsville, Gettysburg. Mit vier Kartenbeilagen und 14 Textskizzen. 1901. M. 4,—, geb. M. 5,25.

3. Heft: Atlanta, Spottsylvania, Petersburg, Savannah, das Ende. Mit 4 Kartenbeilagen und 3 Textskizzen in Steindruck. 1902. M. 4,—, geb. M. 5,25.

Krieg, Der deutsch-dänische, 1864. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. **1864**

I. Bd. 1886. M. 22,50, geb. M. 26,—. II. Bd. 1887. M. 15,—, geb. M. 18,50.

Moltkes Militärische Werke.

Gruppe I. Die militärische Korrespondenz. 1. Teil: Krieg 1864. Mit einer Übersichtskarte und 2 Handzeichnungen des Generals v. Moltke. 1892. M. 5,—, geb. M. 6,60.

Gruppe III. Kriegsgeschichtliche Arbeiten. 2. Teil: Kritische Aufsätze zur Geschichte der Feldzüge von 1809, 1859, 1864, 1866 und 1870/71. Mit Übersichtskarten, Plänen und Skizzen. 1899. M. 7,—, geb. M. 9,—.

---

v. Cämmerer (Generalleutnant z. D.), Die süddeutschen Heeresbewegungen 1866 im Mainfeldzuge von 1866. (Beiheft 2 zum Militär-Wochenblatt 1903.) **1866**

Fabricius, Hans (Oberstltn. a. D.), Die Kämpfe am Holawalde in der Schlacht bei Königgrätz. Mit 1 Situationsskizze. (Beiheft 8 zum Militär-Wochenblatt 1904.) M. 1,20.

Feldzug, Der, von 1866 in Deutschland. Redigiert von der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des Großen Generalstabes. 1868. Geb. M. 22,—.

Hauschild, L. (Hauptmann a. D.), Kriegsgeschichtliche angewandte Übungen. Die Operationen an der Iser im Juni 1866. Mit 1 Karte. (Beiheft 4/5 zum Militär-Wochenblatt 1904.) M. 1,50.

Hoenig (Hauptmann a. D.), Die Entscheidungskämpfe des Mainfeldzuges an der Fränkischen Saale. Kissingen—Friedrichshall—Hammelburg. 2., unveränderte Auflage. Mit 1 Übersichtskarte und 5 Skizzen. 1898. M. 6,—, geb. M. 7,50.

Kühne (Generalleutnant z. D.), Kritische und unkritische Wanderungen über die Gefechtsfelder der preußischen Armeen in Böhmen 1866.
1. Heft: Gefecht bei Nachod. Mit 5 Plänen. Dritte Auflage. 1888. M. 3,60.
2. Heft: Die Gefechte bei Skalitz und Schweinschädel. Mit 5 Plänen und Darstellungen der einzelnen Gefechtsmomente. Vierte Auflage. 1898. M. 3,60.
3. Heft: Gefecht bei Trautenau. Mit 4 Plänen und Darstellungen der einzelnen Gefechtsmomente. Vierte Auflage. 1891. M. 3,60.
4. und 5. Heft: Gefecht von Soor (bei Neu-Rognitz, Burkersdorf und Rudersdorf). Allgemeine Rundschau. Mit 3 Plänen in Steindruck. Dritte Auflage. 1896. M. 5,50.

Kunz (Major a. D.), Der Feldzug der Main-Armee 1866. 1890. M. 5,—.

v. Lettow-Vorbeck (Generalmajor a. D.), Geschichte des Krieges von 1866 in Deutschland.
I. Bd.: Gastein—Langensalza. Mit einer Übersichts- und Operationskarte, 8 Skizzen und einem Gefechtsplan. 1896. M. 8,50, geb. M. 10,—.
II. Bd.: Der Feldzug in Böhmen. Mit einer Operationskarte, 20 Skizzen und 9 Gefechtsplänen. 1899. M. 17,50, geb. M. 20,—.
III. (Schluß-) Bd.: Der Mainfeldzug. Mit 10 Karten und Gefechtsplänen, 7 Skizzen. 1902. M. 12,50. geb. M. 15,—.

Moltkes Militärische Werke.
Gruppe I. Die Militärische Korrespondenz. 2. Teil: Aus den Dienstschriften des Krieges 1866. Mit einer Übersichtskarte, 5 Plänen und einer Textskizze. 1896. M. 8,—, geb. M. 9,75.
Gruppe III. Kriegsgeschichtliche Arbeiten. 2. Teil: Kritische Aufsätze zur Geschichte der Feldzüge von 1809, 1859, 1864, 1866 und 1870/71. Mit Übersichtskarten, Plänen und Skizzen. 1899. M. 7,—, geb. M. 9,—.

v. Scherff (General d. Inf. z. D.), Die Division von Beyer im Mainfeldzuge 1866. Mit 1 Übersichtskarte und 2 Skizzen in Steindruck. 1899. M. 3,50, geb. M. 5,—.

Studien zur Kriegsgeschichte und Taktik. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Kriegsgeschichtliche Abteilung I. III. Bd. (Siehe: S. 19.)

1870/71:

v. Blume (General d. Inf. z. D.), Die Beschießung von Paris 1870/71 und die Ursachen ihrer Verzögerung. 1899. M. 1,50, geb. M. 2,50.

Deines (Premierltn.), Die Tätigkeit der Belagerungsartillerie vor Paris im Kriege 1870/71. 2., durchgesehene Auflage. Mit einem Plan von Paris. 1895. (4. Heft der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften.) M. 3,—.

Einzelschriften, Kriegsgeschichtliche. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. I. bis III. Bd., je sechs Hefte umfassend. 1883 bis 1895. à M. 14,25, geb. à M. 17,50.
IV. Bd. (Heft 19 bis 24 umfassend.) 1897 bis 1898. M. 12,10, geb. M. 15,—.
V. Bd. (Heft 25 bis 30 umfassend.) 1898 bis 1900. M. 13,75, geb. M. 17,—.
Besondere Inhaltsverzeichnisse stehen zu Diensten.

Frobenius (Oberstleutnant z. D.), Kriegsgeschichtliche Beispiele rc. (Siehe: S. 23.)

v. Holleben (General d. Inf. z. D.), Die Pariser Kommune 1871 unter den Augen der deutschen Truppen. Mit einem farbigen Plane. 1897. M. 6,50, geb. M. 8,—.

Hoenig (Hauptmann a. D.), Der Volkskrieg an der Loire im Herbst 1870. Nach amtlichen Quellen und handschriftlichen Aufzeichnungen von Mitkämpfern.

I. Bd.: Ereignisse bis zur Schlacht bei Beaune la Rolande. Zweite Auflage. Mit 3 Karten und einer Skizze in Steindruck. 1894. M. 10,—, geb. M. 12,—.

II. Bd.: Schlacht bei Beaune la Rolande. Zweite Auflage. Mit einer Übersichtskarte und 5 Skizzen. 1896. M. 8,50, geb. M. 10,—.

III. Bd.: Maizières—Villepion. Der Angriff auf Paris. Mit 10 Karten. 1896. M. 6,50, geb. M. 8,—.

IV. Bd.: Die Schlacht von Loigny—Poupry. Zweite Auflage. Mit 9 Kartenbeilagen. 1897. M. 6,—, geb. M. 7,50.

V. Bd.: Die Auflösung des französischen Heeres vor Orléans. (Der 3. Dezember 1870.) Mit 5 Kartenbeilagen. 1897. M. 6,—, geb. M. 7,50.

VI. Bd.: Die Räumung von Orléans durch die Franzosen und die Neuformation der Loire-Armee. (4. bis 6. XII. 1870.) Mit 2 Karten. 1897. M. 7,50, geb. M. 9,—.

v. Kortzfleisch (Hauptmann), Der Feldzug gegen den Loir und die Einnahme von Vendôme am 15. und 16. Dezember 1870. Kriegsgeschichtliche Studie. Mit einer Übersichtskarte und 2 Plänen in Steindruck. 1892. M. 3,60.

Krieg, Der deutsch-französische, 1870/71. Redigiert vom Großen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. 1881.

In 20 Heften M. 100,—, in 5 Bänden mit 3 Kartenmappen geb. M. 120,—.

Kunz (Major a. D.), **Kriegsgeschichtliche Beispiele** aus dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71.

1. Heft: Das Nachtgefecht vom 18. August 1870 auf der Hochfläche von Moscou Ferme—Point du Jour. Mit einem Plan in Steindruck. 1897. M. 2,20.

2. Heft: Die Nachtgefechte gegen die kaiserlich französische Armee. Mit 4 Skizzen im Text und einem Plan in Steindruck. 1897. M. 2,40.

3. Heft: Die Nachtgefechte im Feldkriege gegen die Heere der Französischen Republik. Mit 4 Skizzen im Text, 3 Gefechtsplänen und 1 Skizze in Steindruck. 1897. M. 4,60.

4. Heft: Die Nachtgefechte im Festungskriege vor Straßburg, Verdun, Belfort und Paris. Mit 8 Skizzen. 1897. M. 1,75.

5. Heft: Attacken französischer Kavallerie auf deutsche Infanterie und Artillerie. Mit einem Plan in Steindruck. 1897. M. 2,—.

6. Heft: Massenverwendung der deutschen Feldartillerie in der Schlacht von Sedan. Überfälle französischer Lager durch Artillerie. Teilnahme der Feldartillerie an der Beschießung französischer Festungen. 1897. M. 1,60.

7. Heft: Herangehen der Artillerie auf nahe Entfernungen vom Feinde. Flankenwirkung und eigene Empfindlichkeit der Feldartillerie bezüglich ihrer Flanken. Vorbereitung des Infanterieangriffs auf befestigte Stellungen oder vom Feinde besetzte Dörfer durch die deutsche Artillerie. Angaben über die deutscherseits im Kriege von 1870/71 verloren gegangenen Geschütze. 1898. M. 1,40.

8. und 9. Heft: Beispiele für das Waldgefecht und für den Kampf um Höhen und Schluchten. Zugleich selbständige Darstellung der Schlacht vom 16. August 1870 auf dem rechten Flügel der Deutschen. Kampf der 5. Infanterie-Division und der dieser Division zur Unterstützung gesandten Truppenteile der Armeekorps Nr. VIII, IX und X. Mit 2 Plänen. 1898. M. 5,80.

10. Heft: Dorfgefechte. Der Kampf um St. Privat la Montagne. Mit 2 Beilagen in Steindruck. 1899. M. 3,—.

11. Heft: Beispiele für Geländeverstärkungen auf dem Schlachtfelde. Mit 2 Plänen in Steindruck und 3 Skizzen im Text. 1900. M. 2,—.

12. Heft: Beispiele für das Gefecht und den Sicherheitsdienst der Infanterie. 1900. M. 3,50.

Heft 13 und folgende behandeln „Die Schlacht bei Wörth in Einzeldarstellungen".

13. Heft: Beispiele für das Waldgefecht und für den Kampf um Höhen und Schluchten. Der Kampf um den Niederwald in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870. 1902. M. 4,50, geb. M. 6,—.

Kunz (Major a. D.), **Kriegsgeschichtliche Beispiele** &c.:

14. Heft: Beispiele für Infanterieangriffe. Die Infanterieangriffe des V. Armeekorps in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870 bis 3¼ Uhr nachmittags. Mit 3 Kartenbeilagen. 1903. M. 4,50, geb. M. 6,—.

15. Heft: Beispiele für Infanterieangriffe. Der Kampf um den Fröschweiler Wald am 6. August 1870. Mit 3 Kartenbeilagen in Steindruck. 1903. M. 3,60, geb. M. 4,85.

16. Heft: Die Kämpfe bei Elsaßhausen am 6. August 1870. Mit 4 Kartenbeilagen in Steindruck. 1903. M. 5,50, geb. M. 7,—.

17. Heft: Die Kämpfe bei Fröschweiler und die Verfolgung der Franzosen. Mit 1 Schlachtplan in Steindruck. 1904. M. 5,25, geb. M. 6,50.

— —, Der Feldzug der Ersten deutschen Armee im Norden und Nordwesten Frankreichs 1870/71. 2., vollständig umgearbeitete Auflage.

I. Bd.: Die Ereignisse bis zum 31. XII. 1870. Mit 1 Übersichtskarte, 1 Schlachtplan und 1 Gefechtsplan. 1901. M. 4,—, geb. M. 5,25.

II. Bd.: Die Ereignisse im Januar 1871. Mit 3 Kartenbeilagen in Steindruck. 1902. M. 5,50, geb. M. 7,—.

— —, **Einzeldarstellungen von Schlachten** aus dem Kriege Deutschlands gegen die Französische Republik vom September 1870 bis Februar 1871.

1. Heft: Der große Durchbruchsversuch der 2. Pariser Armee in den Tagen vom 29. XI. bis 3. XII. 1870. Mit 1 Karte und 2 Skizzen. 1891. M. 3,—, geb. M. 4,25.

2. Heft: Die Kämpfe der preußischen Garden um Le Bourget während der Belagerung von Paris 1870/71. Mit einem Plane. 1891. M. 2,25, geb. M. 3,50.

3. Heft: Das Gefecht bei Nuits am 18. XII. 1870. Mit 1 Plane. 1892. M. 1,25, geb. M. 2,—.

4. Heft: Die Schlacht von Loigny—Poupry am 2. XII. 1870. Mit einem Plane. 1893. M. 4,50, geb. M. 5,75.

5. Heft: Die Schlacht von Orléans am 3. und 4. Dezember 1870. Mit einer Übersichtskarte und 2 Plänen. 1894. M. 5,—, geb. M. 6,25.

6. Heft: Die Entscheidungskämpfe des Generals v. Werder im Januar 1871. 1. Teil: Von Dijon über Vesoul nach Villersexel und zur Lisaine. Mit 3 Plänen. 1895. M. 5,—, geb. M. 6,25.

7. Heft: Die Entscheidungskämpfe des Generals v. Werder im Januar 1871. 2. Teil: Die Schlacht an der Lisaine am 15., 16., 17. und 18. Januar 1871. Mit einem Plane. 1896. M. 4,80, geb. M. 6,—.

v. Moltke (General-Feldmarschall), Geschichte des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 nebst einem Aufsatz „über den angeblichen Kriegsrat in den Kriegen König Wilhelms I." Mit einer Übersichtskarte. 2. Aufl. 1892. M. 7,—, geb. M. 8,60.

Moltkes Militärische Werke.

Gruppe I. Die militärische Korrespondenz. 3. Teil: Aus den Dienstschriften des Krieges 1870/71.

1. Abteilung: Der Krieg bis zur Schlacht von Sedan. Mit 1 Übersichtskarte, 3 Textskizzen und einer Handzeichnung. 1896. M. 6,—, geb. M. 7,60.

2. Abteilung: Vom 3. September 1870 bis zum 27. Januar 1871. 1896. M. 5,—, geb. M. 6,60.

3. Abteilung: Waffenstillstand und Friede. 1897. M. 5,—, geb. M. 6,60.

Der 3. Teil vollständig (1. bis 3. Abteilung umfassend) M. 16,—, geb. M. 18,50.

Gruppe III. Kriegsgeschichtliche Arbeiten. 2. Teil: Kritische Aufsätze zur Geschichte der Feldzüge von 1809, 1859, 1864, 1866 und **1870/71.** Mit Übersichtskarten, Plänen und Skizzen. 1899. M. 7,—, geb. M. 9,—.

Moser (Major), Kurzer strategischer Überblick über den Krieg 1870/71. Mit 7 Skizzen in Steindruck. Dritte Auflage. 1900. M. 2,—, geb. M. 3,—.

v. Müller (Generalleutnant z. D.), Die Tätigkeit der deutschen Festungsartillerie bei den Belagerungen, Beschießungen und Einschließungen im deutsch-französ. Kriege 1870/71.

I. Bd.: Die Belagerung von Straßburg. Mit einem Plane und 4 Skizzen in Steindruck. 1898. M. 8,—, geb. M. 9,50.

II. Bd.: Die Belagerungen von Schlettstadt, Toul, Soissons, Longwy. Die Beschießungen von Neu-Breisach, La Fère, Verdun, Bitsch, Diedenhofen, Montmédy, Mézières, Péronne, Vorbereitung zur Beschießung von Langres (Einschließung von Metz), Besetzung der Zitadelle von Amiens, die Kriegsbesatzung von Sedan. Mit 14 Kartenbeilagen und 21 Skizzen im Text. 1899. M. 11,—, geb. M. 13,—.

III. Bd.: Die Belagerung von Belfort. Mit 2 Plänen und einer Übersichtskarte, 19 Skizzen, 1 Tafel in Lichtdruck und Abbildungen im Text. 1901. M. 8,—, geb. M. 9,50.

IV. Bd.: Die Artillerieangriffe auf Paris und Schlußbetrachtungen über den Festungskrieg im Kriege von 1870/71. Mit einem Plan, einem Blatt in Lichtdruck und 9 Textskizzen. 1901. M. 6,50, geb. M. 8,—.

Ergänzungsheft: Zur Beschießung von Paris 1870/71. Nach neueren Quellen dargestellt. (Zugleich ein erweiternder und berichtigender Nachtrag zum III. u. IV. Bd.). 1903. M. 1,—.

v. Scherff (General d. Inf. z. D.), Kriegslehren in kriegsgeschichtl. Beispielen der Neuzeit.

1. Heft: Betrachtungen über die Schlacht von Colombey—Nouilly. Mit 2 Plänen. 1894. M. 3,25, geb. M. 4,50.

2. Heft: Betrachtungen über die Schlacht von Vionville—Mars la Tour. Mit einem Plane und 4 Skizzen. 1894. M. 6,50, geb. M. 7,75.

3. Heft: Betrachtungen über die Schlacht von Gravelotte—St. Privat. Mit 2 Plänen und einer Skizze. 1895. M. 6,50, geb. M. 7,75.

4. Heft: Die Zernierung von Metz und die Schlacht von Noisseville. Darstellungen und Betrachtungen. Mit einem Plane. 1896. M. 7,—, geb. M. 8,25.

5. Heft: Der Feldzug von Sedan. Darstellung und Betrachtungen. Mit einer Übersichtskarte und 3 Skizzen in Steindruck. 1897. M. 7,—, geb. M. 8,25.

Studien zur Kriegsgeschichte und Taktik. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Kriegsgeschichtliche Abteilung I.

I. Bd.: Heeresbewegungen im Kriege 1870/71. Mit 17 Karten in Steindruck sowie 6 Textskizzen. 1902. M. 13,50, geb. M. 16,—.

II. Bd.: Das Abbrechen von Gefechten. Mit 28 Anlagen, 11 Karten und 14 Plänen. 1903. M. 16,—, geb. M. 19,—.

III. Bd.: Der Schlachterfolg, mit welchen Mitteln wurde er erstrebt? Mit einem Atlas, enthaltend 65 Skizzen in Steindruck. 1903. M. 16,—, geb. M. 20,—.

Woide (Generalleutnant), Die Ursachen der Siege und Niederlagen im Kriege 1870. Versuch einer kritischen Darstellung des deutsch-französischen Krieges bis zur Schlacht bei Sedan. Aus dem Russischen übersetzt von Klingender (Major). Zweite Auflage. Mit Kartenbeilagen. 2 Bände. 1898. M. 16,—, geb. M. 19,—.

Die neueren Kriege nach 1871:

1877/78

Geschichte des russisch-türkischen Krieges in den Jahren 1877/78 auf der Balkan-Halbinsel. Herausgegeben von der Kaiserlich russischen kriegsgeschichtlichen Kommission des Hauptstabes. Deutsche, autorisierte Bearbeitung von Krahmer (Generalmajor z. D.). I. Bd. Bis einschließlich der ersten Schlacht bei Plewna. Mit 12 Karten. 1902. M. 11,—, geb. M. 12,50.

Kuropatkin-Krahmer, Kritische Rückblicke auf den russisch-türkischen Krieg 1877/78. Nach Aufsätzen von Kuropatkin (General im Kaiserlich russischen Generalstabe), bearbeitet von Krahmer (Oberst).

I. Bd.: Von Beginn des Krieges bis zur Einschließung Plewnas. Zweite Auflage. 1899. M. 8,50, geb. M. 10,—.

II. Bd.: Die Blockade Plewnas. 1899. M. 8,—, geb. M. 9,50.

III. Bd.: Übergang der Armee-Abteilung des Generals Skobelew über den Balkan und die Schlacht bei Scheinowo. 1890. M. 4,50, geb. M. 5,50.

v. Trotha (Oberstleutnant a. D.), Der Kampf um Plewna. Taktische Studien. Zweite Auflage. 1896. M. 8,—.

1883/85 **Kunz** (Major a. D.), Taktische Beispiele aus den Kriegen der neuesten Zeit. 1880 bis 1900. 3. Heft: Die Feldzüge der Franzosen in Tonkin. 1883 bis 1885. Mit zahlreichen Karten. 1902. M. 6,—, geb. M. 7,50.

1885 **Kunz** (Major a. D.), Taktische Beispiele aus den Kriegen der neuesten Zeit. 1880 bis 1900. 1. Heft: Der serbisch-bulgarische Krieg 1885. 1901. M. 3,75, geb. M. 5,—.

1891 **Kunz** (Major a. D.), Taktische Beispiele aus den Kriegen der neuesten Zeit. 1880 bis 1900. 2. Heft: Der Bürgerkrieg in Chile 1891. Mit 3 Skizzen in Steindruck. 1901. M. 3,50, geb. M. 4,50.

1894/96 **Leutwein** (Major), Die Kämpfe der Kaiserlichen Schutztruppe in Deutsch-Südwestafrika in den Jahren 1894 bis 1896, sowie die sich hieraus für uns ergebenden Lehren. Mit einer Skizze. 1898. 60 Pf.

1897 **v. der Goltz, Colmar Frhr.**, Der thessalische Krieg 1897 und die türkische Armee. Eine kriegsgeschichtliche Studie. 1898. M. 6,—, geb. M. 7,50.

1898 **Kunz** (Major a. D.), Taktische Beispiele aus den Kriegen der neuesten Zeit. 1880 bis 1900. 2. Heft: Der spanisch-amerikanische Krieg 1898. Mit 3 Skizzen in Steindruck. 1901. M. 3,50, geb. M. 4,50.

Plüddemann, M. (Kontreadmiral z. D.), Der Krieg um Cuba im Sommer 1898. Nach zuverlässigen Quellen dargestellt. 1899. M. 5,50, geb. M. 7,—.

1899/1902 **Balck** (Major), Die Lehren des Burenkrieges für die Gefechtstätigkeit der drei Waffen. (Beiheft 7 zum Militär-Wochenblatt 1904.) 80 Pf.

Beseler (Generalmajor), Der Freiheitskampf Nordamerikas und der Burenkrieg. Mit drei Skizzen. 1901. 80 Pf.

Einzelschriften, Kriegsgeschichtliche. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte.

Heft 32: Erfahrungen außereuropäischer Kriege neuester Zeit. I. Aus dem südafrikanischen Kriege 1899 bis 1902. 1. Colenso—Magersfontein Dezember 1899. Mit 2 Autotypien und 8 Beilagen in Steindruck. 1903. M. 2,60.

Heft 33: Erfahrungen außereuropäischer Kriege neuester Zeit. I. Aus dem südafrikanischen Kriege 1899 bis 1902. 2. Operationen unter Lord Roberts bis zur Einnahme von Bloemfontein. Mit 5 Kartenbeilagen in Steindruck. 1904. M. 2,80.

v. Estorff (Major), Der Buernkrieg in Südafrika. Fortgesetzt von Oberst Ritter v. Gerneth. 1900/01. Geb. M. 8,50.

1. Lieferung: Der Kriegsschauplatz. — Die gegnerischen Streitkräfte. — Der erste Abschnitt des Krieges. Mit 3 Textskizzen und 2 Karten in Steindruck. M. 1,80.

2. Lieferung: Der zweite Abschnitt des Krieges bis zum Entsatz von Ladysmith. Mit 6 Textskizzen und 6 Karten in Steindruck. M. 2,25.

3. (Schluß-) Lieferung: Die englische Offensive bis Bloemfontein, Kroonstad und Fortsetzung über Middelburg. Schlußübersicht über den Krieg. Mit 6 Skizzen und einer Übersichtskarte. M. 3,20.

v. François (Major a. D.), Lehren aus dem Südafrikanischen Kriege für das deutsche Heer. Mit 8 Skizzen. 1900. M. 1,40.

Hartmann, Dr. Georg, Der Krieg in Süd-Afrika und seine Lehren für Deutsch-Südwestafrika. 1900. 75 Pf.

Schwabe, Kurd (Hauptmann), Mit Schwert und Pflug in Deutsch-Südwestafrika. Vier Kriegs- und Wanderjahre. 2., vermehrte Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen, Zeichnungen, Karten und Skizzen. 1904. M. 11,—, geb. M. 13,—.

1900/02

Beteiligung, Die, der deutschen Marine an den Kämpfen in China. Sommer 1900. Nach amtlichen Quellen. Mit Skizzen und 1 Plan von Tientsin. 1901. M. 1,—.

Binder-Krieglstein, E. Baron, Die Kämpfe des deutschen Expeditionskorps in China und ihre militärischen Lehren. Mit Karten. 1902. M. 6,—, geb. M. 7,50.

Chinas Kriege seit 1840 und seine heutigen Streitkräfte. Mit 4 Karten in Steindruck und 4 Skizzen im Text. 1900. M. 2,—, geb. M. 2,50.

Löffler, Otto (Hauptmann), Die China-Expedition von 1900 bis 1901. Unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Armee-Oberkommandos und des deutschen Expeditionskorps. 1902. M. 1,20, geb. M. 2,45.

Marine, Die Kaiserliche, während der Wirren in China. Herausgegeben vom Admiralstabe. Mit 8 Abbildungen u. 20 Karten. 1903. M. 8,—, geb. M. 10,—.

Yorck von Wartenburg, Graf (Oberst), Das Vordringen der russischen Macht in Ostasien. Zweite Auflage. Mit einer Karte in Steindruck. 1900. M. 2,—, geb. M. 3,—.

1904

Krieg, Der Russisch-Japanische. Beihefte der Marine-Rundschau. (Redaktion: Nachrichtenbureau des Reichs-Marine-Amts.) Erscheinen nach Bedarf, Preis je nach Umfang der Hefte.

VI. Waffenlehre.

Handbücher:

Berlin (Hauptmann), Handbuch der Waffenlehre. Für Offiziere aller Waffen, zum Selbstunterricht besonders zur Vorbereitung für die Kriegsakademie. (Handbibliothek des Offiziers, III. Band.) 1904. M. 12,—, geb. M. 13,50.

Leitfaden für den Unterricht in der Waffenlehre auf den Königlichen Kriegsschulen. Auf Veranlassung der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ausgearbeitet. 11. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und in Steindruck. 1904.
(Im Druck.) Etwa M. 8,50, kart. M. 9,25, kart. u. durchsch. M. 10,—.

Besonderes:

v. Alten, G. (Generalleutnant z. D.), Neue Kanonen? 1903. M. 1,20.

Heydenreich (Hauptmann), Die Lehre vom Schuß und die Schußtafeln. Auf dienstliche Veranlassung bearbeitet. Zwei Teile. 1898. M. 6,—, geb. M. 7,50.

v. Hoffbauer, E. (General der Artillerie z. D.), Altes und Neues aus der deutschen Feldartillerie. Kriegsgeschichtliche und taktisch-artilleristische Studie. Für Offiziere aller Waffen. 1903. M. 5,—, geb. M. 6,50.

— —, Schwebende Feldartillerie-Fragen. Taktisch-artilleristische Studie für Offiziere aller Waffen. 1904. M. 2,50, geb. M. 4,—.

v. Hoffbauer, E. (General der Artillerie z. D.), Entwicklung des Massengebrauchs der Feldartillerie und des Schießens in größeren Artillerieverbänden in Preußen. Für Offiziere aller Waffen. 1900. M. 5,—, geb. M. 6,50.

— —, Zur Frage der Schnellfeuer-Feldgeschütze und ihrer taktischen Verwendung. Für Offiziere aller Waffen. 1902. M. 1,75, geb. M. 2,75.

— —, Zur Verwendung der Feldhaubitzen im Feld- und Positionskriege. Für Offiziere aller Waffen. 1901. M. 1,40, geb. M. 2,50.

Leydhecker (Major), Das Wurffeuer im Feld- und Positionskriege, insbesondere beim Kampfe um Feldverschanzungen. Mit einer Tafel. 1887. M. 2,25.

v. Müller (Generalleutnant z. D.), Die Entwicklung der Feldartillerie in bezug auf Material, Organisation und Taktik von 1815 bis 1892. Mit besonderer Berücksichtigung der preußischen und deutschen Artillerie und mit Benutzung amtlichen Materials. 1893. Das vollständige Werk in 3 Bänden M. 29,—, geb. M. 34,—.
I. Bd.: Die Entwicklung der Feldartillerie von 1815 bis 1870. M. 8,—, geb. M. 9,50.
II. Bd.: Die Entwicklung der Feldartillerie von 1870 bis 1892. M. 10,—, geb. M. 11,50.
III. Bd.: Die Wirkung der Feldgeschütze von 1815 bis 1892. Mit Anhang: enthaltend Anlagen, Tabellen und Skizzenblätter. M. 13,—, geb. M. 15,—.

Rohne (Generalleutnant z. D.), Die französische Feldartillerie und das Reglement vom 16. November 1901. Organisation, Bewaffnung, Schießen, Ausbildung, Gefecht. 1902. M. 2,50, geb. M. 3,50.

Weigelt (Hauptmann), Handbuch für die Einjährig-Freiwilligen, Offizier-Aspiranten und die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie. 4., nach den neuesten Bestimmungen völlig neubearbeitete Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf Tafeln. Zwei Abteilungen in einem Bande. 1905. M. 10,—, geb. M. 11,—.

Wernigk (Major), Handbuch für die Einjährig-Freiwilligen, Offizier-Aspiranten und die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie. Mit zahlreichen Abbildungen. 9. Auflage. 1905. (Im Druck.) Etwa M. 7,50, geb. M. 8,50.
1. Nachtrag: Das Feldartillerie-Material C/96. M. 1,60, geb. M. 1,85.
2. Nachtrag: Das Feldhaubitz-Material 98. M. 1,75, geb. M. 2,—.

— —, Taschenbuch für die Feldartillerie. 20. Jahrgang. 1905. (Alljährlich in neuer Auflage.) M. 2,25, geb. M. 2,80.

Kriegstechnische Zeitschrift. Für Offiziere aller Waffen. Zugleich Organ für kriegstechnische Erfindungen und Entdeckungen auf allen militärischen Gebieten. Verantwortlich geleitet von E. Hartmann (Oberst z. D.). Jährlich 10 Hefte zum Preise von M. 10,—. Einzelne Hefte M. 1,50.

☛ Für die zur Kriegsakademie kommandierten Offiziere aller Waffen bietet diese Zeitschrift ein zweckmäßiges Mittel, um sich auf dem großen Gebiete der Kriegstechnik auf dem laufenden zu erhalten. ☚

VII. Befestigungslehre und Festungskrieg.

Handbücher:

Leitfaden für den Unterricht in der Befestigungslehre und im Festungskriege auf den Königlichen Kriegsschulen. Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ausgearbeitet. 11. Auflage. Mit Abbildungen. 1903. M. 5,—, kart. M. 5,70, kart. und durchschossen M. 6,50.

Schroeter (Major), Die Festung in der heutigen Kriegführung. Erste Abteilung. Das Wesen des Festungsbaues. — Die Landesbefestigung. Mit 14 Textskizzen und 7 Tafeln in Steindruck. Zweite Auflage. 1903. M. 3,25.

— —, Dasselbe. Zweite (Schluß-) Abteilung. Die Ortsbefestigung. Mit 20 Textskizzen und 6 Tafeln in Steindruck. 1898. M. 3,40.

— —, Die Bedeutung der Festungen in der großen Kriegführung auf Grundlage der Moltkeschen Operationsentwürfe für die Kriege mit Dänemark, Österreich und Frankreich. Mit 5 Textskizzen und 1 Karte in Steindruck. 1904. M. 4,50.

Stavenhagen, W. (Hauptmann), Grundriß der Befestigungslehre. 3., vollständig umgearbeitete Auflage. Mit 5 Tafeln in Steindruck. 1900. M. 7,—, geb. M. 8,50.

Sammlungen von Übungen und Beispielen:

Frobenius (Oberstleutnant z. D.), Kriegsgeschichtliche Beispiele des Festungskrieges aus dem Deutsch-französischen Kriege von 1870/71. (Jedes Heft mit Kartenbeilagen.)

1. Heft: Einschließung von Belfort und Straßburg. 1899. M. 3,50, geb. M. 4,75.
2. Heft: Einschließung von Metz. 1899. M. 3,50, geb. M. 4,75.
3. Heft: Einschließung von Paris. 1900. M. 3,75, geb. M. 5,—.
4. Heft: Artillerieangriff. 1. Der Angriff mit den Mitteln der Feldarmee (Verdun, Toul und andere Festungen). 1901. M. 2,50, geb. M. 3,75.
5. Heft: Artillerieangriff. 2. Die Beschießung von Verdun und Toul mit französischen schweren Geschützen. 1901. M. 3,75, geb. M. 5,—.
6. Heft: II. Artillerieangriff. Abteilung A. Beschießung (Bombardement). 3. Beschießung mit preußischen schweren Geschützen (Diedenhofen und Montmédy). 1902. M. 3,—, geb. M. 4,25.
7. Heft: II. Artillerieangriff. Abteilung A. Beschießung (Bombardement). 3. Beschießung mit preußischen schweren Geschützen (Mézières und Straßburg). 1903. M. 4,25, geb. M. 5,50.
8. Heft: II. Artillerieangriff. Abteilung B. Kampf mit der Festungs-Artillerie. (Beschleunigter Artillerieangriff.) Schlettstedt, Neu-Breisach, Longevy. 1904. M. 4,25, geb. M. 5,50.

Hierthes (Oberleutnant), Aufgaben aus der Feldbefestigung, mit Bearbeitung und Besprechung. Zur Vorbereitung für die Prüfung in die Kriegsakademie. Mit einer Übersichtskarte, 5 Skizzen und 2 Krokis. 1897. M. 1,80.

Krebs (Oberst), Kriegsgeschichtliche Beispiele der Feldbefestigung und des Festungskrieges. Im Anschluß an den auf den Königlichen Kriegsschulen eingeführten Leitfaden der Befestigungslehre zusammengestellt. Dritte umgearbeitete Auflage. Mit 18 Skizzen in Steindruck und 5 Textskizzen. 1901. M. 5,—, geb. M. 6,50.

Krisak, A. (Oberleutnant), Feldbefestigung. Drei taktische Aufgaben für deren Anwendung, mit Bearbeitung und Besprechung. Mit 6 Skizzen. 1899. M. 2,25.

— (Hauptmann), Angriff auf befestigte Feldstellungen. Ein Beispiel. 1901. M. 1,40, geb. M. 2,40.

Scharr (Major), Brückenzerstörungen im Rückzugsgefecht einst und jetzt. 1902. 80 Pf.

Schmidt (Oberleutnant), Taktische Spatenarbeit. Praktische Beispiele zur Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie. Mit 3 Plänen in Steindruck und 27 Abbildungen im Text. 1899. M. 2,—, geb. M. 3,—.

Landes- und Ortsbefestigung:

Befestigung der deutsch-russischen Grenze. Dem deutschen Volke dargestellt von einem deutschen Offizier. Vierte umgearbeitete Auflage. 1901. M. 1,—.

v. Donat, F. M. (Major), Die Befestigung und Verteidigung der deutsch-französischen Grenze. Vierte Auflage, umgearbeitet und erweitert. 1894. M. 1,—.

Meyer (Hauptmann), Zur Frage der Landesbefestigung. Für die Offiziere der Hauptwaffen bearbeitet. 1898. M. 2,—, geb. M. 3,25.

v. Sauer (Generalleutnant), Über den abgekürzten Angriff gegen feste Plätze und seine Abwehr. 4 Vorträge, auf Veranlassung der Königl. bayer. 4. Infanterie-Brigade gehalten vor Offizieren aller Waffen der Festung Ingolstadt. 1889. M. 1,60.

Scheibert (Major z. D.), Strategische Streiflichter auf die Festungsgrenzen. (Beiheft 1/2 zum Militär-Wochenblatt 1891.) M. 1,20.

— —, Allerlei Gedanken und Bedenken über den Festungsbau und Festungskrieg. (Beiheft 4 zum Militär-Wochenblatt 1902.) 75 Pf.

Schroeter (Major), Die Festung in der heutigen Kriegführung. (Siehe: Handbücher, S. 23.)

Wagner, Reinhold (Oberstleutnant a. D.), Zwei Denkschriften über Befestigungen, Kriegshäfen und Eisenbahnen für China. Mit 2 graphischen Beilagen. (Beiheft 6 zum Militär-Wochenblatt 1898.) M. 1,20.

Festungskrieg:

Bleyhoeffer (Oberleutnant), Mitwirkung der Fußartillerie beim Angriff einer befestigten Feldstellung. (Beiheft 10 zum Militär-Wochenblatt 1902.) 75 Pf.

v. Blume (General d. Inf. z. D.), Die Beschießung von Paris 1870/71 und die Ursachen ihrer Verzögerung. 1899. M. 1,50, geb. M. 2,50.

v. Deines (Oberleutnant), Die Tätigkeit der Belagerungsartillerie vor Paris im Kriege 1870/71. Mit einem Plan von Paris mit Umgebung. Zweite Auflage. (4. Heft der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften.) 1895. M. 3,—.

v. Donat, F. M. (Major), Festungen und Festungskampf. 1890. M. 2,25.

Festungsviereck, Das bulgarische. Ein Rückblick auf den russisch-türkischen Krieg 1877/78. 1887. 75 Pf.

Frobenius (Oberstleutnant z. D.), Kriegsgeschichtliche Beispiele 2c. (Siehe: S. 23.)

Goetze (Hauptmann), Die Tätigkeit der deutschen Ingenieure und technischen Truppen im deutsch-französischen Kriege 1870/71. 1. Teil. 1872. M. 7,—.

— —, Dasselbe. 2. Teil: Zernierung und Belagerung von Paris 2c. 1873. M. 10,—.

Kunde (Oberst), Grundsätze für die Leitung des Festungskriegsspieles mit Beispielen nach der Kriegsgeschichte. Mit 14 Anlagen und 10 Skizzen. 1899. M. 4,—.

Kuropatkin-Krahmer, Die Blockade Plewnas. Nach Aufsätzen von Kuropatkin (damals Chef des Stabes bei General Skobelew, jetzt General im Kaiserl. russ. Generalstabe) bearbeitet von Krahmer (Oberstleutnant.) Mit Plänen und Skizzen. 1889. M. 8,—, geb. M. 9,50.

v. Müller (Generalleutnant z. D.), Geschichte des Festungskrieges seit allgemeiner Einführung der Feuerwaffen bis 1892. 2., umgearb. Aufl. 1893. M. 9,—, geb. M. 10,50.

— —, Die Tätigkeit der deutschen Festungsartillerie 2c. (Siehe S. 19.)

Rohne, H. (Generalleutnant z. D.), Die Mitwirkung der Artillerie beim Angriff einer befestigten Feldstellung. Mit einer Karte in Steindruck und 6 Profilskizzen. (Beiheft 6/7 zum Militär-Wochenblatt 1901.) M. 1,60.

Scharr (Major), Der Festungskrieg und die Pioniertruppe. Mit 9 Bildern im Text. 1904. M. 1,20.

Schroeter (Hauptmann), Moderne Festungen und ihre Verteidigung. Vortrag, gehalten in der Militärischen Gesellschaft zu Berlin am 6. November 1893. Mit 11 Skizzen in Steindruck. (Beiheft 2 zum Militär-Wochenblatt 1896.) 90 Pf.

v. Stuckrad (Hauptmann), Die Zernierungen von Metz, Paris und Plewna. Eine kriegsgeschichtliche Parallele. (Beiheft 5/6 zum Militär-Wochenblatt 1886.) M. 1,40.

v. Todleben, Ed., Die Verteidigung von Sebastopol. Nach authentischen Quellen dargestellt. 2 Teile in 4 Bänden mit Supplement (der Minenkrieg vor Sebastopol im Jahre 1854/55), nebst Atlas in Imp.-Fol. 1864 bis 1870. gr. 4. M. 210,—.

— —, Dasselbe. Billige Ausgabe. gr. 4. M. 60, .

— —, Der Minenkrieg vor Sebastopol im Jahre 1854/55. Mit Plänen. 1869. M. 17,—.

Wiebe (General der Artillerie z. D.), Die Artillerietruppe des Festungskrieges. Studie eines alten Artilleristen. 1888. M. 4,—.

— —, Gedanken über den Artilleriekampf im Festungskriege. 1889. M. 1,80.

— —, Betrachtungen über das Einschießen von Belagerungs- und Festungsgeschützen. 1887. 60 Pf.

— —, Das rauchschwache Pulver und seine Bedeutung für den Festungskrieg. Eine Studie. 1890. M. 1,—.

Kriegstechnische Zeitschrift. (Siehe: VI. Waffenlehre, S. 22.)

VIII. Feldkunde, Aufnehmen und Planzeichnen.

v. Hagen (Oberst), Das Gelände im Dienst der Truppenführung, dargestellt in Erkundungsaufgaben und deren Lösungen. Dritte Auflage. 1903. M. 1,50.

Kutzen (Oberstleutnant), Anleitung zur Anfertigung von Krokis, Skizzen und Erkundungsberichten. Nach den Bestimmungen der Felddienst-Ordnung und den Angaben des Leitfadens der Feldkunde zusammengestellt. Neue, berichtigte Ausgabe der dritten Auflage. Mit 8 Beilagen in Steindruck. 1904. M. 1,—.

Leitfaden für den Unterricht in der Feldkunde (Terrainlehre, Planzeichnen und Aufnehmen) auf den Königlichen Kriegsschulen. Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens bearbeitet. 11. Auflage. Mit Abbildungen in Holzschnitt und in Steindruck. 1902. M. 3,40, kart. M. 4,—, kart. und durchschossen M. 4,50.

Mühry (Hauptmann), Quellenangabe für kriegsgeschichtliche Beispiele aus der Terrainlehre. Auf Grund des Leitfadens für den Unterricht in der Terrainlehre auf den Königlichen Kriegsschulen zusammengestellt. 1893. 75 Pf.

Schulze (Major), Kurze Anleitung zum praktischen Krokieren für militärische Zwecke. 2. Auflage. Mit 2 Figuren und einem Maßstab. 1884. M. 1,—.

Stavenhagen, W. (Hauptmann), Grundriß der Feldkunde (militärische Geländelehre, militärisches Aufnehmen und Zeichnen). 2., durch 1 Nachtrag und 2 Tafeln in Steindruck vermehrte Auflage. Mit Abbildungen. 1900. M. 4,60, geb. M. 5,60.

IX. Verkehrswesen, Telegraphie, Luftschiffahrt, Radfahren und Brieftauben, Kriegstechnik.

Bauer (Hauptmann), Fuhrkolonne, Motorfahrzeuge und Feldbahn. 1900. 50 Pf.

Blochmann, Dr. Rudolf, Die Entwicklung der asymptotischen Telegraphie, der sogenannten elektrischen „Telegraphie ohne Draht“ in allgemein verständlicher Darstellung sachlich und historisch erläutert. Mit 17 Skizzen. 1898. 60 Pf.

Budde, H, Die französischen Eisenbahnen im deutschen Kriegsbetriebe 1870/71. Mit 66 Abbildungen im Text und auf 8 Tafeln sowie 3 Karten. 1903. M. 10,—, geb. M. 12,—.

Burckart (Major), Die Radfahrtruppe der Zukunft. 1899. M. 1,40.

v. Chauvin (Generalmajor), Organisation der elektrischen Telegraphie in Deutschland für die Zwecke des Krieges. Mit einer Übersichtskarte des in Frankreich 1870/71 ausgeführten Kriegstelegraphen-Netzes. 1884. M. 2,50.

Engels (Hauptmann), Das militärische Verkehrswesen der Gegenwart. Mit 2 Übersichtsskizzen. 1902. 80 Pf.

Entwicklung, Die, des Militäreisenbahnwesens vor Moltke. (Beiheft 5 zum Militär-Wochenblatt 1902.) 80 Pf.

v. Fischer-Treuenfeld (Major), Die Kriegstelegraphie in den neueren Feldzügen Englands. Mit 3 Tafeln. 1884. M. 2,25.

— —, Die Fortentwicklung der deutschen Feldtelegraphie. 1892. 80 Pf.

v. Lavergne-Peguilhen (Oberleutnant), Die Verwendbarkeit der Luftballons in der Kriegführung. 1886. M. 1,—.

Layriz, O. (Oberstleutnant a. D.), Betrachtungen über die Zukunft des mechanischen Zuges für den Transport auf Landstraßen, hauptsächlich über seine Verwendbarkeit im Kriege. Mit 20 Abbildungen im Text. 1900. M. 1,75.

May, A. (Major), Geschichte der Kriegstelegraphie in Preußen. 1854 bis 1871. Mit einer Tafel. 1875. M. 4,—.

Mirandoli, Cav. Pietro (Oberstleutnant), Die Automobilen für schwere Lasten und ihre Bedeutung für militärische Verwendung. Übersetzt aus dem Italienischen von Otfried Layriz (Oberstleutnant a. D.). Mit 21 Abbildungen. 1901. M. 1,25.

Moedebeck, Herm. (Oberleutnant), Die Luftschiffahrt in ihrer neuesten Entwicklung. Mit 16 Abbildungen und 4 Plänen. 1887. M. 1,—.

v. Puttkamer, Frhr. (Oberleutnant), Das Radfahren. Die militärische Brauchbarkeit des Rades und seine Verwendung in den Militärstaaten. 1894. M. 1,25.

Stadelmann, Carl (Leutnant), Die neuen Verkehrsmittel im Kriege und ihre praktische Verwendung im Kriegsfalle. 1892.
1. Heft: Das Zweirad. 2. Heft: Die Luftschiffahrt. 3. Heft: Die Brieftaube. Je M. 1,25.

Kriegstechnische Zeitschrift. (Siehe: VI. Waffenlehre, S. 22.)

X. Seewesen, Kolonien etc.

v. Janson (Generalleutnant z. D.), Das strategische und taktische Zusammenwirken von Heer und Flotte. 1901. M. 2,50.

v. Labrés, Rudolf (k. u. k. Linienschiffs-Kapitän), Die Flottenführung im Kriege auf Grund des Doppelstaffelsystems. 1900. M. 10,—, geb. M. 11,75.

— —, Politik und Seekrieg. 1903. M. 7,—, geb. M. 8,50.

Mahan, A. T., Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte.
I. Bd.: 1660 bis 1783. Zweite Auflage. 1898. M. 10,—, geb. M. 11,50.
II. Bd.: 1783 bis 1812. 1899. M. 10,—, geb. M. 12,—.

Marine-Taschenbuch. 3. Jahrg. 1905. (Alljährlich im Herbst neue Ausgabe.) M. 3,25, geb. M. 4,—.

Nauticus. Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen, unter teilweiser Benutzung amtlichen Materials herausgegeben. 6. Jahrgang. 1904. Mit 18 Tafeln, 17 Skizzen und 3 Kartenbeilagen. M. 5,50, kart. M. 6,10, geb. M. 6,75.

Plüddemann (Kontreadmiral z. D.), Modernes Seekriegswesen. Mit zahlreichen Abbildungen. 1901. M. 6,—, geb. M. 7,50.

Schwabe, Kurd (Hauptmann), Dienst und Kriegführung in den Kolonien und auf überseeischen Expeditionen. Mit zahlreichen Abbildungen und Tafeln. 1903. M. 4,—, geb. M. 4,75.

Wachs, Otto (Major a. D.), Schlaglichter auf das Mittelmeer. 1898. M. 2,50.

— —, Die Etappenstraße von England nach Indien um das Kap der guten Hoffnung. 1899. M. 1,25.

— —, Malta, seine kriegshistorische Vergangenheit und seine heutige strategische Bedeutung. 1901. 50 Pf.

— —, Arabiens Gegenwart und Zukunft. Mit einer Kartenskizze. 1902. 75 Pf.

v. Zepelin, C. (Generalmajor a. D.), Das russische Küstengebiet in Ostasien (Primorskaja Oblastj). Mit zwei Karten des Küstengebiets und einem Plan von Wladiwostok. 1902. M. 1,20.

XI. Militärgerichtswesen.

Kompendium über Militärrecht. Herausgegeben vom Königlich preußischen Kriegsministerium. Mit Deckblatt Nr. 1—16, A. K. O. vom 2. März 1893 (betr. Führung von Strafbüchern) und den Abschnitten Ia, Ib, Ic, IIa, III, VIa und VIb. 1900. M. 2,60, kart. M. 2,85, in Ganzleinwandband M. 3,10.

Mayer, Ph. Otto (Stabsauditeur), Der Offizier als Organ des Militärstrafverfahrens. (Beiheft 8 zum Militär-Wochenblatt 1899.) 60 Pf.

Weiffenbach, Prof. Dr. Jul. (Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht), Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung. Handbuch für Offiziere, Militärjustizbeamte, Verteidiger zc. Mit einer an das System des Handbuchs sich anschließenden Anlage, enthaltend Hinweise auf die Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts und auf neuere bemerkenswerte Entscheidungen des Reichsgerichts. Dritte, erweiterte Auflage. 1904. M. 3,—, geb. M. 3,60.

— —, Militärrechtliche Erörterungen:
1. Heft. Inhalt: I. Die Stellung des Gerichtsherrn im Militärstrafverfahren. II. Die Stellung der richterlichen Militärjustizbeamten. III. Die ordentlichen Rechtsmittel der Militärstrafgerichtsordnung und ihre Geltendmachung. IV. Militärische Verbrechen und Vergehen. 1902. M. 1,50, geb. M. 2,25.

— — und **Friedr. Wolf** (Geheimer Kriegsrat), Handbuch für die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten. 1900. M. 4,—, geb. M. 5,—.

XII. Allgemeine Wissenschaften.

Mathematik:

Hülsen, Dr. B. (Prof.), und **Coler** (Hauptmann), Niedere Mathematik mit Anwendungen und Beispielen. Zum Gebrauch auf den Königlichen Kriegsschulen bearbeitet. Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens bearbeitet. Mit 192 Abbildungen. 1893. M. 3,—, geb. M. 3,50.

Physik:

Siebert, Dr., Grundriß der Physik. Ein Hilfsbuch für den Unterricht an höheren Lehranstalten, insbesondere für den Gebrauch am Königlichen Kadettenkorps. Mit 207 Abbildungen. 1898. M. 3,—, geb. M. 3,50.

XIII. Sprachwissenschaft.

Englisch:

Conrad, Hermann, Syntax der englischen Sprache für Schulen. 1904.
M. 2,—, geb. M. 2,50.

Püttmann (Prof. Dr.) und **Meyer** (Leutnant), Englisches Lesebuch. 1904.
(Im Druck.)

Französisch:

Meier (Oberleutnant), Aufgaben mit Lösungen zur französischen Dolmetscherprüfung. 1903. 80 Pf.

Püttmann und Rehrmann, Prof. DDr. am Königlichen Kadettenkorps, Lehrgang der französischen Sprache.

1. Teil: Französisches Lese- und Übungsbuch für obere Klassen höherer Lehranstalten, bearbeitet von Dr. Püttmann und Dr. Rehrmann. 1893.
M. 5,—, geb. M. 5,50.

2. Teil: Der Offizier als französischer Dolmetscher. Militärisches Lese- und Übungsbuch. Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens bearbeitet von Prof. Dr. Püttmann. 5. Auflage. Mit einem Anhange, enthaltend: „Eine Sammlung von Beispielen und Mustern für die Abfassung von Maueranschlägen, Veröffentlichungen u. a. in Feindesland zur Vorbereitung für die Dolmetscherprüfung" von Meier (Oberleutn.). 1903.
M. 3,50, geb. M. 4,—.

3. Teil: Französische Schulgrammatik nebst grammatischen Übungen für die Oberstufe höherer Lehranstalten. Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens bearbeitet von Dr. Rehrmann. 1895.
M. 3,50, geb. M. 4,—.

Russisch:

Fischer, A. (Professor), Russische Sprachlehre in übersichtlicher Darstellung. 1898.
M. 2,50.

— —, Russisches Übungsbuch. Im Anschluß an seine „Russische Sprachlehre" zusammengestellt. 1. und 2. Heft. 1898. je 40 Pf.

Koiransky, Dr. Z. (Dozent), Russisch-deutsches Wörterbuch für Armee und Marine. Sammlung militär- und marine-technischer Ausdrücke mit Erläuterungen. Unter Mitwirkung mehrerer Offiziere bearbeitet. 1892. (Ermäßigter Preis.)
M. 4,—, geb. M. 4,75.

Küster (Hauptmann), Neues Lehrbuch der russischen Sprache unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in den Kriegsschulen, dem Kadettenkorps und bei den Regimentern. 1901. M. 2,75, geb. M. 3,25.

v. Lambsdorff, Graf (Hauptmann), Deutsch-russisches militärisches Wörterbuch. Mit einem Anhang. Zweite Auflage. 1902. M. 1,75, geb. M. 2,—.

Palm, Dr., Russisches Lese- und Übungsbuch unter besonderer Berücksichtigung des Kriegswesens. Mit Anmerkungen und Akzenten versehen. Vollständig in drei Lieferungen. 1895.

1. Lieferung M. 1,20. 2. Lieferung M. 1,20. 3. (Schluß-) Lieferung M. 1,35.
In einem Band gebunden M. 5,—.

Palme (Dolmetscherin), Leseübungen russischer Handschriften. Zweite Auflage. 1898. Kart. M. 5,—.

Pohl, W. (Hauptmann), Russisch für Offiziere. Praktisches Lehrbuch der russischen Sprache: Grammatik, Lesebuch, Gesprächsübungen. 1895.
Zwei Lieferungen à M. 1,—.

— —, Anhang. Enthaltend: Etymologische Tabellen. Präpositionen. Russische Maße, Münzen und Gewichte. Anleitung zum Lesen russischer Karten 2c. M. 1,50.

Dieser Anhang kann neben jedem Lehrbuch der russischen Sprache mit Vorteil benutzt werden.

Wirk (Hauptmann), Präparationen zu den „Erinnerungen des Gemeinen Iwanow". 1891. 60 Pf.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW12, Kochstraße 68—71.

Dreizehnter Band.

Das Kriegsspiel.

Eine Anleitung zu seiner Handhabung, mit Beispielen und Lösungen.

Von **v. Altrock**, Oberstleutnant. Mit einer Karte in Steindruck.
M 4,50, in Leinen M 5,50.

Eine wesentliche Bereicherung der Literatur über die „Kriegsspiel" genannten Planübungen, die nicht nur ein willkommenes Hilfsmittel für deren Leitung, sondern wegen der behandelten lehrreichen taktischen Aufgaben auch jedem Offizier empfohlen werden kann, der nach Erweiterung seines militärischen Gesichtskreises und nach Vervollkommnung seiner Fähigkeit zur Truppenführung strebt. General d. Inf. v. Blume im Militär-Wochenblatt.

Vierzehnter Band.

Dienstunterricht des Offiziers.

Anleitung zur Erteilung des Mannschaftsunterrichts in Beispielen. Unter Mitwirkung höherer Offiziere aller Waffen. Von **Lehmann**, Oberlehrer; **v. Estorff**, Oberstleutnant. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Mit 1 Karte in Steindruck.
M 4,—, in Leinen M 5,—.

Das Buch ist mit das Beste, was in dieser Beziehung geschrieben worden ist. Es ist etwa nicht nur ein Ratgeber für den jungen Offizier, sondern alle für den Mannschaftsunterricht in Betracht kommenden Stellen können aus seinen klaren, praktischen Anleitungen Nutzen ziehen. Die Art und Weise, in der hier gezeigt wird, wie man lehren und wie man es nicht machen soll, ist mustergültig. Jahrbücher für die Armee und Marine.



Fünfzehnter Band.

v. Trothas Ausbildung unserer Unterführer für den Kriegsbedarf.

Neu bearbeitet von **Rudolf Mohr**, Major. Dritte Auflage. Erster Teil: Der Ausbildungsgang der Unterführer bei zweijähriger Dienstzeit. M 3,50, in Leinen M 4,50.

Zweiter Teil: Im Felddienst. M 1,75, in Leinen M 2,75.

Ein hervorragend praktisch veranlagter und im Truppendienst reich erfahrener Soldat hat seine Ansichten über Unterführerausbildung hier niedergelegt. Ich wünschte wohl, das ausgezeichnete Buch gelangte so schnell in die Hand zahlreicher Offiziere, daß es schon für die eben begonnene Ausbildungszeit wirksam werden könnte. Militär-Wochenblatt.

Sechzehnter Band.

Taktische Aufgaben für Übungen und

...s ein-
Vor-
...llig
...zzen.
...0,—.
...ch als
Ord-
...edert,
aus-

...e
...n.
...rt.
...5.
...en
...s-
...en
...ie
...en.

...er
...er
...on
...nd
...—.
...er
...r-
...ter
...ch-
...tel
...on
...ie
...en
...g.
...tt.

